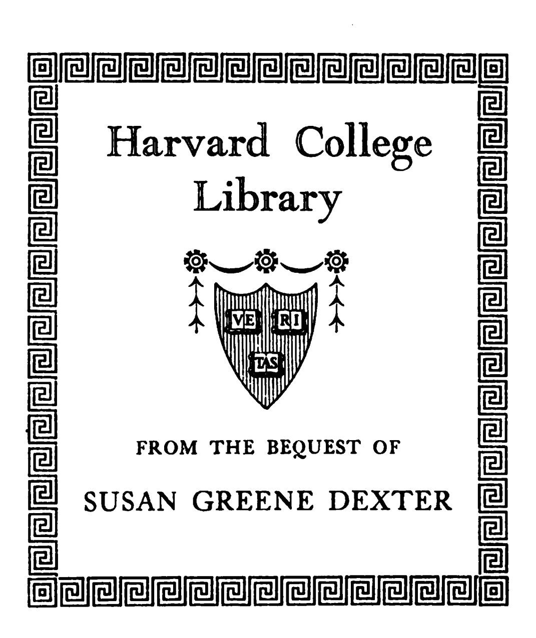

3 2044 136 648 425


Harvard College
Library
VE RI
TAS
FROM THE BEQUEST OF
SUSAN GREENE DEXTER


OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG



Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen).

V. Band. 1.—4. Heft.

Kiel 1910—1913.
Kommissionsverlag von Robert Cordes.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Inhaltsverzeichnis.

3. Heft.

4. Heft.

Register zum V. Band (Heft 1—4) der II. Reihe

(Beiträge und Mitteilungen)

der Schriften

des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

Bearbeitet von cand. theol. J. KARDEL, Hadersleben.

(Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl; ist das betreffende Wort in einer Anmerkung enthalten, so ist diese durch eine kleine Ziffer bezeichnet.)

I. Personen- und Sachregister.

A.

C.

D.

L.

M.

S.

Z.

II. Ortsregister.

A.

B.

C.

D.

S.

T.

U.

V.

W.

Berichtigung.

S. 498, Anm. 1, muß es von Zeile 3 von unten ab heißen: »und über v. Fischer-Benzon die Gedenkartikel von seinen Freunden P. v. HEDEMANN-HEESPEN in der »Heimat«, Jahrgang 1912, S. 59 ff., und Professor Dr. FRIEDR. KAUFFMANN in der »Zeitschrift« a. a. O., S. I ff. Ebendaselbst S. X—XII auch ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften zusammengestellt von O. AGRICOLA.«

E. M.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). V. Band, 1. Heft.

Inhalt:

Kiel 1910.

In Kommission bei Robert Cordes.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck
von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340.

Von

stud. phil. GEORG LOY.

Einleitung.

Entstehung und Wesen des kirchlichen Zehnten [1]).

Der Kirchenzehnte (lat.: decima, niederd.: thegede) ist eine allgemeine, jährliche Abgabe des zehnten oder eines anderen bestimmten Teils vom Ertrage, den die Angehörigen der Kirche dieser zu entrichten hatten.

Ihr Ursprung ist in der mosaischen Gesetzgebung zu suchen, die für den Unterhalt der Priester und Leviten den Israeliten einen Zehnten auferlegte. Seit dem 5. Jahrhundert lassen sich im Abendland die ersten Spuren einer Übertragung des mosaischen Zehntgebotes auf die christliche Gemeinde nachweisen. Wiederholt ermahnen Kirchenväter ihre Gläubigen zur Entrichtung des Zehnten. Im Laufe des 6. Jahrhunderts wurde der Zehnte von der Kirche offiziell gefordert. Die Synoden zu Tours 567 und

[1]) Für öfter zitierte Werke ist nur der Name des Verfassers genannt. Die Titel sind in dem angehängten Literaturverzeichnis gedruckt; gebrauchte Abkürzungen sind dort erklärt. — Vgl. U. STUTZ, S. 240 ff.; WAITZ, Bd. IV, S. 120 ff., Bd. VIII, S. 347 ff.; PERELS, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Diss.), Berlin 1904; WETZER und WELTE, Bd. 12, S. 1885; GÖSCHL, Über den Ursprung des kirchlichen Zehnten, Aschaffenburg 1836; HOCHGÜRTEL, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Zehnten im fränkischen Reiche (jur. Diss.), Bonn 1879; SICHERER, S. 1 ff.; KÜHLENTAL, Geschichte des deutschen Zehnten, Heilbronn 1837; WERMINGHOFF, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Bd. I, S. 63 ff.; SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift im Mittelalter (kirchenrechtliche Abhandlung), Heft 3, S. 21 ff.; KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, ebenda Heft 20, S. 93; SCHEFOLD, Die Parochialrechte, Bd. II, S. 259 ff.; MEURER, S. 1 ff.; HERZOG: Real-Encyklopädie, Bd. 21, Artikel »Zehnten«.

zu Mâcon 585 drohen bei Verletzung dieser Pflicht, die auf göttlichem Gebot beruhe, die schwersten kirchlichen Strafen an.

Trotzdem nahm die Zehntpflicht in merowingischer Zeit noch keine festere Gestalt an, weil den Geistlichen für die Durchsetzung kirchlicher Ansprüche der Beistand des merowingischen Königtums nur in geringem Maße zuteil ward.

Erst in der karolingischen Epoche fand die Kirche die nötige Unterstützung von staatlicher Seite. Karl der Große, welcher der Kirche eine gesicherte materielle Basis schaffen wollte, erkannte in seinen Kapitularien den Kirchenzehnten als eine allgemeine Abgabe an, die nötigenfalls mit staatlichen Mitteln zu erzwingen war.

Diese Grundsätze kamen jedoch nicht voll zur Durchführung. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts häufen sich die Klagen der Bischöfe über Entfremdungen von Zehnten durch weltliche Große. Im 11. Jahrhundert beginnt ein zielbewußtes Streben, Zehnten aus den Händen der Laien zurückzugewinnen. Die römische Herbstsynode von 1078 verlangte gar, daß alle Zehnten an die Kirchen zurückfallen sollten. Da dies jedoch unausführbar war, verbot das Laterankonzil von 1179 den Laien nur jede Neuerwerbung von Zehnten.

Nach kanonischem Recht wird sowohl von den Erträgen der Landwirtschaft, wie auch von anderen Einkünften, und zwar vom Bruttoertrage[1]) Zehnt beansprucht[2]). In Deutschland hat sich diese Abgabe im allgemeinen auf die Naturalien beschränkt, doch je nach der Natur des Objektes eine verschiedene Ausgestaltung erfahren. Ganz allgemein war die Einteilung in Groß-

---

[1]) Richter, Bd. II, Decretal. Greg. IX, cap. 22, X 3, 30, S. 543: Volumus ergo et districte praecipimus, quatenus, antequam ullas deducatis de cunctis vestris bonis praedictis expensas . . . decimas . . . cum integritate debitas persolvatis. — Ebenda cap. 26, X 3, 30, S. 543 f.: Et cum de cunctis omnino proventibus decimae sint reddendae . . . colonus . . . decimam reddere sine diminutione tenetur.

[2]) S. Anm. 1. Ebenda cap. 22, X 3, 30, S. 542: Audivimus autem, quod quidam vestrum de vineis, olivetis, cannamellis et frugibus . . . decimas curant ecclesiis exhibere. — Ebenda cap. 20, X 3, 30, S. 542: Noveris igitur, quod, si de artificio vel negotiatione et agricultura . . . vel aliis huiusmodi decimae solvantur, aequum est, ut . . . decimae personales reddantur. — Ebenda cap. 23, X 3, 30, S. 543: Quia fidelis homo de omnibus, quae licite potest acquirere, sine diminutione decimas erogare tenetur.

und Kleinzehnt: decima maior und decima minor oder minuta. Die decima maior wurde von Getreide und Wein, die decima minor von Vieh und Gartenfrüchten erhoben.

Vor Erlaß der karolingischen Kapitularien standen die Zehnten ausschließlich zur Verfügung des Bischofs. Erst sie haben den Tauf- und Pfarrkirchen Zehntrechte zugewiesen. Diese erstreckten sich auch auf die neuen Zehnten, d. h. diejenigen, welche von einem bisher noch niemals kultivierten Grundstück (Neubruch) geleistet wurden. In Deutschland wurde es üblich, die Zehnterträge in vier Teile zu teilen. Ein Viertel bekam der Bischof in allen Pfarreien seiner Diözese, die drei anderen verteilten sich auf die Kleriker, die Armen und die Kirchenfabrik. Außer der quarta decimarum blieb dem Bischof die Verfügung und die Oberaufsicht über ihre Verteilung.

Die Art und Weise der Entrichtung gestaltete sich in den einzelnen Territorien verschieden. War ursprünglich die Lieferung Sache der Zehntpflichtigen, so hat später fast allgemein der Zehntherr sich seine Abgabe selbst abgeholt. Die technische Schwierigkeit, die mit der Einhebung des Naturalzehnten verbunden war, hat allmählich eine Fixierung oder eine Umwandlung in Geld zur Folge gehabt.

Die vorliegende Untersuchung soll zur Klarlegung der Zehntverhältnisse im Bistum Lübeck beitragen.

In den 60er Jahren des 10. Jahrhunderts wurde zu Oldenburg [1]) in Wagrien der Grund zum späteren Bistum Lübeck gelegt [2]). Es lag mitten im heidnischen Lande. Durch Kampf und Mission sollte der Boden für die christliche Religion erst gewonnen werden. So braucht es nicht wunder zu nehmen, wenn sich hier, auf Kolonialgebiet, besondere Formen in den Zehntverhältnissen entwickeln konnten. Deshalb wird es auch leichter eine Erklärung finden, daß hier der Bischof das Recht auf die

[1]) 1160 wurde der Bischofssitz nach Lübeck verlegt.

[2]) Vgl. v. Schubert, Bd. I, S. 63 ff. Jensen-Michelsen, Bd. I, S. 127 ff., 196 ff.; Bd. II, S. 287 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III, 4. Aufl., S. 105 ff. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, Bd. I, S. 130 ff., 170 ff., 181 ff.; Bd. II, S. 35 ff., 63 ff.

Zehnten allein besaß. Denn diese mögen im Anfang seine Haupteinnahmequelle gebildet haben.

Das Gebiet des Bistums Lübeck deckte sich mit dem alten Wagrien[1]). Die Grenze gegen Holstein bildete eine Linie von der Kieler Bucht östlich um Elmschenhagen und Rönne nach Bothkamp, von da in ungefähr gerader Linie über Rendswühren nach Wittenborn, an Todesfelde vorbei nach Leezen, von da über Tönningstedt, Neritz, Rohlfshagen nach Mohlhagen. Hier stieß es mit der Diözese Ratzeburg zusammen; gegen sie bildete eine Linie über Wesenberg, Vorrade bis an die Wakenitz die Grenze[2]).

Die zeitliche Abgrenzung der Untersuchung ist durch den augenblicklichen Stand der Quellenpublikationen gegeben: durch das Jahr 1340.

Kapitel I.
Die rechtliche Natur des Zehnten.

§ 1. Zehntrecht.

Gleich mit der Gründung des Bistums — in den 60er Jahren des 10. Jahrhunderts — ist auch Zehnt gefordert worden. Nach Helmolds Bericht[3]) wurde dem Bischof von dem ganzen Lande der Wagiren und Obotriten Zehnt gegeben. Der Bischof erscheint damit als der allein Zehntberechtigte. Auch der Ausdruck pontificale tributum[4]), wie der an Stelle des Zehnten bei den Obotriten gegebene Tribut genannt wird, deutet darauf hin, daß ihm der Zehnt zusteht.

Vergleicht man die Entwicklung im alten Deutschland[5]), so scheint die Frage nicht unberechtigt zu sein, ob nicht, wie dort,

---

[1]) B.L. Nr. 11. 1175. Ea propter cum lubicensem insulam de altis nemoribus nuper erutam receptioni navium aptam et idoneam providissemus et in ea ecclesiam in honore sancti Joh. Baptiste et Nicholai confessoris, ad quam eiusdem insule cives et tocius Wagrie populi, quasi ad sedem episcopalem, respectum habere deberent.

[2]) Vgl. Lappenberg. St.M. Bd. IX, S. 53 f. Waitz, Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. I, S. 39.

[3]) Helm. I, cap. 12: Dabatur autem pontifici annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum, quod scilicet pro decima imputabatur.

[4]) Helm. I, cap. 14.

[5]) S. S. 3.

auch im Bistum Lübeck das Zehntrecht vom Bischof teilweise auf die Pfarrer übergegangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, als im 12. Jahrhundert mit der deutschen Kolonisation das Christentum in Wagrien zur vollen Herrschaft gelangte, dort allmählich die Einteilung der Diözese in Pfarreien erfolgte. Das geschah zu Lebzeiten und nach dem Tode Vizelins (1154)[1]. Nirgends jedoch finden sich Nachrichten, daß das Zehntrecht zum Teil an die Pfarrer gekommen wäre.

Eine so konkrete Bestimmung über die Regelung der Zehntverhältnisse, wie sie für Ratzeburg vorliegt[2], wo der Bischof als der alleinige Inhaber des Zehntrechts bezeugt wird, besitzen wir für das Bistum Lübeck[3] allerdings nicht. Aber 1188[4] bestätigt Papst Clemens III. dem Bischof Theoderich von Lübeck die Zehnten in seinem ganzen Bistum. Demgemäß hören wir von Verschenkungen und anderweitigen Veräußerungen der Zehnten durch den Bischof aus den verschiedensten Teilen der Diözese. Es erstrecken sich solche Veräußerungen über Zehnten von einzelnen Hufen[5] und Dörfern[6] wie von ganzen Gebieten. Be-

[1]) Haupt, Vizelinskirchen, S. 98 ff. Auch der Ausdruck »plebibus« bei Helm. I, cap. 69 zeigt, daß schon Gemeinden zur Zeit Vizelins vorhanden waren. Vgl. über diese Verhältnisse auch Schmaltz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter (Jahrbücher des Vereins für meckl. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 72, Schwerin 1907), S. 88 ff. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Zehntpflichtigkeit die Einrichtung von Gemeinden notwendig gemacht habe (S. 98 und 110), da nicht dem Pfarrer der Zehnt in seiner Pfarrei zustand, sondern dem Bischof.

[2]) M.U.B. I Nr. 65, a. 1158. In dem ganzen Bistum hat der Bischof das Recht auf die Zehnten. Von dem census Slavorum soll der Pfarrer duos nummos et tercium modium erhalten. Nachdem aber das ganze Land zehntbar gemacht ist, bekommt die einzelne Pfarrkirche vier Hufen mit Zins und Zehnten, den Rest der Bischof.

[3]) Vgl. v. Schubert, Bd. I, S. 162, Anm. 1; s. hier auch über die Echtheit oder Unechtheit dieser Urkunde. Lappenberg, St. M. Bd. 9, S. 13, Anm. 61 sieht in dieser Urkunde die Regelung der Zehntverhältnisse für die drei Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin. Das ist sie jedoch nicht, sondern nur für Ratzeburg.

[4]) B.L. Nr. 13: 25. September.

[5]) B.L. Nr. 158: 23. Februar.

[6]) B.L. Nr. 53.

sonders wo von Gebieten die Rede ist, wird es deutlich, daß der Pfarrer kein Recht auf die Zehnten in seiner Pfarrei hat. 1224 [1]) schenkt der Bischof considerata paupertate sanctimonialium mit Zustimmung des Kapitels den Nonnen zu Preetz die Zehnten von allen Dörfern in der Parochie Preetz und von dem fundus, mit dem der Gründer das Kloster ausgestattet hat. Durch Tausch verfügt er 1287 [2]) über die Zehnten einer ganzen Parochie — per totam parochiam Sconewalde [3]). — In Lübeck hat der Bischof 1163 [4]) sämtliche städtische Zehnten dem Propsten überwiesen [5]). Um dieselbe Zeit soll jedoch auch schon eine Pfarrkirche in Lübeck existiert haben [6]). Damit blieben für den Pfarrer keine Zehnten mehr übrig. Nun wird 1164 [7]) weiter bezeugt, daß die Domherren zugleich an der Pfarrkirche den Dienst versahen. Da wäre immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Propst, als der oberste der Domherren, zugleich die Würde eines Pfarrers an der dortigen Pfarrkirche bekleidet hätte; aber nicht in Einklang zu bringen wäre es damit, wie der Bischof dem Propsten omnium decimandorum decimas, infra civitatem et extra

---

[1]) H. I Nr. 422: 9. Dezember.

[2]) B.L. Nr. 308: 21. Oktober.

[3]) Schönwalde, Top. II, S. 418.

[4]) B.L. Nr. 3.

[5]) Es hat sich bald ein Streit über diese Zehnten zwischen dem Bischof und dem Propsten erhoben (B.L. Nr. 13—16). »Die endgültige Entscheidung wird dahin ausgefallen sein, daß beide sich die Zehnten teilten.« In einer Urkunde vom Jahre 1444 (U.B. d. Stadt L. VIII Nr. 271) wird die Teilung so angegeben, daß abwechselnd in den einzelnen Jahren der Bischof die decima maior, der Propst die decima minor erhielt, und umgekehrt.

[6]) B.L. Nr. 6: 12. Juli 1164. Vgl. HOFFMANN, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, S. 22 ff. Die Chronik des CRUMMEDYK spricht ausdrücklich von einer forensis ecclesia (S. 395): Episcopus vero Geroldus concessit eisdem fratribus ecclesiam forensem beatae virginis cum omnibus suis emolumentis et cum omnibus oblationibus tocius civitatis in stipendii perpetui augmentum. Geschrieben ist diese Chronik 1476. Vgl. KOPPMANN, Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte vom 13.—15. Jahrhundert, S. 84. Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1871. Vgl. auch BECKER, Umständliche Geschichte der kaiserlichen und heiligen Römischen reichsfreien Stadt Lübeck, 1782, S. 112 ff.

[7]) B.L. Nr. 6.

civitati pertinentium et precipue innovalium agricultura in usus humanos redacta aut redigenda[1]) übertragen kann.

Nie auch erscheinen die Pfarrer als Veräußerer von Zehnten. Wo wir sie im Besitz von solchen finden[2]), sind sie ihnen vom Bischof überwiesen.

Diesem alleinigen Recht des Bischofs auf die gewöhnlichen Zehnten entspricht ein gleiches Recht auf die Neubruchzehnten und Exkreszentien. Über die Neubruchzehnten wird weiter unten zu handeln sein[3]). Der Ausdruck Exkreszentien findet sowohl auf Einkünfte wie auf Land Anwendung[4]). Einmal werden dar-

---

[1]) B.L. Nr. 3.

[2]) B.L. Nr. 5: 1164. Nr. 53: 1225. U. I, S. 388 ff. Die Pfarrer besitzen meistens Zehnten in ihrem Dorfe oder doch in ihrer Pfarrei, aber auch anderswo. Der Pfarrer von Prohnstorf hat neben dem Pfarrer von Gnissau Zehnten in Gnissau (B.L. Nr. 269: 10. Dezember 1278), der Pfarrer in Schlamerstorf 2 Hufen in dem genannten Dorfe mit dem ganzen Zehnten dieses Dorfes, $1^1/_2$ Hufen in Nehms, ebenfalls mit dem ganzen Zehnten dieses Dorfes, eine Hufe mit Zehnt in Scharesvelde (B.L. Nr. 53: 1225). Der Pfarrer zu Oldesloe hatte die Hälfte der Zehnten seiner Parochie erhalten (B. L. Nr. 5: 1164). Aus Bangert, S. 34 ff., 74 ff. sehen wir, daß er im Jahre 1420 die Zehnten von dem Stadtfelde zu Oldesloe bezog.

[3]) Siehe später.

[4]) Bischof Gerhard hat für den Dienst des Camerarius im Dormitorium den Zehnten in Schlutup bestimmt. 1225 (B.L. Nr. 54) fügt Bischof Bertold den Zehnten von Wasmodestorp auf Pöl und von Löwen und Israelsdorf hinzu. Si autem post mortem Gerardi contigerit, predictas decimas per convalescentiam temporis emendari, volumus, ut de excrescentiis . . . memoria nostri fiat. — 1253 (B.L. Nr. 115) schenkt Erzbischof Albert von Livland und Preußen, Verweser des Bistums Lübeck, den Kanonikern medietatem omnium proventuum, qui excrescentie vulgariter nominantur. Hierzu bemerkt Nic. Sachow: Excrescentie vocatur totum, quod est de decimis ultra partem canonicorum. — 1256 (B.L. Nr. 125: 22. Dezember) stiftet Bischof Johannes die Kantorei und überweist ihr certos redditus in certis locis, videlicet unam marcam den. de excrescentiis decimarum terre Aldenborch (vgl. Nr. 290, S. 316). — 1268 (B.L. Nr. 198: 13. April) heißt es im Dorfe Grevenhagen: quod quicquid super sedecim mansos . . . per funiculum dimensionis in agris predicte ville excreverit. — 1278 (B.L. Nr. 267: 29. November) überträgt Bischof Burchard der neuerrichteten Kellnerei de excrescentiis sexaginta mesas siliginis de Sussowe (vgl. Nr. 555, S. 698). — 1278 (B.L. Nr. 268: 29. November) urkundet Bischof Burchard über diese Stiftung: cum predecessoris nostri nostroque tempore divina largitate donante super ea, que canonicis loco prebendarum distribui consueverunt, sexaginta mese siliginis excrevissent.

unter die Zehnteinkünfte verstanden, die, auf irgend eine Weise hinzugewonnen, einen Überschuß über den ursprünglich angesetzten Ertrag ergeben. Weil nun bei der Gründung des Bistums gewisse Zehnten den Kanonikern verliehen waren [1]), erscheinen Excrescentiae auch als das, was über ihr ursprüngliches Zehnteinkommen hinausging [2]).

Sodann bedeuten Exkreszentien das Mehr an Land, das per funiculum dimensionis festgestellt und ebenso wie das andere Land der Zehntpflicht unterworfen wird. Die Exkreszentien der Zehnten standen jedoch, wie es scheint, nur soweit zur Verfügung des Bischofs, als sich die Zehnten selbst in seinen Händen befanden [3]). In Vorrade [4]) erhebt das Domkapitel den Zehnten [5]). Von dem bei einer Nachmessung gefundenen Mehr an Land zieht es ebenfalls den Zehnten ein. Als Besitzer der Zehnten in Greven-

---

Dazu ist am Rande bemerkt: Hic habes, que dicuntur excrescencie, videlicet super ea, que canonicis etc. In dem Verzeichnis der Einkünfte der bischöflichen Tafel (B. L. Nr. 288, S. 304) wird dem collector maior anheimgelegt: Post omnia supradicta diligenter notabis de excrescentiis, que faciunt episcopo suorum proventuum grande supplementum. Ecce collector maior consuevit, prebendas canonicorum exhibere de locis infra scriptis, videlicet: de Aldenburg, de Luttikenburg, de decima ordei apud Dolge intra et extra, de Gummale, de Scernecowe, de Ratecowe, de Susele, de Krempa, de Travena, de Pule, de Drogenworwerch, de Padeluche. Iste omnes provincie canonicis sunt obnoxie, donec CC. mese frumenti et XL. mese pro canonicis educantur. Hierzu bemerkt Nic. Sachow: hodie, scilicet anno 1440 et diu ante, dicì possunt decrescentie, quia medietas superius notatorum vix venit propter agros lignis desertos et decimam defraudatam. S. 305 heißt es: alia omnia, que superexcrescunt, pertinent episcopo, außer den Geldeinkünften nämlich, welche den Kanonikern in bestimmten Gebieten zukommen. Nic. Sachow bemerkt dazu: hic apparet, quod omnia, que manent ultra partes canonicorum, dicuntur excrescentie. Sed contra est superius in rubro, quod incipit »Hic sunt computatis«, ubi videtur vocare excrescentias, quicquid est ultra quingentas et XLV. mesas.

[1]) B.L. Nr. 4—6.

[2]) Vgl. auch Falck, Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes, Bd. II: Nachricht vom Zustand des Hochstifts Lübeck, S. 88, Anm. **.

[3]) Vgl. Schmidt, a. a. O. S. 41. Die Nachmessung vollziehen konnte jeder: cuius est hereditas B.L. Nr. 160 S. 154 und 157; Nr. 163.

[4]) Top. II, 555: Dorf im Gebiet der Stadt Lübeck, Kirchspiel Genin.

[5]) B.L. Nr. 307: 2. Februar 1287.

hagen[1]) hat der Dekan auch auf die Zehnten des durch Nachmessung neu festgestellten Landes ein Recht[2]).

Bei dem alleinigen Anspruch des Bischofs auf die Zehnten in seiner ganzen Diözese erklärt sich, daß von einer Teilung nach den im alten Deutschland üblichen Systemen[3]) nirgends die Rede ist. Personen, die im Bistum Lübeck Teile von Zehnten besitzen, haben sie durch bischöfliche Verleihung erworben[4]).

Das ausschließliche Recht des Bischofs auf die Zehnten ist nicht immer widerspruchslos anerkannt worden. Als Vizelin 1149 vom Erzbischof Hartwig zum Bischof von Oldenburg geweiht wurde, ließ Heinrich der Löwe ihm durch den Grafen von Holstein alle Zehnten seiner Diözese entziehen[5]). Mit dem Recht, den Bischof zu investieren, hat der Herzog anscheinend auch das Recht über das bischöfliche Gut und so auch über die bischöflichen Zehnten für sich in Anspruch genommen[6]). Später ist er den kirchlichen Anschauungen mehr entgegengekommen, doch hat er dabei immer noch recht selbständig über Zehnten verfügt, ohne daß überall eine Zustimmung des Bischofs zu erkennen ist[7]).

---

[1]) Top. I, 429. Damals im Kirchspiel Prohnstorf, jetzt im Kirchspiel Ahrensbök belegen.

[2]) B.L. Nr. 198: 13. April 1268; Nr. 199: 23. April.

[3]) Siehe S. 3. In Ratzeburg (M.U.B. I Nr. 65) und Holstein fanden diese Teilungssysteme auch keine Anwendung. Der Zehnte stand im eigentlichen Holstein und in den Marschen dem Erzbischof von Bremen zu, in Stormarn dem Hamburger Domkapitel (JENSEN-MICHELSEN, a. a. O. Bd. II, S. 245 ff.). In Dithmarschen scheinen beide Zehnten besessen zu haben (H. III Nr. 708a: 1329). Im Schleswigschen, wo der Zehnte erst Ende des 12. Jahrhunderts eingeführt wurde (OTTO KIER, Über die Ablösung des Naturalzehnten in Hadersleben, S. 3), fand eine Dreiteilung statt, für den Bischof, die Pfarrkirche und den Pfarrer je ein Drittel. Vgl. auch v. SCHUBERT, Bd. I, S. 323.

[4]) B.L. Nr. 160, S. 161, ebenda S. 156; Nr. 163, S. 172.

[5]) Tulitque decimas omnes anni illius, que pontifici novo provenire poterant, nec dimisit ex eis parvulas reliquias (HELM. I, cap. 69). Vgl. auch v. SCHUBERT, Bd. I, S. 147 ff.

[6]) Nach FICKER, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, S. 94, blieb der Investierende Eigentümer des Kirchengutes und konnte sogar bei Lebzeiten des Investierten die unmittelbare Nutzung ausüben.

[7]) B.L. Nr. 6: 1164; Nr. 11: 1175 schenkt Herzog Heinrich den Zehnten aus dem Zoll in Oldesloe der Kapelle Johannes des Evangelisten auf dem Sande. Der Charakter dieses Zehnten ist nicht klar.

Ähnlich ist der Lehnsmann des Herzogs, der Graf von Holstein, verfahren, welcher die weltliche Gewalt in Wagrien übte [1]). Er hat dem Vizelin, als dieser die Investitur aus des Herzogs Hand empfangen hatte, nur die Hälfte der Zehnten überliefert. Insuper cedo de medietate decimarum, ut cedant in usus episcopi, non ex debito, sed ex gratia vestri, eo quod res episcopales necdum ordinatae sint [2]). Ein anerkanntes Recht des Grafen wird hieraus nicht herzuleiten sein, doch hat er ein Recht sichtlich in Anspruch genommen. 1197 [3]) schenkt Adolf III. den Kanonikern den Zehnt »novi molendini«, von späterer Hand [4]) ist dies in »molendinorum« umgeändert worden. Wenn ferner 1229 [5]) Graf Adolf IV. dem Kloster St. Johannis die decimam molendini superioris bestätigt, die sein Vater demselben übertragen, so zeigt sich, daß die Grafen einen Mühlenzehnten [6]) erhoben haben, und man wußte nicht, warum dieser etwas anderes als ein Kirchenzehnt gewesen sein sollte.

Im Jahre 1216 belehnt Graf Albrecht von Orlamünde den Marquard von Stenwer mit den Salzwiesen [7]) und einem Teil der Propstei und bestimmt, daß die Zehnten, die aus der Wiese kommen, wenn sie zur Kultur gebracht ist, in drei Teile geteilt werden, von denen den ersten er selbst, den zweiten der Bischof haben, den dritten Marquard zur Hälfte von ihm, zur Hälfte von dem Bischof zu Lehen tragen solle [8]). Die Art, wie Albrecht

---

[1]) Siehe S. 9, Anm. 5.

[2]) Helm. I, cap. 70. v. Schubert I, S. 154 versteht darunter nur die Zehnten der Besitzung Bosau; das scheint mir aus der Stelle nicht hervorzugehen.

[3]) B. L. Nr. 18: . . . assignantes canonicis ibidem servientibus decimationem novi molendini in Lubika.

[4]) Ebenda Anm. *.

[5]) H. I Nr. 476: 1229. [quod] . . . factum patris nostri . . . roborantes curiam in Johannesdorp in provincia Oldenborg et decimam molendini superioris in Lubeke.

[6]) Nach Ernst, S. 129 gehörten in Mecklenburg ursprünglich alle Mühlen dem Landesherrn. Sie wurden dann von diesem an geistliche Stiftungen und einzelne Müller usw. zu Lehen verkauft.

[7]) Top. II, S. 381.

[8]) H. I Nr. 328: Decima proveniens ex prato ad culturam redacto dividetur in tres partes equales, unam ex hiis dominus lubicensis episcopus habebit, nos alteram, tertiam prenominatus M, medietatem ipsius tertie feodali iure tenebit ab episcopo, reliquam a nobis. Vgl. auch H. I Nr. 372.

über Zehnten verfügt, die erst in Zukunft zur Entstehung gelangen, läßt nur den Schluß zu, daß er ihre Erhebung als ein eigenes, landesherrliches Recht auffaßte und übte[1]). Damit steht in Einklang, daß 1249 die Grafen Johann und Gerhard die öffentliche Erklärung abgeben, daß sie Zehnten anderen nicht hätten verleihen können[2]). Sie haben es also bisher getan. In welchem Umfang die Grafen Zehnten gefordert haben, ist nicht auszumachen. Nach den angeführten Stellen[3]) könnte man vermuten, daß sie von den kirchlichen Zehnten die Hälfte beansprucht haben; doch bleibt das unsicher[4]).

Indessen nicht alle Zehnten, die wir in der Hand der Grafen finden, wurden von ihnen kraft eigenen Rechtes erhoben. Schon früh haben sich die Grafen von den Bischöfen Zehnten und Zehntrechte übertragen lassen. Diese erkennt man darin, daß bei ihrer Weiterverleihung eine Zustimmung oder Mitwirkung des Bischofs erforderlich war. 1197[5]) bestimmt der Graf medietatem

[1]) B.L. Nr. 20: 9. Juni 1200 heißt es in einer Urkunde: decimam eiusdem ville, cuius medietas nostris canonicis, altera pars comiti debebatur, de voluntate utriusque partis et consilio iam dicto. L. suisque successoribus in perpetuum libere possidendam integraliter contulimus (Bischof). Hier ist also dem Grafen die Hälfte der Zehnten eines erst zu gründenden Dorfes zugestanden, was auch ein eigenes Recht des Grafen durchschimmern läßt.

[2]) B.L. Nr. 103: Recognoverunt eciam publice per totam terram Aldenburg, nullas ab ecclesia in feodo decimas se tenere vel aliis concedere potuisse.

[3]) Vgl. auch B.L. Nr. 25. Hier überläßt der Bischof von Lübeck die eine Hälfte seiner Zehnten auf der Insel Pöl dem Fürsten von Mecklenburg, um die andere desto sicherer zu erhalten. . . . decimarum eiusdem insule de teutonicis colonis provenientium medietatem iam dicto principi in feodo concessimus, et ipse de altera medietate iustam decimam expedite nos habere efficiet.

[4]) In dem Dorfe Grevenhagen (Top. I, S. 429, Kirchspiel Ahrensbök) erhielt der Graf nach alter Gewohnheit von dem Land, das durch die Nachmessung als bisher noch nicht zehntpflichtig gefunden wurde, die Hälfte der Zehnten (B.L. Nr. 198: 13. April 1268). Adiectum est etiam, quod, quicquid super sedecim mansos, pro quibus nunc temporis villa iacet, per funiculum dimensionis in agris predicte ville excreverit, illud pro dimidietate decanatui lubicensi decimam solvat, residua vero medietas decime, sicut antiqua consuetudo optinuit, ad nos (Graf) pertinebit. Auch die Qualität solcher Zehnten hat der Graf dann zu bestimmen. Et erit in arbitrio nostro, qualis decima de predictis agris excrescentibus persolvatur.

[5]) B.L. Nr. 18.

decime in Middelenburch[1]) domino episcopo consentiente ad luminaria der Domkirche, und 1214[2]) überläßt er medietatem decime in Robole[3]), que ad nos pertinebat, auf seine Bitten dem Propste der Lübecker Kirche cum consensu episcopi ... ita, quod decima dimidii mansi, quam soror domine Wicburgis in predicta villa manens a nobis habuit, ab ea cum reliqua parte preposito sit expedita. Bei der Ausstattung des Klosters Preetz 1226[4]) läßt der Graf alle Zehnten, die er iure feodi besitzt, dem Bischof in manus auf, und dieser übergibt sie der Kirche. Ebenso werden die Zehnten, die er in Krowel, Wydekensdorf, Cerben und Langenfelde vom Bischof zu Lehen trug, in derselben Form dem Reinfelder Kloster übertragen[5]).

Die Entwicklung ist wahrscheinlich diese gewesen: Anfangs, solange auf dem Kolonialgebiete Christentum und Kirche sich noch in ihren Anfängen befanden, die Hilfe der weltlichen Gewalt nicht zu entbehren war und auf ihre Haltung alles ankam, haben die Grafen den Anspruch auf einen Anteil an den Zehnten ohne Schwierigkeit durchgesetzt. Als aber das kirchliche Leben in sichere Ordnung gebracht war und sich durch sich selbst erhielt, ist auch hier die Anschauung von den Zehnten durchgedrungen, die in der übrigen Kirche zur Anerkennung gekommen war, nämlich, daß sie Abgaben seien, auf die allein die Kirche Anspruch habe. Die sämtlichen Zehnten, die die Grafen besaßen, wurden seitdem als bischöfliche Lehen angesehen und behandelt.

§ 2. Zehntpflicht.

Schon bei der Gründung des Bistums im 10. Jahrhundert hören wir von Zehnten, die die Bischöfe von den Slaven bean-

---

[1]) Top. II, S. 142, Kirchspiel Süsel.

[2]) B. L. Nr. 28.

[3]) Top. II, S. 358, Kirchspiel Süsel.

[4]) H. I Nr. 446.

[5]) B. L. Nr. 332: 14. April 1294. ... Insuper decimas videlicet Kroule, Wydekenstorpe, Zarpen et Langhenvelde, quas cum comes Adolfus de Schowenborch ... ab episcopo Thiderico in beneficio teneret, comite pie eas resignante, iam dicte ecclesie eas liberalissime largitus est ... stabilimus (Bischof).

sprucht haben[1]). Als im 12. Jahrhundert Kolonisten ins Land gerufen wurden[2]), unterlagen sie ebenso der Zehntpflicht, von welcher Herkunft sie auch waren. Als pflichtige Leute treten uns in den Urkunden entgegen: coloni[3]), agricolae[4]), cives[5]) et consules der Stadt Lübeck[6]), castellani et villani[7]), opidani[8]), im Gebiet des Klosters Preetz außerdem coloni, villici et agricolae[9]); doch soll damit wohl kaum eine besondere Differenzierung ausgedrückt werden[10]).

Eine Zehntfreiheit für die adligen Familien[11]) oder die fürstlichen Persönlichkeiten[12]) bestand nicht[13]). Die Zehntlast aber wurde

---

[1]) S. 4.

[2]) Vgl. v. Schubert I, S. 133 ff. Über die Art der Ansiedlung im Bistum Lübeck erhalten wir leider keine Nachricht. Es scheint auch hier der Grundherr oder Bischof, der ansiedeln wollte, einem locator die Sache übergeben zu haben. Dieser war gewöhnlich selbst ein Kolonist und erhielt meistens das Schulzenamt nebst einigen abgabenfreien Hufen im entstehenden Dorfe (vgl. Schröder, D.R.[5], S. 442; Vogel, S. 16). So ist vermutlich die Ansiedlung in der Propstei vor sich gegangen (vgl. Jessien, N. St. M. Bd. IV, S. 22 ff.). Wir hören hier (U. I, S. 390) von einem »burmester« Gerhard, d. i. Bauernvogt, Schulze. Dieser erhielt eine abgabenfreie Hufe — die 24. Hufe in Tiefbergen — und war besonders frei von der Zehntleistung. Nach dem Tode des Gerhard wird sie wieder zehntpflichtig. Als locator wird er zwar nicht ausdrücklich bezeichnet, aber die Abgabenfreiheit möchte fast dafür sprechen, diesen in ihm zu sehen. — Im Mecklenburgischen spricht man von einer »settinke«, wie das Recht genannt wird, zu dem die Hufen, die der locator zehnt- und zinsfrei erhielt, hergegeben werden. Siehe H.U.B. Nr. 206a: 1154. Vgl. Hellwig, Jahrbücher des Vereins für meckl. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 69, S. 299 f. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 64 f. Ernst, S. 109.

[3]) B.L. Nr. 163, S. 173; Nr. 28: 1214 und andere.

[4]) B.L. Nr. 103: 1249.

[5]) B.L. Nr. 107: 2. Juli 1249.

[6]) U.B. der Stadt L. I Nr. 44: 1225. B.L. Nr. 51 Anm. **, S. 55.

[7]) B.L. Nr. 32: 1216.

[8]) B.L. Nr. 288, S. 310.

[9]) U. I, S. 388 ff. H. I Nr. 446: 29. September 1226.

[10]) Jessien, N.St.M. Bd. IV, S. 50 übersetzt: Kolonisten, Meier und Ackerbauer. Gloy, Beiträge zur Geschichte der Leibeigenschaft in Holstein, S. 21 vermutet darunter: Erbpächter, Zeitpächter und Eigentümer.

[11]) B.L. Nr. 90: 6. Juni 1244; Nr. 163, S. 173.

[12]) B.L. Nr. 288, S. 307.

[13]) Nach Lamprecht I. 1., S. 118 blieben im deutschen Osten die Güter des grundherrlichen Adels zehntfrei.

nicht von ihnen selbst, den Eigentümern, sondern von den Inhabern der Hufen, den Kolonen, getragen [1]).

Die Zisterzienser des Reinfelder [2]) und des St. Johannisklosters in Lübeck [3]) haben wie die übrigen Klöster des Ordens [4]) völlige Zehntfreiheit besessen. 1215 [5]) verzichtete der Orden freiwillig auf Zehntfreiheit von Grundstücken, die bereits durch andere bebaut waren, ehe sie in seinen Besitz gelangten. Nur von Neubruchland behielt er sie sich vor. Das Augustinerkloster in Segeberg [6]) und die Benediktinerklöster in Preetz und Cismar [7]) waren vom Neubruchzehnten befreit [8]). Für Segeberg hat die Befreiung bereits Innocenz III. 1198 [9]) erklärt.

Die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner in Lübeck [10]) kamen, da sie als eigentumslos [11]) galten, für die Zehntpflichtigkeit nicht in Betracht.

---

[1]) B.L. Nr. 163, S. 173: Item Conradus et Fredericus frater eius dicti de Moscelinge de cetero solvi facient a colonis suis nomine decimarum de tribus villis singulis annis VI marcas denariorum.

[2]) v. Schubert I, S. 289 ff. Kuss, St. M., Bd. 10, S. 528 ff. Über die Gründungsurkunden des Reinfelder Klosters (H. I Nr. 163—165) s. Hasse, Zeitschr. 23, S. 1 ff. und Johannsen, Zeitschr. 25, S. 1 ff.

[3]) v. Schubert I, S. 286.

[4]) Papst Hadrian IV. (1154—59) hatte die Zisterzienser von der Entrichtung des Zehnten befreit. Richter, Bd. II, Decret. Greg. IX, cap. X, X 3, 30: Sed . . . predecessor noster Hadrianus solis fratribus Cisterciensis ordinis . . . decimas laborum suorum, quas propriis manibus vel sumptibus colunt, indulsit, ceteris vero, ut de novalibus suis, quae propriis manibus vel sumptibus excolunt et de nutrimentis animalium suorum et de hortis suis decimas non persolvant, concessit. Vgl. Winter I, S. 92.

[5]) Richter, ebenda cap. 34, X 3, 30, S. 548: Decernimus ergo, ut de alienis terris et amodo acquirendis, etiamsi eas propriis manibus aut sumptibus excolant, decimas persolvant ecclesiis, quibus ratione praediorum antea solvantur, nisi cum ipsis ecclesiis aliter duxerint componendum. Vgl. Winter I, S. 159.

[6]) v. Schubert I, S. 273 ff. Kuss, St.M. Bd. 8, S. 293 ff.

[7]) v. Schubert I, S. 283 ff., 293.

[8]) S. Anm. 4.

[9]) B.L. Nr. 19: 10. Oktober 1198. Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis sive nutritis, animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. U.B. der Stadt L. I Nr. 233: 1256. Vgl. Winter I, S. 92.

[10]) v. Schubert I, S. 305 ff.

[11]) Daher waren sie auch von der Entrichtung des päpstlichen Zehnten befreit. Siehe unten.

Von Personen weltlichen Standes nahmen gewisse »Coloni« [1]) der bischöflichen Dörfer in der Zehntpflicht eine Ausnahmestellung ein.

Unter den Personen, die als Coloni bezeichnet wurden, lassen sich zwei Arten unterscheiden, je nachdem sie die hereditas in ihren Gütern besaßen, oder beim Wechsel des Bischofs die »preemptio« entrichteten [2]). Aus den Urkunden läßt sich nicht mit Sicherheit die genaue Bedeutung der hereditas feststellen [3]). Für »coloni« bedeutete der Besitz der hereditas wohl erbliches Eigentum oder ein freies Erbleiheverhältnis. Dies waren die Formen, unter denen die Kolonisten, die aus dem alten Deutschland nach dem Osten kamen, angesiedelt zu werden pflegten [4]).

---

[1]) B.L. Nr. 288, S. 296; 1420 (Lünig, Bd. II, S. 418 ff.) werden sie als »coloni Episcopi« bezeichnet.

[2]) B.L. Nr. 288, S. 296: Item notandum, quod episcopo decedente Coloni villarum supradictarum quasi omnes consueverunt, dare preemptionem successori electo, exceptis illis, qui habent hereditatem in suis bonis, sicut in Vthin, Niendorpe, Gummale, Scernekowe, Bogholte.

[3]) Sie erscheint in den Urkunden bald als zeitweiliger Besitz: B.L. Nr. 163, S. 172: hereditas illius molendini relicta est inhabitanti, quamdiu solverit expedite; bald als lebenslänglicher Besitz: B.L. Nr. 157: 23. Januar 1263. Graf Gerhard beurkundet: quod . . . Tote dictus de Verchemile recognovit se . . . vendidisse hereditatem octo mansorum in prenominata villa Verchemile . . . domino H. dicto de Bocholte Scolastico Lubicensi. Nr. 218: 7. März 1271. Die Grafen Gerhard und Johann verkaufen die ebengenannten 8 Hufen in Fargemiel der Domkirche. Die hereditas wird hier bezeichnet als: quos Henricus Lubicensis dictus de Bocholte, quoad viveret, debuit possidere. Nr. 493: 4. Januar 1321. Bischof Heinrich überläßt dem Domherrn Heinr. Hake einige Äcker in Niendorf: quorum hereditatem sua propria pecunia diu comparaverat, diebus vite sue; bald in der im Text aufgefaßten Bedeutung B.L. Nr. 470: 24. Februar 1318, Nr. 307: 2. Februar 1287. Vgl. B.L. Nr. 216, 221, 226, 249, 223, 304. Im Bocholtschen Register hat hereditas nach v. Buchwald, Das Preetzer Register des Propsten Conrads II., Zeitschr. 6 (1876), S. 152, zur Hauptsache die Bedeutung des ius agros commensurandi, nach Sering, S. 279, Anm. 1 des erblichen Besitzes: Fredericus . . . dedit hereditatem colonis in silva et in prato inter Kerceniz et Zvartepne, et locavit villas et mansos. (U. I, S. 388.)

[4]) Schröder, D. R., S. 458 ff. Nach Sering, S. 279, Anm. 1 wird hereditas in bezug auf die Kolonisten als identisch mit ius hereditarium, d. i. erblichem Nutzungsrecht, gebraucht, in bezug auf den Grundherrn dagegen gleichbedeutend mit proprietas.

Preemptio erklärt[1]) Nic. Sachow: »id est vormede sive subsidium caritativum.«[2]) Nach Waitz[3]) ist vormede identisch mit vorhure. Vorhure war eine Abgabe, die Angehörige einer Grundherrschaft beim Wechsel des Besitzer's oder des Herrn zu entrichten hatten, und die ein Zeichen geminderter Freiheit war[4]). Wir haben also unter den »coloni« der bischöflichen Dörfer, die preemptio entrichteten, Leute der bischöflichen Grundherrschaft zu verstehen, die weniger Freiheit als die Inhaber der hereditas besaßen[5]). Diese waren zehntpflichtig, während die Leistung der preemptio Zehntfreiheit gewährte. Vermutlich galten die Leute mit preemptio als Zubehör des bischöflichen Haushalts, und natürlich empfing der Bischof keine Zehnten von den Erträgen seiner eigenen Wirtschaft. Wurden ihre Ländereien frei verpachtet, so unterlagen sie der Zehntpflicht[6]).

Die Zehnten sind keine Personalabgabe, sondern an den Besitz geknüpft[7]). Daher ist für die Entrichtung des Zehnten nicht der Wohnsitz der zehntpflichtigen Person, sondern die Lage ihrer Güter maßgebend. So müssen Eingesessene der Lübecker Diözese, deren Güter im Ratzeburger Bistum liegen, dort ihren Zehnt geben[8]).

---

[1]) B.L. Nr. 288, S. 296, Anm. 7.

[2]) Vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 5, S. 404: vormede; Walter und Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch: vormede; Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer zu Stade, Bd. I, S. 75, Anm. *.

[3]) Bd. V², S. 306, Anm. 5.

[4]) Waitz, S. 306.

[5]) Nach Sering, S. 274 waren coloni Zinsleute.

[6]) B.L. Nr. 288, S. 299: In Vthin sunt IIII^or mansi pro curia episcopi, quos ipse episcopus facit coli. Si isti essent locati, solverent IIII^or mesas siliginis pro censu et VIII mesas pro decima et amplius.

[7]) B.L. Nr. 163, S. 173, anno 1263 heißt es: Quicumque memoratas tres villas inhabitaverint sind zur Zehntleistung verpflichtet. Das Bocholtsche Register (U. I, S. 390) des Klosters Preetz zeigt ebenfalls die Gebundenheit der Zehntpflicht an den Besitz: Ceteri vero agros non colentes, sed proprium panem comedentes, dabunt pro censu ecclesiastico II denarios omni anno. Nic. Sachow — aus späterer Zeit — spricht von: Cives, qui possident. B.L. Nr. 120, S. 110, Anm. *.

[8]) M.U.B. Bd. II, 846: 23. August 1259; für Holstein s. H. II, 317: 2. Januar 1266.

Über eine Zehntabgabe von nicht landwirtschaftlichen Erträgen erfahren wir in der Lübecker Diözese nichts. Einmal werden städtische [1]) Zehnten erwähnt, eine weitere Erklärung aber ist nicht gegeben. Wahrscheinlich handelt es sich auch hier um städtische Ländereien.

Am häufigsten tritt uns als zehntpflichtig entgegen der mansus [2]) oder das aratrum [3]), das gewöhnliche Ackermaß der Deutschen, daneben der slawische uncus [4]). Auch Teile, wie $^1/_2$ [5]) oder $^1/_4$ [6]) Hufe unterliegen der Zehntpflicht, ebenso areae, Haus- und Hofstellen [7]), auch das nicht in Hufen aufgeteilte Ackerland [8]).

Unbebautes Land dagegen, weil es keinen Ertrag abwirft, gibt keinen Zehnt. In einem Vertrage über Zehnten in der Nähe von Lübeck wird der Rat 1256 [9]) verpflichtet: quicquid ibidem fuerit incultum, colonis locare studebunt cum omni diligentia excolendum. Es wäre nicht nötig, auf die Verpachtung des unbebauten Landes zu dringen, wenn dieses zehntbar gewesen wäre.

Ebensowenig unterliegt der Zehntpflicht die Allmende [10]), d. h. das ungeteilt gebliebene Wald [11])- und Weideland, weil auch

---

[1]) B.L. Nr. 3: 1163. S. 7, Anm. 1.

[2]) Helm. I, cap. 91. B.L. Nr. 11: 1175, Nr. 53: 1225, Nr. 160, Nr. 288 und andere.

[3]) Helm. ebenda. U. I, S. 388 ff.: De quolibet aratro VI hemeten siliginis pro decima.

[4]) B.L. Nr. 29: 29. Juli 1215. Census autem Slavorum de unco tres mensure, quod dicitur kuriz, et solidus unus. M.UB. I Nr. 65, 90, 113.

[5]) B.L. Nr. 28: 1214.

[6]) B.L. Nr. 120: 12. März 1256. . . . pro decima uniuscuiusque mansi dabunt canonicis octo solidos, de dimidio manso quatuor solidos, de quarta parte mansi duos solidos.

[7]) Vgl. für Mecklenburg Ernst, S. 129 f.

[8]) B.L. Nr. 163, S. 155: In terra Holsatie, in Bocholte non sunt agri sive mansi distincte mensurati . . . et solvit nobis annuatim VII mesas avene, que pertinent ad minorem collecturam, donec villam istam in numero mansorum et in decima agraria expediat. B.L. Nr. 48: 6. Juli 1223.

[9]) B.L. Nr. 120a: 12. März 1256.

[10]) Schröder, D.R. S. 215. G. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Bd. I, S. 51.

[11]) B.L. Nr. 20: 9. Juni 1200. Ob unter den proventus des Waldes, die Graf Albert dem Marquard von Stenwer (H. I Nr. 326) 1216 mit der Wiese gibt, auch Zehnten einbegriffen sind, läßt sich nicht entscheiden.

hier kein Ertrag erzielt wurde. Weideland wird erst dann zehntpflichtig, wenn es zur Kultur, d. i. unter den Pflug gebracht ist[1]).

Wiesen dagegen, die regelmäßige Heuerträge liefern, gehören ihrem Wesen nach zum kultivierten Land. Von Einkünften aus ihnen ist oft die Rede, ganz selten aber von einem Zehnten[2]), und ein Zehnt in Heu wird nirgends erwähnt. In dem Statut des Bischofs und Domkapitels über das Gnadenjahr der Domvikare werden die proventus pratorum ausdrücklich von den proventus decimarum geschieden[3]). Der Zehnt von den Wiesen war wohl in dem Viehzehnten enthalten, von dem später[4]) gehandelt werden wird.

Kapitel II.
Arten und Formen des Zehnten.

§ 1. Bedeutung der decima und decimatio.

Im Mittelalter ist das Wort »decima« in einer zweifachen Bedeutung gefaßt worden. Es bedeutet einmal einen Gegenstand, den 10. Teil der Sache, die gezehntet wird, wobei allerdings statt genau des 10. Teils auch eine andere Quote eintreten kann; daneben das Zehntrecht, welches an sich von dem Zehnten zu unterscheiden ist, da das eine das ius percipiendi, das andere die quotam fructuum percipiendorum anzeigt[5]). Doch lassen sich diese beiden Bedeutungen in der Praxis nicht immer so scharf von einander trennen, da sich auf den Ausdruck »decima« vielfach beide ohne Unterschied anwenden lassen. Wenn aber z. B. von einer qualitas decimarum[6]) die Rede ist, so kann decima nur in der ersten Bedeutung genommen sein, dagegen wird es sich beim Kauf,

---

[1]) »in culturam redigere«, H. I Nr. 328a: 1216; siehe S. 10, Anm. 8.

[2]) B.L. Nr. 288, S. 299: Item iuxta Sconeberge apud Porece XXIIII solidi pro decima agraria prati solvuntur. Im Präbendenverzeichnis vom Jahre 1263 (B.L. Nr. 160, S. 154) wird una mesa avene de pratis bezahlt.

[3]) B.L. Nr. 395, S. 466: ... quod proventus pratorum ... aut etiam decimarum agrariarum ... aut decimarum ... computari.

[4]) Siehe später.

[5]) Vgl. Syring, Ius decimandi, Cap. I, § 3.

[6]) B.L. Nr. 288, S. 310.

Tausch und dergl.[1]) wohl meistens um decima in der zweiten Bedeutung handeln. Ebenso, wenn gesagt wird: omnem annonam de dicta decima excrescentem[2]). Proventus decimarum agrariarum aut ... decimarum[3]). Cantor ... eiusdem decime fructus percipiet[4]). In allen diesen Fällen erscheint es am verständlichsten, wenn decima in der Bedeutung Zehntrecht gefaßt wird.

Neben der gewöhnlichen Bezeichnung »decima« kommt zuweilen »decimatio« in den Urkunden vor. Sprachlich deutet decimatio auf das Zehnten, das Zehntrecht hin. In früheren[5]) Zeiten haben Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung dieser beiden Worte bestanden. Man hat in der decimatio das volle Zehntrecht verstanden, d. h. das Recht auf alle Zehnten: die gewöhnlichen und Novalzehnten[6]), im Gegensatz zu dem minder vollen, den gewöhnlichen decimae. Weber[7]) meint, »der bloße Ausdruck decimatio entscheide nichts, es müsse vielmehr aus den Beisätzen, Umschreibungen und andern Umständen erhellen, ob auch die Novalzehnten darunter begriffen seien. Schlechthin gesetzt, bedeute er soviel als decima.« Was das Bistum Lübeck angeht, so hat Weber im ganzen recht mit seiner Meinung. Helmold gebraucht die beiden Ausdrücke unterschiedslos für einander. Die Zehnten der deutschen Ansiedler, die zur Bebauung des Landes ins Slawenland kommen, nennt er decimationes[8]). Bei der Verlegung des Oldenburger Bischofssitzes nach Lübeck dedit episcopus in stipendia fratrum decimas quasdam[9]). Bei der Weihe der Kirche in Lübeck waren Herzog Heinrich der Löwe, Bischof Gerold und Graf Adolf zugegen: dederuntque predia et reditus et decimationes in subsidia cleri[10]).

Hartwig, Erzbischof von Hamburg, konfirmiert 1163[11]) die Fundation der Präbenden der Domherren: videlicet decimam cum

1) U.B. d. Stadt L. I, 17: 1219. B.L. Nr. 207, 208: 1270.
2) B.L. Nr. 199: 23. April 1268.
3) B.L. Nr. 395: 28. Juni 1302.
4) B.L. Nr. 325: 14. Februar 1294.
5) Weber, Bd. II, S. 448 ff.
6) S. weiter unten.
7) Bd. II, S. 450.
8) Helm. I, cap. 87.
9) Ebenda cap. 89.
10) Ebenda cap. 93.
11) B.L. Nr. 4.

censu totius provincie in Aldenburg, decimam cum censu totius provincie in Lutelinburg, decimam cum censu totius provincie in Susle, decimam cum censu totius provincie in Ratgowe, decimam cum censu totius provincie in Pole, decimam cum censu totius ville Gamalie.

Im Jahre 1164[1]) bestätigt Bischof Conrad dieselbe Schenkung in der Form: Decimationes provincie in Aldenburch usw.[2]), so also, daß cum censu fortgelassen wird; dann aber wieder: decimationes cum censu totius ville Gumalie. Ob der Plural Decimationes provincie genau dasselbe besagen soll wie die decima cum censu totius provincie der früheren Urkunde wird sich ganz bestimmt nicht entscheiden lassen, ist aber doch sehr wahrscheinlich. Bei dem Dorfe Gamal ist zweifellos, daß decimationes einfach für decima eingesetzt ist. Einen weiteren Beweis bietet die Schenkungsurkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1164[3]); hier heißt es: Decimationem videlicet cum censu tocius provincie in Aldenburch usw.[4]).

Ergab sich somit, daß decima und decimatio in genau demselben Sinne verwendet werden konnten, so machen Urkunden des Erzbischofs von Bremen für holländische Kolonisten den Eindruck, als wenn zwischen ihnen in bestimmter Weise unterschieden sei[5]). Decima bezeichnet hier den Zehnten von Feldfrüchten,

---

[1]) B.L. Nr. 5.

[2]) Siehe S. 19 Anm. 11. Wersebe, Über die Niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschlande im 12. Jahrhundert gestiftet worden, Bd. I, S. 329 hat diese Urkunde nach Lünig II Nr. 2, S. 292, wo es heißt: decimationes provincie insulae. So hat er nicht erkannt, daß damit »Susel« gemeint sei, und konnte sagen: die Konfirmierung des Conrad gedenke dieses und anderer Stücke nicht.

[3]) B.L. Nr. 6.

[4]) Siehe S. 19, Anm. 11.

[5]) H.U.B. Nr. 189: 1149. De decima vero frugum hoc ex gratia concedimus, ut undecimum acervum, quem Hollandrenses lingua sua vimmen vocant, persolvant, de animalibus autem veluti poledris denarium, de vitulis obulum, de reliquis quoque iustam decimationem amministrent. — Nr. 275: 1187. Damus eis etiam tres quadrantes Hollandrenses . . . cum advocatia, decimis et decimationibus . . . ad eorum uberiorem sustentationem. Donamus etiam eis ecclesiam in Horst cum banno, decimis et decimationibus, ecclesiam in Sture cum banno, decimis et decimationibus. — Nr. 332: 1201. Possessori decime incole ipsius terre dabunt undecimum manipulum pro decima, pro

decimatio dagegen wird in dem Sinn von Viehzehnten gebraucht. Für die Erklärung ist davon auszugehen, daß nach der sprachlichen Bildung decimatio Zehntung heißt, und daß die Erhebung beim Viehzehnten eine andere sein mußte als beim Garbenzehnten, weil nicht immer eine durch 10 teilbare Zahl von Tieren vorhanden war. Es wird deshalb festgesetzt, wieviel Vieh jedesmal für die Zehntung (pro decimatione) zu liefern ist, und decimatio bekommt auf diesem Wege die Bedeutung von Erträgen der Zehntung, soweit sie neben den gewöhnlichen Zehnten, den Ackerzehnten (decimae), beansprucht werden konnten.

---

§ 2. Einteilung des Zehnten [1].

Bei dieser Frage darf nicht außer acht gelassen werden, daß ursprünglich im Zehntwesen des Bistums Lübeck keine Einheitlichkeit herrschte, was in der Verschiedenheit der Bevölkerung seinen Grund hatte. Die Slawen, deren Reste sich besonders an den Ostseeküsten erhielten [2], haben sich zunächst zu einem wirklichen Zehnten nicht verstanden; sie gaben statt dessen einen Zins, tributum [3]) oder auch census [4]) genannt. Im 12. Jahrhundert wurde er in Korn, Flachs, Geld, später auch in Hühnern [5]) ge-

---

poledro nummum, pro vitulo dimidium, decimum examen apium, decimum agnum, decimum anserem pro decimatione. — Interessant wäre es zu wissen, ob sich auch in anderen Gegenden dieselbe Unterscheidung findet.

[1]) Über die verschiedenen Einteilungen des Zehnten s. WETZER und WELTE, Bd. 12, S. 1889 f. EICHHORN, Bd. II, S. 816. HAUCK, Bd. 18, S. 422.

[2]) Vgl. v. SCHUBERT, I, S. 144. 161. JENSEN-MICHELSEN, II, S. 288.

[3]) HELM. I, cap. 12. 14: Dabatur . . . de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum, quod scilicet pro decima imputabatur.

[4]) HELM. I, cap. 18: Preterea omnes . . . Wagiri et ceteri Sclavorum populi . . . polliciti sunt dare omnem censum, quem pro decima . . . deputaverat.

[5]) HELM. I, cap. 12. M.U.B. I Nr. 65 und 113: Census autem Sclavorum per omnes terminos trium episcopatuum erit de unco tres mensure siliginis, qui dicitur kuriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus. — Auch SCHIRREN (Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen, S. 65 ff.), der diese Urkunden für unecht erklärt, räumt ihnen eine »gewisse Beweiskraft« ein und gibt zu, daß sie für uns von »großem Interesse« sind. Für unsere Frage sind die Urkunden insofern wichtig, als sie erkennen lassen,

leistet. Wie lange die besonderen Verhältnisse bei den Slawen gedauert haben, bleibt ungewiß, jedenfalls stellen sie Ausnahmen dar.

I. Der gewöhnliche Zehnt.

A. Der Großzehnt.

Die im alten Deutschland übliche Einteilung in Groß- und Kleinzehnten wird in der Diözese Lübeck nicht häufig gemacht, ist ihr aber nicht fremd gewesen. Auf der Insel Pöl [1]) und im Lübecker Stadtgebiet [2]) treffen wir eine decima maior und minor an; der Kleinzehnt wird in niederdeutscher Mundart »smalthegede« [3]) genannt. Daß die häufige Bezeichnung decima agraria [4]) oder auch decima aratri [5]) mit der decima maior identisch ist, zeigt die Gegenüberstellung [6]) von decima agraria und minuta. 1298 [7])

---

von welchen Gegenständen der Zins beansprucht wurde. — 1254 (M.U.B. II Nr. 738: 27. November) findet sich noch im Mecklenburgischen eine Nachricht über diesen Slawenzins: Ein ieder Wendt, der 2 Ochsen hat, soll geben 2 sch. rogken grosser masse, die sie Curiz nennen, und 10 ₰ und 1 top flachs. d[er] 4 Ochsen hat, soll duppelt soviel geben.

[1]) B.L. Nr. 351: 20. Januar 1298. . . . extunc dictus dominus episcopus, ubicumque in terra prefata Pole maiorem decimam percipit illic . . . percipiet et minutam.

[2]) U.B. d. Stadt L. VIII Nr. 271: 1444. Et primo sunt iste decime maior et minor, et quia dom. episcopus anno preterito videlicet millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio habuit maiorem decimam, iam idem dom. episcopus hoc anno 1444 habebit minorem et sic alternatis annis semper unus habebit minorem et sic alternatis annis semper unus habebit minorem et alter maiorem et e contra ita, quod qui uno anno habet minorem alio anno sequenti habebit maiorem. — Es ist freilich die Nachricht 100 Jahre später als die uns angehende Zeit.

[3]) B.L. Nr. 533: 22. Mai 1328. . . . necnon de unaquaque domo unum pullum dictum rochon et decimam minutam dictam smaltegede vel eius estimationem.

[4]) B.L. Nr. 163, S. 154: De Voderrode annuatim proveniunt . . . census et decima agraria. S. 156: In Vreseneburg solvitur decima agraria. De Robole IIII mese avene proveniunt pro decima agraria — und andere.

[5]) B.L. Nr. 288, S. 307: Crumenbegke solvit decimam aratri. Scagbrekenishagen solvit decimam aratri usw. Vgl. für Holstein H. II Nr. 889: 10. Oktober 1296.

[6]) B.L. Nr. 160, S. 155: Item ibidem (in Pole in villa vera) pro decima agraria solvuntur XI tremodia ordei et XXII tremodia avene et minuta decima.

[7]) Siehe Anm. 1.

wird der Zehnte, der vorher[1]) als Ackerzehnt sich dargestellt hat, ausdrücklich als decima maior bezeichnet[2]). Wo von einer decima schlechthin die Rede ist, ist mit ihr wohl mindestens die decima agraria[3]) gemeint.

Der Ackerzehnt besteht ursprünglich in der zehnten Garbe: hoc est decimum manipulum[4]). In der Form des Garbenzehnts wurde er von Getreide erhoben; ob auch von Flachs, Bohnen und Erbsen, die ebenfalls der decima agraria unterlagen, ist bei der Beschaffenheit der Quellen nicht zu erkennen. Überliefert ist nur ein Fixum[5]).

Bei der ursprünglichen Form der zehnten Garbe ist es nicht geblieben; es erfolgte frühzeitig eine Umwandlung erst in ein Fixum in Naturalien, später in Geld. Wenn Bangert[6]) meint, eine mildere Form des Zehnten, d. h. eine Umwandlung, gewissermaßen eine Ablösung des ursprünglich rohen Ackerzehnten sei in der Lübecker Diözese von vornherein die üblichere gewesen, so kann man dem nur zum Teil zustimmen. Ging die gesetzliche Berechtigung auf den Naturalzehnten, so ist freilich in gewissen Gegenden des Bistums der Zehnte in der Form des Kornfixums von jeher, soweit die Nachrichten reichen, in Gebrauch gewesen.

Die Holsaten nämlich, die im 10. Jahrhundert um Bornhöved angesiedelt wurden, entrichteten eine festgesetzte Kornabgabe, die ihnen schon in ihrer Heimat als Erleichterung zugestanden

---

[1]) B.L. Nr. 25: 1210.

[2]) In den holsteinischen Urkunden kommen die Ausdrücke decima maior et minor häufiger vor. H. II Nr. 95: 1225. H. II Nr. 229: 22. November 1261. H. III Nr. 308: 1314 — und andere. Daneben: decima tam agraria quam minuta H. I Nr. 723: 24. September 1249, oder decima minuta et agrestis H. III Nr. 273: 26. Juli 1313. Für decima maior kommt auch wohl decima superior vor H. III Nr. 720: 13. Juli 1330.

[3]) B.L. Nr. 104: 27. März 1249, Nr. 107: 2. Juli 1249, Nr. 173: 18. Juli 1265, Nr. 288 und andere. Vgl. für Holstein H. II Nr. 194: 1259.

[4]) B.L. Nr. 25. In Oldesloe wurde statt der zehnten Garbe die zehnte Hocke gegeben (1420). Bangert, S. 34 ff.

[5]) B.L. Nr. 288, S. 300: Item decima agraria de Vthin et nova villa ... perfecte valet XXIIII mesas siliginis, XXIIII mesas avene, XII mesas ordei, preter linum, fabam, pisam. U. I, S. 389: De quolibet aratro VI hemeten siliginis pro decima et XVIII modios pisae.

[6]) S. 84.

war[1]). Als der Bischof im 12. Jahrhundert von ihnen einen wirklichen Zehnten forderte, leisteten sie hartnäckig Widerstand. Die Einigung wurde schließlich durch einen Vertrag erzielt, in dem sie sich zu einem Garbenzehnten nicht verstanden, vielmehr: ut facerent augmentationem decimarum, et solverent de manso sex modios siliginis et octo avene, illius inquam modii, qui vulgo dicitur hemmete[2]). Ob sich die Ansiedler in späterer Zeit zu einem Garbenzehnten verstanden haben, muß dahingestellt bleiben, wahrscheinlich ist es nicht. Ebensowenig lassen sich im Gebiet des Klosters Preetz[3]) Garbenzehnten nachweisen.

---

[1]) Helm. I, cap. 91: Solvebant autem mensuras parvulas sex de aratro quod sibi dicebant permissum pro levamine, cum adhuc essent in terra nativitatis sue, propter viciniam barbarorum et tempus belli. — Hänel und Seelig (Zur Frage der stehenden Gefälle in Schleswig-Holstein, S. 16) meinen: »Schon von alters her war der Zehnte in Holstein nicht mehr eine Quote des Ertrages der Ernte, sondern eine feste auf die Hufen verteilte Kornabgabe.« Ob die Holsten vorher in ihrer Heimat jedoch ursprünglich nie einen wirklichen Zehnten gegeben haben, das bleibt unbestimmt. Wir können nur mit ziemlicher Sicherheit feststellen, daß man einst eine größere Quote als 6 kleine Maß von ihnen gefordert haben muß, denn ihnen war ein »levamen« in der Zehntleistung zugestanden. Nach dem Bericht der Epistola Sidonis (Quellensammlung d. Ges. f. Schl.-Holst.-Lauenb. Gesch., Bd. IV, S. 173 ff.) erfahren wir, daß die Slawen, nachdem sie das Joch des Christentums abgeschüttelt hatten (1066), Holstein verwüsteten und fast das Land zur Einöde machten, weil die principes Saxonie ihre Hilfe versagten. Deshalb erleichterte Erzbischof Liemar (1072—1101) den Einwohnern die Zehntabgabe: Quapropter communicato cum suis dominus archiepiscopus consilio decimam provincialibus relaxavit, et, ne terra in solitudinem redigeretur, concessit, ut sex modii frumenti de opere aratri pro decima solverentur. Darf der Epistola Sidonis auch nicht so unbedingt Glauben geschenkt werden, sondern ist ihr Bericht da, wo er mit Helmold übereinstimmt, »als Bekräftigung des Geschehenen dankend zu akzeptieren« (ebenda S. 147), so müssen wir sagen, daß der vorher angeführte Bericht der Sache nach vollkommen mit Helm. I, cap. 91 übereinstimmt; Buchwald, S. 204 meint irrigerweise, »das Privileg, das den Holsten ihre Zehnten auf 6 kleine Mesen vom Pfluge beschränke, könne nur von Lothar als Sachsenherzog, schwerlich als König herrühren.«

[2]) Helm. I, cap. 91.

[3]) U. I, S. 388 ff.

Anmerkung: B.L. Nr. 160, S. 157. De Bussowe superiori habentur VII mese siliginis et VII mese avene pro censu et decima. — De Bussowe inferiori habentur annuatim XII mese siliginis et XII mese avene pro censu de decima. — Hier sei auf einen Fehler in dem Urkundenbuch des Bis-

Die Umwandlung des Garbenzehnten in ein Kornfixum ist wohl gewöhnlich durch Vertrag vor sich gegangen. 1214[1]) gibt der Graf von Holstein seinen halben Zehnten in Röbel dem Propsten von Lübeck mit der Bestimmung: ut coloni predicte ville, si quando de redimenda[2]) decima fecerint conventionem, sicut eam nobis Plone ferre solebant, ita de cetero in civitate Lubeke eam representent. 1296[3]) wird der Zehnte zwischen dem Domkapitel und den Bauern zu Hansfelde in ein Fixum umgewandelt: inter nos et colonos nostros ville nostre Johannisvelde ... est taliter concordatum[4]). Die Einwilligung des Zehntherren ist in jedem Falle erforderlich gewesen. Ein Fixum in Naturalien erscheint auch wohl da, wo der ganze Zehnt nicht zu bekommen war[5]). In einem solchen Falle wahrt aber der Inhaber des Zehntrechts seinem Nachfolger das Recht, auf den Garbenzehnten, der wohl vorteilhafter war, zurückzugehen[6]). Ein Recht des Zehntherrn, auf die ursprüngliche Form der Zehntung zurückzugreifen[7]), tritt mehrfach zutage, sei es, daß die Umwandlungsverträge einen derartigen Vorbehalt gehabt haben, sei es, daß die Ersetzung der Garben durch ein Kornfixum nur eine Gnade des Bischofs gewesen ist.

---

tums Lübeck hingewiesen. An letzter Stelle muß es, ebenso wie früher, pro censu et decima heißen. Herrn Staatsarchivar Dr. Sello in Oldenburg i. Gr., der mir dies bestätigte, sei auch an dieser Stelle gedankt.

1) B.L. Nr. 28.

2) Der Ausdruck »redimere«, der in den Urkunden für diese Umwandlung gebraucht ist, scheint anzudeuten, daß der Vorgang als ein Loskauf, eine Befreiung vom Zehntrecht des Bischofs aufgefaßt wurde. Tatsächlich ist damit eine Fixierung des Zehnten eingetreten, da es sich um einen Rückkauf nicht durch eine einmalige Summe, sondern durch eine jährliche Rente handelt.

3) B.L. Nr. 346: 24. Juli 1296.

4) Das Repert. des Nic. Sachow bemerkt zu dem Zehnten in Gnissau: pro ista decima ... deberet tamen solvere sex marcas ex concordia cum rusticis (B.L. Nr. 288, S. 299, Anm. 40).

5) B.L. Nr. 173: 18. Juli 1265, B.L. Nr. 323: 7. Februar 1294.

6) B.L. Nr. 160, S. 161, Nr. 163, S. 172 f. Item Conradus Decanus ... decrevit recipere ... pro decima ... VI mesas avene electe Lubeke presentandas, quoad vixerit, salva questione sui successoris, quia decima agraria re vera debetur.

7) Juristisch hat man dieses Recht des Zehntherrn wohl in dem Charakter der Zehntabgabe als Reallast begründet gesehen. »Ist der Zehntherr

In einer Urkunde vom Jahre 1278 [1]) heißt es: quod nos (Bischof), pensata qualitate et quantitate agrorum ad villam Gneshowe spectantium, de quibus ecclesie lubicensi decima debetur agraria, pro qua hactenus novem mese solvebantur avene, considerantes quod pusillum vel nullum ex collectione huius decime surgeret incrementum, dictam decimam de dictis agris ... viris discretis Bertoldo de Renowe et Marquardo dapifero militibus et eorum filiis tantum relinquimus redimendam pro decem mesis avene. Der Bischof hat also ein Recht auf den Naturalertrag dieses Zehnten, bisher aber nur 9 Drömt Hafer statt dessen erhalten [2]). Weil er glaubt, daß er nicht mehr erlangen kann, überläßt er sein Recht, d. h. den Garbenzehnten, den Rittern, die ihm dafür 10 Drömt Hafer zu entrichten haben. Ein anderes Beispiel ist folgendes: Bei Überlassung seines halben Zehnten in Röbel schreibt Graf Albert vor [3]): ut coloni predicte ville, si quando de redimenda decima fecerint conventionem, sicut eam nobis Plone ferre solebant, ita de cetero in civitate Lubeke eam representent. Si vero eam in campo colligi fecerit, vel quicumque ad quem per eius ordinationem devoluta fuerit, ab onere vectionis sint absoluti. Dem Grafen ist der Zehnt bisher nach Plön geliefert worden, was zu dem Schlusse berechtigt — wie das Folgende zeigen wird —, daß bereits die Umwandlung in ein Fixum stattgefunden hatte. Dem neuen Zehntherrn steht es frei, statt dessen wieder die zehnte Garbe zu fordern; er hat dann aber keinen Anspruch, daß ihm der Zehnte gebracht wird.

Neben Vorschriften über die Lieferung des Zehnten von seiten der Zehntholden werden den Inhalt der Umwandlungsverträge zur Hauptsache Bestimmungen über die Höhe des zu leistenden Kornsatzes ausgemacht haben. Wohl nicht selten haben sich die zehntpflichtigen Leute von dem Zehntherrn eine aus-

---

überhaupt jemals im Bezug des Garbenzehnten gewesen, so kann er, auch wenn er die ganze Verjährungszeit hindurch ein Surrogat des Zehnten angenommen hat, wieder auf den Naturalbezug zurückgehen, da die Annahme allein nur einen Vergleich über jede einzelne Leistung in sich schließt.« Eichhorn, Deutsches Privat- und Lehnrecht, § 167. Stobbe II, 2, S. 83.

[1]) B.L. Nr. 269: 10. Dezember.

[2]) Ob eine Vereinbarung stattgefunden hat, bleibt unbestimmt.

[3]) B.L. Nr. 28: 1214. Siehe auch Nr. 103: 1249, Nr. 163, S. 172 f.

drückliche Versicherung geben lassen, künftighin keine Erhöhung[1]) vorzunehmen, auch dann nicht, wenn durch Nachmessung sich das Ackerland größer herausstellte, als bisher angenommen war[2]). Die Art des Kornes, das bei der Fixierung des Zehnten zu liefern war, wird regelmäßig angegeben, mitunter sogar noch eine besonders gute Qualität ausbedungen[3]). Wo den Kolonen in den einzelnen Kornarten freie Wahl gelassen wird, ist vielleicht an eine besondere Vergünstigung zu denken: quod XV mesas avene et alias XV mesas siliginis vel ordei, quod eorum relinquitur voluntati, ... representent[4]).

Zu der Zeit, in der die Umwandlung in ein Kornfixum beginnt, finden sich auch schon vereinzelt Beispiele, daß der Zehnt zu Gelde angesetzt wird. So zahlen 1224[5]) die Holländer in Alt-Lauerhof und Israelsdorf 9 Pfennige für den Morgen an Zehnt. 1229[6]) und 1256[7]) werden weitere Dörfer in der Nähe der Stadt — de iugeribus extra portam urbis et trans Travenam et pontem Holtzatorum situatis — genannt, in denen der Zehnte in Geld entrichtet wird. 1278[8]) überläßt der Bischof zwei Rittern seinen Zehnten in Gnissau in Höhe von 10 Drömt Hafer, für die die

---

[1]) B.L. Nr. 346: 24. Juli 1296. Hac itaque pensione nos et nostri successores contenti perpetuo de dictis colonis non exigemus aliqualiter ampliorem.

[2]) Ein Beispiel bietet Urkunde B.L. Nr. 307, 2. Februar 1287; quod nos post mensurationem agrorum ville ... decem mesas siliginis electe ... et decem marcas denariorum lubicensium pro censu et decima, quamvis ab antiquis temporibus non nisi quinque mesas siliginis pro censu et septem marcas pro decima solvere consuevissent. Hanc vero taxationem pro censu et decima de novo factam nemo futuris temporibus exaltabit, nec eosdem colonos a suis mansionibus vel successores eorum pro ampliori pensione eisdem imponenda ammovebit.

[3]) B.L. Nr. 103: 1249: ut ... nomine decime quatuor modii pure siliginis exsolvantur. Siehe auch Anm. 2.

[4]) B.L. Nr. 169: 30. April 1265.

[5]) B.L. Nr. 51, 1224: quod nos ... pro decima ... de iugeribus singulis holenderensibus ultra fluvium Travene et extra portam urbis ... IX nummos ... nobis ... exhibendos acceptavimus, preterquam de Lewen et Israelsdorpe.

[6]) U.B. der Stadt L. I Nr. 44.

[7]) B.L. Nr. 120: 12. März.

[8]) B.L. Nr. 269: 10. Dezember.

Empfänger ihm jährlich eine Geldsumme zu zahlen haben. 1263[1]) wird der Zehnt in Vorrade noch in einem Kornfixum angegeben. 1283[2]) ist an seine Stelle eine Geldrente getreten; ebenso in Hansfelde, wo 1263[3]) der Zehnte noch in Korn, 1296[4]) in Geld erhoben wird. 1249[5]) entrichtet man in Stipsdorf und Groß- und Klein-Gladebrügge noch eine decima agraria, d. h., wie der Zusammenhang der Urkunde zeigt, die zehnte Garbe. 1263[6]) ist er in ein Fixum Korn und zur Zeit des Nic. Sachow[7]) (1439—49) in eine jährliche Geldrente umgewandelt[8]).

Die Umwandlung des Zehnten in Korn wie in Geld ging sehr ungleichmäßig vor sich. Zehnten von einzelnen Hufen[9]), Dörfern[10]), wie von ganzen Distrikten[11]), aber auch Teile[12]) des Zehnten unterlagen ihr. In der Nähe der Stadt Lübeck entrichtete man den Zehnt in Geld; und dicht dabei fanden sich

---

[1]) B. L. Nr. 160, S. 154: De Voderrode annuatim proveniunt . . . census et decima agraria que CC. . mesas avene computatur.

[2]) B. L. Nr. 289, S. 313: Item de Voderodde VII marcas pro decima agraria.

[3]) B. L. Nr. 160, S. 154: De Johannisvelde annuatim solvuntur XIII mese siliginis pro censu et decima.

[4]) B. L. Nr. 346: 24. Juli. Dicti coloni . . . de dicta villa (Johannisvelde) . . . pro censu et decima viginti marcas den. Lub. persolvent.

[5]) B. L. Nr. 104: 27. März.

[6]) B. L. Nr. 160, S. 160: . . . quilibet mansus (von drei Dörfern) pro decima solvere consuevit IIII modios siliginis et VI modios avene.

[7]) B. L. Nr. 104, S. 97, Anm.**: Nunc pro decima agraria in Stubestorp et ambo Gladebrugghe solviter certa pecunia de quolibet manso.

[8]) In Holstein tritt uns bei der Umwandlung der Zehnten der Ausdruck »sub odinghe«, »in odingo«, »cum odingo« entgegen (H. III Nr. 315: 25. Mai 1305; H. III Nr. 101: 21. Juni 1305; H. III Nr. 141: 26. Februar 1307; H. III Nr. 398: 8. September 1319). Es ist dabei an eine unablösbare Bodenrente zu denken. Die Grafen verkaufen dem Hamburger Domkapitel einige Zehnten gegen eine Geldrente: racione census perpetui, quod odingh dicitur, iure hereditario ac vigore proprietario libere absque ullo impedimento perpetuo possidendas. Vgl. Jensen-Michelsen II, S. 247.

[9]) B. L. Nr. 160: 1263.

[10]) B. L. Nr. 269: 10. Dezember 1278.

[11]) B. L. Nr. 103, 1249: super decimis in terra Aldenburg. Im Jahre 1426 wird im Landgebiet der Parochie Oldesloe der Zehnte in einem Fixum Kornes (Lünig II, S. 418 ff.), vom Stadtgebiet noch im Anfang des 19. Jahrhunderts der Garbenzehnte erhoben (Wolf, S. 154 ff.).

[12]) B. L. Nr. 28: 1214.

Äcker, von denen noch eine wirkliche decima agraria geleistet wurde [1]. In der ganzen Parochie Altenkrempe mit Ausnahme von wenigen Dörfern scheint im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts noch ein wirklicher Garbenzehnter üblich gewesen zu sein [2]. Wenn der Zehnte eines ganzen Distrikts auf einen bestimmten Satz fixiert wurde, so hing es von den Vereinbarungen ab, ob neu begründete Hufen oder Dörfer den Betrag erhöhten oder nicht [3].

Mit der Fixierung in Korn und besonders mit der Umwandlung in Geld hat der Zehnte den Charakter einer Abgabe, die mit dem Ertrage des Bodens wächst und fällt, verloren. Bezeichnungen wie census [4] und pensio [5] zeigen schon an, daß er mehr und mehr wie andere Abgaben und Zinse aufgefaßt und behandelt und einer Rente, die auf dem Boden ruhte, ähnlich wurde.

B. Der Kleinzehnt.

Über den Kleinzehnten läßt sich in unserer Diözese wenig ermitteln. Auf der Insel Pöl war überall da, wo der Großzehnte erhoben wird, auch der Kleinzehnte zu leisten [6]. Außerdem hören wir nur noch im Stadtgebiet Lübeck [7] von einer decima minuta.

Als pflichtiges Objekt liegt ihm die Hufe [8] oder [9] das

---

[1] B.L. Nr. 160, S. 161; Nr. 480: 1. April 1319. Salva etiam manebit dominis episcopo et preposito sua decima agraria libere colligenda.

[2] B.L. Nr. 288, S. 306 f.

[3] B.L. Nr. 269: 10. Dezember 1278. Preterea, si in futurum villam vel villas plures in terminis predictorum agrorum edificari contingat, predicta pactio seu conditio non tenebit. Im andern Fall dagegen: Quicumque memoratas tres villas inhabitaverint . . . VI marcas . . . nomine decimarum pro terminis earundem villarum iam cultis vel in posterum excolendis . . . sine difficultate qualibet . . . exhibebunt. B.L. Nr. 173: 1265.

[4] B.L. Nr. 51, 1224: quod nos . . . pro decima . . . quocumque anno inde censum percipient IX nummos . . . nobis semper exhibendos acceptavimus.

[5] B.L. Nr. 169, 30. April 1265: ita quod canonicis lub. singulis annis in Lubike solitam XXX mesarum persolvant pensionem. Siehe auch S. 27, Anm. 1.

[6] Siehe S. 22, Anm. 1.

[7] Siehe S. 22, Anm. 2.

[8] B.L. Nr. 530: 4. Mai 1328. Et insuper omnes mansi predicti teneantur dare minutam decimam vel eius estimacionem.

[9] Vgl. Lamprecht I 1, S. 332.

Haus[1]) zugrunde[2]). In Segeberg wird von einem Viehzehnten[3]) berichtet. Vermutlich haben wir einen Kleinzehnten vor uns, wenn auch die Bezeichnung decima minuta dafür nicht vorkommt[4]). In den Parochien[5]) Segeberg, Oldesloe, Leezen, Prohnstorf, Warder, Gnissau, Schlamerstorf und Eichede wird ein Zehnt von tierischen Produkten, z. B. Butter[6]), erwähnt. Vermutlich ist der ursprüngliche Zehnt von Vieh in dieser Weise umgewandelt worden. Seinem Wesen nach drängte ja der Kleinzehnte zur Fixierung auf einen festen Satz, da die Zehntelung der Masse, z. B. bei Jungvieh, Pferden, Bienen usw. meist sachlich unmöglich war[7]).

Buchwald[8]) spricht, auf Grund der Fundationsurkunden[9]) der domherrlichen Präbenden, die Meinung aus: »Die große decima komme sehr häufig als plurale tantum, bisweilen auch als wirklicher Plural vor und umfasse dann die decima minuta mit.« Aber wie im allgemeinen zwischen der decima und der decimatio, so bestehen auch zwischen decimae und dem Plural decimationes

---

1) Siehe S. 22, Anm. 3.

2) Die Domkirche hat noch in einigen slawischen Dörfern außerhalb der Diözese Lübeck einen Kleinzehnten besessen. 1263 (B.L. Nr. 161, S. 166) wird in Slavia in einem Dorf Kristane von 5 Hufen eine decima agraria, pulli, linum et decima minuta gegeben. In Warnekowe: de qualibet domo solvitur I pullus et linum et decima minuta. In einem slavischen Dorfe Pescekowe (B.L. Nr. 160, S. 156) wird gesagt: Item de swinscult quilibet mansus solvit II sol. et decimam minutam. Es ist dies wohl so zu verstehen, daß von dem Schweinezins 2 sol. erhoben wurden, die zu dem Kleinzehnten zu rechnen sind.

3) B.L. Nr. 19: 10. Oktober 1198. Siehe S. 14, Anm. 9.

4) In Holstein, soweit es in kirchlicher Beziehung Bremen oder Hamburg unterstand, finden sich bestimmtere Angaben. Der Großzehnt umfaßt die fruges, der Kleinzehnt die animalia. H. I Nr. 86: 1146; H. I Nr. 130: 1. Juli; H. III Nr. 699: 21. September 1329. Ebenso in Ratzeburg M.U.B. I Nr. 228: decima maior in agro de manipulis et minuta de iumentis. Auch im Schleswigschen findet sich 1462 sowohl ein Zehnt von Feldfrüchten wie von Tieren: Liber censualis episcopi Slesvicensis in Quellensammlung d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch., Bd. 6, S. 198 ff.

5) B.L. Nr. 288, S. 301: Item decima, que colligitur de parrochia Segeberge usw. . . . proveniunt LXX mese siliginis et IIII modii butri.

6) Modius kommt sonst nur als Getreidemaß vor.

7) Vgl. S. 20 f.

8) S. 207.

9) B.L. Nr. 4—6.

keine grundsätzlichen Unterschiede. Wo in den Urkunden [1]) der Zehnte im Plural erscheint, läßt es sich fast nie entscheiden, ob die decima minuta einbegriffen ist. Und wenn Buchwald weiter sagt: »Beide Zehnten sind nur dann unbedingt in eins zu nehmen, wo omnis oder dergl. dabeisteht«, so lassen sich doch auch hier kaum sichere Behauptungen aufstellen. Die Vermutung freilich liegt nahe, daß Ausdrücke wie omnis, tota [2]), totalis [3]), wo sie vorkommen, beide Arten des Zehnten umfassen.

Vielleicht verbirgt sich der Kleinzehnte noch unter anderen Bezeichnungen. Daß decimatio gelegentlich den Sinn von Kleinzehnt gehabt hat, wurde schon bemerkt [4]). Im Preetzer Güterregister [5]) tritt uns neben der decima ein census ecclesiasticus [6]) entgegen. Bei der Art, wie diese Bezeichnung auftritt, wäre zu erwägen, ob darin etwa ein Kleinzehnter steckt [7]). Dafür spricht die Notiz [8]) im Register: Haec est summa universalis decimae infra et extra fundum ecclesiae: circa LX mesas siliginis. Denn, wie wir weiter unten noch sehen werden, die Höhe von zirka 60 Drömt Roggen, die aus dem Zehnten einkommen, läßt sich nur dann annähernd erreichen, wenn die 69 Himpten des census ecclesiasticus hinzugenommen werden. Und damit wäre in ihm ein ursprünglicher Zehnter zu erblicken, der, weil er auf einen festen Satz fixiert war, als Zins bezeichnet ist. Wenn aber der census ecclesiasticus ein Zehnter gewesen ist und doch von der

---

[1]) B.L. Nr. 109: 1251, Nr. 124: 22. Dezmber 1256, Nr. 155: 5. Dezember 1262 und andere.

[2]) B.L. Nr. 53: 1225.

[3]) B.L. Nr. 158: 23. Februar 1263, Nr. 62: 8. April 1228.

[4]) S. 20 f.

[5]) U. I, S. 388 ff.

[6]) Auch sonst in Holstein, im Kirchspiel Bergstedt (H. II Nr. 31: 1252) und im Kirchspiel Rahlstedt (H. II Nr. 32) kommt ein census ecclesiasticus vor.

[7]) Daß wir in ihm einen gewöhnlichen Pachtzins zu sehen haben, dagegen scheint mir zu sprechen: a) die Bezeichnung ecclesiasticus, b) die geringe Höhe von 1 Himpten vom Pfluge, c) die regelmäßige Zusammenstellung mit decima. — Etwas Ähnliches haben wir vielleicht in dem census parochialis zu sehen, den der Pfarrer von Eutin von seinen Parochianen erhält (B.L. Nr. 80: 1240). Vgl. Eichhorn II, S. 816, Anm. 8. Der Zensus in der Höhe von einem Scheffel Roggen, der jährlich dem Pfarrer von Schlamerstorf in seiner Parochie entrichtet wird, scheint einen andern Ursprung zu haben.

[8]) U. I, S. 390.

decima unterschieden wird, wäre es nicht unmöglich, daß er aus einem Kleinzehnt hervorgegangen ist.

Im Anschluß an den census ecclesiasticus sei zu den weiteren Erörterungen BUCHWALDS [1]) Stellung genommen. Er meint, auch bei dem census der Dotationsurkunden [2]) sei ein »ecclesiasticus« zu ergänzen und darunter der Kleinzehnt zu verstehen. »Denn von dem census ducis kann hier nicht die Rede sein, der ist als solcher auf die Grafschaft übergegangen [3]) und nur später auf kurze Zeit in einzelnen Revenüen in geistlicher Hand gewesen.« Diese Ergänzung scheint mir unnötig und unrichtig zu sein. Helmold berichtet uns, daß die Wenden, deren Reste sich hauptsächlich an der Ostseeküste erhielten [4]), statt des Zehnten einen Zins gaben, tributum, auch census [5]) genannt. Weiter bemerkt er [6]): Et dedit episcopus in stipendia fratrum decimas quasdam et tantum de reditibus, quos solvit Sclavia, quantum prebendis sufficeret perficiendis. Ist nicht vielmehr in dem census [7]) der Dotationsurkunde der den Zehnt vertretende Zins der Wenden zu sehen? Von den Deutschen erhielt der Bischof die decima, von den Slawen den census.

Weiter sagt BUCHWALD [8]): »Der kleine Zehnte ist entweder eine Leistung zu dem großen oder von diesem, je nach Ver-

---

1) S. 206 f.

2) B.L. Nr. 4—6.

3) Vgl. B.L. Nr. 30: 1215.

4) Siehe S. 21.

5) Siehe S. 21.

6) I, cap. 89.

7) Von diesem census als Slawenzins ist der census von dem Dorfe Gamal vermutlich auseinanderzuhalten. In ihm haben wir wohl den Zins zu sehen, den die Holländer, die hier gesessen haben, an den Grundherrn zu leisten hatten (vgl. REUTER, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein, Zeitschr. XXXV, S. 169, auch Diss. Kiel 1905; SCHULZE, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert, Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1889, auch Bresl. Diss., S. 144). Und so wird auch die Ausdrucksweise in der Urkunde B. L. Nr. 5 klar, warum es decimationes provincie in Aldenburch usw., aber decimationes cum censu totius ville Gamalie heißt; es hatte dieser census keinen kirchlichen Charakter wie die anderen und konnte somit nicht unter die decimationes begriffen werden.

8) S. 206. Von den wenigen Zehnturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, auf die BUCHWALD sich stützt, kann hauptsächlich nur die Urkunde

hältnissen. Er besteht in der Decima Decimae, dem Hundertsten, dem census ecclesiasticus und ist bischöfliches Reservat, jedoch kein notwendiges, denn der Bischof kann es veräußern, und ein weltlicher Schenkgeber kann es von vornherein jemand anders zuwenden. Ist er Schenkgeber von seinem Eigen, so hat der Bischof nichts dareinzureden.«

Diese Behauptungen finden in den Urkunden keine Stütze. Freilich in dem census ecclesiasticus des Klosters Preetz den Kleinzehnten zu sehen, dafür spricht allerdings sehr die Wahrscheinlichkeit; aber daß der kleine Zehnte eine Leistung von dem großen ist, läßt sich nirgends nachweisen. Nur einmal geschieht einer decima decimae Erwähnung. In der Bestätigungsurkunde für das Kloster Preetz [1]) bestimmt Bischof Johann: hoc excepto, quod tantum ad subiectionis recognitionem, extra fundum ecclesie videlicet, decima decime Lubicensi episcopo persolvetur. Die decima decimae wird nicht als Kleinzehnt bezeichnet; ein solcher wird durch die Worte »ad subiectionis recognitionem« geradezu ausgeschlossen.

II. Der Novalzehnt.

Novalzehnt [2]) (decima novalium) unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Zehnten dadurch, daß er von den novalia, Neubruch,

---

vom Jahre 1405 (U. B. d. Stadt L. V Nr. 128) in Betracht kommen. In einer schiedsrichterlichen Entscheidung über Zehnten heißt es: To dem ersten, dat de erscrevene erwerdighe rader schal den domheren syner kerken to Lubeke alle yar, dewyle he levet, gheven vor dat deyl, dat en boret ute den thegheden to Oldenborgh unde to Luttekenborgh, ghehcten van ytliken de grote thegede, hundert mark unde sesteyn mark penninghe ane yenich afslach der summen van yenighen saken ... Umme de lutteken theghede schal me dat aldus holden. Alle korn, dat darvan kumpt, unde penninghe schal me truweliken sammelen in des byscopes hof to Lubeke ... Welkes yares van den luttekenthegheden in korne unde in ghelde myn queme, dat de bysscup openbare bewysen mochte, des yares schal he nicht vorder darvan plytich wesen, wen em worde.

[1]) U. I Nr. 504: 8. September 1232. Vgl. auch B. L. Nr. 288, S. 306.

[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1263 (B. L. Nr. 153) heißt es: Actionem pro decimis antiquis et novis a comitibus vendicatis et laicis pheodali iure concessis suspendimus. Ob novae decimae Neubruchzehnt bedeutet im Gegensatz zu antiquae decimae, läßt sich nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist es nicht.

bezogen wird. Er wurde nicht neben dem gewöhnlichen Zehnt, sondern statt dessen erhoben und dürfte in seinem Betrage niedriger als dieser gewesen sein. Ob es im Bistum Lübeck Regel gewesen ist, daß neu in Anbau genommenes Land in den ersten Jahren Befreiung vom Zehnten erhielt, läßt sich nicht ermitteln. Im Gebiet des Klosters Preetz erteilte der erste Propst, Friedrich (1246 bis 1250), den Kolonisten Zehntfreiheit [1]). Aber schon sein nächster Nachfolger, Luder I. (1250—61), wie auch die folgenden Pröpste suchten das Zehntrecht wieder in ihre Hand zu bekommen [2]).

Wie der Novalzehnt berechnet und worin er entrichtet wurde, ist nirgends überliefert.

Eigentümliche Schlüsse haben Schröder und Biernatzki aus einer Angabe in dem Verzeichnis der bischöflichen Tafeleinkünfte (um 1280) [3]) gezogen. Item de Subruke [4]) et aliis villis XIIII novis ibidem diffusis decime novales nec colliguntur nec solvuntur, que de die in diem debent expediri, ita, quod certum, quid de certis locis certis temporibus persolvatur. Sie sind der Meinung [5]), »daß Subruk dem Bischof von Lübeck außer den gewöhnlichen noch Neubruchzehnten bezahlt habe«. Eine solche Annahme widerspricht dem Wesen des Novalzehnten. Auch läßt sich aus den vorhandenen Urkunden kein Beleg für eine doppelte Zehntung beibringen. Subruk wird um 1280 erst ein neu angelegtes Dorf gewesen sein, was auch die Stelle andeutet. Wann Neubruchzehnten zu gewöhnlichen wurden, muß wieder unentschieden bleiben.

Über die zum Bezuge des Neubruchzehnten berechtigten Personen ist viel gestritten worden [6]). In der Lübecker Diözese steht anscheinend dieses Recht wie alles Zehntrecht allein dem Bischof zu. So überläßt er 1163 [7]) alle Neubruchzehnten inner-

---

[1]) U. I, S. 388 ff. Vgl. Jessien, N.St. Bd. IV, S. 22 f.

[2]) Vgl. Jessien, S. 62 ff.

[3]) B.L. Nr. 288, S. 302.

[4]) Top. I, S. 383. Einhaus, Kirchspiel Hohenstein, ist aus der Niederlegung des vormals zum Kirchspiel Oldenburg gehörigen Dorfes Subruck entstanden.

[5]) Top. I, S. 351. Siehe Einhaus.

[6]) Weber, Bd. II, S. 417 ff.

[7]) B.L. Nr. 3; siehe S. 7, Anm. 1.

halb und außerhalb der Stadt Lübeck dem Propsten. 1200 [1]) schenkt Graf Adolf einen an der Trave gelegenen Urwald der Kapelle Johannes' des Evangelisten zu Lübeck. Es heißt in der darüber ausgestellten Urkunde, daß von dem dort zu gründenden Dorfe die eine Hälfte des Zehnten den Domherren, die andere dem Grafen zugestanden, der Bischof jedoch mit Zustimmung der Beteiligten den ganzen Zehnt der Kapelle übertragen habe. Auch hier scheint ein altes Recht des Grafen auf Zehntbezug durchzuschimmern [2]). Zweifellos ist aber, daß der Bischof über diesen Neubruchzehnten die letzte Verfügung ausübt und die Übertragung vornimmt.

Bei der Seltenheit, mit der in den Urkunden der Novalzehnt erwähnt wird, ist wohl die Frage berechtigt, ob er sich vielleicht an manchen Stellen unter anderen Bezeichnungen verbirgt. Sehr häufig stoßen wir in dieser Zeit auf Grundstücke, die vergeben werden cum omnibus pertinenciis, appenditiis, redditibus, proventibus, cum omni iure, integritate, utilitate, integre, und wie die Umschreibungen sonst sind. Sind darunter die Zehnten mit zu verstehen? Eine bestimmte Antwort läßt sich darauf nicht geben, sondern es muß in jedem einzelnen Fall untersucht werden, ob sie und mit ihnen die Novalzehnten einbegriffen sein können oder nicht [3]). Oft wird es sich gar nicht entscheiden lassen. Sehr wichtig für die Frage wird die Person sein, die urkundet. Vielfach wird auch wohl einer derartigen Häufung von Ausdrücken gar keine besondere Bedeutung beizulegen sein.

Auch wo in solchem Zusammenhang die decima ausdrücklich erwähnt wird, ist nicht immer klar, wieviel das Wort umfaßt.

---

[1]) B.L. Nr. 20: 9. Juni. Siehe S. 11, Anm. 1.

[2]) Vgl. S. 10 ff.

[3]) B.L. Nr. 4 gehören die Zehnten nicht zu den appenditiis. Nr. 86 werden die decimae unter die pertinentia gerechnet. Aus der Zusammenstellung von S. 321 Nr. 290 und Nr. 310 bleibt es unklar, ob die decimae in den pertinentiis enthalten sind. Nr. 314 stehen die decimae neben den redditus und proventus. Nr. 597 werden census et decima als redditus bezeichnet (Nr. 307). Nr. 161, S. 167 gehört die decima mit dem census und iudicium zu dem omne jus einer Hufe, ebenso Nr. 170. Im Holsteinischen wird *eine* Hufe cum omni iure tam in decimali quam iudiciali ein mansus scackonum genannt H. III Nr. 399: 21. September 1319.

Die Holsaten im Wagerlande gaben als Zehnt nur mensuras parvulas sex de aratro [1]. Da aber die Polaben und Obotriten eine legitima decima leisteten, so beanspruchte der Bischof von ihnen denselben Betrag. Er forderte daher von ihnen: decimas cum omni integritate. Mit diesem Ausdruck ist wohl dasselbe wie mit der legitima decima gemeint [2]. Eine ähnliche Bedeutung auf die Vollständigkeit [3] hat das »integre« in der Dotationsurkunde [4] des Grafen Adolf für Preetz und das »integraliter« [5] in einer Urkunde vom Jahre 1200 [6].

Da zum vollen Zehnt der Kleinzehnt zweifellos gehört hat, kann es sich nur um die Frage handeln, ob auch die Novalzehnten eingeschlossen waren. Weber [7] meint, »daß unter Ausdrücken wie: cum omni integritate, iure und ähnlichen die Novalzehnten allemal einbegriffen seien.« Aber es wird hier, ebenso wie vorhin, erst einer speziellen Untersuchung in jedem einzelnen Fall bedürfen, bevor man sich entscheidet. Im Präbendenverzeichnis vom Jahre 1263 [8] heißt es: decimam agrariam . . . cum suis appenditiis und an einer anderen Stelle vom Jahre 1287 [9]: decimas . . . cum omni sua utilitate. Hier läßt sich nichts Bestimmtes darüber sagen, wieviel das Wort decima umfaßt hat [10]. Weil nun decima neben dem Zehnten auch das Zehntrecht bezeichnen

---

[1]) Helm. I, cap. 91.

[2]) Ob die Novalzehnten einbegriffen sind, geht aus der Stelle selbst nicht hervor, ist aber anzunehmen.

[3]) In einer holsteinischen Urkunde bedeutet integra decima soviel als Groß- und Kleinzehnt. Graf Adolf genehmigt den Verkauf eines Zehnten: decimam . . . integram tam superiorem quam minutam id est smalenthegeden. H. III Nr. 720: 13. Juli 1330.

[4]) H. I Nr. 446: 29. September 1226.

[5]) Im Zehntregister des Bischofs Joh. Scheele (Lünig II, S. 418 ff.) heißt integra decima offenbar soviel als der ganze Zehnt im Gegensatz zur Hälfte, der dimidia decima.

[6]) B.L. Nr. 20: 9. Juni.

[7]) Bd. II, S. 447 ff.

[8]) B.L. Nr. 160, S. 156.

[9]) B.L. Nr. 308: 21. Oktober.

[10]) Wie wenig solche Ausdrücke im einzelnen besagen, sehen wir in B.L. Nr. 52 (11. Januar 1225), wo von einer integritas census die Rede ist. B.L. Nr. 55 (23. April 1227) erscheint sogar die Mark Geldes mit ähnlichen Bestimmungen: marcam denariorum . . . cum omni iure et utilitate.

kann, so würden da, wo es sich um eine Übertragung von Zehnten handelt, bei Einschluß der Novalzehnten auch künftige Einkünfte mitvergeben sein. Daher wird es bei dieser Frage auch stets von Wichtigkeit sein, ob es sich um eine Übertragung handelt oder nicht. 1287 [1]) vertauscht der Bischof die Zehnten per totam parrochiam Sconewalde . . . cum suis accrescentiis. Auch alle künftigen Zehnten scheinen damit vergeben zu sein. Als jedoch der Graf Johann 1249 [2]) dem Bischof und dem Kantor von Lübeck die Zehnten in einer großen Anzahl von Dörfern verpfändete, wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß alle künftigen Novalzehnten eingeschlossen sein sollten.

Kapitel III.
Erhebung und Ertrag des Zehnten.

§ 1. Erhebung.

Über die Art, wie der Ackerzehnt eingezogen wurde, gewährt eine Urkunde von 1280 [3]) einige Aufschlüsse. Der Graf von Holstein gibt den Einwohnern in Hagen [4]) die Erlaubnis, ihr Korn einzuholen: dum modo decimam nostram in campo taliter exponant, ne nos in dicta decima defraudemur. Die Auszehntung und Fortschaffung der gezehnteten Garben geschieht also vor dem Einbringen der Ernte [5]). Vorher darf nur mit besonderer Erlaubnis und ohne Schädigung des Zehntinhabers, des Grafen, eingefahren werden. Das »exponant« deutet an, daß die Zehntgarben

[1]) B.L. Nr. 308. Vgl. auch Weber II, S. 444 ff.

[2]) B.L. Nr. 104, 27. März 1249: quod . . . decimas subscriptarum villarum pro trecentis marcis denariorum liberaliter obligamus. . . . et quicquid in terminis predictarum villarum sive per exstirpationem deutonicorum vel slavorum vel quocumque modo aliquod novale vel nova villa accesserit, sub eadem obligatione recipient.

[3]) H. II Nr. 580: Juli 1280.

[4]) Top. I, S. 451, II, S. 423: Schrevendorf.

[5]) Im allgemeinen geschieht die Auszehntung, sobald das Korn geschnitten und in Garben gebunden ist. Beim Tierzehnten: wenn das Tier der Muttermilch nicht mehr bedarf. Vgl. Sicherer, S. 53 ff., Weber, Bd. II, S. 441. In Oldesloe für den Anfang des 19. Jahrhunderts Wolf, S. 157 ff.

aus der Reihe der übrigen herausgestellt werden [1]). Es scheint Brauch gewesen zu sein, daß der Garbenzehnte von dem Zehntherrn geholt wurde und keine Pflicht der Zehntpflichtigen vorlag, ihn zu bringen [2]). Per currum episcopi oder per currum alienum wird deshalb unterschieden [3]).

Offenbar hat der Bischof nicht in jedem Dorfe Wirtschaftsräume besessen, in denen die gesammelten Zehnterträge untergebracht wurden. Sie waren vielfach auch nicht erforderlich, weil die Zehnten an andere vergabt waren, die sie selbst vom Felde holten. Für größere Bezirke finden wir wohl einen gemeinsamen Speicher (granarium), in dem jedoch vermutlich nicht nur die Zehnteinkünfte des Bischofs gebracht wurden, denn ihre Absonderung hätte keinen Sinn gehabt. Solch ein Speicher war für die terra [4])

---

[1]) Aus dem übrigen Holstein erhalten wir an einer Stelle (H. II Nr. 487: 1274) einige weitere Nachrichten über die Erhebungsweise und die Pflichten der Zehntholden. Graf Adolf schenkt der Kirche zu Avenberg einen Zehnten aus dem Ochsenwärder, die Hälfte dem Pfarrer, die Hälfte den Kirchgeschworenen »tho hulpe der kercken ghebuwete und beste, wor desz behuff isz.« Die Zehntholden sollen ihre Äcker in gutem Stand halten, »dat lant begraven und befreden«, damit dem Zehntherrn kein Schade entstehe, sonst müssen sie ihm diesen dreifach ersetzen. »Schut ehm averst schade, szo scholen de buwlude den schaden uprichten und geven vor eynen gherve dre.« Dem Zehntherrn steht es frei, mit der Zehntung anzufangen, wo er will. »Ock scholen de upgenannten kerckher und kerckswaren hebben de macht den tegeden anthoteynde vam baven dale effte van nedden upp efte van welker halven szo ehn dat best bequeme is.« Bei Verlust ihres Gutes sollen die Zehntpflichtigen vor ihrem eigenen Korn erst das des Zehntherrn fortschaffen. »Wen den de thegede gethagen isz, so scolen de buwlude des ackers eres kornes van dem acker nicht rumen edder bryngen, sunder se hebben dem kerckher und swaren vorbescreven erst affgevoret ere tegeden in ore hebbeden were na erem wyllen, by vorlust eres ghudesz.«

[2]) Vgl. S. 26.

[3]) B. L. Nr. 288, S. 301 und 305. Die Erhebung per currum alienum wird in der Regel einen geringeren Ertrag gezeitigt haben: Si vero per currum episcopi colligitur, multo amplius dirivatur, als wenn per currum alienum erhoben wird.

[4]) Daß die terra Aldenburg etwas Verschiedenes war von der Parochie, zeigen schon Ausdrücke wie: Thessengnewendorp . . . et Techelwitzendorp . . . que site sunt in terra Oldenburg et parrochia Oldenburg (B. L. Nr. 304: 1286) oder: Nannendorpe in terra Oldenb. et in parrochia Oldenb. (B. L. Nr. 64). Die terra war das Umfassendere: das zeigt die Ausdrucksweise: Radekestorpe in terra Oldenburch in parrochia Hilghenhavene. In der Benennung terra

Aldenburg in Süssau [1]). Als weitere Hebestätten werden Lübeck [2]) und Eutin [3]) genannt. Entsprechend den sonstigen Formen der Naturalwirtschaft waren sie zugleich die Stellen, in denen die weiterverliehenen Zehnterträge verausgabt wurden [4]), falls sie nicht von den Beliehenen bereits auf dem Felde in Empfang genommen waren. An den Bischof gelangte vielfach nur der reine Überschuß. Reichte das granarium für die Erträge nicht mehr aus, so ist dafür wohl zunächst eine provisorische Regelung [5]) vorgesehen. Man suchte sie in aliis locis congruis unterzubringen, bis sie in bischöfliche Räume weitergeschafft werden konnten.

Zum 10. Jahrhundert erwähnt Helmold [6]) einen bischöflichen Einnehmer für den census (tributum) [7]) der Slawen, der als Besoldung einen Pfennig erhielt. Ob wir für die decima der Deutschen einen decimator, wie er in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg im 13. Jahrhundert in jedem Dorfe vorkam [8]), anzunehmen haben, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist eine solche Organisation nicht; sie würde doch wohl Spuren in den Urkunden hinterlassen haben.

oder provintia ist jedenfalls noch ein Rest der alten Einteilung des wendischen Wagriens in Distrikte oder Gaue geblieben. Vgl. Top. I, S. 6; auch Falck, Archiv für Geschichte, Statistik usw. der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, Bd. V, Miszellen S. 243.

1) B.L. Nr. 103: 1249.

2) B.L. Nr. 288, S. 301; Nr. 267: 29. November 1278. In Plön, das der Graf für seinen Zehnten nennt, haben wir vermutlich eine gräfliche Hebestelle zu sehen (B.L. Nr. 28: 1214).

3) B.L. Nr. 169: 30. April 1265.

4) B.L. Nr. 267. Conferimus . . . de excrescentiis sexaginta mesas siliginis de sussowe, si ibi colligi vel aliquatinus haberi potuerint et . . . alias in aliis locis congruis annis singulis deducendas et ad muros civitatis sub nostris expensis presentandas.

5) Ebenda.

6) I, cap. 14: preterea unus nummus, qui debetur colligenti.

7) Der census vertrat bei den Slawen die decima; siehe S. 32.

8) Vgl. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, Zeitschr. d. Harz-Ver. f. Gesch. u. Altertumsk., Bd. 33, 2. Hälfte, S. 394. Brackmann, S. 89. In einer holsteinischen Urkunde wird einmal ein decimator erwähnt (H. II Nr. 123: 1256).

Auf der Insel Pöl wird als bischöflicher Zehnterheber ein gewisser Abbo genannt[1]), ein vetus illius terre colonus[2]). Über die richtige Einbringung der Zehnten hatte er dem Bischof einen Eid zu leisten[3]).

In der übrigen Diözese treten uns als Einnehmer mehrfach »nuntii« entgegen, die wohl mit den anderen Abgaben auch die Zehnten zu erheben hatten[4]). 1295[5]) überweist ein nuntius dem Domkapitel eine Rente aus den Einkünften des Dorfes Eggersdorf, das der Bischof von Otto von Plön gekauft hatte[6]). Wahrscheinlich sind in diesen Einkünften auch die Zehnten einbegriffen gewesen. Heinrich von Godau hat für angerichteten Schaden eine Entschädigung zugesagt. Die Mahnung zur Zahlung soll durch den Bischof selbst oder dessen nuntius erfolgen[7]).

Mit der Umwandlung des Garbenzehnten in einen bestimmten Kornsatz vereinfachte sich die Erhebung. Die Auszehntung erfolgte nicht auf dem Felde, da hier nicht gedroschen wurde; und es scheint das Gewöhnliche gewesen zu sein, daß die Zehntpflichtigen ihr Korn dem Zehntherrn auf eigene Kosten zu bringen hatten[8]). Dies ist gewiß die Regel gewesen, wo feste Lieferungstermine angesetzt sind[9]).

---

1) B.L. Nr. 96.

2) B.L. Nr. 288, S. 307.

3) B.L. Nr. 96: Insuper sub sacramento fidei sue se obligavit anno presenti prefatas decimas ad manus predicti domini lubicensis fideliter velle colligere, et singulos proventus omnium, que ibidem decimari solent eidem domino integraliter transmittere paleis et straminibus sibi tantum modo reservatis. Als Entschädigung erhält Abbo also das Stroh und Kaff des gegebenen Getreides.

4) B.L. Nr. 90: 6. Juni 1244, Nr. 505: 23. Januar 1323.

5) B.L. Nr. 388: 28. August. . . . vendidimus dicto capitulo nostre ecclesie redditus . . . per nostrum nuntium seu successoris nostri cuiuslibet de proventibus dicte ville colligendos, et sub nostro periculo sumptibusque nostris seu nostri successoris, qui pro tempore erit, collectori maiori dicti nostri capituli . . . exhibendos.

6) B.L. Nr. 290, S. 321; Nr. 310.

7) B.L. Nr. 90: Pro diversis vero dampnis . . . dabit dominus H. domino episcopo viginti marcas denariorum . . . si commonitus a domino episcopo vel eius nuntio fuerit.

8) B.L. Nr. 28: 1214; Nr. 103: 1249; Nr. 169: 30. April 1265: quod . . . sine difficultate qualibet annis singulis Uthin sub suis expensis et laboribus representent.

9) Vgl. S. 26.

Im Zusammenhang mit den Zehnten wird einzeln auch ein »collector« genannt[1]). Wie sein Name anzeigt, hatte er bischöfliche Einkünfte einzusammeln oder dafür aufzukommen, daß sie richtig eingingen; und dabei werden wohl nicht nur Zehnten in Frage gekommen sein. Er war ein angesehener Mann, denn er hatte den Bischof bei der Visitation seiner Diözese, die in jedem vierten Jahre stattfinden sollte, zu begleiten[2]). Über sein Verhältnis zu den »nuntii« erhalten wir keine Nachricht. Die wiederholten Einschärfungen[3]), daß er über die Zahl der zehntpflichtigen Hufen genaue Nachforschungen anzustellen habe, sowie das Kapitel[4]): De utili visitatione episcopi ad decimas recuperandas scheinen darzutun, daß wir in ihm den obersten Aufsichtsbeamten[5]) über die Zehnterhebung, wie überhaupt über die bischöflichen Einkünfte zu sehen haben.

Außerdem wird zweimal[6]) ein »provisor« erwähnt, der auch mit den Zehnten zu tun gehabt hat, über dessen Funktion wir aber keine hinreichend deutliche Auskunft erhalten. Es gab nur einen provisor im Bistum.

Die Erhebung und Verwaltung der Einkünfte aus den Zehnten und Zehntrechten, die dem Domkapitel vom Bischof übertragen waren, hatten neben den »nuntii«[7]) ein collector maior und

---

[1]) B.L. Nr. 288, S. 308 und 307.

[2]) B.L. Nr. 288, S. 310: . . . ut tunc ecclesie collector una cum domino episcopo pertranseat.

[3]) Ebenda. Von den zehntpflichtigen Hufen in Pöl heißt es: Super quo grandi dispendio ecclesie collector pro suis viribus erit diligens inquisitor et vividus explorator. Für das territorium Aldenburg: quod de omnibus predictis mansis nullus mansus exemptus est, qui talem decimam non solvat, . . . et super hoc collector esse debet diligens inquisitor.

[4]) B.L. Nr. 288, S. 310.

[5]) In der Diözese Halberstadt hatte der Archidiakon die oberste Verwaltung auch über die Zehnten (Brackmann, S. 89). Auch in der Lübecker Diözese war der Archidiakon der Mitregent des Bischofs nach außen hin (B.L. Nr. 288, S. 310. Vgl. v. Schubert I, S. 247 f.). Mit der Zehntverwaltung hatte er jedoch hier nichts zu tun.

[6]) B.L. Nr. 288, S. 304: Item pulli solvuntur . . . quandoque augentur, quandoque diminuuntur, secundum providentiam provisoris. Ebenda S. 306: In quibus ecclesia lubicensis sedulo et vigilanti indiget provisore.

[7]) B.L. Nr. 505: 23. Januar 1323.

ein collector minor [1]. Sie gehörten selbst dem Domkapitel an [2]. Ihre Aufgabe war es, nicht nur die Zehnten, sondern auch die anderen Einkünfte in Naturalien und Geld [3] einzuziehen. Dem collector maior lag in erster Linie die Erhebung der Zehnten ob, die den Kanonikern bei der Fundation der Präbenden überwiesen waren [4]. Der collector minor hatte im wesentlichen Zehnten und andere Einkünfte einzuholen, die dem Kapitel aus seinen eigenen Dörfern einkamen [5].

Eine Ausnahmestellung nahmen die Geldzehnten in der Stadt Lübeck und in gewissen Dörfern der Umgegend ein. Sie wurden nicht von den Geistlichen eingezogen, sondern fielen an die Stadt, und der Rat hatte dafür den Empfangsberechtigten, dem Bischof [6] und dem Domkapitel [7], jährlich eine bestimmte Summe auszuzahlen. So läßt sich der Zustand 1256 [8] und 1316 [9] erkennen. Er hatte für die Geistlichen den Vorteil, daß ihnen der Rat für den richtigen Eingang ihrer Einkünfte Gewähr leistete, für die Stadt, daß ihre Bürger und Untertanen keiner Besteuerung durch eine fremde Gewalt unterlagen.

---

1) B.L. Nr. 160: 1263.

2) In dem Statut des Kapitels über die Rechnungsablage der beamteten Domherren (B.L. Nr. 258: 1277) heißt es: quod . . . reddatur ratio sive computatio a singulis canonicis, qui illo anno prefuerunt officiis. Und weiter: Primum computabit collector maior, deinde collector minor.

3) B.L. Nr. 288, 305. Vgl. S. 40, Anm. 5.

4) B.L. Nr. 160: 1263. Vgl. B.L. Nr. 6: 12. Juli 1164.

5) B.L. Nr. 160, S. 153. 154.

6) B.L. Nr. 288, S. 299.

7) B.L. Nr. 120: 12. März 1256. Über die Erhebungsweise der Zehnten, die die Prälaten ex parte dignitatis erhielten (B.L. Nr. 160, S. 161), finden sich weiter keine Nachrichten, als daß die Stadt durch einen gewissen Heyo dem Propsten für seinen Zehnten von den Äckern vor dem Burgtore jährlich 4 Mark aushändigte. Item de consulibus recipit annuatim IIII marcas pro alia decima, quas heyo exhibere consuevit.

8) B.L. Nr. 120: Item de decima in Padeluche et Droghenvorewerc de singulis mansis, de quibus ipsi consules partem vel totum acceperint, pro decima uniuscuiusque mansi dabunt canonicis octo solidos.

9) B.L. Nr. 453. Vgl. Pauli, Lüb. Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Bd. I, S. 21 ff.

§ 2. Termine.

Solange der Zehnt noch von den Feldfrüchten auf dem Felde eingeholt wurde, konnte von einem festen Erhebungstermin keine Rede sein. Denn die Feldfrüchte konnten nur ausgezehntet werden, wenn sie reif waren. Dies mußte mit der Festsetzung des Zehnten auf ein Kornfixum oder eine Geldrente anders werden. Seitdem die Zeit der Kornreife nicht mehr maßgebend war, bildeten sich nach dem ius terre generale oder der specialis consuetudo [1]) feste Ablieferungstermine heraus.

Als Hauptzahlungstermin tritt uns in erster Zeit das festum purificationis beate Marie virginis [2]) (2. Februar) entgegen. Von den 2 Mark Silbers aus dem Zehnt des Oldesloer Zolls befahl Heinrich der Löwe, die eine in purificatione, die andere in nativitate beati virginis [3]) (8. September) zu zahlen. Dieser letzte Termin kommt in den Urkunden nicht wieder vor [4]).

Als weiterer Termin wird der dies Andree [5]) (30. November) genannt. Von dem Zehnt einiger Äcker in der Nähe der Stadt soll die eine Hälfte in die Andree, die andere in festo purificationis beate Marie virginis [6]) entrichtet werden. Diese beiden Termine heißen certa tempora et consueta.

1240 [7]) wird das festum beati Martini (11. November) zuerst angeführt, das später der vornehmste Zahlungstermin [8]) nicht bloß der Zehnten, sondern der Einkünfte überhaupt geworden ist [9]). Abt und Konvent zu Reinfeld verpflichten sich, dem Domkapitel für einige Zehnten $3^1/_2$ Drömt Roggen infra octavam beati Martini, d. i. bis zum 18. November, zu entrichten [10]). Im Lübecker

---

1) B.L. Nr. 395: 28. Juni 1302.

2) B.L. Nr. 11: 1175, Nr. 120: 1256. U.B. d. Stadt L. I Nr. 44: 1229.

3) B.L. Nr. 51: 1224.

4) Der Zehnte vom Zoll gehört eigentlich nicht zu den speziell kirchlichen Zehnten. Siehe S. 9, Anm. 7.

5) B.L. Nr. 395: 28. Juni 1302.

6) U.B. d. Stadt L. I Nr. 44. B.L. Nr. 120.

7) B.L. Nr. 80: 1240.

8) B.L. Nr. 163, S. 174; Nr. 288, S. 305; Nr. 307: 1287; Nr. 323: 1294; Nr. 346: 1296.

9) Arnold Westfal (1450—66) sagt von diesem Termin: dies Martini, qui communiter est terminus solutionis reddituum, B.L. Nr. 350, S. 414.

10) B.L. Nr. 308: 1. April 1270.

Stadtbuch von 1316[1]) heißt es von den Zehntgeldern: Quos si in dicto festo vel ante non persolverint. Die 60 Drömt Roggen von den Exkreszentien, die Bischof Burchard 1278[2]) an die Inhaber der 11 größeren Domprübenden schenkt, sollen Martini[3]) zur Austeilung gelangen. Die Auszahlung der Präbenden selbst geschieht in der Zeit vom 29. September bis zum 25. Dezember[4]). 1287[5]) werden der dies Martini und der dies purificationis s. Marie noch einmal zusammen genannt: Martini sollen die Kolonen von Vorrade ihren Zins und Zehnt in der Naturalquote, in die purificationis den Zins und Zehnt der Geldrente abliefern. Die Einkünfte der decimarum agrariarum für das Gnadenjahr der Domvikare werden in festo beati Jacobi apostoli (25. Juli) ausgehändigt[6]). Als weiterer Zehntzahlungstermin tritt uns noch das festum beati Nicholai[7]) (6. Dezember) entgegen. Für den Zehnt von zwei Mühlen[8]) in Lübeck sind 5 Termine angesetzt[9]): conversio Pauli (25. Januar), dies Ambrosii (4. April), dies Viti (15. Juni), dies Egidii (1. September), dies Martini.

---

§ 3. Zehnterträge.

Solange der Zehnt seinen ursprünglichen Charakter behielt, d. h. eine Abgabe blieb, die mit den Ernteerträgen stieg und fiel, kann natürlich nicht festgestellt werden, wieviel im Jahre von den einzelnen Hufen einkam. Erst wo der Zehnt auf einen jährlichen Betrag in Korn oder in Geld festgesetzt wird, ist die Möglichkeit gegeben, annähernd ein Bild von der Ertragshöhe zu gewinnen. Auf eine vollständige Übersicht müssen wir jedoch auch

---

[1]) B.L. Nr. 453.

[2]) B.L. Nr. 267: 29. November.

[3]) B.L. Nr. 288, S. 305.

[4]) B.L. Nr. 161, S. 158: Ista annona et pecunia supradicta ex parte maioris collectoris et minoris solvetur a festo Michaelis inantea usque ad festum nativitatis xpi.

[5]) B.L. Nr. 307.

[6]) B.L. Nr. 395: 1302. Die Einkünfte aus den Wiesen werden den Domvikaren für das Gnadenjahr in festo apostolorum Philippi et Jacobi, die Heuer und der Zins in festo sancti Martini entrichtet.

[7]) B.L. Nr. 269: 10. Dezember 1278.

[8]) Über die Mühlenzehnten siehe S. 10.

[9]) B.L. Nr. 161, S. 159.

jetzt verzichten. Wenn auch zahlreiche Nachrichten über Festsetzungen des Zehnten aus einzelnen Dörfern überliefert sind[1]), so bleiben wir doch meist über die Zahl der zehntpflichtigen Hufen im Ungewissen. Häufig wird der Zehnt mit dem Zins[2]), auch mit dem servitium[3]) zusammen genannt, und es ist dann nicht ersichtlich, wieviel aus dem Zehnten allein kommt. Wo der Zehnt nach Hufen angegeben wird, ist es von Wichtigkeit, die Größe der Hufen zu kennen[4]). Schmidt[5]), der sich mit den Agrarverhältnissen Ostholsteins näher beschäftigt hat, sagt, »daß in Ostholstein beim Beginnen unserer Landesgeschichte kein einheitliches Landmaß in unbestrittener Geltung war.« Es kommen besonders zwei Hufenarten in Betracht: die große Königshufe von 60 und die Landhufe von 30 Morgen. Und selbst wo der Zehnt nach Hufen angegeben wird, bleiben doch öfter noch Unklarheiten, die nicht zu beseitigen sind.

1249[6]) wird der Zehnt in der ganzen terra Oldenburg auf 4 Scheffel reinen Roggens von der Hufe festgesetzt[7]). Sechs deutsche Dörfer, die vorher 6 Scheffel Gerste vom Pfluge entrichteten, sollen fortan auch nur 4 Scheffel Roggen von der Hufe leisten. Das ist das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen dem Bischof und den Grafen von Holstein gewesen, und der verhältnismäßig

---

1) z. B. B.L. Nr. 160, S. 154 ff.

2) Ebenda; B.L. Nr. 288.

3) B.L. Nr. 161, S. 164: In pole sunt duo mansi, de quibus proveniunt V tremodia ordei et VII tremodia avene pro decima et servitio.

4) Über die Größe der Hufen s. Waitz, Über die altdeutsche Hufe, in den Abhandl. d. königl. Akad. d. Wissensch. zu Göttingen, Bd. 6, S. 207 ff. Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, S. 17. Meitzen, Handw. d. Staatsw., Bd. 4, S. 498.

5) S. 42 ff.

6) B.L. Nr. 103; vgl. Nr. 288, S. 307.

7) In den Jahren 1329—35 (B.L. Nr. 609) wird die Summe der zehntpflichtigen Hufen in der terra Oldenburg und Grobe auf 779 angegeben. Die Erträge in Korn, die weiterhin aufgeführt werden, sind vermutlich für Zehnten zu halten. Summa mansorum, de quibus recipitur siligo pro decima, in terra Oldenburch et Grobe est DCCLXXIX. Summa siliginis in terra Oldenborch est CCC mesarum minus XX mesis. Item summa ordei in Brode magno est XXII mesarum. Item summa ordei in Kakediz est LXX mesarum. Rechnen wir jede Hufe zu 4 Scheffel Zehnt, so kommen nur 3116 Scheffel oder 259 Drömt 8 Scheffel heraus.

niedrige Satz war vielleicht eine Konzession dafür, daß die Grafen ihre Zustimmung zu einer Regelung gaben, in der sie beinahe auf alle Zehnten in der Landschaft Oldenburg verzichteten [1]. Auch 12 Hufen des Klosters Cismar entrichteten 4 Scheffel Roggen für die Hufe [2]. Im Gebiet des Klosters Preetz [3] beträgt der Zehnt von jedem Pfluge 6 Himpten Roggen, dazu kommt ein Himpt als census ecclesiasticus. In den drei Dörfern des Kirchspiels Segeberg Groß- und Klein-Gladebrügge und Stipsdorf gibt die einzelne Hufe einen Zehnt von 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer [4]. Dagegen in den Dörfern Plunkau [5], Kassau [6] und Stolpe [7] des Kirchspiels Altenkrempe ist jede Hufe mit einer Zehntabgabe von 20 Scheffeln belastet [8], in Gömnitz von 19 und in Alten-

[1] ... talis compositio intercessit super decimis in terra Aldenburg, ut de singulis mansis cultis et incultis, et qui ad culturam redigi possunt in futurum, a palude, que Dolge dicitur, ipsa palude inclusa usque ad mare cum villis parrochie grobe, nomine decime quatuor modii pure siliginis exsolvantur, et talis, qualis pro censu solvi solet cum mensura modii, qua hactenus id, quod datum est, pro decima mensurari consuevit. Et si agros quandoque incultos dimittant agricole, hoc eos a prestacione decime supradicte non poterit excusare. Dicti etiam comites duos mansos ecclesie nostre contulerunt in villa Sussowe cum omni iure et libertate, hoc eligentes et precipientes, ut ad hanc villam omnes homines de terra Aldenburg suas decimas singulis annis expensis propriis ducere teneantur. Insuper de sex villis Theutonicis ... in quibus prius pro decima solvebantur sex modii ordei de aratro, nunc, ut supradictum est, quatuor modii siliginis de manso quolibet exsolvantur. B. L. Nr. 103: 1249.

[2] B.L. Nr. 288, S. 307.

[3] U. I, S. 388 ff. Porez habet XI mansos solventes XI mesas siliginis singulis annis et XVI denarios pro servitio de quolibet manso. De quolibet aratro VI hemeten siliginis pro decima et I hemeten siliginis pro censu ecclesiastico. Wahrscheinlich sind mansus und aratrum keine verschiedenen Maße. Es wäre ja doch denkbar, daß das Preetzer Register aus zwei Listen zusammengestellt und im Servitenverzeichnis nach dem mansus, im Zehntverzeichnis nach dem aratrum gerechnet wäre.

[4] B.L. Nr. 160, S. 160.

[5] Top. II, 292. B.L. Nr. 289, S. 312. 1283 sind von den beiden Dörfern Plunkau und Kassau nur 20 Drömt Hafer eingekommen. Es sollten 36 Drömt und 8 Scheffel gezahlt werden. Es ergibt sich also ein Defizit von 16 Drömt und 8 Scheffeln. Daher ist auch die Bemerkung hinzugefügt: De Kartsowe et Plungkowe XX mesas avene et longe amplius, si omnes solvant.

[6] Top. I, 287.

[7] Top. II, S. 500. B.L. Nr. 288, S. 306.

[8] B.L. Nr. 160, S. 156.

krempe et nova villa und Sibstin von 12 Scheffeln[1]. In Eutin werden 4 Hufen pro curia episcopi erwähnt[2], deren Zehnthöhe sich, si isti essent locati, auf 8 Drömt Roggen und mehr belaufen würde, d. h. für die einzelne Hufe auf mindestens 2 Drömt Roggen oder 24 Scheffel. In Jungvrowenorde[3] entrichten 3 Hufen 6 Drömt Hafer und 24 Scheffel Gerste an Zehnt, also jede Hufe 2 Drömt Hafer und 8 Scheffel Gerste. Auf der Insel Pöl wird das Dorf, que vera dicitur, zu 11 Hufen angegeben, von denen jede Hufe 1 tremodium Gerste und 2 tremodia Hafer Zehnt entrichtete[4]. Ein tremodium war gleich einer mesa, also 12 Scheffel[5]. Von einer Hufe[6], deren Lage nicht näher angegeben ist, ergibt der Zehnte einen Ertrag von 3 Drömt oder 36 Scheffel Gerste und Hafer, vermutlich auch wieder 12 Scheffel Gerste und 24 Scheffel Hafer. Im Jahre 1328[7] erhalten wir Nachricht über $14^1/_2$ Hufen in Westergolwitz, von denen 12 dem Camerarius des Lübecker Domkapitels je $7^1/_2$ Scheffel Gerste und $7^1/_2$ Scheffel Hafer, $2^1/_2$ je 9 Scheffel Gerste und 9 Scheffel Hafer als Zehnt entrichten. Also eine außerordentliche Verschiedenheit in der Höhe des Zehnten.

Ein Versuch, die Zehntbelastung in den verschiedenen Gegenden des Bistums festzustellen, wird dadurch erheblich erschwert, daß wir über das Verhältnis, in dem Korn und Geld in den einzelnen Jahren zu einander standen, in Unkenntnis bleiben. 1243[8] werden in der Nähe der Stadt Lübeck einige Holländermorgen erwähnt, die pro Morgen 9 nummi entrichten. 60 solcher Morgen gingen auf einen mansus hollandrensis, der mit der großen Königshufe identisch war[9]. Außerdem hören wir 1229[10] von

---

[1]) B.L. Nr. 288, S. 306.

[2]) B.L. Nr. 288, S. 299 f.

[3]) Top. II, S. 401: Ehemaliges Dorf im Kirchspiel Eutin, gehörte zu den holländischen Kolonien im Eutiner Gau. Eine Koppel heißt noch jetzt Jungfernort; dieselbe gehört zur Bauhofer Feldmark und grenzt an den großen Eutiner See.

[4]) B.L. Nr. 160, S. 155.

[5]) B.L. Nr. 35, S. 42, Anm. **.

[6]) B.L. Nr. 161, S. 167.

[7]) B.L. Nr. 530: 4. Mai.

[8]) B.L. Nr. 51.

[9]) Schmidt, S. 45.

[10]) U.B. d. Stadt L. I Nr. 44. B.L. Nr. 120.

Dörfern im Stadtgebiet Lübeck, die mit einem Zehnt von 8 solidi [1]) pro Hufe belastet sind.

Daß die Maße, in denen das Korn gemessen wurde, bei gleichem Namen in den verschiedenen Orten nicht überall gleich groß gewesen sind, zeigt der Umstand, daß bei der Festsetzung des Zehnten mitunter das Maß, in dem geliefert werden soll, genau vorgeschrieben wird [2]). So hören wir von einem Scheffelmaß der Stadt Lübeck [3]), einer mensura maioris modii [4]), einer mesa maioris mensure, que dicitur huremate [5]), einem Plöner Drömtmaße [6]). Über dieses letztere ist weitere Aufklärung zu bekommen. Im Bocholtschen Register [7]) wird das Dorf Tatsdorf zu 7 Hufen angegeben, von denen jede 15 Scheffel (modii) Salz entrichtet, das Dorf Godelant zu 8 Hufen, die insgesamt 4 Drömt Salz Plöner Maß liefern. Die Höhe des ganzen Ertrages an Salz beläuft sich auf 13 Drömt tribus modiis minus [8]). Es kommen danach die 7×15 Scheffel des Dorfes Tatsdorf 9 Drömt weniger 3 Scheffel gleich. Ein Drömt umfaßte also 12 Scheffel Plonensis mensurae [9]). In dieser Größe, als der zwölfte Teil eines Drömtmaßes, tritt uns der modius in den Urkunden am häufigsten entgegen [10]).

Der Himpten bildete nach Aspern [11]) den vierten Teil des Scheffels. In dem Bocholtschen Register für das Kloster Preetz ist von einem Himpten die Rede, der damit nicht identisch sein kann, oder es müßte die Rechnung des Registerschreibers falsch sein [12]). Der Gesamtertrag des Zehnten von Preetz nämlich wird

---

1) Falck, Bd. II, S. 364. 1 solidus = 12 Denare oder Pfennige (nummi).

2) B.L. Nr. 103: 1249. Siehe S. 46, Anm. 1.

3) B.L. Nr. 169: 1265.

4) B.L. Nr. 267: 1278, Nr. 549: 1329.

5) B.L. Nr. 288, S. 300 und 302.

6) U. I, S. 390.

7) Ebenda.

8) Ebenda S. 391.

9) Durch die Bremer Generalsynode vom Jahre 1277 (H. II Nr. 520: 10. März) wurde für die Erhebung des Zehnten innerhalb einer Parochie ein einheitliches Maß vorgeschrieben, dem ein einzelnes Dorf z. B. sich nicht entziehen konnte: quia maior pars trahit ad se minorem.

10) B.L. Nr. 160. Leverkus, S. 154, Anm. 9. Vgl. Aspern, S. 158 f.

11) S. 156.

12) U. I, S. 388. Auf Seite 389 hat der Registerschreiber allerdings bei der Zusammenrechnung der Drömt Gerste das tremodium Gerste übersehen, das aus dem Dorfe Pravstorf kommt.

auf ca. 60 Drömt angegeben. Wenn man die einzelnen Zehntangaben und den census ecclesiasticus für sich addiert und die Summe der Zehnten, 998 Himpten, und des census ecclesiasticus, 69 Himpten, zusammenrechnet, erhält man, den Himpten zu $^1/_4$ Scheffel gerechnet, in keinem Falle ca. 60 Drömt. Es muß hier der Himpten, wenn eben die Angabe der ca. 60 Drömt richtig ist, einen Inhalt haben, der zwischen dem eines vollen und $^1/_4$ Scheffel liegt. Leverkus [1]) stellt irrigerweise das talentum, das 8 modii umfaßt, dem hemeten gleich. Unrichtig und zum Teil recht unverständlich ist die Rechnung von Jessien [2]). Sein Irrtum hat anscheinend darin seinen Grund, daß er die 3 Hemetmesen in Hitzhusen [3]) mit Himptmaß übersetzt und sie so als Himpten faßt. Es ist aber nicht einzusehen, warum man sie nicht — wie die 18 Scheffel der Urkunde von 1365 [4]) zeigen, und was das Wort auch besagt — als halbe Mesen auffassen soll.

Um zu dem richtigen Inhalt des in Preetz üblichen Himpten zu gelangen, muß ein Zehntregister des Bistums Lübeck vom Jahre 1426 [5]) zu Hilfe gezogen werden. In diesem kommt der Himpten in einer 2fachen Größe vor: In Paroch. Renseveldc de aratro VI hempt. vel IV mod. silig. Hornstorpe VI hempt. avene de aratro (hoc est IV mod.) [6]). In parochia Gleskendorpe ... Gleskendorpe IV mod. silig. de aratro vel hempt. Stenrod de aratro IV mod. silig. vel hempt. [7]). Im ersten Falle betragen also 6 Himpten soviel wie 4 Scheffel, der Himpten gleich $^2/_3$ Scheffel, im zweiten Falle kommt der Himpten dem Scheffel gleich; unterschieden werden sie als hemptones maiores und minores. Wie

[1]) B.L. Nr. 160, S. 154, Anm. 9.

[2]) Von dem im 13. Jahrhundert in Transalbingien üblichen Getreidemaße, N.St. Bd. 3, S. 147 ff.

[3]) U. I, S. 390: Hyddehusen habet tertium dimidium mansum, quem dedit dominus Tymmo de Godendorf et solvit III hemetmesen siliginis.

[4]) U. I Nr. 58 im Diplomatarium des Klosters Preetz: Unus vero mansus in villa Ebbendorpe, quem nunc Johannes Wokendorf colit, est comparatus et redemptus pecunia venditionis XVIII modiorum siliginis in villa Hyddeshusen.

[5]) Lüsing, Bd. II, S. 418 ff.

[6]) Ebenda S. 422.

[7]) Ebenda.

Falck[1]) zu dem Irrtum kommt, zwei Himpten gleich einem modius zu rechnen, ist nicht einzusehen.

Wenden wir den hempto minor zu $^2/_3$ Scheffel auf den Zehntertrag im Bocholtschen Register an, so erhalten wir: 998 Himpten $\times$ $^2/_3$ $=$ $665^1/_3$ Scheffel $=$ $55^4/_9$ Drömt, dazu die 69 Himpten des census ecclesiasticus gerechnet, gibt: $69 \times {}^2/_3 =$ 46 Scheffel $=$ $3^5/_6$ Drömt, $55^4/_9 + 3^5/_6 = 59^5/_{18}$ Drömt. Es kommt also diese Höhe den ca. 60 Drömt sehr nahe. Wir können daraus mit ziemlicher Sicherheit den Schluß ziehen, daß der Himpten in Preetz zu $^2/_3$ Scheffel gerechnet ist.

Ein weiteres Ergebnis ist, daß der Schreiber des Registers den census ecclesiasticus unter die Gesamtsumme der Decima gerechnet hat, und dieser als Zehnt nun noch besser als früher[2]) gesichert ist.

Auch das Wertverhältnis der einzelnen Kornarten zueinander und zu Geld muß für die Bestimmung der Ertragshöhe des Zehnten berücksichtigt werden. 1329[3]) werden 52 Drömt Roggen gegen 52 Talente Weizen eingetauscht. Ein Talentum enthält acht modii, ein Drömt zwölf[4]), 1329 stehen also Weizen und Roggen in einem Preisverhältnis wie 3 : 2. Im Jahre 1330[5]) kostete 1 Scheffel Roggen in Lübeck 14, 1 Scheffel Gerste 15, 1 Scheffel Hafer 8 Denare. ... emit dominus Hinricus Breyde a nobis XX tremodia siliginis solvenda Martini, pro modio XIIII den ... vendidimus Hinrico et Conrado bracsatoribus II lastas[6]) ordei et II

---

[1]) Nachricht vom Zustande des Hochstifts Lübeck in den Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes Bd. II, S. 86, Anm. ***.

[2]) Vgl. S. 31.

[3]) B. L. Nr. 549, Juni 20. Quinquaginta duas mesas siliginis commutabit in quinquaginta duo talenta tritici.

[4]) B. L. Nr. 160, S. 154, Anm. 9.

[5]) B. L. Nr. 609, S. 771. Aus dieser Urkunde läßt sich der Wert der Mark im Jahre 1300 bestimmen: 2 Last Gerste und 2 Last Hafer = 23 ℳ. 1 Last war gleich 8 Drömt (B. L. Nr. 160, S. 162, Anm. 36). 1 Scheffel Gerste = 15 Denare, 1 Scheffel Hafer = 8 Denare. 2880 Denare und 1536 Denare = 4416 Denare = 23 ℳ, 192 Denare = 1 ℳ.

[6]) Aspern, S. 162, ist der irrigen Meinung, daß das früheste Vorkommen der Last in den Urkunden ins Jahr 1280 fällt, aber schon 1263 (B. L. Nr. 160. S. 162) heißt es: Item ab ecclesia raceburgensi habet in villa Johannisdorp annuatim unum last annone.

lastas avene pro XXIII marcis, modium ordei pro XV denariis, avene modium pro VIII denariis. Es standen also Roggen, Gerste und Hafer in einem Verhältnis wie: 14:15:8. 1263 [1]) werden 30 Scheffel Weizen, 40 Scheffel Malz(?) und 50 Scheffel Roggen auf 18 Mark Geldes angeschlagen. 1275 [2]) behält sich der Bischof statt 4 Drömt Roggen eine jährliche Rente von 3 Mark Lübsch vor. 1283 [3]) werden 40 tremodia Gerste für 25 Mark verkauft. Also 8 Drömt Gerste = 5 Mark, 1 Drömt Gerste = $^5/_8$ Mark, 1 Scheffel Gerste = $^5/_{96}$ Mark [4]). In dem Holländerdorf Vorrade wird als Ertrag des ganzen Dorfes im Jahre 1263 [5]) 5 Drömt Roggen als Zins und wahrscheinlich 210 [6]) Drömt Hafer als Zehnt angegeben. 1283 [7]) ist der Zehnte in eine Geldrente von 7 Mark umgewandelt. 1330 [8]) kosten 12 Drömt Roggen 11 Mark. Item Peper dabit nobis ante Jacobi XI marcas pro XII tremodiis siliginis.

---

[1]) B.L. Nr. 160, S. 159. De duobus molendinis in Lubeke recipimus certam annonam pro decima in quinque anni temporibus, videlicet in conversione Pauli (25. Jan.) VI modios tritici, VIII modios bracii ordeacii, X modios siliginis, item in die Ambrosii (4. April) tantumdem, in die Viti (15. Juni) tantumdem, in die Egidii (1. Sept.) tantumdem, in die Martini (11. Nov.) tantumdem. Hanc annonam, quando redimi permittimus, pro XVIII marcis pecunie computamus.

[2]) B.L. Nr. 246. . . . IIII[or] mesas siliginis sibi suisque successoribus contulimus ... ita tamen, ut si processu temporis nos aut qui nobis successerit episcopus, custodi aut eius successoribus in loco convenienti trium marcarum lubicensium redditus assignaverimus expeditos, salve nobis maneant et absque ambiguitate ad nos redeant duae mese.

[3]) B. L. Nr. 289, S. 311. De ordeo de Pule superexcrescente permanent XL tremodia. Illa XL tremodia vendidit pro XXV marcis.

[4]) Wenn auch jetzt die Mark zu 192 Denaren angenommen wird, kostete 1 Scheffel Gerste 10 Denare.

[5]) B. L. Nr. 161, S. 154.

[6]) Ebenda Anm. 6.

[7]) B.L. Nr. 289, S. 313. Item de Voderodde VII marcas pro decima agraria.

[8]) B. L. Nr. 609, S. 772.

Kapitel IV.

Verleihungen, Entfremdungen und Streitigkeiten.

§ 1. Verleihungen.

Ursprünglich wird der Zehnte, abgesehen von der Dotation, die Heinrich der Löwe der Lübecker Kirche gewährte [1]), die einzige sichere und regelmäßige Einnahme des Bischofs gewesen sein. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts [2]) stand ein großer Teil der Zehnten zu seiner unmittelbaren Verfügung und gehörte zur mensa episcopi [3]). Da er allein das Recht hatte, Zehnten zu erheben, so konnte er auch Verleihungen derselben allein vornehmen [4]). Jedoch schon früh wurden seine Vergabungen an den Konsens des Domkapitels gebunden. 1210 [5]) verleiht er Zehnten mit Rat — nostrique capituli consilio — 1224 [6]) mit Zustimmung des Kapitels.

Wo in den Urkunden eine decima übertragen wird, ist nicht der einmalige, sondern der dauernde Bezug gemeint, meist so, daß der Beliehene das Zehntrecht empfängt, also das Recht, den Zehnt von den Pflichtigen selbst zu erheben.

I. An geistliche Personen und Anstalten.

Bei der Errichtung [7]) des Domkapitels werden gewisse decimae in stipendia fratrum [8]), in subsidia cleri [9]), ad eorum sustentationem [10]) oder canonicis ... in augmentum et usum prebendarum [11])

---

[1]) Helm. I., cap. 70.

[2]) B. L. Nr. 288.

[3]) Verstand man unter einer Präbende den Inbegriff der mit einem Kirchenamt dauernd verbundenen Zinsbezüge oder liegenschaftlicher Einkünfte, so war die mensa episcopi nichts anderes als die Präbende des Bischofs (Meurer, Begriff und Eigentum der heiligen Sachen, Bd. II, S. 164 f.).

[4]) B. L. Nr. 3, 1163.

[5]) B. L. Nr. 25.

[6]) H. I, N. 422.

[7]) B. L. Nr. 4—6.

[8]) Helm. I, cap. 89.

[9]) Ebenda cap. 93.

[10]) B.L. Nr. 5.

[11]) B.L. Nr. 4 und 6. Über die Verfassung des Domkapitels siehe Wehrmann, S. 1 ff.

verliehen. Neu errichtete Ämter und Präbenden[1]) erhalten ebenfalls oft decimae zu ihrer Dotation, wie die Cantorei[2]) und Kellnerei[3]). Der Camerarius, der 1225[4]) zur Aufwartung der Domherren im Dormitorium bestimmt wird, empfängt ad idem officium das Zehntrecht in Schlutup[5]), der Campanarius 1 Drömt Roggen aus der decima in Oldenburg als dispendium sue pensionis[6]). Außer ihren Präbenden als Kanoniker besaßen die Prälaten[7]) noch ex parte dignitatis ... redditus speciales[8]) in Gestalt von Zehnten. Der Propst bezog den Zehnten von den Äckern der Stadt zur Hälfte, ferner von Äckern vor dem Burgtore, in Sehmsdorf[9]), Poggensee[10]), Knegene[11]), und Benstaven[12]), der Dekan den Ackerzehnten in Lebaz[13]), und Grevenhagen[14]); der Custos Zehnten in Moisling[15]). 1265[16]) erhält er weitere 6 Mark aus der decima in Moisling, Niendorf[17]) und Reeke[18]); 1275[19]) 4 Drömt Roggen aus der decima in Segeberg, doch wahrt sich der Bischof das Recht, diese in eine Rente von 3 Mark lübsch umzuwandeln.

---

1) B.L. Nr. 160, S. 160.

2) B.L. Nr. 125, 1256 Dec. 22. Schon 1248 (B.L. Nr. 101) hatte Albert, Erzbischof von Livland, Estland und Preußen, Verweser des Bistums Lübeck, dieses Amt gestiftet. Aber diese Stiftung wird nicht als gültig angesehen worden sein.

3) B. L. Nr. 267, 1278 Nov. 29, Nr. 268. Vgl. Nr. 549, 1329 Juni 20.

4) B. L. Nr. 54.

5) Top II, 405. Kirchdorf im Gebiet der Stadt Lübeck. Über den Namen dieses Dorfes: B. L. S. 58, Anm. *.

6) B. L. Nr. 184, 1266 Dec. 1.

7) In der Urkunde B.L. Nr. 6 werden als Prälaten genannt: Propst, Dekan, Custos und Scholastikus.

8) B. L. Nr. 160, S. 161 f.

9) Top. II, 452, Ksp. Oldesloe.

10) Top. II, 294, Ksp. Oldesloe.

11) Top. II, 258, ein ehemaliges Dorf im Stadtgebiet Oldesloe.

12) Top. I, 206, Ksp. Oldesloe.

13) Top. II, 79, Ksp. Ahrensbök.

14) Top. I, 429, Ksp. Ahrensbök.

15) Top. II, 156, Ksp. Genin.

16) B. L. Nr. 174, Juli 26.

17) Top. II, 214, Ksp. Genin.

18) Top. II. 328, Ksp. Klein-Wesenberg.

19) B. L. Nr. 246, Dec. 10., siehe S. 51, Anm. 2.

Schon früher, im Jahre 1253[1]), hat das Domkapitel die Hälfte der Exkreszentien, die bisher zwischen dem Bischof und dem Kapitel strittig gewesen waren, von dem Verweser Albert erhalten[2]). Es ist wohl auch vorgekommen, daß der Bischof Zehnten zur Belohnung vergeben hat. Als die decima in Deutsch-Postin[3]), die lange von den Pflichtigen vorenthalten war[4]), durch die Bemühungen des Propsten Volrad Krempe zurückgewonnen wird, erhält er sie zeit seines Lebens in restaurum laborum suorum et expensarum. Nach seinem Tode geht sie in die Hände des Kantors über! Auch Pfarrer[5]) und Vikare, Klöster[6]), Kapellen und Altäre[7]) sind vielfach mit Zehnten ausgestattet worden. So waren sie dem Kloster Preetz im ganzen Klostergebiet übertragen[8]).

II. An Weltliche.

Schon im 10. Jahrhundert finden wir decimae des Bistums Lübeck in den Händen von Laien. Helmold[9]) berichtet von den Holsten in Wagrien, daß sie sich der Zahlung einer vollen decima widersetzten: quod omnes pene decimae in luxus secularium cesserint[10]).

Es ist früher dargelegt, daß auch Heinrich der Löwe und die holsteinischen Grafen auf Grund eigenen Rechtes Zehnten

---

[1]) B.L. Nr. 115.

[2]) Nic. Sachow erkennt diese Übertragung nicht an: Non potuisti, quia eras nudus administrator, qui regulariter donare non potest.

[3]) Top. II, 455, jetzt Sibstin, Ksp. Altenkrempe.

[4]) B.L. Nr. 325, 1294 Febr. 14. ... Decimam ... scilicet ville, que Dudeschen Postin dicitur, diu predecessorum nostrorum tempore detentionibus illicitis occupatam, tandem per industriam ... Volradi nunc ecclesie nostre prepositi dicti de Crempa recuperatam, eique ... in restaurum laborum suorum et expensarum ad tempora vite sue concessam, dicte dignitati adiunximus ... postquam prefata decima ... vacaverit, tunc demum Cantor ... in usus suos pro suo arbitrio convertendos.

[5]) B.L. Nr. 5, 1164; Nr. 53, 1225.

[6]) H. I Nr. 372, 1221 Jan. 9.; H. I Nr. 136, 1177.

[7]) B.L. Nr. 11, Nr. 20, 1200 Juni 9.

[8]) H. I Nr. 422/23.

[9]) I, cap. 91.

[10]) Daß die Holsten nicht ganz unrecht hatten, zeigt die Bemerkung Helmolds: non multum aberrantes a veritate: sie blieben nicht weit von der Wahrheit entfernt.

beansprucht haben[1]), daß aber im 13. Jahrhundert sich die Lehre von dem rein kirchlichen Charakter des Zehnten durchsetzte, und infolgedessen die Zehnten, die sich in den Händen der Grafen befanden, als kirchliche Lehen angesehen sind.

Neben den Grafen sind Glieder von Adelsfamilien Vasallen des Bischofs »occasione decimarum« gewesen, wie der Familien »de Crumesse[2]), de Tralowe[3]), de Plone[4]), de Lasbeke[5])«. Eine Tochter des Hasso von Lasbek hatte decimae in Poggensee zu Lehen[6]).

Als Fürst Heinrich von Mecklenburg die medietas decime in Pöl zu Lehen erhielt, heißt es in der Urkunde zum Schluß[7]): Preterea ad instantem iam dicti principis peticionem de nostra (bischöflichen) medietate decimam duodecim mansorum Wasmodo et aliis quibusdam ad eandem feodi iusticiam concessimus. Wer mit Wasmodus et alii gemeint sind, darüber geben die Quellen keinen Aufschluß. Ernst[8]) vermutet in Wasmodus den Schulzen.

Noch am Beginn des 13. Jahrhunderts ist ein mansus samt Zehnt zu Lehen nur auf Lebenszeit übertragen worden[9]). Diese Beschränkung ist jedoch bei Zehntverlehnung nicht das Gewöhnliche gewesen. Außer durch Verleihung und Belehnung konnte die decima durch Verpfändung[10]), Kauf[11]) und Tausch[12]) in fremde Hände kommen. Für die decima als Pfandobjekt kommen die-

---

[1]) Siehe S. 9 ff.

[2]) und [3]) B.L. Nr. 288, S. 294.

[4]) B.L. Nr. 155, 1262.

[5]) B.L. Nr. 325, 1294 Febr. 9.

[6]) B.L. Nr. 288, S. 295, Anm. 4.

[7]) B.L. Nr. 25, 1210.

[8]) S. 109.

[9]) B.L. Nr. 28: quod bona Wilhelmi de Utin, que a nobis (Graf) in beneficio tenet, mansum videlicet in Ztolpe cum censu et decima, post mortem suam pro remedio anime nostre maiori ecclesie lubicensi donavimus, gratum habentes et ratum, si idem Wilhelmus, aliqua motus pietate vel inductus precio, prenominata bona supradicte ecclesie adhuc superstes voluerit resignare.

[10]) Siehe S. 37, Anm. 2.

[11]) B.L. Nr. 161, S. 167; U. B. d. Stadt L. I, Nr. 17: 1219; Nr. 310: 1288 November 1.

[12]) B.L. Nr. 280: 1270, Nr. 308: 1287 Oktober 21. Schon Helmold I, cap. 14 berichtet von einem Tausch der Zehnten des Bischofs Wago an den Obotritenfürst Billug.

selben Grundsätze in Betracht, die für Grundstücke angewandt werden[1]. Man unterschied ein »Eigentums-« und ein »Nutzungspfand«[2]. Nur das letztere konnte für die decima in Betracht kommen. 1249[3] verpfändet der Graf die decima von 30 Dörfern für 300 Mark an den Bischof zu Lübeck. Geschieht bis zu einem festgesetzten Tage die Einlösung nicht, so bleibt die Verpfändung bestehen. Die Satzung war also »Zinssatzung«. Die decima erhielt der Bischof gleichsam als Zinsen des ausgeliehenen Kapitals[4]. Außerdem soll der Pfandinhaber auch von denjenigen Ländereien, die von Deutschen oder Slaven[5] durch Rodung oder auf irgend eine andere Art anbaufähig gemacht werden, die decimae erhalten[6]. Wird nach einer gewissen Zeit oder nach Jahren das Pfand eingelöst, so sollen die bis dahin gewonnenen decimae dem Gläubiger verbleiben und nicht vom Schuldkapital abgezogen werden, nec in sortem pecunie computabimus[7].

Auch in diesen Vorgängen tritt zutage, daß der Zehnte seinen ursprünglichen Charakter als allgemeine kirchliche Abgabe mehr und mehr eingebüßt hat[8]. Er ist eine Last geworden, die auf dem Boden ruhte, auf die der Bischof das letzte Recht hatte, und über die er gerade so verfügen konnte, wie über Zinsen und Renten.

---

§ 2. Entfremdungen und Streitigkeiten.

Nicht wenige Zehnten haben sich in den Händen von Laien befunden, ohne daß eine Übertragung durch den Bischof erfolgt war. Wir haben gesehen, daß, als im 12. Jahrhundert das Bistum Lübeck neu begründet wurde, nicht nur Heinrich der Löwe,

---

[1]) Stobbe II, S. 129.

[2]) Brunner, S. 196.

[3]) B.L. Nr. 104.

[4]) Stobbe II, S. 125; Brunner, S. 196.

[5]) Darin finden wir einen Beweis, daß sich um 1250 in diesen Gegenden noch Slavenreste erhalten haben.

[6]) Siehe S. 37, Anm. 2.

[7]) Andernfalls wäre die Verpfändung »Totsatzung« gewesen, bei der das Pfandstück »im Laufe der Zeit durch sein Erträgnis« sich selbst auslöste. Brunner, S. 196 f.; Stobbe II, S. 126.

[8]) Vgl. S. 29.

sondern auch der Graf von Schauenburg kraft eigenen Rechtes Zehnten in Anspruch genommen hat[1]), worin die Diener der Kirche nur eine Vergewaltigung und Verletzung der kirchlichen Gesetze erblicken konnten. Aber auch in anderer Weise sind Zehnten von den Grafen und anderen Großen okkupiert worden. Aus dem Jahre 1262 hören wir, daß die Grafen alte und neue Zehnten mit Beschlag belegt und zu Lehen ausgegeben haben[2]); ein anderes Mal ist durch Sperrung des Verkehrs verhindert worden, daß die kirchlichen Zehnten nach Lübeck gebracht wurden[3]). Am 25. April 1324 verpflichtet sich der Graf dem Bischof, alle Zehnten, die er in dem holsteinischen Gebiet der Lübecker Diözese entfremdet hat, bis Martini zurückzuerstatten[4]).

Wohl ebenso häufig, wie durch den Grafen, sind Entfremdungen von Zehnten durch andere weltliche Große vorgekommen, was den Bischof veranlaßte, mit den schwersten kirchlichen Strafen einzuschreiten. Die Brüder Conrad und Friedrich von Moisling[5]) haben jahrelang Zehnten okkupiert und sind deshalb vom Bischof exkommuniziert worden. In dem Vergleich, auf den man sich schließlich einigte, wird statt des Garbenzehnten eine Fixierung festgesetzt. Einer Zurückerstattung der nicht geleisteten Zehnten geschieht keine Erwähnung. Ebenfalls durch Vereinbarung werden die Differenzen mit Hasso von Lasbeke beendet[6]), welcher darauf samt seinen Erben die Zehnten vom Bischof zu Lehen erhält. Ausdrücklich wird bemerkt, daß er zu irgend einer Rückzahlung nicht verpflichtet ist. In einem Vergleich[7]) wegen Zehnten und

[1]) Vgl. S. 9 ff.

[2]) Siehe S. 33, Anm. 2.

[3]) B. L. Nr. 505: Item quod prelibatus comes et sui successores de cetero permittant, nulla inhibicione generali vel speciali obstante . . . decimamque villarum . . . libere et sine omni impedimento . . . ad civitatem lubicensem, per aquas et per terras, deducere et deferre.

[4]) H. III, Nr. 536: preterea decimas episcopales, quas idem Comes eciam abstulit et auferri mandavit, usque ad festum beati Martini proxime venturum modium pro modio restituet ut recepit, . . . et, si quid de decimis predictis adhuc superest non solutum in ipsius comitis territorio constitutis, idem comes per suos advocatos et nuncios extortum episcopo et ecclesie lubicensi fideliter applicabit.

[5]) B. L. Nr. 173: 1265 Juli 18.

[6]) B. L. Nr. 323: 1294 Februar 9.

[7]) B. L. Nr. 90: 1244 Juni 6.

anderer Forderungen mit H. v. Godau wird dem Bischof eine Entschädigung zugesichert. Trifft die Zahlung an dem festgesetzten Termin nicht ein, so wird H. v. Godau eine weitere Frist von einem Monat durch den Bischof oder dessen Nuntius gegeben. Bleibt auch dies ohne Wirkung, so muß er sich, dummodo ei octo diebus ante constiterit, zum Einlager[1]) nach Plön bereit halten, von dem ihn nur die Zahlung der Summe oder die besondere Genehmigung des Bischofs befreien kann. Zur Bekräftigung schwört Heinrich einen Eid, daß er im Falle der Nichtachtung straffällig und als meineidig anzusehen sei und wiederum dem bischöflichen Bann verfalle.

Mit dem Fürsten von Mecklenburg ist der Bischof wegen des Kleinzehnten auf der Insel Pöl in Streit geraten[2]). Anscheinend hat diesen der Fürst[3]) auf der ganzen Insel für sich in Anspruch genommen. Der Bischof legt dem Fürsten, seinem Zehntvasallen, mit dessen Einwilligung iure vasallorum einen Eid über die Richtigkeit seiner Behauptungen auf. Leistet er ihn nicht innerhalb einer bestimmten Frist, so darf der Bischof überall da, wo er den Großzehnten bezieht, das Recht auf den Kleinzehnten erheben.

Aus alledem geht hervor, daß der Bischof selten zum vollen Genuß seiner Zehnten gelangte. Am Ende des 13. Jahrhunderts[4]) sah er sich veranlaßt, ein Register entfremdeter Zehnten anzulegen. Darin findet sich zugleich eine Anweisung, künftigen

---

[1]) Schröder, D. R., S. 750. Vgl. für Holstein H. I 723: 1249 September 24.

[2]) B. L. Nr. 351: 1298 Januar 20: quod cum ... dominum Borchardum Lubicensis ecclesie episcopum et nos super minuta decima in terra nostra Pole dicte Lubicensis dyoc. questio verteretur, tandem ad ipsius cause decisionem idem episcopus nobis consentientibus iure vasallorum detulit iusiurandum, quod quidem iusiurandum a nobis acceptatum exstitit eo modo, ut, si infra hinc et dominicam medie quadragesime, qua cantatur Letare, a nobis prestitum non fuerit, aut etiam recusatum, extunc dictus dominus episcopus, ubicumque in terra prefata Pole maiorem decimam percipit illic omni contradictione matris nostre domine Anastasie nostra etiam et heredum nostrorum cessante libere percipiet et minutam.

[3]) B. L. Nr. 25: 1210 hatte er die Hälfte des Ackerzehnten auf Pöl zu Lehen erhalten.

[4]) B. L. Nr. 288, S. 310.

Schaden zu verhüten. In jedem vierten Jahre, d. h. im Schaltjahre soll der Bischof zusammen mit dem Kollektor eine Visitation in der Diözese vornehmen und die Zehntung revidieren. In jedem Kirchspiel, das er berührt, soll er unter Mithilfe des Pfarrers die Höhe und Art der Zehnten feststellen und die Namen der Dörfer und die Zahl der Hufen oder Pflüge aufzeichnen lassen, damit das, was entfremdet wird, leichter wiederzubekommen ist [1]). Man sieht die Anfänge schriftlicher Verwaltung. Der Bischof Heinrich hat 1329 ein Register über ausstehende Forderungen angelegt, unter denen Zehnten einen hervorragenden Platz einnehmen [2]).

Exkurs I.

Das Rauchhuhndeputat.

In Beziehung zum Zehnten scheint eine Abgabe zu stehen, die in Hühnern — pulli — geleistet wurde. Wir haben schon gesehen [3]), daß der den Zehnt vertretende Zins der Slaven auch in Hühnern gefordert wurde. Jedoch ist die Abgabe, von der hier die Rede sein soll, keine spezifisch slavische, sondern sie tritt uns auch bei den deutschen Bewohnern entgegen als census pullorum [4]), pulli de casis vel areis [5]), pulli arearum [6]), pulli fumales [7]),

---

[1]) Ebenda, S. 310: »De utili visitatione episcopi ad decimas recuperandas«: Summe autem necessarium videtur, ut tunc ecclesie collector una cum domino episcopo pertranseat, et in singulis parrochiis cum plebanis pertractet de quantitate et qualitate decimarum a suis subditis solvendarum. Item de decimarum detentoribus plane et plene cognoscat, qua ratione quidam nihil prorsus nomine decimarum persolvant. Item collector plebanis cooperantibus nomina villarum et numerum mansorum sive aratrorum in singulis villis diligenter conscribat vel conscribi faciat, ut exinde, que sunt de episcopi mensa alienata, facilius valeant revocari. Opidani etenim et Hollandrenses et qui in merschelant habitant ad agrariam decimam, ut dicitur, communiter obligantur. Vgl. v. Schubert I, S. 322.

[2]) B. L. Nr. 609: 1329—35.

[3]) Siehe S. 21.

[4]) B. L. Nr. 43: 1222; Nr. 452: 1315 Juli 19.

[5]) B. L. Nr. 636: 1339 März 11.

[6]) B. L. Nr. 288, S. 304, Anm. 61.

[7]) Ebenda.

fumigales [1]), pulli roch honre vulgariter appellati [2]). Es erhebt sich die Frage: Haben wir unter diesen Bezeichnungen verschiedene oder ein und dieselbe Abgabe zu verstehen?

Falck [3]) spricht die Meinung aus: »Rauchhühner sind solche, die jeder bezahlt, der eigen Feuer und Rauch hält, daher auch pullus arearum genannt«. Diese Erklärung trifft vollkommen für die Ratzeburger Diözese zu. Der dortige Bischof Heinrich überträgt dem Pfarrer zu Bergedorf das Rauchhuhn in seiner Pfarrei [4]), indem er bestimmt: . . . quod, qui darent decimam maiorem in agro de manipulis et minutam de iumentis, dare tenerentur ex iustitia et pullos de areis, quod vulgato nomine rohon dicitur. Mandamus ergo districte precipientes omnibus parochianis de Bergerdorpe, ut decimam pullorum scilicet unum de area eiusdem loci sacerdoti sine contradictione persolvant. Wir sehen hier zugleich die Beziehung dieser Abgabe zum Zehnten. Wer den Groß- und Kleinzehnten gibt, ist auch zum Rauchhuhn verpflichtet. In der Lübecker Diözese scheint auf der Insel Pöl eine Hühnerabgabe derselben Art, wie in Ratzeburg, in Gebrauch gewesen zu sein [5]). Das Kloster zu Cismar verkauft dem Lübecker Bürger Arnold Wlome $14^1/_2$ Hufen zu Westergolwitz. Diese Hufen sind sowohl zum Groß- wie zum Kleinzehnten verpflichtet. Et quilibet domus seu casa unum pullum, qui Rochon vulgariter nuncupatur [6]). Es scheint hier also dieselbe Beziehung zum Zehnten zu bestehen: an die Leistung der anderen Zehnten war auch die des Rauchhuhns gebunden. Es lastete auf der area, d. h. dem Grund und Boden, auf welcher Haus und Hof standen [7]); für area kommt auch wohl casa oder domus vor [8]). Doch darf man hier eher von einem Deputat als von einem eigentlichen Zehnten reden. Denn die Hühner wurden nicht nach dem Ertrage der Wirtschaften,

---

1) B. L. Nr. 649: 1341 Juli 30, S. 829.

2) B. L. Nr. 530: 1328 Mai 4; Nr. 533: Mai 22.

3) Bd. III, 2. Abt., S. 500, Anm. 60.

4) M. U. B. Bd. I, Nr. 228: 1217.

5) B. L. Nr. 530, 533.

6) Aus dem vorhergehenden zu ergänzen: tenetur dare.

7) Vgl. Maurer, Einleitung, S. 21; Bd. III, S. 193 f.

8) B. L. Nr. 530, Nr. 636: 1339 März 11.

sondern nach Häusern gegeben, »so daß von jedem Hause, wo der Schlot rauchet, ein Rauch-huhn entrichtet ward« [1]).

Obgleich dieses Rauchhuhndeputat weder zum Groß- noch zum Kleinzehnten gerechnet wurde, dürfen wir doch wohl den Bischof als den ursprünglich Berechtigten annehmen. Wenn uns in den bischöflichen Urkunden und Zehntregistern so wenig Nachrichten darüber überliefert sind, ist der Grund vielleicht darin zu suchen, daß das Recht auf den Bezug dieser Hühner, wie zu Bergedorf in der Ratzeburger Diözese, auf die Ortspfarrer übergegangen ist.

Im Kirchspiel Süsel wird ebenfalls von Rauchhühnern berichtet [2]). Item ville Roke [3]) et Holme [4]) habentes in mansis septuaginta duo marcarum redditus et XII sol. et de areis circa tres et dimidium marcas et triginta duo pullos absque fumigalibus. Das »pullos absque fumigalibus« zeigt sehr deutlich, daß außer dem Rauchhuhndeputat noch eine andere Abgabe bestand, die in Hühnern geleistet wurde. Auch sie war von der area zu leisten. 1339 [5]) ist weiter von einer Hühnerabgabe die Rede, die auf der area lastet [6]). In Eutin, das zu den bischöflichen Gütern gehörte, tritt uns ein census pullorum entgegen [7]). 1315 [8]) gibt der Bischof

---

[1]) Vgl. WERNDLE: Zehendrecht, S. 80.

[2]) B. L. Nr. 649, S. 829. Die erwähnten Dörfer kaufte der Bischof 1339: B. L. Nr. 18.

[3]) Top. II, S. 361.

[4]) Über dieses Dorf habe ich keine Nachricht gefunden.

[5]) B. L. Nr. 636: März 11.

[6]) Der Pfarrer zu Süsel ist mit dem Knappen Hartwich Hake neben anderem auch über die Hühner der areae, die zur Kirche gehören, in Streit geraten: et super iudicio et servicio septem casarum seu arearum in villa Susele sitarum et ad eandem ecclesiam spectancium . . . insuper et pullos, si qui sibi debebantur vel derivari poterant de eisdem casis vel areis.

[7]) B. L. Nr. 43: 1222. In dem Vergleich des Bischofs mit dem Vogt Otto wegen seiner gewalttätigen Besitznahme in Eutin, heißt es weiter: quod de aliis (areis), quas sine consensu nostro emerat ipse vel quicumque ex parte eius inhabitaverit, debitam solvat in censu pullorum vel quolibet alio secundum ville consuetudinem servitio pensionem.

[8]) B. L. Nr. 452: Juli 19. Verum de hac pullorum solutione sunt excepti aut excepte, qui vel que agros colunt, de quibus nos seu successores nostri huram annone et decimam percipimus annuatim, dummodo tales non minus quam dimidium mansum colant.

der Bürgerschaft zu Eutin das Versprechen, den Hühnerzins, der nicht fixiert war [1]), fortan nicht zu erhöhen. Befreit von der Zahlung sollen die Personen sein, die Grundheuer und Zehnten entrichten. Es scheint also dieser Hühnerzins keine kirchliche Abgabe zu sein, wenn er auch in eine besondere Beziehung zum Zehnten getreten ist: er war keine Ergänzung der Zehntleistung, wie das Rauchhuhndeputat, sondern Zehnt und Hühnerzins schließen sich hier aus.

Später ist anscheinend die Bezeichnung »pullus arearum«, die im Anfang auch für das Rauchhuhn galt, lediglich auf diesen Hühnerzins übergegangen. Bei der Angabe der Hühner in den bischöflichen Gütern finden wir als Anmerkung von alter Hand angegeben [2]): Numerus pullorum Dyoc. Lubicensis tam arearum quam fumalium nongenti et sexaginta octo. Aus dem tam-quam ergibt sich deutlich eine Unterscheidung zwischen den pulli arearum und den pulli fumales. Unter den ersteren kann nur der Hühnerzins, unter den zweiten nur das Rauchhuhndeputat verstanden werden [3]).

---

[1]) B. L. Nr. 288, S. 304. Item pulli solvuntur episcopo in suis villis pluribus, quorum numerum ego nescio, quia de die in diem aliter et aliter disponuntur, quandoque augentur, quandoque diminuuntur, secundum providentiam provisoris.

[2]) B. L. Nr. 288, S. 304, Anm. 61.

[3]) Sering, S. 239 u. 271, hält irrigerweise dieses Rauchhuhndeputat für eine öffentliche Abgabe, die an den Gerichtsherrn zu leisten ist. In der Urkunde (M. U. B. I, 228: 1217; siehe S. 60, Anm. 4), auf die er sich stützt, heißt es jedoch nicht: quod darent decimam maiorem etc., sondern quod, qui darent decimam maiorem etc. Er hat m. E. den Hühnerzins und das Rauchhuhndeputat nicht auseinandergehalten. Daß das Deputat den Zehnten in Rauchhühnern vertritt, zeigt deutlich seine Bezeichnung am Eingang der zitierten Urkunde als »decima pullorum«. Cum sinado in ecclesia Bergerdorpe presideremus, Arnoldus eiusdem ecclesie sacerdos pro decima pullorum, scilicet quod pullos non darent de areis, cum tamen de iustitia dare deberent, contra inhabitantes iam dictam parochiam querimoniam deposuit. Der Hühnerzins dagegen darf wohl mit Sering für eine öffentliche Abgabe gehalten werden, die an den Gerichtsherrn zu leisten ist. Die Hühnerabgabe im Klostergebiet Preetz (U. I, S. 388 ff.) ist vermutlich eine grundherrliche gewesen. (Vgl. Sering S. 240 f.) Schon die Höhe allein — 12 pulli de area — wie sie regelmäßig geleistet wurde, scheint ein Rauchhuhndeputat nicht zuzulassen.

Somit ist die Vermutung berechtigt, daß das Rauchhuhndeputat, als Ergänzung der Zehntabgabe, von den zehntpflichtigen [1]) Colonen der bischöflichen Güter geleistet wurde.

Exkurs II.
Der päpstliche Zehnt.

Wie der Bischof in seiner Diöcese Lübeck das Recht auf den gewöhnlichen Kirchenzehnten besaß, so konnte der Papst für Kreuzzugszwecke einen besonderen Zehnten auferlegen. Im Jahre 1215 [2]) hatte Innocenz III. allen Klerikern geboten, zur Unterstützung des heiligen Landes mit dem halben Zehnten [3]) oder dem Zwanzigsten aller ihrer Einkünfte beizutragen. 1276 [4]) fordert Gregor X. auf einem allgemeinen Konzil zu Lyon den gesamten Klerus der Christenheit auf, in sechs aufeinanderfolgenden Jahren den Zehnten [5]) seines Einkommens zu geben [6]). Jede Minderung dieses Zehnten, mag sie offenkundig oder geheim, direkt oder indirekt geschehen sein, wird mit dem Anathem belegt [7]). Den Laien

---

[1]) Siehe S. 15 ff.

[2]) A. Gottlob, S. 24. Vgl. auch Kugler: Geschichte der Kreuzzüge, S. 311.

[3]) B.L. Nr. 22: 1222 erfahren wir, daß der Bischof aus dem Erlös, den er durch den Verkauf einer Mühle erhalten hat, den schuldigen Zwanzigsten seiner Einkünfte in Höhe von 20 Mark Silbers bezahlt: De pecunia quoque iam dicta molendinum melius in terra Aldenburg in villa, que Zubbestorpe dicitur, XXXV marcis argenti ecclesie comparavimus et XX marcas argenti persolvimus pro vicesima transmissa secundum ordinationem Innocentii pape in subsidium terre sancte.

[4]) B.L. Nr. 251: Gregorius denus congregat omne genus; iste in Lugduno tercio pontificatus sui anno celebravit concilium magnum presentibus quasi omnibus mundi prelatis grecis et tartaris; ibi statuit dari decimam sex annis continue a se ipso, a cardinalibus, a patriarchis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus cuiuscumque ordinis, et universo totius mundi clero in subsidium terre sancte.

[5]) Der Betrag des in der Lübecker und Ratzeburger Diözese für das heilige Land erhobenen Zehnten machte 1500 Mark Lub. Pf. aus, die Mark zu 16 solidi lub. gerechnet: U.B. der Stadt L. I, 1283 August 4.

[6]) Vgl. Gottlob S. 94 ff.

[7]) B.L. Nr. 259.

gegenüber ist der Papst mit solchem Anspruch auf Kreuzzugszehnten nicht hervorgetreten. Unter den Geistlichen sind wohl nur einige Orden, wie die Franziskaner und Dominikaner, von der Zahlung befreit gewesen[1]). 1277[2]) klagt nämlich der Bischof darüber, daß diese beiden Orden sich die Oblationen der ganzen Stadt, die den Kanonikern zukämen, widerrechtlich angeeignet hätten, womit der päpstliche Zehnt um den Zehnten von den Oblationen geschmälert worden sei. Man muß daraus schließen, daß für die Bettelmönche Befreiung von der Zehntzahlung bestanden hat.

Über die Erhebungsweise dieser päpstlichen Kreuzzugszehnten erhalten wir keine Nachricht. Erst über den im 14. Jahrhundert durch Clemens V. ausgeschriebenen Zehnten werden uns Einzelheiten berichtet[3]). Für die Einziehung bildete die Stadt und das Landgebiet der Lübecker Diözese je einen Bezirk. In der Stadt werden die hohen Geistlichen von den niederen geschieden. Die hohe Geistlichkeit umfaßt Bischof, Domkapitel und Pröpste, Äbte und Äbtissinnen mit ihren Konventen. Für diese Gruppe sind Joh. Krech und Rotger de Kamene die Kollektoren, zwei lübeckische Kanoniker, die vom Bischof Burchard in Autorität des päpstlichen Stuhles zu ihrem Amte ernannt sind. Als Zahlungstermin werden die Kalenden des Oktober festgesetzt. Für den Bischof allein besteht die Vergünstigung, an diesem Termin nur die Hälfte der schuldigen Summe zu zahlen, für die zweite Hälfte sind die Kalenden des April angesetzt.

Die Höhe der Zehnten war folgende: Der Bischof bezahlte an jedem Termin 50 Mark lüb. Denare, also im ganzen 100 Mark[4]);

---

[1]) B.L. Nr. 259: 2. August 1277. Vgl. Gottlob, S. 94.

[2]) B.L. Nr. 259: Item cum decimam ad terram sanctam deputatam defalcari procuretis, eo quod oblationem tocius civitatis, que ad canonicos pertinet, vobis dampnabiliter usurpatis, nec vos de huiusmodi rapina decimam solvatis, nec ipsi canonici quicquam exhibeant de raptis et translatis, patet, quia decima occasione vestri graviter est impedita, immo enormiter diminuta, quod ne fieret a quoquam manifeste vel occulte, directe vel indirecte nuper in concilio generali ab ore domini pape sub anathemate audivimus interdictum.

[3]) B.L. Nr. 451: 1314.

[4]) Danach belief sich der jährliche Ertrag des Bistums um 1314 auf 1000 Mark. Vgl. Leverkus, S. 550, Anm. **. Im Jahre 1440 gibt Nic.

das Domkapitel als Körperschaft im Jahre 60 Mark, außerdem die drei obersten Prälaten für ihre »dignitas«: der Propst 5 Mark, der Dekan 17 solidi M. und 1 Denar, der Thesaurarius 22 solidi. Propst und Konvent des Klosters zu Segeberg 15 Mark; die Äbtissin und Konvent des St. Johannisklosters zu Lübeck 47 Mark und 30 Denare; Abt und Konvent des Klosters Cismar 10 Mark lübischer und 10 Mark slavischer[1]) Denare; Propst und Konvent des Nonnenklosters in Preetz 25 Mark lüb. Denare; Abt und Konvent des Klosters Reinfeld 20 Mark lüb. Denare. Außerdem entrichteten[2]) einige Kanoniker als Inhaber von Spezialpräbenden, d. h. solchen, die den Dompräbenden nicht incorporiert waren[3]): Gottschalk Faber 2 Talente lub. den., Werner de Monte 28 solidi, Nicolaus Dicken 20 solidi, Magister Volrad 20 solidi. Von den Bettelorden erhalten wir keine Nachricht; es ist daher anzunehmen, daß sie von der Zahlung des Zehnten wieder befreit gewesen sind.

Für die Einziehung des päpstlichen Zehnten von der niederen Geistlichkeit, den Vikaren und anderen Benefiziaten ist der Lübecker Vikar Sigfrid de Parchim bestimmt worden. Der Ertrag erreichte die Höhe von 8 Mark 92 solidi und $50^1/_2$ Denaren[4]).

Für die Erhebung des Zehnten aus dem Landgebiet der Diözese ist die Quarteinteilung mit den 4 ecclesiae stationales zugrunde gelegt[5]), so daß je zwei Quartbezirke einen Erhebungsbezirk ausmachen: Oldenburg und Süsel einerseits, Plön und Oldesloe[6]) andererseits.

Zu Kollektoren werden zwei Pfarrer aus der Diözese bestimmt: der Pfarrer von Oldenburg für Oldenburg und Süsel, der Pfarrer von Zarpen für Plön und Oldesloe.

Sachow die jährlichen Einkünfte des Bistums auf 2300 Mark an: B. L. Nr. 288, S. 295, Anm. 5.

[1]) Siehe darüber Grautoff, Bd. III, S. 60.

[2]) Quilibet racione sue prebende, quia eorum prebende speciales sunt, solverunt pro termino antedicto.

[3]) Wehrmann, S. 1 ff.

[4]) Grautoff, S. 58, Anm. 62. 1 obulus = $^1/_2$ Denar.

[5]) Vgl. v. Schubert I, S. 257 f.

[6]) Im Jahre 1259 war Warder die ecclesia stationalis (B.L. Nr. 142), 1276 (B.L. Nr. 253) ist sie auf Segeberg übergegangen. Hier (1314) wird Oldesloe als 4. Quart genannt; daraus darf wohl der Schluß gezogen werden, daß jetzt Oldesloe die ecclesia stationalis ist.

Für Oldenburg und Süsel sind die Kalenden des Oktober und April als Zahlungstermine gesetzt, für Plön und Oldesloe nur die Kalenden des Oktober.

Am ersten Termin erhielt der Pfarrer zu Oldenburg im ganzen 31 Mark und 4 solidi den. lub. Bei dem zweiten Termin bekommen wir Nachricht über die Erträge, welche die einzelnen Pfarrer in ihren Sprengeln erhoben haben: Magister Heinrich von Oldenburg 3 Mark und 3 solidi, Johann von Altenkrempe 24 solidi, Heinrich von Heiligenhafen 3 Mark, Ludwig von Neukirchen 1 Mark, Elerus von Ratkau 12 solidi, Heinrich von Travemünde 8 solidi, Johann von Neuenkrempe 12 solidi, Grobenisse 6 solidi, Heinrich von Brode 1 Mark, Heinrich von Grobe 3 Mark, Emeko von Hansühne 2 Mark, Rensefeld 4 solidi, Conrad von Gleschendorf 12 solidi den. lub.[1]). Der Pfarrer zu Zarpen erhielt an dem ersten Termin 8 Mark und 2 sol. den. lub. Als Entgelt für ihre Mühwaltung empfingen sie zusammen 7 Mark. Sie übergaben das übrige dem Bischof als Darlehn[2]).

Exkurs III.

Das Folgende ist dem Copiarius des St. Johannisklosters in Lübeck entnommen, einem Quartband in Pergament, der aus dem 16. Jahrhundert stammt und im Archiv zu Lübeck aufbewahrt wird. Die Einleitung ist mit roter Tinte geschrieben.

En deme nhamen der hilligen unde ungeschieden drevoldycheyt, amen. Hevet syck an dat hovetbock unde original regifter des iunck-frouwen Closters. Sanch Johanns evangelifte bynnen der Stadt Lubeck, welcker durch funderge unde vlitige forchvoldicheyt der Erwerdigen frouwen Alheydis Bromsen Ebbedissen, Annen hoverschen prioriffen, Bela vam Sande kellerschen, Gertrudis warmboken schri-

[1]) Im Jahre 1330 findet sich eine Anweisung von diesem Zehnten an die päpstliche Kammer: Die 22a Novembris magister Henricus de Wistoc, rector ecclesie in Vorscoirvelde Lubbicensis diocesis, assignavit Camerae pro decima sex annorum sue ecclesie: 6 flor. auri de Pedemonte, 4 den. Boemicales auri. J. B. Kirsch, Die päpstlichen Kollektoren in Deutschland, S. 383.

[2]) Reliquum vero eiusdem decime mutuo recipimus persolvendum, prout instrumento super hoc confecto nostrisque sigillis munito evidencius continetur.

verschen, unde der Erbaren wolwysen hern, Nicolausen Bromsen unde Mathewesen pakebusch, der rechte doctor beyde, oldeste Borgermeystere unde vorstendere, unde Nicolaus petri, prester van husem, Sleswykes styfftes vaget unde Schriver uth [1]) velen Registeren unde boken myt gantzem vlyte yn eyn thozamede bracht. Jn welkerem men thom ersten derlycken beschreven vindet, wor nha syck des Closters vaget, Schriver, knechte, becker, bruwer unde gantze hoffgesynde, holden unde regeren scholen, unde wath eynes yderen vordenst unde yarlix loen wesen schal, ock alle fundationes, styfftynge der vicarien unde Commeden, so yn desser Closter kerken bolegen, ock vindet men hyr vmme van des gadeshuses wysschen, hoppenhoven, unde yarlix korn, borynge uth den Molen uppe deme groten unde klenen damme hyr bynnen, unde alle Segele unde breve, so uppe de Landtgudere unde dorpere ym lande tho Holsten, Mekelenborch unde Sassen, myt orem hoventall, ock uppe de Sulte gudere, so dat Closter up der Sultenn bynnen Luneborch hefft, myt gantzem vlite copiert unde Registrert synt, de ock myt den originalen unde hovetbreve van worden tho worden avereyn kamen, war nha syck de vaget unde schriver thor tydt synde truwlich [2]) rychten mogen, wo denne dat repertorm unde Register derlych uthwyset. Js renoverth unde vornüget worden nach der geborth Cristi unses heylandes dusent vyffhundert unde druttych Sondages Letare yn der hyllyghen vastenn, ock ys tho wetende, dat dyt bock yn syck holt 4 Register na uthwysynge desser 4 knope.

to [3]) hyr vy vorvatet synt, unde eyn yder Register hefft syne sundergen Rubriken unde Summarie, wor van dat Regyster nhawysinge unde vormeldynghe deyt.

Dat drudde Register dysses bokes underrychtet dy, wor du vinden schalt, wo vele hoven eyn yder des Closters dorp hefft, unde wat de hove jarlix dem Closter tho hur gyfft, Jtem van denste, denstgelde, Snydelgelde, tegede, houre unde all wor des closters lude dem fursten tho holsten, Sassen unde Mekelnborch tho vorplichtet syn, ydt sy Landtbede, Grevenschat, Brugge edder Borchwerk.

---

[1]) uth bis bracht am Rande mit schwarzer Tinte in kleinerer Schrift.

[2]) Hinter truwlich ein Wort ausradiert.

[3]) to bis deyt mit schwarzer Tinte in kleinerer Schrift.

W u l v e r s t o r p [1]) ym Carspelle Krumessce:

Item noch hefft dat closter den gantzenn schofftegeden, alse dat elffte korn, dat ys de elffte gerve, unde wenner dat, dat korne rype unde gemeyeth ys unde jn garffen bunden steyt, so schicket de vroulbe abbadyssche edder de vaget synen knecht hen unde leth denne de elfften garffne uthstycken, unde de lude voren dat denne strax, unde er ße er eghen korn to huß foren, upp den closterhoff bynnen lub, unde wenner dat de lude den tegeden upp den hoff bryngen, so gyfft men ene etenn unde drynken, jd ys o v e s t n i c h t g e s e c h t, d a t s e d e n d a c h d a r a v e r s c h o l e n b e s i t t e n b l y v e, men ße scholen ßyck sath eten unde wol to drynken, unde laten ere beste nicht up dem have stan unde hungeren, m e n e r s t e n d a t k o r n j n d e s c h u n e n v o r e n, a f f l a d e n u n d e d e n n e w o l g e g e t e n u n d e w o l t o g e d r u n k e n, u n d e w e d d e r n a h u ß g e f a r e n und halen mer na.

Des [2]) gvfft de werdige f. den wulverstorpere tho samende yn dem vastelamende smale tunne gudes bers, unde wert genomet: dat teget beer, dat ys de tunne bers, de de wif [3]) den wulvestorpere gyfft, dat de den tegeden van ehrer veltmarke wente hyr yn de closter schunen voren.

B l a n k e n s e: Item so hefft dat kloster den gantzenn schoff tegeden, alse dat elffte korn, dat ys de elffte garve, gelyck wo uppe dem wulwerstorper velde, unde de frouwe Ebbedyssche edder de vaget leth den thegeden dorch eynen knecht up dem velde yth stycken, unde de blanckenßer voren den bynne lub. up den closterhoff yn de schunen, unde men gyfft en eten unde dryncken genoch, ut supra wulverstorpp.

De [4]) Blanckenseer hebben yarlyx unde alle yar van deme closter eyne halve tunne vastelavendes beer, dat se ehren schoff tegeden van ehrer veltmarke beth hyr yn de Stadt yn des Closters Schune vorenn.

B e y e n d o r p p jnn dem Carspelle tho Krum:

Item so hefft dat closter den gansen schoff Thegedenn to Beyendorppe, dat ys dat elffte schoff, glelick uppe deme wulverstorpper unde

[1]) Das gesperrt Gedruckte ist unterstrichen.

[2]) Des bis voren von anderer Hand und mit anderer Tinte.

[3]) In dem Worte wif ist das i undeutlich, zwischen w und f ein kleines i eingefügt.

[4]) De bis vorenn von anderer Hand und mit anderer Tinte.

blanckensee velden, unde de froulbe Ebbedyssche edder de vaget leth den sulven schoff tegeden dorch eynen knecht (wenner [1]) dat dat korn yn dem velde rypp ys unde gemeyget steyt) uth styckenn, unde de Beyendorpper vore dat denne bynne lub upp den closter hoff yn de schunen, unde men gyfft den luden, de den schoff tegeden brynge, sath eten unde dryncken, ut s. de wulverstorppe.

De [2]) Beyendorpper hebben ock yarlyx unde alle yar van deme closter eyne halve tunne vastelavendes bers, dat se ehren schofftegedenn van ehrer veltmarke beth hyr yn de Stadt yn des closters schune voren.

Schattyn yn deme Carspel to Gronow:

Ock hefft dat closter den helen schoff tegeden, alse de elffte garve, unde wenner dat dat korn ryp unde gemeyget ys unde steyt upp dem acker, denne schicket de vrowe Ebbedyssche edder de vageth enen knecht dar hen unde leth de elffte garve uthstycken, unde de hußlude, dat ys de jnwaner des dorppes Schattyn, voren de tegede upp den closter hoff hyr bynne lub, er dat se er eghen korn jn voren, unde men gyfft ene sath eten unde dryncken, ut s. gelick alse men den wulwerstorpere blanckenser unde beyendorppere deyt.

Item wenner dat dat Closter den Tegeden to Schattyn vorkopen wyl (so [3]) nu yn deßem achteundelbyntigesten Jare ghescheu ys) so geven de Schattyner dar vore yn gelde alle yar trium Regum hir bynne lub. 33 M. lub.

Utech ym karßpele to Slawestorppe.

Item so gyfft dat closter den halven schofftegeden, alße de Albe unde Albyntygeste garve van allem korn, dat dar uppe dem velde steyt, wart uthgenamen van dem bockweten, dar gyfft men nycht vor, unde wanner dat korn ryp is, so leth de frouwe den Tegeden, alse den tweundetwyntygesten garve, dorch eren knecht up deme velde uthstycken, unde de lude voren den tegeden tho lub. upp den closterhoff yn de schunen, unde men gyfft ene sath eten unde dryncken, ut van wulverstorpen blanckensener unde beyendorpperen.

---

[1]) wenner bis steyt in runder Klammer.

[2]) De bis voren von anderer Hand und mit anderer Tinte.

[3]) so bis ys in runder Klammer.

Literaturverzeichnis.

ASPERN, Beiträge zur älteren holsteinischen Geschichte. Hamburg 1849.

BANGERT, Das älteste Oldesloer Kirchbuch (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, II. Bd., Kiel 1901—03).

BRACKMANN, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Dissertation Göttingen 1898. (Auch Zeitschrift des Harz-Vereins, Bd. 32, Leipzig 1905.)

BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.

BUCHWALD, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. u. XIII. Jahrhunderts. Rostock 1882.

CRUMMEDYK, Chronica episcoporum lubicensium (MEIBOMIUS, Rer. Germ. Tom. III, Helmstedt 1688).

EICHHORN, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1833.

ERNST, Kolonisation Mecklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert. Rostock 1875. (In F. W. SCHIRRMACHER: Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs, 2.)

FALCK, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. Altona 1825—48.

FALCK, Staatsbürgerliches Magazin (St. M.). Schleswig 1821—31.

FALCK, Neues Staatsbürgerliches Magazin (N. St. M.). Schleswig 1833—41.

GOTTLOB, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt 1892.

GRAUTOFF, Historische Schriften. Lübeck 1836.

HASSE, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden (H.). Hamburg und Leipzig 1886—96.

HAUCK, Realencyklopädie.

HELMOLD, Chronica Slavorum. M. G. in usum scholarum (HELM.). Hannover 1868.

JENSEN u. MICHELSEN, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Kiel 1873—79.

LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben. Leipzig 1886.

LÜNIG, Reichsarchiv: Spic. eccles., Bd. II. Leipzig 1710—22.

MAURER, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.

MAURER, Geschichte der Fronhöfe, Bauernhöfe und Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1865/66.

MEURER, Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart 1898.

RICHTER, Corpus iuris canonici. Leipzig 1833—39.

RICHTER, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, neu bearbeitet von DOVE-KAHL (R-D-K.). Leipzig 18(77—)86.

SICHERER, Der Zehnt nach gemeinem deutschem und bayrischem Recht. Neuburg a. D. 1845.

SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (SCHRÖDER, D. R.). Leipzig 1907.

SCHRÖDER u. BIERNATZKI, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, des Fürstentums Lübeck und des Gebiets der freien Hanse-Städte Hamburg und Lübeck. Oldenburg i. H. 1855/56.

SCHMIDT, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. Zürich 1887.

SERING, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 37, Erg.-Bd. 5. Berlin 1908.

VON SCHUBERT, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, Heft 3). Kiel 1907.

STOBBE, Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1882—85.

STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von den Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Berlin 1895.

Urkundenbuch des Bistums Lübeck, herausgegeben von LEVERKUS (B. L.) Oldenburg 1856.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck (U. B. d. Stadt L.). Lübeck 1843 ff.

Urkundenbuch, Mecklenburgisches (M. U. B.). Schwerin 1863 ff.

Urkundenbuch, Hamburgisches, herausgegeben von LAPPENBERG (H. U. B.). Hamburg 1842.

Urkundensammlung der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte (U.). Kiel 1839—75.

VOGEL, Ländliche Ansiedelungen der Niederländer und anderer deutscher Stämme in Nord- und Mitteldeutschland während des 12. u. 13. Jahrhunderts. Programm. Döbeln 1897.

WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel und Berlin 1844 ff.

WAITZ, Nordalbingische Studien (N. St.). Kiel 1844—54.

WEBER, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Leipzig 1808.

WEHRMANN, Mitteilungen über das ehemalige Lübecker Domkapitel (Zeitschrift des Vereins f. lüb. Geschichte und Altertumskunde, Bd. III).

WETZER u. WELTE, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Freiburg 1882—1901.

WINTER, Der Cistercienserorden des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1868—71.

WOLF, Vom Kornzehnten in Oldesloe (NIEMANN: Schleswig-Holsteinische Vaterlandskunde, Bd. I, 1802).

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte (Zeitschr.).

Zur Entstehungsgeschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche.

Vortrag, gehalten auf der 13. Generalversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel am 7. Juli 1909

von

Professor D. RENDTORFF, Konsistorialrat.

Es war meine Absicht, als ich die Einladung unseres Herrn Vorsitzenden, heute den Vortrag zu halten, annahm, Ihnen einen Bericht über den Bestand der kirchlichen Archivalien Schleswig-Holsteins zu erstatten. Schon bei der Begründung unsres Vereins am 6. Juli 1896 wurde es als seine Aufgabe bezeichnet, über das in den Pastorat-, Propstei- und Visitatorial-Archiven vorhandene kirchengeschichtliche Material eine Orientierung zu geben. Auf der 6. Generalversammlung 1903 hat dann unser verdienter Vorarbeiter Herr Propst Witt Richtlinien für die Herstellung eines landeskirchlichen Urkundenwerkes, auf das er schon in der Vorrede zu seinen »Quellen und Bearbeitungen« hingewiesen hatte, gegeben. Inzwischen ist auf Grund der Konsistorialbekanntmachung vom 1. Dezember 1905 das Material, soweit es sich in Pfarr-, Propstei- und Klosterarchiven befindet, wenigstens im wesentlichen registriert, und es schien mir eine interessante Aufgabe, das Ergebnis eines ersten Durchhaus durch dieses Material hier mitzuteilen. Indessen hat sich bei näherer Erwägung herausgestellt, daß die Zeit dazu noch nicht gekommen ist. Einmal nämlich klaffen in dem gesammelten Material noch große Lücken. Beispielsweise habe ich festgestellt, daß auf dem Rellinger Kirchenboden ein ganzer Schrank, der angeblich nur Wertloses barg, voll ist von wertvollen Urkunden, z. T. dem Aktenmaterial des ehemaligen Glückstädter Oberkonsistoriums entstammend, die noch

der Sichtung und Verzeichnung — sie ist inzwischen eingeleitet — harren. Und das reiche Archiv der Segeberger Propstei und Pfarrei, um ein anderes Beispiel zu nennen, soll erst durch die kundige Hand des Fräulein Höhnk geordnet werden. Dazu ist ein kostbarer Schatz kirchlicher Urkunden eben erst uns zugänglich gemacht. Es ist mir eine besondere Freude, hier mitteilen zu dürfen, daß es nach langjährigen Bemühungen mir gelungen ist, am 1. Juli die fünfbändigen Burchardischen Familienakten, die in der Tat Kirchenakten sind, und von deren Bedeutung für die Landeskirchengeschichte, speziell für die Synodalgeschichte des 17. Jahrhunderts, eine dunkle Kunde längst unter uns verbreitet war, für das Königliche Konsistorium zu erwerben und andere noch viel umfangreichere Urkundensammlungen aus dem gleichen Familienbesitz behufs künftigen Ankaufs in die Hand zu bekommen. Das alles will erst durchgearbeitet werden. So wird noch einige Zeit darüber vergehen müssen, bis der in Aussicht genommene Bericht über unsere kirchenarchivalischen Bestände auch nur in vorläufiger Form erstattet werden kann.

Sie werden es ohne weiteres verstehen, daß ich unter diesen Umständen nach einem andern Thema als Lückenbüßer suchen mußte. Aber kaum verständlich wird es Ihnen erscheinen, wie ich zu solchem Lückenbüßer das Thema »Zur Entstehungsgeschichte unsrer Landeskirche« habe wählen können. Heißt das nicht eine Ilias post Homerum schreiben, nachdem auf der theologischen Konferenz 1895 unser D. v. Schubert dieses Thema in einem lichtvollen Vortrage behandelt hat, dessen Anzeige durch unsern vielverdienten Historiographen Ernst Michelsen zugleich den Aufruf veranlaßte zur Gründung unsers landeskirchengeschichtlichen Vereins? v. Schubert hat auf diesem bisher sehr dunklen Gebiet überraschende Klarheit geschaffen, indem er anderweit von der historischen Forschung ermittelte Gesichtspunkte auf unsere heimische Geschichte anwandte und diese damit mit bewundernswürdiger Sachkunde durchleuchtete und aufhellte. Wer ermessen will, wie dunkel auf diesem Gebiet bisher alles war, der lese die Darstellungen von LAU, JENSEN-MICHELSEN und besonders FALCK (Schleswig-Holsteinisches Privatrecht), der zwar deutlicher als die beiden Vorgenannten aussprach, daß in der Geltendmachung der landesherrlichen Rechte gegenüber der Kirche im späten Mittel-

alter etwas ganz Neues sich anbahnte, ohne doch die Linien, in denen dies Neue verlief, irgendwie zur Klarheit zu bringen. Lassen Sie mich das Bild von der Entstehung unserer Landeskirche, wie wir es heute sehen, mit raschen Strichen zeichnen.

In der Zeit, da das kirchliche Mittelalter auf seiner Höhe stand, finden wir, wie in Deutschland so in Dänemark, die Kirche als eine völlig selbständige Organisation mit eigenem Recht und Gerichtsstand, mit freier Verwaltung des eigenen, grundsätzlich abgabenfreien Vermögens und eigener, von der kirchlichen Zentrale aus fest geleiteter, nur der Kirche verantwortlicher Beamtenschaft, mitten in den Gebieten der politischen Gemeinwesen als eine »exterritoriale« Größe; denn Kirche und Staat, Kirche und bürgerliches Gemeinwesen waren zwar innerhalb der Territorien hinsichtlich des Personenstandes zusammenfallende, aber dem Rechte nach grundsätzlich verschiedene Organisationen. Das war die Zeit der Allgewalt der römischen Universalkirche. Dieser Zustand wird langsam, aber grundsätzlich anders, seit im 14. und 15. Jahrhundert die Landesfürsten, aus absetzbaren Beamten erbliche Lehnsträger mit eigener Landeshoheit geworden, in jeder Hinsicht, auch in Hinsicht auf die Kirche in ihrem Lande, das Regiment im eigenen Territorium fest in die Hand zu nehmen begannen. Die alte Schirmvogtei und Advokatie der Territorialfürsten wächst sich zur landesherrlichen Kirchenhoheit, ja zum tief in die inneren Angelegenheiten der Kirche eindringenden landesherrlichen Kirchenregiment aus. Die gleichzeitig sich vollziehende Entwicklung einer ständischen Repräsentanz der Territorien, der Landstände, in denen neben Rittern und Städten auch Klöster und Stifte vertreten sind, hilft mit dazu, daß auch das in ihnen vertretene Volk in das kirchliche Rechtsleben hineingezogen wird. So bilden sich am Ausgang des Mittelalters in den verschiedenen Territorien wenigstens die Anfänge territorial geschlossener Kirchenwesen, aus denen dann überall da, wo in der Reformation die bischöfliche Jurisdiktion, der ganze römische Kirchenapparat zusammenbrach, ohne weiteres geschlossene Landeskirchen sich wie von selbst herausbildeten. — Das ist in großen Umrissen die als Allgemeingut der neueren Geschichtsschreibung anzusehende Betrachtungsweise, die v. SCHUBERT, nach der landesgechichtlichen Seite besonders auf DEHIOS Vorarbeiten

fußend, in geistvoller Detailzeichnung auf unsre einheimische Kirchengeschichte übertragen hat, so etwa, wie ein Zeichner mit dem Storchschnabel die Umrisse einer Landschaft oder eines Gemäldes aus größeren Verhältnissen auf kleinere überträgt, um dann mit Stift oder Pinsel in freischaffender Arbeit die entscheidenden Linien kräftig nachzuziehen und dem Ganzen durch Ausführung des Details Leben und Farbe zu geben; oder wie ein Naturforscher ein neuentdecktes Gesetz in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall auf seine Stichhaltigkeit erprobt, indem er mit ihm zugleich diesen einzelnen Fall in ein ganz neues Licht stellt.

In der Tat, ein lebensvolles, farbenreiches Bild, das nun vor uns steht: wie Schleswig und Holstein, beide dem für die Zwecke der transalbingischen Mission begründeten Erzbistum Hamburg-Bremen zugeteilt, die Aussicht hatten, in die im Werden begriffene große deutsche Nationalkirche des Nordens eingeschmolzen zu werden; wie dann durch ein merkwürdiges Zusammenwirken nationaldänischer, antideutscher Stimmung im nordischen Reich mit der Eifersucht Roms gegen den deutsch und kaiserlich gesinnten Erzbischof das schleswigsche Bistum, mit dem von Ripen von Hamburg losgerissen und dem neugegründeten Erzbistum Lund zugeteilt, in einer großen dänisch-nordischen Nationalkirche untergehen zu sollen schien; wie dann, wunderbar genug, das zum Schutz der dänischen Grenze gegen Wenden und Deutsche als besonderes Herzogtum (1115) unter einem dänischen Prinzen zu einer gewissen Selbständigkeit gelangte Schleswig durch den Willen eben dieses Prinzen, Knud Lavard, sich doch wieder dem deutschen Einfluß erschloß und zugleich in dem Bischof der neuen Residenzstadt Schleswig, der nun rasch der Obergewalt des dänischen Erzbischofs sich entwand, eine Art von Landesbischof erhielt; wie in weiterer Entwicklung um den Anfang des 14. Jahrhunderts in Schleswig der Grundsatz der Territorialität, der landesherrlichen Gewalt des Herzogs, auch auf kirchlichem Gebiet durchdrang und damit die Kirche des Herzogtums als des Herzogs Landeskirche in Erscheinung trat; wie gleichzeitig südwärts von der Eider unter den Schauenburger Grafen, die (seit 1110) erfolgreich an der Vereinigung der Gaue der Holsten und Stormarn mit Wagrien und der wendischen Mark gearbeitet und dann bei Bornhöved sich die volle landesherrliche Selbständigkeit über

diese Lande endgültig erworben hatten, eine holsteinische Territorialkirche als Landeskirche der Schauenburger entstand; wie dann durch die constitutio Waldemariana (1326) Schleswig und Holstein, in der Hand des Schauenburgers vereinigt, nicht nur von oben durch die Hand des gemeinsamen Fürsten, sondern auch von innen heraus durch gemeinsame Landstände, an ihrer Spitze die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, fest und innerlich verbunden, zu einer schleswig-holsteinischen Landeskirche zusammenwuchsen, zu einer Landeskirche, die auch durch den Wechsel der Dynastie, auch durch die Gefahr der in Christian von Oldenburg vollzogenen Personalunion mit Dänemark, auch durch die schon unter den Schauenburgern einsetzenden, dann unablässig wiederholten Gebietsteilungen nicht gesprengt, die hernach durch die in territorialer Beziehung in einem besonders günstigen Moment vollzogene Reformation in ihrem Bestande nur befestigt werden konnte, um dann später die dithmarsischen, schauenburgischen, lauenburgischen Gebietsteile, je nachdem sie dem Territorium der Herzogtümer bezw. der Provinz hinzuwuchsen, wie von selbst sich einzugliedern.

So steht heute das Bild des Geschichtsverlaufes, in dem es zur Herausbildung der schleswig-holsteinischen Landeskirche gekommen ist, in sicheren Linien und hellen Farben vor uns, ein Bild, dessen Einzelzüge gewiß noch mannigfache Ergänzungen und Korrekturen erfahren werden, dessen Konzeption aber in allem Wesentlichen als richtig sich erweisen wird, auch Troeltsch gegenüber, der den Gedanken des Landeskirchentums als eines Notbaus erst nach dem Scheitern der von der Reformation übernommenen mittelalterlichen Idee einer die Gesamtchristenheit umfassenden Universalkirche (selbstverständlich im Sinne einer Rechtsgröße) auftauchen läßt.

Wenn es aber so ist, was für einen Zweck kann es dann haben, noch einmal auf dieser Konferenz über die Entstehungsgeschichte unserer Landeskirche zu reden? Ich will die Antwort sofort geben: weil mit dem allen wohl die Entstehung unserer L a n d e s kirche, d. h. die Durchführung der territorialen Einheit auch auf kirchlichem Gebiet, nicht aber ihre Entstehung als Landes k i r c h e, d. h. die Herausbildung einer eigenen, dies Territorium umfassenden kirchlichen Rechtsgröße verständlich gemacht ist. Wir verstehen auf

Grund des bisher Ermittelten, daß unser schleswig-holsteinisches Territorium auch rücksichtlich des in ihm sich abspielenden religiösen Lebens zu einer Einheit zusammengewachsen ist nicht erst durch den Zusammenbruch der römischen Kirchengewalt und den Einzug reformatorischer Gedanken und Ordnungen, sondern schon durch die mittelalterliche Entwicklung des Territorialgedankens, den die Reformation lediglich zum Abschluß gebracht hat. Aber wir verstehen von hier aus noch durchaus nicht, wie und wann in diesem Territorium eine Kirche, eine Landeskirche, d. h. ein religionsgesellschaftlicher Rechtsorganismus eigenständigen Lebens erwachsen ist, wie und wann anstelle der universalkirchlichen Organisation, die wir in der Blütezeit des kirchlichen Mittelalters auch hierzulande als eine eigene Größe im Staat beobachten konnten, nicht etwa ein jene Kirche sich einverleibender, das religiöse Leben im Staatsgebiet von sich aus leitender Staat, sondern wiederum eine Kirche im Staat, eine Organisation neuen Gepräges, landeskirchlicher Art sich herausgebildet hat.

Fassen wir den kirchlichen Organismus Schleswig-Holsteins, wie er nach Durchführung der Reformation, also im Jahre 1542, uns entgegentritt, scharf ins Auge, so finden wir nirgends eine Größe, die wir als Kirche Schleswig-Holsteins, ja wir finden nicht einmal solche Größen, die wir als Kirchengemeinden bezeichnen könnten. Als eine durchaus ungeschiedene Einheit — das ist eine für das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse im Reformationszeitalter grundlegende Erkenntnis — liegen civitas und ecclesia, das ist Staat und Kirche, Kommune und Kirchengemeinde, ineinander, nicht nebeneinander wie zwei Organisationen, deren räumlicher Bereich sich deckt, deren Funktionen herüber- und hinübergreifen, deren Rechtssphären aber grundsätzlich auseinanderfallen, sondern ineinander, wie zwei Modi derselben Substanz, wie zwei Gesichtspunkte, unter denen eine und dieselbe Größe sich betrachten läßt. Es ist nicht so, daß in der Reformationszeit neben dem im Staate rechtlich verfaßten Volk eine Kirche als die rechtlich verfaßte Gemeinde stände. Dieselbe Gemeinschaft, die in der einen Richtung der Fürsorge und Zucht der magistratus unterstellt ist, unterliegt auf der andern der des ministerium ecclesiasticum. Ihre oberste Leitung steht in jeder Beziehung dem Landesherrn zu, nach der einen Seite, sofern er die custodia secundae, nach der

andern, sofern er die custodia primae tabulae in Händen hat. Aber immer handelt es sich um eine Größe, nicht um zwei. Dasselbe Volk, das unter dem politischen Gesichtspunkt als Staat erscheint, wird unter dem religiösen Gesichtspunkt als Kirche gesehen, dieselbe Gemeinde, die unter dem bürgerlichen Gesichtspunkt Kommune ist, stellt sich der religiösen Betrachtung als Kirchengemeinde dar. Nur daß beide Ausdrücke, Kirche und Kirchengemeinde, erst unserm modernen Begriffsalphabet entnommen sind; die Sprache der Reformation kennt sie nicht. Das gilt nicht nur von Luther, der in seiner Bibelübersetzung das Wort Kirche aus guten Gründen ängstlich vermeidet und in seinem sonstigen Sprachgebrauch das Wort lediglich als Bezeichnung der Christenheit braucht (»ein Kind von sieben Jahren weiß, sagt er in den Schmalkaldischen Artikeln, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die Christi Stimme hören«). Man lese einmal unsere Kirchenordnung daraufhin durch: sie kennt und braucht den Begriff Kirche nur gleich »hillige Christenheit« und will selbst nichts sein als eine Wiederaufrichtung der »dorch godtlose Papen und Regenten, valsche Propheten edder Predigers vnde dorch dat vngelövige Volck« gefallenen Ordnung, »dat vnse Erfflande (d. h. das schleswig-holsteinische Volk) yn der Christlicken Religion Sache nicht so yamerlick mögen bliuen yn vorderfflicker Unordeninge«. Hier fehlt jeder Gedanke daran, daß ein Kirchenwesen als etwas Besonderes im Staate aufgerichtet und geordnet werden solle. Kirchenordnung ist einfach gleich christliche Ordnung für das Volk in Stadt und Land. Kirche ist das Volk, das in solcher Ordnung lebt, regiert und geleitet wird.

Dem entspricht, daß diese Ordnung unter Mitwirkung der Landstände von Obrigkeitswegen kraft landesherrlicher Gewalt, also als ein Staatsgesetz, erlassen wird. »Paulus Roma am XIII secht, dat de Werltlike Auericheit Gades Denerynne ys. Godt sy gelauet, dat wy dat weten. Ys nu de Auericheit Gades Denerynne, wenn se dat Schwerdt recht vöret tho straffende de bösen vnde tho bescharmende de framen, so achten wy, dat de Auericheit van Gade geordent alder erst vnde recht yn erem Ampte Gades Denerynne ys, wenn se vorschaffet gude Christlike Ordeninge, dardorch de Christlike Kercke edder Christenheit geistlick mit Gades Worde vnd tidtlick mit neringe vnde nodtrofft wert er-

holden.« Hier erscheint klar und bewußt die theokratisch gedachte weltliche Obrigkeit, wie wir heute sagen würden, als Trägerin des Kirchenregiments, d. h. als die von Gott mit der Aufrechterhaltung der religiösen Lebensordnungen im Volk bestellte Instanz; die Fürsorge für das kirchliche Leben erscheint, modern ausgedrückt, als Staatsaufgabe — für eine Kirche im Sinne einer selbständigen Organisation ist dabei nirgends Raum. Folgerichtig sind dann auch die kirchlichen Beamten und Behörden, während im Mittelalter die Beamtenschaft der Kirche der Beamtenschaft des Staates als eine scharf unterschiedene Größe gegenübersteht, in der Reformationszeit als landesherrliche Größen ins Leben getreten. Als Christian III. im Jahre 1528 sämtliche Kirchspielspriester des Haderslebener Sprengels auf Haderslevhuus in Pflicht nahm, ließ er sie einen Eid schwören, der deutlich erkennbar zugleich Religions- und Homagialeid, ihm als Landesherrn zugeschworner Treueid war. So hat er auch als ausübenden Vertreter seines landesherrlichen Regiments in Religionssachen einen Superintendenten (Weidensee, dann Wendt) und unter ihm für die erstinstanzliche Beaufsichtigung der Priester in Lehre und Amtsführung, für die Abnahme der Kirchenrechnung und die Erhaltung des gesamten Kirchenwesens sechs Hardespröpste eingesetzt. Der nach Gottschalk von Ahlefelds Tode eingesetzte schleswigsche Bischof oder Superattendent, der Herzoglich-Gottorpische Generalpropst, seit 1562 Generalsuperintendent tituliert, und der Königliche »Propst im Holstenland« waren landesherrliche Beamte, das aus dem schleswigschen Domkapitel erwachsene Konsistorium eine landesherrliche Behörde, genau wie die Superintendenten und Konsistorien in den übrigen Gebieten der wittenbergischen Reformation. Kirchliche Behörden und Instanzen im Sinne unserer Zeit fehlten durchaus.

Es ist bekannt, daß die ganze in diesen Ordnungen zutage tretende Auffassung vom religiösen Leben des Volkes als einem integrierenden Teile des Staatslebens sich erklärt aus einer, wir müssen heute sagen: enthusiastischen Auffassung vom Beruf des Staates, der Obrigkeit, des Landesherrn — eine Auffassung, die in der Theorie vom membrum praecipuum und von der custodia utriusque tabulae Gestalt gewonnen hat, und daß diese Auffassung steht und fällt mit der von der Reformation grundsätzlich geltend

gemachten konfessionellen Intoleranz, d. h. mit der nötigenfalls zwangsweise durchgeführten konfessionellen Einheit des Territoriums. Indessen darauf ist hier nicht einzugehen. Es kommt hier lediglich darauf an, zu konstatieren, daß im Reformationszeitalter etwas, was man schleswig-holsteinische Landeskirche nennen könnte, wenn man dabei den Ton auf das Wort Kirche legt, nicht bestanden hat. Eine schleswig-holsteinische Landeskirche hat damals so wenig bestanden, wie etwa vor dem Exil im jüdischen Volk neben dem jüdischen Staat eine jüdische Kirche bestanden hat. Der Satz, mit dem v. Schubert in dem erwähnten Vortrage die Darstellung der Reformationszeit abschließt: »Damit war unsere schleswig-holsteinische Landeskirche entstanden«, bedarf also, wenn man auf die Kirchenseite der Landeskirche reflektiert, starker Einschränkung. Ich würde ihn, übrigens ganz im Sinne des Verfassers, so formulieren: »Als 1559 mit Dithmarschens Eroberung Schleswig-Holstein seine heutige Abrundung erhielt (doch fehlten noch die schauenburgischen Teile und Lauenburg), war die staatsrechtliche und konfessionelle Einheit des Gebiets hergestellt, das unsere heutige Landeskirche bildet.

Wann ist denn diese Landeskirche entstanden?

Zunächst nicht in der Zeit, in der man nach theoretischen Erwägungen es erwarten sollte, damals als die tatsächlich längst bedeutungslos gewordene theokratische Auffassung des landesherrlichen Berufes endgültig zusammenbrach, um einer rein staatsrechtlichen Auffassung Platz zu machen. Am 16. November 1660 ließ König Friedrich III. für sich und seine Nachkommen von den dänischen Ständen sich die unumschränkte Souveränität zusprechen. In dem am 16. November 1665 von ihm erlassenen Königsgesetz erklärte er sodann kraft dieser seiner Souveränität, daß der König (dessen lutherische Konfession übrigens gleichzeitig gesetzlich festgelegt wurde) das oberste und höchste Haupt in geistlichen und weltlichen Sachen sei, außer Gott keinen über sich erkenne und von allen Untertanen dafür erkannt werden solle [1]). Nun ist zwar dies Königsgesetz nur für das Königreich Däne-

[1]) . . . Kongen skal være herefter og af alle Undersatterne holdes og agtes for det ypperste og høyeste Hoved her paa Jorden over alle Menneskelige Love, og der ingen anden Hoved eller Dommere kiender over sig, enten i Geistlige eller Verdslige Sager, uden Gud allene.

mark erlassen. Tatsächlich aber haben die dänischen Könige, und zwar unter ausdrücklicher Billigung der zeitgenössischen kirchenrechtlichen Theoretiker und ohne irgendwelchen Widerspruch zu finden, ihr souveränes landesherrliches Kirchenregiment in Schleswig und Holstein im Sinne dieses Gesetzes und unter Berufung auf dasselbe gehandhabt. Das gilt vor allem für Schleswig, von dessen Prälaten und Ritterschaft, Ämtern und Landschaften sich König Friedrich IV. nach der Inkorporierung des herzoglichen Anteils am 7. September 1721 feierlich huldigen ließ »secundum tenorem legis regiae«. Die Schwierigkeit, die in anderen Ländern der Theorie des Kollegialsystems entgegensteht, daß nämlich kein Akt, keine Urkunde vorhanden ist, in der die Kirche ihre Kollegiatrechte übertragen, besteht demnach, wie Matthiae mit besonderer Genugtuung konstatiert, für Schleswig nicht. »Da das Herzogtum Schleswig ein vom Königreich Dänemark abhängendes Stück ist, so hat der König über dieses Herzogtum eben das Recht, das er in seinem Erbkönigreich besitzt und aus eben dem Grunde. Da ihm nun im Königreich Dänemark die höchste Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen vermöge der ihm im erwähnten Akte übertragenen und bestätigten unumschränkten Souveränität zukommt, so muß das ihm im Herzogtum Schleswig zustehende Kirchenrecht aus eben dieser Quelle abgeleitet werden.« Für Holstein freilich mußte man sich mit der Erklärung begnügen, man könne »die Einwilligung der Gemeinden stets mit allem Recht vermuten und aus der Geschichte höchst wahrscheinlich und glaubwürdig machen«.

Sonach war auch in Schleswig-Holstein die kirchenrechtliche Theorie und Praxis tatsächlich an jener im Königgesetz kodifizierten Doktrin orientiert, welche das Regiment des Königs in Religionssachen nicht mehr religiös aus seiner Pflichtstellung als membrum praecipuum, sondern rein staatlich aus seinem Souveränitätsrecht herleitet. Aus dem Dienst an der Kirche, zu dem sich nach reformatorischer Auffassung die Obrigkeit berufen und verpflichtet wußte, ist ein Rechtsanspruch des absoluten Fürstentums auf das Regiment in dieser Kirche geworden. Nicht mehr als membrum praecipuum ecclesiae, sondern als Träger der Rechtsgewalt des Staates herrscht der König auch in der Kirche unumschränkt. Als König hat er, wie § 6 des Königsgesetzes ausdrücklich sagt, »die höchste Ge-

walt über die ganze Klerisei, vom höchsten bis zum niedrigsten, und das Recht, den Kirchen- und Gottesdienst und dessen Gebräuche, Zusammenkünfte und Religionssachen zu befehlen und zu verbieten, kürzlich das Recht, alle Regalien und Majestätsrechte zu gebrauchen«[1]. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Gesetz der Begriff »Kirche« nicht vorkommt. Es gab keine Kirche, weder als Subjekt der Rechtsordnung — denn es ist eine rein dogmatische Fiktion, wenn Wolf Christian Matthiae in seiner »Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein« (1778) in jener Erklärung der Stände zugleich einen kirchlichen Akt sieht, in dem die Gemeinde die ihr zustehenden kirchlichen kollegialen Rechte feierlich dem Landesherrn übertrug —, noch als besonderes Objekt der Rechtsordnung. Es gab nur einen auf die religiösen Angelegenheiten des Volkes bezüglichen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung. Die kirchlichen Oberbehörden — später waren es der Geheime Conseil und die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen — wie die mittleren Behörden, die als Oberkonsistorien fungierenden Obergerichte auf Gottorp und Glückstadt, wie die General- und Spezialvisitatoren tragen durchaus den Charakter reiner Staatsbehörden und Staatsbeamten. Mit dürren Worten wird in der königlichen Instruktion für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 als Hauptaufgabe des Generalsuperintendenten bezeichnet, dafür zu sorgen, »daß unsere landesfürstliche Hoheit in Kirchensachen, als deren Beobachtung ihm hauptsächlich mit obliegt, ungekränkt und ungeschmälert beibehalten werde.« Auch die Synoden, d. h. die Pröpsteversammlungen, die von 1646 bis 1737, im ganzen neunzehnmal, in Rendsburg tagten, waren nicht etwa eine parlamentarische Vertretung einer irgendwie am Kirchenregiment beteiligten Kirche, sondern lediglich ein landesherrliches Hilfsorgan, eine zwar nicht einflußlose, aber durchaus von der Willkür des Königs abhängende Versammlung vortragender Räte, die dem Könige un-

[1]) Skal og Kongen have eene Høyeste Magt over al Clericiet, fra den Hoyeste til den Laveste, at beskikke og anordne al Kirke- og Guds-Tjeneste, Møder, Sammenkomst og Forsamlinger om Religions-Sager, naar han det raadeligt eragter, at byde og forbyde. . . . . Korteligen at sige: Kongen eene haver Magt at bruge alle Jura Majestatis og Regalier, hvad Navn det og have kunde.

maßgebliche Vorschläge und Gutachten unterbreiten durften. Man kann verstehen, daß der alte Matthiae, ein grundsätzlicher Vertreter der kollegialistischen Theorie, nach ihrer Abstellung, die ohne weiteres kraft königlicher Machtvollkommenheit erfolgte, dazu sehr gleichmütig bemerkte, »sie können auch füglich unterbleiben«, und daß Propst Nicolaus Johannsen in seinem »Versuch, das kanonische Recht mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogtümer Schleswig und Holstein zu belegen« (1804) erklärt, »man kann den Großen der Erde die kirchliche Gewalt auch gern anvertrauen, da die Religion zur Wohlfahrt ihrer Staaten gehört. Sie bildet gehorsame und fromme Untertanen und beweist eben dadurch in einem Lande eine Stärke, welche die größten Armeen nicht aufzuweisen vermögend sind. Je belehrender also Religionsgebräuche sind, je weisere Kirchenordnungen gemacht werden, je biblischer, d. h. je vernünftiger und herzlicher die Religion vorgetragen wird, desto stärkere Stütze ist die Religion für den Staat.« Daß er von hier aus die dänischen Könige lobt, daß sie von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, alte Kirchengebräuche (Exorzismus bei der Taufe) und Festtage abzuschaffen, neue Kirchenagenden, Gesangbücher und Katechismen einzuführen, Unbeikommenden (Ignoranten und superklugen Laien) zu verbieten, über religiöse Dinge literarisch sich zu äußern usw., kann nicht wundernehmen.

Bei diesem Zustande der Kirchenlosigkeit Schleswig-Holsteins ist es im wesentlichen geblieben, so lange unser Land unter dänischem Regiment stand. Es gab nur einen Rechtsträger, und dieser ist unumschränkt und kennt neben sich keine zweite Rechtsträgerin. Der Staat hat alle Gewalt, alle Rechte auch über die Kirche. Alle in Betracht kommenden Ordnungen — ich nenne die Landgerichtsordnung vom Jahre 1636, die mit den criminalia die ecclesiastica in einem Titel behandelt, die königliche Konstitution von 1646, die Instruktion an den Generalsuperintendenten von 1739 und die Reskripte und Patente betr. die Liturgie von 1796 ff. — reden wohl von Kirchensachen und Kirchenordnungen, von Kirchenpatronen und Kirchendisziplin, aber nie von der Kirche, geschweige denn von einer schleswig-holsteinischen Landeskirche. Ja, dieser Zustand trat nur noch deutlicher hervor, als im Jahre 1834 die beiden (nicht formierten) Ober-

konsistorien, die doch wenigstens den Anschein erweckten, kirchliche Behörden zu sein, aufgelöst und ihre Geschäfte der neuerrichteten Provinzialregierung auf Gottorp übertragen wurden. Die rückläufige Bewegung, die nach dieser Seite in Preußen stattfand, ist an unserm Lande gänzlich vorübergegangen. Wie völlig fern dieser Zeit in unserm Lande der Gedanke an eine Kirche im Rechtssinn lag, illustriert eine Bemerkung Falcks (Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, 1835, S. 754): »Wenn hier von fremden Religionsverwandten die Rede ist, so können unter diesem Namen die Herrnhuter oder mährischen Brüder nicht mit verstanden werden; sie bilden im rechtlichen Verstande keine besondere Religionspartei, sondern gehören zur protestantischen Kirche, und das Eigentümliche ihrer Verfassung bezieht sich bloß auf ihre Gemeindeorte.« Eine lebhafte landeskirchliche Bewegung in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die Wellen der Presbyterialströmung von Preußen in unser Land herüberschlugen, ging in den Kriegsjahren, die der Erhebung folgten, spurlos unter, und als die Dänen wieder Herren im Lande waren, setzte das souveräne Staatsregiment in Kirchensachen nur um so energischer wieder ein. Eine Wendung trat erst ein — ich darf mich hier ganz kurz fassen —, als unser Land preußisch wurde und unbeschadet seiner konfessionellen Eigenart in den Strom der presbyterial-synodalen Bewegung sofort mit hineingezogen wurde. Erst seit jenen Tagen, genauer seit der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, ist eine Landeskirche als eine Korporation nicht nur in, sondern neben dem Staat, als eine Gemeinschaft eigenen und eigentümlichen Rechts in Schleswig-Holstein — ich will nicht sagen: vorhanden, aber doch im Werden, zwar in der freien Ausgestaltung einer ihrem Wesen entsprechenden Daseins- und Betätigungsform noch vielfach gehemmt durch die privilegierenden nicht weniger als durch die rechtsbeschränkenden Bestimmungen, denen sie der Staat unterwirft, aber doch schon durch das ihr jetzt gewährte Maß freier Betätigung zu selbständiger und kraftvoller Verfolgung ihrer eigenen Aufgaben und Ziele im Volksleben in einer bisher nicht dagewesenen Weise befähigt.

Es sollte sich in diesem Referat um eine rein historische Feststellung handeln, die den Gang, den v. Schubert in seiner

Darstellung der Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Verfassungslebens unserer Heimat bis zum Sieg der Reformation verfolgt hat, bis auf die Gegenwart fortführt, indem sie das Bild zugleich nach der kirchenrechtlichen, näher nach der kirchenpolitischen Seite ergänzt. Was über v. Schuberts Untersuchung hinausführend hier zur Geltung zu bringen versucht wurde, läßt sich in den Satz zusammenfassen: unsre Landeskirche, nach der territorialen Seite, als landeskirchliches Gebilde, viel älter als die Reformation, ist als verfaßte Landeskirche — das Wort Kirche hier im Sinne des Korrelats zum verfaßten Volk, zum Staat verstanden, d. h. also als »ein mit eigenem Beruf und eigenem Recht begabtes sittliches Gemeinwesen«, wie L. A. Richter die Kirche bezeichnet — viel jünger als die Reformation, ist ein Kind erst der allerjüngsten Vergangenheit, ja der Gegenwart; eine schleswig-holsteinische Landeskirche im Rechtssinne gibt es frühestens seit den Jahren 1869 und 1876.

Ob es für das religiöse Gemeinschaftsleben unsres Landes ein Unglück war, daß es eine Kirche so lange nicht gab, ob wir glücklich sind, daß wir ihr Erstehen erlebten? Nicht nur die mir gesteckte Zeit, auch der Zweck dieser unsrer auf rein historische Betrachtungsweise gerichteten Zusammenkunft widerrät es, in eine grundsätzliche Erörterung dieser kirchenpolitischen Kern- und Hauptfrage einzutreten. Nur ein Dreifaches sei angedeutet. Wenn Claus Harms sich zum unermüdlichen und begeisterten Anwalt der territorialistischen, staatsrechtlichen Kirchentheorie und Praxis seiner Zeit gemacht hat, so vermögen wir das heute als Beweis kirchlichen Weitblickes schon deshalb nicht anzusehen, weil offensichtlich unsere neue Kirchenverfassung, mit der eine Kirche unter uns erst entstanden ist, die großzügige Inangriffnahme der Erneuerung und Erweiterung des gottesdienstlichen Lebens unseres Landes durch Errichtung neuer Kirchen, Schaffung neuer Pfarrstellen, Bildung neuer Gemeinden, Ordnung der Vermögensverwaltung usw. erst ermöglicht hat. Wenn in striktem Gegensatz hierzu Rudolph Sohm die evangelische Kirche im Rechtssinne, wie sie heute vor uns steht, weil die landesherrliche, also weltliche Gewalt in ihr regiert, als eine rein weltliche Organisation bezeichnet, die keine Kirche mehr ist, so werden wir,

wenn die von mir gegebene Darstellung des Geschichtsverlaufes richtig ist, geneigt sein, das »nicht mehr« in ein »noch nicht« umzusetzen, als die wir nicht an das Grab einer im Staatsrecht erstickenden, sondern an die Wiege einer aus einem Departement der Staatsverwaltung zu einer Gemeinschaft eigenen Rechts sich entwickelnden Kirche uns gestellt sehen. Wenn endlich neuestens ERICH FÖRSTER in seinem schönen Buch über »die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III.« jenen kirchenlosen Zustand, aus dem wir herkommen, als die dem Wesen des Protestantismus treueste Form des religiösen Gemeinschaftslebens preist und die zu einer Verselbständigung der kirchlichen Verwaltung führende Entwicklung des 19. Jahrhunderts eine unheilvolle nennt, so kann wenigstens ich darin nur einen völlig verunglückten Versuch erblicken, die von Förster eigenartig verbundenen Ideen Richard Rothes und Rudolph Sohms von der Überflüssigkeit eines Kirchenwesens innerhalb des protestantischen, d. h. seiner Kulturaufgabe auch nach der religiösen Seite bewußten Staates historisch zu begründen, ein Versuch, dessen praktische Konsequenzen notwendig entweder zu humanitärer Veräußerlichung oder zu schwärmerischer Verflüchtigung der Religion im Volksleben führen muß. Ich gehe nicht darauf ein, daß Försters Behauptung, die landesherrlichen staatlichen Verwaltungsbehörden seien allezeit klug und gutmütig genug gewesen, um in die eigene Entwicklung der Gemeinde nicht allzu tief einzugreifen, das Staatsrecht habe die Hand allezeit weggelassen von allen innerkirchlichen Angelegenheiten, ein Kirchenrecht, das sie mit Zwangsgewalt ordnete, habe es nicht gegeben, — für Schleswig-Holstein sicher nicht zutrifft. Zwar wird man, aufs Ganze gesehen, die in den von den dänischen Königen als schleswig-holsteinischen Landesfürsten erlassenen Kirchengesetzen herrschende »Weichheit, Gerechtigkeit und Milde« mit dem oben zitierten Nic. Johannsen anerkennen müssen. Es ist kein schlechtes Kirchenrecht, das sie geschaffen haben. Aber es ist wirkliches Kirchenrecht, die inneren nicht weniger als die äußeren Angelegenheiten der Kirche ordnendes Recht, und man braucht nur an die Geschichte der diktatorischen Einführung der Landeskatechismen, des Landesgesangbuchs und der Landesagende, der Konkordienformel (1674 und 1734) und des Religionseides (1764) zu denken

um ein Bild davon zu haben, wie bei uns der omnipotente Staat in das innerste Leben der Kirche eingegriffen hat.

Indessen ich lasse das hier. Ich beleuchte lieber die prinzipielle Seite der Sache und damit zugleich das Wahrheitsmoment in Försters einseitiger Aufstellung. Grundsätzlich betrachtet bedeutet der Protestantismus allerdings die Aufhebung der Kirchengestalt des Reiches Gottes, aber nur in dem Sinne, daß im letzten Grunde das Vorhandensein einer Kirche, einer Gemeinde Christi, deren religiöses Gemeinschaftsleben in der um das Wort des Herrn sich sammelnden gottesdienstlichen Versammlung, nicht in Rechtsordnungen pulsiert, nie und nirgends davon abhängt, daß ein in bestimmten Rechtsformen ausgebautes Kirchenwesen vorhanden ist. Die Kirche, auf die es schließlich allein ankommt, die Kirche, die aus Wort und Sakrament sich auferbaut, die Kirche, die wir glauben, die haben auch unsere Väter, die ein selbständig organisiertes Kirchenwesen nicht kannten, die haben auch die Gemeinden der Reformation gehabt — wollte Gott, wir hätten sie so gewiß und hielten sie so teuer, wie sie es taten!

Bilder aus der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung
(samt den theologischen Fakultätsgutachten von 1847).

Von
Pastor Dr. CHRISTIAN STUBBE.

Der Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Kiel (15—18. Juni 1910) gewidmet.

Bei den großen kirchen- und kulturgeschichtlichen Strömungen, bei den Liebeswerken und sozialen Bestrebungen hat Schleswig-Holstein fort und fort mit dem großen deutschen Leben innige Fühlung gehabt. Auch in der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung war es so.

Wenn jetzt der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wieder bei uns einkehren und 1910, 15.—18. Juni, seine Jahresfeier in Kiel halten will, so denken wir dankbar an alle Anregungen, die er unserem Lande gegeben hat[1]. Für einen geschichtlichen Verein bietet diese Feier die Gelegenheit, ein Bild aus der älteren Mäßigkeitsbewegung zu bringen, worin die Persönlichkeit eines schleswig-holsteinischen Pastors insofern eine besondere Rolle spielt, als sein Eingreifen in die Verhandlungen den Anlaß zur Einholung von Gutachten deutscher theologischer Fakultäten gegeben hat.

Wie der Alkoholismus mit den verschiedensten Volksschäden teils als Ursache, teils als Folgeerscheinung zusammenhängt, so sind auch die verschiedenen Veranstaltungen, welche der Volkswohlfahrt — innerlich oder äußerlich — dienen, berufen, mittelbar

---

[1]) Wir denken — abgesehen von der antialkoholischen Aufklärung in Wort und Schrift — z. B. an Trinkerfürsorge, Volksunterhaltungabende und Kaffeeschenken.

oder unmittelbar an der Bekämpfung der Trinkschäden teilzunehmen; naturgemäß ergeben sich deshalb zwischen ihnen und den antialkoholischen Vereinen die mannigfachsten Berührungen.

Über die Stellung von Staat und Kirche zur älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in unseren Landen habe ich an anderer Stelle[1]) mich ausführlich ausgesprochen. Hier gehe ich lediglich ein auf das Verhältnis dieser Bewegung zur Vereinsarbeit jener Zeit; am meisten interessiert uns naturgemäß die kirchliche.

Pastor Dr. Wilhelm Martius hat in einem lehrreichen Aufsatze »Die Mission und die Mäßigkeitssache« [2]) die geschichtlichen und die inneren Berührungspunkte der äußeren Mission und der Arbeit gegen den Alkoholismus dargelegt: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen in Deutschland die Gründung von Missionsgesellschaften und -vereinen und die Errichtung von Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen zeitlich zusammen. Von Anfang an förderten Missionsfreunde die Gründung von Enthaltsamkeitsvereinen, und umgekehrt traten Enthaltsamkeitsleute warm für die Mission ein.

In Schleswig-Holstein spielte die äußere Mission in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts keine solche Rolle wie in Rheinland und Westfalen, auf welche Martius besonders blickt, — immerhin sind die Namen von Klaus Harms, L. J. van Rhyn und H. L. A. Vent in gleicher Weise mit dem Missionsinteresse unserer Heimat, wie mit dem Kampfe gegen den Branntwein verknüpft.

Größere Bedeutung für das landeskirchliche Leben hatten die Schleswig-Holsteinische Landes-Bibelgesellschaft und der Gustav Adolf-Verein.

Der Gustav Adolf-Verein [3]) und die Mäßigkeitsvereine sind zwei völlig verschiedene Größen; jener ist eine konfessionelle

---

[1]) Stubbe, Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1906. Vor allem Kapitel 12: Theologisches und 16: Politik und Gesetzgebung.

[2]) In der Zeitschrift »Christliche Liebeswerke«, 1891, I, 3. — Wilhelm M. ist Bruder des Kieler Philosophen Professor Dr. Götz M.

[3]) Vergl. hierzu Ernst Michelsen, Der Gustav Adolf-Verein in Schleswig-Holstein (bis 1865). Festschrift. Kiel, Lipsius & Tischer, 1893.

Liebesarbeit, diese waren interkonfessionell-human (wenigstens war das, wie nachher gezeigt werden soll, die Grundrichtung). Und doch finden sich zwischen ihnen in Schleswig-Holstein, dem damals konfessionell so gut wie einheitlichen Lande, Beziehungen — allerdings nur lose —, ähnliche, wie sie für die äußere Mission Martius aufgezeigt hat.

Von 1841 an entfaltet sich in Schleswig-Holstein Gustav Adolf-Leben; es ist dieselbe Zeit, in der die Mäßigkeitsvereine aufblühen. Die Jahre 1848—51, welche die Tätigkeit der einen Vereinsart so gut wie lahm legen, erdrücken mit ihrem politischen Hochdruck und ihrem traurigen Ausgang auch die Arbeit der anderen fast gänzlich.

Eine Reihe von Männern, die den einen Verein stützen, nimmt sich auch des anderen wacker an. Derselbe remonstrantische Pastor L. J. van Rhyn[1]) aus Friedrichstadt, der von 1841 an so lebhaft für die Diasporapflege eintritt, verteidigt 1844 (im »Kirchen- und Schulblatt« No. 43 und 44) die Mäßigkeitsvereine: Die Abneigung hervorragender Geistlicher gegen die Vereine erkläre sich aus dem bei uns notwendig gewesenen Kampf gegen den Pelagianismus; aber das Wesen der Vereine sei nicht Legalität, sondern ein offenkundiges Zeugnis gegen eine allgemeine Unsitte (ähnlich sei's mit den Antisklaverei-Vereinen). Wenn alle Christen die von diesen Vereinen vertretene Wahrheit erkannt haben, werden sie von selbst aufhören. — Propst Paulsen, einer der Gründer des Altonaer Gustav Adolf-Vereins, ist einer der Führer des Altonaer Vereins gegen das Branntweintrinken und der Verfasser eines sehr wirksamen Mäßigkeitsaufrufes; wie in Gustav Adolf-Sachen, steht auch in Mäßigkeitsangelegenheiten Apotheker Siemsen ihm zur Seite. — Pastor Vent in Hademarschen, welcher der Gustav Adolf-Arbeit durch eine »Ansprache an evangelische Christen . . .« aufhilft[2]), ist der begabteste unter den Dichtern der Mäßigkeitsbewegung und einer ihrer besten Redner in Schleswig-Holstein.

Allerdings: ein Mann, in welchem sich so das Gustav Adolf-Interesse verkörpert, wie Propst Nielsen in Schleswig, steht den

---

[1]) Vergl. MICHELSEN, a. a. O., S. 9. 14.

[2]) MICHELSEN, a. a. O., S. 15.

Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen fern, und ein Pastor, der so in die Enthaltsamkeitsarbeit aufgeht, wie Pastor Volquarts in Lunden, kümmert sich kaum um den Gustav Adolf-Verein — bei ihnen handelt es sich sozusagen um ein Spezialfach —, aber im allgemeinen können wir in Schleswig-Holstein nicht sagen, wie es gelegentlich anderswo ausgesprochen ist, daß die erwachende Teilnahme für die Diasporapflege die Herzen von der Mäßigkeitssache abgezogen habe. Nein, sie hatten beide ein und denselben Nährboden: nämlich den Glauben, der in der Liebe tätig ist.

Eine eigenartige Stellung nimmt Klaus Harms ein. Während er bei der Diasporaarbeit die Vereinsform schätzt und persönlich für den Gustav Adolf-Verein eintritt, will er von den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen so wenig wissen, wie von der sogenannten inneren Mission. Indessen hat er ein offenes Auge für die Branntweinschäden und sucht ihnen in Wort und Schrift entgegenzutreten. Seinem »Gnomon« verleibt er sowohl ein Lesestück über den Gustav Adolf-Verein wie über den Branntwein ein (beides noch heute beachtenswerte Ausführungen!)[1].

Die Schleswig-Holsteinische Landes-Bibelgesellschaft hat einen eifrigen Gehilfen an Dr. Peter Paulsen in Schleswig, dem Lehrer und späteren Vorsteher der Landestaubstummenanstalt. P., dessen vielseitige gemeinnützige Tätigkeit sich noch heute eines guten Andenkens erfreut, leitet einen Mäßigkeitsverein. Ein Aufsatz von ihm über den Branntwein wird dem »27. Jahresbericht über den Fortgang der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft« (1843) als III. Anhang beigegeben[2]. (Der Gedankengang ist folgender: 1a. Der Feind im Lande. b. Der Feind und seine Macht. 2. Der Feind und sein verderblicher Einfluß, a. auf das ganze Land, b. auf den einzelnen. — U. a. erklärt er in Beziehung auf die damals aus moralischen Gründen bekämpften Lottoeinnahmen und die ungerechte Kopfsteuer, welche beide aus fiskalischen Gründen aufrecht erhalten wurden: Der Ertrag einer Blasensteuer von $22^1/_2$ ß würde genügen, um den

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz »Klaus Harms und der Branntwein« in Schäfers Monatsschrift für innere Mission, 1906, S. 33 f.

[2]) Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die sehr seltenen Jahresberichte der Schleswig-Holsteinischen Landes-Bibelgesellschaft jetzt vollständig in der Landesbibliothek zu Kiel vorhanden sind.

Ausfall des Lotto mit der Kopfsteuer von 330 000 Talern zu decken).

Zum Schluß betrachten wir die Wechselbeziehungen zur inneren Mission. Wenn man freilich diese Arbeit erst mit 1848 beginnen läßt, dann erübrigt sich hier ein Eingehen auf ihr Verhältnis zum Kampf gegen den Branntwein; es darf aber daran erinnert werden, daß Wichern bei der Erörterung der großen Volksschäden die Branntweinverwüstungen mit ins Auge faßt. Während im allgemeinen die Vereine gegen das Branntweintrinken ablehnen, als (humane) Vereine sich mit der inneren Mission zu identifizieren, legt die Richtung der Alkoholgiftgegner unter ihnen Wert darauf, ihr Werk als eines der inneren Mission zur Geltung zu bringen, will dadurch ihre innere Notwendigkeit erweisen und es zur Sünde stempeln, wenn von ihr Geistliche fern bleiben [1]). Ueber die Vereinsgrundsätze und die Alkoholgiftgegner werden wir gleich nachher mehr erfahren. — Hier wollen wir nur noch darauf hinweisen, daß ein Mann, der die Arbeit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine nüchtern kirchlich auffaßte und eifrig betrieb, der Rektor Karl Biernatzki von Friedrichstadt, später als Pastor in Altona die Diakonissenarbeit dort begründet hat, einen der blühendsten Zweige unserer inneren Mission. Und Pastor Gleiß, dem es nach mehrjährigen Bemühungen gelang, 1850 das »Asyl« für entlassene weibliche Strafgefangene bei Glückstadt zu stiften, leitete den Glückstädter Verein gegen das Branntweintrinken und erstattete bereits um 1840 ein noch heute zutreffendes Gutachten über den Zusammenhang von Trunk und Verbrechen [2]). Ferner sind die Jünglingsvereine zu Elmshorn und Altona unmittelbar zur Bewahrung der Jugend von Leuten der dortigen Mäßigkeitsvereine begründet (es wird noch von »anderen Orten« geredet, aber ohne daß Namen genannt werden) [3]).

Der Blick auf die Verbindungslinien zwischen der Branntweinbekämpfung und den verschiedenen kirchlichen Vereinsarbeiten

---

[1]) Vergl. STUBBE, Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein, S. 94 f. — Kirchen- und Schulblatt, 1847, S. 94.

[2]) Vergl. BÖTTCHER, General-Bericht, 1841, S. 510. Betreffend Asyl vergl. Verhandlung der 4. odentlichen Gesamtsynode ... der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel 1889, S. 134. (Bericht über die freie christliche Liebestätigkeit.)

[3]) STUBBE, Die ältere ..., S. 116.

lehrt uns, daß die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung trotz ihres allgemeinen Gepräges auch in kirchlich-kulturellem Zusammenhange steht. Sie steht mit unter dem Segen des Wortes: Wer seine Hausgenossen nicht versorgt, der ist ärger als ein Heide.

So wenig ich hier die grundsätzliche Bedeutung der älteren Mäßigkeitsarbeit für das kirchliche Leben bespreche, so wenig will ich sie hier als Kulturfaktor für das bürgerliche Leben würdigen. Nur das bürgerliche Vereinswesen will ich streifen. Für uns kommen, so weit ich sehe, nur in Frage die Patriotische Gesellschaft in Altona und die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Allerdings hat die Patriotische Gesellschaft in Schleswig-Holstein ihre Hauptbedeutung für die Vorgeschichte der Vereine [1]), während die entsprechenden Vereine in Mecklenburg und in Hamburg sowie die gemeinnützige Gesellschaft in Lübeck sich mittel- oder unmittelbar mit der Vereinsgründung befassen, doch hat sie den Altoner Verein in kritischer Zeit unterstützt. »Die Central-Administration der S.-H. patriotischen Gesellschaft zu Altona« teilte unter dem 14. Dezember 1843 der »Direction des Vereins gegen das Branntweintrinken« zu Altona mit, daß »sie im Anerkennen des rühmlichen Zweckes des Vereins . . . mit Vergnügen Demselben zur Deckung der Druck- und sonstigen Einrichtungs-Kosten die Summe von 500 Mark aus der Distrikts-Administrations-Casse für Altona bewilligt« habe [2]). In Kiel veranlaßt Professor Scherk, daß in Verbindung mit der Sparkasse der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde eine eigene »Sparkasse« (Sparabteilung) für die Mitglieder des dortigen Vereins gegen das Branntweintrinken eingerichtet wird. — Man sagt, daß zwischen den Freimaurern und den beiden genannten Gesellschaften manche Personalbeziehungen bestanden. Da ich nicht zu den »Wissenden« gehöre, bin ich nicht in der Lage zu prüfen, wie weit etwa führende Persönlichkeiten der Logen auf die Entstehung oder Entwicklung der (ja grundsätzlich humanen) Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine eingewirkt haben.

---

[1]) Vergl. STUBBE, a. a. O., S. 14 f.

[2]) Vergl. Blätter des Hamburgischen Vereins gegen das Branntweintrinken, 1844, S. 2.

Der Mann, welcher am meisten in unserer älteren Mäßigkeitsbewegung hervortritt, ist Pastor Georg Friedrich Christian Volquarts[1]). Es soll nicht gesagt sein, daß seine Persönlichkeit die bedeutendste und seine Arbeiten die reifsten gewesen seien, aber an Eifer und Hingebung ragt er vor allen anderen hervor; für ihn war diese Vereinsarbeit Haupt- und Lebensarbeit. Es war eine wohlverdiente Anerkennung für ihn, daß er, als 1846 auf der Generalversammlung der schleswig-holsteinischen Vereine gegen das Branntweintrinken zu Elmshorn ein Zentralverein gebildet wurde, zum Direktor dieses Verbandes gewählt ward. — Geboren war er am 10. Februar 1804 zu Posthof (Amt Rendsburg); er machte sein theologisches Amtsexamen lediglich mit dem III. Charakter (mit sehr rühmlicher Auszeichnung) und war vom 10. Mai 1829 an 27 Jahre, also für die ganze Zeit der älteren Mäßigkeitsbewegung, Diakonus in Lunden (1856—64 Pastor in Wedel, 64 suspendiert, 66 entlassen). In Lunden lebt noch heute bei dem älteren Geschlechte das Andenken dieses Mannes: eine auch äußerlich kräftige und ansehnliche Persönlichkeit, wohlmeinend, aber rechthaberisch und starrköpfig, mit vielen in der Gemeinde verfeindet, aber bei kleinen Leuten durchweg geschätzt, — stets in Schulden, so sehr, daß bei der Versetzung von befreundeter Seite zum Umzug verholfen werden mußte. Dankbar ist man V., daß er dem Orte eine Apotheke erwirkt und in achtjährigem Kampfe die Aufteilung der Ödländereien durchgesetzt hat (so lange diese als Gemeindeland zur allgemeinen Benutzung

---

[1]) Neben Volquarts ist vor allem A. C. Heimreich (Rendsburg und Preetz) als Vorkämpfer der Mäßigkeitsbewegung anzuführen, der Verfasser der Schrift: »Ist es eines evangelischen Predigers würdig, Mitglied eines Mäßigkeits-Vereins zu sein?« (Hamburg 1843). — Außer diesen beiden und den bei den kirchlichen Liebeswerken vorher mitgenannten Männern sind mir folgende Geistliche der Herzogtümer als Arbeiter in den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen jener Zeit bekannt geworden: Adler (Rellingen), Andresen (Haselau), Binge (Keitum), Broecker (Uetersen), Callisen (Rendsburg), Carstens (Elmshorn), Danielsen (Ockholm), Hansen (Rodenäs), Harding und Hartmann (Elmshorn), Ivers (Bovenau), Koch (Hooge), Lange (Riesebye), Nievert (Altona), Nissen (Hennstedt i. D.), Pagelsen (Hörnerkirchen), Petersen (Lensahn), Petersen (Tellingstedt), Rehhof (Apenrade), Schetelig (Friedrichstadt), Schmidt (Bülderup), Scholtz (Glücksburg), Schwarz (Wöhrden), sowie die Kandidaten Kühl (Elmshorn), Valentiner (Kiel).

lagen, hatten nur die Besitzer von Kühen Vorteil davon, und das Areal war arg verwahrlost; durch die Aufteilung erhielt auch der ärmste Ortsangehörige ein Stück Grund und Boden und das ehemalige Ödland verwandelte sich in den »Garten Lundens«). 1843 gründete V. einen Verein gegen das Branntweintrinken für Männer, 1844 für Frauen. Er erreichte durch seine Vereinsarbeit, daß die Brennereien des Ortes stillstehen mußten und daß das Branntweintrinken so gut wie ganz aufhörte. — Von seinen Predigten anläßlich der Vereinsfeiern gegen das Branntweintrinken sind drei gedruckt worden[1]. Anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Vereine gab er einen Überblick über ihre Entwicklung heraus; vor allem war er der Schriftleiter und Verleger eines Monatsblattes: »Der Dithmarsische Volksfreund oder Zeugnisse gegen die gebrannten Wasser oder den Alkohol«. (1845—49). Auf den drei Generalversammlungen der deutschen Vereine gegen das Branntweintrinken fehlte er nicht; in Berlin 1845 wurde er zum stellvertretenden Mitglied des Zentralausschusses der deutschen Vereine, in Braunschweig 1847 zu einem Kommissionsmitglied gewählt. Sogar an dem kontinentalen Mäßigkeitskongreß zu Hannover 1863 nahm er noch teil und hielt auf ihm eine Ansprache in der Marktkirche.

Alle diese Interessen — besonders die literarischen — kosteten Geld; das wurde nicht von den Vereinen gedeckt (wenn sie auch ihre Beiträge gaben). Wie im Osten Preußens der idealistische Kreisarzt La Roche (Posen) schließlich bei oder vielmehr wegen seiner Vorkämpferstellung gegen die Branntweinpest verarmte, so hier Volquarts. Für La Roche wurde zuletzt bei den Enthaltsamkeitsvereinen der deutschen Zunge eine Ehrensammlung veranstaltet; bei Volquarts blieb es bei der gelegentlichen Schenkung eines Silbergeschirrs und der einer guten Milchkuh bei anderem Anlaß seitens dankbarer Lundener Gemeindeglieder und einiger Leute aus den Nachbarkirchspielen. Der wirtschaftliche Druck, unter dem Volquarts stand, hat zuletzt auf seine Beziehungen zum Lundener Verein gegen das Branntweintrinken mit seiner Totenlade einen Schatten geworfen und seine Wirk-

---

[1] Genaueres darüber Stubbe, a. a. O., S. 60 f.

samkeit in Wedel von Anfang an mit einem Krebsschaden behaftet[1]).

In zwei theologische Erörterungen begab sich Volquarts; in beiden Fällen war er — der Mann des III. Charakters mit sehr rühmlicher Auszeichnung — seinen Gegnern, hervorragenden Kirchenmännern, nicht gewachsen. Die erste Debatte betraf die Frage: Wie weit sind Geistliche berechtigt oder verpflichtet, Vereine gegen das Branntweintrinken zu begründen, — oder müssen sie sich von ihnen fern halten? Der Gegner Volquarts in diesem Streit war der Diakonus Koopmann von Heide (später Bischof von Holstein). In meiner mehrfach erwähnten Geschichte der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Schleswig-Holstein habe ich sie S. 83 f. genauer geschildert.

Der andere Streit betraf die Grundsätze der Vereinsarbeit überhaupt, speziell aber die Frage, ob auf Grund der Bibel zwischen Wein und starken Getränken grundsätzlich unterschieden werden müsse. Das war ein Problem, welches für die ganze ältere deutsche Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung von grundsätzlicher Bedeutung war und bei dem Streit über den Weingebrauch bei der Abendmahlsfeier bis auf den heutigen Tag immer wieder angeschnitten ist. Diese Diskussion wollen wir hier ausführlich in ihrem größeren Zusammenhange vorführen.

Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung richtet sich im wesentlichen gegen den Branntwein. Die maßgebenden Männer, Pastor Böttcher von Imsen in Hannover an der Spitze, sehen auch nicht so sehr in der chemischen Beschaffenheit, im Spiritusgehalt oder in der Giftigkeit des Branntweins den Grund, weshalb sein Genuß durch Vereine bekämpft werden müsse, sondern in der weiten Verbreitung, in der Gemeingefährlichkeit des bei uns eingerissenen Genusses. Auf der ersten »Generalversammlung der Deputierten der deutschen Enthaltsamkeits- und Mäßigkeits-Vereine« 1843 zu Hamburg werden die Erörterungen über die Vereinsgrundsätze abgeschlossen, indem Pastor Böttcher zusammenfassend erklärt: »Die Vereine gegen das Branntweintrinken rechtfertigen ihren Kampf gegen dasselbe überhaupt und ihren

[1]) Vergl. Volquarts, Bauern-Kampf in Wedel gegen das Pastorat daselbst von 1732—1864. Altona 1864.

Grundsatz der gänzlichen Enthaltsamkeit insbesondere durch die unläugbare Tatsache, daß dieser Genuß jetzt bis zu einer volksverderblichen Höhe leider herangewachsen ist. Wir haben nicht nötig zu untersuchen, ob Alkohol ein Gift sei oder nicht, oder ob im Wein oder Bier auch „Alkohol“ stecke oder nur „Weiniges“ (wie man — nämlich: Kranichfeld und Genossen — das Belebende in den gegohrenen Getränken jetzt zu nennen pflege) ... so interessant alle diese Fragen auch sein mögen, und so sehr sie die Aufmerksamkeit des Arztes oder Chemikers in Anspruch nehmen mögen, so sind sie doch rein wissenschaftlicher Natur und haben für unsere Bestrebungen wenig oder gar keinen praktischen Werth« [1]).

Das war der Boden, auf welchem durchweg auch die schleswig-holsteinischen Vereine — deren man 1847 41 mit rund 3000 männlichen und 600 weiblichen Mitgliedern zählte — standen [2]). Anders war es mit den Alkoholgiftgegnern, die gleichfalls in Schleswig-Holstein Anhänger fanden. Der Verein zu Tellingstedt nannte sich »Verein gegen den Schminkgeist« (womit man in ehrlichem Deutsch den Alkohol bezeichnen wollte) und war Alkoholgiftverein. Das gleiche galt von dem zu Borstel. Vor allem ward Pastor Volquarts, der durch Schriften Pastor Böttchers zur Vereinsarbeit geführt war, immer mehr ein Vorkämpfer alkoholgiftgegnerischer Ideen. Die Predigt, die er am 23. April 1853 »zum Gedächtnis des zehnjährigen Bestandes des am Sonntage Quasimodogeniti ... 1843 zu Lunden gestifteten Vereins gegen den Alkohol« hielt, widmete er den drei pastoralen Vorkämpfern der Alkoholgiftgegner, den schlesischen Geistlichen G. Deutschmann, R. Maydorn und K. W. Vetter. Er behandelte den Text 1. Kor, 10, 15—22. Thema und Teile waren:

»Der Genuß der mit Alkohol gemengten Gottesgaben ist Götzendienst und Sünde; denn dieser Alkoholgenuß

---

[1]) Vergl. Blätter des Hamburgischen Vereins gegen das Branntweintrinken, Hamburg 1843, No. 16 f. Für die gleiche Auffassung treten z. B. ein Professor Dr. Oehler (S. 102 dieses Aufsatzes) und Professor Dr. Cappenberg (a. a. O., S. 114), sowie Pastor Lic. Steinwender (a. a. O., S. 101).

[2]) Vergl. STUBBE, a. a. O., Abschnitt 6: die Vereinsbildung, Abschnitt 8: die Vereinsgrundsätze.

1. bindet im Genießenden die Wirkung des heiligen Geistes;
2. treibt er ihn in Kommunion mit dem Teufel;
3. zwingt er ihn, die Werke des Teufels zu vollbringen [1]).

Der wirkliche Vater und Führer dieser Richtung aber war Professor Dr. Kranichfeld [2]) in Berlin, welcher von 1844 an zu Berlin »öffentliche, populäre, medicinisch-physikalisch-chemische Vorträge hielt, worin er »historisch, theologisch, medicinisch und philosophisch« bewies, daß das »Weinige« (der Geist des Weines und des Bieres, also der gegohrenen Getränke) heilsam und gottwohlgefällig, der »Alkohol« aber, der Geist des Branntweins und überhaupt der destillierten Getränke, verderblich und teuflisch sei. Als 1844 die märkischen Vereine gegen das Branntweintrinken sich zu einem »Centralverein« zusammenschlossen, blieben die Anhänger Kranichfelds für sich und bildeten einen eigenen »Hauptverein der Alkohol-Gift-Gegner«; deren Statuten (nach Statist. Chronik 1845, No. 7, S. 109) fordern »auf Christum, den Stein, den die Bauleute verworfen, und der zum Eckstein geworden ist«,

»Anerkennung,
1. der biblischen Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken;
2. des Weinigen und des Alkohols;
3. der Giftigkeit des letzteren;
4. der sich daraus ergebenden Nothwendigkeit, dem Genusse aller alkohol-haltigen Getränke und Speisen auf immer zu entsagen«.

Kranichfeld meinte, mit diesen Sätzen sowohl dem Glauben, wie dem Wissen gerecht geworden zu sein, und scheute nicht die kräftigste Kritik der Naturforscher und der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine. Über sie beide lacht der »Lügner von Anbeginn«.

»Der ebenso von den Mäßigkeits-, wie von den Enthaltsamkeitsvereinen festgehaltene Irrthum der Naturforscher, daß der Alkohol ein Erzeugnis der weinigen Gährung und deshalb das Berauschende aller spirituösen

---

[1]) Vergl. meinen Artikel Monatsschrift für innere Mission 1904, S. 473 f.

[2]) Betr. Alkoholgiftgegner vergl. die Schriften von Pastor Dr. Martius: »Die II. deutsche Mäßigkeitsbewegung«, Heilbronn 1886, S. 22 f.; »Handbuch der deutschen Trinker- und Trunksuchtfrage«, Gotha 1891, S. 197 f. »Die ältere deutsche Mäßigkeitsbewegung«, Dresden —, S. 27.

Getränke ohne Unterschied sey, ist ihm ebenso recht, wie der der Mäßigungsvereine[1]), die längst alle Bedeutung verloren haben.«

»Ist Alkohol im Weine und ist er giftig, so hat Jesus durch sein erstes Wunder bei der Umwandlung des Wassers in Wein auf der Hochzeit zu Cana Gift hervorgebracht, und sich desselben bei der Einsetzung des heiligen Abendmahls bedient; wie solches auch durch die Propheten und Aposteln den Menschen zum Genusse empfohlen ist. Das genügt dem Widersacher des Sohnes Gottes, dem Feinde des Lebens und der Glückseligkeit, vollkommen; denn damit ist der Sieg auf seiner Seite; das Gift, der Alkohol, den Menschen als Lebenswasser gerechtfertigt, der Glaube an die Wahrhaftigkeit der heiligen Schrift und an den Sohn Gottes, den alleinigen Heiland der Menschen, in seinen Grundvesten erschüttert, und auch alles das wohl begründet, was der Unglaube in unseren Tagen mit so großer Frechheit lehrt. Ist es nicht an dem, daß eine enge und umfassende Verbindung der Alkohol-Gift-Gegner, ein General- oder Hauptverein derselben, in demselben Maaße nothwendiger wird, als irrthumschwangere Principien der Vereine gegen das Branntweintrinken allgemeiner werden?«

Durch Aufzählung verschiedener Bibelstellen will Kranichfeld beweisen, daß in Gottes heiligem Worte die Unterscheidung von Wein und starken Getränken gerechtfertigt sei. Branntwein ist vielleicht in den ältesten Zeiten unbekannt gewesen, gehört ohne Frage aber — biblisch betrachtet — zu den starken Getränken, und zwar, wie seine Wirkung zeigt, zu den verbotenen. Die Entsagung vom Genusse aller alkoholhaltigen Speisen und Getränke ist deshalb »in den heiligen zehn Geboten wohl begründet«.

Die Prinzipien der Alkoholgiftgegner sind »keineswegs Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen, sondern vielmehr unseres Glaubens an das Wort Gottes«. »Stimmen die Resultate wissenschaftlicher Forschungen, die im Drange, menschliches Elend zu mildern, vorgenommen worden sind, mit den Ergebnissen einer rechtgläubigen Wortforschung überein, so ist das ebenso natürlich als erfreulich. Wenn aber die vom Glauben an den dreieinigen Gott abgefallene Menge die Resultate einer heidnischen Naturforschung ohne Weiteres annimmt, wozu auch das gehört: Alkohol ist das Erzeugnis der Weingährung und das Berauschende aller spirituösen Getränke; so kann gewiß der gläubige Christ mit gutem Gewissen und mit gutem Rechte Wahrheiten annehmen, die das Ergebniß der Bemühungen der im Glauben an den Dreieinigen lebenden Naturforscher sind, wenn sie das Siegel der Aechtheit: Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, für sich haben.«

Die Erwiderungen, welche Kranichfeld fand, waren einerseits naturwissenschaftliche, anderseits theologische. Naturwissen-

[1]) Die Mäßigungsvereine verlangten nur Mäßigkeit im Branntweingenuß, — aber keine Enthaltsamkeit.

schaftlich sei nur erwähnt, daß der berühmte schwedische Chemiker v. Berzelius Kranichfeld persönlich mit dem Bemerken entgegentrat, jener sei bei seinen Versuchen von einer vorgefaßten Meinung ausgegangen; theologisch war die bedeutsamste Antwort die Arbeit von Georg Ludwig Steinwender: »Ueber die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken und die Statuten des Haupt-Vereins der Alkohol-Gift-Gegner überhaupt«. (Königsberg in Pr. 1846. — 48 S.)[1]).

Steinwender war früher, vor allem durch die Autorität Wieselgréns[2]) bestimmt, »Alkoholgiftgegner« gewesen; eigene Forschung aber (wozu Kranichfelds Aufforderung, eine Darlegung des biblischen Unterschieds zwischen Wein und starken Getränken zu liefern, den Anlaß gegeben hatte) bewog ihn nicht nur, seinen Austritt aus dem Verein zu nehmen, sondern zugleich im Namen der Wahrheit alle Mitglieder zu ersuchen, ihm hierin zu folgen.

In genauer philologischer Untersuchung der einschlägigen Stellen zeigt Steinwender, »daß Jajin (Wein) und Schekhar[3]) (starkes Getränk) nicht specifisch von einander differieren, Schekhar vielmehr theils jedes berauschende Getränk mit Einschluß des Weines bezeichnet, theils aber, wenn neben Jajin genannt, oder davon unterschieden, insonderheit solch berauschendes Getränk anzeigt, welches zwar nicht eigentlicher Wein, aber demselben gleichartig ist«.

»Schekhar« wird z. B. 1. Sa. 1. 14, Jes. 29, 9; 51, 21 ausdrücklich vom Weinrausch gebraucht (vergl. 28,7). Schekhar 4. Mos. 28, 7 für Wein; Jes. 56, 12 wird Wein als Schekhar bezeichnet; umgekehrt wird Schekhar dem Wein subsummiert. Ez. 44, 21 vergl. mit 3. Mos. 10, 9.

Im Neuen Testament wird stets von Oinos (Wein) geredet (nur je einmal Gleukos — Act. 2, 13 — und Sikera — Lc. 1,15).

---

[1]) Ich habe die seltene Schrift aus der Königsberger Universitätsbibliothek entliehen; sie ist auch den Akten der Greifswalder theologischen Fakultät für 1847 eingeheftet.

[2]) Wieselgrén, P., Die Enthaltung von starken Getränken in ihrer Bedeutsamkeit für Christen. Aus dem Schwedischen von J. D. Runge, Hamburg 1844, XII und 171 S. — Vorhanden auf der Hamburger Stadtbibliothek.

[3]) Die Übertragung der hebräischen Ausdrücke Jajin und Schekhar habe ich gleichmäßig durchgeführt.

Der Ausdruck Wein wird wohl, wie in den Apokryphen, für alle damals bekannten berauschenden Getränke gebraucht (und der parallelismus membrorum, welcher zu einem Wechsel des Ausdrucks zwingen würde, fehlt). Wenn Jesus Luc. 7, 33 als »Weintrinker« im Gegensatz zu Johannes bezeichnet wird, so dürfte »starkes Getränk« (Sikera), welches Johannes versagt war, eingeschlossen sein.

Nicht immer wird biblisch vom Wein als heilig geredet, z. B. Spr. 20, 1: der Wein ist ein Spötter; umgekehrt kann man sagen: Schekhar sei in gewisser Weise gleich dem Wein in der heiligen Schrift »geheiligt« (5. Mos. 14, 26; 29, 5; Jes. 24, 9; Spr. 31, 6). Freilich: Schekhar ist nicht gebranntes Wasser, die Alkoholbereitung dürfte erst um 1000 n. Chr. durch die Araber aufgekommen sein.

»Wenn Schekhar Branntwein und sein Genuß biblisch schlechthin verboten wäre, würde man sich heutzutage consequenterweise nicht auch des Weines enthalten müssen? Denn wo findet man heutzutage einen Wein, von dem man sicher sein könnte, daß ihm kein Spiritus beigemischt sei? Ja man wird uns, sobald wir den Branntwein allein aus dem Grunde für verboten halten, weil er an sich ein Gift sey, bis dahin, daß der Branntwein allgemein dafür anerkannt ist, und die Verfälschung des Weins mit Alkohol aufgehört hat, am Ende (auch abgesehen von der Bibel) etwas Anderes übrig bleiben? Und welche Gewissensverwirrung entstände daraus selbst für den sacramentlichen Genuß des Weins im heiligen Abendmahl? — Allen diesen Verlegenheiten entgehen wir, wenn wir, was die Praxis der Vereinsthätigkeit anbetrifft, bei dem Erfahrungssatze stehen bleiben, den kein Vernünftiger in Abrede stellen kann, daß der Branntwein ein volksverderbliches Getränk, daß er gemeinschädlich sey, — wenn wir daneben, weil der Branntwein, wie sowohl die Erfahrung zeigt, als die Theorie lehrt, eine überaus starke Versuchung zur Trunksucht mit sich führt, mit der Schrift (Sir. 3,27; 1. Cor. 10,12; Mt. 4, 7; 6,13; 26,41) lehren, daß Branntwein trinken Gott versuchen heißt.«

Auf ausdrücklichen Wunsch des Pastors lic. Steinwender legte der Märkische Zentralverein gegen das Branntweintrinken 22. Juli 1846 das Steinwendersche Sendschreiben an Professor Dr. Kranichfeld dem Professor D. E. W. Hengstenberg zu Berlin vor, um sein Gutachten zu erbitten. Hengstenberg antwortete Berlin, 19. September 1846:

»Einem Hochlöblichen Märkischen Central-Verein gegen das Branntweintrinken bemerke ich in ergebenster Antwort auf das gefällige Schreiben vom 22. Juli, daß kein Mensch vom Fach auch nur einen Augenblick

sich bedenken wird, Herrn Pfarrer Lic. Steinwender beizupflichten, wenn er in seiner gründlichen und schlagenden Schrift gegen die Behauptung protestirt, daß die heilige Schrift die Weine und die starken Getränke bestimmt unterscheide, jene erlaube und empfehle, diese schlechthin verbiete. Es liegt klar am Tage, daß die heilige Schrift den Wein und das »starke Getränk« ganz gleichstellt, den mäßigen Gebrauch zuläßt, vor dem Uebermaß warnt. Zum Beweise reichen schon Stellen hin, wie Spr. 31, 6, wo das »starke Getränk« neben dem Weine als erlaubtes Mittel der Erfreuung und Stärkung genannt wird, 5. Mose 14, 26, wonach »starkes Getränk« vor den Opfermahlzeiten beim Heiligthum nicht ausgeschlossen war, 5. Mo. 29, 5 u. a. Gewiß ist es von Bedeutung, daß die schöne Sache der Mäßigkeitsvereine in keiner Weise durch Gründe unterstützt werde, welche eine nüchterne Prüfung nicht aushalten.«

Noch während Steinwender an seiner Schrift arbeitete, wurde eine Korrespondenz zwischen Pastor Vetter in Jenkau, einem Anhänger Kranichfelds, und dem Professor Dr. Oehler in Breslau (Statist. Chron. 1846, No. 5) veröffentlicht. Oehler schrieb:

»Ein schlechthinniges Verbot des Schekhar kann aus dem A. T. meiner Ansicht nach nicht abgeleitet werden. Prov. 31, 6 kann doch wohl vom abnormen (etwa medicinischen) Gebrauche allein nicht verstanden werden. Wie mir scheint, so hätte es, wenn der schekhar schlechthin verboten gewesen wäre, in den vom Nasiräat handelnden Stellen der besonderen Hervorhebung desselben nicht bedurft. — Aber, wenn einmal die zerstörende Wirkung des Branntweins als Thatsache anerkannt ist, so reicht doch schon 1. Cor. 3, 16 (noch mehr V. 17) zum Verbote hin; und selbst für den Fall, daß es einen unschädlichen Genuß destillirter Getränke giebt, würde immerhin für jeden, der unter dem Volke der Branntweinpest entgegenwirken will, 1. Cor. 8, 9 ff. maaßgebend sein.«

Kranichfeld erhielt einen Bundesgenossen an unserem Pastor Volquarts zu Lunden, der im »Generalblatt für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland«[1]) 1847, No. 1 und 2 über die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken einen Aufsatz veröffentlichte. Volquarts erklärt, Steinwender sei allein der grammatischen Auslegung gefolgt, was hier nicht ausreiche; die dogmatische dürfe nicht beiseite gesetzt werden. Von der Frage: »Erkennt die heilige Schrift einen Unterschied an zwischen Wein

---

[1]) Redakteur: La Roche. Gedruckt bei M. Busse in Posen. Im Buchhandel bei J. A. Wohlgemuth, Berlin. — Das Blatt scheint ganz verschollen zu sein. Selbst auf der Kaiser Wilhelms-Bibliothek zu Posen, welche die Landesbibliothek der Provinz übernommen hat, war es nicht zu finden. Die fraglichen Nummern waren glücklicher Weise den Akten der Greifswalder theologischen Fakultät für 1847 eingeheftet.

(Jajin) und starkes Getränk (Schekhar)?« hänge »die ganze, durchgreifende, nachhaltige und wirksame Wirksamkeit der Vereine« ab. Er zerlegt die Hauptfrage in drei Unterfragen:

»1. erkennt die heilige Schrift einen verschiedenen Ursprung beider an;
2. unterscheidet sie die Wirkungen beider;
3. verbietet sie den Gebrauch eines derselben und welches dann?«

1. sei zu bejahen. Wenn teils die heilige Schrift Wein und starkes Getränk unterscheide, sei eben ein biblischer Unterschied da. Wenn aus zuckerigem Syrup Schekhar bereitet wurde, so hatte man Getränke, »welche unserm Conjak oder Arrak vielleicht glichen«. Mit den Worten »Schekhar« und »Jajin« meint die Schrift zwei verschiedene Getränke, so verschieden, wie jetzt Wein und Branntwein.

2. Desgleichen. Die heilige Schrift schreibt dem Schekhar eine andere und zwar stärkere Wirkung zu, gerade wie wir dem Branntwein eine stärkere Wirkung zuschreiben als dem Weine. (a. Sprüche 10, 1; b. 31, 4 und 6; c. Jes. 28, 7; d. 29, 9). a. Jajin mache lose Leute, Schekhar wild. Wein bewirkt Vergessenheit, Schekhar entsittlicht. — b. Wein erfreut, Schekhar macht den Schuldigen unempfindlich. — c. Wein macht toll, (leichtsinnig), Schekhar besinnungslos. — d. Schekhar macht den Menschen so, daß er sich nicht mehr helfen kann. — Jes. 5, 11 trinken die Schlemmer morgens Schekhar, wie bei uns die verkaterten Menschen Rum oder Likör. — Jes. 56, 12: Die Bösen sind nicht mit Wein zufrieden, sondern wollen »Saba«, d. h. Schekhar, Likör saufen. — Jajin macht vergnügt, »weinwarm«, — Schekhar roh, gefühllos, sittenlos, — wie der Branntwein den Menschen entwickelt und das Sündhafte im Menschen hervorruft.

Das Wort Schekhar wird nie für sich oder in Verbindung mit etwas anderem gebraucht, um das Gute im Lande zu bezeichnen. 4. Mo. 28, 7 heißt es freilich, daß im Heiligtum Schekhar geopfert werden solle (aber Luther übersetzt Wein, Vulgata Vinum, Sept. Oinos, — ein Zeichen, daß diese alle zwischen Jajin und Schekhar unterscheiden und nur Jajin für gut halten). 5. Mo. 14, 26 wird den Opferern gestattet, Jajin oder Schekhar zu trinken; —

das gilt aber nur gemeinen Ebräern; Hes. 44, 21, wo von Priestern die Rede ist, wird Schekhar nicht genannt — — und Christen sind das priesterliche Volk, dürfen also keinen Branntwein trinken.

3. Der Gebrauch des Weines ist gestattet, unter Umständen sogar geheiligt. Betreffs Schekhar nimmt die heilige Schrift nur scheinbar eine schwankende Stellung ein. Schekhar ist nicht geheiligt (Jes. 21, 9; 5. Mo. 29, 5; 14, 26 wird nur um der Herzenshärtigkeit des Volkes willen Schekhar mit genannt). Bei dem Nasiräat ist der Genuß von Spirituosen verboten (4. Mo. 6, 1—20); nach Ablauf der Zeit des Gelübdes wird Jajin gestattet, aber nicht Schekhar. Luk. 1, 15 heißt es: Johannes werde keinen Schekhar (sicera) trinken; Jesus sagt über ihn auch nur: Wein habe er nicht getrunken (sicera ließ er als an sich unerlaubt aus).

Mt. 27, 34 weist der Heiland den Trank am Kreuze zurück, weil derselbe betäubend war; es war starker Getränkessig (4. Mo. 6, 3). Christus will also lehren: »daß wir Getränke, welche, in geringer Menge genossen, schnell berauschen, in einen Zustand der Gefühllosigkeit versetzen, so daß dem Genießenden das feine Gefühl dann mangelt, nicht genießen sollen, selbst nicht unter Umständen, in denen sie scheinbar nützen und nicht ferner schaden können«.

»Summa: es steht fest: die heil. Schrift verbietet den Schekhar oder starkes Getränk den Christen, sowohl seiner Natur wegen, als der Folgen wegen.«

Die Prinzipien der Antialkoholvereine standen in Frage. Ein biblisch-archäologischer Streit war von durchschlagender Bedeutung für eine praktische Arbeit des 19. Jahrhunderts.

Die Schriftleitung des »Generalblattes«, welche den Volquartsschen Artikel gebracht hatte, lag in den Händen des Kreisarztes Dr. La Roche[1]) zu Bnin bei Posen, des Vorsitzenden des »Directoriums des Posenschen Provinzial-Vereins zur Unterstützung des Branntweingenusses«, — eines Freundes von Pastor Böttcher. Um Klarheit zu schaffen, wandte sich La Roche an die theologischen Fakultäten in deutschen Landen, und zwar, entsprechend dem interkonfessionellen Charakter der älteren Mäßigkeits- und

[1]) Vor allem bekannt geworden durch sein Buch »Die Branntwein-Schrecknisse des 19. Jahrhunderts« mit dem angehängten Nationalgutachten der deutschen Ärzte. Posen 1845.

Enthaltsamkeitsbewegung, sowohl an die evangelischen wie die katholischen [1]).

Antworten gingen ein von Breslau und Greifswald einer-, von Münster und Bonn anderseits. Damals wurde lediglich bekannt gegeben, die Gutachten hätten sich für Steinwender gegen Volquarts ausgesprochen. Die persönliche Rücksicht, welche der Zeit maßgebend war, ist hinfällig; das wissenschaftliche Interesse tritt in sein Recht. Durch das freundliche Entgegenkommen der Dekane Professoren D. D. Cornill, Kunze und Kirschkamp, sowie der Königlichen Universitäts-Registratur zu Münster [2]) ist es mir möglich geworden, von den in den Fakultätsakten von 1847 schlummernden Schriftstücken Kenntnis zu nehmen und sie als in mehr als einer Beziehung lehrreiche Aktenstücke zur älteren deutschen Antialkoholbewegung erstmalig hierdurch der Öffentlichkeit zu übergeben.

Das Schreiben La Roches lautet:

Bnin bei Posen, den 5. Mai 1847.

Eine Hochwürdige theologische Facultät bitten wir Interesse der Wahrheit unter Ueberreichung beiliegender Schrift des Pfarrer Steinwender und das dieselbe betreffenden, in den gleichfalls erfolgenden 2 ersten Nummern des Generalblatts für die Mäßigkeits-Reform pro 1847 enthaltenen Aufsatzes von Pastor Volquarts in gehorsamstem Vertrauen sehr angelegentlich:

Hochgeneigtest ein durch das Generalblatt zu veröffentlichendes Gutachten darüber abzugeben, auf wessen Seite das Recht sei, ob auf der des Pastors Volpuarts oder auf der des Pfarrer Steinwender.

Dabei bemerken wir ehrerbietigst, daß letzterer wünscht, es möchte die Stelle auf Seite 20 seiner Schrift:

»Außerdem aber enthält die Stelle ein sehr gewichtiges Zeugnis dafür, daß unter ‚starkem Getränk‘ nichts von dem zu verstehen sei, was wir heutzutage gebrannte Wasser nennen; und ein nicht minder gewichtiges für die Richtigkeit der ausführlich erörterten und ich denke, gründlich nachgewiesenen Bedeutung von Schekhar. Denn wie doch sollte sich aus einer spirituösen Flüssigkeit ein Essig herstellen lassen?

[1]) Bei Martius' »Handbuch« heißt es S. 200: »In den Jahren 1847 und 1848 sammelte der hannoversche Zentralverein Fakultätsgutachten gegen die Unterscheidung zwischen Wein und starkem Getränk«. Diese Angabe Martius' ist also nicht ganz zutreffend.

[2]) Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle meinem Danke Ausdruck zu verleihen.

Daß hingegen künstlicher Wein, es sei Bier oder Cider, sich in Essig verwandeln lasse und mit wie leichter Mühe, weiß Jedermann.«
— da sie einen von ihm eingestandenen Irrthum enthält — als gestrichen und nicht vorhanden angesehen werden. Uebrigens aber behauptet er, durch die Entgegnung des Herrn Pastor Volquarts in keinem einzigen Punkte widerlegt worden zu sein.

Die Streitpunkte sind von der Art, daß Laien eine Competenz des Urtheils darüber nicht zustehen dürfte, und darum würde eine Hochwürdige (katholisch-) theologische Facultät uns sowohl als alle Freunde der Mäßigkeits-Reform zu dem größten Danke verpflichten und die Sache der Wahrheit nicht wenig fördern, wenn Hochdieselbe die Hohe Gewogenheit hätte, unsere inständige Bitte zu erfüllen, und uns die Antwort unter unserem portofreiem Rubrum »Angelegenheiten des Posenschen Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses« so bald als möglich zugehen lassen zu wollen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und der tiefsten Ehrerbietung verharren wir als Einer Hochwürdigen Facultät

gehorsamstes Directorium des Posenschen
Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses.
gez.: La Roche.

Soweit die Fakultäten nicht gleich antworteten, mahnte das Direktorium des Zentral-Vereins (La Roche) sie am 17. Juli 1847 mit folgenden Worten:

»Einer Hochwürdigen Theologischen Facultät erlauben wir uns die gehorsamste Bitte vorzutragen, Hochgeneigtest uns benachrichtigen zu wollen, ob wir dem von uns erbetenen und in Rubro bezeichneten Gutachten, das für die Zukunft der Mäßigkeitsreform von so außerordentlicher Wichtigkeit ist und von Tausenden nah und fern mit äußerster Spannung erwartet wird, baldigst entgegensehen dürfen.

Mit größter Ehrerbietung einer Hochwürdigen Facultät gehorsamstes Direktorium . . .«.

Das ausführlichste Gutachten erstattete die evangelisch-theologische Fakultät zu Breslau, ein Verdienst des gründlichen, gelehrten Oehler. Dasselbe lautet:

»Das Direktorium des Posen'schen Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses hat unter dem 5. Mai a. c. die unterzeichnete evangelisch-theologische Fakultät aufgefordert zu einer gutachtlichen Aeußerung über den wissenschaftlichen Werth derjenigen Gründe, womit der Herr Pastor Volquarts zu Lunden im Holstein'schen in Nr. 1 u. 2 Jahrgang 1847 des Generalblattes für die Mäßigkeits-Reform, die Schrift des Herrn Pastor Steinwender: Ueber die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken. Königsberg 1846. 8. zu widerlegen versucht hat.

Die Fakultät beschränkt sich dabei lediglich auf die Meinungsverschiedenheit der genannten Gelehrten in Betreff der im Alten Testamente vorkommenden Ausdrücke Jajin (Wein) und Schekhar (berauschendes, oder wie es gewöhnlich übersetzt wird starkes Getränk) und müßte Bedenken tragen, über diese Grenzen hinauszugehen, namentlich aber auch die Grundsätze der Wirksamkeit des Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses zum Gegenstande amtlicher Erörterungen zu machen.

Soweit nun die Streitfrage sich im Gebiete der Auslegung biblischer Stellen über Wein und Schekhar bewegt, kann die Fakultät nicht umhin, der umsichtigen, gründlichen und gediegenen Abhandlung des Herrn Pastor Steinwender sowohl in Hinsicht auf die Art der Behandlung, als auf die darin ausgesprochenen Endresultate beizupflichten, und wenn sie auch in manchen Einzelheiten eine abweichende Absicht hegen muß, so betrachten diese doch den Hauptgegenstand nicht wesentlich. Wir halten es nemlich für entschieden, daß eine wissenschaftliche, also von vorgedachten Ansichten unabhängige Exegese, welche auf dem sichern Grunde genauer Sprachkenntniß und einer sorgfältigen Erforschung geschichtlicher Verhältnisse ruhen muß, zu keinem anderen Ergebnisse gelangen können, als

> »daß die Behauptung des Herrn Pastor Volquarts, die heilige Schrift unterscheide den Wein und den Schekhar in der Art, daß sie jenen erlaube, diesen aber schlechthin verbiete, eine gänzlich unerwiesene und ebenso unerweisbare sey.«

Es kann nur darauf ankommen, in möglichster Kürze die Gründe zu prüfen, mit welchen Herr Pastor Volquarts, nach den vorliegenden Aktenstücken die von dem Herrn Pastor Steinwender in der angeführten Schrift aufgestellte Erklärung der betreffenden Bibelstellen widerlegen zu können geglaubt hat.

1. In Betreff des Ursprungs des Weins und des Schekhars möchte Herr V. vielleicht durch die Behauptung St's. S. 14, daß Jajin und Schekhar specifisch nicht differiren, irre geleitet sein. Daß auch Herr St. die spezifische Differenz beider anerkenne, darüber läßt seine weitere Ausführung keinen Zweifel zu. Er erklärt wiederholt den Wein für ein Produkt der Weinbeere, den Schekhar für ein aus anderen Naturprodukten gewonnenes Erzeugniß, namentlich aus Baumfrüchten, vorzüglich Datteln, aus Getreide und aus Honig. In ihrer specifischen Wirkung auf den menschlichen Organismus hat dagegen zwischen beiden keine Differenz statt, da sie beide die Kraft zu berauschen besitzen. Dieser Punkt aber allein kann hier in Betrachtung kommen, zumal die Annahme des Herrn Volquarts, welcher den Schekhar mit unserm Branntwein identificiren will, als notorisch falsch abgewiesen werden muß.

Wenn nemlich Herr Volquarts, Generalblatt No. 1 S. 3a, behauptet: Steinwender räumt ein, daß man damals (wann? wo?) außer dem Wein auch andere Getränke hatte, welche unserm Cognak oder Arak vielleicht glichen, ob sie nun durch die Destillation, oder auf andere Weise gemacht wurden, als möchte unentscheidbar sein, so

haben wir diese angebliche Corruption Steinwenders weder in seiner Schrift gefunden, noch läßt sich auch annehmen, daß er sie anerkennen werde. Die irrige Behauptung St's. S. 20, »daß aus einer spirituösen Flüssigkeit sich kein Essig gewinnen lasse«, hat Herr Volquarts mit Recht gerügt, Herr Stw. dieselbe aber auch bereits als unrichtig selbst verworfen.

2. Hinsichtlich der Wirkung beider Getränke behauptet Herr Volquarts S. 3b:

> die heilige Schrift schreibe dem Schekhar eine andere und zwar stärkere Wirkung zu, (als dem Weine) grade wie wir dem Branntwein eine stärkere Wirkung zuschreiben, als dem Weine.

Allein keiner der von ihm für diese Behauptung beigebrachten Bibelstellen vermag dieselbe zu beweisen.

Sprüchw. 20, 1 folgt Herr Volq.

der Uebersetzung Luthers: der Wein macht lose Leute, und starkes Getränk macht wild. Es heißt aber nach dem Urtexte wörtlich: Der Wein ist ein Spötter, ein Tobender ist das starke Getränk. Eine auch nur oberflächliche Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Glieder-Parallelismus der hebräischen Sprache hätte Herrn Volquarts lehren können, daß hier von einer Steigerung in Betreff der Wirkungen des Schekhar, mit dem Wein verglichen, gar nicht die Rede sey, und aus seinen Beobachtungen der Trunkenbolde muß ihm bekannt sein, daß übermäßiger Genuß des Weines ebenfalls zur Wildheit und zum Toben führen kann, während der Branntweintrinker unter Umständen sich ohne Zweifel auch in den Grenzen des Spottes hält.

Nach Sprüchw. 31, 5 soll man den Fürsten und Königen den Wein und das starke Getränk fern halten, sonst (nach Luther) »möchten sie trinken und der Rechte vergessen und verändern die Sache irgend der elenden Leute«. Herr Volquarts betrachtet nun Generalblatt No. 1 S. 4 a Ganz willkürlich das Vergessen der Rechte als eine Wirkung des Weins und das Vergessen des Rechts als eine Wirkung des starken Getränkes. Dann wandelt er das Vergessen der Rechte (oder eigentlich des Gesetzes) in eine Vergessenheit um und setzt diese von ihm eingeschwärzte Vergessenheit alsdann auf Rechnung des Leichtsinns, erklärt dagegen das Verkehren des Rechts für Ungerechtigkeit und hat so in seiner Weise bewiesen, daß die Wirkungen des Schekhar eine schwerere moralische Schuld ausschließen, als die des Weins, weil dieser nur »Vergessen bewirken«, der Schekhar dagegen »den Menschen entsittliche«. Diese ganze Aufstellung der biblischen Stelle ermangelt aller wissenschaftlichen Haltung und ist eine leere Erfindung des Herrn Volquarts, das Vergessen Gottes und seines Gesetzes bezeichnet im alten Testament eben den Begriff unserer: Gottlosigkeit, Gottesverachtung, ein Losreißen von Gott, weshalb es denn auch namentlich von der schwersten aller Verschuldungen, der Abgötterei, gebraucht wird. 5. Moses 32, 15—18. Richter 3, 7. 1. Sam. 12, 9 10. Psalm 44, 21. 106, 19—21. Ferner von

dem Morde, der Bedrückung der Wittwen und Waisen, der Irreligiosität, der Hurerei, der Blutschande und dem Wucher. Ezech. 22, 6—12.

Das Verkehren des Rechts der Sühne des Elends ist davon nur ein Theil, nur eine Aeußerung jener Gottesvergessenheit. Ein Maßstab für die Größe der moralischen Schuld des einen, oder des anderen, ist an die Stelle gar nicht anzulegen; wer sich das aber gestattet, muß denn folgerecht zugeben, daß die Wirkung des Weins hier als viel verderblicher erscheine, als die des Schekhar, also gerade das umgekehrte dessen, was Herr Volquarts herausdeutelt.

Zu Sprüchw. 31, 6 bemerkt Herr Volquarts S. 4[a], es werde hier ausdrücklich gesagt: »Man solle den Armen, d. h. den durch besondere Umstände in Unglück gerathenen, Wein geben, denn er erfreue das empfindliche Herz, aber denen, welche zum Tode verurtheilt sind, welche durch eigene Schuld in Elend gekommen sind, möge man Schekhar geben, um so leichter das Grauen des Todes zu überwinden«. Auch diese Stelle hat Herr Volquarts sich für seine Tendenz zurechtgemacht und zwar mit wenig Glück. Denn wenn, wie er behauptet, der Schekhar unbedingt und allgemein verboten war, so konnte Salomo doch schwerlich dazu aufmuntern, ihn dem Delinquenten dennoch zu reichen. Aber von einem zum Tode verurtheilten sagt Salomo kein Wort, sondern blos: gieb dem Unglücklichen (Obed, der Unglückliche. Vergl. den Urtext Hiob 29, 13. 31, 19) Schekhar und dem Herzbetrübten Wein. So wie nun der Unglückliche und der Herzbetrübte hier im Wesentlichen gleichbedeutende Ausdrücke sind, so auch Schekhar und Wein. Diese allein wichtige Erklärung der Stelle haben alle sachverständigen Ausleger angenommen, auch Herr Steinw. mit einigen unwesentlichen Modifikationen, S. 24. Herr Volquarts wird sich nun auch überzeugen, daß nach seiner Art und Weise die heilige Schrift zu behandeln, die betreffende Stelle sogar von denen gemißbraucht werden könnte, welche als Unglückliche (Arme) den Gebrauch des Branntweins (denn das soll ja der Schekhar seyn) für sich in Anspruch nehmen zu dürfen glauben. Jeder unbefangene Ausleger wird dagegen einräumen müssen, daß Schekhar und Wein in Hinsicht auf ihre Wirkung hier ganz gleichgestellt werden.

Jesaias 28, 7 läßt Herrn Volquarts S. 4[a] den Propheten sagen: der Wein mache toll, der Schekhar mache besinnungslos. Man sollte nun denken, hier erscheine die Wirkung des Weins viel verderblicher, als die des Schekhar. Aber Herr Volquarts will wissen, toll sey hier so viel, als leichtsinnig, so daß einer sich nicht standesmäßig betrage. Abgesehen von dieser grenzenlosen Willkühr der Ausdeutung, hätte ein Blick in den Urtext denselben lehren können, daß der Prophet vom toll seyn gar nichts aussage, daß die Stelle vielmehr so laute: auch sie taumeln (Schagah) beim Wein, wanken beim Schekhar.

Wie Herr Volquarts S. 4[a] die von ihm angezogene Stelle Jesaias 29, 9 verstanden haben möge, läßt sich aus seinen Worten nicht abnehmen.

Jedenfalls eignet sich ihr Inhalt nicht, für seine Behauptungen einen Beweis abzugeben.

Jesaias 5, 11 soll nach ihm darthun, der Schekhar sei des Morgens getrunken, und zwar von Wüstlingen, nach durchschwärmter Nacht, um sich schnell aufzuregen, wie in unsern Tagen Rum und feine Liqueure benützt werden. Die Wissenschaft muß im Interesse der Religion gegen solche Mißhandlungen der heiligen Schrift ernstlich protestieren. Wer dieselbe auslegen will, muß wenigstens wissen, daß der Prophet hier lediglich im Allgemeinen die Schwelger bezeichnen wolle, welche sich gleichsam ununterbrochen sinnlichen Genüssen hingeben, selbst an Tageszeiten, wo der ordentliche Mann entweder arbeitet, oder von der Last des Tages ausruht.

Jesaias 56, 12 wird vom Schekhar das Zeitwort saba im Urtexte gebraucht, welches Herr Volquarts durch übermäßig saufen zu verdollmetschen beliebt hat, weil für Trunkenbolde der Wein nicht ausreiche, sondern Schekhar erforderlich sei, wie bei uns feine Liqueure bei Gastmählern. Derselbe Ausdruck ist aber Sprüchw. 23, 20 im Urtexte auch vom Weine gebraucht, und Herr Volquarts wird nicht in Abrede stellen mögen, daß man auch Wein übermäßig saufen könne.

So hat denn Herr Volquarts nirgends bewiesen, daß dem Schekhar in der heiligen Schrift eine stärkere Wirkung als dem Weine zugeschrieben werde und mit großem Unrecht staunt er S. 4 a über die große Kunde des Gebrauchs der verschiedenen Getränke in der heiligen Schrift, »was vermuthlich soviel heißen soll, als über die Genauigkeit der heiligen Schrift in der Wahl zwischen den Ausdrücken Schekhar und Jajin«.

3. Endlich soll in der Bibel nach Herrn Volquarts No. 2 17 a ff. der Schekhar unbedingt verboten sein. Schon bei dem vorbezeichneten Abschnitte hatte er dieser Behauptung vorgearbeitet, aber wiederum nicht mit Erfolg. So ist 5. Moses 29, 5, wie er S. 4 b meint, von der Fähigkeit, Kraft zu geben, gar nicht die Rede, sondern wieder eine Zuthat des Auslegers. Herr Steinw. hat S. 29 die Stelle ganz richtig erklärt, und was Herr Volquarts No. 2 S. 17 b dagegen aufbringt, von einem Gegensatze natürlicher und künstlicher Nahrungsmittel und von einem entgegensetzenden Wav, ermangelt des gehörigen Sinnes. Unbezweifelt liegt in der Stelle insofern eine Anerkennung des Schekhar, als derselbe in die Kategorie der bei den Juden gewöhnlichen Getränke versetzt wird.

4. Mos. 28, 7 soll nach dem hebräischen Urtexte Schekhar im Tempel geopfert werden. Luther, die lateinische und die griechische Uebersetzung haben statt dessen Wein gesetzt, woraus Herr Volquarts S. 4 b dann beweisen will, daß Luther und die beiden alten Uebersetzer den Wein für Gott wohlgefällig, den Schekhar für unheilig gehalten hätten. Was aber diese Männer gemeint haben, ist hier ganz gleichgiltig. Fest steht nach dem Urtexte, daß Schekhar auf Gottes Befehl im Tempel dargebracht werden sollte, woraus denn von selbst unwidersprechlich folgt, das Schekhar unmöglich etwas absolut Verbotenes sein könne.

Aus 5. Mos. 14, 26 ergiebt sich, daß auch der das Opfer darbringende Israelit Schekhar trinken durfte. Herr Volquarts 4[b] scheint mit dieser Stelle in Verlegenheit gewesen zu sein, und allerdings paßt sie sehr schlecht in seinen Zweck. Er meint, die Erlaubnis Schekhar zu trinken sey hier nur den gemeinen Hebräern gegeben. Diese Einlegung ist aber höchst bedenklich, denn es könnte ja daraus gefolgert werden, daß die gemeinen Holsteiner, Posener u. s. w. auch Branntwein trinken dürften.

Ezech. 44, 21 wird den Priestern verboten, Wein zu trinken. Herr Volquarts meint, vom Schekhar sey hier nichts gesagt, weil dieser ohnehin dem Priester verboten gewesen wäre. Leider hat Herr Volquarts verschwiegen, daß der Prophet nicht von Priestern im Allgemeinen spricht, sondern von solchen, welche in das Heiligthum eintreten wollen. Nach einer gesunden Auslegung will also Ezechiel weiter nichts sagen, als: der Priester soll nüchtern seine gottesdienstlichen Functionen verwalten.

Nach No. 2 S. 17[a] behauptet Herr Volquarts, sein Gegner habe S. 29 vgl. 31 (nicht S. 37) gelehrt, der Genuß des Schekhar sey in der Schrift geheiligt. Beide Männer mögen vermuthlich diesen Ausdruck in sehr verschiedenem Sinne nehmen. Bei Herrn Steinw. bezieht sich derselbe auf den Gebrauch des Schekhar auch in Beziehung auf gottesdienstliche Verhältnisse und auf die für Priester und Volk gleich geltende Erlaubnis, ihn mit Mäßigung zu genießen, und dies wird Herr Volquarts ihm zu bestreiten sich vergeblich abmühen, wie die obigen Erörterungen es klar darthun.

Nach 4. Mos. 6, 3 soll der Nasiräer sich des Genusses des Weines und des Schekhars enthalten. Ein solcher übernehme nemlich, in Folge eines Gelübdes die Verpflichtung zu einer zeitweiligen Enthaltsamkeit. Das Gesetz in Bezug auf die während des Nasiräats zu meidenden Genüsse, konnte sich der Natur der Sache nach nur auf Dinge beziehen, welche anderweitig und abgesehen von dem Nasiräat gestattet waren. Herr Steinw. schließt daher mit allem Fuge und Rechte S. 19, der Genuß des Schekhar müsse im Allgemeinen erlaubt und könne nicht schlechthin verboten gewesen sein. Ein ohnehin durchaus jedem Israeliten verbotener Trank oder Speise konnte unmöglich dem Nasiräer noch besonders untersagt werden. Was würde Herr Volquarts von Moses urtheilen, wenn er dem Nasiräer den Genuß des Schweinefleisches noch eigends verboten hätte! Nun aber wird v. 20 dem Gelobenden, nach Beendigung des Nasiräats der Genuß des Weines ausdrücklich wieder gestattet, dagegen des Schekhars nicht wieder besonders gedacht. Daraus soll nun nach der Logik des Herrn Volquarts No. 2 S. 18[a] folgen, der Schekhar sey dem wahren Israeliten schlechthin verboten gewesen, sonst hätte ja das Verbot des Schekhar ebenfalls wie das des Weines v. 20 wieder aufgehoben werden müssen. Um die wahren Israeliten handelt es sich nun dermalen gar nicht, sie sind abermals eine Zugabe des Herrn Volquarts, der über das Irrthümliche seines großen Schlusses leicht hätte klar werden können, wenn er bedacht hätte, daß aus demselben Grund auch der Ge-

nuß des Essigs, Traubenaufgusses und aller frischen und trockenen Trauben (vergl. v. 3) als für jeden wahren Israeliten schlechthin verboten gelten müßte, denn auch diese werden dem Nasiräer untersagt, ohne ihm v. 20 besonders wieder erlaubt zu werden. Herr Volquarts glaubt überdies die Steinwd.'sche Erklärung durch die Folgerung abweisen zu können, welche sich angeblich ergeben soll, daß denn auch (nach v. 8) angenommen werden müsse, der Hebräer habe nach Beendigung seines Nasiräats die Verpflichtung, heilig zu seyn, aufgeben und allenfalls auch unheilig seyn dürfen. Diese Folgerung ist aber nur für denjenigen Schrecken erregend, der den Ausdruck heilig nicht versteht, und ihn gleichbedeutend mit gottesfürchtig und tugendhaft nimmt. Es hat aber seine vollständige Richtigkeit, daß der Nasiräer, nach Beendigung seines Nasiräats, aufhört, dem Jehova heilig zu sein, d. h. (nach v. 2. 5. 6) daß er als auch seines Gelübdes und der besonderen Bedingungen desselben enthoben sey.

Auf die von Herrn Volquarts auch noch in Erwägung gezogene Stelle Luc. 1, 15 einzugehen, ist nach dem obigen unnöthig.

Die Stelle Ezech. 49, 21, welche er für seine Meinung noch beibringt, muß irrig angeführt sein, da der Prophet nur 48 Kapitel zählt.

Ob Herr Steinwder. S. 26 Recht habe, wenn er in der Abweisung des Essigs und der Galle, welche Jesu am Kreuze nach Matth. 27, 34 gereicht wurde, eine Hindeutung findet auf die von dem Erlöser beabsichtigte Verwerfung der Herzensbitterkeit seiner Mörder, möchte allerdings sehr zu bezweifeln stehen, kann aber hier ganz auf sich beruhen, als gar nicht zur Sache gehörig. Aber Herr Volquarts ist S. 18 b den für ihn unerläßlichen Beweis schuldig geblieben, daß der Herr jenen Trunk nicht wegen seiner Bitterkeit, (worauf doch der Beisatz des Evangeliums »da er es kostete« hinzuweisen scheint), sondern wegen seiner betäubenden Wirkung verschmäht habe. Auch hat Herr Volquarts nicht nachgewiesen, daß Essig mit Galle gemischt wirklich »die Sinne raube«, und endlich ebenso wenig, daß diese Mischung dem alttestamentlichen Schekhar entspreche. Dies letztere ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Israeliten schwerlich nach diesem Getränke so großes Gelüste getragen haben dürften, daß das Verbot desselben als eine Versagung für den Nasiräer hätte gelten können.

So hat denn Herr Volquarts nichts von demjenigen, was er beweisen wollte, wirklich bewiesen, dagegen zahlreiche Beweise eines gänzlichen Mangels seiner Befähigung zu einer wissenschaftlichen Auslegung der heiligen Schrift geliefert, welche die Würde der göttlichen Offenbarung und das heilige Interesse sowohl der Religion, als der Wahrheit für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Die Falkultät, weil Herr Volquarts ihr anderweitig ganz unbekannt ist, darf seine Mißgriffe allein auf einen irrthümlichen Eifer, seine vorgestellten Meinungen auch aus der Bibel, und zwar um jeden Preis zu beweisen, ableiten. Unläugbar hätte derselbe wohl gethan, einen Kampf zu meiden, dem er von vorn herein nicht gewachsen war. Da aber die

Fakultät durch eine Veröffentlichung ihrer gutachtlichen Aeußerung dem in anderen Beziehungen vielleicht hochachtbaren und auch verdienstvollen Manne Schaden und Nachtheil zu bringen nicht beabsichtigt und da der Zweck der an sie in dieser Angelegenheit ergangenen Aufforderung auch auf einem milderen und schonenderem Wege erreicht werden kann, so muß sie zwar unbedingt dafür stimmen, daß ihr Gutachten zur Kenntniß des Herrn Volquarts gebracht werde, dagegen kann sie nicht darein willigen, daß dasselbe durch das Generalblatt oder auf anderem Wege zur Kunde des größeren Publikums gelange. Für dieses wird die kurze Notiz hinreichen, daß auch die unterzeichnete Fakultät über die vorliegende Streitfrage, insofern sie dem Gebiete der biblischen Auslegung angehört, sich gegen Herrn Pastor Volquarts und für Herrn Pastor Steinwender ausgesprochen habe.

Breslau, den 20. Julius 1847.

Die evangelisch-theologische Fakultät der Königl. Universität.
gez. Middeldorpf, gez. Schulz, gez. Oehler, gez. Böhmer.«

In Greifswald überreichte unter dem 19. Mai 1847 der Dekan Professor D. Vogt das La Rochesche Gesuch »den H. H. C. zur gefälligen Kenntnißnahme mit der Bitte um eine gefl. Erklärung über den Antrag;

ein förmliches Universitätsgutachten würde wohl nicht erforderlich und angebracht sein, vielleicht hat Herr Coll. Professor D. Kosegarten die Güte, ein Gutachten abzufassen ähnlich, wie ein solches von Hengstenberg[1]) gegebenes in den beiliegenden Blättern sich findet.«

Schirmer und Semisch erklärten sich »mit der Proposition« einverstanden. Am 7. Juli kam Kosegarten dem Auftrage nach, indem er sich für Steinwender aussprach. (Doch ist die Urschrift Kosegartens leider den »Acten der Theologischen Facultät vom Jahr 1847« nicht beigeheftet, also vermutlich verloren gegangen.)

Ich lasse hierauf die Akten der beiden katholisch-theologischen Fakultäten folgen. Zuerst Bonn:

»Bnin bei Posen, den 5. Mai 1847«

ist seitens des »Directoriums des Posenschen Provinzial-Vereins zur Unterdrückung des Branntweingenusses« (gez.: La Roche) unter Vorlegung der 2 ersten No. des »Generalblatts für die Mäßigkeits-Reform pro 1847«

»Eine Hochwürdige katholisch-theologische Facultät der Königlichen Universität zu Bonn«

gebeten,

---

[1]) Vergl. S. 101 dieses Aufsatzes.

»Hochgeneigtest ein durch das Generalblatt zu veröffentlichendes Gutachten darüber abzugeben, auf wessen Seite das Recht sei, ob auf der des Pastor Volquarts oder auf der des Pfarrer Steinwender.«

Randbemerkung: »Soll eingegangen werden, und wenn, da der Streit zunächst ein exegetischer, Hr College Scholz das Referat gefälligst annehmen?«

Prof. Dr. Scholz schreibt:

»Es dürfte nicht rathsam sein, über den fraglichen Gegenstand ein so motivirtes Gutachten auszustellen, wie es hier gewünscht wird, da in analogen Fällen auch die müssige Neugierde leicht Willfährigkeit erwarten könnte, und da sich nicht absehen läßt, in welche endlose Verhandlung die so entstehende Praxis führen würde.

Nach meinem Ermessen ist ein solches Gutachten hier nicht nöthig, da, wie ich aus den beigelegten Schriften ersehe, die Bedeutung der beiden fraglichen Ausdrücke Jajin und Schekhar reiflich erwogen und richtig dahin festgestellt ist, daß der erste Wein, wie er lediglich von den Trauben durch deren Gährung gewonnen wird, der andere ein künstliches, außerordentlich berauschendes Getränk, mag dasselbe aus Gerste, Obst (besonders Datteln), aus Honig, aus dem Saft des Zuckerrohrs oder aus Traubensaft unter Beimischung von betäubenden Ingredienzen bereitet sein, bezeichnet. Ebenso ist richtig nachgewiesen, daß der Genuß des Weins in der Hl. Schrift nicht gemißbilligt, zur Stärkung bei ungewöhnlichen Anstrengungen sogar empfohlen wird I. Tim. 5, 23 u. a. St. Dagegen wird der des Schekhar beständig getadelt oder in solchen Verbindungen erwähnt, woraus die Misbilligung deutlich erhellt und zwar darum, weil dieses Getränk künstlich (nicht naturgemäß) zubereitet ward, den Appetit auf unnatürliche Weise reizte und der Gesundheit verderblich war. Es versteht sich aber von selbst, daß der Wein, dessen Genuß gestattet war, schon darum reiner Traubensaft sein muß, weil er bei der geringsten Beimischung nicht mehr Jajin, sondern Schekhar heißt, daß ferner dieser Genuß nur mit der bezeichneten Einschränkung gutgeheißen ist.

Will der Hr. Dekan die Güte haben, an die Fragesteller zu antworten, so würde die Antwort wohl in dem vorstehenden Sinne zu entwerfen sein.«

gez. Scholz.

Zuletzt **Münster**:

Münster, 5. August 1847.

(Das Schreiben beginnt mit einer Entschuldigung, daß die Antwort so spät erst möglich gewesen sei.)

»Bei der sorgsamen Durchsicht der Schrift des Herrn Georg Ludw. Steinwender: »über die biblische Unterscheidung zwischen Wein und starken Getränken« und des Aufsatzes des Herrn Pastor Volquarts in dem Generalblatte für die Mäßigkeits-Reform in Deutschland No. 1 und 2 ist die theologische Fakultät zu der Ueberzeugung gelangt, daß Herr Steinwender den betreffenden Gegenstand gründlich behandelt und im Ganzen stets das Wahre erkannt und deutlich vorgelegt hat. Es muß sich daher die

theologische Fakultät mit dem vom Herrn Steinwender gewonnenen Resultate gegen Volquarts im Wesentlichen einverstanden erklären und ihm insbesondere darin beistimmen, daß aus der heiligen Schrift nicht allein nicht bewiesen werden könne, daß der Genuß des Schekhar den Israeliten verboten gewesen sei, sondern daß auch aus derselben nicht undeutlich hervorgehe, daß der mäßige Genuß desselben erlaubt war. Die Stellen, worin vom Schekhar Rede ist und dessen Genuß verboten wird, handeln entweder nur von solchen Personen, welchen gesetzlich selbst der Weingenuß verboten war, oder von dem Uebermaße und dem Mißbrauche des Genusses. — Zugleich theilt die theologische Fakultät die von Steinwender ausgesprochene Ansicht, daß der Kampf gegen den Branntwein nur von dem Grundsatze seiner Gemeinschädlichkeit ausgehen und durch Herbeiführung und Belebung einer ächt christlichen Gesinnung und wahrer Gottesfurcht, die jeden Mißbrauch und insbesondere den der Getränke verabscheut und als sündhaft erkennt, siegreich geführt werden kann. Wo die ächt christliche Gesinnung und Gottesfurcht fehlen, und die Liebe zu Gott und den Menschen den Willen nicht stärkt und ihn mit Abscheu vor allem Unerlaubten, insbesondere vor der Trunkenheit erfüllt, da kann der Kampf gegen den Branntwein mit keinem dauernden Erfolg geführt werden.

In der Hoffnung, dem Wunsche eines wohllöblichen Directoriums zu Posen mit dieser, wenn auch kurzen, Rückäußerung entsprochen zu haben, unterzeichnet sich mit dem innigen Wunsche eines glücklichen Erfolges des Kampfes gegen den Branntweingenuß.

I. A. der kath.-theol. Fakultät der Königlichen Akademie zu Münster
der z. Prodekan
Dr. Cappenberg.

Mit diesen Gutachten sind die Alkoholgiftgegner vor dem Forum der Wissenschaft erledigt. Sie selber lassen nicht von ihrem Dogma und halten sich mit der Hartnäckigkeit einer Sekte. Pastor Volquarts aus Lunden erklärt gleich 1847, daß er sich den Universitätsgutachten, deren Wortlaut ihm übrigens ja unbekannt war, nicht beuge. Die vorerwähnte Predigt (von 1853)[1]) bezeugt, daß er unentwegt blieb. 1852 verteidigt er den Standpunkt der Alkoholgiftgegner in den Blättern des Hamburger Vereins gegen das Branntweintrinken (No. 8 und 9): Da die Indier 1000 vor Chr. Shekon (starkes Getränk) gekannt hätten, »könnte schon gerne in der heiligen Schrift ein Verbot des starken Getränkes (Branntwein) enthalten sein«[2]). Noch seiner letzten Schrift

[1]) Vergl. S. 97 dieses Aufsatzes.

[2]) Weiteres über diese Hamburger Auseinandersetzung siehe Stubbe, Die ältere . . ., S. 95 und 96.

(vom Bauern-Kampf in Wedel)[1]) gibt er ein Bild mit, welches die Unterschrift trägt: »Alkohol ist Gift, sein Genuß ist Sünde« und erklärt, daß das sein Symbolum sei.

Betreffend die spätere Geschichte der Alkoholgiftgegner verweise ich auf Martius[2]), der sich mit ihren letzten Ausläufern literarisch auseinandergesetzt hat. Ich selbst schließe mit einer Kleinigkeit aus den Akten der Münsterschen katholisch-theologischen Fakultät von 1850, die für das fromme Selbstgefühl der Kranichfeldschen Gruppe bezeichnend ist:

Berlin 9. Januar 1850 übersandte der Vorstand des Haupt-Vereins der Alkoholgiftgegner (gez. Kranichfeld-Maydorn) die »Statistische Chronik der Alkohol-Vergiftung«, herausgegeben von Prof. Dr. Fried. Wilh. G. Kranichfeld.

Berlin 1849, Nr. 11 u. 12 (IX. Jahrgang) mit einer Arbeit von R. Maydorn,

»der Giftbegriff der Alkoholgiftgegner biblisch-theologisch entwickelt«.

Darin heißt es:

»Unser Verein, der seit seinem Entstehen der verachtetste unter den verachteten Vereinen der inneren Mission, darf abgesehen von der tiefen Bedeutung seines Kampfes für die Kirche schon als eine Bruderschaft der Schmach dessen, der der Allerverachtetste und Unwerteste war (Jes. 53) auf anerkennende Theilnahme einer Hochwürdigen Fakultät als Vorsteherin der heiligen Kirche gewiß und bestimmt rechnen«.

---

[1]) Der Bauern-Kampf in Wedel gegen das Pastorat daselbst 1732—1864. Altona 1864. In der Kieler Uuiversitätsbibliothek vorhanden.

[2]) Die zweite deutsche Mäßigkeitsbewegung oder der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Enthaltsamkeitssache. Heilbronn 1886.

Peter Baumanns Verzeichnis der Landvögte, Pröpste und Prediger in Süderdithmarschen von 1574—1635.

Von
C. ROLFS, Pastor in Hoyer.

Das nachstehend mitgeteilte Verzeichnis der Landvögte, Pröpste und Prediger in Süderdithmarschen ist eine Abschrift der in der großen Königlichen Bibliothek in Kopenhagen befindlichen Handschrift: »Catalogus Praefectorum et ministrorum verbi divini, qui ecclesiae Jesu Christi in australis Dithmarsiae plaga in singulis parochiis praefuere ab anno post natum Christum A. 1574 et de illorum successoribus ad annum 1635 autore Petro Baumanno« [1]). Der als Verfasser genannte Petrus Baumann ist in Marne geboren, wo sein Vater Henning Baumann zuerst als Lehrer von 1572—1576, dann als Diakonus von 1576—1613 angestellt war. Er wurde seines Vaters Nachfolger. Nachdem er nämlich von 1611—1613 der Schule in Marne als Rektor vorgestanden, wurde er nach dem Weggang seines Vaters, der Pastor in St. Michaelisdonn wurde, zum Diakonus ernannt. In dieser Stellung ist er bis zum Jahr 1620 geblieben. Als dann Pastor J. Wohlenberg aus Eddelak zum Pastor in Marne ernannt wurde, beriefen wieder die Eddelaker den Marner Diakonus Petrus Baumann zu ihrem Pastoren. Hier hat er, wie Hellmann schreibt, »Gott und

---

[1]) Det store Kongelige Bibliothek. Thott 4, 1807. Die Handschrift ist von Hellmann (Süder-dithmarsische Kirchen-Historie, Hamburg 1735) und anderen benutzt, aber bisher nicht veröffentlicht worden.

der Gemeine treu gedienet, bis er etwan 1648 durch den Tod von aller Müh und Arbeit erlöset ward« [1]).

Catalogus

Praefectorum et Ministrorum verbi divini, qui ecclesiae Jesu Christi in australis Dithmarsiae plaga in singulis parochiis praefuere ab anno post natum Christum A. 1574 et de illorum successoribus ad annum 1635 autore Petro Baumanno Henningi Pastoris ad Donne S. Michaelis capellam in Ditmarsia filio.

Königl. Mayest. Landvoigte im Südern-theil Dithmarschen A. 1559. Jacobs Harder tho Brunßbüttel.

Michael Boie J. U. Licentiatus.

Claus Brun. Michael Boie. Johannes Heldt.

Nicolaus Brun. Henricus Wasmer.

Fürstl. Gnaden Landvoigte:

Marckß Schwyn. Henningus Boie J. U. D. Christianus Boie J. U. D. Boie Nanne. Hanß Rode. Johannes Vieth.

Verzeichniß

derer Diener des göttlichen Worts in Süderdithmarschen von A. 1574 bis zu dem Jahre 1635.

Tho Wintbergen:

Hermannus Gisekius, coelebs.

Johannes Endortius (Ellenius) wart van dar na St. Annen gefordert.

Christophorus Schickius.

Tho Meldorp:

Ist gewesen vör, inn und kort na der Feide H. Johann Elberfeld [2]) alias Knypmann gewohnet; der hadde twen Söhne,

---

[1]) HELLMANN, S. 126. Übrigens ist Petrus Baumann nicht 1648, wie Hellmann meint, sondern bereits 1646 gestorben, denn am 12. März 1647 schreibt Propst Bernhardinus in Meldorf an den Amtmann, daß er damals vor einem Vierteljahr gestorben sei (Prot. Bernh. sub 6).

[2]) Johann Elberfeld wird wohl einer von den in den Harderbergischen Unruhen aus Bremen vertriebenen lutherischen Predigern gewesen sein. Cf. JOH. MOLLER, Cimbria lit., Tom. I, pag. 159: Johannis ab Elberfeld idem haud dubie cum illo Joh. Elberfeldio, quam ab officio in aede Bremensi ecclesiastico Anno 1562 esse remotum Flockenius in catalogo ministrorum ecclesiae

der eine hetet Jonas, der ander Johannes; mit denen ist min leve Vader Henningus Baumann na Hamburch gesandt, mit ehnen allda tho particularende A. 1564.

M. Henningus Mule.

M. Marcus Wrange. Diese beide sint die lesten uth Dithmarschen gewest, de tho Bern in der Schwytz (Löwen in Belgien) das beneficium oder Lehn, dat de Dithmarschen alldar hebben genaten und alldar fry ane entgelniß studeret dre Jahre. Diese Beide sind tho Meldorp Capellane gewest und hebben sick in der Feide vor Feldpredigern gebruken laten. Na der Feide wart Marcus Wrange Pastor tho Brockdorp[1]) und hernahmals Pastor und Prawest tho Nienkerken im Norderdeel Dithmarschen. M. Henricus Mule[2]) averst was na der Feide ungefehr söß Jahr vice-Præpositus und hernahmals Pastor tho Marne, darhen he quam A. 1560. Dar starf he ock A. 1589. Haec habeo ex relatione patris mei piae memoriae.

Petrus Boius praepositus.

Wolfgangus Schietlichius, Sacellanus, vocatus ad Pastoratum Alversdorpianum.

M. David Egers, vocatus Pastor im Oldenbrocke.

Georgius Barnovius erst Scholmester tho Meldorp, darna Capellan alldar und endlich Pastor tho Barelde.

Johannes Mulenius Sacellanus, darna Pastor tho Albersdorp, fuit vir doctus.

Hartwicus Lange Sacellanus, darna Pastor tho Hemme.

Johannes Schube, wart thom Pastoren gefordert na Brockdorp.

Mag. Michael Boie wart thom Pastoren gefordert na der Wilster.

Stephanus Ram wardt hernamals Prawest, starb fer. 1. Nativ. Christi A. 1621.

Bremensis narrat ac oppidi postea in Ditmarsia Meldorpiensis fuisse Pastorem. Der oben genannte Sohn Jonas ist dann wahrscheinlich der später als Schriftsteller bekannt gewordene Jonas ab Elberfeld; cf. Moller, Cimbr. lit., l. c., Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Band XXI, S. 344 f.

[1]) Marcus Wrange war vor der letzten Fehde Pastor in Brockdorf von 1549—1556.

[2]) Henning Mule studierte 1552 in Rostock; Hofmeister, Die Matrikel der Universität Rostock, 1889.

M. Magnus Penshorn starb zu Meldorp als Capellan.

M. Henningus Mule, is cum uxore anno eodem intra viduum obiit et eodem die humati[1]).

Martinus Forstius. 1. Cappellan tho Meldorp. 2. Pastor tho Busen. 3. Pastor tho Weßlingburen und Prawest im Norderndeel Dithmarschen.

M. Johannes Cluverus 1. eine Weke Scholmeister thor Krempe. 2. Kappellan tho Meldorp. 3. Pastor thor Marne 4. nademe er pro licentia disputiret, vocatus Professor ad academiam regiam Soranam, in qua professione et officio ecclesiastico ferme vixit septennium. 5. wart wedderumb von Ihr. Königl. Mayest. tho Meldorp vor einen Probst verordnet und gesettet, starb d. 25. Dec. A. 1633 immature.

Huic successit:

M. Naamannus Bernhardini, was thovoren Pastor tho Hattstede in Eyderstede (!), nu averst Prawest tho Meldorp. Is tho Meldorp angekamen und ingetreden d. 23. October A. 1634. Vivat.

Nicolaus Bollaenus 1. Cappellan tho Süder-Harstede. 2. Capellan tho Meldorp.

Boetius Boie starb zu Meldorp.

M. Joachimus Rachelius starb d. 13. Aug. 1634.

M. Gerardus Ram 1. Cappelan thor Eddelake. 2. Capellan tho Meldorp.

Christianus Matthiae S. S. Theologiae Doctor. 1. Professor gymnasii Marchionum Badensium. 2. Professor Noribergensium, quae est Altorfi. 3. Praepositus australis Dithmersiae et Pastor Meldorpiensis. 4. Professor Regius in Academia Sorana. Vivat.

Tho Oldenwörden:

Johannes Creisbachius Pastor.

M. Petrus Creisbachius Pastor.

Lutherus Creisbachius vivit qs hereditarius.

Adolphus Kircherus obiit ibidem[2]).

---

[1]) M. Henning Mule starb am 6. April 1618, seine Ehefrau am 8. April; sie wurden am selben Tage in der Kirche beerdigt; HELLMANN, S. 84 f.

[2]) Er ist der Vater des bekannten Chronisten Johannes Adolphi Neocorus. Er starb in Wöhrden am 28. Oktober 1580.

Franciscus Alardi 1. Scholmester thor Wilster, was sehr flitig alldar by der Jöget. 2. Cappellan tho Oldenwörden. 3. Pastor tho S. Margareten.

Volmarus wart Pastor tho Jevenstede erwehlet.

Johannes Lubbertus erst alldar Cappellan, darna Pastor.

Balthasar Lubbertus itziger Cappellan.

Tho Hemmingstede.

Johannes Nortmann Pastor obiit ibidem.

Henricus Drapius Pastor wardt darna Pastor thor Eddelacke.

Henricus Sicaula Sacellanus reisede in sin Vaderlandt na Soest.

Henricus Becker, Sacellanus in clanculum aufugit.

Andreas Ivari 1. Scholmester thor Marne. 2. Cappelan tho Süder-Hastede. 3. Cappellan tho Hemmingstede. 4. Pastor alldar.

Johannes Schregelius. 1. Scholmester thor Marne. 2. Cappelan tho Hemmingstede. 3. Capellan thor Ballie.

M. Paulus Waltherus Capellan ward na Rendeßborg gefordert [1]).

Henningus Leveksen 1. Cappelan. 2. Pastor alldar.

Paulus Wildenius Pastor. vivit.

Johannes   Cappelan. vivit [2]).

Tho Northharstede:

Petrus Appeldorn, Pastor.

Johannes Mulenius 1. Cappelan tho Meldorp. 2. Pastor alhier tho Northarstede.

Nicolaus Vaget, Cappelan.

Nicolaus Schröder, Cappelan.

Joachimus Beindorff, Pastor.

Henricus Meitzendorff, was ein wunderlick Mann, wandrede van Northarstede up eine tidt na Lübeck, dat he sik de Haare dar wolde afschnieden laten, up eine andere tidt wandrede he na

---

[1]) M. Paulus Walther, der Verfasser des Manuale ecclesiasticum Edder Kercken Handbökeschen 1635, kam übrigens nicht nach Rendsburg, wie Baumann und Helmann angeben, sondern nach Flensburg. Er ist geboren zu Hamburg 1597, wurde Diakonus an St. Marien in Flensburg 1627 und ist am 31. Dezember 1640 gestorben. Cf. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogtums Schleswig, Flensburg 1840, S. 885.

[2]) Es ist Johannes Ambrosius, der 1658 abgesetzt wurde.

Wittenberch, dat he de olde Heren Doctoren mochte besoken, de he tho vorn alldar gekannt, und leth under deßen Fruwe und Kind tho Huß in groter Notorff, he wort noch entlich in der Cremper Marsch an einer Karken Köster; et hunc ego P. B. novi.

Laurentius Bensen, Pastor, vivit.

Balthasar Otthomann, Cappelan, vivit.

Tho Alverßdorp.

Johannes Nicolai.

Wolfgangus Scheitlicheus ist gefurdert na Rendeßborg.

Johannes Elevius (?) [1]).

David Mule, 1. Cappelan, 2. Pastor tho Brunßbüttel.

Johannes Hitzenius. Senior reverendi ministerii. Vivit.

Matthias Frantzius wart darna Pastor thor Ballie.

Andreas Kymerus.

Henricus Chyträus vivit.

Tho Süder Harstede:

Eilhardus Degerius wardt Pastor herna tho Eddelacke.

Hinricus Sellman Pastor.

David Eggerdes.

Nicolaus Staecklevius.

Johannes Dresemius. Pastor successit in Pastoratu Marnensi M. Henningo Mulenio obiit 1614.

Andreas Ivari quam na Hemmingstede.

Johannes Endenius (?) [2]).

Habacuc Kamphovener Pastor. Bonus pater familias, nu Cappelan tho Meldorp.

Johannes Köhne, Pastor, obiit.

Matthias Barsöenius ward darna ock Capelan thor Eddelacke; mihi fidus Achates.

Gerhard Grotthues Cappellan ist nu tho Schenefelde.

Marcus Heseke, Pastor.

---

[1]) Es wird wohl Johannes Endenius gemeint sein, gestorben den 9. Juni 1602. Im Visitationsprotokoll wird im Jahr 1584 Johann Enden als Kapellan in Albersdorf erwähnt.

[2]) Es wird Johannes Ellenius gemeint sein, der nach dem Visitationsprotokoll vom 1. Oktober 1600 damals Sacellanus in Süderhastedt war. Er kam später als Pastor nach Windbergen und St. Annen und starb 1628.

Marius Schröder, Pastor, vivit.

Henricus Wedekind, Pastor.

Thor Böckelenborg:

Nicolaus. De hefft den schonen groten Kelck, de anitzo thor Borch tor Handen, A. 1559 in der Feide gereddet, was vicarius alldar.

Georg Agricola, Pastor.

Martinus Becker.

Henricus Molelius, wart darna Cappelan tho Barelde, quam im Water elende um sin Levendt.

Basilius Prætorius, was ein fin gelerth man, verholdt sich alldar nicht wohl, leep hemlich darvan.

Nicolaus Budaeus, Cappelan.

Arnoldus Moltichius, Pastor.

Georg Chytraeus ward darna Pastor tho Barlde.

Johannes Bister, ward Cappelan tho Hamborch in der Nyenstadt.

Jacobus Rulichius, Pastor, vivit.

Johannes Galenbach vivit.

Thor Eddelacke:

Nicolaus Christian, Pastor.

Matthias Glazar, Pastor. Hujus filium Theodorum ego P. B. novi Rostochii Ictum (?) et post Secretarium Lubecensem.

Eilhardus Zegerius.

Nicolaus Blomendahl, Cappelan.

Conradus van Bergen, Cappelan

Henricus Drape, Pastor.

Johannes Woldenberg, Pastor; wart Pastor tho Marne.

Matthias Goltzke, Cappelan, wart Pastor tho Brockdorp.

Matthias Barsoenius obiit.

Petrus Baumannus 1. Scholmester thor Marne. 2. Cappelan alldar. 3. Pastor thor Eddelacke, so lange als Gott wil.

M. Gerardus Ram, ward darna Cappelan tho Meldorp, huic successit M. Stephanus Schulte, thovorne Ludi rector Hemmensis.

Tho Brunßbüttel:

Henricus Diemerbrock, so also fort nah Einneminge des Landes zum Superintendenten wegen J. K. M. verordnet.

Henricus Tillar, Pastor suspensus remotus ab officio. Tillari persecutores Deo vindice misere perierunt.

Marcus Boetius 1. Cappellan. 2. Pastor.

Zacharias Gutensius.

Johannes Winterberg.

M. David Mule, Pastor.

M. Petrus Tetzenius 1. Cappelan. 2. Pastor.

M. Johannes Emeke.

Johannes Schlusselburgius, vivit.

M. Lampertus Alardus vivit.

Marne:

Johann Witte. Bordich thor Marne vom Geschlechte der Witte Willerßmannen; sin Vadder was Woldrickes Johann thor Marne, deßen Sohnes Dochter Telse was des Herrn Landvoigten Nicolas Bruhnß erste Fruwe.

Diese Herr Johann Witte was Pastor thor Marne, do Gottes Wordt dorch Broder Hinrich von Südphen was angegaen; nae Eroberinge des Landes mit den veer Superintendenten des Landes in twist aver Lutheri Lere und sonderlich mit Johann Schnecken thor Heide, vorredet sick mit ehm tho predigende beth int Fuer etc. Daraver sede he den Deenst up, reisede na Hamborch, was dar ungefehr dree Jahre, under des wardt vociret Johann Brueß ein ifriger Prediger, hadde thor Ehefruwen M. Clauß Annecken uth Meldorp, S. Christian Boiee J. U. D. Moder, wardt uneinß mit dem Buerschopps Lüden thor Marne um der Göse willen, sede den Deenst up, tog wedderum nordt in dat Landt, dar he tho Hueß gehörede, und iß alldar Superintendens geworden.

Do ward

Johann Witte wedder van Hamborch geeschet und bleef aldar Pastor, beth dat he kort vör der Feide in dem Herren entslapen. Darna wart alldar Pastor Andreas Schuermann.

Andreas Schüermann ward uneins mit Marningern, sede den Deenst up und toeg na Barelde, reisede wedderumme van dar und reisede na Hamborch, levede dar privatim mit siner Fruwen Heilcken, beth dat he storf.

Diesem succedirte Herr Johann Knypmann Oldenburgensis, was alldar aver der Feide, reysede wedder na Oldenborch; diesem

wart nageredet, dat he veele Güder, de de Lüde in der Feide bergen wollen und in sin Huß gebracht, veruntruwett hadde etc.

M. Henningus Mule obiit ibidem 1589.

Johannes Dresemius obiit 1614.

Johannes Gerhard, Pastor.

Johannes Woldenberch, Pastor, hefft nicht mehr als twee mahl dar geprediget.

M. Johannes Cluverus Pastor, de quo supra.

Petrus Ram.

M. Johannes Nifanius ecclesiae cathedralis Sclesvicensis Canonicus.

Cappelane thor Marne.

Johnnes Wolter.

Bernhardus N.

Cornelius Kerckhovius, was ein iferig Mann, he schalt Willers Johans Clauß, dat he unter dem Sermon uth der Karken gingk; de andtwordede ehm lude: »Ick make mines, make du dines«, leth sin Water und quam wedder in de Kerken und gingk in sinen Stoell.

Christophorus Weber, de de Karken Bökere thor Marne mherendeel geschreven.

Johannes Lübke, Hammburgensis.

Johannes Wyckgreve, Hammburgensis.

Nicolaus Tode, Crempensis.

Engelbertus Nyenborch, Hamburgensis.

Henningus Baumann, pater meus dilectissimus.

Petrus Baumann.

Petrus Ram.

M. Johannes Boie, vivit.

Up S. Michaelis Donne.

Diese Karke oder Capell ist fundiret Anno 1611. Darhenne wolden my de guden Lüde und Gefullmechtigen van dem donnen tho ehren ersten Prediger edder Pastoren fordern und hebben, welckes minem Vader domals nicht rathsaam düchte, werdt derowegen dahen gefürderet: Jacobus Krugerus Ludimoderator Marnensis. Deme succedirte ich allda an der scholen, dewile he awerst alldar van etlicken sehr verfolget wart, toch he darvan.

Deme succedirte

Henningus Baumann, pater meus charissimus vocatus 1. ad functionem scholasticam Marnensem A. 1572; 2. thom Capellan thor Marne A. 1576. Darin arbeidede he beth int Jahr 1613, sochte einen rousamen Denest als ein afgearbeideder und wart alldar Prediger oder Pastor sostehalf Jahr, dewile he ock van denen, de sinen antecessorem plageden, vorfolget wart, reisede he na der Marne und levede alldar privatim noch twee Jahr. Starf alt und Levendes satt, nademalen dat he Scholen und Karken gedenet 47 Jar.

Petrus Dene wart vocirt van dunnen na Lunden thom Cappelan, welcher vocation he gerne folgede, nachdemahle he ock awer sine Verfolgere tho klagende.

Johannes Bulichius hadde ock veele Unrowe alldar, reisede darvan, ist nun düdescher Station Prediger tho Calmar in Schweden, und levet noch.

Christianus Soll obiit ibidem peste, hadde alldar noch temeliken gude Frede, wo den ock

Bartholomäus Schütte, jedoch wart he van der gefürdert na dem Niendorpe in Holstein.

Petrus Rosenbohmius levet alldar rowsam und woll. Gott erholde ehn tho sinen ehren dorch Jesum Christum. Amen.

Tantum.

Ein neuer Harmsbrief.

Harms an Witthöft[1]).

4. Dez. 1822.

Was mein Gedanke schon einige Male gewesen ist, Herr Senator, wenn ich ging, wohin heute, zur Beicht u. zum Abendmahl, das ist dieses Mal ein stärkerer Vorsatz geworden, den ich hiermit ausführe.

Es ist zwischen uns viel vorgefallen. Ich meine nicht sowol äußerliches Werk, sondern innerlich Werk, aus dem jenes hervorgegangen ist. Selbst wenn ich wäre bloß gewesen der Beleidigte u. sich selbst Vertheidigende, müßte ich thun, wie ich jetzt thue, denn auch die Vertheidigung ist ja leicht mit Sünde verbunden, aber ich bin nicht gewesen das bloß, sondern mehr. Und dieserwegen spreche ich Sie an, bitte ich Sie, da wir bey einander auf dem Wege sind annoch, Matth. 5: Lassen Sie Ihrerseits Alles, worin ich Sie beleidigt habe und worin Sie sich beleidigt glauben von mir, vergeben sein! Nicht begehre ich Antwort eben, obgleich mir eine Antwort lieb wäre; Sie können innere und äußere Gründe haben, nicht zu erwidern hierauf. Nun ich habe zu Ihnen die gewisse Zuversicht, daß Sie in Ihrem Herzen mir vergeben und vielleicht längst schon mir vergeben haben. Dieß aber war meinem Herzen und Gewißen ein Bedürfniß zu thun. Es ist gethan. Ich gehe leichter jetzt hin und unter meine Gedanken an der heiligen Stätte darf ich treten laßen den Gedanken von Ihnen, daß Sie mich begleiten auf meinem heutigen Wege mit einem Segenswunsch. Wiederum ich: Gott laße es Ihnen und Ihrem Hause wohl gehen!

Vf. den 4t. Decbr. 1822. gz. ergbst.

Harms.

[1]) Das Original obigen Briefs ist im Besitze des Herrn Amtsgerichtsrats Reimers in Ratzeburg. Aus ihm ergibt sich, daß die nach meinem Buche »Claus Harms' Leben in Briefen«, Seite 166, von Harms gegen seinen Kieler Gegner 1820 erhobenen schweren Anklagen von ihm selber nicht aufrecht erhalten wurden.

Neuenbrook, Januar 1910. P. Zillen.

Nachschrift. Mit Herrn P. Zillen, dem Verfasser des Buchs »Cl. Harms' Leben in Briefen«, bedauern wir, daß die in diesem Buche (S. 166) sich findenden scharfen Äußerungen Harms' über seine Gegner der Öffentlichkeit übergeben worden sind. Wir haben es darum für unsere Pflicht gehalten, den obigen, uns erst jetzt bekannt gewordenen Brief, in dem Harms in der vornehmsten Weise seine Schuld an seinen Gegner Witthöft begleicht, unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen, sobald sich dazu für uns eine Gelegenheit bot.

Der Vorstand.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

Bericht über die 13. Generalversammlung des Vereins
Mittwoch, 7. Juli, 4 Uhr, in der Aula der Universität.

Die Versammlung war von 63 Herren, also sehr gut, besucht.

Der Vorsitzende dankte nach der Begrüßung der Anwesenden den Mitgliedern, der Kirchenregierung und der Gesamtsynode für das auch in diesem Jahre dem Verein tatkräftig erwiesene Wohlwollen. Er berichtete weiter über die Arbeiten des Vereins. Herausgegeben wurden: Zillen, Cl. Harms' Leben in Briefen (das 4. Heft der größeren Publikationen) und das 5. Heft des 4. Bandes der Beiträge und Mitteilungen.

Der Bericht des Kassierers gab kein sehr erfreuliches Bild. Am 30. Juni 1909 mußten wir mit einem Defizit von 833,08 Mk. abschließen. Die Einnahmen haben betragen 3333,20 Mk., die Ausgaben 4166,28 Mk. Die 833,08 Mk. Defizit werden aufgewogen durch 11 Bogen von Michelsens Einleitung, die schon bezahlt sind und demnächst ausgegeben werden sollen. Unter den Einnahmen sind 85,50 Mk. für 81 bei dem Kassierer verkaufte Hefte (1 Witts Quellenkunde, 9 Rendtorffs Schulordnungen, 5 v. Schuberts Kirchengeschichte, 1 Zillens Cl. Harms) und 95,30 Mk. für 37 durch den Buchhandel abgesetzte Hefte (2 Rendtorffs Schulordnungen, 11 v. Schuberts Kirchengeschichte, 8 Zillens Cl. Harms). Der Mitgliederstand betrug 483, also 6 mehr als im Vorjahre.

In der an den Bericht anschließenden Diskussion regte Herr Professor Rendtorff Wanderversammlungen und die Herausgabe volkstümlicher Schriften an; Herr v. Hedemann-Hespen wünschte, daß der Verein sich mit anderen Vereinen zu gemeinsamer Arbeit zusammenschlösse, und empfahl die Änderung des Titels unserer Publikationen; Herr Professor Haupt bat um ausschließliche Verwendung der »deutschen« Druckschrift.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag des Vorstandes zu, künftighin von den Mitgliedern 50 Pfg. jährlich an Portoauslagen zu erheben.

Hierauf hielt Herr Professor Rendtorff seinen, im vorliegenden Hefte gedruckten Vortrag über die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. Er wurde mit vielem Beifall aufgenommen.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). V. Band, 2. Heft.

Inhalt:

Kiel 1911.

In Kommission bei ROBERT CORDES.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Kirche und Staat im Mittelalter und die Entstehung der sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts.

Vortrag, gehalten auf der 14. Generalversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel am 6. Juli 1910

von

Professor Dr. Carl Rodenberg.

Mein Vortrag ist durch den veranlaßt, der im vorigen Jahre an dieser Stelle gehalten worden ist. Damals hatte Herr Professor Rendtorff von neuem die Frage nach der Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erörtert[1]). Er hatte an den schönen Vortrag des Professors v. Schubert[2]) angeknüpft, in dem dargestellt war, wie im späteren Mittelalter die alles erfassende landesherrliche Gewalt auch die Kirchen ihres Territoriums unter sich beugte und sich dadurch schon im 15. Jahrhundert ein territorial geschlossenes Kirchenwesen in unserm Lande bildete, aus dem, als mit der Reformation die bischöfliche Jurisdiktion und der ganze römische Kirchenapparat zusammenbrachen, wie von selbst eine Landeskirche hervorgehen konnte.

Rendtorff erkannte die Ergebnisse v. Schuberts vollständig an, insofern der Nachweis geliefert sei, daß die mittelalterliche Landesherrschaft eine territoriale Einheit auch auf kirchlichem Gebiete durchgeführt habe. Er leugnete jedoch, daß dadurch eine Landeskirche entstanden sei. Eine solche vermochte er auch nach der Einführung der Reformation nicht zu finden. Nirgends sei

---

[1]) Vergl. oben S. 72.

[2]) Die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche; Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 24, S. 85.

eine Größe zu entdecken, die man als Kirche von Schleswig-Holstein bezeichnen könnte. Auch der Name fehle. Was wir Staat und Kirche nennen, erscheine als eine ungeschiedene Einheit, an deren Spitze der Landesherr stehe; die kirchlichen Ordnungen seien Staatsgesetze, die kirchlichen Beamten Staatsdiener. Von einer Schleswig-Holsteinischen Landeskirche könne man erst sprechen, seitdem man angefangen habe, die kirchlichen und die staatlichen Dinge durch Gesetz bestimmter zu scheiden und eine von den staatlichen Ordnungen gesonderte Kirchenverfassung zu schaffen, was erst in der jüngsten Vergangenheit 1869 und 1876 geschehen sei.

Der Vortrag machte Eindruck; die Ergebnisse wirkten überraschend. Mir schien, als sträubte sich etwas dagegen, sie anzuerkennen, ohne daß man im Augenblick die Mittel fand, einen Widerspruch ausreichend zu begründen. Für mich ergab sich daraus die Aufforderung, die Frage, soweit sie in mein Arbeitsgebiet fiel, nämlich für das Mittelalter, einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Als Historiker empfand ich bald das Bedürfnis, das Problem in den größeren Zusammenhang der allgemeinen Entwicklung von Kirche und Staat zu rücken. Dann aber durfte ich mich nicht auf Schleswig-Holstein beschränken, zumal wir aus dem letzten Jahrzehnt gute Arbeiten auch für andere Territorien besitzen.

Ich möchte also hier die Entstehung der sogenannten Landeskirchen durch eine Darstellung der wechselnden Beziehungen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt im Mittelalter verständlich zu machen suchen, damit wir danach ihr Wesen erfassen und sie in die allgemeine Entwicklung einreihen können.

Gewiß ist es einer der größten Fortschritte, die wir seit dem Altertum gemacht haben, daß heute das religiöse und das staatliche Leben getrennt sind und als etwas gänzlich verschiedenes empfunden werden; denn erst durch die Loslösung von der staatlichen Sphäre, deren Wesen das Recht ausmacht, konnte die Religion die persönliche Wärme und die Tiefe bekommen, die uns von ihrem Wesen unzertrennlich erscheint. In dem alten römischen Reiche war die Religion vor allem Kult. Seit unvordenklichen Zeiten war das Leben des Staates an bestimmte Opfer und Kulthandlungen gebunden, die als unerläßlich für sein Wohlergehen

galten, weil erst durch sie das richtige und einwandfreie Verhältnis zu den Göttern hergestellt würde. Recht und religiöser Kult waren so verflochten, daß das ius sacrum ein Teil des ius publicum war; und der Kaiser als Leiter des Staates hatte auch die Gewalt über die religiösen Kulte in seinem Reiche. Das waren für Konstantin den Großen und seine Zeilt alt überlieferte und als selbstverständlich hingenommene Vorstellungen.

Mit diesem Staate sollte sich die christliche Kirche, die aus einer ganz andern Wurzel erwachsen war, auseinandersetzen. Die Christen des römischen Reiches konnten sowenig wie die antike Kultur die ererbten Vorstellungen vom Wesen des Staates plötzlich abschütteln. Der Staat ist dadurch stärker als die Kirche gewesen. Mit der Duldung dehnte er seine Gewalt wie über die heidnischen so auch über den christlichen Kult aus, und die Kirche konnte nicht hindern, daß sie in das staatliche System hineingezogen wurde. Sie wurde fast zum Staatsinstitut.

Das geschah vollständiger im Osten als im Westen. Das oströmische Reich blieb länger intakt als das westliche, während die östliche Kirche, zerrissen durch den Kampf der Patriarchate um den Vorrang und durch langwierige und verbitternde dogmatische Streitigkeiten, nicht die Schwungkraft der abendländischen Kirche besaß. Die Patriarchen von Konstantinopel, die schließlich den ersten Platz in der orientalischen Geistlichkeit errangen, befanden sich, so oft sie sich auch sträuben mochten, ganz in der Hand der Kaiser und waren häufig nicht mehr als Hofgeistliche. Einen Ausläufer dieser cäsaropapistischen Entwicklungsreihe haben wir noch in dem heutigen Rußland, das sein Christentum und seine kirchliche Tradition von Byzanz empfangen hat.

Anders das Abendland. Hier war der Staat schwächer, die Kirche kräftiger als im Osten. Hier war kein Kampf von leitenden Kirchen um den Vorrang, sondern seit den ältesten Zeiten stand die römische Gemeinde in Ehrwürdigkeit und Autorität ohne Rivalen da; und hier hat derselbe römische Geist, der das römische Reich erbaut hatte, auch die Kirche gestaltet und organisiert. Eine unvergleichliche Festigkeit und Widerstandsfähigkeit wurde ihr damit gegeben. Damit sind aber auch ihr und der abendländischen Christenheit bestimmte Entwicklungs- und Wachstumstendenzen eingepflanzt worden.

Wenn die Griechen von der Lehre der Kirche immer auch, ja vor allem intellektuelle Befriedigung forderten, was zur Folge hatte, daß sie sich in nie endenden Kämpfen um das Dogma erschöpften, war die Grundstimmung bei den praktisch gerichteten Römern eine andere: sie verlangten zuerst Gewißheit des Heils. Um die volle Sicherheit zu gewinnen, legten sie die religiösen Verhältnisse juristisch fest, womit sie, wie man bemerken wird, zu der alten Behandlung religiöser Angelegenheiten in der Heidenzeit zurückkehrten. Zwischen Dogma und Kirchenrecht verwischten sich die Grenzlinien; Sünde, Gnade und Versöhnung wurden juristisch formuliert und behandelt. Die entscheidenden Vorgänge des religiösen Lebens wurden nicht allein durch die Gesinnung bestimmt, sondern zugleich an äußere, rechtlich konkludente Handlungen gebunden. Durch alles das wurde die sichtbare Kirche ein unentbehrliches, aber auch Sicherheit gewährendos Mittel zur Erlangung des Heils.

Mit der Steigerung ihres Wertes und ihrer Wichtigkeit wuchs in ihr der ohnehin lebendige Trieb zu äußerer Gestaltung. Die Kirche wurde in ihrem Aufbau zu einer Körperschaft, die sich nach dem Vorbilde des römischen Reiches formte und dem Staate vergleichbar war. Die, welche die religiösen Rechtshandlungen vollzogen und zwischen den Gläubigen und Gott die Vermittlung hatten, wurden ein Stand von besonderer Auszeichnung und Weihe, ein Klerus, eine kirchliche Beamtenschaft mit fester Rangordnung und der Pflicht dcs Gehorsams gegen die Oberen. Und um die Mitte des 5. Jahrhunderts konnte bereits Leo der Große, als angeblicher Rechtsnachfolger des heiligen Petrus, den Anspruch auf die plenitudo potestatis in der Kirche erheben und dafür die theoretische Begründung aufstellen, mit der man noch heute in Rom argumentiert.

Dieses dogmatische und kirchliche System, das mit Gregor dem Großen um 600 einen vorläufigen Abschluß fand, hatte sich vom Evangelium weit entfernt. Aber in ihm lag die christliche Religion eingebettet. Eine harte und fremdartige Hülle umgab und schützte den edlen Kern. Man kann nicht bestreiten, daß die Widerstandsfähigkeit der Kirche sehr mitgeholfen hat, die christliche Religion über die Wüsteneien der Völkerwanderung zu den jüngeren Völkern der Geschichte hinüberzuretten, und ihre

Brauchbarkeit für die Aufgaben, vor die sie zunächst gestellt war, hat sie durch ihre großartige Mission bei den Germanen erwiesen. Weiter aber — und das interessiert uns —, diese fest gefügte Kirche mit ihren sicheren Ordnungen besaß ein so kräftiges Eigenleben, daß ein völliges Aufgehen der Religion im Staate, wie einst im heidnischen Altertum, wesentlich erschwert war.

Die Gefahr war keineswegs geschwunden. Mit dem römischen Geiste war in die Kirche auch das Bewußtsein eingezogen, daß sie dem Staate zu gehorchen verpflichtet sei; denn man hatte nie etwas anderes gesehen; und diese nicht weiter diskutierte Empfindung hat alsdann mit starker Tradition durch lange Jahrhunderte im Klerus fortgewirkt. Daher konnten die Herrscher der neuen germanischen Reiche die Kirche ihrer Länder ohne Schwierigkeit in feste Abhängigkeit bringen. Ihre Gegenleistung war, daß sie die Fürsorge für die Kirche und den Schutz und die Förderung der christlichen Religion auf sich nahmen; Gewalt und Pflicht entsprachen einander. Ihre kräftigste und eigenartigste Ausprägung hat diese Vereinigung von weltlicher und geistlicher Autorität in dem mittelalterlichen Kaisertum empfangen. Als Kaiser sind Karl der Große, Otto der Große, Heinrich III. unbestritten die leitenden Personen in der abendländischen Welt und Kirche gewesen. Das Papsttum konnte ihnen keine Konkurrenz machen, sondern war ihnen untertan. Die römische Kirche besaß wohl eine einzige Heiligkeit, aber keine anerkannte Gewalt oder Gerichtsbarkeit über die Bischöfe. Man vergaß in ihr niemals ganz den alten Anspruch, daß alle geistlichen Dinge ihrer letzten Entscheidung unterworfen seien. In der Theorie wurde diese Forderung noch weiter ausgebaut und vollständiger begründet, und die gefälschte konstantinische Schenkung enthüllt bereits Träume von einer Weltherrschaft. Allein die Zeitumstände und der lange andauernde sittliche Tiefstand des Papsttums seit dem Ende des 9. Jahrhunderts hinderten, an die Verwirklichung zu denken. Die weltliche Gewalt, selbst geistlich gefärbt, besaß die volle Überlegenheit und konnte, ohne daß Widerspruch laut wurde, sogar tief in das innere Leben der Kirche eindringen.

Eine totale Umwälzung bahnte sich nach der Mitte des 11. Jahrhunderts durch den Investiturstreit an. Die letzte Ursache für das nun beginnende wunderbare Aufsteigen des Papst-

tums ist in der fortschreitenden Christianisierung des Abendlandes zu suchen. Das Christentum, das so lange für die Masse der Menschen nicht viel mehr als eine Äußerlichkeit, eine Summe von Kulthandlungen, gewesen war, hatte sie schließlich in ihrem Innersten erfaßt und überwältigt, daß sie sich ihrer Sündhaftigkeit bewußt und das alles beherrschende Verlangen in ihnen die Versöhnung mit Gott wurde. Die christliche Religion lag aber, wie wir sahen, in der Kirche eingeschlossen und ließ sich von ihr nicht loslösen. Die Kirche erklärte, daß sie allein den Schlüssel zum Himmel besäße; man mußte das glauben. Das Wort des Priesters, der allein Absolution gewähren konnte, wurde damit eine unwiderstehliche Macht.

Wenn nun von Rom aus der Ruf erging, daß die Kirche frei von weltlicher Bevormundung sein müsse, um sich durch ihr von Christus gesetztes Oberhaupt selbst zu regieren, daß die ewigen Gebote Gottes, die in der Kirche offenbart seien, auch den Dingen der Welt ihre Ordnung vorschreiben müßten und ihnen sich Könige und Kaiser zu fügen hätten, so waren das Sätze, die für die damaligen Menschen unwiderleglich waren. Die mächtigsten Überzeugungen und Leidenschaften haben das Papsttum in die Höhe gehoben, und es fanden sich großartige Persönlichkeiten, die seine Sache führten, hinter denen man nicht nur Ehrgeiz und Herrschbegierde suchen soll. Es war doch ein hinreißender Gedanke, die Kirche, das heißt das Reich Gottes, in der Welt zum Siege zu führen. Gewiß hat in ihnen auch die höchste staatsmännische Klugheit gewirkt, und sie besaßen in der mit wunderbarer Konsequenz durchgebildeten, über alle Länder sich erstreckenden, zugleich geistlichen und weltlichen Organisation der Kirche ein furchtbares Kampfesmittel. Jedoch den Ausschlag hat gegeben, daß die Kirche für sich Begeisterung zu erwecken vermochte, der Staat aber damals noch nicht.

Der Angriff des Papsttums mußte sich gegen das Kaisertum richten, das bisher in der Christenheit die leitende Stelle gehabt hatte. Nach wechselvollem Ringen lag in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Kaisertum besiegt am Boden. Diese Vorgänge können in uns Deutschen noch heute schmerzliche Empfindungen erwecken. Allein man vergesse nicht, daß die Kirche sich kaum anders die volle Unabhängigkeit vom Staate erkämpfen konnte, als daß sie

zuerst dem Staate ihren Willen auferlegte. Der Befreiung des religiösen Lebens, das in der Kirche eingeschlossen war, wurde ein Dienst erwiesen; denn sein Aufgehen im staatlichen Leben war nun unmöglich geworden.

Seitdem das Papsttum wußte, daß sein Anspruch auf die Superiorität der geistlichen Gewalt von der leidenschaftlichen Zustimmung der Menschen getragen wurde, hat es sich bald gewöhnt, alle weltlichen Mächte zu meistern und ihnen gebietend Vorschriften zu erteilen, im Namen Gottes und der christlichen Religion. Es gab kein Lebensgebiet, in dem man dem Staate die Selbstbestimmung gelassen hätte; alles menschliche Handeln ließ sich schließlich mit der Sünde irgendwie in Verbindung bringen. Der Staat sollte der Diener und Vollstrecker der Kirche sein, und die weltliche Gewalt konnte sich nicht wehren, da sie keine Argumente besaß, die für die Menschen überzeugende Kraft hatten.

Papsttum und Kirche waren in der Mitte des 13. Jahrhunderts allgewaltig geworden. Aber sie hatten sich auch vollständig verändert. Es geschieht häufig, daß in langwierigen Kämpfen die Gegner ihre Waffen austauschen. Als die christliche Kirche einst den Kampf mit der antiken Welt aufnahm, hat sie die antike Bildung sich angeeignet und mit ihrer Hilfe die griechisch-römische Welt überwunden. Als das Papsttum in den Kampf mit dem Kaisertum eintrat, mußte es, um die weltliche Macht niederzuwerfen, selbst weltliche Macht werden, sich materialisieren. Die Umwandlung vollzog sich leicht, da in der abendländischen Kirche von Anbeginn der Trieb gewesen war, sich nach Art eines Staates in feste Rechtsordnungen zu formen. Längst vorhandene weltliche Tendenzen brauchten nur weiter entwickelt zu werden.

Es war während des Kampfes mit dem Kaisertum dahin gekommen, daß alle religiösen Gnadenmittel dazu hatten dienen müssen, Geld und Streiter für die Sache der Kirche zu gewinnen. Die Päpste hatten ohne Rücksicht auf bestehende Wahlrechte Bistümer und Pfründen in Masse ihrer Besetzung reserviert, um Werte in der Hand zu haben für Lockung und Belohnung. Sie hatten alles geistliche Gut behandelt, als wäre es päpstliches Eigentum, und darüber frei verfügt. Sie hatten die Geistlichen mit immer neuen Abgaben belastet. Rechtliche Schranken exi-

stierten für sie nicht. In dem Kampfe gegen das Kaisertum war das Papsttum der absolute Herr der Kirche geworden.

Man wird sagen, daß ohne die Konzentrierung der idealen und der materiellen Mittel der Kirche in einer Hand sich der Kampf gegen das Kaisertum gar nicht hätte durchführen lassen. Nachdem aber der Sieg errungen war, blieb das für den Kampf geschaffene System nicht nur bestehen, sondern es wurde mit großem Scharfsinn noch weiter ausgebaut. Man fühlte sich darin wohl und fand nicht die Energie, die eingeschlagene Bahn wieder zu verlassen. So fuhr man fort, die schrankenlose geistliche Gewalt des Papsttums in materielle Werte umzusetzen. Mit allen Mitteln und Kniffen suchte man den Kreis der päpstlichen Reservationen zu vergrößern, um geistliche Stellen zu haben, die man gegen feste Geldzahlungen verleihen konnte; und wo noch gewählt wurde, legte man sich Anfechtungsgründe bereit, um die geschehene Wahl zu kassieren und darauf die Besetzung an den Papst zu devolvieren. Die kuriale Regierungsmethode lief immer vollständiger darauf hinaus, Geld zu machen. In Gestalt von Servitien, Annaten, Zehnten und anderen Abgaben, von Sporteln, Gerichtskosten und Bestechungen flossen jährlich ungeheure Summen an den päpstlichen Hof. Das Geld war Machtmittel, wurde aber auch in zunehmendem Maße Genußmittel.

Der materielle Druck dieses Systems wurde an allen Stellen der Christenheit empfunden. Am unmittelbarsten wurden die Geistlichen getroffen, soweit sie nicht selbst zu den Kurialen gehörten, voran die Weltgeistlichen; denn die großen Orden, wie z. B. die Bettelmönche, einheitlich organisiert, wußten sich durch ihre Repräsentanten an der Kurie besser zu schützen. Die Geistlichen hatten die Aufgabe, das Geld, das man am päpstlichen Hofe verbrauchte, zu geben oder herbeizuschaffen. Sie sahen sich dauernd den unberechenbaren Ansprüchen einer unumschränkten Gewalt gegenüber, für die kein Gesetz mehr galt; sie fühlten sich zugleich entrechtet und ausgebeutet. Das waren nicht rein ideale Empfindungen. Man hatte sich auch in diesen Kreisen gewöhnt, in dem kirchlichen Amte zuerst das mit ihm verbundene Gut zu sehen. Gerade dadurch wurde aber jede finanzielle Belastung um so beschwerlicher; und je mehr unter diesen Gesinnungen die Hingebung an den geistlichen Beruf und an die allgemeine Sache

der Kirche sich abschwächte, um so mehr wuchs die Neigung, persönliche Angelegenheiten mit allen Mitteln durchzufechten. Man wagte es öfter, auch den Befehlen der Päpste zu trotzen, vor denen der Respekt sich verringerte, da man zu viel davon erfuhr, wie es an ihrem Hofe herging. Im 14. Jahrhundert ist es eine nicht seltene Erscheinung gewesen, daß Bistümer zwei miteinander streitende Bischöfe hatten, einen vom Papste ernannten und einen vom Kapitel erwählten, der mit seinem Anhang trotz der päpstlichen Sentenzen nicht weichen wollte. Der päpstliche Absolutismus mußte mit der zunehmenden Opposition der Geistlichen rechnen.

Der andere Gegner waren die weltlichen Mächte. Der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden wollte die Christenheit regieren; aber die Kirche konnte nicht an die Stelle der Staaten treten und hat das auch nie versucht. Die Staaten sollten nicht beseitigt werden, sondern der Kirche dienen. Das Kaisertum war zerbrochen. Allein die Päpste hatten während des Kampfes die anderen weltlichen Mächte nicht allzuscharf anfassen dürfen, um sie nicht in das Lager des Gegners zu treiben. Die Staaten lebten, wohl von der siegreichen geistlichen Gewalt gehemmt und niedergebeugt, aber sie mußten den eingeborenen Trieb bewahren, nach der Art ihres Wesens zu leben und sich durchzusetzen. Der Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt konnte mit dem Sturze des Kaisertums nicht zu Ende sein.

Die Aussichten der Staaten besserten sich mit der fortschreitenden Verweltlichung des Papsttums und der Geistlichkeit. Ein Papsttum, dessen Habgier man so oft bitter empfand, und eine Geistlichkeit, in der so zahlreiche Glieder durch ihren Wandel schweren Anstoß erregten, konnten dieselbe bezwingende Gewalt über die Gemüter wie früher nicht mehr haben. Die alles fortreißende religiöse Begeisterung, welche die Epoche der Kreuzzüge gesehen hatte, hat sich nachher nicht wieder erzeugen lassen.

Die Veränderung in den Menschen entsprang noch einem anderen Grunde. Die Ideale, aus denen das Papsttum einst seine großen Kräfte geschöpft hatte, waren asketische, weltverachtende gewesen. Die Menschen in ihrer leidenschaftlichen Sehnsucht nach Gott waren bereit gewesen, ihr irdisches Leben wegzuwerfen und zu zerstören, da sie sicher waren, daß sie es dafür im Jenseits

schöner zurückempfangen würden. Bei diesem ekstatischen Empfinden waren sie völlig in der Gewalt der Priesterschaft gewesen. Die Überspannung des Spiritualismus und der Askese mußte schließlich einen natürlichen Rückschlag erzeugen, wozu die Geistlichkeit durch ihre Lebensführung das Ihre beitrug. Man begann allmählich die Welt wieder mit anderen Augen anzuschauen und Freude an ihrer Schönheit zu empfinden, die man sich nicht rauben lassen wollte. Das weltliche Leben war reicher und voller in allen Teilen geworden. Den Menschen dämmerte die Ahnung auf, daß man Gott nicht nur durch die Verneinung des irdischen Lebens, sondern auch mit dem irdischen Leben dienen könne. Eine naive Gefühlsreaktion; denn man hatte noch kein Mittel, die Lehren der Kirche zu widerlegen, und die Werke der Weltentsagung blieben etwas Heiliges. Aber das natürliche Empfinden setzte sich über die Lehre doch immer wieder hinweg.

Die Rückkehr zur Welt mußte dem Staate zugute kommen, dem zur gleichen Zeit Hilfe von anderer Seite ward, nämlich durch die politische Theorie. Unter dem Einfluß der Staatslehre des Aristoteles mehrten sich im 14. Jahrhundert die Stimmen, die dem Staate eine selbständige Daseinsberechtigung und selbständige Aufgaben neben der Kirche zuwiesen. Daß er im christlichen Sinne geleitet werden müsse, blieb die stillschweigende Voraussetzung.

Das Wirksamste war indessen die eigene Stärkung. Im 13. Jahrhundert begann die Umwandlung des mittelalterlichen Lehnsstaates in einen Beamtenstaat, womit der Anfang zum modernen Staate gemacht wurde. Die Kirche hat diesen Prozeß, der außerhalb ihres Interessenkreises lag, nicht zu hindern gesucht. Sowie aber die Staatsgewalt die Organe besaß, um alle Teile des Staatsgebietes sicher zu erfassen, entwickelte sie, ihrem Wesen entsprechend, auch das Streben, überall der Herr zu sein, alles zu regulieren, für alles Ordnung und Gesetz vorzuschreiben; und damit begann sie auch sofort in die Rechtssphäre hinüberzugreifen, die sich bisher die Kirche ausschließlich vorbehalten hatte.

Der Kampf zwischen Kirche und Staat trat in ein neues Stadium. Das Kaisertum konnte nicht mehr mittun, da es bis zu seinem Verschwinden über die lehnsrechtlichen Formen nicht hinausgekommen ist. Der Staat ist in Deutschland durch die

neuen territorialen Bildungen vertreten worden, in denen allein sich der politische Fortschritt vollzogen hat.

Der Kampf gewährte auch darin einen anderen Anblick, daß nicht mehr um die Leitung oder den Vorrang in der christlichen Welt oder um ähnliche ideale Fragen gestritten wurde. Die Kirche war ein politisches Gebilde und eine Macht geworden, die in Haupt und Gliedern sich zumeist auf weltliche Ziele richtete und ihre Erfolge zuerst nach den materiellen Ergebnissen bemaß. Staat und Kirche standen sich jetzt gegenüber als zwei weltlich geformte, in vielen Stücken gleichartige Organisationen. Die Streitobjekte mußten daher weltliche Größen sein, nicht etwa religiöse oder politische Autorität, sondern formulierte Einzelrechte, Kompetenzen, materielle Werte, welche die Geistlichen besaßen und der Staat für sich forderte. Der Kampf um diese Dinge konnte nicht die tiefen Leidenschaften aufwühlen wie der frühere. Wohl haben die Geistlichen immer wieder versucht, den Gegensatz auf das religiöse Gebiet hinüberzuspielen, und über Sakrileg und Verhöhnung göttlicher Gebote geklagt. Aber sie machten damit wenig Eindruck. Seitdem die Kirche nicht mehr imstande war, durch ihr Wort die Massen für ihre Zwecke in Bewegung zu setzen, war der Staat in den Zwangsmitteln der stärkere geworden.

Und jetzt ist er der Angreifer gewesen. In zahllosen kleinen Aktionen, planmäßig, geduldig, geräuschlos, günstige Gelegenheiten abwartend, so ist die Staatsgewalt daran gegangen, die Geistlichen ihres Territoriums an ihre Gebote zu binden und den Machtkreis der Kirche einzuengen. Der Hergang ist in jedem Lande ein anderer in seinem Verlauf und seinem Tempo gewesen. Doch lassen sich gewisse gemeinsame Züge erkennen. Es kann nicht meine Absicht sein, etwa in Anknüpfung an den Schubertschen Vortrag von neuem eine detaillierte Schilderung von der werdenden Kirchenhoheit des Staates zu geben, sondern ich habe mich auf eine Charakterisierung zu beschränken.

Vielleicht das erfolgreichste Zwangsmittel in der Hand der Staatsgewalt ist die Vogtei gewesen. Seit den ältesten Zeiten besaßen die Kirchen, weil sie schutzbedürftig waren, weltliche Schirmvögte. Als sie später Gerichtsbarkeit erwarben, mußten die Vögte auch Gericht halten, da die Geistlichen sich nicht mit

Blutsachen befassen durften. Viele Vögte haben es bei ihrer Unentbehrlichkeit und ihrem ausgebreiteten Tätigkeitskreise schon früh in den kirchlichen Besitzungen zu großer Selbständigkeit neben dem geistlichen Herrn gebracht. Da, wo der Landesherr selbst Vogt war, konnte seine überlegene Stärke zur Mitherrschaft und zu einer Instanz werden, ohne deren Zustimmung keine Veränderung in dem weltlichen Bestande der Kirche vorgenommen werden durfte. Die Fürsten haben aber auch wohl, ohne bestehende andere Vogteigerechtsame antasten zu wollen, sich als dem obersten Hüter von Frieden und Recht eine oberste Vogtei und ein Schirmrecht über alle Kirchen ihres Staatsgebietes beigelegt und die daraus fließenden Aufgaben und Rechte durch ihre Beamten ausüben lassen. Ihrem Wesen nach war die Pflicht des Vogtes eine allgemeine, zu schützen und zu helfen. Gerade dadurch aber konnte dem Amte der größte Inhalt gegeben werden. Die Vogtei hat schließlich das Mittel geboten, um jede Art von Aufsicht und Gewalt über das Kirchengut zu begründen. In Österreich hat der Kaiser Friedrich III., wie berichtet wird, die Kirchengüter als seine Kammergüter bezeichnet.

Neben dem allgemeinen Aufsichtsrecht war im Mittelalter die Gerichtsbarkeit das wichtigste Attribut staatlicher Obrigkeit. Die landesherrlichen Gerichte konnten den konkurrierenden geistlichen Gerichten mehr und mehr den Rang ablaufen, weil ihre Urteile mit der Durchführung der Beamtenorganisation eine viel größere Sicherheit auf Vollstreckbarkeit bei etwaigem Widerstand darboten, während die Scheu vor geistlichen Zensuren sich verringerte, da die Zeit so geworden war, daß der Exkommunizierte immer Aussicht hatte, für Geld oder Geldeswert einen Priester zu finden, der ihn absolvierte. Bald griffen die Fürsten auf die eigenste Domäne der Kirche über, indem sie Ketzerei, Meineid, Ehebruch und andere Vergehen, die bisher ausschließlich dem geistlichen Forum vorbehalten gewesen waren, von sich aus verfolgten, zunächst freiwillig, gleichsam als nobile officium. Durch die dauernde Übung erwarben sie aber mit der Zeit eine anerkannte Kompetenz auch in diesen Sachen. Mit Notwendigkeit mußte die Entwicklung dahin drängen, daß die Instanz, die den Schutz der Rechtsordnungen übernahm und durchführte, auch die Rechtspflege ganz in die Hand bekam.

Auch der staatlichen Besteuerung sind die Kirchen allmählich unterworfen worden. Die Geistlichen sind mit ihrer Forderung auf grundsätzliche Steuerfreiheit nirgends vollständig durchgedrungen. Sie haben sie im allgemeinen durchgesetzt für ihre Person und die Güter, die zu ihrem Unterhalt dienten, nicht aber für ihre Hintersassen. Es lag auch eine Gerechtigkeit darin, daß die, welche die Vorteile der staatlichen Ordnung genossen, zu den Lasten, die sie auferlegte, beitrugen. Das Steuerrecht des Staates über die Geistlichkeit wurde dadurch gefestigt, daß Päpste kirchliche Steuern, z. B. Zehnten, für bestimmte Zeit den Landesherren überlassen haben, ein charakteristischer Vorgang. Man hatte in Rom ein feines Gefühl für die Macht, weil man selbst vor allem Macht geworden war. Päpste empfanden öfter das Bedürfnis, den Fürsten entgegenzukommen, um nicht von ihnen in der Ausbeutung der Geistlichkeit ihres Landes gestört zu werden. Der Respekt vor den Zwangsmitteln, die der moderne Staat nach und nach erlangte, erklärt nicht wenig in dieser ganzen Entwicklung.

Weiter schritt man zu einer Beschränkung der toten Hand, und darin waren die Städte vorangegangen. Schenkungen an geistliche Stiftungen galten noch immer als verdienstlich für das Seelenheil und wurden in großer Menge gemacht. Aber schon im 13. Jahrhundert begann in den Städten der Rat zu verlangen, daß der von den Stiftern erworbene Grundbesitz binnen bestimmter Frist verkauft würde, weil man nicht wünschte, daß die Bodenfläche sich vergrößere, für die Exemtion von der öffentlichen Gewalt beansprucht wurde. Da diese Grundsätze in den Bürgerschaften die volle Zustimmung fanden, konnten die Geistlichen nichts dagegen machen. Derartige Amortisationsgesetze sind nachher auch von den Fürsten erlassen worden.

Endlich gewannen die Landesherren überall Mittel, um bei der Besetzung der geistlichen Stellen mitzuwirken, durch alte und später hinzuerworbene Patronatsrechte, durch das ius primarum precum, vor allem durch ihren tatsächlichen Einfluß. Viele Geistliche fanden es vorteilhaft, ihren Weg im Anschluß an den Fürsten zu machen, der so viel bieten konnte. Selbst Bischöfe sind in fürstliche Dienste getreten und fürstliche Räte geworden; und schließlich konnte man sehen, daß Prälaten und Bischöfe auf den

fürstlichen Landtagen erschienen, um, wo doch nun einmal der Staat so viel in ihren Besitzungen verfügen konnte, wenigstens mitzureden und mitzubeschließen.

Auf der ganzen Linie war die weltliche Gewalt im Vorrücken. Ihre Erfolge werden erst ganz verständlich durch die Betrachtung, daß der Angriff sich nicht gegen das Papsttum wandte, sondern gegen die Geistlichkeit des Staatsgebietes. Die Zeiten waren aber vorüber, wo jede Verletzung der Gerechtsame einer Kirche in irgend einem Lande sofort das Papsttum in die Schranken rief. An der Kurie war jetzt mehr Geld- als Machtstreben. Hinderte der Staat nicht ihre Geldbezüge, so mochte er sich manches erlauben. Weiter dient zur Erklärung, daß den Fürsten völlig fern lag, etwas gegen die Religion zu unternehmen. Hier stand nicht der religionslose Staat der Neuzeit gegen die Kirche. Die Fürsten wußten nichts von den freigeistigen und kirchenfeindlichen Lehren der späteren Jahrhunderte. Sie verloren nie das Bewußtsein, eine christliche Obrigkeit zu sein, und erkannten alle Pflichten einer solchen bereitwillig an. Auch wenn sie in schwere Konflikte mit der Geistlichkeit gerieten, wollten sie die kirchlichen Gnadenmittel nicht missen, vielmehr blieb die Kirche für sie etwas Unentbehrliches und Unersetzbares, was sie auch tun mochten. Daß die Bevölkerung dieser Gesinnung bei ihren Fürsten sicher sein durfte, war auch ein Grund, weswegen sie nicht daran dachte, es als ein Unrecht anzusehen, wenn die weltlichen Gerechtsame des Klerus beschnitten und seine Güter zu den staatlichen Lasten herangezogen wurden.

Schon im 14. Jahrhundert hat die Staatsgewalt viel erreicht. Von dem Herzog Rudolf von Österreich wird zum Jahre 1364 der Ausspruch überliefert: »Ich selbst will Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiacon und Dekan in meinem Lande sein«. Ähnliche Äußerungen werden auch von anderen Fürsten berichtet. Berühmt ist das Wort: »Dux Cliviae papa est in terris suis«. Das war keine Rebellion gegen die religiöse Autorität; denn den Fürsten konnte nicht in den Sinn kommen, das geistliche Oberhaupt der Kirchen ihres Landes sein zu wollen. Jene Aussprüche sind Zeugnisse, welche Meinung man von dem Papste und den Gliedern der Hierarchie hatte: sie waren für die damaligen Menschen nicht zuerst religiöse Faktoren, sondern Träger bestimmter öffentlicher

Rechte und Inhaber einer Regimentsgewalt über die Geistlichen. Hierin wollten die Landesherren an ihre Stelle treten.

Im Jahre 1378 brach das große Schisma aus, das für alle Welt sichtbar machte, was aus der Kurie geworden war. Zwei Päpste standen sich gegenüber, die einander verfluchten und die Rechtmäßigkeit bestritten. Es gab keine Instanz, welche die Frage der Rechtmäßigkeit entscheiden konnte; denn das war der Eckpfeiler des bisherigen Systems gewesen, daß niemand über einen Papst richten könne als Gott. Wenn aber eine Entscheidung durch das Recht nicht möglich war, so mußte sie durch die Tatsachen erfolgen.

Dadurch wurde das Schisma der größte Gewinn für die weltlichen Mächte; denn nun konnte jede von ihnen selbst bestimmen, welchen Papst sie als rechtmäßig anerkennen wollte, womit die Staaten eine Freiheit gegenüber der geistlichen Gewalt bekamen, wie sie seit Jahrhunderten nicht besessen hatten. Mochten beide Päpste fortfahren, in den alten hohen Tönen zu reden, jeder auf der einen wie auf der anderen Seite wußte, daß die Dinge anders geworden waren.

Die Spaltung der Kirche, in der die Völker das Abbild des Reiches Gottes auf Erden verehrten, wurde als ein religiöses Unglück empfunden. Indessen alle durch Jahre betriebenen Versuche, die Einheit herzustellen, scheiterten daran, daß keiner der beiden Päpste irgend eine Konzession machen wollte. Die Erbitterung hierüber regte schließlich neue Gedanken an. Man hatte überall längst zahlreiche andere Beschwerden gegen das Papsttum; sie alle fühlte man jetzt mit doppelter Stärke. Aus dem Schisma ging das Verlangen nach einer Reform der Kirche hervor.

Das war nur für wenige eine religiöse Frage. Reform der Kirche hieß vor allem Beschränkung des Papsttums und seiner unbegrenzten administrativen, jurisdiktionellen und finanziellen Gewalt, die so schwer und drückend mißbraucht war. Nun konnte in der öffentlichen Meinung der Christenheit der Gedanke Raum gewinnen, der bisher immer von der großen Mehrheit als ketzerisch abgewiesen war, daß, wo das Papsttum der Not der Kirche nicht steuere, die Kirche sich selbst helfen und eine allgemeine Versammlung des christlichen Volkes Ordnung schaffen müsse. Der Satz konnte Anerkennung finden, daß das allgemeine Konzil über

dem Papste stehe. Setzte er sich in die Praxis um, so stürzte das System papaler Allgewalt zusammen. Das Papsttum stand vor der Existenzfrage. Wer hier sein Gegner war, ist klar: es war nicht der Staat, sondern die Kirche unter der Führung der Geistlichkeit.

Das Papsttum, die Geistlichkeit und die Staatsregierungen — das sind die drei Größen gewesen, deren Verhältnis zueinander die weitere Entwicklung bestimmt hat.

Das Konstanzer Konzil hat sich die Lehre von der Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung angeeignet und daraufhin die vorhandenen Päpste — es waren inzwischen drei geworden — beseitigt und so das Schisma geschlossen. Die Kirchenreform ist jedoch durch den neuerwählten Papst Martin V. geschickt hintertrieben worden. Seitdem aber der Ruf nach Reformen laut geworden war, wollte er nicht wieder verstummen. Im Jahre 1431 wurde zu Basel ein neues Konzil eröffnet, das alsbald ebenfalls erklärte, daß es seine Gewalt unmittelbar von Gott empfangen habe und über dem Papste stehe; und hier hat die Geistlichkeit einen energischeren Angriff auf den päpstlichen Absolutismus unternommen. Ihre Hauptforderungen waren: Wiederherstellung des kirchlichen Wahlrechts, das durch die Reservationen und die sonstige Praxis der Kurie nahezu aufgehoben war, und Einschränkung der maßlosen päpstlichen Geldforderungen. Beides bewegte sich auf derselben Linie; denn die Päpste hatten die einträglichsten Stellen ihrer Verfügung zu reservieren gesucht, um sie in Wahrheit zu verkaufen und ihre Einkünfte zu vermehren. Es kann nicht geleugnet werden, daß man sich in Basel auch mit weiter ausgreifenden Reformplänen über eine allgemeine Besserung und Hebung der kirchlichen Zustände beschäftigt hat. Der Gedanke, das absolute Papsttum durch regelmäßig wiederkehrende Konzilien zu beschränken, hatte die begeisternde Kraft der großen Idee für alle, die sich von ihr tragen ließen. Allein für die meisten sollte die Beschränkung des Papsttums doch nur das Mittel sein, um wieder Stetigkeit und ein sicheres Recht in die kirchlichen Dinge zu bringen und vor allem den Geistlichen Schutz gegen die bisherige Beschwerung und Ausbeutung zu gewähren. Auf diesen Punkt kehrten die Gedanken immer wieder

zurück. Der Streit zwischen Konzil und Papst spitzte sich zu auf die Geldfrage.

Gerade hierin ließ sich aber eine Nachgiebigkeit des Papsttums am wenigsten erwarten; denn seine Stellung vor der Welt und das gesamte Leben an der Kurie ruhten seit fast zwei Jahrhunderten auf den großen Geldsummen, die das bisherige System alljährlich einbrachte. Der offene Bruch, lange verhütet, trat im Jahre 1437 ein. Das Konzil erklärt den Papst Eugen IV. für suspendiert, bald für abgesetzt und wählte sich später einen andern. Eugen erklärte das Konzil für aufgelöst. Ein Teil der Geistlichen gehorchte und verließ Basel. Die Mehrheit blieb.

Es entstand eine ähnliche Lage, wie einst beim Ausbruch des Schismas. Da Papst und Konzil, die beide behaupteten, die höchste kirchliche Gewalt zu sein, sich zum Kampfe gegenübertraten, hatten die Regierungen wieder die Freiheit, zu welcher Seite sie sich halten wollten. Man kann nicht sagen, daß ihnen ihre Stellungnahme vorgezeichnet gewesen wäre; denn die Baseler Konzilsväter dachten von der Prärogative der geistlichen Gewalt gegenüber dem Staate genau so hoch wie das Papsttum. Die Staaten konnten hier nur nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit handeln.

Die französische Regierung, mit rascher Entschlossenheit die Gunst der Lage ergreifend, ließ die wichtigsten Baseler Dekrete, dreiundzwanzig Artikel über die höchste Gewalt der allgemeinen Kirchenversammlung, über die Herstellung des kirchlichen Wahlrechts und über die Einschränkung der Gerichtsbarkeit und der Geldforderungen des Papsttums, auf einer Reichsversammlung zu Bourges zum französischen Staatsgesetz erheben, die pragmatische Sanktion von 1438. In Deutschland faßte ein Reichstag 1439 ähnliche Beschlüsse. Die Deutschen wollten gerade so wenig wie die Franzosen durch diesen Akt förmlich für das Konzil und gegen den Papst Partei ergreifen; denn bereits vorher hatten sich die Kurfürsten zu einem Bunde vereinigt, durch den sie sich verpflichteten, in dem Streite neutral zu bleiben, und dem trat nachher der König Albrecht II. bei. Allein die Art, wie die weltlichen Mächte diesen Augenblick gegen die Kurie ausnutzten, mußte die Zuversicht der Baseler stark heben, und die deutsche Neutralitätserklärung, so wenig sie ihren Ansprüchen genügte, war

für sie doch eine Deckung gegen den Papst. In Rom sah man ein, daß man des Konzils in der deutschen Stadt kaum würde Herr werden, wenn man nicht den Bund, die Neutralität der Kurfürsten sprengte und Deutschland auf die Seite Eugens führte.

Hierauf richtete die Kurie ihre Anstrengung, und nach vielen vergeblichen Bemühungen gelangte sie zum Ziel. Sie wußte den Nachfolger Albrechts II., den deutschen König Friedrich III., in ihr Interesse dadurch zu ziehen, daß sie ihm in seinen habsburgischen Erblanden die ausgedehntesten kirchlichen Zugeständnisse machte. Die 1445 und 1446 abgeschlossenen Verträge verbreiten helles Licht über die ganze kirchenpolitische Lage. Dafür, daß Friedrich das Konzil preisgab und den römischen Papst Eugen IV. als rechtmäßiges Haupt der Kirche anerkannte, wurde ihm außer der Zusicherung der Kaiserkrone und einer großen Geldsumme das Recht eingeräumt, so lange er lebte, für die 6 Bistümer Gurk, Triest, Brixen, Trient, Chur und Piben die Bischöfe zu ernennen, hundert kirchliche Stellen in seinen Erblanden zu besetzen und für die Visitation der dortigen Klöster dem apostolischen Stuhle geeignete Personen vorzuschlagen. In ähnlicher Weise wurde durch Erweiterung der landesherrlichen Kirchengewalt der Markgraf von Brandenburg gewonnen. Nun wurde es der päpstlichen Diplomatie nicht sehr schwer, die kurfürstliche Neutralität zur Auflösung zu bringen und danach in all den Teilen von Deutschland, deren Fürsten nicht Sonderabkommen mit der Kurie getroffen hatten, die päpstlichen Rechte und das päpstliche Abgabensystem in einem Umfange wieder aufzurichten, der von dem früheren Zustande nicht weit entfernt war. Für das Baseler Konzil, das ohnehin durch Unklugheiten viel von seinen früheren Sympathien eingebüßt hatte, blieb, nachdem es den bisherigen Schutz verloren hatte, nichts übrig, als sich dem Papste zu unterwerfen. Im Jahre 1449 löste es sich auf.

Das Papsttum hatte den Angriff des Konzils abgeschlagen. Auf die einfachste Formel reduziert, war das so geschehen. Das Konzil wollte das Papsttum in seinen Rechten beschränken. Das Papsttum gab einen Teil der ihm bestrittenen Rechte an die weltlichen Herrscher ab und vermochte dann mit ihrer Hilfe sich in dem Reste zu behaupten. Hier standen der Papst und die weltlichen Mächte zusammen gegen die Geistlichkeit.

Diese Gruppierung erhielt sich. In Rom fürchtete man immerfort, daß eine neue Konzilsflut aufsteige, und suchte dagegen weiter einen Rückhalt bei den Staatsregierungen, in dem Gefühl der Kraftlosigkeit und in politischer Bequemlichkeit. Das ideal gerichtete Machtstreben der gewaltigen Hierarchen des Mittelalters schien vergessen. In seinen politischen Interessen zog sich das Papsttum ganz auf den Kirchenstaat zurück. Es nahm die Züge des italienischen Kleinfürstentums an, und die Epoche der Renaissance offenbarte vollends, wie fremd es seinen einstigen Idealen geworden war. Universal war es nur in seinen Geldansprüchen geblieben, und bei ihrer Verfolgung sah man keinen Energieverlust.

Daher sind die Rechte, welche die Regierungen in der Konzilsepoche erworben hatten, nachher nicht etwa in Frage gestellt, sondern dauernd erweitert worden, durch die eigene Kraft der immer mehr erstarkenden Staaten und durch päpstliche Privilegien. Der Gegendienst der Staaten war, daß sie durch ihre Haltung der Kurie eine gewisse Sicherheit für ihre Geldbezüge gewährten. Höchst lehrreich ist für diese Dinge das Konkordat, das 1516 zwischen Leo X. und Frankreich abgeschlossen worden ist. Frankreich verzichtete auf die pragmatische Sanktion von 1438 und sagte sich von der ihr zugrunde liegenden Lehre los, daß das allgemeine Konzil die höchste Gewalt in der Kirche sei. Ferner bekam der Papst gewisse Einkünfte zurück. Dafür erlangte der französische König das Recht, die sämtlichen Bischöfe seines Landes zu ernennen. König und Papst verständigten sich hier auf Kosten der französischen Geistlichkeit. Sie teilten sich, was diese bisher besessen hatte, und zwar in der Hauptsache so, daß der König die Macht und der Papst das Geld nahm. Die Geistlichkeit erhob gegen das Konkordat heftigen Widerspruch, den sie jedoch nicht aufrecht erhalten konnte. Sie hat seitdem einen selbständigen Willen gegen die Staatsregierung nicht mehr gehabt.

Die tiefe politische Erschöpfung des Papsttums hat erst die volle Ausbildung des modernen Staates möglich gemacht. Am Ausgang des Mittelalters hatten die Fürsten eine so sichere Obergewalt über die Kirchen und Geistlichen ihres Landes begründet,

daß sie bereits anfingen, deren Interessen gegen das Papsttum zu vertreten, ja daß sie gelegentlich selbst auf das Gebiet der Spiritualien hinübergriffen und auch das geistliche Leben unter ihre ordnende Fürsorge nahmen. Man fand das in der Bevölkerung nicht anstößig, da der Respekt vor den Geistlichen bei dem Durchschnitt ihrer Lebensführung äußerst gering war.

Erneuern wir nun die Frage, ob das, was hier entstanden war, eine Landeskirche gewesen ist, so kann die Antwort nur »Nein« lauten. Weder der Name noch der Begriff einer solchen war vorhanden. Kirche war die allgemeine Kirche oder das Gotteshaus, das dem heiligen Petrus oder Nikolaus oder einem andern geweiht war; ein Drittes gab es nicht. Was die Kirchen eines Territoriums gemeinsam hatten, war, daß sie in temporalibus mehr oder minder vollständig unter dem Landesherrn standen. Aber sie bildeten keine gesonderte Einheit im Dogma oder in den Formen des Gottesdienstes und waren nicht aus der Organisation der allgemeinen Kirche ausgeschieden.

Dennoch wird man es verstehen, wenn wir heute geneigt sind, von Landeskirchen im späteren Mittelalter zu reden. Der geschichtlichen Betrachtung erscheinen diese Bildungen als notwendige Vorstufe der Landeskirchen in der Reformationszeit, und im Wesen der landesherrlichen Kirchengewalt lag von Anbeginn ein nicht zu verkennender Trieb, über die Temporalien hinauszugehen.

Wenn einst auf der Höhe des Mittelalters die Kirche den Staat unter sich gezwungen und gefesselt hatte, so mußte der Staat mit seiner Befreiung zu seinem ursprünglichen Streben nach Omnipotenz zurückkehren und wiederum die Kirche, wie in ihren frühen Jahrhunderten, in sich einzugliedern suchen, wozu der längst erworbene Titel einer christlichen Obrigkeit als Legitimation dienen konnte. Noch auf katholischem Boden hat Heinrich VIII. von England sich selbst an Stelle des Papstes zum geistlichen Haupt der Kirche seines Landes erklärt, und als mit der Reformation in den protestantischen Ländern die alte Organisation der sichtbaren Kirche verschwand und eine anerkannte geistliche Gewalt nicht mehr existierte, waren die Fürsten sofort bereit, neben den Temporalien auch die Spiritualien an sich zu nehmen.

Es fragt sich jedoch, was damit entstand. Waren die langen Kämpfe des Mittelalters, welche die Verschiedenheit von staatlicher und kirchlicher Gewalt zu einem festen Bestandteile des abendländischen Vorstellungskreises gemacht hatten, ganz vergeblich gewesen? Ist damals die Kirche wirklich eine Institution des Staates geworden? Wie die protestantischen Kirchen staatsrechtlich und kirchenrechtlich zu beurteilen sind, wird uns hoffentlich später ein anderer darlegen.

Neuere Orts- und Kirchspielsgeschichten.

Von

P. v. Hedemann-Heespen.

Als Herr Pastor Witt die I. Reihe der Schriften unseres Vereins mit dem Schatz seines Quellenwerkes eröffnete, konnte er neben einer nicht allzu großen Reihe älterer Bearbeitungen der örtlichen Geschichte auch schon ein Dutzend Titel neuerer Orts- oder Kirchspielschroniken aufnehmen, die auf den Anstoß des Konsistoriums oder anderer Stellen zurückzuführen waren, die ländliche Chronik festzulegen, solange noch Zeugnisse von ihr erhalten waren. Ich nenne sie hier:

1880. Th. Stoltenberg: Aus alten Zeiten. Ein Stück Chronik der Gettorfer Gemeinde. (Kiel).
1882. H. H. Rahlf und E. Ziese: Geschichte Ahrensburgs. (Ahrensburg.)
1882. K. Hollensteiner: Aus vergangenen Tagen. Chronikbilder aus der Vergangenheit Oldenburgs in Holstein. (Oldenburg.)
1885. J. C. Kinder: Bilder aus der Lundener Chronik. (Heide.)
1886. H. Fr. Wiese: Nachrichten von dem Kirchspiel Schönkirchen. (Schönkirchen.)
1887. F. Höft: Versuch einer Geschichte der St. Marienkirche zu Rendsburg. (Rendsburg.)
1888. O. C. Nerong: Die Grundhofer Kirche. (Wyk.)
1888. P. J. Fr. Boysen: Büsum, eine Kirchspielschronik. (Mölln.)
1890. A. Th. Petersen: Beschreibung des Kirchspiels Hollingstedt. (Schleswig.)
1891. C. Rolfs: Geschichte der Gemeinde St. Annen. (Lunden.)
1895. A. Gloy: Geschichte und Topographie des Kirchspiels Hademarschen. (Kiel.)

1895. H. HANSEN: Chronik des Kirchspiels Hohenaspe. (Hohenaspe.)
1895. W. VOLCKENS: Neumühlen und Övelgönne. (Altona.)
1897. R. EHRENBERG: Aus der Vorzeit von Blankenese. (Hamburg.)

Ich schließe hieran die Titel der Chroniken an, die Herr Professor R. v. Fischer-Benzon in dem Literaturbericht der Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte im genauen zeitlichen Anschluß an Witts Quellenwerk weiter angegeben hat:

1898. H. C. CARSTENSEN: Chronik des Dorfes und Kirchspiels Leck. (Altona.)
1899. L. HAUSTEDT: Chronik von Bordelum und den Reußischen Kögen. (Bordelum.)
1899. G. HARLOFF: Chronik der Kirchengemeinde Pronstorf. (Ahrensböck.)
1900. E. STEGELMANN: Aus Segebergs alten und jungen Tagen. (Barmen.)
1901. H. RAVE: Die Amtsbezirke Collmar und Heiligenstedten. (Itzehoe.)
1902. A. PRALL: Chronik der Kirchengemeinde Heide. (Heide.)
1902. A. Gfin. z. RANTZAU: Die Chronik von Pronstorf. (Lübeck.)
1902. (Mehrere Einwohner): Chronik der Stadt Pinneberg. (Pinneberg.)
1902. C. J. RICKMERS: Geschichte des Kirchspiels Satrup. (Gettorf.)
1903. K. BIELENBERG: Süderau. (Krempe.)
1903. J. VOSS und FR. SCHRÖDER: Chronik des Kirchspiels Wacken. (Burg a. F. und Wacken.)
1904f. P. EICHHOFF: Geschichte Wandsbecks. (Wandsbeck.)
1905. J. KÄHLER: Das Stör-Bramautal. (Stellau.)
1905. M. VOSS: Chronik der Kirchengemeinde Ostenfeld. (Husum.)
1905. J. PIENING: Bosau. Eine Kirchspielschronik. (Eutin.)
1906. J. C. FRIEDRICHSEN: Chronik des Kirchspiels Sörup. (Süderbrarup.)
1907. R. KOERNER: Historische Streifzüge im Flußgebiet der Bille. (Hamburg und Leipzig.)
1908. H. SCHACHT: Geschichte des Kirchspiels Albersdorf. (Schleswig.)
1908. W. H. CHALYBÄUS: Aus der kirchlichen Chronik Alt-Rahlstedts. (Altrahlstedt.)
1909. Derselbe: Beiträge zur Chronik Alt-Rahlstedts. (Ebenda.)

Das sind 34 Chroniken. Von ihnen gehören die drei von Leck, Bordelum und Ostenfeld dem nördlichen und westlichen, drei, Grundhof, Satrup und Sörup, dem anglischen und zwei, Gettorf und Hollingstedt, dem südlichen Schleswig an. Rechnet man nun selbst einzelne ältere und einzelne dänische Bücher an, so ist doch das Ergebnis für Schleswig sehr bescheiden und wird auch dadurch nicht wesentlich gehoben, wenn mehrere Landschaftsbeschreibungen ziemlich ins einzelne gehen mögen.

In Holstein ist die Verteilung sehr verschieden oder richtiger: Stormarn ist mit Chroniken ebenso reich ausgestattet, wie die anderen Teile dürftig; von Stormarn sind 10 Chroniken da: Ahrensburg, Blankenese, Neumühlen, Pronstorf (zwei), Segeberg, Pinneberg, Wandsbeck, Stör-Bramautal, Billetal, Altrahlstedt (zwei). Vier: Hademarschen, Hohenaspe, Wacken und St. Marien in Rendsburg, ist alles, was über das Herz von Holstein, die alte Grafschaft, geschrieben ist, und die Güte dieser vier Bücher entschädigt doch nicht für die Armut der Zahl in einem Distrikt, dessen Ortsgeschichte die wichtigsten Streitfragen unserer ländlichen Entwickelung vielleicht allein mit Sicherheit aufklären könnte. Auch Dithmarschen, das geschichtsfreudige, liefert merkwürdigerweise nur fünf Arbeiten über St. Annen, Büsum, Lunden, Süderau und Albersdorf, und Ostholstein, das Land der Wendenkämpfe und aller ihrer Folgen für die Agrarverfassung, diese durch alle Jahrhunderte gleich interessante Grenzmark, hat bisher nur die drei Chroniken von Schönkirchen, Bosau und Oldenburg zustande gebracht; auch hier entschädigt die Güte der Arbeit nicht für die kümmerliche Zahl. Auch das kleine Gebiet der Elbmarschen hätte über das eine Buch, die Fortsetzung der Matthiessenschen Chronik der Collmargüter, hinausgehen sollen. Freilich hat Detlefsens großes Werk hier das beste vorweggenommen und den Typus erschöpft.

Diese Ausbeute ist also nicht eben dick, und dabei habe ich schon Chroniken von kleinen Landstädten mit hineingenommen, wo sie für ihre ländliche Umgebung einiges mitboten. Auf 12 bis 15 schleswig-holsteinische Kirchspiele eine Chronik veröffentlicht!

Weit erfreulicher ist es, den Inhalt der Arbeiten zu würdigen, und wenn ich dem guten Zweck zuliebe auch vor allem hervor-

heben werde, was ich vermißt habe, so will ich gleich vorwegnehmen, daß dieser Standpunkt mir in keiner Weise den Maßstab für den Gesamtwert der Bücher gegeben hat.

Chronik und Wissenschaft.

Wer eine Ortsgeschichte oder Kirchspielschronik schreibt, will vor allem der Heimatliebe und -kunde dienen, und mehrere von den Arbeiten verfolgen jenen Zweck offenbar ausschließlich; einzelne beschränken sich ganz darauf, gedruckte Quellen auszubeuten und in eine möglichst unterhaltende Darstellung zu verarbeiten. Bei anderen überwiegt diese Richtung wenigstens so sehr, daß die Ausbeute an unbekanntem Stoff für die Forschung nur sehr bescheiden ausfällt, besonders wenn sie die ganze ältere Zeit nur oberflächlich streifen. Die große Mehrzahl aber geht erfreulicherweise weiter und bringt eine Menge neues Material auch zum Nutzen der gelehrten Forschung. Diejenigen Arbeiten aber, die bewußt neben dem zuerst genannten heimatlichen Zweck für die Wissenschaft sammeln, sind sehr in der Minderheit. Sicherlich ist es weit interessanter für den Chronisten, wenn er zur Freude seiner Leser geschlossene Geschichtsbilder liefert, als wenn er Bausteine sammelt, die erst für eine Forschung großen Rahmens ihren Wert bekommen. Aber die Wissenschaft ist unausweichlich darauf angewiesen, daß die örtliche Forschung sich selbstlos in ihren Dienst stellt und jene minder dankbare Aufgabe mit übernimmt. Es gibt für die Gelehrten der Landesgeschichte in der Tat keinen anderen Weg, um zu den zerstreuten Schätzen der Heimatkunde zu gelangen, als wenn die Lokalforscher sie ihnen freundlich entgegentragen. Jeder andere Weg ist durch die Opfer an Zeit und Kosten fast immer verstellt. Hier aber handelt es sich darum, eine Aufgabe zu leisten, die der Chronist so nebenher fast unmerklich mit bewältigt. Der Landeshistoriker freilich hat die Pflicht, ihn darauf aufmerksam zu machen, was und wie er sammeln und publizieren muß, um dem großen Ganzen zu dienen.

Wohl aber darf er darum bitten, daß die Chronisten sich an der Hand der vorhandenen Bücher soweit über die allgemeine Vergangenheit ihrer Landschaft unterrichten, daß ihre Arbeiten nicht dazu führen, ganz grobe Irrtümer darüber neu aufzubringen

und bei ihren harmlosen Lesern zu verbreiten, wie es glücklicherweise auch nur ganz vereinzelt geschehen ist. Unschuldiger ist es schon, wenn gelegentlich Kunstausdrücke mißverstanden werden, und man neben ihnen Übersetzungen vorfindet wie: Soldat, Diener, Waffenträger für miles, famulus, armiger.

Index und Register.

Nur etwa die Hälfte der Arbeiten stellt eine Inhaltsübersicht voran, und doch ist sie unendlich willkommen für den, der z. B. sich schnell aus einem halben hundert Chroniken unterrichten will, was sie über Reformation, Hexenwesen oder einen anderen bestimmten Gegenstand oder Zeitraum enthalten. In stärkeren Werken freut man sich, im Inhaltsverzeichnis nicht bloß die Kapitelüberschriften zu finden, sondern auch den Hauptinhalt der Kapitel, nach Seitenzahlen gegliedert. An Stelle der Inhaltsübersichten erleichtern in gewissem Grade auch gute Randweise, den Inhalt aufzusuchen. Einzelne, glücklicherweise nur ganz einzelne Arbeiten sind, ohne Atem zu holen, ohne jede äußere Gliederung von vorn bis hinten durchgeschrieben; in diesen sich zurechtzufinden, ohne das ganze Buch durchzulesen, ist beinahe unmöglich, und leicht ist es auch nicht, wo Dutzende von Kapiteln lesebuchartig ohne ein höheres Einteilungsprinzip aneinander gereiht sind. Sehr erfreulich sind grade in Ortschroniken Namenregister, denn sie pflegen, weil sie ins einzelne gehen, reichlich Namen zu enthalten; diesen Wunsch erfüllen nur wenige Arbeiten, und ich glaube nur eine einzige den weitergehenden nach einem guten Sachregister, das einen reichhaltigen kulturgeschichtlichen Stoff erst so recht für den Volksforscher aufschließt. Ich weiß wohl, wie schwer es ist, ein Sachregister gut zu arbeiten. Und alle Register sind wertlos, sobald sie nicht gut sind, d. h. es ersparen, den Text doch noch durchsuchen zu müssen.

Format.

Es ist sehr erwünscht, wenn die Chronisten auf das Bedürfnis größerer Büchersammler Rücksicht nehmen und nicht zu seltsame Formate wählen, nicht die ganz kleinen lieben Büchelchen, die sich immer, auch im Hause des Lesers auf dem Lande, irgendwo hinterschieben und verlieren und auch nicht die mit

übermäßigem Quermaß oder die hohen Formate über 22 cm. Natürlich kann der Bilderschmuck zwingen, davon abzuweichen. Noch etwas: Papier ist heutzutage so billig, daß es nicht lohnt, gute Arbeiten so drucken zu lassen, daß nach 50 Jahren kein Fetzen mehr davon existieren kann.

Besiedelung. Kirchenpflüge.

Von großer Bedeutung für die Geschichte und die reiche Mischung der Stämme ist der Typus, nach dem die Dörfer angelegt sind, ob es grundherrliche Straßen- oder bürgerliche Haufendörfer gewesen sind, oder gar wendische Rundlinge oder ob die Bauernhöfe einzeln liegen oder, wie die Typen sonst heißen. In einer Chronik ist von jeder Dorflage im Kirchspiel ein Lageplan veröffentlicht. Das ist nicht sehr teuer, aber sehr dankenswert.

Wichtig ist es zu wissen, wo die Kirche angelegt ist; es kommt vor, daß sie ganz für sich liegt oder in einem Dorfe, in dem es keine Bauern gibt, sondern nur kleine Leute. Es ist sehr interessant zu erfahren, warum das so gemacht ist, ob der Zustand immer so gewesen ist, ob die Hufen vielleicht erst nachträglich verschwunden sind. In diesen Zusammenhang gehört es mitunter, zu vermerken, welchen Grundbesitz (Renten) die Kirche in Dörfern gehabt hat, die garnicht zum Kirchspiel gehört haben oder gehören. Mehrere der Arbeiten enthalten hierüber die wertvollsten Mitteilungen.

Ganz besonders wichtig, ja grundlegend für unsere Besiedelungsgeschichte ist die Aufklärung der Pflug-(Hufen-)Zahl, nach der ursprünglich der Geldbedarf der Kirchen umgelegt zu werden pflegte. Weitaus der größte Teil der Provinz ist ursprünglich von Bauern besiedelt worden, deren Landstelle die Hufe (Pflug) war, ähnlich im Norden die Boel. Nur einen bescheidenen Bruchteil nehmen ursprünglich neben den Bauern die kleinen Leute in den Gemeinden ein. Die Zahl der Bauernfamilien deckt sich annähernd also mit der Zahl der Einwohnerfamilien des Landes in der älteren Zeit und bis 1600, teilweise noch 200 Jahre länger. Wie stark im ganzen und wie dicht im einzelnen Schleswig-Holstein zu irgend einer Zeit besiedelt gewesen ist, ergibt also nichts so sicher, wie die Pflugzahl. Die landesherrlichen Abgabenregister ergeben nun nur Sammelzahlen für Ämter, Kirchspiele,

ganze Güter, und in diesen Registern sind großenteils die »wüsten«, die eingegangenen Bauernstellen gestrichen. Die kirchlichen Abgabenverzeichnisse, besonders der Zeit um 1600 herum und früher, geben aber oft Dorf bei Dorf die ursprüngliche Hufnerzahl und daneben auch die der kleinen Leute (Wurtzettel, Kätener) an. Wer die Bevölkerungsverhältnisse unserer Heimat in älterer Zeit erforscht, ist darum, vor allem bei den adligen Gütern, aber auch sonst, ganz und gar auf die Angaben über die Kirchenpflüge angewiesen. Nur mit ihrer Hilfe können wir zu genauen Vorstellungen von der früheren Dichte der Bevölkerung, von der Wehr- und Steuerkraft jedes Landesteils, von Blüte und Niedergang der Stände kommen. Es ist sehr interessant zu wissen, in welchen Gegenden man Dörfer mit großer Feldmark und großer Hufenzahl gründete, in welchen aber man kleine Siedlungen bevorzugte. Man hat gelegentlich behauptet, daß die Dörfer nach dem altheimischen Dutzendsystem nach Hufenzahlen von 6, 12, 18 (u. ä.) Hufen bei uns angelegt sind; es wäre interessant, dies prüfen zu können. Um 1600 ging der Bauernstand im ganzen Lande an Zahl stark zurück; nur die Kirchenarchive können uns Aufschluß über den Grund geben, aus dem jede einzelne Hufe verschwunden ist; erst ein großes Material aus ihnen ermöglichte eine Statistik der Wüstelegungen. Kaum eine Aufgabe der Ortsgeschichten kann wichtiger sein, als diese, und es ist erfreulich auszusprechen, daß sie von mehr als der Hälfte angegriffen ist, von den meisten allerdings offenbar ohne das Bewußtsein, wieviel sie bedeutet, und fast wie aus Zufall. Andere gehen an der nächstliegenden Gelegenheit vorbei und streifen sie fast mit dem Ärmel, während sie minder Wichtiges breit ausführen. Auch die steigende Katenzahl zu verfolgen, ist für die Geschichte der Stände von wahrer Bedeutung.

Namen.

Im nahen Zusammenhang damit steht die Namenforschung. Eines der bedeutendsten Werke über unsere Agrarverfassung hat neuerdings den Satz aufgestellt, die kleinen Leute in den Dörfern seien im Gegensatz zu den Hufnern die abgedrängten Reste der Wenden und auch anderer Vorbevölkerungen. Es wäre daher höchst interessant zu ermitteln, in welchem Grade die Kätner in

den einzelnen Dörfern andere Familiennamen geführt haben, also andern Blutes gewesen sind als die Hufner im selben Dorfe. Weiter: es ist bekannt, daß gewisse Familiennamen an gewisse Ortschaften gebunden sind, die Herkunft aus einem bestimmten Bezirk verraten. Man hat den Satz aufgestellt, die Dörfer seien, wie es Tacitus will, und wir es von einigen Landschaften in der historischen Zeit noch glaubhaft machen können, von genealogiae, wirklich von Blutsverbänden begründet worden. Wie wertvoll also, die Ortszugehörigkeit unserer einzelnen Familiennamen festzustellen. Die alten Abgabenlisten bieten die beste Grundlage; für eine etwas neuere Zeit würden die Kirchenbücher alles klarstellen; wo aber dem Pastoren die Zeit fehlt, sie systematisch zu durchforschen, ist ihr Material kaum in absehbarer Zeit zu erschließen, weil die Arbeit, sie durchzustudieren, für eine Zentrale allzu überwältigend wäre und nur mit geteilten Kräften angefaßt werden kann. Hier wäre es also schon von großem Wert, wenn die Anregung des Konsistoriums auf fruchtbaren Boden gefallen wäre, wonach jeder Pastor in seinem Kirchspiel die für jedes Dorf bezeichnenden Familiennamen, für Hufner und Kätner nötigenfalls getrennt, verzeichnete. Schon hat die Freizügigkeit den ganzen Bestand durcheinander geworfen, aber das Gedächtnis älterer Laien und Pastoren ist noch da als ausreichende Quelle der Kodifikation, die sich so in einer ruhigen Stunde am Schreibtisch bewältigen läßt.

Naturgeschichte.

Sehr wichtig für unsere ganze Kultur- und auch die ältere politische Geschichte ist es, die großen Veränderungen in der Natur des Landes zu verfolgen, die Zeichen, aus denen der Rückzug der Eiche vor der Buche, des Waldes vor dem Felde, des Sumpfes vor dem Walde zu schließen ist. Die unglaublichen Krümmungen unserer Landwege sind ein Andenken an sumpfreichere Zeiten. Es ist interessant zu messen, wie viel an der graden Linie verloren geht. Wann sind die Knicks zu uns gekommen? Wie viel Kilometer nehmen sie von der Feldmark ein? Laufen noch Landstraßen frei über die Felder? Hat man sie außerhalb der Dörfer gepflastert? In welchem Grade haben unsere Flüsse aufgehört, schiffbar zu sein, und wo haben versiegte Quellen und Brunnen dazu geführt, die Siedelungen zu verlegen?

Kulturgeschichte.

Schleswig-Holstein ist durch seine Holzschnitzkunst im 15. und 16. Jahrhundert berühmt geworden; sie war so verbreitet, daß viele Handwerker, Künstler und ihre Schüler, in ihr tätig gewesen sein müssen. Aber man weiß von den Personen, die uns diesen guten Hausrat hinterlassen haben, wenig, und wenig von den Schnitzerschulen, in denen sie als Vorbilder gewirkt oder als Lehrlinge groß geworden sind. Jede Notiz über sie, überhaupt aber über die wertvollen Stücke alten Hausrats, ihre Herkunft, ihr Alter, hat großes Interesse, und gute Abbildungen wären grade hier am Platze. Man muß nur bedenken, wie wenig zentralisiert das gehobene Handwerk bis vor 30 Jahren bei uns noch war, wie wir auf dem Dorfe Schneider hatten, die in den großen Ateliers von Wien, Gärtner, die in den Schloßanlagen von Sanssouci ihre Handwerksburschenzeit ausgelernt hatten, wie der verwöhnte Weltbürger in kleinen Städten und auf dem Lande Künstler fand, die ihn vielleicht nicht modern, aber doch immer mit gut sitzender Garderobe bedienen konnten; heute ist das undenkbar, und alle wertvollen Bestellungen konzentrieren sich immer mehr in großen Städten. Was man also finden kann über die Geschichte unseres Handwerks aller Zweige, über die Zahl der Handwerker im Kirchdorf und seiner Umgebung, über den Ursprung seiner Geschicklichkeit, ist immer interessant, und mehrere Chroniken geben wertvolles Material.

Damit hängt es zusammen, auf die bodenständige Bauart zu achten, die wir heute auf unseren Bauernhöfen im Verfalle sehen. Es ist von Wert, genau festzustellen, wann an jeder Stelle dieser Niedergang der baulichen Schönheit begonnen hat, und wie weit er um sich gegriffen hat, als die Chronik entstand. Genaue Statistiken über das Verhältnis alter Stroh- und Pfannendach- zu modernen Papp- und Wellblechbauten lassen sich ohne viel Mühe aufstellen und, wer photographiert, kann sich verdient machen, Einzelheiten: schöne Geländer, Hecktore, Gartenpforten, Haustüren im Bilde der Chronik einzuverleiben. Fußsteige sind viel älter als Fahrwege. Die Chroniken sollten sie uns überliefern.

Kaum begonnen ist die Medizinalgeschichte unserer Heimat; was über Apotheken, Hausmittel des Volkes, Ärzte und

Barbiere, Raten und andere Weisheit und über die Krankheiten selbst in alter Zeit gesammelt wird, bereichert unsere Forschung.

Ein Stück echter Volkskunst sind die Hausmarken, Siegel und Wappen, Dinge, für die außerhalb des Adels das Interesse in den letzten hundert Jahren so sehr erloschen ist, und was enthalten diese Personalzeichen doch in ihren Bildern für ein reiches Stück Volksphantasie, und wie wußten unsere Vorfahren aller gehobenen Stände bis 1800 z. B. die Denkmäler auf den Gräbern ihrer Lieben mit ihnen zu zieren. Wie wappenreich sind die Kirchhöfe Dithmarschens und ihre alten Sandsteinmonumente. Alles, was hier an Einzelheiten von Chroniken zusammengetragen würde — bis jetzt ist es fast nichts —, wären kostbare Bausteine für eine Sammelforschung an der Volksseele.

Noch ein Stück Personalgeschichte. Wie es schon einige Arbeiten tun, lohnt es sehr, der Vorgeschichte bedeutender Männer nachzugehen. Manche unserer Geisteshelden, manche jetzt hochangesehene Familien stammen aus bescheidenen Verhältnissen unserer Heimat, und was wir von ihren Vorfahren erforschen, kann für das historische Urteil über die Nachkommen gewichtig in die Wagschale fallen.

Wer die, wie ich zugebe, große Mühe auf sich nimmt, die Kirchenbuchnotizen über einige Familiennamen vollständig zu sammeln und zu Stammtafeln zu vereinigen von bäuerlichen Geschlechtern durch ein paar Jahrhunderte oder wer gar Ahnentafeln von ihnen zusammenstellt, erwirbt sich die größten Verdienste um allgemeine Probleme, wie die der Vererbung, der Inzucht, der Blutmischung, Probleme, die den tiefsten Grund der Anthropologie, ja der Ethnologie ausmachen. Doch dies ist kein einfaches Forschungsgebiet für den Chronisten. Wohl aber ist es nicht so schwierig, wenn der Lokalforscher in Ostholstein Bausteine zur Antwort auf die Frage sammeln würde, in welchem Umfange, ja ob überhaupt in älterer Zeit die leibeigenen Bauern und die Amtsbauern sich miteinander verheiratet haben.

Auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte sind besonders interessant genaue Angabe darüber, wie viel von einem bestimmten Areal geerntet worden ist, welche Löhne, auch für Handwerk gezahlt worden sind. In solchen Punkten ist der Unterschied gegen heute sehr groß, weil das Geld einst so viel wertvoller

war. Alte Flurkarten mit ihrem Register (Erdbuch) zu veröffentlichen, ist eine überaus verdienstliche Sache, aber sehr kostbar. Wer aber der Wissenschaft diesen Dienst leisten will, wird sich einer Subvention wegen am besten um Rat an den Vorstand unseres Vereins wenden.

Öffentliches Leben.

Um zu beurteilen, in welchem Umfange Kriege und Seuchen an dem allgemeinen Niedergange der Herzogtümer im 17. Jahrhundert die meist ihnen allein aufgebürdete Schuld tragen, ist jede Nachricht erwünscht, wann und in welchem Maße jeder Ort, jedes Dorf von jenen Landplagen mitgenommen ist. Die bisherigen Arbeiten sind grade in diesem Punkte auch ausgiebig.

Recht interessant ist neben Feststellungen über die Hünengräber und andere Besiedelungszeichen des Altertums auch alles, was über »Schanzen« zu ermitteln ist, die ihre viele tausend Jahre alte Bedeutung erst verloren haben, als mit dem 17. Jahrhundert die Landesaufgebote und ihre lokale Verteidigung durch den Feldkrieg der stehenden Heere abgelöst wurde.

Für die Frage, woher eigentlich in letzter Linie die Landesherrschaft ihre Streitkräfte rekrutiert habe, ist in besonderem Maße im 16. Jahrhundert jede Angabe über den Kriegsdienst der einzelnen von Bedeutung. Die Wehrpflicht älterer Zeiten ist noch ungenügend aufgeklärt. Diese Pflicht hängt möglicherweise mit dem Schollenband der Leibeigenschaft in unserem Grenzlande ursprünglich eng zusammen.

Für die Beurteilung der Lage bei den Leibeigenen sind auch alle Angaben von Bedeutung, wie in Wirklichkeit die Gerichtsbarkeit auf den adeligen Gütern gehandhabt worden ist; es scheint, daß bisher über diesen Punkt eine Art von Legendenbildung bestanden hat.

Nicht nur auf den adeligen Gütern, sondern überhaupt in Schleswig-Holstein wäre es wertvoll, genaue Mitteilungen über die älteren Pastorenwahlen zu haben; man findet z. B., daß mitunter alle Hufner mit gleichem Stimmrecht gewählt haben, anderswo aber jedes Dorf oder Gut nur eine Stimme für sich gehabt hat. Wann kommen zuerst die Kirchenkonvente vor? Kennt man sie irgendwo schon vor dem 30jährigen Kriege? Wo

finden sich alte Taufsteine aus Granit außerhalb der Kirchen als Gartenschmuck oder sonst zerstreut? Hat man sie nach der Reformation ersetzt?

Schluß.

Diese Bemerkungen sind auch für diejenigen Herren Geistlichen geschrieben, welche eben keine besonderen Geschichtsliebhaber sind. Die wissenschaftliche Forschung ist auch auf ihre Mithilfe angewiesen. Es ist unmöglich für sie, ihre Aufgaben einigermaßen zu lösen, wenn die Zahl derer, die den Stoff in Händen oder vor Augen haben, aber sich bei seiner Sammlung abseits stellen, zu groß wird. Hilfreich und edel sei der Mensch. Publizieren ist natürlich eine andere Sache. Aber sammeln!

Nachträglich werde ich aufmerksam auf die in den Ahrensböcker Nachrichten von 1884 in über 80 Nummern veröffentlichten Beiträge zur Geschichte von Ahrensböck von E. W(allroth). Vielleicht die wertvollste unserer Ortsgeschichten, ist sie für die Forschung durch die Stelle ihrer Veröffentlichung jetzt fast verschollen und wird hoffentlich von neuem als Buch herausgegeben werden. Würden nur die Zeitungen in solchen Fällen eine Anzahl Sonderdrucke auf gutem Papier in Buchformat anfertigen und dem Buchhandel übergeben! Der Gewinn würde leicht die Kosten übersteigen.

Chronik der Jakobigemeinde in Kiel.

Zum 25jährigen Jubiläum der Kirche.

Von Pastor Dr. CHRISTIAN STUBBE.

I. Die Entstehung der Gemeinde und ihrer Verfassung.

Die Jakobikirche zu Kiel feiert am 8. Juni 1911 ihr fünfundzwanzigjähriges Bestehen.

Der Bau der Kirche und die allmähliche Bildung einer Jakobigemeinde hängt auf das innigste mit der neuesten städtischen und kirchlichen Entwicklung Kiels zusammen. Eine Chronik der Jakobikirche ist ein Ausschnitt aus dem Leben einer werdenden Großstadt. Bei der Bedeutung Kiels für Schleswig-Holstein darf über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus auf freundliche Teilnahme gehofft werden.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst das Anwachsen der Stadt[1]):

1475:	ca.	2 000	Einwohner,
1803:		7 075	„
1855:		16 298	„
1864:		18 770	„
1867:		24 216	„
1870:		31 764	„
1875:		37 246	„
1880:		43 594	„
1885:		51 706	„
1890:		69 172	„
1895:		85 668	„
1900:		96 026	„
1905:		163 772	„
1910:		211 635	„

---

[1]) Vergl. Kiels Einrichtungen für Gesundheitspflege und Unterricht, Kiel 1896.

1869 wurde der Flecken Brunswik, 1893 Wik (mit Steenbeck, Kämpen und dem südlich des Kanals belegenen Teile Holtenaus), 1901 Gaarden (klösterlich), 1910 wurden Ellerbek, Wellingdorf, Gaarden (Kreis Bordesholm), Hassee (mit Winterbek und Demühlen) und Hasseldieksdamm einverleibt. Eine einheitliche evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kiel bestand bis zum 1. Oktober 1908 [1]), doch fiel diese nicht mit dem jetzigen Stadtgebiet zusammen. Drei der zuletzt angeschlossenen Gebiete (das klösterliche Gaarden, Ellerbek und Wellingdorf) hatten und behielten ihre eigene kirchliche Ordnung. Andererseits gehörten die Brunswik, Wik (mit Steenbek, Kämpen und dem südlichen Holtenau), das Bordesholmer Gaarden (der sog. Amtsanteil) [2]), Hassee (mit Winterbek und Demühlen) und Hasseldieksdamm von jeher zur Kirchengemeinde Kiel, und außer diesen bis vor kurzem ländlichen Distrikten noch das Landgebiet Sucksdorf (mit Viehdamm und Nienbrügge), Ottendorf, Cronshagen mit Heidenberg, Kopperpahl und Eichkoppel, Russee und Meimersdorf, sowie bis 1894 auch Moorsee und Wellsee und bis 1896 das Gut Projensdorf.

Dieses ganze weite Gebiet bildete bis 1871 nur einen Pfarrbezirk [3]), dessen Pfarrkirche die St. Nikolaikirche war. An derselben waren angestellt ein Hauptprediger, ein Archidiakonus und seit 1798 statt des bisherigen Diakonus ein Adjunkt. Die Nikolaikirche ist um 1241 errichtet. Gleichfalls in die Anfänge der Stadt geht eine andere Kirche zurück, die Heilige Geist- oder Klosterkirche, ungefähr um dieselbe Zeit gegründet, — — ein christliches Ehrenmal des Sieges von Bornhöved. Bei der Aufhebung des Franziskanerklosters 1530 wurde sie mit den übrigen Klostergebäuden der Stadt Kiel geschenkt. Der an dieser Kirche angestellte Prediger hatte keine eigene Gemeinde, soweit er nicht zugleich zum Garnisonprediger ernannt war, und bedurfte für Amtshandlungen in der Zivilgemeinde eines Dimissoriales. Der Pastor

[1]) Errichtungsurkunde eines Parochialverbandes für 9 Kieler Kirchengemeinden vom 2./10. September 1908.

[2]) Ein Teil des Bordesholmer Gaardens, das jenseits der Altona-Kieler Eisenbahn belegene Stück, ist 1910 der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, also dem ehemals klösterlichen Gaarden, zugewiesen worden.

[3]) Vergl. hierzu den Verwaltungsbericht der Stadt Kiel für die Zeit vom 1. April 1869 bis ultimo Dezember 1875.

der Heiligen Geistkirche bildete mit den beiden Geistlichen der Nikolaikirche das Stadtkonsistorium. Gemäß der Kirchenordnung von 1542 waren für die Stadtgemeinde (Nikolaikirche) zwei Juraten bestellt; die Juraten an der Heiligen Geistkirche hatten lediglich die Angelegenheiten dieser Kirche wahrzunehmen.

Eine Neuordnung der Kieler Gemeindeverhältnisse regte ein Reskript der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 19. Oktober 1843 an das Stadtkonsistorium an (worin vorgesehen war, die südöstlich der Altona-Kieler Chaussee belegenen ländlichen Teile dem Kirchspiel Elmschenhagen zuzulegen). 6. Juni 1849 wurde das Stadtkonsistorium mit der Ausarbeitung eines Regulativs beauftragt. 1857 wies das Ministerium von Holstein das Stadtkonsistorium auf Grund eines Visitatorialberichts des Bischofs Koopmann auf das Mißverhältnis zwischen Einwohner- und Predigerzahl in Kiel hin. Das Stadtkonsistorium legte 1861 einen Plan für die Umgestaltung der Kieler Gemeinde vor. Die Regierung ernannte eine Kommission, diesen Plan zu begutachten (Vorsitzender: Oberdirektor Amtmann Graf Reventlow); es trat aber auch ein sog. freiwilliges Kirchenkomitee zusammen (dem u. a. Herzog Carl zu Glücksburg, Etatsrat de Fontenay, Advokat Kraus, Professor Fricke, cand. theol. Neergaard mit angehörten). 1862 reichten beide Kommissionen einen »Entwurf« (einer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Kieler Gemeinden) ein, — das freiwillige Kirchenkomitee, indem es gleichzeitig die Grundzüge einer Gemeindeordnung nach rheinisch-westfälischem Vorbild darlegte. Das freiwillige Kirchenkomitee begann auch bereits mit Geldsammlungen für den Bau einer neuen Kirche. Die kriegerischen Ereignisse von 1864 und 1866 unterbrachen die Verhandlungen. Die preußische Regierung brachte 1867 durch ein Schreiben an das Stadtkonsistorium neue Bewegung. Die Reformbestrebungen, betreffend eine Kirchenordnung auf breiter Grundlage unter Mitarbeit der Gemeinde selbst, wurden durch die Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein vom 16. August 1869 zeitgemäß abgeschlossen. Die Zahl der Gemeindevertreter und Kirchenältesten der Kirchengemeinde Kiel wurde auf 30 und 10, die zulässige Höchstzahl, festgesetzt. Im Oktober 1869 wurden die 26 städtischen, im No-

vember die 4 ländlichen Gemeindevertreter, im Dezember die 10 Kirchenältesten gewählt.

Eine Kommission zur Entwerfung eines Plans zur Teilung der Kieler Gemeinde in mehrere Parochien (welcher Jensen, Bachmann, Jeß, Kraus, Kühl, Reiche und Weiß angehörten) reichte Juli 1870 ihren Bericht ein[1]).

Ein Regulativ betreffend Teilung der Kirchengemeinde wurde 17./23. November 1871 erlassen; Kiel blieb eine Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung vom 18. August 1869, wurde aber in vier Pfarrbezirke mit je einem Geistlichen geteilt. Jedem Bezirke wurde ein Stück Landgemeinde beigelegt. Einer dieser neuen Pfarrbezirke war der von St. Jakobi (die anderen: Heiliger Geist, St. Nikolai und St. Jürgen), — so genannt nach einer ehemaligen St. Jakobikapelle. Dieser Bezirk, für den 1870 der Name St. Annen vorgesehen war, umfaßte die Straßen zwischen dem Großen Kuhberg, der Vorstadt und der Fährstraße, nämlich Lorentzendamm (von der Fährstraße an), Dammstraße, Fleethörn, (von der Gasstraße an), Waisenhofstraße (von der Gasstraße an), Muhliusstraße (von der Fährstraße an), Gartenstraße, Knooper Weg (bis zur verlängerten Fährstraße), Gasstraße (bis zur Waisenhofstraße), Kleiner Kuhberg, Feuergang, Bierträgergang, Steinberg, Querstraße, Alte Reihe, Neue Reihe, Prünergang, Kirchhofsallee, Papenkamp, Schützenstraße, Am Cronshagener und Hasselsdieksdammer Wege, Graupenmühle, — reichlich 5100 Einwohner —, dazu das Landgebiet Sucksdorf mit Viehdamm und Nienbrügge, Ottendorf, Cronshagen mit Heidenberg, Kopperpahl und Eichkoppel, zusammen rund 1070 Einwohner.

1875 zählte der städtische Teil des Jakobibezirks 7766 Bewohner.

1885 hatte der städtische Teil des Jakobibezirks 12 608, der ländliche 1074 Seelen.

Das Wachstum der Bevölkerung drängte zu einer neuen Einteilung der Gemeinde und zu einer Vermehrung der geistlichen Kräfte.

Durch Urkunde vom 22./24. Dezember 1887 erfolgte die Einteilung der Kieler Kirchengemeinde in sechs Pfarrbezirke mit

---

[1]) Bericht der Commission zur Entwerfung eines Plans zur Theilung der Kieler Gemeinde in mehrere Parochien, Kiel 1870.

je einem Prediger; zu den bestehenden, vorgenannten vier Bezirken kamen hinzu ein Ansgar- und ein Vicelinbezirk.

Der St. Jakobipfarrbezirk umfaßte die Dammstraße, Fleethörn (von der Gasanstalt an), Gasstraße, Waisenhofstraße, Kleinen Kuhberg, Querstraße, Steinberg, Alte und Neue Reihe, Exerzierplatz, Prünergang, Prüne (mit der projektierten Verlängerung bis zur Ringstraße), Obere Straße, Ringstraße (von der Oberen Straße bis zur Schützenstraße), Schützenstraße (mit der projektierten Verlängerung bis zur Eckernförder Chaussee), Eckernförder Chaussee bis Nr. 73, den diesem Grundstück gegenüber einmündenden Feldweg bis zu einer von demselben auf die Ecke des Knooper Wegs und der Fährstraße gezogenen Linie und die innerhalb dieser Grenzen liegenden Stadtteile.

Die südlich, bezw. westlich von Jakobi belegenen Straßen bildeten den Vicelinpfarrbezirk, dem u. a. vom Jakobilandgebiet Cronshagen und Ottendorf mit Heidenberg und Eichkoppel zugelegt wurden, während Suchsdorf, Kopperpahl, Viehdamm und Nienbrügge an den Ansgarbezirk fielen.

Hatte die Aufhebung des alten botanischen Gartens zwischen der Kirchhofsallee und dem Exerzierplatz 1883 ein neues Gebiet der Bebauung erschlossen, so bewirkte später die Zuschüttung des Galgenteichs (Galgenteichviertel) 1888—89,

die Anlage des Wilhelmsplatzes und der Ausbau des sog. Franzosenviertels 1893,

die Schaffung der Lehrerkolonie auf dem alten Jugendspielplatz 1900,

die Anlage des Hohenzollernparkes mit Straßenumgebung 1901—3.

daß neue Menschenmengen dem Jakobipfarrbezirke zuwuchsen. —

Da ähnlich in anderen Pfarrbezirken die Bevölkerung zunahm, so wurden neue Bezirksteilungen, neue geistliche Kräfte notwendig.

Eine neue Bezirksteilung verbunden mit der Anstellung von vier neuen Pastoren (St. Nikolai II, Heiliger Geist II, St. Jürgen II, Ansgar) erfolgte 1902 durch die Errichtungsurkunde vom 25. Januar/3. Februar 1902 [1]).

---

[1]) Vorsitzender des vorbereitenden Ausschusses war Dr. Rendtorff.

Damals wurden von Jakobi abgetrennt Fleethörn, Gartenstraße, die Wilhelminenstraße (zwischen Fährstraße und Knooper Weg), Muhliusstrasse (zwischen Fährstraße und Fleethörn), Lorentzendamm (von der Fährstraße an), und die Dammstraße (bis zur Fleethörn) an Nikolai I, Gasstraße, Waisenhofstraße (bis Gasstraße), Kleiner Kuhberg, Bierträgergang, Feuergang, Alte Reihe, Neue Reihe, Steinberg (an Nikolai II), die zu Jakobi gehörigen Stücke der Schaßstraße, der Oberen Straße und der Ringstraße, sowie die Schützenstraße (an Vicelin); es verblieb eine Einwohnerzahl von 8220 (Zählung von 1899).

Die Entwicklung des letzten Jahrzehnts hat die Bildung vier neuer Pfarrbezirke, die Anstellung vier neuer Prediger und eine Neuordnung der Kieler Kirchenverfassung herbeigeführt [1]. Durch Errichtungsurkunde vom 2./10. September 1908 [2] sind aus der ehemals einheitlichen Kirchengemeinde neun selbständige Kirchengemeinden gebildet, deren eine die Jakobigemeinde ist. Mit dem 1. Oktober 1908 trat die neue Ordnung in Kraft.

Die Jakobigemeinde zerfällt in zwei Pfarrbezirke. Der erste Pfarrbezirk besteht aus den Straßen Arndtplatz, Dammstraße (von der Fleethörn an) von No. 3 a und 32 an, Damperhofstraße, Eckernförder Straße (bis Sternstraße) No. 1 a—31, 2—32, Exerzierplatz, Goethestraße (bis Lessingplatz) No. 1—15, Herderstraße, Humboldtstraße, Jungfernstieg, Klopstockstraße, Knooper Weg (bis Fährstraße) No. 11—87, 2—56, Körnerstraße, Kronshagener Weg (bis Sternstraße) No. 1—11, 2—8, Lessingplatz (Südseite) No. 3, Möllingstraße, Muhliusstraße (von Fleethörn an) von No. 85 und 84 an, Prüne (von Untere Straße an bis Schützenstraße) Nr. 31—53 und 36—48, Schillerstraße (bis Freiligrathstraße), Schlichtingstraße, Sternstraße (bis 21 und 18), Stiftstraße, Theodor Stormstraße, Untere Straße [3], Waisenhofstraße (von Gasstraße an) von Nr. 21 und 18 an. Jakobi II umfaßt Eckernförder Allee, Eckernförder Straße (von Sternstraße an) von No. 34 an, Geibelallee, Geibelplatz, Gravelottestraße, Hohenzollernring, Metzstraße (bis zum Krons-

[1]) Der vorbereitende Ausschuß bestand aus Mau (Vorsitzender), Kraus, Niese, Wilde, Stubbe, — für die Gemeindeeinteilung wurde ein Unterausschuß gebildet.

[2]) Vergl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, St. 14.

[3]) Jetzt Adelheidstraße genannt.

hagener Weg, Spichernstraße, Sternstraße No. 25—31, Wilhelmplatz, Weißenburgstraße, Wörthstraße; ferner Kronshagen mit Eichkoppel, Hasselkamp, Ottendorf. Nach der Zählung von 1907 umfaßte Bezirk I 10 523, Bezirk II 8 387 Seelen, nach der vom 1. Dezember 1910 Bezirk I 10 146, Bezirk II im Stadtgebiet 7113, im Landgebiet Ottendorf 281, Kronshagen 445. Unter den Bewohnern von Jakobi I waren aktive Militärpersonen 72, in in Jakobi II 43. — Außerdem wohnten im Bereich von Jakobi I 634 Katholiken, 52 Israeliten, 109 sonstige Personen, in Jakobi II 381 Katholiken, 7 Israeliten, 108 sonstige.)

Für die Pfarrstelle des I. Bezirkes hat der Kirchenvorstand zu präsentieren und die Gemeinde zu wählen; für Jakobi II wird vom Kirchenregiment der Geistliche ernannt.

Die Jakobigemeinde[1]) hat sechs Kirchenälteste und 18 Gemeindevertreter, davon zwei aus dem ländlichen Teil der Gemeinde. Die erste Wahl von Gemeindevertretern wurde durch eine Gemeindeversammlung vorbereitet und fand 15. Oktober statt, die erste Wahl von Kirchenältesten 23. Oktober 1908.

Die ersten Gemeindevertreter von Jakobi waren: Rentner Boldt *, Rektor Hoffmann, Kaufmann Meier, Kaufmann Preer, Oberpostsekretär Peperkorn *, Rektor a. D. Enking, Stadtverordneter Möller, Oberlehrer Dr. Hanssen, Bureauinspektor Paschke *, Krankenwärter Appuhn *, Kaufmann Greve, Gymnasiallehrer Myrau, Schuhmachermeister Seemann, Maurermeister Grothkopp, Rentner Sell *, Schlossermeister Köllner und aus dem ländlichen Teil Lehrer Sievers und Altenteiler Martens, — die ersten Kirchenältesten Geheimrat Brandt *, Rektor a. D. Martens, Rektor Blunck, Zimmermeister Linde *, Oberlehrer Landgrebe *, Kaufmann Sperling.

Alle diese Männer wurden einstimmig gewählt.

Die mit * versehenen Personen sind inzwischen ausgeschieden. Für sie sind gewählt zu Kirchenältesten Rentner Sell, Oberpostsekretär Peperkorn, Landrichter Grützmacher, zu Gemeindevertretern Maurermeister Pölckow, Malermeister Wede, Rentner

---

[1]) Es heißt seit 1908 amtlich nicht mehr St. Jacobi (oder Sankt Jakobi), sondern schlicht »Jakobi«. Bei der Festsetzung der Namen für die Gemeinden des Parochialverbandes hat man den biblischen und kirchengeschichtlich festumrissenen Gestalten das »Sanct« gestrichen und nur den legendarischen Heiligen (St. Nikolaus und St. Jürgen) es gelassen.

Lamp, Schneidermeister Jansen, Postsekretär a. D. Lange, Direktor der Straßenreinigungsanstalt Bote.

Man sieht, es sind durchweg andere Namen als diejenigen, welche sich einst an den von Jeß anschlossen. Wir bekennen bescheiden: Die Gegend der Jakobigemeinde ist, seit ein Quartier Beselerallee, Niemannsweg, Moltkestraße, Lindenallee entstanden ist, ein Stadtviertel zweiten Ranges geworden. (So viel ich weiß, wohnt kein Geheimrat und nur ein Universitätsprofessor darin!) Die städtische Verwaltung, welche für die Umgebung des Hohenzollernparkes villenmäßige Bebauung vorgesehen hatte, hat sogar für diesen schönsten Teil des Jakobiviertels Etagenhäuser freigeben müssen. Es fehlen aber auch Gängeviertel und fast ganz Hinterhäuser, weil die Gemeinde, wie sie jetzt besteht, im wesentlichen in den letzten vier Jahrzehnten, also unter dem Einfluß moderner Hygiene und Baupolizei herangewachsen ist. (Die altgewachsenen Bestandteile haben mehr und mehr an die Innengemeinden [Nikolai I und II und St. Jürgen II] abgegeben werden müssen) [1].

Die neun Gemeinden der Stadt Kiel wurden zu einem Parochialverband zusammengeschlossen [2], welcher Eigentümer des Grundbesitzes der alten Kirchengemeinde wurde, also auch der Friedhöfe [3], der Kirchen und der Pastorate. Eine Verbandsvertretung von 48 gewählten Mitgliedern [4] ist Organ der Selbstverwaltung; aus der Jakobigemeinde sind sechs Vertreter dahin zu entsenden. Die ersten Verbandsvertreter der Jakobigemeinde waren Rektor a. D. Martens, Oberlehrer Landgrebe*, Rektor a. D. Enking, Rentner Sell, Oberpostsekretär Peperkorn, Stadtverordneter Möller (Stellvertreter: Geheimrat Brandt*, Rektor Hoffmann, Rektor Blunck, Zimmermeister Linde*, Gymnasiallehrer Myrau, Lehrer Sievers).

---

[1]) Vergl. betreffend hervorragende Gebäude und Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde den Anhang zu Abschnitt III, S. 33 f.

[2]) Vergl. die eben genannte Errichtungsurkunde von 1908. — Vorsitzender ist Justizrat B. Niese.

[3]) Deshalb fehlt in dieser Gemeindechronik auch völlig die Erörterung des Friedhofswesens.

[4]) Außerdem gehören dazu die Vorsitzenden der Kirchenkollegien und (als beratende Mitglieder) deren Stellvertreter.

Die Geschäfte führt ein Verbandsausschuß von 16 Mitgliedern. In diesen wurden am 6. Januar 1909 u. a. die Vertreter von Jakobi Oberlehrer Landgrebe* und Pastor Stubbe mit hineingewählt.

Für die Propsteisynode hat die Jakobigemeinde vier Vertreter zu wählen. Ihre ersten Synodalen waren (außer den beiden Pastoren) Kat. I: Oberlehrer Landgrebe*, Geheimrat Brandt*[1]) (Stellvertreter: Oberpostsekretär Peperkorn, Kaufmann Sperling), Kat. II: Oberlandesgerichtsrat Kraus, Rektor a. D. Enking (Stellvertreter: Gymnasiallehrer Myrau, Altenteiler Martens).

Ein Mißstand ist es, daß bei einem Umzug in eine Nachbarstraße das aktive und passive Wahlrecht zunächst verloren geht, falls sie in einer anderen Gemeinde liegt. Ein Antrag des Jakobikirchenvorstandes an die Propsteisynode 1909, der eine Änderung anbahnen sollte, ist dem Konsistorium als Material überwiesen.

Zur Zeit der letzten Gemeindevertreterwahl zählte die Gemeinde 3 286 wahlberechtigte Mitglieder.

Austritte aus der landeskirchlichen Gemeinde waren 1909 27, 1910 33 zu verzeichnen, Übertritte zur evangelisch-lutherischen Kirche 1909 zwei aus der katholischen, 1910 einer aus der katholischen Kirche, ein Dissident.

Vereinzelt haben diejenigen, welche die Landeskirche verlassen angegeben, daß sie »apostolisch« werden wollten. Die meisten werden »Dissidenten«.

Mischehen wurden in der Jakobigemeinde 1. Dezember 1910 110 gezählt, davon 63 mit rein evangelischer, 22 mit rein katholischer Kindererziehung, mit gemischter Erziehung, so daß die Knaben dem Vater, die Mädchen dem Bekenntnisse der Mutter folgten, keine. 25 Mischehen waren derzeit noch kinderlos.

II. Die Geistlichen und die sonstigen Kirchenbeamten.

Ehe eine Jakobikirche da war, gab es einen Geistlichen, welcher dem Jakobibezirke diente (ja, dieser Pastor amtierte bereits in Kiel, ehe durch die Gemeindeeinteilung von 1871 ein eigener Jakobibezirk geschaffen wurde); es war der Pastor, später Propst Jeß.

---

[1]) Vergl. Heimat 1911, No. 1.

Theodor Wilhelm Jeß, geboren 20. Juli 1839 zu Itzehoe als Sohn des dortigen Archidiakonus Theodor Jeß, bezog 1855 das Gymnasium von Lübeck, studierte von Ostern 1855 an in Kiel, Berlin und Göttingen, wurde Michaelis 1863 in Glückstadt examiniert, stand einer Privatschule in Itzehoe vor, wurde 8. Januar 1865 gewählt zum Diakonus in Itzehoe, 27. August 1865 zum Archidiakonus daselbst, 11. März 1869 zum Pastor an der Heiligen Geistkirche in Kiel, seit 1. Januar 1872 Pastor des Jakobibezirkes, am 23. April 1879 ernannt zum Kirchenpropsten der Propstei Kiel, auf der Gesamtsynode 1871 und von 1880 bis 1891 Abgeordneter, gestorben 13. Dezember 1891 zu Kiel[1]).

Von ihm erschien eine Abhandlung über Hegesippus in Niedners Zeitschrift für historische Theologie, 1863.

Er gab das Schleswig-Holsteinische Kirchen- und Schulblatt 1868 No. 39 bis Ende 1871 heraus.

Außer einer Reihe von Beiträgen zu theologischen und anderen Zeitschriften erschienen von ihm:

Zur kirchlichen Verfassungsfrage. Reisestudien. Itzehoe 1868.

Nicht Priesterherrschaft, sondern Gemeinderecht. Zur Beleuchtung der von Herrn Baron von Meurer zu Krummendiek veröffentlichten Warnung. Itzehoe 1868.

Die Unionsfrage und die schleswig-holsteinische Landeskirche. Kiel 1869.

Bekenntnißkirche und Landeskirche. Vortrag auf der schleswig-holsteinischen kirchlichen Conferenz zu Preetz am 20. Juli 1871. Kiel 1871.

Grundsteinlegung der St. Jakobikirche in Kiel am 30. Juli 1882. Kiel 1882.

Predigt bei der Einweihung der St. Jakobi-Kirche in Kiel am 8. Juni 1886. Kiel 1886.

Zur Erinnerung an die am 2. Mai 1890 ... vollzogene Einweihung des Kaiser Wilhelm I-Stiftes in Kiel. Kiel 1890.

Zur Erinnerung an die Konfirmation. Kiel 1891.

Ueber den christlichen Glauben. (Vorträge, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Prof. D. F. Nitzsch.) Freiburg i. B. 1892[2]).

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, darzulegen, was Jeß für die Landeskirche war, wie er ihr als Mann der Kirchenpolitik und der Praxis, als wissenschaftlicher Theologe und als Mitglied der Gesamtsynode gedient hat; es soll hier nur bezeugt werden, was er seiner Gemeinde in Kiel war. Wir können es wohl kurz so ausdrücken: er hatte für sie eine fundamentale Be-

---

[1]) Vergl. zu den literarischen Notizen: E. ALBERTI, Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen ... Schriftsteller von 1866—82. Kiel 1885—86.

[2]) Vergl. hierzu die Anzeige von O. Ritschl, Christliche Welt, 1892, No. 49.

deutung; mit dem Entstehen und dem Leben der Jakobigemeinde, mit dem Bau und der Vollendung der Jakobikirche ist der Name Jeß für immer unzertrennlich verbunden. Hier setzte er seine beste Kraft — seine Liebe, sein Organisationstalent, seine Redegabe, seine christliche Persönlichkeit ein. »Ein Knecht war er und wollte er sein, der doch zum Herrschen geboren schien und vor Tausenden berufen und begabt, der — so lange ich mich seiner erinnere — seine Alters- und Standesgenossen um eines Hauptes Länge überragte. Wahrlich, wenn einer zur Führung im Geistesleben berufen war, so war er es« [1]). Der jetzige Hamburger Senior D. Behrmann erzählt aus seiner Kieler Amtszeit, daß man in Jeß allgemein den künftigen Generalsuperintendenten, den Nachfolger D. Jensens, gesehen habe [2]). Sein früherer Kollege Th. Hansen, jetzt Geheimer Oberkirchenrat in Oldenburg, nennt ihn »einen ungemein reich begabten Zeugen von der Persönlichkeit Jesu Christi«, »nicht minder aber war er ein Zeuge der thatsächlichen Wirkungen Jesu auf das menschliche Gemüth« [3]).

Von den kirchlichen Liebeswerken war ihm der Gustav Adolf-Verein (in seiner praktischen, weitherzigen Art) besonders ans Herz gewachsen; sowohl im Vorstande des Kieler Zweigvereins, wie in dem des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung hat er Jahre lang geholfen.

Zwei gemeinnützige Anstalten der Stadt Kiel, beide in der Jakobigemeinde belegen, verdanken Jeß ihr Entstehen: das Damenstift aus Dankbarkeit und das Kaiser Wilhelm I-Stift; (in beiden führte er auch den Vorsitz im »Kuratorium« bis an sein Ende).

Im Jahre 1884 wurden Jeß von einer unbekannten Dame [4]) 100 000 ℳ zur Verfügung gestellt, um dafür »aus Dankbarkeit« für ihr gewordenen Segen ein »Damenstift«, ein Heim für Damen aus den gebildeten Ständen, zu errichten. Die Stifterin fügte der ursprünglichen Gabe noch 37 000 ℳ bei; ein Legat von 72 281 ℳ

---

[1]) H. MAU, Worte der Erinnerung an Th. W. Jeß .... Kiel 1892.

[2]) G. BEHRMANN, Erinnerungen. Berlin 1904.

[3]) Nord-Ostsee-Zeitung 1892, 13. Dezember.

[4]) Nach dem Tode der Stifterin wurde der Name genannt; es war Frau Auguste Jauch, geborene Stubbe, in Hamburg. Die Stiftung wurde durch Dr. Waitz in Hamburg vermittelt, welcher deshalb auch lange Jahre dem Kuratorium des Damenstifts angehörte.

(von Fräulein Bömelburg) kam hinzu; die Stadt Kiel gab unentgeltlich ein Grundstück neben der Jakobikirche her, 2338 qm groß. 1894 wurde ein Nachbargrundstück angekauft, um eine Erweiterungsmöglichkeit für das Stift zu gewinnen. Das Stiftsgebäude, Knooper Weg 12, wurde 1886 eingeweiht; es enthält 17 Freiwohnungen; einige davon sind für zwei Damen bestimmt.

Das Kaiser Wilheim I-Stift, Stiftstraße 4, ist eine Anstalt der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, wofür diese rund 93 000, der Frauenverein für Armen- und Krankenpflege rund 26 000 ℳ, die Stadt Kiel einen Teil des Areals hergab. Es knüpfte als Altenheim (für 24 alte Leute eingerichtet) an die sozialen Erlasse des ersten deutschen Kaisers an und ist zugleich Mittelpunkt der Tätigkeit des Helfer-Ausschusses der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde und des genannten Frauenvereins. Dort werden die Sitzungen gehalten, dort die Krankenspeisen bereitet, dort die Krankengeräte bewahrt und ausgeliehen; dort wohnen auch die »Schwestern«, die Krankenpflegerinnen des Frauenvereins.

Seine gemeinnützige Tätigkeit entfaltete Jeß im wesentlichen im Rahmen der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. Als es sich 1871 darum handelte, dieser Gesellschaft ein neues und bleibendes Arbeitsfeld zu erschließen, nachdem die Stadt die öffentliche Armenpflege und die Volksschule auf ihr Konto genommen hatte, gehörte er der sog. »Erfindungskommission« an und half mit, die Grundlagen zu legen, auf denen in ihrer neuen Ära die Gesellschaft ihre Wirksamkeit ausgebaut hat. Die wichtigste Arbeit ist die »Helfer-Kommission« geworden, die würdigen, in Kiel beheimateten Armen in vorübergehenden Notfällen (besonders in Krankheitszeiten) dient; Jeß war der Vorsitzende dieser Kommission bis an seinen Tod (also 1871—1891).

Außerdem war Jeß Vorstandsmitglied des Provinzialhauptvereins der Blindenfürsorge und gehörte der Verwaltung der sog. Geheimen Testamentengelder an.

Nachfolger von Jeß wurde im Gemeindeamte der noch jetzt wirkende Pastor Stubbe.

Jürgen Christian Stubbe, Sohn des Müllers H. H. Stubbe in Bokel (Kreis Rendsburg), besuchte zuerst die Volksschule in seiner Heimat und in Hamburg, danach die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg und studierte auf den Universitäten Jena, Straßburg, Berlin und Kiel.

Geboren 1862, Oktober 28, theologische Amtsprüfung Kiel Herbst 1886, Dr. phil. in Jena 1886, März 23, ordiniert durch D. Kaftan 1887, Oktober 30, zu Schleswig, — Hilfgeistlicher zu Böel 1887 Oktober. — 1888 April, zu Weddingstedt 1888 April bis 1889 Juli, — Pastor zu Büsum 1889 Juli bis 1892 August, -- eingeführt als Pastor an St. Jakobi zu Kiel 14. August 1892.

Von ihm erschienen außer gelegentlichen Beiträgen für Zeitschriften u. dergl.:

Die Ehe im alten Testament. Jena 1886.

Merkblatt für Kieler Konfirmanden. 1905 f.

Was ist uns heute die Bibel? Kiel 1907.

Das Krippenbedürfnis Kiels. Kiel 1898.

Unsere Blinden. Bordesholm 1903.

Eine Reihe antialkolischer Schriften (Schleswig-Holsteinisches aus dem Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Kiel 1896. Programm und Arbeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Kiel 1898. Der Branntweinteufel. Bordesholm 1900. Arbeiterschutz gegen Alkohol. Marburg 1901. Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Berlin II A. 1908. Das Trinken in Schleswig-Holstein. Berlin 1906. Der Kampf gegen den Alkohol in Mecklenburg. Berlin 1908. Das 25 jährige Leben des Kieler Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Dresden 1910. Hamburg und der Branntwein. Berlin 1911. Welche Aufgaben stellt die Alkoholnot an die Jugend- und Volkserziehung? Berlin 1910.)

Wie Jeß, ist er Vorsitzender des Helfer-Ausschusses und des Vorstandes vom Kaiser Wilhelm-Stift und arbeitet auch sonst in der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde; gleich Jeß gehört er dem Vorstande des Blindenfürsorge-Hauptvereins und dem des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung an. Zwei besondere Aufgaben sind ihm zugewachsen: die Seelsorge für die Taubstummen von Kiel und Umgegend (seit 1897 Ehrenmitglied des Provinzialtaubstummenvereins) und, wie das Schriftenverzeichnis zeigt, Mitarbeit gegen die Volkskrankheit Alkoholismus (Vorsitzender des Kieler Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Bezirksvereins und des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke).

Als am 1. Oktober 1908 mit der Konstituierung der Jakobigemeinde ein zweiter Pfarrbezirk errichtet wurde, ernannte das Konsistorium zum Pastor desselben Ernst Feddersen, bis dahin Propst zu Horst.

Ernst Feddersen, geboren am 9. April 1865 zu Klanxbüll, Sohn des Pastors Harro Feddersen, besuchte das Gymnasium zu Husum und studierte

in Kiel, Berlin und Leipzig. Er machte sein Amtsexamen Ostern 1889, wurde am 15. Juni 1891 zu Kappeln ordiniert, war Vikar in Witzwort, 1892 Pastor zu Hohenfelde, wurde 24. November 1891 ernannt zum Propsten der Propstei Rantzau, am 16. Februar 1902 Pastor in Horst, I. Adv. 1908 eingeführt in Jakobi, Kiel. Er ist für seinen Bezirk in die Arbeit des Helfer-Ausschusses mit eingetreten und verwaltet für die Propstei Kiel das Amt eines Vertrauensmannes des Jerusalemvereins. — Er hat zwei Schriften veröffentlicht:

Jesus und die socialen Dinge. Meldorf 1902.

Hilligenlei und Heiliges Land. Elmshorn 1907.

Zwei Hilfsgeistliche waren für den ehemaligen Jakobibezirk angestellt — der zweite noch eine kurze Zeit für die neue Gemeinde —, Heydorn und von Wicht.

Heinrich Wilhelm Karl Eduard Heydorn, Hilfsgeistlicher für den westlichen Teil des Jakobibezirks vom 29. Oktober 1905 bis Herbst 1908.

Geboren 1873, September 4, zu Neustadt i. H., Sohn des Baurats Heydorn, besuchte 1879—90 das Gymnasium zu Plön, war 1891—1902 aktiv im Infanterie-Regiment No. 85 (Oberleutnant), absolvierte das Gymnasium in Kiel, studierte Theologie in Kiel und Berlin; erstes Examen Herbst 1904, — Lehrvikar in Nortorf, zweites Examen Herbst 1905. Von Kiel kam er an die Christuskirche zu Breslau, wo er das Sonntagsblatt »Licht und Leben« herauszugeben begann, und ist jetzt Hauptpastor zu Burg a. F.

Hermann Richard Ludwig von Wicht, geboren 21. Oktober 1879 als Sohn des Pastors Alfried von Wicht zu Hatten (Oldenburg), besuchte das Gymnasium in Eutin, studierte in Erlangen, Berlin, Halle und Kiel, — I. Examen Ostern 1903, — Alumnats- und Gymnasiallehrer in Trarbach an der Mosel 1904, — auf dem Predigerseminar zu Preetz Herbst 1904—06, Hilfsprediger in Waddens (Oldenburg) Januar bis Mai 1906, — II. theologisches Examen Ostern 1906, — Mai 1906 bis September 1907 Seemannspastor und Vikar an der deutschen evangelischen Gemeinde zu Marseille, November 1907 bis April 1908 Provinzialvikar in Bovenau bei Rendsburg, desgleichen April bis Juni 1908 in Elmshorn, Juni bis Oktober 1908 Hilfsprediger in Kiel.

Nachdem er noch kurze Zeit der Ansgargemeinde gedient hatte, kam von Wicht als deutscher Seemannspastor nach Buenos-Aires, wo er ein Blatt für Seeleute, den »Deutschen Seemannsgruß«, erscheinen ließ. Jetzt ist er in Garstedt angestellt.

Dankbar gedenken wir des Mannes, der reichlich 20 Jahre mit seinem Worte an der Jakobikirche mit gedient und die Glieder des Jakobibezirkes mit erbaut hat (Juli 1898 bis Dezember 1908), des Pastors der Vicelingemeinde, Bezirk I, Christian Bünz (geboren 1. Oktober 1849 zu Meldorf i. D., am 8. Juli 1888 in Kiel eingeführt als Pastor des damaligen Vicelinbezirkes).

Auch die Hilfsgeistlichen der Vicelingemeinde haben gelegentlich an der Jakobigemeinde gepredigt,

nämlich Max Wilhelm Lepthien, geboren 1. April 1869 in Kellinghusen, vom 28. Juni 1897 bis 6. Dezember 1899 in Kiel, danach in Westerland, jetzt in St. Georgsberg.

Richard Karl Eduard Schacht, geboren 1. Juli 1873 in Westerhever, vom 6. Dezember 1899 an Hilfsprediger in Kiel (als solcher verwaltete er zeitweise die Gutenbergstraße, also ein Stück von Jakobi mit), 1905 gewählt zum Pastor von Morsum.

Theodor Riewerts, geboren 6. April 1874 in Süderau. 20. Oktober 1901 bis 1903 Hilfsgeistlicher für Vicelin und Jakobi, kam von Kiel nach Westerhever, wo er die Herausgabe des Schleswig-Holsteinischen Kirchenblattes übernahm, und ist jetzt Pastor zu Lindholm.

Theodor Hermann Albert Lutheri Voss, geboren 29. März 1880 in Preetz, vom 14. Januar 1907 bis 1909 Hilfsprediger für St. Jürgen und Vicelin, wurde Pastor in Zarpen.

Für Jakobi II wurde nach Maßgabe des Pfarrbesoldungsgesetzes ein Grundgehalt von 1800 ℳ festgesetzt und ein dauernder Zuschuß von 1500 ℳ bewilligt; das Anfangsgehalt beträgt also 3300 ℳ. Nach dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsgesetze beträgt das Anfangsgehalt 2400 ℳ, wozu außer dem gedachten Zuschuß die gesetzlichen Alterszulagen kommen.

Die Pfarrstelle Jakobi I ist als Regulativstelle dem Pfarrbesoldungsgesetz mit einem Anfangsgehalt von 3900 ℳ eingegliedert worden.

Für Jakobi I ist eine Dienstwohnung vorhanden; dem Pastor von Jakobi II wird eine Mietsentschädigung von 1500 ℳ gewährt.

Als Organist war Professor Hermann Stange an der Jakobikirche von 1886 bis 1892 tätig, wo er Nachfolger des (am 2. Dezember 1891 verstorbenen) Musikdirektors Stechert als Organist an der Nikolaikirche wurde[1]). Er ist geboren in Kiel, 19. Dezember 1835, Schüler des Leipziger Konservatoriums, wurde 1866 Domorganist in Schleswig, 1876 Organist an der Heiligen Geistkirche in Kiel. 30 Jahre lang leitete er den Kieler Gesangverein und hat sich um die Schleswig-Holsteinischen Musikfeste besonders verdient gemacht. Mit Fromm zusammen hat er sowohl das Choralbuch zum schleswig-holsteinischen Gesangbuch, wie auch zu dessen Anhang herausgegeben.

In St. Jakobi trat an die Stelle von Stange der Königliche Musikdirektor Karl Friedrich Julius Ludwig Borchers, geboren

---

[1]) Vergl. »Die Heimat«, 1910 No. 12.

Kiel, 31. Mai 1840, Schüler von Schneider, Otto und Blechmann in Dresden, gründete 1869 den Nikolaichor in Kiel, den er bis 1893 selbst dirigierte und errichtete 1880 ein Musikinstitut. Er komponierte mehrere Lieder und Kantaten. Sein Hauptwerk ist eine dem verstorbenen Präsidenten der Union, Garfield, gewidmete Symphonie für Orchester.

Das Gehalt des Organisten betrug von 1886 an 1500 ℳ jährlich, seit 1900 von fünf zu fünf Jahren steigend bis 2000 ℳ.

Zu seiner Unterstützung in der Leitung des Kirchenchors zog Borchers 1897 Rektor Först heran.

Detlev Christian Först, geb. 13. Juni 1855 zu Elmschenhagen, Eckernförder Seminarist, kam 1877 als Lehrer der I. Knabenbürgerschule nach Kiel, wurde Rektor der neunten Knabenvolksschule 1894, Schüler von Borchers, Leiter des Nikolaichors von 1893 an, von 1897, Oktober, an Kantor an der Jakobikirche. Er veröffentlichte eine

Chorgesangschule in 3 Bänden für Schulgesang und Kirchenchöre. Kiel 1892 (bis jetzt 5 Auflagen).

Für die Kindergottesdienste spielt die Orgel Lehrer E. Hasenbein, früher Organist in Wöhrden, geboren 15. Januar 1866, Uetersener Seminarist.

Erster Küster an der St. Jakobikirche war J. Hansen, welcher am 1. Oktober 1891 Friedhofsaufseher auf dem Südfriedhofe wurde († 1911). Ihm folgte Schulwärter Ad. Rohwer (1891 bis zu seinem Tode 18. Dezember 1900). Dritter Küster war Wilhelm Kräft — Hausdiener der Frauenklinik —, der leider im Heizkeller der Kirche Oktober 1901 durch Einatmen giftiger Gase den Tod fand. Das Amt übernahm der noch jetzt tätige Hilfsschreiber beim Magistrate Leonhard Kessal 1. Dezember 1901.

Das Gehalt des Küsters belief sich von 1886 an auf 1250 ℳ jährlich, von 1899 an 1500 ℳ, von drei zu drei Jahren steigend bis 1800, von 1907 an bis 2000 ℳ (außerdem 150 ℳ Wohnungsgeldzuschuß und 50 ℳ für Reinigungsauslagen).

Neben dem Küster war zunächst als unterer Kirchenbeamter nur ein Bälgetreter (»Calcant«) angestellt (Gehalt 200 ℳ jährlich, seit 1894 300 ℳ). Bald zeigte sich indessen, daß der Küster nicht allein die ihm für den Gottesdienst obliegenden Verrichtungen besorgen könne; es wurde deshalb auch eine Kirchen-

dienerstelle mit 90 ℳ Jahresgehalt (1897 180 ℳ, von 1906 an 240 ℳ) errichtet.

Bälgetreter waren Schuhmacher Breiter, Schulwärter Schütt, städtischer Aufseher Goos, Schulwärter Wisser, Kirchendiener Schneider Sorgenfrei, die Schulwärter Schütt, Ahrens, Wisser, Fiedler, der Kastellan Stau.

Die Ruhegehälter der Pastoren sind kirchengesetzlich geordnet. Die Ruhegehaltsordnung für die anderen Kirchenbeamten entspricht der für Provinzialbeamte. Den Witwen Kieler Prediger wird gemäß Beschluß der Gemeindeorgane von 1882 zu ihren gesetzlichen Bezügen hinzu ein Zuschuß aus der Kirchenkasse im Betrage von 800 ℳ jährlich gewährt.

III. Kirche und Pastorat.

Die beiden Kirchen, welche gleich am Anfange der Stadt Kiel uns begrüßen und in der Reformationszeit das kirchliche Bedürfnis befriedigten, die Nikolai- und die Heilige Geistkirche, waren berufen, bis in die Zeiten der werdenden Großstadt hinein die Trägerinnen des gottesdienstlichen Lebens zu sein. Das Anwachsen der Marine und die gesteigerte gemeindliche Bedeutung der Heiligen Geistkirche (der alten Garnisonkirche) machten die Erbauung einer selbständigen Garnisonkirche zu einer Notwendigkeit. (Der ersten Garnisonkirche — 1882 am Niemannsweg — ist inzwischen 1907 eine zweite — in der Wik — gefolgt.)

Bei der Beratung einer Teilung der Kirchengemeinde und der Errichtung des Jakobibezirks wurde 1870 die Erbauung einer Kirche und eines Pastorates für den Jakobibezirk beantragt. Das Kirchenkollegium beschloß, einstweilen die Heilige Geistkirche zur Mitbenutzung zu überweisen. 1874 schlug der Kirchenvorstand erneut die Erbauung einer Jakobikirche vor; abermals erfolgte Ablehnung. Da betrat man den Weg der Selbsthilfe.

Auf mehreren Haustaufen (bei dem Agenten Möller und dem Weinhändler Petersen am Kleinen Kuhberg und bei dem Gastwirte Sell in der Schützenstraße) besprach sich der Bezirksgeistliche Theodor Jeß mit der Taufgesellschaft über den Plan, einen Verein zu begründen, der die Mittel zum Bau einer neuen Kirche aufbrächte.

Am 13. Oktober 1874 fand eine Versammlung statt, auf welcher Jeß über die Bestrebungen, in Kiel eine neue Kirche zu schaffen, berichtete. Einstimmig erklärten sich die Anwesenden bereit, für den Bau einer Jakobikirche einzutreten, und zwar hielt man Groschensammlungen durch Sammelbücher für das Praktischste (jeder Sammler sollte für je zehn Beitragende ein Sammelbuch führen). Ein Komitee von fünf Personen (mit dem Rechte der Kooptation) wurde zur weiteren Verfolgung des Planes gewählt; ihm gehörten an Pastor Jeß, Kreisrichter Reiche, Dr. Chalybäus, Generalsekretär Hach, Stadtverordneter Köster. In einer weiteren Versammlung (am 5. November 1874) wurden zu diesen Männern Hofbesitzer Stahl von Viehburg und Ortsvorsteher Witthöft von Suchsdorf (als Vertreter des ländlichen Teils der Gemeinde) hinzugewählt. Die genannten sieben Personen bildeten fortan den geschäftsführenden Ausschuß. Pastor Jeß führte den Vorsitz; Kreisgerichtsrat Reiche war Protokollführer, Glasermeister Köster Kassierer. Dem weiteren Ausschusse gehörten außerdem an: Dr. W. Ahlmann, Gymnasiallehrer Boyens, Lehrer Doormann, Hauptlehrer Geisler, Kaufmann Haack, Hauptlehrer Heinrich, Vergolder Hulbe, Rentier Jungjohann, Kaufmann Knees, Regierungsrat a. D. Kraus, Kaufmann C. J. Möller, Kaufmann Nebendahl, Kaufmann Th. Peters, Korkfabrikant Prenzel, Bankdirektor Remien, Gastwirt J. H. Sell, Küster Tiedemann.

Dezember 1875 trat der Verein mit dem Kirchenvorstand in Verbindung und bat in Berufung auf das Ergebnis des ersten Sammeljahrs um Anfertigung einer vorläufigen Kirchenskizze mit summarischem Kostenanschlag. Der Kirchenbaumeister lieferte das gewünschte: eine Kirche im Rohbau dreischiffig, das Mittelschiff etwas erhöht, mit Emporen, etwa 35 m lang und 15 m breit, mit einem Turm (von etwa 50 m Höhe) und 600 Sitzplätzen würde rund 120 000 ℳ, bei 1000 Sitzplätzen 150—160 000 ℳ (ohne Orgel und Glocken) kosten.

Am 30. März 1876 beantragte Jeß beim Kirchenvorstand, derselbe möge von der Stadt die unentgeltliche Hergabe eines freien städtischen Platzes Ecke Knooper Weg und Waisenhofstraße erwirken. In der gleichen Sitzung machte Konsul Kruse unter Vorlegung einiger Photographien darauf aufmerksam, daß der Baumeister Otzen in Wiesbaden für 54 000 Thlr. eine schöne

Kirche (ohne Orgel, Kanzel und Altar) baue. Otzen wurde gebeten, die Pläne der Kirche zu leihen; sie wurden in der Kunsthalle vom 9. bis 11. April 1876 ausgestellt und fanden verdiente Beachtung. Das ergab nicht nur eine wirksame Förderung der Sammeltätigkeit, sondern auch eine freundliche Verbindung mit jenem Manne, dem als dem Schöpfer ihrer neuen Kirche die Gemeinde zu so großem Danke verpflichtet ist.

Als 1877 ein Drittel der gedachten Bausumme zusammengebracht war, wandte sich der Gesamtausschuß an den Kirchenvorstand, um eine Kommission zur Vorbereitung eines Bauplanes ernannt zu sehen. 1878 überreichte Architekt Moldenschardt in Kiel Skizzen für eine Kirche; er plädierte auf das lebhafteste dafür, die Kirche auf dem Exerzierplatz zu errichten; die Städtischen Kollegien erfüllten indessen nach längeren Verhandlungen Januar 1880 den Wunsch des Kirchenbauvereins, den Platz Ecke Knooper Weg und Waisenhofstraße unentgeltlich für einen Jakobikirchbau herzugeben.

Die Generalversammlung vom 14. November 1879 ermächtigte den Ausschuß, mit den Gemeindeorganen wegen Übernahme und Beginn des Kirchenbaues in Verbindung zu treten. Erleichtert wurde der Bau dadurch, daß Professor Otzen dem Kirchenbauausschuß angeboten hatte, der Kirchengemeinde Kiel unter Verzicht auf jegliches Honorar eine monumentale Kirche für 100 000 ℳ zu bauen. Am 17. Juni 1880 wurde der entsprechende Beschluß des Kirchenkollegiums unter vorläufiger Billigung der von Otzen gelieferten Skizzen gefaßt. — Am 18. August 1880 erteilte der Landesherr der Kirchengemeinde die Genehmigung zur Annahme des von der Stadt Kiel geschenkten Geländes (32 a 41,25 qm) und des Ertrages der Geldsammlungen im Betrage von 105 000 ℳ.

Im einzelnen erbrachten die Groschensammlungen 1874—75 7003,35, 1876 5178,08, 1877 6382,00, 1878 5853,39, 1879 6219,01, 1880 5081,82, 1881 4850,95, 1882 4403,44, 1883 4759,50, 1884 2696,15, 1885 3161,55, 1886 984,40 ℳ.

An sonstigen Zuwendungen sind mir bekannt ein Geschenk der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde von 1875—87 im Gesamtbetrage von 50 250 ℳ, eine Überweisung von 15 000 ℳ aus dem Ertrag der Neujahrskollekte, ein Vermächtnis des am 28. März 1878 verstorbenen Amtmanns a. D. Wilhelm von Varendorff von 300 ℳ, der Betrag der Sammlung des früheren freiwilligen Kirchenkomitees von 1861, Stiftung des cand. theol. Richter

2000 ℳ, des Kaufmanns Brauer rund 300 ℳ. Schließlich wurde von den kirchlichen Gemeindeorganen ein unverzinsliches Darlehen für die malerische Ausschmückung der Kirche im Betrage von 9392,18 ℳ gewährt, von denen 2308,54 ℳ aus einem von dem früheren Kirchbauausschuß überwiesenen Sparkassenbuch gedeckt, die restierenden 7083,64 ℳ 1898 endgültig auf die Kirchenkasse übernommen wurden.

Am 30. Juli 1882 konnte die Feier der Grundsteinlegung stattfinden. Sämtliche Geber waren persönlich durch die Sammler zur Teilnahme aufgefordert. Für die ersten Klassen der im Bezirke belegenen Knaben- und Mädchenschulen waren Plätze abgegrenzt. Der Prinz Heinrich von Preußen hatte die Grundsteinlegung übernommen. Die Prinzessinnen Amalie und Henriette von Schleswig-Holstein waren erschienen. Der Kirchenvorstand, die kirchlichen, städtischen und staatlichen Behörden, die Wortführer der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde und andere mehr waren eingeladen. Die Kinder, an deren Tauftag einst der Gedanke freiwilliger Sammlungen für den Kirchbau erörtert war — Bernhard Möller, Henny Petersen und Gustav Sell — standen neben dem Grundstein und hielten Hammer und Kelle. Propst Jeß hielt die Weihrede über den Text Psalm 118, 24—29, dankbar für den bisher erfahrenen Beistand, den empfangenen Gottessegen und auf weitere freiwillige Hilfe zur Vollendung des begonnenen Werkes hoffend. Professor Otzen leitete die eigentliche Grundsteinlegung ein: Ein einheitlicher protestantischer Kirchbaustil fehle; wenn aber, wie bei dem Bau dieser Kirche, ein frommer Idealismus sich zeige und allgemeine Liebe und Opferfreudigkeit walte, so müsse das auch die Bauleute anregen, mit Gottes Hilfe das Beste zu wollen und zu vollbringen. Prinz Heinrich sprach:

»Freudig und mit Dank erfüllt, sagte ich dem Anerbieten zu, am heutigen Tage den Grundstein eines Gebäudes zu legen, das zum Preise des Allerhöchsten und zur Zierde unserer Stadt einstens diesen Platz schmücken wird. — Um so lieber habe ich das Werk ergriffen in einer Stadt, die meine zweite Heimat bildet, und um so ehrenvoller wird das Amt für mich, da freie Opferwilligkeit das heutige Fest möglich gemacht hat. — Ruhmvoll für alle war der Anfang; möge der Verlauf glücklich sein und Gottes Segen auf ihm ruhen, und ruhmvoll sei seine Vollendung,«

und tat dann die ersten drei Hammerschläge. »Ein' feste Burg

ist unser Gott« erklang es am Beginn, »Nun danket alle Gott« am Schlusse der Feier[1]).

Die Arbeiten für die Kirche wurden am 6., bezw. 15. Mai 1882 für 104736,45 ℳ vergeben; Bauunternehmer war Zimmermeister C. Möller. Die örtliche Aufsicht führte Regierungsbaumeister Zeuner; die Bauleitung lag in der Hand von Professor Otzen, Berlin. In gothischen Formen ward der Bau ausgeführt, (aber in Rücksicht auf die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde anstatt der Nebenschiffe Seitengänge). Der Grundriß bildet ein lateinisches Kreuz. In den Querarmen befinden sich Emporen. Die Außenwände sind mit schlesischen Verblendsteinen verkleidet. Ueber der Vierung steht der mit Schiefer gedeckte Hauptturm, ca. 55 m hoch, — gleichmäßig von der Muhliusstraße, der Waisenhofstraße, dem Jungfernstieg und vom Knooper Weg aus sichtbar. Er enthält zwei Glocken[2]) und die Uhr. Oestlich von ihm in den Winkeln zwischen dem Chor und den Querarmen stehen zwei kleinere Türme mit steinernem Helm (die zugleich als Schornsteine dienen), auf dem Westende befindet sich ein Dachreiter. Den Schmuck von Kanzel und Altar in Terracotta, sowie ein Christusstandbild über dem Kircheneingang (aus Zementguß) schuf Lürssen in Kiel. Die Wandflächen wurden in Sgrafittotechnik von H. Schmidt in Hamburg reich ausgemalt. Die Orgel wurde von Röver, Haus Neindorf bei Quedlinburg, gebaut[3]). (Sie kostete mit Prospekt 14000 ℳ). Ihr wird besonders die außerordentliche Geschwindigkeit, welche im Registrieren möglich ist, nachgerühmt. »Der Ton der Orgel zeichnet sich bei schwacher Registrierung durch Zartheit, bei starken Stimmen

---

[1]) Vergl. Grundsteinlegung der St. Jakobi-Kirche in Kiel am 30. Juli 1882, Kiel 1882; hierin sind die Reden von Jeß und Otzen vollständig abgedruckt.

[2]) Es sind Gußstahlglocken aus Bochum, die größere f und die kleinere ges.

[3]) Die Zusammensetzung des Werkes ist: Pedal. Subbaß 16′. Violon 16′. Oktavbaß 8′. Cello 8′. Gedakt 8. Posaune 16. Hauptwerk. Principal 16. Principal 8. Bourdon 16. Gamter 8. Hohlflöte 8. Gemshorn 8. Oktave 4. Flöte 4. Rauschpfeife zweifach. Mixtur vierfach. Trompete 8′. Oberwerk. Geigenprincipal 8′. Lieblich Gedakt 1′. Salicional 8′. Harmonieflöte 8′. Gedakt 8′. Violino 8′. Voix celeste 8′. Flauto dolce 4. Salicet 4. Oboe 8. Pedalkoppel I und II. Manualkoppel. Rollschweller.

durch Kraft und Fülle aus. Der Anschlag ist sehr leicht, die geringste Berührung mit den Tasten gibt schon einen Ton.«

Eine wertvolle Taufschale [1]) stiftete Seine Königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preußen; eine Turmuhr schenkte der Hofuhrmacher J. Thießen, eine Uhr für die Sakristei der Küster Voigt. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten überwies die Schützschen Kompositionen [2]).

Am 8. Juni 1886 wurde die Kirche eingeweiht.

Der Festzug bewegte sich aus der Oberrealschule nach der Kirche. Bald darauf traf Prinz Heinrich von Preußen ein. Unter Anreden des Baumeisters (Professor Otzen), des Vertreters des Kirchenvorstandes (Landgerichtsrat Reiche) und des Konsistorialpräsidenten D. Mommsen schloß Seine Königliche Hoheit die Kirchentür auf. Eine große Anzahl von Ehrengästen und eine freudig bewegte Gemeinde fand sich ein. Nach dem Gesang »Tut mir auf die schöne Pforte« hielt Generalsuperintendent D. Jensen die Weiherede (über Jak. 4,8: Nahet euch zu Gott, so nahet er sich zu euch). Ein gemischter Chor unter Leitung von Professor Stange sang: »Kommt, lasset uns anbeten«. Nach gemeinsam gesungenen Liede: »Ach, wundergroßer Siegesheld« wurde von Jeß die erste Predigt in der neuen Kirchs gehalten. Sein Text war Eph. 2, 19--22. Ausgehend vom Schmuck der Kirche, — nicht mehr ein Gast in der Heiligen Geistkirche — legte er in der eigenen Kirche Zeugnis ab »von der göttlichen Herrlichkeit, der auf den Grund, dessen Eckstein Jesus Christus ist, erbauten Gemeinde. Das Zeugnis wird von selbst zur Mahnung, wenn wir recht zu Herzen fassen: eine solche Gemeinde hat die Hausgenossenschaft bei Gott im Glauben und wird zu einer Behausung Gottes im Geist durch die Liebe.« [3]) Am Abend wurde unter Mitwirkung der Kapelle

[1]) Für den Hausgebrauch in Jacobi I haben die Söhne des 1910 heimgegangenen Kirchenältesten Brandt eine von O. Peters, Kiel, gefertigte Taufschale gestiftet; für Bezirk II ist eine Taufschale aus der Werkstatt Stoffregen, Hannover, beschafft.

[2]) Als spätere Stiftungen sind mir bekannt: eine Altardecke mit Borde von der Frauengewerbeschule, eine Altardecke von Frau Boye, eine breite Borde für eine Altardecke von Frau Oberingenieur Fuß.

[3]) Die bei Lipsius & Tischer 1886 verlegte Predigt wurde »Herrn Landgerichtsrath Reiche, Schriftführer des Kirchenvorstandes und des geschäfts-

des Seebataillons und des Männerchors der Kieler Liedertafel eine Nachfeier in Wriedt's Etablissement veranstaltet. Jeß gab einen Ueberblick über die Geschichte des Kirchbaues, Prof. Dr. Glogau verbreitete sich über die Zusammenhänge des bürgerlichen und des kirchlichen Lebens, indem er die Notwendigkeit der idealen Güter betonte. Hauptlehrer Haß bot Erinnerungen aus seiner Sammlertätigkeit, und Pastor Mau redete über die Freundschaft zwischen dem Heiligen Geist- und dem Jakobibezirk, welche bleibe, auch wenn man sich jetzt räumlich getrennt habe.

Den Schmuck der Kirche soll uns Jeß selbst schildern, wie er ihn sich gedacht und geschaut hat. (Wir geben zu dem Zwecke ein Schriftstück aus den Kirchenvorstandsakten, Titel XI No. 4b, vollständig wieder.)

Jakobi-Kirche.

Daß die Kirche nach Jakobus genannt ist, ist nur Zufall, weil seiner Zeit die Pfarrbezirke nach früheren Kapellen genannt sind. Gebaut ist sie, wie bei der Grundsteinlegung ausgesprochen ward, zu Ehren des Herrn Christus. Daher leuchtet auf dem hohen Thurm über der Vierung das goldene Kreuz, von Strahlen umgeben, soweit man die Kirche sieht.

Darunter hängen im Thurm die Glocken, welche nach Phil. 2, 10 »alle Zungen sollen bekennen, daß Jesus Christus der Herr sei zur Ehre Gottes, des Vaters« mit der ihnen gegebenen Inschrift: »Jesus Christus der Herr« uns »zur Ehre Gottes, des Vaters« anzeigen, was ihr Klang bedeuten soll.

Demgemäß begrüßt über dem Westportal eine hohe Christus-Figur den Kirchgänger. Darunter steht über der großen Thür zum bleibenden Gedächtnis an die Weise, wie die Kirche zu Stande gebracht ist, geschrieben

1882 { Erbaut durch freiwillige Gaben. } 1885

In der Vorhalle fällt der Blick auf zwei Freskobilder, rechts und links von der inneren Hauptthür.

Der verklärte Christus nach Offenbg. Joh. 1, 11, inmitten von sieben Leuchtern, 7 Sterne in seiner Hand, aus seinem Munde ging ein scharfes, zweischneidiges Schwert, ein Gesicht, dem Johannes v. 17 und 18 [1]) die Sprache gibt: »Fürchte dich nicht! Ich bin der erste und der letzte und der lebendige; ich war tot und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel der Hölle und des Todes« und nach Offenbg. 12, 7:

---

führenden Ausschusses für die wöchentliche Groschensammlung zur Erbauung einer Kirche im Jacobi-Pfarrbezirk in Kiel zur Erinnerung an diese gemeinsame zwölfjährige Arbeit dankbarlichst zugeeignet«.

[1]) Offenbarung 1.

Der Streit Michaels mit dem Drachen, Symbol der siegreichen Ueberwindung des Argen.

Das westliche Langschiff hat weder in den Fenstern noch an den Mauern besonderen bildnerischen Schmuck. In demselben befindet sich über der Eingangshalle die Orgel, an welcher David, der Sänger des A. T., und die heilige Cäcilie, nach der Tradition die Patronin der kirchlichen Musik, abgebildet sind.

Der Blick des Eintretenden fällt zunächst auf den Altar und die hinter demselben befindlichen drei Chorfenster. Der Altar ist gekrönt mit einem grosen Cruzifix zum Hinweis für alle auf den, in dessen Namen die Christen vor Gott ihre Knie beugen. In beiden Seiten des Kreuzfußes sind in den Giebelfeldern abgebildet der Märtyrertod des Stephanus und des Jahobus [1]), der beiden ersten Blutzeugen des Evangeliums, von denen die Apostelgeschichte erzählt, als Repräsentanten der durch ihr gekreuzigtes Haupt glaubensfreudigen Christenheit. Darunter nimmt die Hauptstelle in der Hinterwand des Altars eine Relief-Darstellung der Stiftung des heiligen Abendmahls ein, als der Handlung, für welche wir vor allem in unseren Kirchen einen Altar errichten. Dieses mit dem vorerwähnten Giebel gekrönte Relief wird von gothischen Thürmchen eingerahmt, in welchem rechts und links, dem Beschauer zugewandt, Petrus und Paulus, der Juden- und der Heiden-Apostel, an den Seiten, der Chorwand zugekehrt, Moses und Johannes der Täufer, als Repräsentanten des Alten Bundes dargestellt sind, welcher durch den neuen zwar abgelöst ist, aber denselben vorbereitete. Das unter dem Altartische befindliche Antependium zeigt die beiden Buchstaben A. O. (der erste und der letzte) in einer Umrahmung von Kornähren und Weinreben, welche die Abendmahls-Elemente symbolisiren.

Die Glasmalerei der drei Chorfenster ist der Verherrlichung Christi gewidmet.

Das Medaillon des mittleren Fensters zeigt Christus als König, in den Medaillons der Fenster rechts und links sind die altchristlichen Symbole: das Lamm und der Pelikan angebracht. Die unteren langen Fenster sind, jedes der Länge nach, zweigeteilt und zeigen die Bilder:

Jesu Geburt — der Eintritt in das irdische Leben.
„ Taufe — der Eintritt in das Berufsleben [2]).
Der Beruf Jesu als Prophet: — die Bergpredigt.
„ „ „ „ Priester: — die Kreuzigung.
Sein ewiges Herrschen und Wirken: — die Auferstehung [3]).
— des Geistes Ausgießung.

An den Chorwänden zu beiden Seiten des Altars ist in Freskobildern aus der biblischen Geschichte dargestellt, was Christus in den Seinen wirkte

---

[1]) Durch ein Versehen des Künstlers Lürssen ist aus dem Jacobus maior (mit dem Schwert) ein Jacobus minor (mit dem Wanderstab) geworden.

[2]) und [3]) Die Glaswerkstatt hat die Embleme über den Bildern verkehrt angebracht. Die Hand mit ausgestrecktem Finger gehört zur Taufe, der Stern zur Auferstehung.

nach Anleitung dessen, wie Luther in der deutschen Kirche den ganzen Verstand des Christentums kurz zusammengefaßt wissen will im kirchlichen Unterricht: Glaube und Liebe, und zwar:

Glaube, daß wir allesammt in Sünden verderbt, aber durch Christus erlöst sind.

Liebe: wohlthun und jedermann dienen,
Unrecht geduldig leiden und vergeben.

Die beiden Hauptstücke kommen in den Feldern unter den Bogen zur Darstellung durch Momente aus dem Leben Jesu, welche nicht blos daran erinnern sollen, daß er für uns das Vorbild ist, sondern zugleich daran, daß er durch seinen Gehorsam gegen den Willen des Vaters den Seinen überhaupt erst Glauben und Liebe ermöglichte.

Rechts vom Altar oben: Christus in Gethsemane, seinen Willen in den Willen des Vaters gebend: — Glaube.

Darunter links vom Beschauer: Zöllner und Pharisäer — Demuth »Gott sei mir Sünder gnädig«.

Hauptmann von Kapernaum – Vertrauen »solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden«.

Oder: kananäisches Weib: »dein Glaube ist groß«.

Links vom Altar oben: Fußwaschung — Liebe: »ein Beispiel habe ich euch gegeben, daß ihr so thut, wie ich euch gethan habe«.

Darunter: barmherziger Samariter — wohlthun.
Der Vater nimmt den verlornen Sohn wieder auf — verzeihen.

In der großen Vierung befindet sich die Kanzel. Fünf Reliefs an der Kanzelbrüstung stellen den dar, welcher der Inhalt aller evangelischen Predigt sein muß: Christus, und zwar als den guten Hirten:

1) er weidet mich auf einer grünen Aue
2) er führet mich zum frischen Wasser
3) er trägt das verlorene Schaf auf der Schulter heim
4) er läßt sein Leben für die Schafe
5) er scheidet die Böcke von den Schafen.

Die vom Kanzelpult herabhängende Decke verkündet das Wort der heiligen Schrift über die vollständige, christliche Gotteserkenntnis: Gott ist die Liebe.

Der Kanzel gegenüber steht auf der andern Seite des Altar-Chors an den Stufen zu demselben der Taufstein, dessen Tuch die Inschrift hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen.

Der malerische Schmuck der Vierung schließt sich daran an, daß in ihr die Kanzel steht. So sind an den großen Flächen der 4 Pfeiler die vier Evangelisten in ganzer Figur dargestellt, in den Lünetten die altkirchlichen Symbole derselben.

Am Kanzelpfeiler: Matthäus — nur halb, wegen der Kanzel,
darüber der Engel
gegenüber: Markus — „ „ Löwe
dann: Lukas — „ „ Ochs
dann, wieder am Chor: Johannes — „ „ Adler

Die bunten Bogen, welche die 4 Pfeiler verbinden, zeigen in Medaillons die Köpfe der 12 Apostel und im westlichen Bogen (nach der Orgel hin)

Bonifacius, Apostel der Deutschen
Anschar, „ des Nordens
Vicelin, „ der Wenden
Luther, „ der ganzen Christenheit.

Die großen Fensterrosen der beiden Kreuzarme sind in den 6 umgebenden Medaillons nur mit ornamentaler Glasmalerei geschmückt; das mittlere Medaillon des nördlichen Kreuzarmes zeigt den Kopf des Jesaias-Typus des prophetischen Berufes Christi, das des südlichen Kreuzarmes zeigt den Kopf des Aaron-Typus des priesterlichen Berufs Christi. Hieran schließen sich an der Ostseite dieser Kreuzarme über den Emporen (die Westseite ist durch Fenster durchbrochen) zwei entsprechende Darstellungen aus dem Leben Jesu.

Im nördlichen Kreuzarm (Jesaias): Jesus in Nazareth, die Stelle aus Jesaias »der Geist des Herrn ist über mir; er hat mich gesalbet, zu predigen das Evangelium den Armen«, verlesend, wozu er sprach: »heute ist diese Schrift erfüllet vor euren Ohren; im südlichen Kreuzarm (Aaron): Jesus priesterlich seine Jünger zu Gott führend, indem er auf ihre Bitte sie beten lehrt: »Vater unser« u. s. w. Die Gewölbe sind durch die ganze Kirche in blau gemalt mit goldenen Sternen, die nicht mit Glasmalerei versehenen Fenster mit Kathedralglas mit bunten Friesen verglast«.

Es wurde nicht gleich alles ausgeführt, wie Jeß es hier ausgemalt hat. Es fehlten einstweilen die beiden Bilder in der Eingangshalle, zweitens die Bilder im Chorraum der Kirche, in der Vierung die vier Evangelisten, die Bilder an den Wänden der Emporen. Seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wurde aber zugesichert, daß eine weitere Ausmalung auf Kosten der Landeskunstkommission erfolgen solle.

Wiederholt wurde nun seitens des Kirchenvorstandes gebeten, die wertvolle Zusage einzulösen.

1902 erfolgte die Besichtigung der Kirche durch Geh. Oberregierungsrat Müller und ein Mitglied der Landeskunstkommission in Gemeinschaft mit Vertretern des Kirchenregiments, des Kirchenvorstandes und des alten Kirchenbauausschusses, worauf dem Geschichtsmaler Ernst Pfannschmidt, s. Zt. in Rom, jetzt in Berlin, einem Schüler Gebhardts, der Auftrag gegeben wurde, den bildnerischen

Schmuck der Kirche zu vollenden. Zunächst malte Pfannschmidt die vier Evangelisten in der Vierung: Matthäus als Prediger, Markus als Chronisten, Lukas als Maler, Johannes als gottbegeisterten Greis. Das lebendige Interesse Prof. Otzens an der von ihm erbauten Kirche veranlaßte 1909 einen nochmaligen Besuch der Landeskunstkommission (unter Leitung des Geheimrats Schmidt, ferner Geheimrat Prof. Dr. Otzen, Geschichtsmaler Pfannschmidt, Vertreter des Kirchenregiments, des Verbandsausschusses und des Kirchenvorstandes von Jakobi). Nicht nur die Anfertigung von Wandgemälden im Innern der Kirche (im Chor und an den Emporen), sondern auch ein Mosaikfries für die Außenseite der Kirche und eine Mosaikfüllung über Kirchentür und Fenstern, sowie ein Jakobusstandbild über dem Haupteingang wurde bewilligt und — gleichfalls auf persönliches Befürworten Otzens — seitens der Verbandsvertretung beschlossen, die Bemalung des Kircheninneren zu erneuern. Es stellte sich heraus, daß der alte Bewurf der Wände und Gewölbe durch die Gas- und Wasserausdünstung der Kirche vollständig zermürbt war. Die Verbandsvertretung bewilligte 10 000 ℳ für neuen Verputz nebst Malerei. Der Kirchenmaler Berg führte die Wandbemalung aus, — die Musterung größer als früher und der Ton heller. Die Mosaikarbeiten an der Außenseite der Kirche (ein A und O über dem Eingang, anmutige, musizierende Engelgestalten in den Fensterfüllungen, allerlei Pflanzenornamente sonst), wurden der Firma Puhl & Wagner in Rixdorf übertragen. Pfannschmidt wich in der Ausmalung der leeren Wandflächen von dem ursprünglichen Programm ab, indem er jeder Seite des Chores, wie auch den einzelnen Emporen nur ein, dafür größeres, Gemälde gab: an der Nordwestempore die Fußwaschung, an der Südostempore Jesus in Gethsemane, an der Nordwestseite des Chores Jesus auf dem Wege nach Golgatha (darüber eine Engelgestalt, »das Wort« durch eine aufgeschlagene Bibel verkörpernd), an der Südostseite des Chores Jesus mit Maria Magdalena am Ostermorgen (darüber ein Engel, »das Sakrament« durch Kelch und Schale darstellend). Der Lürssensche Christus über der Haupttür, der nicht gut zum Stile der Kirche paßte und leider infolge unglücklich gewählten Materials ganz mürbe geworden war, (so daß er nicht, wie geplant war, auf dem Südfriedhof neu aufgestellt werden

konnte) wird durch ein Standbild des älteren Jakobus ersetzt, das von Prof. Haverkamp in Berlin hergestellt wird.

Es fehlt von dem, was Jeß sich wünschte, also nur die Bemalung der Vorhalle [1]), eine Bereicherung über das ursprüngliche Maß hinaus ist die Mosaik und der Ersatz der Christusstatue durch ein Jakobusstandbild. [2]) Die Gemälde Pfannschmidts treten aus dem Charakter des alten Bemalungsprogramms heraus, sind aber in ihrer Weise kraftvolle, charaktervolle Schöpfungen, für welche die Gemeinde dem Künstler dankbar sein kann.

Wir wissen dem Herrn Minister herzlichen Dank, daß er das von Exellenz von Goßler sr. Zt. dem heimgegangenen Propsten Jeß gegebene Versprechen der Vervollständigung des Kirchenschmuckes vor dem Jubiläum der Kirche in so hervorragender Weise eingelöst hat; wir danken auch den Herren der Landeskunstkommission für ihr großes Wohlwollen. Last not least aber sind wir dem Schöpfer der Jakobikirche, Geheimrat Prof. Dr. Otzen, verbunden, daß er der Jakobikirche seine Liebe bewahrt und sich ihrer künstlerischen Vollendung immer wieder angenommen hat. Wenn nicht seine Kunst und Autorität für die Kirche sich eingesetzt hätte, wäre die Jakobigemeinde schwerlich im Besitz eines so würdigen Gotteshauses, welches für alle Zeiten unter den Kirchen der Stadt einen Ehrenplatz behaupten wird.

Die Kirche ist von freundlichen Anlagen umgeben, deren Instandhaltung 1902 der Kieler Stadtgärtnerei übertragen ist.

Pastorat.

Ein Pastorat für den St. Jakobipfarrbezirk wurde 1878 nach dem Plane von dem Kirchenbaumeister Stadtbaurat Schweitzer (Kosten: 29218 ℳ) gebaut. Damals bildete der Knooper Weg noch die Peripherie des Stadtbildes. Vor dem Hause lag ein Garten; hinter dem Hause erstreckten sich bis zum Schreventeich städtische Gärten. Im Erdgeschoß wurde mit besonderem Eingang vom Flur das Sprechzimmer des Geistlichen mit Vorraum,

---

[1]) Da würde also die Gelegenheit einer Stiftung für einen Freund kirchlicher Kunst vorhanden sein.

[2]) Otzen hat (vergl. Lürssen beim Altar) dem Prof. Haverkamp einen Jacobus minor in Auftrag gegeben, weil der, wie er meinte, geistig der bedeutendere sei.

eine Treppe hoch ein Konfirmandensaal mit Garderobe eingerichtet, — außerdem bietet das Haus je drei heizbare Zimmer im Erdgeschoß und eine Treppe hoch, sowie eines im Erker, dazu die nötigen Kellerräumlichkeiten. Die Zunahme der Konfirmandenzahl ließ den Saal im Hause ungenügend erscheinen. 1890 wurde ein Konfirmandensaal mit Vorraum und Abort erbaut (Unkosten ca. 10 640 ℳ, Brandkassenwert von Pastorat und Konfirmandensaal zusammen 36 300 ℳ); in diesem Saale werden auch seit 1893 Taubstummengottesdienste, Zusammenkünfte Konfirmierter, seit 1908 Sitzungen des Kirchenkollegiums und dergleichen abgehalten. Zum Schmuck des Raumes hat Frau Propst Jeß Nachbildungen der Thorwaldsenschen Apostelstandbilder und Professor Ottens zum Andenken an einen Oberrealschüler, der in der Konfirmandenzeit verunglückte, Renis Ecce Homo in chromozinkographischer Wiedergabe gestiftet.

Immer mehr wurde der Knooper Weg zu einer Hauptverkehrsstraße der Stadt. Als auf ihm ein Doppelgeleise für die elektrische Bahn gelegt werden sollte, erwies sich der Straßendamm zu schmal. Der Verbreiterung der Straße fielen zwei Drittel des Pastoratvorgartens zum Opfer. Die Stadt Kiel entschädigte die Kirchengemeinde, indem sie dem Hintergarten das Dreifache des verloren gegangenen Areals zuwies. Jetzt umfaßt das Pastoratgrundstück 11 a 29 qm.

Der Inhaber von Bezirk I bewohnt das Pastorat. Für Bezirk II fehlt eine Dienstwohnung. Für den Geistlichen ist ein Wohnungsgeld von 1500 ℳ jährlich in den Haushaltsplan eingestellt.

Anhang.

Innerhalb der Jakobigemeinde sind errichtet die Kapelle der apostolischen Gemeinde Jungfernstieg 17, ein Versammlungsraum der neuapostolischen Gemeinde Dammstraße 32, die Synagoge Goethestraße 13; — ihre Gläubigen wohnen indessen in der ganzen Stadt zerstreut, wie andererseits auch die kirchlichen Gemeinschaften, welche in anderen Gemeinden ihre Heiligtümer besitzen, in der Jakobigemeinde einzelne Anhänger haben dürften.

An Schulen liegen in unserer Gemeinde das Reformgymnasium Knooper Weg 63—71, ein Schulgebäude mit zwei

Mädchenvolksschulen (V und VII) Knooper Weg 85—87, desgleichen die IV. Knabenvolksschule Sternstraße 29—31[1]. (Von der Königlichen Schiffsbau- und der Städtischen Handwerkerschule, die am Knooper Weg liegen, werden nur die Direktorwohnungen — Knooper Weg 56 — zu Jakobi gerechnet.) Auch bei diesen Schulen gilt: Sie finden aus verschiedenen Stadtgegenden ohne Rücksicht auf die Kirchengemeinde Zuspruch; umgekehrt besuchen Kinder der Jakobibezirke Schulen, die in anderen Bezirken liegen.

Als Privatschulen sind mir im Bezirk bekannt die Dohrnsche Anstalt (Militäranwärterschule, sowie Fortbildungs- und Fachschule der Wirte-Innung in Kiel) Adelheidstraße 17, Handelslehranstalt (Institut für Kontorausbildung) von J. Schuldt Waisenhofstraße 31, Privatlehranstalt von Stolze Klopstockstraße 17, desgleichen von Witwe E. Uhrbach Muhliusstraße 103, Nähschule von M. Dopieralla Stiftstraße 11.

An Wohlfahrtseinrichtungen befinden sich in Jakobi das Damenstift aus Dankbarkeit (vergl. S. 172), das Kaiser Wilhelm-Stift (vergl. S. 173 und Abschnitt IV) und das Altenheim Wichmannstift Goethestraße 10 (vergl. Abschnitt IV), also drei Altenheime, von denen jedes seine Eigenart hat, — ferner das »Henriettenhaus«, das Heim des Vereins der Freundinnen junger Mädchen Körnerstraße 3, der Arbeitsnachweis für weibliche Personen Körnerstraße 4, das Logenhaus des Guttemplerordens (I. O. G. T.) Körnerstraße 7, verbunden mit Abstinenzhotel, eine Mägdeherberge der Freundinnen junger Mädchen, das St. Nikolaiheim (für Mädchen, die sittlich gefährdet sind) — verbunden mit Mädchenhort — Körnerstraße 5. Auch von diesen Anstalten widmet sich keine speziell der Jakobigemeinde, wenn auch mehreren unter ihnen zu dienen der Pastor von Jakobi I berufen ist.

Ferner sind zu nennen als Eigentum des Marinefiskus die ehemalige Deckoffizierschule Muhliusstraße 98—102, an provinziellen Gebäuden die Versuchsstation der Landwirtschaftskammer Kronshagener Weg 3—9 und Prüne, von städtischen Einrichtungen das Stadthaus Dammstraße 3a—5, das Stadbauamt Muhliusstraße 85—89, die Feuerwache Süd Prüne 44, das Elektrzitätswerk nebst Dienstgebäude der Licht- und Wasserwerke zwischen Humboldt-

---

[1]) Hierin im Keller Unterkunftsräume für einen Knabenhort.

straße und Lessingplatz, die Straßenreinigungsanstalt Eckernförder Chaussee 150, der Platz für Vieh- und Wochenmärkte: Exerzierplatz (auf dem ein Milchhäuschen des Kieler Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke aufgestellt ist) und der den Jahrmärkten dienende Wilhelmsplatz, der Hohenzollernpark (mit mehreren kleineren Spielplätzen).

Ein Lehrerbauverein hat eine Villenkolonie am Geibelplatz und in der Geibelallee angelegt.

Zwei Apotheken versorgen die Gemeinde (von Kahl Adelheidstraße 30 und von Schmedto Jungfernstieg 37). Ein Sanatorium (von Dr. Leonhart, Parksanatorium G. m. b. H.) sehen wir Goethestraße 11, ein medizinisch-mechanisches Institut nebst Privatklinik von Dr. Löbner Exerzierplatz 30.

IV. Gottesdienste; Kasualien; kirchliche Sitte.

Die Gottesdienste an der Jakobikirche wurden durch die Ausführungsbestimmungen zu der »Urkunde vom 22./24. Dec. 1887, betr. die Eintheilung der Kieler Kirchengemeinde in 6 Pfarrbezirke«, folgendermaßen geordnet (Genehmigung des Konsistoriums vom 1. Mai 1888):

»1. Die St. Jakobikirche wird von dem Prediger des St. Jakobi- und dem des Vicelin-Pfarrbezirkes gemeinschaftlich benutzt.

2. Regelmäßige Gottesdienste finden an Sonn- und Festtagen statt.
   a. Vormittags 10 Uhr.
   b. Nachmittags 2 Uhr (Tauf- und Trauungsgottesdienst, an den hohen Festen nur am 2. Feiertag).
   c. Abends 6 Uhr.

3. Der Vormittagsgottesdienst wird von dem amtsälteren, der Abendgottesdienst von dem amtsjüngeren Geistlichen gehalten.

4. Die Abendgottesdienste fallen aus am Gründonnerstag, am 4. Advent, an den zweiten Feiertagen der hohen Feste und an den Konfirmationstagen. An den zweiten Feiertagen predigt der amtsjüngere Geistliche des Vormittags.

   Wenn einer von den beiden Predigern beurlaubt oder verhindert ist, so fällt der Abendgottesdienst aus. Wenn der Amtsältere beurlaubt oder verhindert ist, predigt der Amtsjüngere Vormittags.

5. Die Tauf- und Trauungsgottesdienste werden von beiden Predigern sonntäglich wechselnd gehalten.

6. Außerdem finden regelmäßige Gottesdienste statt

a. am Weihnachtsabend,
b. am Sylvesterabend,
c. Passionsgottesdienste an den Freitag-Abenden der Passionszeit.

7. Am Weihnachts- und Sylvester-Abend, sowie am Vormittag des Gründonnerstages wechselt der Gottesdienst jährlich zwischen beiden Predigern.
8. Die Passionsgottesdienste werden an den Freitag-Abenden von beiden Geistlichen jährlich wechselnd gehalten.
9. Abendmahlsfeier findet regelmäßig von Michaelis bis Weihnachten und vom 1. Sonntage nach Ostern bis zum 1. Sonntage nach Trinitatis sowohl nach dem Vormittags- als nach dem Abendgottesdienste statt, außerdem nach dem Sylvestergottesdienste, am Gründonnerstag nach dem Vormittagsgottesdienst und am Charfreitag nach dem Vormittags- und Abendgottesdienst. Die Beichte hält jedesmal der Geistliche, welchem die vorhergehende Predigt zukam.

   In der stillen Woche finden besondere Abendmahlsgottesdienste statt am Mittwoch und Gründonnerstag Nachmittags 4 und Abends 7 Uhr, sowie am Charfreitag Nachmittags um 2 und um 4 Uhr. Diesen Gottesdienst hält am Mittwoch, Gründonnerstag und Charfreitag um 4 Uhr der amtsältere, am Mittwoch und Gründonnerstag 7 Uhr, sowie am Charfreitag um 2 Uhr der amtsjüngere Geistliche.

   Sonstige besondere Abendmahlsgottesdienste, sowie Abendmahlsfeier nach dem Vormittags- und Abendgottesdienste halten die Geistlichen nach Bedürfnis.
10. Der amtsältere Geistliche confirmirt am Sonntag Judica, der amtsjüngere am Sonntag Palmarum.«

(Die Bezeichnung »Amtsälter« oder »Amtsjünger« bezieht sich auf die in Kiel zugebrachte Dienstzeit.)

Der amtsältere Geistliche war 1886—1891 Propst Jeß, der amtsjüngere Pastor Bünz (Vicelinbezirk), von 1892—1908 der amtsältere Bünz der amtsjüngere Stubbe. Vom 1. Oktober 1908 an hat das Kieler Amtsalter keine kirchenrechtliche Bedeutung mehr. Die Vicelingemeinde war Dezember 1908 in der Lage, auf die gottesdienstliche Benutzung der Jakobigemeinde zu verzichten, weil sie in der Aula der »Höheren Mädchenschule II« eine würdige Stätte gefunden hatte, wo sie sich an Sonn- und Festtagen versammeln konnte. (Sie benutzt die Jakobikirche nur noch für Sondertrauungen mit.) Die beiden Geistlichen der Jakobigemeinde (Stubbe und Feddersen) wechseln regelmäßig mit den Sonntagsgottesdiensten und mit den verschiedenen Festgottesdiensten Jahr um Jahr. — Das allgemeine Dienstalter bestimmt dagegen den Vorsitz im Kirchenvorstand (zurzeit führt ihn Stubbe) und die Höhe des Gehaltes (Alterszulagen).

Seit 1902 wird auch an den vierten Adventsonntagen und an beiden Abenden der hohen Feste regelmäßig Gottesdienst gehalten. Am Abend des Konfirmationstages von Bezirk II (Judica) hält Stubbe Konfirmandenprüfung, an dem von Bezirk I (Palmarum) Feddersen Abendmahlsfeier für die Neukonfirmierten seines Bezirkes und deren Familie.

Die Gottesdienstordnung für die Morgengottesdienste entspricht der von der Gesamtsynode angenommenen und am 10. April 1892 bestätigten Liturgie.

Das sog. apostolische Glaubensbekenntnis wird in den Gottesdiensten nicht angewandt und nur bei Konfirmationsfeiern rezitiert.

Die Gottesdienstordnung für die Abendgottesdienste ist von Jeß ausgearbeitet.

Die Geschlechter sitzen nicht getrennt, dagegen sind den Konfirmanden besondere Plätze (Empore bei der Kanzel) vorbehalten. Die Gemeinde erhebt sich beim Verlesen des Schriftwortes und beim Segen. Ein Neigen des Hauptes bei der Nennung des Jesunamens findet sich nur vereinzelt noch.

36 Knaben, alle aus dem sog. Nikolaichor (dem zurzeit von Rektor Först geschulten Gesangverein, — Vorsitzender Konstorialrat Propst Mordhorst) bilden den Kirchenchor, der bei 20 Gottesdiensten (an Festtagen) durch 9 bis 10 Männerstimmen aus dem Nikolaichor verstärkt wird[1]. Gelegentlich haben sich freiwillige Gesangkräfte zur Verfügung gestellt, doch ist es bis jetzt zu einem freiwilligen Kirchengesangverein oder -chor nicht gekommen.

Wie seinerzeit der Bau der Jakobikirche und mehr noch später der der Ansgarkirche den Kirchenbesuch der Heiligen Geistkirche ungünstig beeinflußt hat, so hat die Errichtung neuer gottesdienstlicher Zentren rings um Jakobi auf den Besuch dieser Kirche nachteilig eingewirkt (1904 St. Jürgenskirche, von Dezember 1908 an Aula der Höheren Mädchenschule II für Vicelin, von 1909 an Gottesdienste von Luther II im Lutherhaus, — und jetzt wird unmittelbar an der Grenze der Jakobigemeinde die Lutherkirche gebaut). Wir zählen die in den Klingbeutel getanen Münzen.

---

[1]) Jeder Knabe erhält vierteljährlich 6 ℳ, jeder Mann 1 ℳ für den Gottesdienst.

Von den festlichen Tagen hat die Erntefeier (am Sonntag nach Michaelis) so gut wie gar keine Bedeutung für unser kirchliches Leben.

	Morgens	Abends	
1909:	109	57	Geldstücke
1910:	89	65	„

Der Gründonnerstag-Vormittag diente zeitweilig für die Konfirmationsfeier des Hilfsgeistlichen. Seit er in dieser Beziehung nicht mehr beansprucht wird, ist der Besuch des Morgensgottesdienstes sehr flau geworden, zumal jetzt, seit er 1911 den sog. Sabbathschutz eingebüßt hat. (Es werden ja an den Nachmittagen der Karwoche die großen Komunionen gehalten).

1909: 55, 1910: 53, 1911: 25 Geldmünzen.

Am vollsten ist die Kirche an den Konfirmationstagen.

	1910	1911
Judica:	428	427
Palmarum:	559	483 (aber ein Teil der Kirche wurde nicht abgesammelt).

Die bestbesuchten Tage daneben sind der Bußtag und der Karfreitag.

	1909	1910	1911
Bußtag Morgens . . .	294	238	—
Abends . . .	437	352	—
Karfreitag Morgens . .	453	385	432
Abends	(fehlt die Zahl)	198	214 Geldstücke.

Recht gut besetzt ist auch die Christvesper (24. Dezember), — besser als ein einzelner Weihnachtsgottesdienst.

Christvesper 1909 (nur Becken ausgestellt), 1910: 328 Münzen. Der Altjahrsabend findet mehr Anklang als der Neujahrstag.

	1909	1910	1911
Altjahrsabend	254	309	—
Neujahrsmorgen	(fehlt die Zahl)	142	84
Neujahrsabend	139	177	161 Münzen.

Wenn wir auf die gewöhnlichen Sonntage blicken, so ergab 1910 die geringste Münzzahl zwischen Neujahr und Ostern an einem Morgengottesdienst Invocavit 74, an einem Abendgottesdienst Reminiscere 80, die höchste Münzenzahl an einem

Morgengottesdienst Reminiscere 161, an einem Abendgottesdienst Sexagesimae 140 Stück, — zwischen Ostern und Michaelis die niedrigste Zahl Morgens Cantate: 48, Abends Quasimodogeniti: 32, die höchste Morgens der 18. Trinitatissonntag: 138, Abends Exaudi: 98 Stück, — zwischen Michaelis und Neujahr die kleinste Zahl Morgens 4. Advent: 51, Abends 20. Trinitatis: 42, die größte Morgens 185 (23. Trinitatis), Abends 329 (4. Advent).

Nur die in den Klingbeutel getanen Münzen sind gezählt; da manche Leute (zumal Kinder) nicht in der Lage sind, etwas in den Klingbeutel zu tun, ist die Zahl der wirklichen Kirchenbesucher natürlich größer.

Wochengottesdienste.

Passionsgottesdienste.

Die Passionsgottesdienste werden Mittwoch Abends und zwar, um auch der arbeitenden Bevölkerung Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, um 8 Uhr gehalten. Jeß hat für sie eine sinnige Liturgie entworfen, deren musikalischer Teil von Stange bearbeitet ist. Die Geistlichen alternieren in der Abhaltung dieser Gottesdienste Jahr um Jahr.

Die kleinste Teilnehmerzahl fand sich stets am 1. Passionsgottesdienst (1910: 29, 1911: 23 Münzen im Klingbeutel), die größte 1910 in der vierten (112 Münzen), 1911 in der zweiten Passionsandacht (51 Münzen).

Andere Nebengottesdienste.

Alsbald nach seinem Amtsantritt begann Stubbe in der Winterzeit einmal monatlich an einem Wochenabend einen Gottesdienst zu halten, der aus den verschiedenen Zweigen der christlichen Liebesarbeit berichtete und dafür eine Kollekte einsammelte. Im November wurde Luthers Geburtstag durch einen Festgottesdienst ausgezeichnet, auf dem eine Frage der Reformationsgeschichte behandelt wurde. — Für die anderen Monate hat sich folgendes Schema herausgebildet: Dezember: innere Mission, Januar: Epifanienfeier (äußere Mission), Februar: Gustav Adolf-Arbeit, (März 1911: Alkoholfrage). In den letzten Jahren sind hierbei Lichtbilder benutzt, deren Bedienung ein Stadtmissionar freundlich übernahm. Besonders sollen diese Veranstaltungen

den Konfirmanden zur Einführung ins kirchliche Leben dienen. Der Besuch war immer erfreulich. Die Vorführung der inneren Mission hat jetzt Feddersen übernommen. — Gelegentlich sind auch Fachmänner der äußeren oder inneren Mission oder der Gustav Adolf-Arbeit zu Kanzelvorträgen herangezogen.

Landgottesdienste; Bibelstunden.

In dem ländlichen Teil der Jakobigemeinde — in der Schule zu Ottendorf — hielt früher Pastor Bünz oder der Hilfsgeistliche von Vicelin einmal monatlich Gottesdienst, so lange dieses Gebiet noch zum Vicelinbezirk gehörte. Seit es Jakobi II zugelegt ist, verrichtet Feddersen dort den gleichen Dienst.

Bibelstunden hält Stubbe einmal monatlich im Kaiser Wilhelm-Stift, zweimal jährlich mit Abendmahlsfeier. Abendmahls- und Weihnachtsfeier wird von ihm auch im Wichmannstift gehalten.

Taubstummengottesdienste

werden von Stubbe im Konfirmandensaal Knooper Weg 53 am letzten Sonntag im Monat seit 1893 gehalten, einmal im Frühling und einmal im Herbst mit Abendmahlsfeier. 70—80 Taubstumme leben in Kiel und Umgegend; 20—30 nehmen an den Gottesdiensten durchschnittlich teil. (Stubbe besuchte 1893 einen Kursus für Taubstummenpastoren in Schleswig, — Wiederholungskursus 1911.)

Kindergottesdienste.

Kindergottesdienste nach dem Gruppensystem wurden von Propst Jeß mehrere Jahre lang in der Aula der Oberrealschule am Knooper Weg gehalten. Da in dem von Pastor Becker von St. Nikolai (später Propst und D. theol.) in der Gartenstraße begründeten Lutherhause — welches damals dem Jakobibezirke mit angehörte — ebenfalls Kindergottesdienste nach dem Gruppensystem gehalten wurden, und die Räumlichkeiten einander nahe und ja auch in demselben Bezirke lagen, so blieben Unerquicklichkeiten wegen des Hin- und Herlaufens von Kindern von dem einen Gottesdienst zum anderen, auch kleine Reibungen zwischen Helferinnen nicht aus. Jeß ließ deshalb seine Kindergottesdienste eingehen.

Kindergottesdienste im Bereiche der Jakobikirche richtete erst Bünz wieder ein, als er ein Pastorat mit schönem Konfirmandensaal inmitten seines Vicelinbezirkes Kirchhofsallee 61 erhalten hatte, und zwar in seinem Konfirmandensaal.

Im Jakobibezirke selbst war es Heydorn vorbehalten, mit Kindergottesdiensten zu beginnen, die einen erfreulichen Besuch fanden. Die Orgel spielte zuerst unentgeltlich, dann gegen eine angemessene Entschädigung der Lehrer Hasenbein. Bünz wie Heydorn sahen von dem Gruppensystem ab und hielten einen wirklichen Kindergottesdienst.

Als der Jakobibezirk zu einer selbständigen Gemeinde geworden war, nahmen die beiden Geistlichen (Feddersen und Stubbe) ihrerseits auch Kindergottesdienste (ohne Gruppensystem) von 1909 an in die Hand, welche, von Ende Oktober an bis Ostern fortgeführt, Pastoren wie Kindern Freude bereiten.

Taufen und Trauungen.

Für unentgeltliche Taufen und Trauungen wurde 1886 ein eigener Gottesdienst eingerichtet, der, Sonntagnachmittags 2 Uhr stattfindend, mit Orgelspiel und Chorgesang ausgestattet wurde.

Diese Zeit ist geblieben bis Herbst 1909. Als es damals zweckmäßig befunden wurde, nachmittags 2 Uhr Kindergottesdienste zu halten, wurden die Tauf- und Traugottesdienste auf 11 Uhr 20 Minuten (im Anschluß an den Morgengottesdienst) verlegt. Die Tauf- und Traugottesdienste werden abwechselnd von den beiden Pastoren der Kirche gehalten. Wer den Vormittagsgottesdienst hat, der übernimmt auch die Taufen und Trauungen.

Abkündigungen (Proklamationen) der angemeldeten Paare sind kaum mehr üblich und werden eigentlich nur für solche, die in einer Gegend getraut werden sollen, wo sie gesetzliches Erfordernis sind, erbeten. Danksagungen für vollzogene Trauungen oder erfolgte Geburten sind abgekommen.

Ein »Kirchgang« der Wöchnerinnen kann nicht mehr als allgemeine Sitte bezeichnet werden; jedenfalls ist in den 19 Jahren meiner Amtsführung niemals eine besondere »Danksagung« oder »Einsegnung« von mir begehrt worden.

Den getrauten Paaren wird von der Gemeinde ein Familienstammbuch gestiftet.

Bei den Taufen mehren sich die Haustaufen; bei den Trauungen nimmt die Zahl der Kirchentrauungen ab. Wir geben die Zahlen hier wie später für die beiden letzten Jahre:

A. Taufen.

	1909	1910
Gesamtzahl der Taufen	451	392 (402 Geburten)
Es wurden getauft in den ersten 6 Wochen nach der Geburt	75	51
nach 6 Wochen bis 3 Monate nach der Geburt	141	148
später als 3 Monate nach der Geburt	235	193
Ort der Taufe: In der Kirche	310	279
Im Pastorat oder Schulhause	20	9
Im Privathause	121	104
Kinder aus rein evangelischen Ehen	418	352
uneheliche Kinder evangelischer Mütter	16	22
Kinder aus Mischehen	17	20

B. Trauungen.

	1909	1910
Gesamtzahl der Trauungen	112	89 (112 standesamtliche Eheschließungen.)
Es wurden Paare getraut innerhalb 3 Tage nach dem Zivilakt	106	82
später als 3 Tage	6	7
Ort der Trauung: In der Kirche	68	58
Im Pastorat oder Schulhause	11	8
Im Privathause	33	23
Trauungen nach der Konfession:		
beide Eheleute evangelisch	105	81
nur ein Teil evangelisch	7	4
von letzteren ist der Bräutigam evang.	4	2
„ „ „ die Braut evangelisch	3	2

Konfirmation, Jugendfürsorge.

Die gedachten »Ausführungsbestimmungen« vom 1. Mai 1888 setzten fest, daß von den zwei an der Kirche amtierenden Geist-

lichen der amtsältere am Sonntage Judika, der amtsjüngere Palmarum die Einsegnung vornehme. Demgemäß konfirmierte Jeß Judika, Bünz Palmarum, und von Winter 1902/03 an Bünz Judika, Stubbe Palmarum. Weil der Stubbesche Bezirk sich an diesen Sonntag gewöhnt hatte, so beschloß nach dem Eintritt eines amtsjüngeren Geistlichen (Feddersen) der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit den beiden beteiligten Pastoren, dem Bezirke Jakobi I (Stubbe) den Palmsonntag für die Konfirmation zu belassen und dem Bezirke II (Feddersen) den Sonntag vorher zu überweisen.

Die Konfirmandenprüfungen wurden früher am letzten Mittwoch vor der Einsegnung morgens um 10 Uhr für den Jakobibezirk abgehalten; an den Konfirmationstagen sollte der Abendgottesdienst ausfallen. Weil aber am Mittwoch-Vormittag immer nur wenige Glieder der Gemeinde sich einfanden, sind von 1895 an von Stubbe die Konfirmandenprüfungen am Abend des Judikasonntages gehalten, von Feddersen (von 1909 an) im Lätare-Abendgottesdienst. Diese Verschiebung hat sich bewährt. Es stellt sich jetzt stets für die Prüfungen eine zahlreiche Gemeinde ein.

Konfirmiert wurden

	1909		1910	
Bezirk I	Knaben 73	Mädchen 90	Knaben 88	Mädchen 82
Bezirk II	„ 54	„ 61	„ 69	„ 61

Bei einer Einnahme unter 1500 ℳ ist keine Konfirmandengebühr zu entrichten.

Einer eigentümlichen Veränderung in der Konfirmandenkleidung ist zu gedenken.

Sonst verstand es sich hierzulande von selbst, daß die Mädchen zur Einsegnung und zum Abendmahl ein schwarzes Kleid trügen. Winter 1906/07 begann eine andere Sitte vorzudringen. Hatte ein Geistlicher (Pastor Michaelsen) wiederholt darauf hingewiesen, wie würdig und feierlich es sei, wenn bei den katholischen Firmelungen die Mädchen alle in weißem Gewande sich zeigten, so hielt damals ein anderer (Pastor Mau) einen Vortrag im Frauenbildungsverein: »Was ein Pastor den Müttern seiner Konfirmandinnen zu sagen hat« und bemerkte darin beiläufig, daß es seinem Empfinden wenig entspreche, wenn die lebensfrischen Mädchen an jenem Tage, der so viele freundliche Hoffnungen in

sich schließe, in schwarzer Kleidung erscheinen, wo schwarz doch bei uns Trauerfarbe sei; die ganze Feier gewinne dadurch etwas Düsteres. Er würde eine weiße Tracht viel sinniger und natürlicher finden. — Die Folge dieser Doppelkundgebung war, daß in mehreren Kirchen der Stadt bereits bei den Einsegnungen gegen Ostern 1908 eine große Anzahl Konfirmandinnen weiß gekleidet erschien. Stubbe hielt eine Versammlung von Müttern seiner Konfirmandinnen, um diese Frage (neben anderen) mit ihnen zu erörtern. Die große Mehrheit derselben war für Beibehaltung der altgewohnten Farbe (die dem Ernste des Tages, der Würde der darauf folgenden Kommunion und der Landessitte angemessen sei), und so blieb es denn bis Palmarum 1909 beim alten. In einer Mütterversammlung des Jahres 1910 wurde auf Wunsch das Thema abermals besprochen; das Blatt hatte sich inzwischen gewandt; fast alle stimmten für »weiß«. (Die Farbe sei praktischer; ein schwarzes Kleid sei später wenig zu gebrauchen, und die Kinder wüchsen aus dem Konfirmandenkleid schnell heraus. Sie sei freundlicher und entspreche der Unschuld der Jugend). Da bestimmte Organisationen zur Unterstützung Bedürftiger nur schwarze Kleidung gewähren, so wurde nun die Wahl der Kleiderfarbe freigestellt; die Folge war, daß von Palmarum 1910 an schwarz und weiß nebeneinander sich finden, aber die weiße Konfirmandenkleidung ist augenscheinlich im Vordringen.

Um den Konfirmanden eine bleibende, wertvolle Erinnerung der Konfirmandenzeit mitzugeben, schrieb Jeß 1891 ein Büchlein »Zur Erinnerung an die Konfirmation« (mit Widmung für die Konfirmanden am 15. März 1891); es sollte nach Gottes Fügung eine Abschiedsgabe sein. Er bespricht darin: I. Der Bund zwischen Gott und uns. II. Der Bundes-Mittler. III. Der Bundes-Gott. IV. Der Bundes-Geist.

Für die Verteilung von Gedenkblättern und dergleichen an Konfirmanden, sowie für Schriftenverteilung in der Gemeinde wurden vom Kirchenvorstand der alten einheitlichen Kirchengemeinde zuerst im November 1903 30 ℳ für jeden Geistlichen bewilligt, von 1904 an für jeden 50 ℳ in den Voranschlag eingestellt. Der Haushaltsplan der Jakobigemeinde sieht also 100 ℳ hierfür vor. Aus diesen Mitteln werden Gedenk- und Flugblätter sowie billige Schriften für Konfirmanden und andere Gemeinde-

glieder angeschafft. Von 1909 an sind Konfirmandenpässe (gemäß Verfügung des Konsistoriums) verteilt; wir haben sie auf S. 2 mit einem Bilde der Jakobikirche versehen lassen, um ihnen einen größeren Erinnerungswert zu geben.

Jugendpflege, Fürsorge für die konfirmierte Jugend, ist in der Gegenwart von hoher Seite den Geistlichen ans Herz gelegt. Seit einer Reihe von Jahren sucht Stubbe während des Sommers mit verschiedenem Erfolg die Konfirmanden des letzten Palmsonntags einmal im Monat um sich im Konfirmandensaal zu sammeln; auch sind gelegentliche Ausflüge gemacht. Er plant jetzt, um einen festeren Bestand zu gewinnen, eine Vereinsorganisation mit sonntäglichen Zusammenkünften und hofft, daß es an Helfern und Helferinnen aus der Gemeinde nicht fehlen wird. Heydorn gründete unter seinen Konfirmanden einen Bildungsverein, der, nach des Stifters Fortzug zeitweise von den Pastoren von Wicht, Edding, Schröder geleitet, sich leider nicht dauernd in den ursprünglich gewollten Formen gehalten hat und jetzt wohl zu einem Vergnügungsverein geworden ist. Die Überlegungen, wie etwa eine Jugendpflege künftig im Bezirk II gestaltet werden soll, sind noch nicht abgeschlossen.

Abendmahl.

Abendmahlsfeiern finden nach Bedarf im Anschluss an alle Abendgottesdienste und bei den hohen Festen auch nach den Morgengottesdiensten der ersten Festtage statt. Die Hauptzahl der Abendmahlsgäste findet sich zwischen Palmarum und Ostern ein. (Ueber die Abendmahlstunden vgl. die vorgenannten Ausführungsbestimmungen von 1888). Die Beichte geht unmittelbar der Kommunion voraus. Die Tracht ist durchweg schwarz. Nur die konfirmierten Mädchen erscheinen neuerdings auch in weißen Kleidern. — Als eine Bewegung für den Einzelkelch einsetzte, kam 1904 der Kirchenvorstand den damals erhobenen Bedenken dadurch entgegen, daß er 5 silberne Kelche anschaffte, von denen je einer dem Kreise derer dient, die zusammen an den Altar herantreten. Nach dem Gebrauch wird der Kelch sofort von der Gemeindeschwester hinter dem Altar gereinigt. — Eine vorherige Anmeldung der Abendmahlsgäste beim Pastor ist nicht üblich. Eine Abendmahlsgebühr wird nicht genommen. Ein

Umgang um den Altar findet nicht statt. Nur vereinzelt knien Komunikanten beim Empfange der Elemente nieder oder verneigen sich. Abendmahlsgäste gab es in den Abendmahlsgottesdiensten

1909 1340 (511 männliche, 829 weibliche),
1910 1148 (442 „ 706 „),

davon in der Zeit

von Palmarum bis zum 2. Ostertage 1909: 956,
„ „ „ „ „ „ 1910: 779,
„ „ „ „ „ „ 1911: 787

Hauskomunikanten 1909: 20, 1910: 2 (indem die Komunikanten der Stifte und der Taubstummenfeiern der Kirche zugerechnet werden).

Beerdigungen

mit kirchlicher Mitwirkung fanden 1909 128, 1910 104 statt. (Begräbnisse überhaupt gab es 1910 173, davon 12 ungetaufte Kinder unter 1 Jahr, außerdem 4 totgeborene Kinder.) Bei einer Einnahme unter 1200 ℳ ist die Leichenrede gebührenfrei. — Kirchliche Abkündigungen der Todesfälle sind nicht gebräuchlich.

Gemeindeabende; Vortragsabende.

Vortragsabende.

Nicht so sehr dem Jakobibezirke als den gebildeten Christen der Stadt, die nach dem Konfirmandenunterricht eine planmäßige religiöse Unterweisung entbehrten und nach einem Abschluß einer christlichen Weltanschauung sich sehnten, wollte Jeß dienen, wenn er im Winter 1888—90 einen Vortrags-Cyclus »über den christlichen Glauben« hielt. Eine Drucklegung war von Jeß beabsichtigt; es war ihm aber selbst nicht mehr vergönnt, sie zu bewirken. Professor D. Fr. Nitzsch wurde durch ihre Herausgabe [1]) ein literarischer Testamentsvollstrecker des Entschlafenen. — Der erste Vortrag behandelt das Heilsgut des Christen (Seligkeit, ewiges Leben, Reich·Gottes, Himmelreich), der zweite das Lebensideal des Christen (Nehmen und Geben), der dritte den Glauben an Jesus Christus als unser höchstes Gut und unser höchstes

[1]) Freiburg i. B. bei J. E. B. Mohr, 1892. — Die Reihe der Vorträge war größer, aber nur 4 hatte Jeß ganz und den fünften zum Teil druckfertig hinterlassen.

Ideal, der vierte und fünfte Christus als Bundesmittler, — das Urbild der Menschheit, das Ebenbild Gottes. Professor D. Wendt, Jena, erklärt: »Die Vorträge sind der schöne Ausdruck einer gereiften christlichen Persönlichkeit, einer nicht unruhigen ringenden, sondern ruhig abgeklärten festgewordenen Ueberzeugung und bei aller verständigen Klarheit so warm und eindrucksvoll.«

Religiöse Vorträge verschiedener Art sind von Stubbe und Feddersen gelegentlich vor größerem Kreise gehalten.

Für seinen Hilfsbezirk richtete Heydorn Vortragsabende ein.

Gemeindeabende.

Nach seinem Dienstantritt erwog Stubbe mit den im Jakobibezirk ansässigen Kirchenältesten und Gemeindevertretern, ob sich die Einrichtung von Gemeindeabenden empfehle. Man verneinte diese Frage, weil die auf Veranlassung des hiesigen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke eingerichteten Volksunterhaltungsabende unter Leitung der Professoren Dr. Petersen und Müller häufig gerade in den großen Sälen des Jakobibezirkes abgehalten wurden und zahlreichen Besuch fanden. Indessen begann Stubbe Winter 1900, einen Gemeindeabend für die Konfirmanden des Winters und ihre Angehörigen zu halten (zuerst im Englischen Garten; in den folgenden Wintern wurde freundlich das Lutherhaus dafür eingeräumt). Auch die Hilfsgeistlichen haben zum Teil solche Abende gehalten.

Sobald eine Jakobigemeinde konstituiert war, trat man dem Plane, regelmäßig während der Wintermonate Gemeindeabende zu halten, wieder nahe. In den Voranschlag wurden 200 ℳ dafür eingestellt. Der Kirchenvorstand beschloß, diese Summe gleichmäßig den Pastoren für ihre Arbeit zugute kommen zu lassen. Winter 1909/10 veranstaltete Stubbe zweimal vor Weihnacht und zweimal nach Neujahr Gemeindeabende für seinen Bezirk im Lutherhause, während Feddersen vor und nach Neujahr je einen in der Flora für Bezirk II abhielt. Für Winter 1910/11 wünschte der Kirchenvorstand, daß die Abende einheitlich für die ganze Gemeinde gestaltet würden; in der Flora sollten sie stattfinden; die Leitung sollte abwechselnd in der Hand beider Pastoren liegen. Zwei Abende lagen wieder vor, zwei nach Neujahr; also hatte jeder Geistliche zweimal im Winter einen Gemeindeabend zu ver-

sorgen. Die Teilnahme der Gemeinde war hocherfreulich; wir dürfen jedoch nicht verschweigen, daß bei der Vorführung von Lichtbildern auf Gemeindeabenden sich gelegentlich Mißstände offenbarten.

Das Programm der beiden letzten Gemeindeabende lautet:

III. Gemeindeabend: Gemeinsame Lieder, Gesangvorträge eines Knabenchors unter Leitung von Lehrer Maatz, Vortrag von Feddersen: Hat Jesus gelebt? — Klaviervorträge von Organist Ohrtmann, Deklamation von Frau Pastor Feddersen.

IV. Abend: Gemeinsame Lieder; Gesangvorträge von Schülerinnen der I. Mädchenvolksschule unter Leitung von Lehrer Tönsfeldt, Vortrag von Stubbe über das sogenannte apostolische Symbol, — Vorführung von Lichtbildern über den südwest-afrikanischen Krieg von Rektor Blunck, Deklamation von Konfirmandinnen.

Gemeindeblatt.

Als ein Mittel, das Gemeindebewußtsein zu heben und auch den Gliedern der Gemeinde, welche dem gesprochenen Worte schwer zugänglich sind, nahe zu treten, bietet sich die kirchliche Presse dar. Hatte Stubbe früher in Erbauungsblättern der Provinz, die in Kiel einen größeren Leserkreis besaßen, im »Evangelischen Gemeindeboten für Norddeutschland« und gelegentlich im »Schleswig-Holsteinischen Sonntagsboten« Artikel zu veröffentlichen, so gab er 1905f. »Merkblätter für Kieler Konfirmanden« heraus. Heydorn schrieb mehrfach Blätter für den ihm anvertrauten Teil des Bezirkes, insonderheit in Rücksicht auf die Konfirmanden. Von Herbst 1909 an ließ der Kirchenvorstand der Jakobigemeinde dreimal Winters ein »Gemeindeblatt für die Jakobigemeinde, Kiel« erscheinen (Auflage je mindestens 600 Stück), — und zwar unter Benutzung des vom Landesverein für Innere Mission herausgegebenen Gemeindeblattes, indem nur die letzte Spalte von den beiden Geistlichen Stubbe und Feddersen zu Mitteilungen an die Gemeinde benutzt wird. Die Verteilung erfolgt zur Hauptsache durch die Konfirmanden.

Diese Ordnung der wichtigen Gemeindeblattfrage dürfte kaum die endgültige sein.

Es sind in den Voranschlag des Parochialverbandes 1911/12 1800 ℳ für Gemeindeblätter der neun Gemeinden des Verbandes

eingestellt; sobald die Verteilung dieser Summe an die Einzelgemeinden geregelt ist, wird der Kirchenvorstand über die künftige Form eines Jakobi-Gemeindeblattes zu beraten haben.

Glockengeläute.

Morgens und Abends wird täglich die Betglocke gezogen, im Sommer (von Ostern bis Michaelis) Morgens 6, im Winter 7 Uhr, Abends im Sommer 9, im Winter 8 Uhr. Jedes Mal sollen 100 Schläge erfolgen, 3 langsame zu Beginn und Schluß.

Der Sonntag wird am Sonnabend Nachmittags 4 Uhr fünf Minuten lang eingeläutet; vor den großen Festen ist 10 Minuten lang in der Weise zu läuten, daß zwischen je 5 Minuten eine Pause von 5 Minuten gemacht wird.

Die öffentlichen Gottesdienste werden eine halbe Stunde und dann wieder 10 Minuten, vor Anfang je 5 Minuten lang, durch Glockenklang der Gemeinde angekündigt.

In jedem Gottesdienste läutet die Betglocke, während der Geistliche am Altar das Vater Unser spricht.

Seit der Jahrhundertwende (1900) wird das neue Jahr eine Viertelstunde durch Glockengeläute (am Altjahrsabend Schlag 12 Uhr) begrüßt.

Auf Bestellung wird Glockengeläute bei Beerdigungen gewährt (Gebühr 7,80 ℳ für die Stunde). Das Läuten ist so einzurichten, daß nach einem Geläute von je 5 Minuten eine Pause von 5 Minuten gemacht wird.

Dem Bälgetreter liegt das Läuten ob. Die Glocken sind so hoch zu schwingen, daß diejenige Seite der Glocke, an welcher der Klöppel soeben antrifft, mit dem Lagerbalken fast gleichkommt. (Der Bälgetreter hat sorgsam darauf zu achten, daß die Glocken weder höher noch niedriger schwingen).

Etwa zwölfmal jährlich wird Trauergeläute für Leichenfeiern begehrt.

V. Verwaltung und Wohlfahrtspflege.

Verwaltung.

Die Kirchenbücher

werden seit 1. Oktober 1909 für jeden Bezirk von den betreffenden Geistlichen gesondert geführt. (Bis dahin wurden die amtlichen

Kirchenbücher auf dem Kirchenbüro des Parochialverbandes, Flämische Straße 2a, 1 Treppe — wie für die frühere einheitliche Kirchengemeinde, so auch für die Gemeinden des Parochialverbandes — hergestellt, und die Kasualienregister der Bezirksgeistlichen hatten nur pastoralen Charakter). Die Duplikate werden auf dem Kirchenbüro geschrieben und dort aufbewahrt. Beerdigungs- und Gräberverzeichnisse werden von den Friedhofsaufsehern geführt; ein Verzeichnis der Erbbegräbnisse ist auch auf dem Kirchenbüro. (Die Geistlichen buchen jedoch die von ihnen gehaltenen Leichenreden). Auszüge aus den Kirchenbüchern werden auf dem Kirchenbüro angefertigt und müssen dort bestellt werden.

Die Gebühren

sind (gleich der Kirchenbuchführung) für alle Gemeinden des Parochialverbandes einheitlich geordnet. Sie sind nicht an den amtierenden Geistlichen, sondern an das Kirchenbüro zu entrichten. Wir geben einen Auszug aus der Stolgebührentaxe für die Kieler evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Maximalgrenze des steuerpflichtigen Einkommens					
Es werden erhoben:	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ über
1. bei Taufen:	1200	2400	3600	6000	8500	8500
a) Kirchentaufen am Sonntage zu der für diese Taufen festgesetzten Zeit	—	—	—	—	—	—
b) für sonstige Kirchentaufen . . .	2	5	10	15	20	30
c) für Haustaufen	2	5	8	12	16	20
d) für Nottaufen	—	—	—	—	—	—
(für Taufen von Zwillingen wird nur die einfache Gebühr erhoben).						
2. Bei Trauungen:						
a) Trauungen in der Kirche am Sonntage zu der für diese Trauungen festgesetzten Zeit	—	—	—	—	—	—
b) für sonstige Trauungen in der Kirche	5	10	15	20	30	45
daneben für Orgelspiel, wenn solches verlangt wird	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
c) für Trauungen im Hause in Krankheitsfällen	5	10	15	20	30	45
d) für Trauungen im Hause . . .	10	15	20	30	45	60

	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
	Maximalgrenze des steuerpflichtigen Einkommens					
	ℳ 1200	ℳ 2400	ℳ 3600	ℳ 6000	ℳ 8500	ℳ über 8500
3. Bei Beerdigungen:						
a) für Leichenreden	—	3	6	12	20	30
b) für Läuten der Kirchenglocken, wenn solches verlangt wird, für jede angefangene Stunde . . .	15	15	15	15	15	15
Außerdem ist der Arbeitslohn für die St. Nikolaikirche mit 14,60 ℳ, für die anderen Kirchen mit 7,80 ℳ an die Läutenden zu zahlen.						
	1500					
4. für den Konfirmationsunterricht . .	—	3	6	12	20	30
5. für Auszüge aus den Kirchenbüchern	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
sowie in den Fällen, in welchen dies bisher zulässig war	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60

Um die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens ersehen zu können, ist bei Einzahlung von Gebühren das Veranlagungsschreiben für das Steuerjahr oder die zuletzt empfangene Steuerquittung vorzulegen.

Betreffend Friedhofsgebührenordnung (vom 28. April 1904) verweisen wir auf den Anhang V des Kieler Adreßbuchs (Allgemeine Nachrichten). Wir bemerken, daß die Beisetzung von Aschenurnen auf den Kirchhöfen des Parochialverbandes gestattet ist.

Die Bauangelegenheiten

der Einzelgemeinden unterstehen — da die Gebäude und das Grundeigentum der früheren einheitlichen Kirchengemeinde bei der Gemeindeteilung und der Errichtung des Parochialverbandes in den Besitz des Parochialverbandes (und nicht in den der Einzelgemeinde) übergegangen sind — im wesentlichen dem Bauausschuß des Verbandes; die vom Verband den Einzelgemeinden für Bauzwecke bewilligten Summen dürfen von den Kirchenvorständen nicht (wie es bei anderen Posten des Haushaltsplanes möglich ist) nachträglich geändert oder verschoben werden. Für alle baulichen Arbeiten haben sich die Einzelgemeinden der Mitwirkung des Kirchenbaumeisters des Gesamtverbandes, des Architekten Wilhelm Voigt, zu bedienen.

Die Kirchensteuern

werden vom Parochialverband (durch Vermittlung der städtischen Steuerbehörde) für alle Gemeinden einheitlich gehoben. Sie betragen z. Zt. 25 % der staatlichen Einkommensteuer. Der Verband bewilligt (nach Vorbereitung des Etats durch einen Finanzausschuß und Vorlage durch den Verbandsausschuß) in der Verbandsvertretung den Einzelgemeinden die für ihre Sonderzwecke nötigen Mittel.

Der Haushaltsplan der Jakobigemeinde stellte sich in Einnahme und Ausgabe (abgesehen von der Pfarrkassenrechnung) 1909 auf 26540 ℳ, 1910 auf 24715 ℳ. Sondersteuern sind in der Jakobigemeinde nicht gehoben.

Mit Schulangelegenheiten

haben die beiden Bezirksgeistlichen in der Stadt nichts zu tun, indessen ist Feddersen Ortsschulinspektor für seinen Landbezirk (Kronshagen-Ottendorf).

Aus der Ordnung der Verwaltung

wird man einerseits das Bestreben erkennen, die Geistlichen möglichst für ihr pastorales Amt frei zu machen und von Verwaltungsarbeiten zu entlasten, andererseits den festen Willen, bei der kirchlich wertvollen Neuordnung der Kieler Gemeindeverhältnisse den Gesamtverband kräftig und leistungsfähig zu erhalten, um neuen Aufgaben, die im Weichbild des Parochialverbands an ihn herantreten (Kirchen- und Pastoratbauten, Schaffung neuer Gemeinden, Anstellung neuer Beamter und dergl.), gerecht werden zu können.

Kirchliche Wohlfahrtspflege.

In den Gottesdiensten wird während des Hauptgesanges von Küster und Kirchendiener der Klingbeutel umhergetragen. Außerdem stehen am Ausgang der Kirche Becken, deren etwaiger Betrag (falls nicht eine bestimmte Kollekte vorgeschrieben ist) gleich dem des Klingbeutels der kirchlichen Armenpflege zu Gute kommt. Bei den Gottesdiensten in der Schule zu Ottendorf werden Teller ausgestellt. Ferner fließen bestimmte Legatengelder der kirchlichen Armenpflege zu (teils der Klingbeutelkasse, teils zur vertraulichen Verwendung der Pastoren). Ein Kling-

beutelausschuß führt die Verwaltung, — ursprünglich einer für die ganze Gemeinde, seit 1910 je einer für jeden Bezirk.

Es standen zur Verfügung der Klingbeutelausschüsse: 1909 489 ℳ, die in 62 Portionen, 1910 553,85 ℳ, die in 81 Portionen verteilt sind. (Kurz vor Weihnachten und kurz vor Pfingsten pflegen die Verteilungen vorgenommen zu werden.)

Der Kirchenvorstand ist dem Gesamtverband für Armenpflege und Wohltätigkeit in der Stadt Kiel beigetreten und benutzt demgemäß die Zentralauskunftsstelle der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde.

Die Arbeit des (an sich interkonfessionellen) Helfer-Ausschusses (für würdige Hilfsbedürftige in vorübergehenden Notständen) geht mit der Kirche mittelbar Hand in Hand, sofern in der Gliederung der Helfer-Abteilungen auf die kirchliche Bezirks-, bezw. Gemeindeeinteilung Rücksicht genommen ist und beide Pastoren »Helfer« in ihren Pfarrbezirken sind. (Die Jakobigemeinde gehört zu Abteilung III des Helfer-Ausschusses). Auch die vier Krankenpflegerinnen des (mit dem Helfer-Ausschuß verbundenen) Frauenvereins für Armenpflege und Wohltätigkeit dienen nach Bedarf gemäß den Grundsätzen des Helfer-Ausschusses den Kranken der Jakobigemeinde mit.

(Diese »Schwestern« wohnen im Kaiser Wilhelm I.-Stift — vergl. Seite 173. — Das Stift ist anläßlich der Feier des 100jährigen Bestehens der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde vergrößert, so daß es jetzt außer vier Krankenschwestern und den Stiftsangestellten 57 alten Leuten ein Heim gewährt).

Mit der städtischen Armenpflege arbeitet der Vaterländische Frauenverein Hand in Hand, welcher ebenfalls Krankenpflegerinnen beschäftigt, Flensburger Diakonissen, die in Fällen, welche die Armenpflege angehen, in allen Gemeinden der Stadt sich nützlich machen.

Der Umstand, daß die katholische Kirche einige »graue Schwestern«, Franciscanessen, nach Kiel zog, die nicht nur in der katholischen Gemeinde, sondern auch bei Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche pflegten, bestimmte die früheren Gemeindeorgane dazu, 1902 mit dem hiesigen Ansgarhause (Rotes Kreuz) zu vereinbaren, daß dieses von seinen Schwestern gegen entsprechende Entschädigung (jetzt 800 ℳ jährlich für die Schwester)

der Kirchengemeinde zur Verfügung stelle; diese sollen nach Anweisung der Pastoren in solchen Krankheitsfällen helfen, in welchen die Krankenpflegerinnen der genannten beiden Frauenvereine (oder die »Werftschwestern«) nicht in der Lage sind, ihre Dienste zu gewähren. Die Jakobikirche hat eine Schwester mit Nikolai gemeinsam (z. Zt. Schwester Margarete Runde). Sie hat 1910 in 41 Krankheitsfällen gedient.

An den großen christlichen Liebesarbeiten beteiligt sich die Gemeinde in doppelter Weise, einmal durch Kollekten bei den Gottesdiensten, sodann, indem eine Summe von 100 ℳ zur Verfügung des Kirchenvorstands in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt wird.

1910 brachten die vorgeschriebenen Kirchenkollekten folgenden Ertrag:
Neujahr: Bau neuer Kirchen in Holstein 2,13 ℳ (1911: 5,52 ℳ).
2. Epifanias: Stadtkloster 4,40 ℳ (1911: 2,72 ℳ).
Sexagesimä: Hoffnungstal bei Berlin 3,75 ℳ.
Septuagesimä: Seemannsmission 6,12 ℳ (1911: 4,86 ℳ).
Oculi: Auslandsdiaspora 9,13 ℳ (1911: 6,95 ℳ).
Jud.-Palm.: Posener Konfirmandenanstalten 22,05 ℳ (1911: 38,24 ℳ).
Karfreitag: Syrisches Waisenhaus 24,44 ℳ.
1. Ostertag: Diakonissenanstalten 4,16 ℳ (1911: 8,34 ℳ).
Jubilate: Versorgung der Kanalarbeiter 2,02 ℳ.
Himmelfahrt: Lutherischer Gotteskasten 3,21 ℳ.
1. Pfingsttag: Landesverein für innere Mission 2,30 ℳ.
2. Trinitatis: Jerusalemverein 3,15 ℳ.
5. Trinitatis: Breklumer Mission 2,30 ℳ.
10. Trinitatis: Judenmission 3,92 ℳ.
13. Trin.: allg. ev.-prot. Missionsverein 15,18 ℳ (1911 — Jub. 7,87 ℳ)
15. Trinitatis: Brüderanstalt 6,84 ℳ.
Erntefest: Kirchliche Notstände 6,52 ℳ.
22. Trinitatis: Thetmarshof 7,81 ℳ.
Reformationsfest: Gustav Adolf-Verein 11,85 ℳ.
Bußtag: Sittlichkeitsverein 9,25 ℳ.
Totenfest: Stadtkloster 2,46 ℳ.
1. Advent: christliche Liebestätigkeit der Landeskirche 2,87 ℳ.
1. Weihnachtstag: Breklumer Mission 23,57 ℳ.

Außerdem sind bei den Lichtbildergottesdiensten, bei der Lutherfeier, bei den Kanzelvorträgen eines Diasporapredigers und eines Missionssekretärs Kollekten für die jeweils behandelten Liebeswerke veranstaltet.

Nebenbei sei bemerkt, daß für die verschiedenen kirchlichen und gemeinnützigen Bestrebungen der Stadt in der Jakobigemeinde mit geworben und gesammelt wird, sowie, daß die Geistlichen an mancherlei Vereinsarbeit sich zu beteiligen für ihre Pflicht halten.

Von den in den Haushaltsplan eingestellten 100 ℳ sind 1910 bewilligt an die Breklumer und die ostasiatische Mission (A. E. P. Missionverein), den Evangelischen Bund, den Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke je 10 ℳ, an die Barmer, die Baseler, die Goßnersche, die Ostafrikanische (Berlin III, Bethel), die ärztliche Mission, Jerusalemverein, Gotteskasten (für die Arbeit in Brasilien), Verein zur Bekämpfung der Schundliteratur je 5 ℳ, Gustav Adolf-Verein 20 ℳ.

VI. Schlußwort.

Von der Gemeinde wie von ihren Gliedern, von der Arbeit der Pastoren wie von dem Leben der Gemeinde gilt es: »Es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden«. Oder besser noch ein anderes Wort: »Nicht, daß ich's schon ergriffen hätte oder schon vollkommen sei, ich jage ihm aber nach, daß ich's auch ergreifen möchte, nachdem ich von Christo Jesu ergriffen bin«.

Berichtigungen:

Lies S. 171, Z. 3 von oben statt »1855« »1858« und Z. 9 als Todestag »12. Dez.« (statt »13. Dez.«), wonach auch das Datum in H. MAU, »Worte der Erinnerung«, zu berichtigen ist.

Die Vorfahren des Generalsuperintendenten Adler.

Mitgeteilt von dem Geheimen Justizrat,
Amtsgerichtsrat G. ADLER in Flensburg.

Die Geschichte der Vorfahren[1]) des Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Adler in Schleswig wird, abgesehen von seiner eigenen 51jährigen Tätigkeit im Dienste der Kirche Schleswig-Holsteins, aus dem Grunde ein besonderes Interesse bean-

[1]) Von Quellenschriften sind zu nennen: 1. Bericht des Fürstlich sachsen-gothaischen Sekretärs und Historiographen Christianus Schlegelius von dem Leben und Tod Caspari Aquilae, Superintendenten in Saalfeld, und seiner Nachfahren, herausgegeben von Joh. Zeitschel, Prediger in Ruhla, 1737 Leipzig und Frankfurt, in Kommission bei Michael Gottlieb Grießbach, Buchhändler in Eisenach; 2. Beschreibung des Lebens und Wirkens des Caspar Aquila vom Superintendenten D. Avenarius in Gera (Meiningen) 1718; 3. desgleichen von dem emeritierten Superintendenten Hillinger in Saalfeld, 1721; 4. ein am 25. Dezember 1735 von dem Pastor Georg Christian Adler in Alt-Brandenburg herausgegebenes »hundertjähriges kindliches Denk- und Dankmahl zu Ehren und Andenken seines am 25. Dezember 1635 geborenen Vaters Carl Christian Adler, Pastor in Wohlbach«; 5. Kurze Nachrichten von den Vorfahren des Generalsuperintendenten J. G. Chr. Adler in Schleswig, veröffentlicht in den schleswig-holsteinischen Provinzialberichten, 1831, S. 530 ff., von Pastor Friedrichsen in Jevenstedt; 6. zwei kleine Artikel über den Generalsuperintendenten Adler in Schleswig in den schleswig-holsteinischen Provinzialberichten, 1834, S. 146 und 480; 7. ein in Falcks Archiv für Geschichte pp. der Herzogtümer Schleswig-Holstein Band I, 1842, S. 548 bis 573 veröffentlichter Artikel über den Generalsuperintendenten Adler in Schleswig; 8. eine von meinem Urgroßvater, dem am 2. November 1804 gestorbenen Propsten Georg Christian Adler in Altona, angelegte und von seinen Nachkommen fortgeführte Stammtafel der Familie Adler, insbesondere des von Leonhard Aquila in Augsburg direkt bis auf mich hinabreichenden Zweiges dieser Familie; 9. ein Artikel über Caspar Aquila von G. Kawerau in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, dritte Auflage, Leipzig 1896, Band I, S. 759/760.

sprüchen dürfen, weil seine Vorfahren sich bis zum Jahre 1440 zurück nachweisen lassen, in direkter Linie von Caspar Aquila, dem Zeitgenossen und Freunde Dr. Martin Luthers, an bis auf den Generalsuperintendenten hinab sämtlich evangelische Prediger gewesen, und allmählich im Laufe der Jahrhunderte von Bayern (Augsburg) durch Deutschland nach Schleswig-Holstein hinauf gewandert sind. Die folgenden Mitteilungen sind zum Teile einer von Christian Schlegelius im Jahre 1737 herausgegebenen Chronik über das Leben des Caspar Aquila und seiner Nachkommen entnommen und im übrigen auf Grund der eingezogenen amtlichen und privaten Ermittelungen als durchaus glaubwürdig zu bezeichnen.

Stammvater der Familie ist der Syndikus des Klosters Niederschönenfeld bei Augsburg:

Leonhardus Aquila

in Augsburg, geboren daselbst im Jahre 1440. Nach Seiferts genealogischen Tabellen scheint er von Hans Adler in Insbruck abzustammen, jedoch hat diese Tatsache sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Ebensowenig hat sich die mündliche Familienüberlieferung, daß seine Vorfahren zu Ende des 12. oder zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus Italien nach Speyer eingewandert und später von dort nach Augsburg gezogen seien, als richtig nachweisen lassen. Nachweisbar ist nur, daß Philippus Adler, wahrscheinlich ein Bruder des Leonhardus Aquila, im Jahre 1461 in Speyer geboren ist und später in den Jahren 1500 bis 1515 als reicher Kaufmann und kaiserlicher Rat in Augsburg am Weinmarkt gewohnt hat. Er hat sich im Jahre 1484 in Augsburg mit Veronika Stammler verheiratet, welche 1499 starb. Die zweite Ehe ging er am 15. Januar 1505 mit Anna Ehem ein, welche im Jahre 1538 gestorben ist. Diese beiden Frauen schenkten ihm 10 Kinder, darunter zwei Söhne namens Jacob und Christoph Adler. Philippus Adler ist im Jahre 1532 gestorben. — Leonhardus Aquila ist am 5. Juli 1509 in Augsburg gestorben unter Hinterlassung von sechs Kindern, welche er mit Kunigunda Zellingerin oder Zellerin gezeugt hat. Von diesen ist der Sohn

Caspar Aquila oder Adler

am 7. August 1488 in Augsburg geboren. Er war der jüngste

von fünf Brüdern, die alle fünf Theologie studierten und alle zu Predigtämtern gelangten. Nachdem Caspar Aquila in Augsburg und Ulm seine Studien vollendet hatte, unternahm er eine Reise nach Italien. Auf der Rückreise hielt er sich eine Zeitlang in der Schweiz auf und erhielt hier im Jahre 1514 eine Predigerstelle in Bern, die er jedoch in demselben Jahre wieder niederlegte, um nach Leipzig zu gehen, wo er seine Studien fortsetzte. Im Jahre 1515 ward er Feldprediger bei Franz von Sickingen, 1516 Pastor in Jenga, einem Städtchen in der Nähe von Augsburg. Kaum aber war Luther mit seiner kirchlichen Reformation aufgetreten, als auch Aquila sich für ihn erklärte. Er wurde deshalb auf Befehl des Bischofs von Augsburg nach Dillingen gebracht und in ein tiefes Gefängnis geworfen, in welchem er den ganzen Winter, ohne einen warmen Bissen zu genießen, zubringen mußte. Seine Befreiung erhielt er endlich auf die Fürbitte der Königin von Dänemark: Isabella, Christians II. Gemahlin, Kaiser Karls V. Schwester; jedoch mußte er in wenigen Stunden die Stadt Dillingen verlassen. Er ging darauf nach Wittenberg, wo er die persönliche Bekanntschaft Luthers machte und im Jahre 1521 Magister wurde. Hier trieb und lehrte er hauptsächlich die hebräische Sprache. Er hatte es in dieser Sprache, von welcher damals in Deutschland nur wenige Personen nähere Kenntnisse besaßen, so weit gebracht, daß er Kollegia über dieselbe las. Luther nahm ihn in seinen vertrauten Freundeskreis auf und gewann in ihm einen gewichtigen Mitarbeiter an der Übersetzung des alten Testaments. Zur Auffindung der entsprechenden Ausdrücke zog Aquila häufig Künstler, Handwerker und Ackerleute genau zu Rate; infolgedessen wurde seine Stimme unter denen der Übersetzer oft entscheidend. Seine Bibelkenntnis war überhaupt so bedeutend, daß Luther erklärte, wenn die heilige Schrift verloren ginge, so könne sie aus Aquilas Gedächtnisse wieder hergestellt werden. — Später hielt er sich wieder eine Zeitlang bei Franz von Sickingen auf dem Schlosse Ebernburg auf, wo er in große Lebensgefahr geriet. Denn da die Feste Ebernburg belagert wurde, sollte er eine Stückkugel taufen, weil man glaubte, wenn dieses geschähe, dann würde das Schloß von den Feinden nicht erobert werden können. Er schlug es aus. Man drohte, ihn zu töten. Er blieb bei seiner Weigerung: Gott habe ihn wohl be-

rufen, Menschen zu taufen, nicht aber Stückkugeln und Kriegsrüstungen. Da nahmen sie ihn, steckten ihn in einen großen messingenen Feuermörser, um ihn über die Mauer hinauszuschießen. Da aber das Zündkraut (ohne Zweifel durch göttliche Fügung) etliche Male abbrannte, ohne das inwendige Pulver anzuzünden, so ließ ihn einer von den Befehlshabern, dessen Herz Gott ohne Zweifel gerühret, bei den Beinen wieder herausziehen. Sobald aber Aquila nur wieder heraus und auf die Beine gekommen war, habe er — so wird berichtet — mit dem größten Eifer dem dabei stehenden Kapitän nochmals in seiner schwäbischen Mundart ins Angesicht gesagt: »Ich will sie dir dennoch nit täffen«. — Darauf kam Aquila im Jahre 1523 nach Eisenach und predigte daselbst die evangelisch-lutherische Lehre. Von dort ging er 1524 wieder nach Wittenberg und hielt für ein Honorar die Sonn- und Festtagspredigten in der Schloßkirche. Im Jahre 1527 wurde Aquila durch Luthers Vermittelung als Pfarrer und im folgenden Jahre auch als Superintendent nach Saalfeld berufen. Zwei aus dieser Stadt gebürtigte Wittenbergische Studenten hatten daselbst den ersten Samen des Evangeliums gestreut. Sie waren sofort nach Luthers Angriff auf den Ablaß auf Betrieb der Mönche von ihren Eltern zurückberufen worden, damit sie nicht von der Ketzerei angesteckt würden. Allein es war schon zu spät gewesen. Sie hatten die luthersche Lehre mitgebracht und mit großem Beifall in ihrer Vaterstadt verkündet. In das Ratskollegium Saalfelds aufgenommen, waren sie besonders einflußreich geworden. Die reformatorische Vorarbeit schritt durch sie mächtig vorwärts. Dennoch fand Aquila unter dem Volke eine große Unwissenheit vor. »Denn als er«, so wird berichtet, »den Leuten ankündigte, er wolle sie im Catechismo unterrichten, haben sie nicht einmal gewußt, was der Catechismus für ein Ding wäre.« Aber von Jahr zu Jahr wuchs die Erkenntnis der Wahrheit unter Aquilas treuer Pflege. Schonend und schrittweise in der Reformation der kirchlichen Einrichtungen verfahrend, in der Predigt gewaltig und in der Kinderlehre herablassend, entwickelte er das Saalfeldsche Kirchenwesen zu erfreulicher Blüte. Im Jahre 1530 war Aquila im Reichstage zu Augsburg zugegen. — Arbeitsvoll, aber im ganzen ruhig verfloß Aquilas Leben bis zum schmalkaldischen Kriege (1546 bis 1547). Nach der unglücklichen Schlacht bei

Mühlberg (24. April 1547) wurde der Kurfürst Johann Friedrich gefangen genommen. Aquila sandte ihm ein Trostschreiben, worin er auf die Worte des 119. Psalm v. 41 und 51 sowie auf die Befreiung Daniels, Jojakims und Petri hinwies und prophezeite, daß der Kurfürst zur rechten Zeit singen werde: »Strick ist entwei und wir sind frei«. — Als das kaiserliche Interim vom 15. Mai 1548 bekannt gemacht worden, war Aquila einer der ersten, die dagegen protestierten. Der Kaiser, darüber erbittert, setzte einen Preis von 5000 Gulden auf seinen Kopf. Aquila mußte daher fliehen, fand jedoch Schutz bei der Gräfin Catharina von Schwarzburg, der Witwe des Grafen Heinrich XXXVI, die ihn ein halbes Jahr lang in Rudolstadt in einem Zimmer verborgen hielt. Er entschloß sich nur schwer und nur behufs Schonung seiner vom Zorne des Kaisers schwer bedrohten Mitbürger Saalfelds zur Flucht. Dem ihn zur Flucht drängenden Stadtrate erklärte er, daß er seiner bisher geführten Lehre halber keinem Menschen um ein Haar weichen dürfe und stets bereit sei, Leib und Leben für dieselbe einzusetzen. Wo es aber allein um seine Person zu tun sei, durch seine Flucht auch der ganzen Stadt und Bürgerschaft gedient würde, sei er entschlossen, seinen Feinden auf eine Zeitlang aus dem Wege zu gehen. In Ausführung dieses Entschlusses bestieg Aquila den ihm von der Gräfin gesandten Wagen und brachte in sein Asyl nichts als seinen hebräischen Psalter mit. Von seinem Aufenthalte im Schlosse von Rudolstadt wußten außer seiner Beschützerin nur wenige Getreue. Als er aber auch hier nicht mehr sicher war, bewog die Gräfin von Schwarzburg ihre Brüder Georg Ernst und Poggo von Henneberg, ihn Ende 1548 nach Schmalkalden zu rufen, wo er zunächst Aufenthalt und Versorgung unter ihrem Schutze erhielt und demnächst nach dem Tode des dortigen Stiftsdekans dessen Nachfolger wurde. Da inzwischen auch die übrigen lutherischen Theologen sich dem Interim gleichfalls heftig widersetzt hatten, so legte sich der Zorn des Kaisers gegen Aquila etwas. Besonders hoch wurde Aquila auch von dem Kurfürsten Johann Friedrich geschätzt, den er während seiner Gefangenschaft häufig durch Trostbriefe aufgerichtet hatte. Als Johann Friedrich endlich aus seiner Gefangenschaft befreit wurde, berief er im Jahre 1552 Aquila wiederum als Prediger und Superintendent nach Saalfeld zurück, wo dieser denn auch

bis zu seinem Tode wirkte. Von Aquilas Predigten wird berichtet, daß sie zu den feurigsten der alten lutherischen Kirche in Mahnung und Polemik gehörten. Der Zorn gegen das Papsttum, der in seiner Seele brannte, brach in ihnen in hellen Flammen aus. Andererseits sind sie reich an lieblichen Tröstungen gewesen, so daß sie ebensosehr lockten als drohten. Von seiner Wirksamkeit als Stiftsdekan in Schmalkalden wird berichtet, daß seine Predigten einen gewaltigen Eindruck auf die Zuhörer machten, so daß die Leute aus der unteren Stadt scharenweise in die in der oberen Stadt belegene Stiftskirche zogen. Man hat darüber folgende, in den demals üblichen kräftigen Ausdrücken gehaltene Äußerung aufbewahrt: Wenn die Kirchgänger in der unteren Stadt die Predigt hörten, so sei es ihnen gewesen, als sollten sie Rüben oder Kraut essen. Hörten sie dagegen in der Stiftskirche dem Aquila zu, so habe es ihnen geschmeckt wie lauter Gesottenes und Gebratenes.

Aquila starb am 12. November 1560 im Alter von 72 Jahren. Seine wichtigsten Schriften sind folgende:

Vom Almosengeben, ein Sermon M. Caspar Adlers mit Dr. Martin Luthers Vorrede, Wittenberg 1533.

Auslegung des 34. Psalm, Wittenberg 1533.

Sendbrief zum guten, glückseligen neuen Jahr, Wittenberg 1534.

Kurze Fragstücke der ganzen christlichen Lehre, 1547; neue Ausgabe hinter Hillingers Biographie Aquilas, Jena 1721.

Eine sehr nötige Ermahnung an das kleine Häuflein, 1548.

Wider den spöttischen Lügner und unverschämten Verleumder M. Islebium Agricolam, nötige Verantwortung und ernstliche Warnung wider das Interim, 1548.

Apologia wider das Interim, 1548.

Eine fröhliche Trostpredigt für die sehr geängstigten Gewissen, sie mutig und erquickt zu machen, aus dem Propheten Zephanja, Magdeburg 1550.

Ein gnadenreich und gottseliges neues Jahr über das alte christliche Lied: ein Kindelein so löbelich, Nürnberg 1550.

Aquila hinterließ vier Söhne namens David, geboren 1540, Hosea, geboren 1542, Zacharias, geboren 1544, und Johannes, geboren 1547. Sie erhielten diese Namen, weil der Vater zur Zeit ihrer Geburt gerade über diejenigen Bücher der heiligen Schrift

predigte, nach denen sie benannt sind. Luther hat in seinen Briefen an Aquila dessen Frau oft scherzweise die Prophetenmutter genannt.

Von diesen Söhnen bezog der am 4. August 1544 in Saalfeld geborene

Zacharias Adler I

1560 in seinem 17. Lebensjahre kurz vor dem Tode seines Vaters die Universität Jena, um Theologie zu studieren. Sein Vater scheint kein Vermögen hinterlassen zu haben. Daher ließ die fromme Fürstin zu Schwarzburg den jungen Zacharias Adler in Jena studieren und schickte ihm 30 Gulden jährlich. Als sie aber starb, erhielt er dieselbe Summe von dem Stadtrate in Saalfeld. Zacharias ward nach Vollendung seiner theologischen Studien Pastor in Cambsdorff bei Jena, und später Pastor in Blankenburg im Schwarzburgischen. Er starb bereits 1572 im jugendlichen Alter von 29 Jahren. Sein Sohn

Thomas Adler,

geboren im Jahre 1569 in Blankenburg, wurde schon frühzeitig zu seinem Oheim, dem damaligen Diakonus späteren Superintendenten David Aquila nach Saalfeld geschickt, wo er in der dortigen Stadtschule seine Jugendbildung erhielt. Im Jahre 1588 bezog er die Universität Jena und ging später im Jahre 1591 mit einigen vornehmen böhmischen Studenten, die gleichfalls in Jena studiert hatten, nach Böhmen, wo er 1594 eine Pfarre unweit Elnbogen erhielt, aber schon 1596 zum Hauptpastor in Elnbogen (Ellenbogen) berufen wurde. Hier kam er durch seine Verheiratung in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens, denn seine Gemahlin brachte ihm 20000 Gulden zu. Sie starb 1619, und er folgte ihr am 1. Februar 1621 im Tode nach, also nicht gar lange nach dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges. Er selbst sehnte sich nach seiner Auflösung, da die Schrecken des Krieges sich immer mehr über Böhmen verbreiteten. Auch ward wirklich gleich nach seinem Tode am 26. März 1621 Pilsen von Tilly erobert und Elnbogen zur Kapitulation gezwungen. Thomas Adler hinterließ bei seinem Tode sieben Kinder. Von diesen studierte der am 26. Juni 1600 geborene

Zacharias Adler II

Theologie. Im Jahre 1624 wurde er mit seinen fünf Schwestern aus Böhmen vertrieben, weil er nicht katholisch werden wollte. Nachdem er seine theologischen Studien in Leipzig beendet hatte, wurde er am 10. Mai 1631 als Feldprediger bei den kursächsischen Truppen von Polycarp Lyser ordiniert. Nachdem er dieses Amt drei Jahre lang mit großer Sorgfalt und vieler Gefahr verwaltet hatte, erhielt er die schöne kursächsische Pfarre zu Schöneck an der böhmischen Grenze, zwei Meilen von Eger. Hier wurde ihm im Jahre 1635 sein einzigster Sohn Carl Christian Adler geboren, gerade während der unruhigsten und gefährlichsten Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Da in dem Schönecker Walde der gewöhnliche Zufluchtsort der vor den rohen Kriegern fliehenden Einwohner war und man dort in dem dicken Gebüsche Gruben gemacht und mit Reisern und Sträuchern zugedeckt hatte, welche den flüchtenden Weibern und Kindern als Zufluchtsort dienten, so floh auch Zacharias Adler oft mit seinem kleinen Sohne hierher und unterrichtete ihn in diesem Walde. — Das Vermögen seines Vaters zum Betrage von 20000 Gulden fiel infolge der Tatsache, daß Zacharias Adler nicht katholisch werden wollte, allein seinem Bruder Jacobus Adler zu, welcher zur katholischen Kirche übergetreten war und Jura studiert hatte. Zacharias Adler starb im Jahre 1660 mit Hinterlassung von fünf Kindern. Sein ältester, am 25. Dezember 1635 in Schöneck geborener Sohn

Carl Christian Adler

wurde anfangs von seinen Vater unterrichtet, aber mit dem Schluß des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1648 auf die Schule in Altenburg geschickt, die damals für die beste galt. Im Jahre 1654 ging er auf die Universität Leipzig und im folgenden Jahre nach Straßburg, wo er namentlich Danhauer und Johann Schmidius hörte. Im Jahre 1658 kehrte er zu Fuß in seine Heimat zurück, schadete sich aber durch einen jählingen Trunk in der Hitze so sehr, daß die Folgen davon sich in seinem ganzen Leben nicht mehr verloren. — Da gerade um diese Zeit die kleine Pfarre in Wohlbach, eine Stunde von Schöneck gelegen, vakant geworden war und der Pastor zu Schöneck als Kollator diese zu vergeben hatte, so wurde er von seinem Vater dazu voziert und

hielt dort an seinem 23. Geburtstage seine Antrittspredigt. Zwanzig Jahre lang hat er dieser kleinen Gemeinde treu gedient. Darauf wurde er 1678 von dem Herrn von Schirnding zu der benachbarten ansehnlichen Pfarre in Brambach an der böhmischen Grenze berufen, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1688 wirkte. — Carl Christian Adler war zweimal verheiratet, nämlich 1664 in erster Ehe mit Dorothea Zimmermann und 1672 in zweiter mit Anna Elise Hausner. Aus der ersten Ehe stammen ab eine Tochter, die in frühester Kindheit gestorben ist, und ein Sohn Johann Gottfried, der als Ingenieur in russische Dienste ging und im Jahre 1704 in Moskau starb. In der zweiten Ehe wurden ihm acht Kinder geboren, von welchen aber nur drei ihn überlebten, nämlich eine Tochter und ein Sohn Johann Wolfgang, der die Handlung erlernte und zuletzt in Armut geriet. Der älteste Sohn aber war der am 21. Oktober 1674 in Wohlbach im Voigtlande geborene

Georg Christian Adler I[1]),

welcher bis zu seinem dreizehnten Jahre von Privatlehrern erzogen wurde, im Jahre 1687 aber von seinem Vater auf das Gymnasium zu Altenburg geschickt wurde, wo er sich, da sein Vater bald darauf mit Tode abging, kümmerlich durchhelfen mußte. Das Notdürftigste mußte er sich durch Informieren erwerben, wurde aber eben dadurch gegen Müßiggang und andere Schulsünden verwahrt. Die damals übliche Weise, den Schülern alles mit dem Stocke beizubringen, hätte ihn beinahe vom Studium abgeschreckt. Als aber der bewährte Samuel Großer Rektor wurde, von dem er lernte, was studieren heißt, da änderte sich dies. Ostern 1695 bezog er die Universität Leipzig, ohne im vorwege zu wissen, woher er Stube und Tisch nehmen sollte, denn seine ganze Barschaft bestand aus fünf Reichstalern. Durch Informieren fand er jedoch seinen Unterhalt und studierte fleißig

[1]) Eine Lebensbeschreibung des Georg Christian Adler I findet man in den actis historico-ecclesiasticis, Teil 38, Weimar 1743, S. 266 bis 272. Seine Schriften stehen verzeichnet in: Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöchers Gelehrten-Lexico von J. CHPH. ADELUNG, 1. Band, Leipzig 1784, S. 225 bis 226. Vergl. C. F. NEUBAUER, Nachricht von jetzt lebenden evangelischen und lutherischen Theologen in und um Deutschland, Züllich 1743, 2. Teil. — J. G. W. DUNKEL, Nachrichten von verstorbenen Gelehrten, Band I, Dessau und Cöthen, 1755.

dabei. Um Ostern 1697 reiste er in sein Vaterland zurück. Weil er dort einen nahen Verwandten hatte, der Prediger war und von dem man viel als von einem eigensinnigen und scheinheiligen Manne sprach, beschloß er, dahin zu gehen, um zu sehen, was an der Sache sei. Dieser predigte gerade an dem Tage über den Gnadenruf Gottes, nahm den jungen Adler mit sich nach Hause und sprach noch bis 11 Uhr abends mit ihm von dem lebendigen Glauben und den Kennzeichen desselben, eine Unterredung, die auf den jungen Adler einen tiefen, unauslöschlichen Eindruck machte. Am 28. August 1697 kam Georg Christian Adler nach Halle. Zwar brachte er nur 16 Groschen mit dahin, aber er fand Aufnahme bei einem anderen Studierenden, an den er empfohlen worden war und der ihn mit Stube, Tische und Bette bis auf Michaelis versah. Im Jahre 1698 wurde er von dem königlichen Holzkämmerer J. Gehr in Königsberg als Informator angenommen, und reiste über Berlin, wo er namentlich mit Spener bekannt wurde, dahin. Er fing seine Information mit zwei kleinen Knaben an, aber im Anfange des Monats Oktober 1698 hatte er schon zwölf junge Leute in seiner Schule; ja die Zahl nahm so zu, daß ihm noch andere Lehrer zugesellt und die Schüler in drei Klassen geteilt werden mußten. Obgleich diese Schule von vielen gelästert wurde, nahm doch der König von Preußen sie in seinen Schutz, daß sie eine königlich privilegierte sein solle. Sie ist später genugsam bekannt geworden unter dem Namen Collegium Friedericianum. Im Jahre 1704 ging Georg Christian Adler wieder nach Halle und ward Lehrer an dem dortigen Pädagogium. 1706 ward er Rektor an der Saldrischen Schule in der Altstadt-Brandenburg, welche er bald wieder in Aufnahme brachte. Im Jahre 1708 ward er Diakonus an der dortigen St. Paulskirche, und im Jahre 1714 Archidiakonus daselbst, welches Amt er 24 Jahre lang verwaltete. — Einen Ruf als Superintendent nach Grätz schlug er aus; dagegen schien er nicht ungeneigt, einen 1729 an ihn ergangenen Ruf nach Fraustadt in Polen anzunehmen, er blieb aber auf die Bitte seiner Gemeinde doch bei ihr. Im Jahre 1732 wurde er Mittagsprediger in der Neustadt-Brandenburg, welches Amt er bis an seinen Tod verwaltete. Er starb an einem Schlagflusse am 30. August 1751. Sein Wandel war exemplarisch; in der Führung seines Amtes war er treu, klug, unermüdet; sein

Vortrag war erbaulich und lebhaft; sein Umgang war liebreich, freundlich und friedfertig. Die Armen fanden an ihm einen Vater. — Er war dreimal verheiratet, in erster Ehe im Jahre 1706 mit Sara Justina Töller, in zweiter Ehe im Jahre 1719 mit Emerentia Zedelten und in dritter Ehe im Jahre 1739 mit Johanna Kirchin. Seine dritte Frau hat ihn überlebt und ist erst im Jahre 1770 gestorben. Georg Christian Adler hat am 25. Dezember 1735 ein »hundertjähriges kindliches Denk- und Dankmahl« zu Ehren und Andenken seines am 25. Dezember 1635 geborenen Vaters Carl Christian Adler, Pastor in Wohlbach, herausgegeben, welches eine poetische Beschreibung des Lebens des Carl Christian Adler und seiner Vorfahren enthält. Von seinen fünf Kindern war sein gleichnamiger Sohn

Georg Christian Adler II

am 6. Mai 1724 in Alt-Brandenburg geboren. Dieser besuchte anfangs die Saldrische Schule zu Brandenburg, später die Schule zu Kloster Bergen bei Magdeburg und studierte von 1744 bis 1747 in Halle. Hierauf beschäftigte er sich 1749 in Helmstädt und 1750 in Göttingen mit dem Unterrichte der Jugend. In den Jahren 1751 bis 1753 hielt er sich in Hamburg auf und kam 1754 nach Holstein. Im Jahre 1755 ward er zum Prediger auf der Insel Arnis gewählt und 1758 Pastor zu Sarau im Holsteinischen. Hier blieb er jedoch nur ein Jahr, denn schon am 20. November 1758 ward er zum zweiten Kompastor in Altona berufen, welches Amt er am Sonntage Estomihi 1759 antrat. Zugleich erhielt er die Inspektion über die dortige Armen- und Waisenschule. Im Jahre 1765 wurde er zum ersten Kompastor ernannt; suchte dagegen und erhielt seine Entlassung von der Inspektion der eben genannten Schule. Im Jahre 1791 wurde er zum Kirchenpropsten in Altona und Pinneberg sowie zum Hauptpastor an der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Altona ernannt, welche Ämter er bis zu seinem Tode verwaltete. Er starb am 2. November 1804. Zeuge seiner besonderen Gelehrsamkeit sind die von ihm im Druck erschienenen Schriften [1]. Adler verheiratete

[1] Vergl. über ihn: JOH. ANDR. BOLTENS historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona, 2. Band, Altona 1790, S. 110 bis 116, und die bei LÜBCKER-SCHRÖDER genannten Quellen. Am vollständigsten stehen seine Schriften verzeichnet in Kordes Lexikon, S. 8 bis 9.

sich im Jahre 1755 mit Johanna Elise Schultze, welche ihn überlebte und am 3. April 1806 starb. Aus dieser Ehe gingen sechs Kinder hervor, von welchen der älteste Sohn

Jocob Georg Christian Adler I

am 8. Dezember 1756 in Arnis geboren ist. Dieser hat infolge der Versetzung seines Vaters nach Sarau und Altona den größten Teil seiner Jugend in der letztgenannten Stadt verlebt. Nachdem er den ersten Unterricht von seinem Vater erhalten hatte, wurde seine weitere Ausbildung Privatlehrern anvertraut.

»Den Abschluß fand seine Schulbildung auf dem Christianeum in Altona [1]). Im Jahre 1776 ging Adler auf die Universität Kiel, um in Übereinstimmung mit dem Wunsche seines Vaters Theologie zu studieren. Seine Vorliebe für orientalische Studien veranlaßten ihn jedoch, nach einjährigem Aufenthalte in Kiel auf die später mit Rostock vereinigte Universität Bützow in Mecklenburg zu gehen, wo der berühmte Claus Gerhard Tychsen, ein geborener Tonderaner, als Professor wirkte. Nach beendigtem Studium beabsichtigte Adler, in Rostock zu promovieren und sich daselbst zu habilitieren; jedoch fühlte sein Vater sich bewogen, ihn nach Haus zu rufen, damit er sich für das theologische Amtsexamen vorbereite.

Während seines Aufenthaltes im väterlichen Hause trat ein Umstand ein, der für Adlers ganze Lebensführung von entscheidender Bedeutung wurde. In Hamburg sollte eine Sammlung orientalischer Münzen versteigert werden. Der dänische Geheimrat und Staatssekretär Hœgh-Guldberg, ein großer Freund solcher Sachen, wandte sich an den Kirchenpropsten Adler in Altona mit der Bitte, dasjenige zu kaufen, was zu leidlichen Preisen erstanden werden könne. Der junge Adler nahm ein Verzeichnis der Münzen auf und sandte dieses an den Geheimrat, der nun diejenigen Stücke, in deren Besitz er sich zu setzen wünschte, bezeichnete und mit Preisen versah. Der Handel wurde zur vollen Zufriedenheit des Geheimrats erledigt; letzterer dankte dem alten Adler in einem Briefe, in welchem er sich zu jedem

---

[1]) Diese Ausführungen sind einem Artikel des Lehrers Nicolaisen in No. 47 der schleswig-holsteinischen Schulzeitung in Kiel vom 29. November 1893 entnommen.

Gegendienste bereit erklärte. Adler erwiderte, daß er für seine Person nichts mehr bedürfe, aber seinen Sohn der Gewogenheit des Geheimrats empfehle. Die Folge davon war, daß der junge Adler nach Kopenhagen eingeladen wurde und während mehrerer Wochen täglicher Gast im Guldbergschen Hause war. Der Geheimrat erkannte die großen Fähigkeiten des jungen Mannes, gewann ihn lieb und erwirkte ihm ein Stipendium zu einer gelehrten Reise, welche das Studium der orientalischen Sprachen sowie der biblischen Kritik und Philologie zum Zwecke hatte. Diese Reise wurde von dem jungen Adler in den Jahren 1780 bis 1782 zur Ausführung gebracht. Auf derselben wurden Wien, Venedig, Padua, Mantua, Parma, Bologna, Florenz, Rom, Mailand, Turin, Paris, Leyden und Amsterdam besucht. Überall trat Adler in Verbindung mit gelehrten Männern, durchforschte die Bibliotheken und nahm jede Gelegenheit wahr, seine Kenntnisse in den orientalischen Sprachen, in der biblischen Kritik und Exegese zu erweitern. In Rom hielt er sich 15 Monate lang auf und ließ sich nebenbei von ägyptischen Mönchen, mit denen er bekannt wurde, in der koptischen Sprache unterrichten. Um die gemeine arabische Sprache zu erlernen, wählte er zu seinem Diener einen Araber aus Aleppo. Dadurch hoffte er sich das gelehrte Arabisch geläufiger zu machen. Nach seiner Rückkehr nach Kopenhagen stattete er dem Könige und seinem Gönner einen Bericht ab, durch welchen er das Wohlwollen des letzteren in noch höherem Maße sich erwarb, als er es schon vorher besaß. Dem gelehrten Publikum legte er öffentlich in einer kurzen Übersicht seiner biblisch-kritischen Reise nach Rom Rechenschaft ab. —

Da sich für Adlers Anstellung im Staatsdienste keine passende Vakanz fand, wurde an der Universität in Kopenhagen eine Professur der syrischen Sprache eingerichtet und dem 27jährigen Adler übertragen. Veranlaßt wurde die Errichtung dieses Lehrstuhls durch die syrischen Übersetzungen des neuen Testaments, die Adler in Rom kennen gelernt hatte und die nach seiner Ansicht, welche er in einer im Jahre 1786 erschienenen Schrift entwickelte, einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der heiligen Schrift enthielten. Seine Forschungen auf diesem Gebiete veröffentlichte er in einem Buche, das im Jahre 1789 erschien. Von seinen übrigen gelehrten Arbeiten sei noch die von ihm besorgte

Herausgabe des berühmten Werkes »Annales Moslemici« von dem arabischen Geschichtsschreiber und Geographen Abuldefa, geboren 1273 zu Damaskus und gestorben 1331, erwähnt. Im übrigen — so sagt der Verfasser des Artikels — besitze ich weder die Kenntnisse noch ist hier der richtige Ort, um auf die gelehrten Leistungen Adlers näher einzugehen. Bemerkt sei hier nur, daß seine Schriften von der damaligen Kritik hervorragende Anerkennung fanden. — Da das Interesse für ein so spezielles Fach, wie Adler es vertrat, unter den Studierenden der Theologie nicht sehr groß sein konnte, so war die Zahl der Zuhörer nicht bedeutend und daher auch das Einkommen ein bescheidenes. Seine ökonomische Lage verbesserte sich, als er nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Pastors Josias Lorck in Kopenhagen im Jahre 1785 zum Prediger an der deutschen Friedrichskirche zu Christianshafen in Kopenhagen ernannt wurde. Einige Jahre später (1788) wurde er Professor der Theologie und im Jahre 1789 deutscher Hofprediger. Im Jahre 1790 wurde er Doktor der Theologie sowie Mitglied des Missionskollegiums und Mitdirektor des Waisenhauses in Kopenhagen. —

Seine segensreiche Wirksamkeit in unserer Provinz begann, als er im Jahre 1792 zum Konsistorialrat und Generalsuperintendenten des Herzogtums Schleswig und zugleich zum Kirchenpropsten in Tondern ernannt wurde, woselbst die Propsteigeschäfte seit dem im Jahre 1787 eingetretenen Tode des verdienten Propsten Balthasar Petersen von fünf Predigern kommissarisch verwaltet worden waren. Im Jahre 1796 übersiedelte Adler nach Schleswig, woselbst er 1798 zugleich Schloßprediger auf Gottorf wurde.

Nach dem Tode des holsteinischen Generalsuperintendenten Callisen im Jahre 1806 ward ihm auch die Superintendentur für Holstein übertragen. Am 15. Januar 1833 feierte er unter großartiger Beteiligung sein 50jähriges Amtsjubiläum. Am Morgen dieses Tages versammelten sich die Teilnehmer, darunter fast 100 Geistliche, im Rathause in Schleswig und begaben sich von dort in feierlicher Prozession in die Domkirche, woselbst Adler die Predigt hielt. Die Universitäten Kiel und Kopenhagen sandten Glückwunschdiplome, Rostock den Ehrendoktor. Eine Denkmünze ward zu Ehren des Tages geprägt.

Seinem Äußeren nach wird uns Adler als eine ehrfurchtgebietende, etwas hagere Persönlichkeit geschildert. Seine Predigten, die er mit sonorer Stimme und einer edlen Einfachheit der Gestikulation hielt, waren einfach, natürlich, ohne großen rhetorischen Schmuck und dabei voll Herzlichkeit. Er wollte tätiges Christentum, wahrhafte Besserung und vermied alle unfruchtbare Dogmatik. Er war ein tüchtiger Katechet. Seine klaren und bestimmten Fragen wurden den Kindern in einer so freundlichen Art gestellt, daß bald alle Befangenheit und Furcht verschwand. Den Predigern und Lehrern war er ein wohlwollender und erprobter Vorgesetzter, so daß sein Kommen stets als ein Festtag angesehen wurde. Er war ein liebenswürdiger Gesellschafter, der auf seinen Visisationsreisen sich, fern von aller vornehmen Herablassung, mit jedermann unterhielt. Sein Wohltun ging fast über die Grenze seines Vermögens, war aber bei aller Herzensgüte, aus der es hervorging, geregelt und nachhaltig. In der Kirche wollte er Raum für alle. Er achtete auch die Ansichten anderer, schalt nicht wieder, wenn er gescholten wurde und war stets zum Nachgeben bereit. Das zeigte sich so recht bei der Einführung der von ihm entworfenen Kirchenagende, die eine ungemein große Bewegung im Lande hervorrief.

Adler hatte im Jahre 1794 von der deutschen Kanzlei in Kopenhagen den Auftrag erhalten, eine zweckmäßige Liturgie zu entwerfen. Er ward mit dem Entwurfe im Jahre 1796 fertig und schickte denselben zur Begutachtung an seinen Kollegen Callisen in Rendsburg. Zwischen beiden entstand nun in dieser Angelegenheit ein Briefwechsel; es ist wahrhaft erhebend, aus demselben zu sehen, mit welchem Vertrauen diese beiden Männer, deren theologischer Standpunkt so verschieden war [Callisen orthodox, Adler rationalistisch], einander entgegen kamen. Callisen unterschrieb nach längeren Verhandlungen den Entwurf und schloß sein Begleitschreiben mit den Worten:

> »Weil es aber doch Pflicht ist, sich nach dem Geiste der Zeit zu fügen, auch der Herr es that, so bekenne ich Ihnen gern, daß ich es Ihnen mehr als mir selbst getraue, darin die Mittelstraße zu treffen, und eben so aufrichtig, daß ich Niemand weiß, in dessen Händen ich dieses Geschäft lieber sehen möchte, als in den Ihrigen«.

Die Agende erhielt die Königliche Bestätigung. Infolge der entstandenen Bewegung aber wurde es später den Gemeinden freigestellt, sie anzunehmen oder nicht.

Adler war ferner von einer ganz außerordentlichen Geschäftstüchtigkeit und wußte in allen Dingen, auch in weltlichen, auf das vortrefflichste Bescheid. Diese Geschäftstüchtigkeit und die Leichtigkeit, mit der er arbeitete, machen es erklärlich, wie es möglich war, eine solche Fülle von Geschäften zu erledigen, wie sie tatsächlich von ihm erledigt wurden. In jedem Sommer visitierte er über 100 Kirchen. Bei jeder Visitation hielt er eine kürzere oder längere Ansprache, über jede mußte Bericht erstattet werden. Er tentierte alle Kandidaten der Theologie und ordinierte alle, die zum Predigtamt ordiniert wurden. Als Mitglied der theologischen Examinationskommission hatte er oft mehr als 40 Abhandlungen durchzulesen und zu würdigen. In Kirchen- und Schulsachen ward nichts unternommen, ohne daß die Regierung vorher sein Gutachten einholte. Eine Menge sonstiger Geschäfte ging durch seine Hand. Jeder Prediger, Lehrer, Kandidat, der etwas auf dem Herzen hatte, wandte sich an Adler und konnte sicher sein, eine eigenhändig geschriebene Antwort zu erhalten. Dabei fehlte es ihm keineswegs an Zeit, wenn jemand mündlich Rat und Trost bei ihm suchte.

Eine solche Tätigkeit konnte nicht ohne Anerkennung bleiben. Adler wurde von seiner Regierung durch Orden und Auszeichnungen in einem Maße geehrt, wie wohl kaum je ein Geistlicher geehrt worden ist. Bei allen Ständen fand er Liebe und Achtung. Sogar Claus Harms, der Adler in seinen Thesen und sonst heftig angegriffen hatte, war zu seinem 50jährigen Jubiläum erschienen, bei welcher Gelegenheit er u. a. sagte:

> »Was alles zu tun ist in Kirchen und Schulen, und noch zu tun übrig ist, Sie wissen das nach einem Umfang und Detail, wie so keiner es wissen kann, — ein Feld, da noch viele Furchen zu ziehen sind. Sie haben den Pflug so lange in der Hand gehabt, noch liegt Ihre Hand daran, sie ist eine gute Hand, eine Vertrauen habende.«

Claus Harms hatte recht. Es war eine gute, eine Vertrauen habende Hand, die sich des Schulwesens in unserem Lande angenommen hatte«. —

Soweit Nicolaisen. Ein anderer Artikel über den Generalsuperintendenten Adler ist von Pastor Friedrichsen in Jevenstedt in dem von Falck herausgegebenen Archiv für Geschichte, Statistik pp. der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Band I, S. 548 bis 573, veröffentlicht, auf den hier für diejenigen verwiesen wird, welche sich für die Darstellung eines Zeitgenossen Adlers interessieren. —

Abgesehen von Adlers Tätigkeit als Generalsuperintendent der beiden Herzogtümer auf kirchlichem Gebiete liegt sein Hauptverdienst in der Reorganisation des Schulwesens, insbesondere in den Vorarbeiten fär die allgemeine Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 und in ihrem Erlaß. Im übrigen war er bis in sein hohes Alter hinein in den ihm übertragenen verantwortungsvollen Ämtern rastlos tätig, bis er am 22. August 1834 auf einer Visitationsreise in Giekau in Holstein von Gott heimgerufen wurde. Ehre seinem Andenken. Über diese letzte, in die Kieler Propstei unternommene Visitationsreise Adlers, seine Krankheit und seinen Tod hat Pastor Friedrichsen in dem vorhin erwähnten Artikel einige Mitteilungen veröffentlicht, aus denen hervorgeht, daß Elmschenhagen, Schönkirchen und Giekau die letzten von ihm visitierten Gemeinden waren.

Adler war zweimal verheiratet. Seine erste Frau Dorothea Maria Lorck war eine Tochter des Pastors Josias Lorck an der deutschen Friedrichskirche in Kopenhagen und daselbst am 12. Juli 1772 geboren. Sie war eine seiner Konfirmandinnen. Er heiratete sie bald nach ihrer Konfirmation in dem jugendlichen Alter von $15^1/_2$ Jahren am 8. Dezember 1787. Auf einem in seinem Nachlaß vorgefundenen, aus der Zeit zwischen der Konfirmation und der Verlobung stammenden Zettel nennt er sie: »Min unge Veninde Dorothea Lorck«. Sie starb am 16. März 1804. Aus dieser Ehe sind neun Kinder entsprossen. Ein in Adlers Nachlaß befindlicher Entwurf einer Grabschrift für die Verstorbene lautet:

> »Dorothea Maria Adler geb. Lorck, geb. am 12 Juli 1772, gestorben am 16 März 1804, ihrem zurückgebliebenen Ehemanne in 17 Jahren eine zärtliche Gattin, und eine treue Mutter ihrer acht hinterlassenen Kinder. Sanft ruhe ihr Gebein!«

Am 16. Juli 1805 verheiratete Adler sich zum zweiten Male mit Luise Dorothea Lederer, einer am 19. Juni 1775 in Horsens

in Dänemark geborenen Tochter des Justizrats und kaiserlich russischen Leibarztes, Dr. med. und Regimentsarztes Carl Friedrich Lederer und seiner Ehefrau Amalie Charlotte, geborene Neander. Nach Adlers Tode zog diese seine Witwe nach Hadersleben, woselbst sie bis an ihren am 13. Oktober 1844 erfolgten Tod im Witwenstande lebte. — In Anlaß der langjährigen, erfolgreichen amtlichen Wirksamkeit Adlers hatte der König Friedrich VI ihm zum 15. Januar 1833 ein vom 12. s. M. datiertes allerhöchstes Reskript zugehen lassen, in welchem für den Fall seines Todes seiner Witwe eine jährliche Pension von 800 ℛ︁ Silbermünze zugesichert wurde. In diesem Reskript heißt es:

»Den gewissenhaften Eifer, womit Du die Dir obliegenden Amtspflichten stets erfüllt hast, mit allerhöchster Zufriedenheit erkennend und hoffend, daß Dich die göttliche Vorsehung zur Ehre der Kirche und zum Frommen Unseres Dienstes annoch lange bewahren wird, wünschen Wir Dir von ganzem Herzen Glück zu Deinem am 15. d. M. zu feiernden 50jährigen Amtsjubiläum.«

Aus Adlers beiden Ehen sind zwölf Kinder entsprossen, neun aus der ersten und drei aus der zweiten Ehe.

Der älteste, am 29. Oktober 1792 geborene Sohn

Georg Josias Stephan Borgia Adler

studierte Theologie und ward Pastor und Kirchenpropst in Rellingen bei Pinneberg. Er verheiratete sich mit Lisette Eschen und starb daselbst am 5. November 1852 ohne Hinterlassung von Leibeserben.

Weitere Nachrichten über die Lebensschicksale der Familie Adler dürften kein allgemeines Interesse haben, zumal da die späteren Generationen das Studium der Theologie aufgegeben haben. Nur auf die Tatsache sei hingewiesen, daß die Familie nicht ausgestorben ist, daß vielmehr zwei Söhne des Generalsuperintendenten Adler männliche Nachkommen hinterlassen haben.

Der am 3. September 1794 geborene Sohn Friedrich August Adler studierte die Rechte, ward Bürgermeister in Tönning, später Landvogt in Bredstedt, dann Landvogt in Husum und zuletzt Stadtkommissar in Ratzeburg; im Jahre 1866 ließ er sich pensionieren und zog nach Flensburg, woselbst er am 27. November 1877 gestorben ist. Aus seiner Ehe mit Elisabeth von Lillienskjold aus

Kopenhagen stammt ein am 3. Juli 1839 in Bredstedt geborener Sohn Jacob Georg Christian Adler, welcher als Amtsgerichtsrat in Flensburg lebt. Aus dessen Ehe mit Margarethe Funke aus Fresenhagen stammen fünf Kinder, von denen der älteste, am 26. Januar 1870 in Flensburg geborene Sohn Eduard Adler als Bibliotheksekretär an der königlichen Bibliothek in Berlin angestellt ist und in Friedenau bei Berlin lebt. Damit ist ein Mitglied der Familie Adler wiederum in der Provinz Brandenburg heimisch geworden, in welcher ein Vorfahre, der Pastor Georg Christian Adler I, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (von 1706 bis 1751) gewohnt und segensreich gewirkt hat. Eduard Adler ist verheiratet mit Frida Kleist aus Niederschönhausen bei Berlin; aus dieser Ehe stammt ein am 9. Januar 1905 geborener Sohn namens Gerhard Paul Carl Georg Adler. —

Der am 24. August 1808 geborene jüngste Sohn des Generalsuperintendenten Adler namens Carl Ferdinand Adler studierte die Rechte, war seit 1843 Kirchspielvogt und seit dem 1. September 1867 Amtsrichter, später Oberamtsrichter in Blankenese bei Altona. Am 1. Oktober 1879 trat er in den Ruhestand und starb am 30. Dezember 1880 in Blankenese. Aus seiner Ehe mit Emmi Seippel aus Hamburg ist ein am 6. März 1851 geborener Sohn Emil Carl Wilhelm Adler entsprossen, welcher Kaufmann in Hamburg ist. Dieser verheiratete sich im Jahre 1878 mit Emma Bachmann aus Hamburg und hat gemeinsam mit seiner Frau einen Adoptivsohn namens Robert Adler an Sohnes Statt angenommen, welcher am 29. August 1885 geboren ist und gleichfalls den Kaufmannsberuf ergriffen hat.

Miszellen.

Harmsiana.

1. Harms' letzte Predigt.

Mitgeteilt von P. ZILLEN.

IIII Advent 1854
Letzte Predigt des Herrn Dr. Claus Harms.

Die Feier des Weihnachtsabends.

Gesänge 650 — 209. Hamb. Gesgb. 448 — 130.

Nur Liebe ist es, die uns trägt! (Sammlung[1]) 215.) Ach sähen wir die Jesus-Hand! Seien diese Gesangverse als ein hingelegter Steg, auf welchem Eure Andacht vom Gesange hinüber zu der Predigt gehet. Daß ich sie halte diesen Tag, geschiehet nach einem Ersuchen, wie nach einer Erinnerung, welche der heutige Sonntag für mich u. für einen Teil der heutigen Zuhörer mit sich führt. An diesem Sonntage 1816 stand ich zum ersten Mal an dieser Stelle, als ein eingeführter Prediger, dessen wir eine solche Feier hatten 25 Jahre danach: 1841. An dieser letzteren haben mehr von Euch teilgenommen. Wir dachten damals nicht, daß ich nur so wenige Jahre nachher, noch keine volle 8 Jahre mehr in dem teuren Amt bleiben würde; allein wir haben auch nicht gedacht 1849, daß ich noch 6 Jahre später hier stehen könnte. Nur Liebe ist es, die uns trägt, die uns nach Leib und Seele pflegt; von ihr kommts, was uns je begegnet! Führ ich noch ein Begegnis mehr an. Daß diese Kanzel eben diejenige ist, auf welcher ich meine allererste Predigt im J. 1800 gehalten habe. Das sind 54 Jahre! eine lange Zeit! Wo sind sie, die damals im Gotteshause waren? schwerlich Einer von den hier heute Gegenwärtigen. Und auch aus jenen beiden angegebenen späteren Zeiten — wie viele sind schon heimgegangen von diesen! Wir Lebende aber sagen, ein Jeder für sich, mit eines Gesanges Wort in 641: Daß ich noch bin, schafftest du! — Rufen wir nach solchem Anfange die Rede zurück u. zu

[1]) HARMS, Gesänge für die gemeinschaftliche und die einsame Andacht, 1828.

demjenigen Werke u. zu der Betrachtung hin, welche der heutige Tag Sonntag nach seiner Stelle, die er hat, zu fordern scheint.

Ja es ist der 4te Advent, allein es ist auch der Tag vor Weihnacht, der den Namen Weihnachtsabend führt. Es sind die Nachmittagsstunden, wir sind also ganz nahe dem Abend selber u. seiner Feier, wie dieser Abend sie hat in allen Häusern dieser Gemeinde, in euren Häusern allen, Ihr lieben Gegenwärtigen. Da will denn unsre Betrachtung werden, was sie auch sein soll:

Die Feier des Weihnachtsabends.

Reden wir

1. davon, was nicht fehlen dürfe in ihr
2. davon, was fern zu halten sei von ihr
3. was auch vorkommen möge bei ihr.

Gebet.

1. Was nicht fehlen dürfe in ihr. Gehen wir in dieser Rede aus mit dem Schriftwort Josua 3, 5. 6: Josua sprach zu dem Volk: heiliget euch, denn morgen wird der Herr Wunder unter euch tun. Und zu den Priestern sprach er: traget die Lade des Bundes und gehet vor dem Volke her. Das ist, was wir hören als zu uns gesprochen, denn wir haben morgen auch ein Wunder zu gewärtigen. Welches? Ein größeres als das dem Volke Israel angekündigt wurde: die Geburt Christi! Aber die sei ja geschehen. Allerdings, allein das geschiehet fortwährend u. das Heute im Festevangelio ist ein alljährlich sich erneuerndes, wohl ein Wunder, völlig so groß wie wir die Schöpfung ein Wunder nennen. Die Priester sollten die Lade des Bundes tragen vor dem Volke her — das geschiehet ja auch bei uns. Das sind die Predigten des morgenden und übermorgenden Festes. Was enthielt die Bundeslade? Hebr. 9 die Tafeln des Gesetzes, ein Gefäß mit dem Himmelsbrot, die Rute Aarons. Eben das enthält auch die Bundeslade der Christenheit, eben das u. noch mehr. Das Gesetz u. das Evangelium, das Reis aus Davids Stamm (aus Davids Stamm entsprießt der Held). Israel sollte sich heiligen. Wir fragen: was ist heilig? u. sagen: was einen Wert hat, der nicht geschätzt werden kann, von welchem eine Scheu ausgeht, es zu verletzen, ihm zu nahe zu kommen. Das ist es denn, was nicht fehlen darf, wenn wir Weihnachtsabend halten: der Glaube, daß Gottes Sohn Mensch geworden ist. Joh. 1: Das Wort ward Fleisch u. wir sahen seine Herrlichkeit. Dies soll geglaubt werden. Aber nicht mit dem historischen Glauben allein ist es getan, sondern wie es in 208 heißt: »Du kommst ja auch zu mir«. Da sollen wir uns heiligen d. h. alles abtun, was sich mit der Nähe des Herrn nicht verträgt u. alles anlegen oder herbeischaffen, wie Ers von uns begehren kann. Wies in dem Gesange heißt: »Bereitet euch dem Herrn«.

2. Was fern zu halten sei von ihr. Liegen vielleicht nicht Eure Antworten schon bereit? Ja, der Unglaube ist es, der Zweifel, die Gleichgültigkeit, der irdische fleischliche Sinn, die Zerstreuung in weltlichen Dingen. Ists nicht also, daß über Speise und Trank das Bedürfniß der Seele vergessen wird, die doch auch etwas begehrt? Daß über Kleider und

Schmuck der inwendige Mensch vergessen wird, der doch auch seine Bekleidung fordert? Daß über Geschenk und Erwerb die höheren Güter vergessen werden, nach denen uns verlangen soll? Daß über die Gesellschaften, die veranstaltet werden oder daran man Teil nimmt, der stille Umgang mit dem Heilande versäumt wird? Da ich noch im Predigtamte war, habe ich oft in den Schulen und auch in der Kinderlehre die Kinder ermahnt, sie möchten am heiligen Weihnachtsabend, wenn auch nur eine Viertelstunde, ganz allein sein, ob nicht der Herr ihnen dann nahe käme. Hosea 2,14: »Ich will sie in eine Wüste führen und freundlich mit ihr reden.«

O so kommt in diese Wüste,
Herzen, die die Welt betrübt,
Kommt, o kommt in diese Wüste,
Die ihr unserm Jesum liebt!

Wenn es an der Betrübnis fehlt, sie wird eintreten, wenn es an der Jesusliebe fehlt, sie wird entzündet werden in der heiligen Stille auf euer frommes Gebete. Selbst die Heiden kannten den Spruch: Mit heiliger Stille und frommem Worte werden die Götter geehrt.

3. Was auch vorkommen möge bei ihr. Hören wir das Gebet Jesu für seine Jünger Joh. 17: »Ich bitte nicht, daß Du sie von der Welt nehmest, sondern daß Du sie bewahrest vor dem Uebel.« Nein, das Menschliche ist nichts Sündliches und unser irdisches Ergehen ist keine gleichgültige Sache. Ein frommer Dichter unsrer Zeit hat von Christo gesungen: »Durch Ihn bin ich erst Mensch geworden, mein Schicksal wird verklärt durch Ihn.« Kämen wir hiermit auch auf Nenjahrsbetrachtungen? O, wir scheiden so genau nicht. Unsre Kirche singt Neujahr: »Das Jahr, das nun vergangen ist, das danken wir Dir, Jesu Christ« und singt ferner: »Hilf Herr Jesus, laß gelingen, hilf, ein neues Jahr geht an.« So lassen wir denn zu, als wohl verträglich mit dem Weihnachtsabend, wenn wir unser Menschliches mit hineintragen. Der Weihnachtsabend hat seine Geschichte, eine dreifache: Die Geschichte seiner selbst, wie sie sich gemacht hat, immer noch nicht überall in der ganzen Christenheit. In Frankreich ist noch 1833 keine heilige Weihnachtsabendfeier, wenigstens kein Christbaum bekannt. Geschichte, wie es bei uns in der Vergangenheit gewesen, dies werde verglichen mit unsrer Gegenwart. Wie steht es in den verschiedenen Häusern verschieden. Seine heilige Geschichte hat der Weihnachtsabend in uns: ob unser christliches Leben reicher oder ärmer, stärker oder schwächer geworden. Lassen wir denn herzu Menschliches, daß es geheiliget werde, lassen wir Geschenke und Bescherungen herzu, aber mit dem Bedeuten, woher die Gabe komme. Lassen wir die Weihnachtsbäume brennen, geben jedoch den Kindern um denselben her eine Deutung. Der Glanz der Lichter bedeutet die Klarheit, welche die Hirten umleuchtete. Was daran hängt deutet auf den, der sich das Brot des Lebens genannt hat. Der Baum selber ist der Baum des Lebens, von Gott in das Paradies gesetzt. Adam und Eva der Tag, der Weihnachtsabendtag im Kalender heißt so, bedeutet das ganze Menschengeschlecht, dem zum Heile Christus geboren ist. So wird das Menschliche gehoben ins Göttliche

hinauf und auch die jungen Kinder eingeführt ins göttliche Reich. Vor ihnen aufgeschlossen das Paradies.

---

2. Ein Brief von Harms vom 17. März 1817.

Durch Herrn Pastor Mau in Kiel ist folgender interessante, im Archiv der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel [1]) im Original befindliche Brief zur Verfügung gestellt worden:

Ss. Ts.

Es haben die hochzuverehrenden Herren der Gesellschaft freywilliger Armenfreunde auf meinen Wunsch, an Ihren Berathungen und Arbeiten Arteil zu nehmen, durch eines Ihrer Mitglieder, den Herrn Doctor Borchardt, mir die Gesetze der Gesellschaft zustellen laßen zur vorherigen Durchsicht, wie es in den Gesetzen heißt, und, wie ich hinzudachte, zu meiner nachherigen Erklärung, ob ich auf diese Gesetze in die Gesellschaft eintreten wolle oder nicht. Zufolge eines Herkommens bey Ihnen, um welches ich bis jetzt nicht wußte, hat die Gesellschaft in der Voraussetzung, daß, wer nichts einbringt, auch nichts habe wider die Gesetze, unter Ihre Mitglieder mich aufgenommen. Für die Aufnahme danke ich ergebenst, nur muß ich den hochzuverehrenden Herren eröffnen, was schon bei der letzten Versammlung würde geschehen seyn, wenn der Herr Doctor Bochardt hätte der Versammlung beywohnen können: daß meinem Eintreten Eines im Wege ist. Ein Bogen fehlt in dem mir zugestellten Exemplar, das meine ich nicht sowol als eigentlich das: Durch einen Handschlag soll ich zur Befolgung der Gesetze verpflichtet werden. § 110. Wol die Unterschrift der Gesetze, welche ebenfalls verlangt wird, kann ich, aber diesen Handschlag kann ich nicht geben, als mit welchem ich, nach meiner Ansicht, meinem Amt etwas vergebe. Es ist mir keineswegs unbekannt, daß hier der Prediger, besonders der Archidiakonus, in einem andern Verhältniß zum Armenwesen und zu dessen Verwaltung steht wie in andern Städten und auf dem Lande, doch scheint es mir dem Prediger zu viel zugemuthet zu seyn, daß er sich durch einen Handschlag den Eintritt in eine Gesellschaft eröffnen soll, in welche er gehört von Berufswegen — welcher Handschlag ferner, der einem der Gemeindeglieder, vielleicht einem Beichtkinde, mitten unter einer Anzahl (von) Gemeindegliedern gegeben wird, in meinen Augen offenbar das Verhältniß stört, in dem der Prediger als solcher zur Gemeinde steht und sich halten muß. Irre ich hierin, so werden Sie Selbst einen Irrthum, in welchem ich mein Amt ehre, verzeihlich finden und meine Besorgniß, das Amt zu verletzen, untadelhaft. Daß meine Herren

---

[1]) Das den Brief enthaltende Aktenfascikel trägt die Bezeichnung: Gesetze. Mitgliedschaft der Prediger 1815—1867. A. II. 5. An der Spitze des Schreibens steht der Vermerk: No. 85. Eingegangen d. 27. März 1817. Producirt in der ordentl. Versammlung der Gesellschaft freiw. Armenfreunde den 27. März 1817.

Kollegen vor mir den Handschlag gegeben haben, kann so wenig ein Tadel wider dieselben als ein Grund wider mich seyn, da bekanntlich seit einigen Jahren der Begriff eines Geistlichen sich wieder, mehr zum Alten hin, verändert, der Zeitgeist, wenn es der ist, einen andern Begriff aufzustellen angefangen hat. Helfen Sie denn, liebe Herrn und Freunde, einem Ihrer Prediger das werden, was er seyn soll (ich drücke mich aus als mit Ihnen im Einverständniß) und was er seyn will: ich bitte, erlassen Sie mir den Handschlag.

Ganz ergebenst

Harms, Archidiakonus.

Kiel, d. 27. März 1817.

---

3. Ein Brief von Harms an Pastor Joh. A. Mau-Schönberg.

(Das Original befindet sich im Besitz des Herrn Pastor Mau-Kiel.)

Kiel, d. 10t. Oct. 1838.

Es war mein Vorsatz, lieber Herr Bruder, auch gar nichts durch irgend wen beym Landtage anzubringen, es zu versuchen auch nicht einmal. Allein es wacht in mir auf und will sich nicht beschwichtigen lassen, heute, da beydes zusammentrifft: die Nachricht, daß in Segeberg schon der Platz zu einem Seminargebäude gewählt wurde, — wenn es wahr ist, — und: daß Sie, wie im Corr(espondenz-)Blatt[1]) stehet, die Wiederherstellung des Seminars in Kiel zur Propos(ition) gebracht haben. Hierüber zuerst, was ich zu lesen bitte, falls Sie etwas von demselben brauchen könnten und wollten. Neues wird es nicht seyn, vielleicht doch eine zu brauchende Phrase darin.

Lesen Sie etwa ein anderes Wort, ich schreibe indeß: Wenn das Tollheit heißt, neu bauen, wenn man ein gutes Gebäude hat, dem auch das neue Gebäude nimmermehr gleichkommen wird, und zu dem Ende ein 10000 ℛ︁ verschwenden oder verschwenden lassen, — was unnöthig ausgegeben wird, ist immer verschwendet; wenn es Tollheit heißt, ein Gebäude von der Stelle, da es Licht hat, versetzen dahin, wo es keins hat, keins haben kann außer, wenn man es von oben hereinfallen lassen zu können meint, — wir sind aber ja darauf gewiesen in unserm Lande Seitenfenster zu machen; — wenn es Tollheit heißt, erfahrner und sachkundiger Männer Wort verachten gegen aufgegriffne aufgeraffte Sentimens, die von unerfahrnen und sachunkundigen Männern traditionell gemacht werden, — und Solches thun in einer Unternehmung, bey welcher hohe und heilige Interessen eines Landes auf viele Generationen in Betracht kommen, — die Universität selber hat für unser Land kaum eine solche Wichtigkeit, wie das Sem(inar) hat, man kann allenfalls eine andre beziehen, was Viele thun, —: wenn das Tollheit heißt, so

---

[1]) Vgl. Correspondenz-Blatt. Redigirt und herausgegeben von Th. Olshausen, Nr. 91, Kiel, Mittwoch, den 10. October 1838, S. 376. — Harms kürzt öfter Worte ab; die wichtigeren Ergänzungen sind in ( ) gestellt.

ist es eine, daß von Kiel weg-, nach Segeberg oder wohin es denn ist, verlegt werden soll. Sie sind der Sachen kundig genug, lieber Bruder, und habens zur Hand auch, um denen zu begegnen, die das eben Gesagte als unpassend für den Fall verwerfen möchten. Bloß erlaube ich mir zu sagen, daß ich Eine hineindonnern möchte, den in der Versammlung Sitzenden, die e(ine) Verlegung für ersprießlich halten, zurollen: Sie reden wider die Wahrheit, die in ihnen ist, Alle, die Kiel für einen schlimmen Ort für das Sem(inar) erklären, denn sie sagen, wovon sie nichts wissen, und reden aus sich heraus, was auf dem Wege der Erfahrung wie auf dem Wege der Seminarsgeschichte durchaus nicht in sie hineingekommen ist. Sie wissen, l(ieber) Br(uder), was man vorbringt und damit herumspringt, und können widerlegen. Und wenn Sie das gethan haben -- vergeblich, so, bitte ich, legen Sie feyerlich die Erklärung nieder, vor den Ständen, vor dem Lande, vor der Nachwelt, daß doch Ein Ständemitglied und ein Geistlicher die Versammlung zu bewegen gesucht habe, den König und seine Räthe von einer solchen Maaßregel abzubringen und — habe es nicht vermocht. -- Dieß oder Beßres.

Ein Anderes ist dieses, falls Sie dazu noch sprechen wollen, ich sehe die Feyertagsordnung als schon fertig an, das Sie denen beystehen, welche von dieser Verordnung sagen werden, sie sey anmaßlich in ihren Bestimmungen, unausführbar in ihren Geboten und Verboten, ganz ohne Haltung, daß man nicht wiße, ob sie eine kirchliche oder e(ine) civile, policeiliche sey. Ob man auch daran gedacht habe, daß man über eine Sache handle, die eines Andern ist? gedacht habe, daß beym Ehren und Danken und Bitten, womit wir kommen vor Gottes Thron, Gott selber doch auch wol darein zu sprechen habe, wie er geehrt, wie ihm gedankt werde und zu welcher Zeit er die Bitten einer Gemeinde hören wolle? und niemand sagen dürfe: Wann und wie mir es paßt.

Dann in der Zollsache noch. Wenn Sie wollten in Hinsicht der Zollfr(e)yheit der Prediger darauf aufmerksam machen, es handle sich hier nicht allein von Personen, die etwas verlieren sollten, sondern um eine moralische Person, um ein göttlich eingesetztes Institut, um die Kirche, der man etwas zu nehmen oder nehmen zu lassen im Begriff stehe Die Zollfr(e)yheit sey ein Vermögen der Gesammtkirche, der ganzen Kirche, ob die, — durch freye Gaben vor hundert Jahren noch viel reichere — denn es entbehren kö(nne), was ihr genommen würde. Ferner: Ob man geschichtsunkundig genug sey um dafür zu halten, die Zollfreyheit sey den Geistlichen bloß als Emolument gegeben und nicht vielmehr aus Schicklichkeitsgefühl, daß ein Geistlicher nicht müsse mit Zöllnern und Controleuren zu thun haben. Man fahre fort die Prediger arm zu machen, man fahre fort, die Prediger als nur Citoyens zu betrachten, dann würde die Kirche bald fallen, hielte Christus sie dennoch nicht!

Nun das sind 3 Sachen. Ich habe nicht schweigen können. Sie nehmen mir die Zuschrift nicht übel. Noch einmal: Wenn Sie einen Gebrauch davon machen können, Brauchbares darin finden pp.

Aus uns(erm) Stande. Düncker liegt noch fast eben so danieder wie er gelegt wurde. Schmidt ist krank in einer Weise, wie ich es ein paarmal

gewesen bin, — in Itzehoe gewesen bin. — Gute Nacht. Gott erhalte Sie gesund, l(ieber) Br(uder) und lasse Ihr Dortseyn reichlich fruchten.

Der Ihrige

Harms.

Grüßen Sie uns(ern) Propsten Callisen. Ich meine, der ist auch wider die Verlegung, so wie Etatsr(at) Jensen, der jedoch wegen seines Verhältnisses zum Kieler Sem(inar) nicht ganz frey sprechen kann. Wenn auch das noch sich vorbringen ließe: Es sey nur Ein erster Lehrer vorhanden, der mit Sicherheit dazu genommen werden kö(nne), der Subr(ektor) Dr. A. in Kiel. kein Mensch wisse jemand zu nennen, der soviel Beruf dazu habe, und der ginge schwerlich nach Segeberg.

Auf der Außenseite:

Seiner Hochehrwürden

Herrn Pastor Mau aus Schönberg

Abgeordneter

in Itzehoe.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

1. Bericht über die 14. Generalversammlung des Vereins Mittwoch, 6. Juli 1910, in der Aula der Universität.

Die Versammlung war von über 60 Herren besucht.

Der Vorsitzende eröffnete sie mit der Begrüßung der Anwesenden und dem Danke für die dem Verein bewiesene tatkräftige Unterstützung. Er erstattete sodann den Jahresbericht. Im verflossenen Jahre wurde das 5. Heft der größeren Publikationen herausgegeben: E. Michelsen, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, S. 1—284. Außer diesem größeren Hefte ist nur noch ein kleineres der 2. Reihe erschienen (das 1. Heft des 5. Bandes der Beiträge und Mitteilungen).

Die Kassenverhältnisse haben sich gegen das Vorjahr wesentlich gebessert; es ist ein Kassenbestand von 528 Mark vorhanden; bei der vorhergegangenen Abrechnung hatten wir ein Defizit von 833 Mk.

Es haben betragen

die Einnahmen . .	Mk.	3037,14
die Ausgaben . . .	„	2508,88
Kassenbestand	Mk.	528,26.

Durch den Kassierer sind im Laufe des Jahres für 51 Mk. 75 Pfg. Schriften verkauft worden (11 Rendtorff, Schulordnungen, 5 v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, 1 Zillen, Cl. Harms). Durch den Buchhandel sind im selben Zeitraum 68 Mk. 2 Pfg. eingegangen.

Der Mitgliederbestand betrug 480, gegen 483 bei unserer letzten Generalversammlung.

Den Vortrag hielt Herr Prof. Dr. Rodenberg über »die sogenannten Landeskirchen des 15. Jahrhunderts«. Er ist im vorliegenden Heft abgedruckt.

2. Bericht über die Wanderversammlung in Heide (Jaspers Hotel) Dienstag, 18. Oktober 1910.

Einen schon lange gehegten Plan konnte der Verein in diesem Jahre zur Ausführung bringen: eine Wanderversammlung konnte abgehalten werden

und zwar in dem durch sein Interesse für die Landesgeschichte bekannten Dithmarschen, in Heide.

Es wurden 2 Vorträge gehalten:

Herr Pastor Rolfs-Hoyer sprach über die Einführung der Reformation in Dithmarschen;

Herr Kirchenpropst Heesch-Büsum über den dithmarsischen Geschichtsschreiber Neocorus.

In einem Schlusswort dankte Herr Pastor Michelsen-Klanxbüll den Anwesenden für den schönen Verlauf der Veranstaltung.

Alte Handschriften, Drucke und Urkunden waren von Freunden der Sache ausgestellt und fanden lebhaftes Interesse.

Die Versammlung bot ein außerordentlich erfreuliches Bild. Pastor Rolfs-Hoyer, Pastor Mühlenhardt-Neuenkirchen, die Herren Geistlichen von Heide hatten sie vortrefflich vorbereitet; der Saal faßte die Teilnehmer nicht. Redner wie Hörer zeigten, wie warm in Dithmarschen das Herz für die Geschichte des Landes schlägt. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, die »Wanderversammlung« zu einem festen Bestandteil der Tätigkeit des Vereins zu machen.

Schriften
des
Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). V. Band, 3. Heft.

Inhalt:

Kiel 1912.
In Kommission bei ROBERT CORDES.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Aus alten dithmarsischen Visitationsprotokollen.

Von

Pastor C. ROLFS in Hoyer.

Wenn im folgenden einige Auszüge aus dithmarsischen Visitationsprotokollen aus dem 16. und 17. Jahrhundert mitgeteilt werden, so handelt es sich dabei nur um Spezialvisitationen, nicht um Generalvisitationen. Die letzteren haben in dem genannten Zeitraum nur sehr selten stattgefunden. In den ersten 24 Jahren nach der Eroberung (1559) ist überhaupt keine Generalvisitation abgehalten worden. Neocorus hebt es ausdrücklich hervor, daß die im Herbst des Jahres 1583 in Norderdithmarschen von dem Generalsuperintendenten D. Paul von Eitzen abgehaltene Visitation die allererste gewesen [1]). Dann dauerte es wieder 13 Jahre bis zur nächsten Generalvisitation, die im Mai des Jahres 1596 von dem Hofprediger und Propsten Jacobus Fabricius an Stelle des altersschwachen Generalsuperintendenten D. Paul von Eitzen abgehalten wurde [2]). Auch in den folgenden Jahrzehnten scheinen Generalvisitationen nur selten vorgekommen zu sein. Anders mit den Spezialvisitationen. Davon legen die noch erhaltenen Visitationsprotokolle Zeugnis ab. Die Abhaltung regelmäßiger Visitationen war den Superintendenten alsbald nach der Eroberung in der Instruktion vom 10. November 1559 besonders zur Pflicht gemacht: »Thom ersten hebben de vorordenten Rehde unnd Hoffprediger den Superintendenten uperlecht unde befahlen, dat ein Jder in sinem Ambte sambt dem Vogede deß Ordeß bi der Kerkenrekenschop, wen de Plicht tho geschende, sin schall, und aldar

---

1) NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben von Professor F. C. DAHLMANN, Kiel 1827, II, S. 287.

2) NEOCORUS II, 328.

nicht alleine gude Upsicht up de Rekenschop hebben, unnd den Hern gnochhafftige Rekenschop darvan verantworden, besonder dat de Catechismus den Jungen unde Olden ingebildet werde, und sonst den Pastorn, Kappelanen unnd Kostern ehres Ambteß vlitich vormahnen unnd so jennige Twist twischen ehme unnd den Capellanen ingefallen were, nha Vormoge affschaffen, up dat se in Vrede unnd Einicheit tho Gades Ehre ehr Ambt vohren mogen« [1]).

Diese Instruktion, in der auf Grund der seit 1559 auch für Dithmarschen gültigen Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung regelmäßige, jährliche Visitation vorgeschrieben worden, ist später wiederholt eingeschärft, so in der fürstlichen Verordnung vom 12. Juli 1597: »Thom dritten, dewile nevenst der Generalvisitation ock jarliche Specialvisitation tho holden nutzlich und woll angeordent, scholle de jarlich stets geholden unnd woll vorrichtet werden.« [2]) und ebenso in der fürstlichen Verordnung über den Geschäftskreis des Superintendenten vom 18. Februar 1606: »Dieweil auch jährliche Special-Visitation nur selten unnd auf unsern Special-Befehlig geschieht, zu halten, von unsern hochlöblichen Vorfahren christmilder Gedächtnuß nützlich unnd wohl angeordnet, wollen wir, daß dieselbige stets jährlich gehalten« [3]).

Trotz dieser wiederholten Vorschrift ist die Visitation doch nur sehr selten jährlich, wie auch in der letzten Verfügung angedeutet, und wie es aus den Visitationsprotokollen hervorgeht, abgehalten worden; die Regel war, daß alle drei Jahre visitiert wurde. In besonderen Fällen, wie Kriegszeiten, Vakanz der Propstei usw., konnten auch mehr denn zehn Jahre darüber hingehen.

Im übrigen war die Zahl der Gemeinden, in denen die Pröpste oder Superintendenten, wie sie damals noch genannt wurden, visitierten, verhältnismäßig nur klein, besonders in den ersten zwei Jahrzehnten, wo Dithmarschen noch in drei Teile und damit auch in drei Propsteien zerfiel. Der nördliche, dem Herzog Adolf von Gottorp gehörige Teil umfaßte neun Gemeinden: Neuenkirchen, Hemme, Lunden, St. Annen, Schlichting, Hennstedt,

---

[1]) NEOCORUS II, 445.

[2]) NEOCORUS II, 339.

[3]) MICHELSEN, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834, S. 386.

Delve, Tellingstedt und Weddingstedt; der mittlere, dem Herzog Johann von Hadersleben gehörige, sieben Gemeinden: Wörden, Büsum, Wesselburen, Hemmingstedt, Heide, Nordhastedt und Albersdorf; der südliche, dem Könige Friedrich II. gehörige, acht Gemeinden: Brunsbüttel, Marne, Eddelack, Burg, Süderhastedt, Barlt, Meldorf und Windbergen [1]). Als dann Herzog Johann am 1. Oktober 1580 ohne Hinterlassung von Leibeserben starb, wurden die vier Gemeinden Wörden, Hemmingstedt, Nordhastedt und Albersdorf dem südlichen Teil, der von da an die Propstei Süderdithmarschen heißt, und die drei Gemeinden Heide, Büsum und Wesselburen dem nördlichen Teil, der jetzigen Propstei Norderdithmarschen, zugelegt. Bis zum Jahr 1580 gab es also drei Propsteien und drei Visitationsbezirke, von da an nur zwei mit je zwölf Kirchen bezw. Kapellen [2]). Während die Zahl der Kirchen seit jener Zeit noch um zwei vermehrt worden, indem St. Michaelisdonn (1611) und Kronprinzenkoog (1882/83) hinzugekommen, hat die Zahl der Prediger bedeutend abgenommen. Es war damals noch in sämtlichen Gemeinden — abgesehen von Windbergen in Süderdithmarschen und St. Annen und Schlichting in Norderdithmarschen — mehr als ein Prediger angestellt. Im Laufe der Zeit sind aber die Diakonate in Weddingstedt, Delve, Hemme, Neuenkirchen, Büsum, Hemmingstedt, Burg, Eddelack, Barlt, Süderhastedt, Nordhastedt und Wörden aufgehoben worden [3]). Die Bezeichnung Diakonus für den zweiten Prediger kommt übrigens erst verhältnismäßig spät vor. Wenn in den Visitationsprotokollen die »Diakoni« erwähnt werden, so sind darunter die Armenpfleger zu verstehen. Der gewöhnliche Titel für den zweiten Prediger war sacellanus, auch wohl vicarius, concionator, coadju-

---

1) Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, S. 226 f.

2) St. Annen, Schlichting und Windbergen werden in dem Verzeichnis der Kirchen vom Jahr 1559 als Kapellen bezeichnet. Michelsen, Urkundenbuch, S. 227.

3) Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern Schleswig-Holstein, Hamburg 1867, S. 390 f.; Jensen, Historische Nachrichten über unsere Diakonate, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Band I, Heft 2; Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte III, 160, IV, S. 219 f.

tor [1]), später Capellan, so gewöhnlich in den Visitationsprotokollen der angegebenen Zeit. Der erste Prediger heißt Pastor oder Kirchherr.

Zu den kirchlichen Beamten wurden außerdem noch die Küster, Lehrer [2]), Organisten und selbst auch die Kirchspielsschreiber [3]) gerechnet. Diese mußten daher sämtlich bei der Visitation zugegen sein.

Wenn der Propst nach vorheriger Bekanntmachung zur Visitation in eine Gemeinde kam, dann war er stets, wie es aus den Visitationsprotokollen hervorgeht, von dem Landvogt [4]) und dem Landschreiber begleitet. Der letztere war Protokollführer. Der erstere war dem Propsten als Vertreter des Landesherrn zur Wahrnehmung der Rechte der Kirchenhoheit, die durch die Reformation der Landesherrschaft zugefallen war, beigeordnet, wie es aus der vorher erwähnten Instruktion vom Jahre 1559 und späteren landesherrlichen Verfügungen hervorgeht [5]).

Der Propst und der Landvogt waren die eigentlichen Visitatoren. Außer den bereits genannten Kirchenbeamten mußten auch die Baumeister (aediles), die »Edtschwaren« (censores morum), die Diakonen, sowie die Kirchspielsvögte bei der Visitation zugegen sein [6]), um über das von ihnen geführte Amt Rechenschaft abzulegen und auf die an sie gerichteten Fragen Antwort zu geben. Wenn dazu dann noch die Mitglieder des engeren und weiteren Kirchenkollegiums, die 8, 12, 14, 16 und 24 Männer, oder auch nur Bevollmächtigte derselben kamen, da konnte es nicht ausbleiben, daß die Zahl der Teilnehmer eine recht beträchtliche

---

[1]) Neocorus, II, 149; Michelsen, Urkundenbuch S. 226 f.

[2]) Das Küster- und Lehreramt wurde nicht selten von Theologen, ehe sie eine Predigerstelle übernahmen, verwaltet, wie denn auch die beiden, später so bekannt gewordenen Pröpste Marcus Wrange in Neuenkirchen und Clüver in Meldorf zuerst Lehrer gewesen, ehe sie ins Predigtamt kamen.

[3]) Michelsen, Urkundenbuch, S. 383.

[4]) Wenn Lau, Geschichte der Einführung der Reformation, S. 378, sagt, daß im Gottorpischen erst seit 1631 ein weltlicher Kommissarius hinzugezogen wurde, so paßt das jedenfalls nicht für den gottorpischen Anteil in Dithmarschen.

[5]) In dieser Einrichtung haben wir den Ursprung der späteren Kirchenvisitatorien und Unterkonsistorien zu suchen.

[6]) In einzelnen Gemeinden waren auch Schulvorstandsmitglieder bei der Visitation gegenwärtig.

wurde [1]), und daß eine Visitationsmahlzeit nicht billig zu stehen kam. Das geht auch aus der Marner Kirchenrechnung vom Jahr 1630 hervor, aus der die Abrechnung über die Visitationsunkosten hier mitgeteilt werden mag [2]):

Noch de Unkostung tho dieser angeordneten Visitation, als erstlich:

Den Herren Visitatoren Gebühr als 21 Rthr. .	63 ℳ	
Des Herrn Landvagdes Dener Drankgeldt . .	4 ℳ	
Des Herrn Landschriewers Jungen	3 ℳ	
Vor des Herrn Landvagdes Wagenfuhr vth und tho Hus	6 ℳ	
Des Herrn Landschriewers Wagen na de Marne	3 ℳ	
Des Herrn Prawestes Dener Drankgeldt . . .	3 ℳ	
Noch dem Orgelmaker gesambt sine Fruwe und Gesellen in des Organisten Haus verzehret, als se an der Kerken gearbeitet in allem	86 ℳ	2 β
Vor ein Kalf gegeben	12 ℳ	
Vor Eier und Solt	1 ℳ	6 β
Vor 8 Höhner, dat Stück 12 β, ist	? 16 ℳ	
Vor Fische	2 ℳ	8 β
Vor ein Lamb	4 ℳ	
Johann Ehlers Harder vor 1/2 Lamb gegeben .	2 ℳ	
Noch vor ein Lamb gegeben	6 ℳ	
Noch gekofft 19 Pfd. Botter, dat Pfd. 4 β ist .	4 ℳ	12 β
Noch vor 20 Pfd. Botter	5 ℳ	
Vor Torff	1 ℳ	8 β
Adrian Barven vor 2 Tonnen Hamborger Beer	27 ℳ	

[1]) In Meldorf mußten auch die drei Lehrer des Gymnasiums, Rektor, Konrektor und Kantor, bei der Visitation zugegen sein, da sie zu den Kirchenbeamten gerechnet wurden, und nahmen nachher an der Visitationsmahlzeit teil. In den Aufzeichnungen des Konrektors Graube (um 1670) heißt es: »Alle 3 Jahr wird Visitation gehalten, welche ohngefehr um Johannis angesetzet und von der Cantzel erst publiciret wird; bei solcher Visitation müßen die Baumeister ihre dreijährige Rechnungen ablegen, wobey die drey Herren Visitatores und das gantze Kirchspiel gegenwärtig ist, am anderen Tage als am Dienstag werden die 3 Collegen auch zu der Mittags Mahlzeit invitiret, da denn ein jedweder, der etwas zu klagen und zu suchen hat, seine Suppliquen übergiebet und Bescheid darauff erhält.« Lorenz, Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf, S. 69.

[2]) Th. Andresen, Bilder aus Marnes Vergangenheit, Marne 1891, S. 31 f.

Noch 1 Schinken von 14 Pfd. à 3 ß, ist . . .	2 ℳ	10 ß	
Vor 3 Pfd. Mehl gegeben		9 ß	
Vor Brodt		13 ß	
Vor Papier in der Visitation verbruket		12 ß	
1 Pfd. Tallich (Talg)		6 ß	
2 Pfd. Plummen, 4 Planken Win, 3 Kannen Beer, 4 Kannen Melk	1 ℳ	11 ß	6 ₰
Vor Etig (Essig)	1 ℳ	3 ß	6 ₰
Vor Schlachtend	1 ℳ	4 ß	
3 Pfd. Speck bethalen möten vor		15 ß	
Vor Fürung	1 ℳ		
Vor Licht, Oel und Gemüß.	1 ℳ	6 ß	
Der Kökeschen	3 ℳ		
Der Frawen gegeben, so de Spisegeschirr in Acht genommen und gewaschen	1 ℳ	8 ß	
Vor Rotbeer von Hans Claus holen laten 27 Kannen:	3 ℳ	7 ß	
Vor Tallich		12 ß	
Vor Brodt		4 ß	
Vor Flesch.	4 ℳ	13 ß	
Vor 5 junge Höner	1 ℳ	9 ß	
Noch vor 5 junge Höner	1 ℳ	12 ß	
Vor 2 Paar Duwen (Tauben)		12 ß	
Vor Winrömer gegeben.	1 ℳ	4 ß	
Noch vor 3 Paar Duwen.	1 ℳ		
Noch vor Duwen gegeben		7 ß	
Vor Eier.		6 ß	
Noch vor Eier		8 ß	
Noch tho de 2 vorgenannten Tonnen Hamborger Beer den Rest bethalet	3 ℳ		
Noch vor Torf einen Rest		4 ß	
Noch 3 Pfd. Speck		15 ß	
Harmen Flickschilt vor Flesch bethalet. . . .	20 ℳ		
Noch vor ein Lamb gegeven	4 ℳ		
Vor 1 Pfd. Licht		6 ß	
Als de Baumeister ehre Recknung geschlaten in underschetlichen Dagen vertheert	2 ℳ	10 ß	
Der Herrn Pastoren Gesinde wegen aller Moie in der Visitation Drankgeldt	4 ℳ	8 ß	

Den Herrn Propst und Landschriwer na Meldorf wedder fahren laten . . . . 3 ℳ
Vor Grönfische und einen Baden, so desülven und ock Höner und sonsten gehalet . . . 2 ℳ 4 β
Vor Mumme[1]) in der Visitation . . . . 1 ℳ 8 β
Den Boten, so den Wagen bestellt . . . . . . 4 β

Im ganzen beläuft sich die Rechnung auf reichlich 316 ℳ, eine erhebliche Summe für damalige Verhältnisse. Mehr aber noch als die Höhe der Kosten erregt die Masse der Speisen und Getränke unsere Verwunderung. Allein an Fleisch ward verzehrt 1 Kalb, $3^1/_2$ Lämmer, 18 Hühner, 12 Tauben, 1 Schinken zu 14 Pfund und außerdem noch eine Portion Fleisch, die doppelt soviel kostet wie das Kalb, also nicht gering gewesen sein kann. Und an Getränken finden wir verzeichnet 2 Tonnen Hamburger Bier, also reichlich 240 Liter, ferner 30 Kannen oder 60 Liter, zusammen 300 Liter Bier, wogegen die 2 Planken Wein gleich $^1/_2$ Kanne kaum in Betracht kommen«.

Wenn wir nun auch die große Zahl der Teilnehmer in Betracht ziehen und bedenken, daß solche Visitation gewöhnlich zwei Tage dauerte, so muß uns doch die große Masse der in Rechnung gestellten Speisen und Getränke in Erstaunen setzen, und es wird uns erst dann verständlicher, wenn wir die damalige Zeit in Betracht ziehen und aus den noch erhaltenen Kalandsrechnungen, Gilderechnungen[2]) usw. ersehen, welchen Aufwand die Dithmarscher der alten Zeit bei festlichen Gelegenheiten zu machen liebten[3]).

Bei Beginn der Visitation wurde vom Propsten eine kurze Ansprache gehalten, in der er auf Grund der heiligen Schrift

[1]) Mumme Braunschweiger Bier.

[2]) In Wörden sollten die Vorsteher der Antonius- und Gertruds-Gilde für die Gildefeier einen Ochsen zu sechs Mark, einen guten Schinken, Butter und Brot und vier Tonnen Hamburger Bier besorgen und alles so voll auf beschaffen, daß die Gildebrüder und -schwestern davon nicht bloß am Sonntag, sondern auch am Montag zu essen und zu trinken hätten. BOLTEN IV, S. 44; cf. meine Geschichte St. Annens, Lunden 1891, S. 27 f.

[3]) Der allzugroße Aufwand, der auch bei Familienfesten, wie Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen usw., gemacht wurde, veranlaßte den Herzog Johann Adolf, denselben in einer für Norderdithmarschen bestimmten Verfügung zu verbieten und die Zahl der Einzuladenen zu beschränken. MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 375 f. Christian IV. hat für Süderdithmarschen eine ähnliche Verfügung erlassen. S H. 170 VV (Kieler Universitätsbibliothek).

und unter Hinweis auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung die Bedeutung und den Zweck der Visitation hervorhob [1]). Dann wurden die Kirchenrechnungen und Armenrechnungen für die letzten drei Jahre von den Baumeistern und den Diakonen vorgelegt und von den Visitatoren geprüft. Nach Lehre und Leben der Prediger und Lehrer wurde gefragt. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Kirchenbeamten untereinander oder mit der Gemeinde wurden zur Sprache gebracht und wenn möglich beigelegt. Über die Aufrechterhaltung der Kirchenceremonien wurde gewacht. Die Vertreter der Gemeinde wurden gefragt, ob sie rücksichtlich der Lehre, des Lebens und der Amtsverwaltung ihrer Prediger, Lehrer und Küster etwas einzuwenden und vorzubringen hatten. Die Prediger wurden gefragt, ob auch Sektierer in ihrer Gemeinde wären, ob jemand das Wort Gottes und das heilige Abendmahl verachte, ob offenbare Sünder, Hurer, Ehebrecher, Mörder, Wucherer, Zauberer usw. Ärgernis erregten. Die »Edtswaren« (censores morum) wurden gefragt, ob auch die Sabbatgesetze usw. von den Gemeindegliedern gehalten wurden; eventuell wurde ihnen von neuem eingeschärft, auf die Befolgung derselben strenge zu achten und die Übertreter zur Anzeige zu bringen. Von einer Revision der Kirchenbücher ist noch nicht die Rede; um 1630 hat freilich Propst Clüver in Meldorf und ein paar Jahre später dessen Nachfolger Propst Bernhardinus den Pastoren in Süderdithmarschen vorgeschrieben, außer einem Verzeichnis der Gemeindeglieder auch ein Verzeichnis der Getauften und Getrauten anzulegen; aber es hat noch am Schluß des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts Gemeinden gegeben, in denen es kein Tauf- und Kopulationsprotokoll gab [2]). Auf der am 6. Dezember 1706 in Weddingstedt abgehaltenen Visitation wird von dem Pastor vorgebracht, »daß kein Kirchen-Buch der getauften Kinder bey der Kirchen vorhanden, Ist demnach resolviret, daß weil solches eine hochnothwendige Sache, ein ordentl. Buch dazu

[1]) Bei der Feier in der Kirche wurden auch die erwachsenen Gemeindeglieder im Katechismus geprüft, wie es aus den Aufzeichnungen des Propsten Clüver und Berhardinus in Meldorf hervorgeht.

[2]) In Albersdorf wurde 1682 auf der Visitation die Anschaffung eines Tauf- und Kopulationsregisters befohlen. Schacht, Geschichte des Kirchspiels Albersdorf, Schleswig 1908, S. 36.

von den Kirchspiel dem H. Pastori einzuliefern, der dann in Ansehung des daraus entstehenden Nutzens, vor jedes Kind von denen Eltern, so es tuhn könten, 4 β zu genießen haben solte, Wogegen dann der H. Pastor sich auch erklähret, daß Er diejenige Kinder, so in seines H. Vaters sel. Calender complet vorhanden, ohne Entgelt darin verzeichen wolte« [1]).

Über den Verlauf, sowie über die einzelnen Punkte, die bei den Spezialvisitationen in Dithmarschen besonders berücksichtigt wurden, gibt uns übrigens das Visitationsprotokoll des Propsten Stephan Ram in Meldorf vom Jahr 1600 [2]) auf den beiden ersten Seiten nähere Auskunft. Dort heißt es:

Rationes visitationum ecclesiarum australis partis Dithmarsiae subditae R. M. Daniae Christiano IV auspicatae in nomine Trinnitatis Ao 1600 1. die Septembris. Ecclesiae in hac regia parte:

Meldorp	Patronos et patronas olim agnoverunt	S. Johannem Baptistam.
Brunsbuttel		S. Jacobum.
Marne		Mariam Magdalenam.
Barlde		Virginem matrem.
Worden		S. Nicolaum.
Hemmingstede		Virginem matrem.
Nordharstede		S. Catharinam.
Alverstorp		S. Remigium.
Suderharstede		S. Laurentium.
Borch		S. Petrum.
Eddelake		Virginem matrem.
Windbergen		Zum heil. Creutze [3]).

Psalm 106

Memento mei, Domine, in benevolentia erga populum. Visita me in salutari tuo.

In ecclesiarum visitationibus breviter nervosa oratiuncula praemittatur mos doctorum veteris et novi Testamenti, ut Samuelis, Eliae, Christi, Pauli, Barnabae, atque etiam primitivae ecclesiae patrum, qui episcopi nuncupantur, item necessitas et utilitas

[1]) Visitationsprotokoll vom Jahr 1706.

[2]) Protocollum visitationum australis Dithmarsiae 1600—1678. Staatsarchiv in Schleswig Acta B I b 7 No. 5 a.

[3]) Später ist noch die nach 1600 gegründete Gemeinde St. Michaelisdonn hinzugefügt, die in diesem Jahre (1911) ihr dreihundertjähriges Gründungsjubiläum feiert: »Donn . . S. Michaelis«.

hujus moris, praecipue vero summi nostri magistratus R. M. Daniae in constitutione seu ordinatione ecclesiastica mandatum, et quod hae visitationes versentur circa omnia puncta, doctrinae, ceremoniarum et bonorum morum in illa comprehensa; quemadmodum a. omne jus quo utimur ad personas pertinet vel res vel actiones. Ita juxta illum ordinem Deo auspice procedemus.

Personae sunt aut Res		
	ministri, de quibus quaeritur	1) An puri sint in doctrina prophetica, apostolica et August. Confessione, et quomodo hanc doctrinam proponant
		2) An sacramenta recte doceant et ministrent
		3) An catechismum urgeant
		4) An ceremonias cum gravitate retineant
		5) An juventus scholastica recte instituatur
		6) Infirmi an recte et fideliter visitentur
		7) Quibus moribus ornetur doctrina salutaris
	Auditores, de quibus quaeritur.	8) An verbum diligenter audiant
		9) Sacramentis saepe utantur
		10) Confessiones, quomodo recitent
		11) An sint sectarii quidam clandestini
		12) An sceleribus, blasphemiis, seditionibus, homicidiis, adulteriis etc polluti
		13) An conjugium sit honorabile
		14) An censores morum, qui observent, aediles, diaconi etc.
		15) Reditus sacrarum aedium cum aedificiis
		16) Stipendia ministrorum
		17) Conservationes scholarum
		18) .. pauperum.

Darnach waren es also 18 Punkte, die bei der Visitation in Betracht kamen, und unter diesen 18 Punkten zuerst die Frage nach der rechten Lehre und der rechten Verwaltung der Sakramente. Daraus geht schon hervor, welche Bedeutung man dem beilegte. Man hielt strenge auf reine Lehre, wie es auch durch andere Nachrichten aus jener Zeit bestätigt wird. Man hatte ein wachsames Auge auf alle Abweichungen, besonders in der Lehre vom heiligen Abendmahl. Als der Streit zwischen Joachim Westphal und Calvin ausbrach, da haben die Superintendenten und Prediger Dithmarschens sich entschieden auf die Seite des ersteren gestellt und ihre streng lutherische Auffassung in einem besonderen Bekenntnis dargelegt; Calvin wird darin von ihnen mit einem Krebse verglichen, während seine Anhänger als Fanatiker, falsche Propheten und Wölfe in Schafskleidern hingestellt werden [1].

Als einige Jahre später das dithmarsische Landrecht vom Jahr 1567 herausgegeben wurde, da tritt der Eifer um die reine Lehre wiederum deutlich hervor. In Artikel I »Van der Lehre des reinen gottlichen Wordes etc« heißt es: »Nahdeme dat allerhochste unnd vornehmste ist, darvor wie in düssen tidlichen Levende mit allem flite waken unnd sorgen schollen, dat in düssen latesten gefahrlicken Tiden de Lehre des gottlicken Wordes lutter und rein erholden und den vorforischen Secten, de an allen Orden, eines Deels apenbar inriten, thom Deel heimlick inschlicken, gewahret werde, ...

§ 1 So willen und befelen wy hirmede ernstlich, dat alle Lerer unde Dener des gottlicken Wordes in unsern Lande Dithmarschen in ehrer Lehre folgen schollen der Evangelischen Prophetischen und Apostolischen Schrifft des Olden und Nyen Testamentes, der Augspurgischen Confession und Catechismo des Gottseligen Mannes Doctoris Martini Lutheri, schollen sick entholden allen Calvinischen Wahnes und anderer mehr uth menschlicker Vernunfft — herfletender Disputationen, sonder alleine by dem Worde einfoldig bliven unde unnödig Hader und Gezenke vormiden.«

Auch in den folgenden Jahrzehnten tritt der Eifer um die reine Lehre mehrfach deutlich hervor. Wo es sich um die Be-

---

[1]) De coena domini confessio ecclesiae Ditmariensis plane Lutherana, datum e libera Dithmaria anno domini 1556. Neocorus II, S. 103 f.

kämpfung des »calvinischen Wahnes« und anderer vermeintlicher Irrlehren handelte, da waren alle einig. Von ernsteren Abweichungen in der Lehre findet sich kaum eine Spur; auch in den Visitationsprotokollen sucht man vergebens darnach, daß einer wegen falscher Lehre zur Rede gestellt oder abgesetzt worden ist.

Aber wenn auch das Bestreben sämtlicher Pastoren, wie es unter anderm aus den Verhandlungen auf den Kalandsversammlungen hervorgeht, dahin ging, daß die rechte Lehre ihrem Lande erhalten bleibe [1]), so lassen sich doch zwei verschiedene Richtungen unter ihnen unterscheiden, eine strengere, die mehr auf seiten der Gnesiolutheraner stand, und eine mildere, die sich mehr zu den Wittenbergern hielt. Die Meisten scheinen zu der ersteren gehört zu haben. Joachim Westphal hatte hier auch noch nach 1556 manche eifrige und einflußreiche Anhänger. Das geht deutlich hervor aus der vor einigen Jahren von Professor Sillem veröffentlichten Briefsammlung des Hamburger Superintendenten Joachim Westphal [2]). Darnach hat er mit mehreren Predigern Dithmarschens in Briefwechsel gestanden, wie mit dem bekannten Johann Magdeburg in Lunden, Hermann Lonnerus in Lunden, Petrus Franke in Wesselburen, Hieronymus Willemann in Büsum, David Eggerdes in Süderhastedt, Cornelius Kerchovaeus in Weddingstedt. Was Sillem von den Briefen im allgemeinen sagt, das gilt auch hier: »Es ist nur zu begreiflich, daß jede Abweichung von der lutherischen Lehre den Verfassern der Briefe, die meistens zu den Gnesiolutheranern gehörten, anstößig war. Daß sie in ihrem Eifer für die Reinheit der Lehre oft zu weit gingen, wird niemand verteidigen, ebensowenig die Art, wie der Kampf geführt wurde«.

Daß man im Kampf um die reine Lehre strenge und lieblos verfahren konnte, davon haben wir auch in Dithmarschen ein Beispiel und zwar in Wesselburen, wo ein Kirchenbeamter, was sonst nirgends in Dithmarschen in jener Zeit vorgekommen, der Lehre wegen abgesetzt wurde. Die Wesselburner Prediger, zu denen auch der oben genannte Petrus Franke gehört, waren als besonders strenge Lutheraner bekannt. Man sprach von einer

---

[1]) cf. Neocorus II, 331; Fehse, S. 406.

[2]) Sillem, Briefsammlung des Hamburger Superintendenten Joachim Westphal aus den Jahren 1530 bis 1575, Hamburg 1903.

ecclesia Flaciana in Wesselburen [1]. Ein rechter Lutheraner und ein Flacianer sein, war ihnen ein und dasselbe [2].

Um das Jahr 1576 kam nun Aegidius von Meldert als Küster nach Wesselburen. Dieser, bis 1551 noch Katholik, war im genannten Jahr zur evangelischen Kirche übergetreten, hatte infolgedessen sein Vaterland verlassen müssen und hatte, wie manche andere vertriebene Prediger, in Dithmarschen ein Unterkommen gefunden. Um 1556 war er Diakonus in Weddingstedt und hat als solcher das Bekenntnis vom heiligen Abendmahl unterschrieben. Darauf erhielt er das Diakonat in Tetenbüll, welches Amt er aber nach 13jähriger Wirksamkeit aus unbekanntem Grunde hat aufgeben müssen. Da er alt war und eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, nahm er die Küsterstelle in Wesselburen, womit gewiß auch das Schulamt verbunden war, an. Was seine theologische Stellung betrifft, so hatte er zwar das strenglutherische Bekenntnis vom heiligen Abendmahl mit unterschrieben, war aber doch zugleich ein warmer Anhänger Melanchthons [3]. Und als er nun von Tetenbüll, wo er mit dem gelehrten Pastoren Johann Pistorius, einem der bedeutendsten Anhänger

---

[1]) FEHSE, S. 400.

[2]) FEHSE, S. 399. In den handschriftlichen Nachträgen zu Hellmann sagt VON ANKEN, daß ein gewisser Caspar Ulenberg den Flacianismus auch der Jugend beizubringen versucht hat (S. 191); cf. Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen von 1729, S. 207. Besonders im mittleren Teil Dithmarschens, aber auch im nördlichen Teil scheinen die Flacianer unter den Predigern eifrige Anhänger gehabt zu haben. Zu ihnen gehörte auch M. Nicolaus Staphorst, der von 1558—1567 Pastor in Heide war und von 1567—1579 Hauptpastor an der St. Petri-Kirche in Hamburg gewesen. Noch 1575 verteidigte er die Irrtümer des Flacius von der Erbsünde; FEHSE, Anm. S. 59 f. Als Nachfolger des Superintendenten Spelberg hat er ein paar Jahre (1565—1567) die Propstei im Mittelteil Dithmarschens verwaltet. Als Propst kann er freilich nicht Nachfolger des Superintendenten Cante in Weddingstedt gewesen sein, wie FEHSE (S. 244) meint, da Heide zum Mittelteil und nicht zum Norderteil Dithmarschens gehörte. Im Norderteil ist Marcus Wrange seit 1561 Propst gewesen (NEOCORUS II, 508), nicht erst seit 1567, wie bei FEHSE (S. 18) steht.

[3]) Das geht aus seinem Brief an den Pistorius (FEHSE, S. 405) deutlich hervor. Obwohl er wußte, daß die Wesselburner Anhänger des Flacius waren, berief er sich doch bei der Unterredung über seine Beichte auf die loci des Melanchthon und bekannte offen, daß er diesem Manne viel zu verdanken habe.

Melanchthons, zusammen gewesen, nach Dithmarschen kam, scheint man ihm von vorneherein mit Mißtrauen entgegengekommen zu sein. Ja, als er am Sonnabend vor Quasimodogeniti zur Beichte ging, um am nächsten Sonntag am heiligen Abendmahl teilzunehmen, erklärte der Pastor sein Sündenbekenntnis für ungenügend, weil er nur seine wirkliche, nicht seine Erbsünde ihm gebeichtet habe. Er verweigerte ihm daher die Absolution und wollte ihn nicht zum heiligen Abendmahl zulassen, und sagte ihm, er möge mit den anderen beiden Pastoren Peter Franke und Johann Bockelmann über die Sache sprechen. Als er am nächsten Mittwoch nach beendetem Gottesdienst mit den beiden im Chor der Kirche zusammentraf und mit ihnen ein Gespräch anknüpfte, fuhr Franke ihn an: »Quid vis nobiscum conferre de tua confessione? Pastor dixit mihi, quod solummodo actualia et non originalia ipsi sis confessus«. Worauf Aegidius verwundert ausruft: »Wo kumt he dartho?« Die Sache verhalte sich ganz anders, was er aus dem Wortlaut seiner Beichte beweisen könne. Franke aber erwidert: »Sis confessus, quicquid vis, tu tenes de peccato tamquam de accidente, et es unus ex illis Accidentariis, quibus cum tempore os ita obturatum est, quod bene debebant posthaec tacere«. Im weiteren Verlauf der Unterredung warf man ihm, der einst das Bekenntnis vom Abendmahl mit unterschrieben hatte, dann auch noch Heterodoxien im heiligen Abendmahl vor, und zum Schluß rief Franke ihm zu: »Tu non solum es Accidentarius, Synergista, sed et novus Sacramentarius, dignus, qui hic non feratur[1]. Als solchen verklagte man ihn dann bei dem Superintendenten der Propstei, Johannes Creisbach in Wörden, den Aegidius als »ejusdem farinae hominem, Flacianum scilicet« bezeichnet[2].

Aegidius hatte sich dann vor dem Kaland in Heide zu verantworten[3]; hier überreichte er sein Bekenntnis über die drei

---

[1]) FEHSE, S. 402 f.

[2]) Der Name des Superintendenten ist nicht genannt; es ist aber ohne Zweifel Johann Creisbach, der bis zum Tode des Herzogs Hans Propst in dem mittleren Landesteile war; Wesselburen gehörte zu dieser Propstei. Wenn BOLTEN (IV, 415) den Superintendenten Marcus Wrange nennt, so ist das ein Irrtum, da Marcus Wrange Propst im Norderdrittenteil Dithmarschens war.

[3]) Die Kalandsversammlungen des mittleren Landesteiles fanden in Heide statt. cf. NEOCORUS II, 245, Anm.

Punkte, um deretwegen er angeklagt worden: »de peccato originis, de libero arbitrio, de coena domini. — Sed vix concessum fuit legere, tantum abest, ut recepta sit.«

Bei der bald darauf in Wesselburen abgehaltenen Spezialvisitation verlangten der Superintendent Creisbach und der Pastor Berndes [1]) unter Androhung der Landesverweisung von ihm, er solle seinen Irrtum widerrufen, daß das Brot vor dem Nehmen von seiten des Kommunikanten nicht Christi Leib sei. Er wies darauf hin, daß man in dem Sinne, worin Augustinus es nehme, sagen könne, daß das Brot schon vor dem Empfang Christi Leib sei und von den Händen des Priesters der Leib Christi verteilt werde. Es half aber nichts, man zwang ihn zum Widerruf [2]). Man hielt ihn für einen Ketzer, für einen Sakramentirier, und als einem solchen haben die Baumeister (aediles) ihm den Dienst aufgekündigt [3]). »O Flacianorum malitia, quae major est, quam credidi«, ruft Aegidius aus. — Um dem ihm drohenden traurigen Schicksal womöglich noch zu entgehen, bat er seinen früheren Kollegen, den Pastor Johann Pistorius in Tetenbüll, flehentlich, er möge ihm doch, wie er es ja auch der Wahrheit gemäß könne, ein Zeugnis seiner Rechtgläubigkeit ausstellen, damit er dasselbe auf der nächsten Kalandsversammlung in Heide vorlegen könne; zugleich wandte er sich an den Propsten Johann Vorstius in Itzehoe, der früher Generalpropst über den Haderslebener Anteil, wozu auch Wesselburen gehörte, gewesen war. Dieser ließ sich von Aegidius ausführlich über die Sache berichten und verwandte sich für ihn bei den Predigern in Wesselburen, indem er ihnen das schriftliche Bekenntnis des Aegidius über die fraglichen Punkte übersandte. Er meinte, wenn sie dasselbe nur unbefangen lesen wollten, so würden sie selbst sehen, daß es ein klares und gutes Bekenntnis wäre. Er ermahnte, sich doch nicht über Schulfragen,

---

[1]) Jacob Berndes war von 1569—1597 Pastor in Wesselburen. cf. Fehse, S. 34 f.

[2]) Auf dieser Visitation war es auch, wo einer die Frage an ihn richtete: »Wat he vor een Pastor were, dar he so lange mit gedenet hadde? et quid interea de sacra coena docuisset?«

[3]) Der Vorwurf, ein Sakramentierer zu sein, scheint in jener Zeit einer der schwersten gewesen zu sein; das Scheltwort: »Du Sacramenter«, welches noch bis in die neueste Zeit in Dithmarschen gebraucht worden, stammt wahrscheinlich daher.

wie das Brot Christi Leib sei und wann derselbe anfange, gegenwärtig zu sein, zu entzweien. Wenn sie aber dem Aegidius nachweisen könnten, daß er in wesentlichen Punkten abweiche, so sei er der letzte, der ihn in Schutz nehme; vielmehr würde er aus allen Kräften sich mit ihnen vereinigen, um die reine Lehre unverfälscht im Lande zu erhalten. Sie sollten das Elend bedenken, dem Aegidius mit den Seinigen ausgesetzt sein würde, wenn er von Amt und Haus gejagt würde, und darum ohne Leidenschaft handeln und sich an dem alten Mann als Bruder beweisen. Wenigstens sollten sie ihn noch auf ein Jahr in seinem Dienste lassen, damit er Zeit habe, sich nach einer anderen Stelle umzusehen.

Ob das Eintreten dieses angesehenen Mannes für ihn von Erfolg gewesen, läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht erkennen.

Zwei Jahre später ist die Propstei, in der Aegidius so Schweres erlitten, aufgehoben; Wesselburen gehörte von jetzt an zu Norderdithmarschen, und Wörden, wo der Superintendent Creisbach wohnte, fiel an Süderdithmarschen. Und als dann Propst Petrus Boye zum ersten Mal in Wörden Visitation abhielt (1583), da mußte Creisbach nebst seinem Sohne Peter Creisbach von der von ihnen verkündigten Lehre Rechenschaft ablegen und der letztere mußte sich von den Visitatoren die Mahnung gesagt sein lassen: »ne in errores Flacianos a nobis disgrederetur« [1]).

Abgesehen von diesem einen Fall des Aegidius Meldert, der so deutlich von dem Eifer und Übereifer für die reine Lehre zeugt, ist, soweit ich aus den Visitationsprotokollen und anderen Nachrichten aus jener Zeit sehe, kein zweiter Fall vorgekommen, daß ein Kirchenbeamter um der Lehre wegen abgesetzt worden.

Was nun die weitere Frage nach dem Leben und dem Wandel der Kirchendiener betrifft, so scheint es hier doch nicht so schlimm gewesen zu sein, wie in dem benachbarten Dänemark, wo der sittliche Zustand der Geistlichen im ersten Jahrhundert nach der Reformation von der Art war, »daß der gelehrte Pontoppidan sich darüber wundert, wie man noch irgend eine Achtung vor dem Predigerstande gehabt haben könne« [2]). Das zeigen die

---

1) Visitationsprotokoll für Wörden vom Jahr 1583.

2) LAU, Reformationsgeschichte, S. 466 f. PONTOPPIDAN, Annales E. D. I 7, S. 30.

Schriften Fehses, Hellmanns und anderer über die Prediger der alten Zeit.[1]). Das bezeugen auch die Visitationsprotokolle, wo sich so oft die von dem Kirchspielsvogt oder den Baumeistern im Namen der übrigen Gemeindeglieder abgegebene Erklärung findet, daß sie nichts gegen ihre Prediger einzuwenden haben. Aber freilich treffen wir auch auf traurige Fälle ernster sittlicher Verirrungen.

M. Christopher Basilius Becker war von 1632—1637 Diakonus in Tellingstedt. Fehse sagt von ihm, »daß er ein sehr gelahrter u. hochbegabter Mann war, aber doch von sehr unanständigem Wesen, Sitten und Leben«. »Er hätte sich ausgegeben für einen Mann und sey nicht copuliret; für einen Magister u. sei nicht promoviret, und für einen Prediger und sey nicht ordinieret gewesen«. Er soll zuletzt von dem Bruder seiner Geliebten erstochen worden sein[2]).

Nicolaus Sievers in St. Annen war dem »Gesöf« sehr ergeben, »woraus viele schändliche Händel entstanden«. Er hat sich zuletzt in der Trunkenheit in ein mit der Pest angestecktes Bett gelegt, wo man ihn dann tot gefunden[3]).

Aō 1638 hat Propst Bernhardinus in Meldorf dem Pastor Jacobus Bulichius in Burg »nachdrücklich vorgestellet, was maßen er sich dem Laster der Trunkenheit ergeben, indem er sich des Morgens in Brantwein und den Tag über in Bier toll u. voll saufe, u. da er ihn deßfalls schon schrift- und mündlich vermahnet, wolle er es jetzt zum Überfluß nochmals thun etc.« (von Ankens Handschrift).

Wegen Ehebruch verließ der Diakonus Jacob Caspar Rachel in Hemme, der zu der berühmten Familie Rachel gehörte, im Jahr

[1]) Cf. Adolf Bartels, Prediger-Geschichten, Sonderabdruck aus der neuen Christoterpe, 1908, S. 10 f.: »Im Ganzen aber hat man bei Fehse den Eindruck ehrenwerter Männer, deren Schwächen eben nur die Schwächen der Zeit sind«.

[2]) In den ersten Jahren hat die Gemeinde ihn nur von Jahr zu Jahr annehmen wollen, bis er nachher fest angestellt wurde. Wenn ihm Geld mangelte, hatte er die wunderliche Gewohnheit, daß er am Sonntag morgen einen weißen und einen schwarzen Strumpf anzog und so vor den Altar trat. Fehse, S. 736 f.

[3]) Fehse und meine Geschichte St. Annens.

1694 bei Nacht und Nebel seine Gemeinde, und Fehse fügt hinzu: »Wo er geblieben, ist Gott bekannt«.

Der Diakonus Johannes Ambrosius in Hemmingstedt wurde »wegen seines sündlichen ärgerlichen Lebens 1656 suspendiret u. 1658 in puncto commissi stupri vom Consistorio fiscalisch belangt und ab officio removirt« [1]).

Wider den Diakonus Balthasar Ottomann in Nordhastedt wird ao. 1635 geklagt, »daß er den Schulmeister zu Nordhastedt, Wilhelm Malsfeld mit einem Messer habe stechen wollen, und, da andere solches gehindert, mit einem Leuchter nach ihm geworfen, auch den Ofen in des Wirths Hause niedergerißen und mit seinem Pastoren L. Bensen Händel angefangen« [2]).

Auf der am 12. Oktober 1587 in Nordhastedt stattfindenden Visitation entstand im Beisein des Propsten Petrus Boye und der Baumeister ein heftiger Streit zwischen dem Pastor Peter Apeldorn und dem Kapellan Nicolaus Struck. Der Propst suchte vergeblich den Streit zu schlichten; der Kapellan warf schließlich dem Pastor die Schlüssel zu und »sede strax sinen Denst vp« [3]).

Streitigkeiten zwischen Pastor und Diakonus kommen auch sonst vor. Zwischen dem Pastor Paul Wilde in Hemmingstedt und seinem Diakonus M. Nicolaus Junge sind »große Mißhelligkeiten mit großer Zerrüttung u. Ärgerniß entstanden, weßhalben sie Ao̅ 1635 im Juni von Propst Bernhardinus u. dem Landvogt vorgefordert worden«. Es handelte sich darum, ob der Kaplan auch taufen, Kranke besuchen, Leichenpredigten halten dürfe. Der Streit wurde zunächst noch geschlichtet. »Es ist aber schon Ao̅ 1640 im Januar wieder Lärm unter ihnen gewesen, da der Pastor den Diaconus Jungium sollte mit einem Leuchter an den Kopf geworfen haben und anderes sonst Verschiedenes einander zugefügt. Daher sind sie wieder vor den Propst gefordert und bei höchster Strafe zu Fleiß in ihrem Amt u. zu unärgerlichem Leben angewiesen worden. Der Propst hat darauf an den Superintendenten referiert u. zwar pro Pastore. Er schreibt nämlich an H. Sup. Clotzium u. a., daß die Capläne anfangs nur Küster gewesen, item daß sie noch damals die Kirchspielschreiberei mit

[1]) von Ankens Handschrift, S. 151.

[2]) von Ankens Handschrift

[3]) Visitationsprotokoll vom Jahr 1587.

verwalten müssen und also mit dem Predigen und Schreiben genug zu thun haben, auch davon das Ihre zu genießen hätten« [1]).

Diese und ähnliche Streitigkeiten zwischen den Pastoren untereinander und zwischen diesen und ihren Gemeinden hatten gewiß oft ihren Grund in dem Bestreben, ihr Einkommen, das nur gering war, sich zu erhalten oder zu verbessern. Mit Rücksicht auf die unzulänglichen Einkünfte sind später mehrere Diakonate aufgehoben worden. In der Königlichen Konstitution vom 9. September 1707 wegen Reduzierung und Supprimierung der Diakonate heißt es: »Weil in Hemmingstedt, Burg, Nordhastedt, Süderhastedt und Albersdorf, welche zusammen 73 Pflüge haben u. für die doch 5 Pastores u. 5 Diakoni bestellet seien, u. in Erwägung, daß dergleichen Überfluß an Priestern, deren Unterhalt den oberwähnten 5 kleinen Kirchspielen sehr schwer falle, allerhand Ungelegenheiten nach sich zöge, inmaßen der Pastor kaum notdürftig Brot hätte und die Diakoni mit Weib u. Kind Not litten, ist in Vorschlag gebracht, da wo jede dieser Gemeinden von einem einzigen Priester bedient werden könne, ohne an ihrer nötigen Seelsorge etwas zu verlieren, die Diakonate bei Erledigung der Stellen zu supprimiren«. —

Was die Zahl der Gottesdienste betrifft, die der Pastor und der Diakonus zu halten hatten, so war dieselbe im 17. Jahrhundert bedeutend größer als später; auch in den kleineren Landgemeinden wurde an jedem Sonntag zweimal gepredigt; außer dem Hauptgottesdienst fand entweder in der Frühe oder am Nachmittag noch ein zweiter Gottesdienst statt. Dazu kamen noch zwei Wochenpredigten, am Mittwoch und am Freitag. Über den Besuch der Gottesdienste wird auf den Visitationen mehrfach geklagt; Das scheint sich aber hauptsächlich nur auf die Nebengottesdienste zu beziehen, wie z. B. in Weddingstedt (1606) über den schlechten Besuch der Frühpredigten geklagt wird und es den Eidgeschworenen zur Pflicht gemacht wird, daß sie, wie es früher Sitte gewesen, »Mantal« halten und von denjenigen, aus deren Haus keiner zur Kirche gewesen, 2 ß Brüche einziehen sollten. Man scheint damals ziemlich hohe Ansprüche an einen guten Kirchenbesuch gestellt zu haben. Das geht aus einer Be-

[1]) von Ankens Handschrift.

merkung über den Kirchenbesuch in Heide am 15. März 1629 hervor: »Die Frühpredigt ist zwar gehalten, aber es sind nicht 100 Menschen in der Kirchen gewesen, weilen alle Häuser mit Völker (Soldaten) gefüllet« [1]. Auch bei den Klagen über Abendmahlsverächter muß man in Betracht ziehen, daß es doch immer nur einzelne sind, die bei den Visitationen als solche namhaft gemacht werden.

Wie es übrigens bei den verschiedenen Gottesdiensten, den Katechismuspredigten, dem Abendmahl, der Konfirmation usw. im 17. Jahrhundert zuging, darüber erhalten wir ausführlichere Nachricht aus dem alten Kirchenbuch in Neuenkirchen [2]):

»Von der Feyer der Sonn- Fest- Buß- und anderer Predigt Tage etc.

1. Der öffentliche Gottesdienst wird im Sommer zwischen Ostern und Michaelis des Morgens umb 8 Uhr und des Sonntags Nachmittags, wenn das Katechismus-Examen gehalten wird, umb halb zwey Uhr, in dem Winter aber, zwischen Michaelis und Ostern, des Morgens umb 9 Uhr angefangen.

2. Der Gottesdienst am Sonntag Vormittag wird angefangen mit der Orgel und darauf zuerst gesungen: Kyrie, ach Vater, höchster Gott etc., und wenn solcher Gesang zu Ende, singet der Prediger vorm Altar: Gloria in excelsis Deo. Darauf wird wieder georgelt und gesungen: Allein Gott in der Höh sei Ehr. Ferner singet der Prediger (nechst vorhergegangenem responsorio: Der Herr sey mit euch, Chorus: Und mit deinem Geiste) die Collecta sampt der Sonntags-Epistel vorm Altar ab. Nach abgesungener Epistel wird von neuem georgelt und ein Gesang gesungen, so sich aufs Evangelium schicket. Dann wird nechst dem vorigen responsorio: Der Herr sey mit euch etc. das Evangelium vor dem Altar abgesungen, jedoch so, daß wann der Titul des Evangelii abgesungen, das Chor alsdann dazwischen singet: »Ehre sey dir Herr«. Letzlich, nachdem wieder georgelt, wird gesungen: »Wir glauben all an Einen Gott« etc., mit deßen Endigung steiget der Prediger auf die Cantzel, und nachdem er den Introitum absolviret und das Vater-Unser laut gebetet, wird allezeit gesungen: »Nun bitten wir den heiligen Geist« etc. Außgenommen von Weynachten biß Lichtmeß, da gesungen wird: »Ein Kindelein, so löbelich« etc., deßgleichen von Ostern biß Himmelfahrt:

---

[1]) Neocorus II, 516 f.

[2]) »Der Kirchen zu Neuen Kirchen im Nordern-Dithmarschen revidirtes u. renovirtes Kirchenbuch, welches nach dem Aō 1578, d. 26. May aufgerichteten u. von ihrer hochfürstl. Durchl. zu Schl.-Holst. H. Christian Albrecht, hochseligen Andenkens, Ao 1677 den 13. May confirmirten Kirchenbuch, vorklahret u. eingerichtet worden ist Ao 1697, da Prediger u. Vorsteher der Gemeine waren Franciscus Alardus Pastor, Theodorus Alardus Diakonus, Jahan Vagt, Kirchspielsvogt u. Landespfennigmeister.« Im Pastoratarchiv in Neuenkirchen.

»Christ ist erstanden« und am Himmelfahrtstage: »Christ fuhr gen Himmel« etc. Nach geendigter Predigt u. Gebet, wenn keine Communicanten oder Kinder zu taufen sind, werden etliche Versche auß einem Gesange gesungen, so sich auf die gehaltene Predigt schicken; Hernach wird vor dem Altar, nechst dem vorangedeuteten ordinären Responsorio: Der Herr sey mit euch etc. die vorige Collecta (so aufs Evangelium gerichtet ist) wiederholet, oder auch, nachdem die Zeiten sind, eine Collecta umb Friede, gut Wetter und dergleichen abgesungen, und mit dem Segen beschlossen. Worauf der Organist zu Außgange spielet.

Wo aber Communion gehalten wird, wird gleich nach geendigter Predigt gesungen: »O Lamm Gottes unschuldig« etc und zwar nur der 1. Satz. Darauf wird vor dem Altar von dem Prediger das Vater-Unser und die Worte der Einsetzung abgesungen. Unter der Außtheilung des heil. Abendmahls wird gesungen zuerst: »Jesus Christus unser Heiland« etc, und wenn der Gesang nicht zureichen kann, andere mehr, als: »Was kann uns kommen an für Noth« etc »Nun lob mein Seel den Herrn« etc, auch wol Passionslieder, nachdem allemal vorher georgelt worden. Zuletzt aber, nachdem die Danksagung und der Segen von dem Prediger abgesungen worden, werden die beiden ersten Versch von »Gott sey gelobet und gebenedeyet« gesungen, und darauf mit der Orgel geendiget. Ist aber auch etwa ein Kind zu taufen, so geschiehet solches noch vor der Communion, gleich nach geendigter Predigt, wie hernach No. 10 zu ersehen ist.

3. An denen Fest-Tagen wird es eben so gehalten, ohne daß alsdann mit dem Gesange: »Herr Gott dich loben wir« etc der Anfang des Gottesdienstes gemacht wird. Doch ist an diesen Tagen keine Communion, auch kein Catechismus-Examen, sondern an den dreyen hohen Festen, als Ostern, Pfingsten und Weynachten ist am ersten Feyertage des Nachmittags eine Predigt, da der Gottesdienst, nachdem georgelt, angefangen wird mit dem Gesange: »Wes Lobes sollen wir Dir, o Vater, singen« etc. Darauf ein Knabe, vor der Thür des Chors stehend, die Fest-Epistel herlieset, hernach wird wieder georgelt und ein Fest-Psalm gesungen, womit der Prediger auf die Cantzel steiget und wenn er den Introitum absolviret und das Vater-Unser laut gebetet, wird der gewöhnliche Gesang, so sich auf das Fest schicket, gesungen. Wenn aber die Predigt geendigt, wird ein kurtzer Festgesang, oder was sich sonst auf die gehaltene Predigt schicket, gesungen, und ferner mit dem Orgelklang der Gottesdienst geschlossen.

4. An den Sonntags-Nachmittagen wird das Catechismus-Examen gehalten, also daß mit dem Gesange: »Nun laßt uns Gott dem Herrn« etc der Anfang gemacht wird, worauf alsobald ferner die beiden ersten Versch von dem Gesange: »Komm, Heiliger Geist, Herre Gott« etc folgen; Darauf wird das Examen eine kleine Stunde gehalten, darin man jedesmal auß dem Catechismo so viel absolviret, als die Zeit leiden will, etwa ein oder zwey Gebot, und so ferner in den übrigen Hauptstücken. — Nach geendigtem Examine wird der letzte Versch vom vorgedachten Psalm hinzugethan u. damit geschlossen: Außgenommen in der Erndte, da eine Collecta umb eine

gesegnete Erndte sambt dem Seegen vor dem Altar abgesungen u. mit dem Gesange: »Es woll uns Gott gnädig sein etc« gendiget wird. — Hiebey ist noch zu wissen, daß des Winters über, etwa von Allerheiligen biß in die Fastenzeit, wegen der kurtzen Tage, kein Catechismus-Examen gehalten werde, wie auch nicht, wenn am Sonntag Nachmittage eine Leichpredigt zu halten ist.

5. An den monatl. Buß u. Bet-Tagen wird der Gottesdienst angefangen mit der Litaney, entweder Reims-weise oder ohne Reim. Darauf wird eine Collecta umb Erhaltung des reinen göttl. Worts vom Altar abgesungen. Hernach folgt: »Erbarm dich mein Herre Gott etc« und zuletzt: »Wir glauben all' an einen Gott etc«. Mit dessen Endigung tritt der Pastor auf die Cantzel, und wenn er den Introitum sampt dem Vater-Unser absolviret, wird gesungen: »Wend ab deinen Zorn, lieber Gott, in Gnaden etc«. Hernach erklähret er einen beliebigen Spruch und Buß-Text, oder auch einen langen Text, als die 7 Buß-Psalmen, wie auch wol ein gantzes Buch in vielen Predigten: Außgenommen zur Fasten Zeit, da er an den monatl. Buß Tagen bey Erklährung der Passions-Historia verbleibet. Wenn die Predigt geschlossen, wird anstatt des ordentl. Kirchen-Gebets die Litaney gebetet, und wenn der Prediger vom Predigstul steiget, werden etliche Versch aus einem Psalm gesungen, so sich auf die Predigt schicken, und letztlich wenn die Collecta u. der Segen vor dem Altar gesungen, wird mit dem Gesange: Erhalt uns Herr bey deinem Wort etc geschloßen. Die Orgel wird am monatl. Buß Tage nicht gerühret, wie auch nicht am Sontag Nachmittag, wenn das Catechismus-Examen gehalten wird.

6. An dem großen jährl. Buß- u. Bet-Tage (welcher anitzo auf hochfürstl. Verordnung am Freitage nach dem Sontag Jubilate mit zweien Predigten feierlich begangen wird) werden die Texte sampt denen Collecten u. Gesängen vom Herrn General-Superintendent vorher außgeschrieben, und wird der Gottesdienst beides am Vor- u. Nachmittage mit e. Buß-Psalm angefangen, hernach wird die Collecte (nebst vorhergegangenem Responsorio) wie auch ein vorgeschriebener Text anstatt der Epistel vor dem Altar abgesungen. Darauf folget wieder ein Bußgesang, dann wird ferner nebst vorhergegangenen Responsorio: »Der Herr sey mit euch« etc der zu erklährende Bußtext vorm Altar abgesungen, u. endlich: Wir glauben all' an Einen Gott etc hinzugethan. Mit dessen Endigung betritt der Prediger die Cantzel u. nachdem er den Introitum absolviret, und das Vater-Unser gebetet, wird gesungen: »Wende ab Deinen Zorn, lieber Gott, in Gnaden etc«. Nach geendigter Predigt wird die Litaney von einigen Knaben für dem Altar knieend gesungen; Hernach wird vor dem Altar die Collecta, so am monatl. Buß-Tage nach der Predigt pflegt gebraucht zu werden, nebst dem Segen abgesungen, und darauf mit e. Buß-Psalm oder auch mit »Erhalt uns Herr bey Deinem Wort etc« der Gottesdienst beidemal geschloßen.

7. In denen beiden Wochenpredigten, am Mittwochen u. Freytage, wird der Gottesdienst mit e. Morgen-Gesange angefangen, hernach wird am Mittwochen von zween Schulknaben, so vor den beiden Thüren

des Chors stehen, ein Stück auß dem Catechismo gebetet, am Freytage aber von einem Knaben die vorige Sontags-Epistel gelesen; Darauf wird der Glaube gesungen, mit deßen Endigung der Prediger auf die Cantzel steiget. Unter der Predigt wird nach dem Vater-Unser nicht gesungen. Nach geendigter Predigt wird das kleine KirchenGebet verlesen und zuletzt ein Gesang oder etliche Versche darauß, so sich auf die gehaltene Predigt schicken, gesungen, und darauf mit der Orgel geschloßen. Was aber die beiden Wochen-Predigten in der Fasten betrifft, so wird der Anfang darin gehend, das 53te Capitel des Propheten Esaiae (Es sei denn, daß der Prediger ein anders zu lesen verordnet) hernach wird der Glaube gesungen, mit deßen Schließung der Prediger auf die Cantzel tritt. Nach absolvirten Introitu u. Gebet des heil. Vater-Unsers wird gesungen: O Lamm Gottes unschuldig etc und wenn die Predigt zu Ende, ein Gesang, so sich auf die Predigt schicket, und damit ohne Orgel-Klang geschloßen. Wenn aber ein monatl. Bußtag in der Fasten einfällt, wird es allemal damit gehalten, wie vorhin No. 5 erwehnet worden. Am Stillen-Freytage wird die gantze Passions-Historia anstatt des Textes vom Pastorn von der Cantzel gelesen u. ein kurtzer Sermon darauf gehalten. Bei den Wochen-Predigten ist noch zu wißen, daß die Adventszeit über, wie auch von Fastnacht an bis zu Johanni wochentlich zwo Predigten, die eine am Mittwochen u. die andere am Freytage gehalten wird. Nach St. Johannis aber werden beide Wochen-Predigten, außgenommen, wenn ein monatl. Bußtag einfällt, biß Michaelis eingestellet, da dann diese Erndtezeit über alle Sontag Nachmittag, nach geendigtem Catechismus Examine eine Collecta umb e. gesegnete Erndte nebst dem Segen abgesungen u. mit dem Gesange: »Es woll uns Gott gnädig sein« etc beschloßen wird. Die übrige Zeit als zwischen Michaelis u. Advent, wie auch zwischen heil. drey Königen u. Fastnacht wird umb des ungestümen Wetters u. beschwerlichen Wege willen nur eine Wochen-Predigt am Mittwochen gehalten. Endlich ist auch noch dieses hiebej zu wißen, daß wenn in der Wochen ein Festtag, als heil. Drey Könige, Lichtmeß, Marien-Verkündigung, der große jährl. Bußtag, Himmelfahrt, St. Johannis, Marien-Heimsuchung, Michaelis u. Allerheiligen einfällt, wie auch wenn der Caland gehalten wird, alsdann beide Wochen-Predigten, auch der monatl. Bußtag eingestellet werden.

8 Die Confirmatio Catechumenorum, welche vor einigen Jahren auf Hochfürstlichen Befehl angeordnet worden [1]), wird allhie alle Jahr einmal, etwa am 3. oder 4. Sonntag in der Fasten oder auch wohl später, nachdem die Wetter und Wege sich anschicken, gehalten, und vier Wochen vorher von der Canzel angedeutet, damit die Eltern ihre Kinder, so dazu tüchtig sind, vorher bei den Predigern angeben, auf daß sie von denselben wöchentlich ein oder zweimal examiniret und unterrichtet werden, und hernach desto besser für der Gemeine in dem großen Examine bestehen können. Wenn nun

[1]) In den Herzoglichen Landesteilen, wozu Norderdithmarschen gehörte, ist die Konfirmation 1693 angeordnet worden. Über die Konfirmation zu vergleichen die Visitationsartikel des Propsten Bernhardinus in Meldorf vom Jahre 1635 sub 10.

die Hauptpredigt am Sonntage geendiget, werden die beiden ersten Verse von: Komm heiliger Geist, Herre Gott etc gesungen, darauf geschiehet nach einem kurzen Praeambulo das Examen und die Confirmatio, wie dieselbe im Kirchenbuch pag. 14. 15. 16 zu finden [1]). Wenn selbige geschehen, wird der letzte Versch vom vorgedachten Gesang gesungen u. letzlich wo keine Communion gehalten wird, mit der ordinären Collecta und Seegen geschloßen. Doch wird diese Confirmatio gerne an einem solchen Sontag verrichtet, da keine Communion ist, damit es nicht garzu lange währe.

9. Die öffentl. Kirchen-Buß oder Deprecation der öffentl. Sünder geschiehet an den Sontagen und zwar also, daß das Factum sampt der Person mit Nahmen vorher der Gemeine von der Cantzel angedeutet und ins Gebet, wenn für die Communicanten gebeten wird, folgender Gestalt mit eingeschloßen werden: »Auch begehret ein armer Sünder (oder arme Sünderin) nahmens N. N., welcher diese Gemeine mit Hurerey, Ehebruch, Todtschlag etc geärgert, daß man ihm (ihr) solches vergeben und Gott für ihn (ihr) bitten wolle, daß er (sie) hinführo durch Hülfe und Beistand des heil. Geistes für diese und andere muthwilligen Sünden sich hüten möge; Das verleihe ihm (ihr) Gott umb Jesu Christi seines lieben Sohnes willen Amen. Darauf wird nach geendigter Predigt alsbald gesungen: Erbarm dich meiner, o Herre Gott« bis an den letzten Versch. Unter währendem Gesange tritt der Pastor vor's Altar, und der Sünder setzet sich knieend hinter ihn nieder. Nach geendigtem Singen hält der Pastor wieder einen kurtzen Sermon von dem Facto und vermahnet zur Buße, oder er schreitet auch sofort zur Absolution, wie dieselbe hinten im Kirchenbuch pag 20—23 vorgeschrieben worden. Wenn die Absolution verrichtet, wird der letzte Versch aus: »Erbarm dich meiner, o Herre Gott« hinzugethan, und darauf das Heil. Abendmahl gehalten, wozu die absolvirte Person alsdann mitgehet. Wird aber keine Communion gehalten, so wird mit der Collecta u. dem Segen der Gottesdienst geschlossen, u. empfähet darauf die absolvirte Person das heil. Abendmahl beim Pastoren im Hause.

10. . . . . .

11. Weil man öfters wahrgenommen, daß die Knaben dieses Kirchspiels (ohne deren Gegenwart der Gesang in der Kirchen nicht wohl von statten gehet) nur sparsam u. unfleißig im Chor sich einstellen, als sollen selbige an den Sonn- Fest- u. monatl. Bußtagen — und zwar am Sontag beides in der Hauptpredigt u. in dem Catechismus-Examine — in der Kirche u. zwar im Chor von 7 biß 16 Jahren oder solange biß sie zum heil. Abendmahl gewesen, erscheinen, und dem Gottesdienst vom Anfange biß zu Ende beiwohnen.

12. Die Knaben dieses Kirchspiels sollen alle Sonn- Fest- und Bußtage, wie auch Sontags Nachmittags, wenn das Catechismus-Examen gehalten wird, vor dem Gottesdienst in der Schule sich versammeln und wenn eingeklingelt wird, in Procession nebst dem Rectore und Schulmeister im Tieben-

[1]) OLEARIUS, Das Schleswigische und Holsteinische Kirchenbuch etc., Schleswig 1665.

see zur Kirchen gehen, auch nach geendigten Gottesdienst in solcher Procession auß der Kirchen wieder nach der Schulen gehen u. sich vom Rectore auß der Predigt examiniren laßen.

13. Wenn die Collecten wie auch das Vaterunser u. die Worte der Einsetzung des heil. Abendmahls vor dem Altar abgesungen oder auch das heil. Vaterunser auf der Kantzel gebetet wird, so müssen die Knaben im Chor alle beieinander knieen. Dazu ihnen der Rector ein Zeichen giebt.

14. Der Rector und der Schulmeister im Tiebensee müßen im Chor beim Pult erscheinen, einen Gesang umb den andern die Stimme halten, auch auf die Knaben gute Aufsicht haben, daß sie singen u. keinen Muthwillen treiben; zu dem Ende sie die Knaben anhalten sollen, daß sie ihre Gesang-Bücher mitbringen, und auß denselben mitsingen. Unter der Predigt müssen beide (der Rector und der Schulmeister in Tiebensee) wechselsweise im Stul, der erstere die erste, der andere die letzte Hälfte der Predigt aufstehen und ebenfalls auf die Knaben Achtung geben, daß sie sich nicht ungebührlich verhalten [1].

Aus dem Obigen erhalten wir einen Einblick in die Art und Weise, wie es bei den sonntäglichen Gottesdiensten, den Wochenpredigten, Katechismuspredigten, Katechismusexamen usw., wovon in den Visitationsprotokollen immer wieder die Rede ist, im 17. Jahrhundert in den Kirchen Dithmarschens zuging. —

Wenn die Visitation in einer Propstei beendet war, haben die Visitatoren, wenn es ihnen wegen der ihnen auf ihrer Visitationsreise entgegengetretenen Schäden des religiösen und sittlichen Lebens erforderlich schien, besondere Visitationsartikel er-

---

[1]) Wie in Neuenkirchen, so mußten die Lehrer auch in anderen Gemeinden beim Gottesdienste mithelfen, wie es z. B. von Wesselburen berichtet wird: »Also dat offt malß mit den twen Scholemeistern an der Carspelkerken an de tein Tuchtmeister geholden worden unde moten desulven alle Sondage unde andere virliche Festdage in der Kerken, wo ock in anderen Carspelen gebrucklich, upwaren, unde den gehörenden Gadeßdeenst unnd Ceremonien helpen biwanen und ziren«; Neocorus I, 239. Selbst die Lehrer des Meldorfer Gymnasiums waren davon nicht ausgenommen. In der Meldorfischen Schulordnung (um 1660—70) heißt es: »Wie denn auch in specie wegen der Aufwartung in der Kirchen ein jeder zu seiner Gebühr angewiesen und ernstlich gewarnet wird, daß er unter währendem Gottesdienst, es sei in den ordentlichen oder Leiche-Predigten nicht ohne der Hohen Nothdurft auß der Kirche gehe, noch die Aufsicht auf die Knaben negligire, wodurch eine Unordnung unter der Jugend verursacht wird«; Lorenz, Geschichte des Königlichen Gymnasiums zu Meldorf, S. 56. Die Schüler mußten sich vor der Predigt, auch bei den Frühpredigten, in der Schule versammeln und mit ihrem Lehrer paarweise in die Kirche gehen. Der Kantor hatte mit dem Konrektor zusammen den Gesang zu leiten und zwar so, daß sie, wie in Neuenkirchen, Vers um Vers vorsingen. Die Primaner hatten in der Kirche ihren eigenen Stuhl; wenn sie zu laut sangen, soll Konrektor Piper ihnen zugerufen haben: »Jungens, meent jy, dat hier ein Kroog-Hues is«. Lorenz, S. 63.

lassen und dieselben den einzelnen Pastoren zur Bekanntmachung an ihre Gemeinden übersandt.

So haben wir Visitationsartikel von Propst Petrus Boye vom Jahre 1574, die bereits früher von mir veröffentlicht sind; so sind uns auch die Visitationsartikel des Propsten Bernhardinus erhalten, die, da sie auch für die kirchlichen Verhältnisse der damaligen Zeit von Interesse sind, nebst den »Emendations-Articuln« von Propst Clüver in Meldorf hier mitgeteilt werden mögen:

Articuli vom Herrn Probst M. Nahamani Berhardino verfaßet [1].

Nachdem bey gehaltenen dieses Landes Kirchen Visitation befunden, auch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die bey den Kirchen dieses Süderntheils Dithmarschen vor dieser Zeit eingerißene Unordnung noch in vollem Schwange geht, mir aber kraft meines mir hochanbefohlenen Ambtes darauf zu sehen und solchen Exorbitantien und schädlichen Mißbräuchen so viel möglich zu begegnen gebühren will, alß habe mit Consensu des hoch Edlen gestrengen . . H. Detlef Rantzau, Rittern, Ihr. Königl. Mayst zu Dennemark Holsteinischen Landraths und Ambtmanns zur Steinburg und in Dithmarschen, zu Pangker, Drage und Heiligenstedten Erbgeseßenen, meines großgünstigen Herrn Ambtmanns, wie auch mit vorher gepflogenen Rath des Königl. H. Landvoigtes, und unsers gantzen Consistorii Ich M. Nahamanus Bernhardinus, verordneter Probst im Süderntheil-Dithmarschen, nachfolgende Articulos aufgezeichnet, daß sie von allen Cantzeln publiciret und männiglichen zu steter Observantz proponiret und vorgelesen würden:

1. Weile die Leute an den Fest- und Feyertagen, sonderlich aber bey den Früh-, Vesper- und Wochenpredigten sich gar langsam u. nachläßig einstellen, und also das Wort Gottes ihnen selbst zum Gericht u. Verdamniß muthwillig verachten, als werden solche Verächter bey Gottes und der gnädigsten Obrigkeit Ungnad und Strafe verwarnet, daß sie von solchem Heil- und ruchlosen Wesen abstehen, und die Sonntags- u. Wochen-Predigten nicht so muthwillig versäumen, sondern dieselben, wie auch in Sonderheit die von Ihr. Königl. Mayst. gnädigst ausgeschriebene u. angeordnete Beth- und Bußtage, Gott u. Ihro Königl. Mayst. zu schuldigster Folge, und unterthänigstem Gehorsam mit höchster Andacht und in großer Frequenz anhören; Auf die Ungehorsamen u. dieselben, so entweder in den Krügen unter der Predigt Bier und Brantewein saufen, oder sonsten müßig auf dem Markt und den Kirchhofen stehen, oder auf den Sonntag und Bettag ihre Feld und andere Hausarbeit unter der Predigt thun werden, sollen die Eidtgeschworenen vermöge ihres theuer geleisteten Eyds fleißig Achtung geben, derselben Nahmen aufzeichnen und zu Register bringen, und will die Obrigkeit hierin die Hand bieten, solche ruchlose Leute strafen und sie dahin halten, daß die insonder-

[1]) Dithmarsica ecclesiastica sec. XVI XVII p. 130 f. S H. 170 VV. Kieler Universitätsbibliothek.

heit am Sonntage Frühe- und Vesper-, wie auch in der Wochen des Mittwochens und Freytages (stattfindenden) Predigten nicht so muthwillig und ärgerlich verachtet und versäumet werden.

Es werden auch Leuthe in diesem Lande an unterschiedlichen Orthern gefunden, die nicht allein ein, sondern etliche Jahre vom Abendmahl des Herrn bleiben, und ob sie gleich darüber von ihren verordneten Seelsorgern zu Rede gestellet und an Gottes und der Obrigkeit Statt ermahnet werden, so wollen sie doch solchen treuherzigen Warnungen kein Statt oder Raum geben; solche Gottesvergeßene Leute sollen nachmahlen ohne Ansehen der Persohn von Ihren Herrn Pastoren im Beyseyn derselben H. Collegen u. der Baumeister ernstlich ermahnet werden; Da aber solches nichts wird fruchten oder helfen, sollen ihre Nahmen öffentlich von der Cantzel proclamiret, dieselbe der weltl. Obrigkeit zugestellet und wird mit dem Bann nach Ihr. Königl. Mayst. gnädigsten Ordinantz wieder sie procediret werden, und da solche unterdes ohne Genießung des heil. Abendmahls werden sterben, sollen sie laut des Königl. Mandats u. unser Kirchen-Ordnung ohne alle Christl. Ceremonien an einen Abort verscharret werden.

3. Damit dieses desto beßer in Acht genommen werden, soll ein jeglicher Prediger ein Verzeichniß haben aller seiner Zuhörer, wie auch der getauften Kinder, und deren so sich in seinem Kirchspiel copuliren laßen, auf daß er dasselbe oft durchsehen und daraus, wenn es erfordert wird, von eines jeden Tauf, ehliger Copulation und Wandel gewiße Nachrichtung thun und gewiß Gezeugniß geben könne.

4. Es hat sich in diesem Lande bey jüngst gehaltener Kirchen-Visitation an einen oder andern Ohrt befunden, daß die Frauen in einer ganzen Bauerschaft allein zu dem heil. Abendmahl gehen, etwa einer Schwangeren zu Gefallen, und ihr Männer Keiner mitkomme, solches weilen es unchristlich und ärgerlich, alß werden sothane Männer ermahnet, daß sie mit den Ihrigen, wie frommen Christl. Hausvätern geziemet, auch an allen anderen Öhrtern bey frommen Christen gebräuchlich, zu dem heil. Hochwürdigen Abendmahl gehen.

5. Es giebt der Augenschein, daß in diesem Lande eine gantze Freundschaft, ja eine gantze Bauerschaft auf einmahl zu dem heil. Abendmahl gehen; ob nun woll solches an ihm selbst nicht zu tadeln, so ist doch dabey zu besorgen, daß ihrer viel mehr aus Gewohnheit und andern zur Gesellschaft als aus hertzlichem Verlangen hingehen, und also den Leib des Herrn nicht unterscheiden; Darum sei ein jeder an Gottes Statt ermahnet und gewarnet, daß er nicht aus Gewohnheit, Heucheley oder Andern zur Gesellschaft hingehe, sondern sich woll vorher prüfe, seine Sünde erkenne, dieselbe hertzlich bereue, an Jesum Christum gläube, wegen deßelben theuren und vollgültigen Verdienstes, gnädige Vergebung der Sünden bey dem Vater bete, den Nechsten seine Fehle von Hertzen vergebe, einen ernsten Vorsatz habe, sein sündhaftes Leben hinfüro zu beßern, und die Worte des hocherleuchteten Apostels Pauli 1. Corinth. woll behertzigen, »welcher nun unwürdig von diesem Brod ißet oder von dem Kelch des Herrn trinket, der ist schuldig an dem Leib

u. Blut des Herrn, der Mensch aber prüfe sich selbst, und also esse er von diesem Brodt, und trinke von diesem Kelch etc.

6. Alß wir Prediger nicht allein mit Schmertzen sehen müßen, daß in den Sonntags- u. Wochen-Predigten gar viele Haus-Wirte u. Frauen mit großem Ärgerniß anderer frommer Christen ohn alle erhebliche Ursachen gar oft aus der Kirchen bleiben, sondern daß auch ihrer viele ihr Gesind vom Gehör Göttliches Worts noch dazu abhalten, allso daß aus manchem Hause in einem halben, ja woll in gantzen Jahr kein Knecht oder Magd zur Kirchen geschicket wird, solches aber ärgerlich und unchristlich und Gottes uns über dem Haupt schwebende Strafen dadurch gehäufet werden, als wird allen und jeden Hauswirten ernstl. befohlen, daß sie ihr Gesind nicht aus der Kirchen halten u. dadurch Gottes Zorn und Strafen ferner auf sich laden, sondern daßelbe vielmehr ernstl. dahin halten, daß es sich zum Gehör Göttliches Worts wie zum Gebrauch des heil. Abendmahls gebührlich einstelle; werden sie aber ihr Gesind nicht dahin halten, so werden sie an jenem großen Tage des Herrn Rechenschaft dafür müßen geben und auf solche gottlose Leute sollen die Eydgeschwornen Achtung geben, und ihre Nahmen bey dem Probst und dem Herrn Landvoigten geben, daß sie der Gebühr nach gestrafet werden mögen.

7. Man muß auch mit großem Unmuth ansehen, daß fast in allen sowoll Sonntags alls Wochen-Predigten viele Leute aus der Kirchen laufen, ehe der Segen vor dem Altar gesprochen; weile nun sothane Leute den Segen, welchen der gnädige Gott durch seinen Diener da öffentlich ausrufen u. austheilen läßet, nicht mit zu Hause nehmen, sondern sich deßelben muthwillig verlustig machen, auch Gott im Himmel dadurch heftig erzürnen und entrüsten, allß werden sie an Gottes u. Ihr Königl. Mayst. Statt ernstlich ermahnet, daß sie in der Kirchen bleiben, bis der Segen gesprochen und sie denselben für sich und die Ihrigen mit zu Hause nehmen.

8. Weile in den von Ihro Königl. Mayst. gnädigst ausgeschriebenen undt angeordneten Bueß- und Bettagen eine große Ungleichheit verspühret wird also daß an einer Kirchen in diesen Wochen, in einer anderen in der anderen Woche dieselben gehalten werden, und aber solche Unordnung Ihr. Königl. Mayst ausdrücklichem Befehl gar zuwider, alls soll darinnen eine Gleichstimmigkeit gehalten werden, daß sie nemlich solche Bettage an allen Kirchen dieses Landes in einer Woche u. an einem Tage, alls zum ersten Mahl den 4. November, zum andernmahl den 2. December, und allso forthan alle 4 Wochen, nach Ihr Königl. Mayst. gnädigst publicirtem Mandato sollen gehalten, auch dabey ein sonderlicher Text, welcher von der Buße handelt, erkläret und solches jedesmahl den Sonntag vorher von der Cantzel öffentl. verkündigt werden, und weile gar viele Leute zu solcher Zeit aus der Kirchen bleiben, und die Feld- oder Hausarbeit verrichten, alls will die Obrigkeit uns Predigern hierinnen die Hand bieten und die muthwilligen Verächtern mit ernster Strafe belegen.

9. Nachdeme die Erfahrung leider mehr dann zu viel bezeuget, daß viele Junge, auch gar alte Leute sonderlich auf dem Lande gefunden werden,

welche die Hauptstücke unsers Catechismi, ihre Beichte, was sie in dem heil. Abendmahl empfangen, und woumb sie dahin gehen, nicht wissen, als ist verordnet und verabscheidet, daß die H. Prediger, in deren Kirchspiele solches vonnöten, ihre Zuhörer laut der Kirchen Ordinanz im Beichtstuhl und kraft des anno 1624 publicirten Königl. Mandats bisweilen, sonderlich wann keine oder auch wenig Communicanten vorhanden, examiniren, da aber etliche dieser Gottes und Ihrer Königl. Mayst. Ordnung sich zu wiederstellen, und sich solchen Examini catechetico nicht unterwerfen wollen, soll derselben Nahmen von den Herren Predigern aufgezeichnet und der weltlich Obrigkeit zur gebührlichen Abstrafung zugestellet werden.

10. Es befindet sich auch, daß viele Eltern ihre Kinder so jungk oder so übell erzogen in den Beichtstuhl schicken, wann sie noch keine Rechenschaft ihres Glaubens können geben und sagen, was sie in dem heil. Abendmahl entfangen, und warumb sie hingehen, dieselbe aber nicht alsobald in der Eile in dem Beichtstuhl können unterrichtet werden, als sollen die Eltern, oder welche an deren Stete seyn, schuldig seyn, sothane ihre Kinder, die zum erstenmahl zu dem heil. Abendmahl gehen wollen, etzliche Tage vorher zu dem Prediger ins Haus zu schicken, damit sie von demselben examiniret und recht unterrichtet werden.

11. Es hat sich aber vor dieser Zeit im Werke befunden, daß Personen, so in tertio gradu lineae aequalis mit einander verwandt, sich haben proclamiren laßen und solche Verwandtnis nicht bekandt und den Predigern angezeiget, dahero sie dan öffentlich copuliret wurden, weile aber Ihr. Königl. Mayst. unser gnädigster Herr daran interessiret, u. es wieder des Königl. H. Ambtmanns vor dieser Zeit ausgegebenen Befehlsschreiben läuft, alls werden nicht alleine die, so sich wollen copuliren u. proclamiren laßen, ermahnet, daß sie solch Verwandtniß wieder Ihr. Königl. Befehl nicht verschweigen, sondern die sämbtl. dieses Süderdithmarschen H. Predigern werden auch erinnert, daß sie vorher fleißig fragen und sothane Persohnen, welche in den verbotenen gradibus mit einander verwandt, nicht copuliren, sie haben dan vorher ein Spezial-Schein, daß sie von der Hohen Obrigkeit Dispensationem specialem darüber erlanget, auch gebührliche recognition gethan, vorgezeiget. Die delinquentes haben Ihr. Königl. Mayst. Strafe und Ungnad zu erwarten.

12. Man wird auch glaubwürdig berichtet, daß viele Zuhörer in frembden Kirchspielen zur Kirchen gehen, daselbst communiciren, sich copuliren, ihre Kinder taufen und die Verstorbenen begraben, wann sie gleich der Wetter u. Wege halber woll an gehörige Örter u. Kirchen kommen u. gebracht werden können, daraus dann große Unordnung entstehet, und in ein frembd Ampt gegriffen wird, alls soll solches hiemit gäntzl. excepto casu necessitatis verboten seyn, nemlich daß frembde Schäflein sich nicht zu frembden Hirten halten und frembde Hirten sich frembder Schäflein nicht sollen annehmen, daß große Inconvenientien daraus entsprießen.

13. Man erfähret fast wöchentlich, daß die Frauen, wann sie Kinder zur Taufe tragen, oder die Jungen Frauen und Sechswöchnerinnen zur Kirchen begleiten, mit ihrer ungebührl. Langsamkeit die gantze Gemeine zum

höhesten (stören) ermanet, daß sie sich zeitig zur Kirchen verfügen und durch ihre unleugbare Faul- und Langsamkeit keinen Tumult u. Ärgernis anrichten ...

14. Es ist befindlich, daß an unterschiedlichen Örtern dieses Landes Braut und Bräutigam für der öffentlichen Copulation bey einander in einem Hause eine geraume Zeit wohnen, wann nun solches ärgerlich und sehr verdächtig, alls solls hiemit gäntzlich abgeschaffet und verboten seyn ...

15. Es lassen sich in diesem Lande aus frembder Herrschaft frembde Leute oft häußlich nieder, welche vielleicht unser Religion nicht anhängig sind, und deswegen zu besorgen, daß sie andere damit möchten inficiren, alß sollen die Prediger an einer jeden Kirchen nach der von Ihr. Königl. Mayst. zu Dennemark ao 1615 gnädigsten publicirten Ordnung nach den Hauptstücken Christl. Lehre die, an welchen sie zweifeln, fragen, examiniren, auf daß sie davon gute Rechenschaft geben können.

16. Weile man auch mit Schmertzen hören muß, daß in diesem Lande viele Eheleute von einander laufen und obs ihnen gleich in dem Consistorio auferlegt worden, daß sie wieder zusammen kommen, und wie christlichen Eheleuten gebühret, bey einander leben sollen, sie dennoch Gottes Ordnung der ehelichen Zusage u. des Consistorii öffentlich gegebenen Urtheil zuwieder muthwillig von einander bleiben, und aber Ampteshalber solchem heillosen Wesen nicht kan zugesehen werden, alß sollen die Herren Prediger jedes Orts auf solche Gottes und der Ehe vergeßene Leute fleißigst sehen, sie im Beiseyn der Baumeister ihres Kirchspiels dawieder ernstlich vermahnet und allsodan keine Beßerung erfolget, ihre Nahmen der weltl. Obrigkeit übergeben, daß sie also durch scharfe Execution zum Gehorsam gehalten werden mögen.

17. Die Persohnen, welche gegen das 5. Gebot mit Niederschlag, so nicht am Leben, sondern begangener Excesses halber sonst bestraft, und sie doch in den Urtheilen nicht jure absolviret worden, gehandelt, imgleichen die, so wieder das sechste Geboth mit Hurerey gesündigt, sollen, wann sie sich zuvor mit der weltl. Obrigkeit ausgesühnet, bey Gottes u. Ihr. Königl. Mayst. Ungnad in dem Kirchspiel, da die That geschehen, bey ihren Herren Predigern von ihnen selbst sich angeben und zur öffentl. Buße einstellen, da sie aber mit Verhelung ihrer bösen That dem Prediger, welcher von ihren delictis nichtes weiß, die geheime Absolution würden abstehlen, sollen sie nichtes destoweniger hernach offenbare Buße thun, und daß sie ihren Seelsorger allso betrogen, und die gantze Gemeine geergert haben, bey der weltl. Obrigkeit angeklaget werden.

18. Weile wie die Erfahrung leider bezeuget, in diesen letzten u. betrübten Zeiten, die Sturmwinde sich immer mehr u. mehr erheben, daß Waßer immer höher läuft, und dahero unwiederbringlicher Schade diesem Lande zustehen könte, alls soll hiemit angeordnet seyn, daß so oft sothann Sturmwinde sich erheben [1]), und eine Gefahr vorhanden, die Herren Prediger

[1]) In der Oktoberflut 1634 hat auch Dithmarschen sehr gelitten. Und noch waren die Deiche nicht ganz wieder hergestellt, als schon im April 1635 eine neue Sturmflut fast alle Arbeiten vernichtete und namentlich in Barlt, Wörden, Lunden und Büsum großen Schaden anrichtete. Chronik des Landes Dithmarschen von Hansen und Wolf, Hamburg 1833, S. 408 f.

an einer jeden Kirchen in der Marsch ihre Zuhörer durch den Glockenstrich zusammen fordern lassen, mit hertzlicher Andacht Betstunde halten, erstlich etwa drey Psalmen alls »Wende ab deinen Zorn«, »Wenn wir in höchsten Nöthen seyn«, »Erbarm dich mein, o Herre Gott« etc und dergleichen Christliche Kirchen Gesänge singen, dann auf die Cantzell treten und nach gemachtem Eingange ablesen das 26. Capitt. Levit. oder das 28.te Capitt. Deuteronomii oder einen andern Text, der sich auf solche Zeit schicket, ein Gebet, so in solcher Noth zu beten, recitiren, und darauf die Litaney singen laßen, daß wir allso dem zornigen Gott in die Rute fallen und der schweren Strafen, welche schon über unsern Häuptern schweben, durch ein eyfriges Gebet und wahre Buße, von uns abwenden, oder doch dieselben linderen mögen wegen des theuren Verdienstes unsers hertzallerliebsten Erlösers und Seligmachers Christi Jesu.

Wann dann diese vorbeschriebene Satzung den göttl. Gesetzen, der löbl. Holstein. Königl. u. Fürstl. Kirchen-Ordnung, auch Ihr. Königl. Mayst. zu Dennemark, Norwegen p, die Gott der Allmächtige ihren Unterthanen zu Aufnehmen u. Gedeyen noch lange Zeit u. viele Jahre gnädig fristen, bey aller Königl. Prosperitet, langwieriger Gesundheit u. glückseeliger Regierung väterlich erhalten und ewiglich geseegnen wolle, gnädigster u. christlicher Constitution allerdings gemäß, und zu eines jeden zeitl. u. ewiger Wollfart gereichet, Als wird sich männiglich darnach schuldigen Gehorsambs jeder Zeit zu richten, und sich deshalben vor zeitlicher und ewiger Strafe zu hüten wißen. Uhrkundl. unter des Melldorfischen geistl. Consistorii Einsiegel des Königl. H. Ambtmanns und Rittern H. Detleff Rantzau, des Propstes M. Nahmanni Bernhardini, wie auch des Königl. H. Landvoigtes Hinrici Wassmers eigenhändige Subscription. Datum Meld. den 30. Oct. Anno 1635 p.

Dieses soll zum ersten als den 1 Novemb. und hernacher jährlich einmahl als den Sonntag nach Michael. von der Cantzel gelesen werden. Meldorf, den 30. Oct. Anno 1635.

M. Naamannus Bernhardinus.

Examen Catecheticum wird intimiret p.

Nachdem die Erfahrung leider bezeuget, daß nicht alleine viele junge, sondern auch gar alte Leute gefunden worden, welche das Fundament ihrer Seeligkeit und Hauptstücke des Catechismi, wie auch die bekannten Fragstücke gar nicht wißen, und allso in ihrem Christenthumb übel versehen sind, und an ihre Seeligkeit liederlich gedenken, uns Predigern aber oblieget, für der Zuhörer Seeligkeit unsers Vermögens u. höchstes Fleißes zu sorgen, auch möglichen Fleiß anzuwenden, daß sie in dem Fundament der Seeligkeit recht unterrichtet werden, alls will ich auch ambteshalber hierinnen schuldige Fürsorge tragen, ermahne derowegen alle und jede Einwohnern dieses Süderntheils-Dithmarschen, Junge und Alte ernstlich und an Gottes statt, daß sie den Catechismus Lutheri, welcher ein edles Kleinoth und der Leyen Bibel ist, samt den gemeinen Fragstücken aufs Fleißigste repetiren, durchbeten und auswendig lernen, auf daß sie daraus in dem künftigen Examine catechetico, welches ich mit göttlicher Verleihung mit dem förderlichsten bey mir in den

Kirchen halten werde, können gute Antworten geben, wie dieses gereicht zu Gottes Ehren und eines Jeden Seeligkeit, allso versehe ich mich hierinnen schuldige Folge.

Melldorf den 3ten Augusti Anno 1637.

Naamannus Bernhardinus.

Da der Herr Pastor hierinnen kein Bedenken trägt, oder dawieder nichts einzuwenden hat, wolle er dieses den 6.ten August von der Cantzel unbeschwert publiciren.

Gelesen zur Marne
d. 6. Augusti Anno 1637.

Emendations Articul, darnach die Kirchen Zucht und Disciplin zu verbessern, von Propst Clüver 1631[1]).

Nachdem männigl. bewust aus der öffentlich verlesenen und publicirten Instruction, dem verordneten Probsten von der Königl. Mayst. Unserm gnädigsten Herrn mitgetheilet, daß etliche sonderbare Puncte, gute Kirchenzucht und Disciplin belangende, von ihm in diesem Süderntheil Dithmarschen in Acht genommen, und zur Observance gerichtet werden sollen, so thut demnach vorgedachter Propst von wegen seines ihm hoch anbefohlenen Ambtes, bey der in seiner Instruction angedeuteten Strafe, allen Kirchendienern und Christen dieses Südertheils Dithmarschen neben hertzlicher Wünschung aller göttl. Gnade und Friedens hiemit zu wissen, daß hernach mahlen diese nachfolgende Articuln zu mehrer Beförderung vieler Menschen Seeligkeit getreulich observiret, und gehalten werden sollen:

1. fürs erste, dieweil ein jeder Hirt seine Schaafe kennen soll, für welche Seelen er wachen und dem Ertzhirten Rechenschaft geben muß, und solche Kundschaft ohne Register und fleißige Verzeichnung der Namen nicht woll zu erlangen, so soll demnach ein jeder Pfarrherr und Prediger ein Verzeichnis haben aller seiner Zuhörer, auch die getauften Kinder, und welche sich im Kirchspiel befreyen und copuliren lassen, ordentlich anschreiben, damit er solche Register oftmahlen durchsehen, und auch alle begebende Gelegenheiten notiren könne, so er etwas besonders von jemand hört, oder erfährt, imgleichen, ob ein jedweder sich zum öffentlichen Gottesdienst und heyligen Abendmahl gebührlich einstelle, auch dabey einen Christlichen ehrbaren Wandel führe, auf daß er darneben, wenn es erfordert wird, von eines jeden Tauf-, Ehrlicher Copulation und Wandel, desto gewißer Zeugnisse geben möge.

Zum andern, wenn jemand im Glauben oder Leben Strafbar befunden wird, soll der Prediger denselben für sich erfordern, ingeheim erinnern, vermahnen, warnen, auf daß er ihn Christo gewinne; gehorcht er alsdann nicht, soll er seinen Collegen zu sich nehmen, auch so es vonnöthen, einen oder zween von den Baumeistern, Diaconen oder Gevollmächtigen des Kirchspiels und also der strafbahren Persohn ihre Sünde auf fleißigste und ernstlichste aus Gotteswort für Augen stellen; So der Geforderte außenbliebe,

[1]) Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek S H 170 VV.

und gar nicht erscheinen wolte, wird der Landvoigt oder Kirchspielvoigt auf Anfordern des Pfarrherrn solchen Ungehorsam strafen, inmaßen Königl. Mayst Befehl ist, daß sie in diesem heilsamen Werk mit der weltlichen Macht dem Prediger Assistence leisten sollen, in Verbleibung dessen eröfne es der Pfarherr dem Superintendenten, welcher darinnen fürter thun wird, waß sein Ambt mitbringet.

Zum dritten, wann solche Strafe und Warnung nichtes fruchtet, sondern obstinat und halßstarrig verachtet, da soll der Pfarherr drey Sontage den Bann solcher sündlichen Persohnen zuvor verkündigen und Gott umb derselben Bekehrung anrufen; da aber inmittelst keine kundbahre Beßerung sich eräuget, soll endlich der Pfarherr solche Persohn mit Nahmen ausschließen aus der Gemeine Gottes auf diese nachfolgende Weise:

Unser Herr Jesus Christus hat seiner Kirchen gegeben die Schlüssel zum Himmelreich und was dieselbe bindet auf Erden, soll auch im Himmel gebunden seyn, desgleichen, was sie löset auf Erden, soll auch im Himmel loß seyn, welches auch der Herr selbst hat erklähret nach seiner Auferstehung, daß, welchen seine Jünger die Sünde verlaßen, denen sind sie verlaßen, und welchen sie die Sünde behalten, denen sind sie behalten, ebenmäßig befehlet der Apostel Paulus: Die da sündigen, strafe für allen, auf daß sich auch die Andern fürchten, item thut von euch hinaus, wer böse ist, und euer Ruhm ist nicht fein, so ihr nicht den alten Sauerteig ausfeget; derhalben ist uns auch vonnöhten in dieser Christlichen Gemeine, daß wir mit allem Fleiß und Treue halten über solchen Befehl Christi und über den mütterlichen Gebrauch der Kirchen, führnemlich in diesen letzten bösen Zeiten; Demnach weil hie auch bey uns erfunden wird der grobe ergerliche Sünder N. N., welcher betrieben hat (ubi exageretur species peccati per sententiam unam aut alteram ex verbo Dei), da geziemet uns als rechten Christen, auszufegen solchen alten Sauerteig und den offenbahren Sünder von uns zu scheiden, damit er oder sie nicht mehr ergere oder verderbe die gantze Gemeine, und führe über uns allesambt den rechtfertigen Zorn Gottes, ihnen selbst zu desto größer Strafe und Verdamnis, derhalben ich, als welcher nicht zweifelt, daß ein jeglicher unter euch, der da ist ein rechtschaffener Christ, aus Gottes Geist dasselbe meinet mit mir in dem Nahmen unsers Herrn Jesu Christi kundthue, und öffentlich verkündige von wegen solcher teuflischen That und stinkenden Greuls, nun alhie meines Ambtes und der Christlichen Kirchen halber in der Kraft des Herrn Jesu Christi, daß N. N. von wegen solcher groben Übertretung ist ein verdamter Mensch und ausgeschlossen von der Christlichen Kirchen Gemeinschaft und Sacramenten, wie ein Heyde unter solcher seiner Sünden Behaltung und Band und unter Gottes Zorn, welchen er oder sie ihm weiter selbst samlet, mit seinem harten unbüßfertigen Hertzen auf den Tag des Zorns und Offenbahrung des rechtfertigen Gerichts Gottes und ist hiemit überantwortet dem Satan zur Verderbung des Fleisches, auf daß der Geist nach wahrer Bekehrung frey und sehlig werde auf den Tag des Herrn Jesu; Nach solcher Verbannung mag der Sünder zu keiner Christlichen Gemeinschaft gelassen werden, ohne zur

Anhörung der Predigt, dazu man ihm in der Kirchen eine abgesonderte Stelle anweisen soll, bis zu seiner Versöhnung.

Fürs Vierte, diejenigen, welche zuvor nie in demselben Kirchspiel zu des Herrn Nachtmahl gegangen, sollen sich des Sonnabends zuvor zeitig den Pfarherren anmelden, damit er sein Ambt zu thun gute Weil und Gelegenheit habe, und in der Kirchen die andern Confitenten dadurch nicht aufhalten möge.

Zum Fünften, so Jemand über Jahr u. Tag sich des Tisches Christi äußert, ist eine gewiße Anzeigunge großer Sicherheit und einer bösen Conscientien, derowegen soll der Paster solche Leute erinnern, daß sie sich selbst erforschen u. erkennen, und diese heilsame Seelen-Artzney nicht versäumen oder verachten; würde Jemand alsdann nicht gehorchen, und hernach mit dem Todt, wie oftmahlen geschieht, für Empfahung des Heyligen Nachtmahls übereilet, denselben soll man mit gewöhnlichen Ceremonien an der Stelle, da frommer Christen Leichnam ruhen, nicht begraben, sondern an einem verachtlichen Abohrt ohne Gesang, Klang und Leichpredigt verscharren laßen.

Fürs Sechste soll alles Taufen, Communiciren des Leibes und Bluhtes Jesu Christi, Eheweihen u. Einsegnen öffentlich in der Gemeine-Zusammenkunft im Hause Gottes, so dazu gewidmet und gebauet ist, verrichtet werden, es wären dann nohtdringende, erhebliche Uhrsachen vorhanden, alse Krankheit und Dergleichen, worumb solches in den Häusern jedoch allzeit in Gegenwart vieler Christen administriret werden müsse,

Zum Siebenden, weil Zweifel fürgefallen, wie es mit der todten Kinder Begräbniß zu halten, die vor der Taufe verstorben, ist nach Anweisung Unsers Christlichen Kirchen-Buchs dieser Bescheid zu merken, daß die Kinder, für welche man, da sie noch im Mutterleibe verschloßen wahren, Gott in der Kirchen öffentlich oder auch in Kindes Nöhten angerufen, mit allen christlichen bräuchlichen Ceremonien begraben, sintemahl Gott der Herr, was wir im Nahmen Jesu Christi seines Sohnes bitten, gewißlich erhöret; für welche aber kein Gebet geschehen, die soll man ohne solche Ceremonien begraben,

Dieses habe ich Johannes Clüver, der heil. Schrift Doctor und Superintendens nach der Richtschnur göttliches Wortes vermöge der Kirchen-Ordnung und empfangenen Spezial-Instruction meines gnädigsten Königs und Herrn Christiani des Vierten, welchen Gott ewiglich segne, männiglich notificiren sollen; Gott gebe uns durch seinen Geist, Jesu Christo zu leben und ihm zu sterben Amen.

Die nun folgenden Auszüge sind zum größten Teil aus zwei, im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig befindlichen Visitationsprotokollen der Propstei Süderdithmarschen [1]), sowie aus einem

[1]) Acta B I b 7. Visitatorialakten der Propstei Süderdithmarschen: Propst Boye's Visitationsprotokoll von 1583 f. und Propst Ram's Visitationsprotokoll von 1600—1678.

Visitationsprotokoll für Norderdithmarschen, das sich im Archiv des Königlichen Landratsamts in Heide befindet[1]), und dem Visitationsbericht des Broder Boysen, von dem sich eine Abschrift in der Königlichen Universitätsbibliothek in Kiel befindet[2]). Obgleich es sich bei dem letzteren nicht um eine eigentliche Kirchenvisitation handelte, so habe ich doch geglaubt, aus seinem Visitationsbericht das wichtigste mitteilen zu müssen, da wir aus demselben eine genaue Auskunft darüber erhalten, wie es um das Vermögen der Kirchen und das Einkommen der Prediger und Lehrer in Norderdithmarschen um 1600 stand. Auf andere Quellen ist, soweit es erforderlich schien, an den betreffenden Stellen hingewiesen worden.

Visitation in Neuenkirchen
am 26. Mai 1578.
Visitations-Schluß[3]).

Nahdeme in der Visitation Anno 1578 des Mandags na Trinitatis, und was der 26 Montstag May, egentlich erfahren und in der Warheit befunden, dat der Kercken Hüre-Korn, Rente-Geld und andere Inkümpste van Jahren tho Jahren sick mehr vortragern und vortögeren, dardorch dann de Buemesteren und andere, de ith helpen manen, nicht allene in grote Moye und Beschwerniße geföhret, de ith schuldig sülvest mith tosamenhüping der Schulde vordorven, sundern ock de Kercke mith veler Unkost und Tering beladen werden.

Derhalven vann den werdigen und wolgelahrten Herrn Magistro Marco Wrangio, Superintendente des Nordern-drüdden-Deels Dithmarschen und Pastore thor Nienkercken[4]), und deme Ehrbaren und vornehmen Marcus Schwien, fürstlichen Landvageth darsulvest[5]) festiglich und ernstlich beschlaten und afgeredet

[1]) Akten des Norderdithm. Landschaftlichen Archivs No. 399; Kirchenvisitationsprotokolle von 1598—1704.

[2]) M. S. S. H. 170 II. Aus Broder Boysens Visitationsbericht ist bereits einzelnes von J. von Schröder in dem V. Band der Jahrbücher für d. Landeskunde S. 131—135 mitgeteilt.

[3]) Kirchenbuch in Neuenkirchen.

[4]) M. Marcus Wrange war Superintendent von 1561—1601.

[5]) Marcus Schwien war seit 1559 Landvogt in Norderdithmarschen. 1573 erbat und erhielt er seine Entlassung (Michelsen, Urkundenbuch, S. 312). Er muß aber nachher wieder ins Amt gekommen sein, wie es aus dem

worden, dat alle de, so Land van der Karcken im Gebruke hebben, edder sonst Hüre schuldig sin, henforder und na düßen Dagen er gebörlike Hüer schölen und möten vor Fastlavende ahne alle Middel und Exception up den Kerck-Böne bringen und leveren, darmith schal den Buemesteren tho jeder Tidt bevolen und uperlecht sin, denjenen, so sine Hüer vor Fastlaventh nicht gebrocht, he sy Rike edder Arme, hoges edder neddriges Standes, den Acker tho nehmen, und einem Andern, de se vorwißern und bringen kan, indoen by 30 Mark Bröke. Tho solchen schölen de Karspels-Lüde, de Oldesten unde Vornehmen, den Buemesteren beforderlich unde behülplich sin, by Bröke LX Marck.

So awerst Jemand, he sy wol he will, mith Worden edder Wercken den Karspels-Lüde, Oldesten und Vornemsten, Buemesteren edder denjenen, so dat Land wedder hüret, Wedderstand tho doende sick hören edder mercken laten wörde, schall Lif, Halß und Gud vorböreth hebben.

Und wennere sodann Korn by einander, und den Buemesteren und Vornehmsten des Karspels rathsam und vor nödich achten und angesehen werdt, dath man der Gemehne etliche Tonne Garsten tho Sade af dem Karcken-Böne doen scholde, so schölen dejenen, so Korn tho Sade entfangen, up den folgenden Michaelis, up den Dag, so dür Enen angesettet, ahne länger und wieder Vortogeringe betalen, jeder Tonne by Bröke 4 ßl. So de Buemestern wol davan verschonen wolden, de schölen sülvest de Bröke tho erleggen schuldig sin. Und wolde sick jemand tho erleggen weigern, schall man up der negest folgenden Visitation namkündig maken, und glick den Vorigen anschriven laten . .

Ingliken schölen alle dejenen, so tho de beiden Terminen, Michaelis und Paschen, Rente-Geld schuldich, up den drüdden Sondag nha Michaelis und Paschen, ahne jenige wider Vortöge-

---

Obigen sowie aus einem Schriftstück im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig vom Jahre 1579 hervorgeht. Danach ist er erst am 10. Februar 1579 »in Betrachtung seines Alters und vielfeltiger Schwachheit« aus seinem Amt entlassen und Henning Boye zu seinem Nachfolger ernannt worden. Acta, betreffend Landvögte in Norderdithmarschen de 1579—1712 im Königlichen Staatsarchiv in Schleswig Acta A. XX. Marcus Schwien ist also nicht, wie man bisher angenommen, bis zum Jahr 1573, sondern bis 1579 Landvogt gewesen. Er starb am 10. Juni 1585 in einem Alter von 62 Jahren.

ringe erleggen und betalen, also dat man up densülven Sondag by Sonnenschin de Kercken-Deners damit aflohnen und betalen kan [1]). Wörde sick Jemand baven Thoversicht hiran vorsümen und vortrageren, dar sin wenige edder vele, schölen ene Tonne Hambörger Beers und de Unkosten betalen . . .

Und dejenen, so van dem Karspelvagt edder Buemesteren dartho van den Karspels-Lüden geeschet und en solchs tho vorhelpen genahmen ward, schall jeder by Bröke VIII ß darby kahmen, he hebbe dann, und Ehn entschüldige dann Nodsake, de he alsofort antögen, und en ander an sine Stede genamen werden schall.

Und düße Ordnung und Befehlich schall alle Jahr tho tween Tiden, Michaelis und Paschen, den Karspels-Lüden van dem Karspelschriwer egentlich vorgelesen werden, dath jder sick darna wete tho holden und vor Schaden tho höden [2]).

Johannes Vageth, Notarius
manu mea propria.

Visitation in Nordhastedt am 9. Juli 1579.

Rekenschop van Aō 77 van der Kerken Northarstede Vpkumpst geschenn vor den Erbaren vnd Hochgelarthen Heren Christian Boye der Rechte Doctor vnd Landfageth des Gerichtes Heide [3]) vnd den Ehrwerdigen Heren Johanne Creisbach Superintendente, Pastore tho Oldenwurden [4]) vnd Baltzar Bruns [5]) F. G. Gerichtes Schriver thor Heide van de Ehrsamen Frens Reimer

[1]) Die Kirche galt als die reichste des Landes, da sie noch 300 Tonnen Gerste übrig hatte, wenn die Besoldung an die Kirchendiener ausbezahlt war. Neocorus, I, S. 241, Fehse, S. 97.

[2]) Dieser »Visitations-Schluß« ist von dem Herzog Christian Albrecht zu Hamburg, d. 13. May 1677 von neuem confirmirt worden.

[3]) Landvogt Christian Boye ist ein Sohn des aus der Reformationszeit bekannten M. Nikolaus Boye in Meldorf; er war bis zum Tode des Herzogs Hans (1580) Landvogt im Mittelteil, darauf Landvogt im Norderteil; er starb am 10. Februar 1591. Aus dem Kapitalienbuch der Kirche in Heide vom Jahre 1573 geht hervor, daß er dieser Kirche außer einer Summe von 100 Gulden ein Grundstück »vp der Süderhowische« (Gemeinde Neuenkirchen) geschenkt hat.

[4]) Johann Creisbach, von dem schon vorher die Rede gewesen, war bis 1580 Superintendent im Haderslebener Anteil.

[5]) Baltzer Bruns fehlt im Verzeichnis der Landschreiber des Mittelteils. Neocorus II, 298 und 498. Bolten, Geschichte Dithmarschens IV, S. 508.

thom Holm vnd Junge Clawes Karsten tho Northarstede Buwmeisteren der vorgemelthen Kercken Northarstede.

Thor erst so heft de Karcke Northarstede buthen Karspel 1270 ℳ Houetstoel, facit de Vpkumpst alle Jar in Summa buthen Karspel 84½ ℳ 2 β 2 Withe.

Noch so heft de Karcke binnen Carspels iij M vnd twehunderth vnd XXX ℳ Houetstoel, facit de Vpkumpst Jarlickes 136½ ℳ de gantze Vpkumpst 221 ℳ 2 β 2 Withe.

Item so heft de Karcke alle Jar inthokamende 38 t. Roggen vnd 1 Schepel, darvan kricht de Pastor alle Jar mith sinem Lande . . 14 t. vnd 1 Schepel Roggen vnd de t. Roggen vorkoft vhor 4 ℳ, facit dat de Roggen in Summa inbringet . . 96 ℳ.

Volget de Vthgift.

Thor erst dem Pastoren van ein gantze Jar syne Besoldinge gegeuen, ys . . 120 ℳ.

Noch Karsten Glaser gegeuen iii ℳ vnd 1 β.

Noch den Studenthen gegeuen 1 Daler.

Noch dem Pastoren geschencketh vp de Visitation XXX ℳ.

Noch Johannes [1] geschenketh . . X ℳ.

Noch in der Visitation gegeuen den Heren Doctor vnd Superintendenti sampt den Schriver facit . . iii Daler.

Noch tho Foergeldt vthgelecht van den Superintendenthen haluen iiii β.

Noch vortereth in der Visitation tho Johans Steffens Hus thor Heide, facit — XI ℳ i β.

Noch tho Schrypflou Johannes gegeuen iij ℳ.

. . . .

Disse Rekenschop ys geholden yn de Visitation Ao Lxxviiij am 9t. Julii vhor de Erbaren vnd Erwerdigen Vorgemelthen van den Karckswaren vorgeschreven vnd blyuen nastendich van Aō 77 61 ℳ 5 β 11 ₰, dar nene Rekenschop van gescheen vnde de kerckswaren schollen van düßen nastendigen Rest vn Summe alse 61 ℳ 5 β vnd 11 ₰ Rekenschop doen vp der erst folgenden Visitation, sampt wat se mher entfangen hebben van Aō 78 van wegen der Kercken Northarstede beide van Vpkumpst vnd Roggenhür.

Johannes Endenius scribebat.

---

[1] Johannes Endenius war Küster und Kirchspielsschreiber in Nordhastedt.

Tho Barltde 1583.

Weissen Frenz Donnerdags vor Judica my einen olden Slachtsbreff gewiset, de anno 1514 geschreuen, darin ver Slachte tho Barlde genomet, de sick vp schaden tho nemen vnd tho donde na olden Gebruke vorschreuen vnd vorsegelt alsze Rode Petersemen, Henckeßsemen, Syckmer kaszemen vnd Thodemen Kloffte, herby berichtet, dat de ersten twe Kloffte, alsze Rode Petersemen vnd Henckeszemen in olden tyden nicht tho Meldorp, sunder vnder dat Karspel Marne gehorich . . . vnd eine Capelle gehat, de vp dat Warff, dar he (am Rande: Herringes Johan) nu vp wanet, funderet gewesen, de anderen lesten beyden Kloffte auerst alsze Syckmar kaszemen vnd Thodemen sint van oldinges her tho Meldorpe gelegen gewest, dar se nu thosamen gereket vnd van den Domherren tho Hamborch Vorloff erlanget, hebben se ein Karspel angerichtet vn de Karcke vp den Ordt gesettet, dar se nu steijt, den Kerckhoff hebben Clunen̄ Jarren Volck gegeven (dar Wyllers Harders Wyllers Telse nu tho Brunßbüttel van is)[1]).

Alsze Trennewurdt aller erst begrapen is, is einer gewest, hefft Rode Praß geheten, hefft thor Trennewurdt gewanet, de hefft einen Sone nagelaten, hetede Rode Peter, desulve hefft viff Sone laten, dar sint viff Broder-Tembde van nagelaten: 1) Hans Hanses is de oldeste gewest, So Hensen nu is, 2. Rode Peter, dar is nu Rode Pers Tyes van, 3. Rode Pers Marieth, darvan is nu Draggen Volck vnd Jacobs Peter; 4. Rode Pers Harder, dar is nu van Weißen Frens, de heten Harderen Volck; 5. Rode Peters Delff, darvan is Diluen Volck: dyt sint altomal buten Meldorpe gewesen. —

De Catechismi-Predige kamen wenich tho hören, derwegen de Edtswaren vormanet, dat se er Ampt nicht dhon.

Etlyke in 1—2 Jaren, etlyke er Leuent lanck nicht thom Dische des Herrn gewest: schollen vormanet werden, se sick

---

[1]) In dem Obigen haben wir eine interessante, bisher noch unbekannte Nachricht über die Gründung der Kirchengemeinde und der Kirche in Barlt durch die genannten Geschlechter. Darnach wird die Kirche erst im Anfang des 16. Jahrhunderts gegründet sein; cf. Bolten IV, S. 27, Anm. Die Kirche in Barlt war demnach auch, wie Neuenkirchen, St. Annen, Schlichting und andere, eine Gründung von in der Gemeinde ansässigen Geschlechtern.

der Orsaken erkleren, unde inwendich der Tydt, dat de Calandt wedder geholden wardt, dar tho begeuen, edder men wardt dem gantzen Calande vorstendigen vnd darup wat christlich vnd recht, erghan laten.

Dominus Pastor contra D. Bartholomaeum, dat he gesecht vnd vormenet, dat he en, den Pastore, vor sinen egenth holde vnd sinethaluen van H. Sacrament bliue, als den ock de Pastor alse ein Minsche ock sick dar ovel tho begeuen konne, dat he in solcker Gelegenheit eme bichten konne, secht eme nummer mehr an, wenn (he) vth geit. — Dar in Gegenwardicheit des Landtfagedes ick [1]) em tho bliuende bauen de Vpsage vorlövet mith dussem Beschede, dat he sick in myner Jegenwardt vordragen scholle. H. Bartholomaeus my vnd den Pastoren vp van uns geclagte Artikell vme Vorgeffniß gebeden, des wy em mith deßem Bescheide vorgeuen, dewyle he vorher in gelyken uns gebeden vnd beteringe, de da nicht gefolget, thogesecht, so scholle he schriftlich bekennen, dat he in geclagten Artikeln vns Vnrecht gedhan, vns vm Vorgeffniß gebeden, vnd dewyle wy em dyt mal nagegeuen, dat, so he in deßer oder dergelyken oder sunsten in anderen vns beswerlyken oder sunsten in anderen vns besweren vnd sich vorgripen worde, dermaten, dat idt bewislich, so scholle he ane alle Vorwor sines Denstes vorfallen sin, vnd ane jenige Jegensettinge aff then vnd einen anderen eme geuen. Item he schal de Schole suluest flitich warten, nicht van Huß vorreisen, sonderen idt dem Pastoren vormelden vnd in Frede vnd Eindracht sampt siner Frouwen vnd des Pastoren Frouwen vordhan hernamals leven [2]).

Acta visitationis in austral. Dithm. anno Messiae 1583 in

[1]) Propst Petrus Boye in Meldorf.

[2]) Der oben erwähnte Bartholomaeus, der mit dem Pastor Georgius Barnovius in Streit lebte, ist Bartholomaeus Dubbertus aus Quedlinburg (cf. Helmann, S. 98 f.). Der durch Propst Petrus Boyes Vermittlung beigelegte Streit scheint aber bald wieder ausgebrochen zu sein, denn bereits im selben Jahr (1583) hat Bartholomaeus Dubbertus Barlt verlassen, und Henricus Mollelius ist an seine Stelle berufen worden (Helmann, S. 99). Aus dem Obigen geht zugleich hervor, daß der Diaconus in Barlt, wie auch in anderen Gemeinden, Schule zu halten hatte.

Oldenwörden 30. Jan. cum praefecto Mich. Boetio[1]) et scriba Ant. Steinheus[2]).

De examine, quoad doctrinam pastori et sacellano liberum permissum, an in præsenti, an vero in secreto colloquio nobis velint rationem reddere, quo cognoscamus, an in doctrina, quae in Bibliis sacris, August. Conf., Catechismis Lutheri et scriptis Phil. M. comprehensa, consentiant:

Respondit Dominus Creisbach[3]): prolixe primo ab exordio repetens et commemorans cursum sui ministerii, qui edet confessionem, Biblica scripta, tria symbola: Aug. Confess. et apolog., Artic. Smalcald., Catechismos Lutheri in omnibus regularis se amplecti ostendens etc.

Eodem modo se declaravit M. Petrus sacellanus, ipsius filius, a quo tamen in specie hoc flagitatum, ne in errores Flacianos a nobis digrediatur[4]).

---

[1]) Michael Boetius, J. U. Lic., war von 1567—1574 Landvogt in Süderdithmarschen.

[2]) Antonius Steinhaus war Landschreiber bis 1585.

[3]) Johannes Creisbach kam um 1559 von Neuenkirchen nach Wörden. Nach M. Joh. Spelbergs Tod ist er hier auch Superintendent in dem Mittelteil Dithmarschens bis zu Herzog Hans des Älteren Tod (2. Oktober 1580) gewesen. Von da an gehörte Wörden zu der Propstei Süderdithmarschen, wo Petrus Boye seit 1574 Propst war. Joh. Creisbach starb am 8. August 1598 in einem Alter von 95 Jahren.

[4]) M. Peter Creisbach ist 1548 in Neuenkirchen in Dithmarschen geboren und 1581 Sacellanus in Wörden geworden. Er hat in Rostock studiert; im Mai 1571 ist er dort immatrikuliert und am 1. April 1574 ist ihm die Magisterwürde erteilt worden. Hier hat er mehrfach Unterstützungen von seinem Landesfürsten, dem Herzog Johann dem Älteren, erhalten auf Fürsprache der Professoren David Chyträus und Simon Pauli, die auf sein dichterisches Talent aufmerksam geworden. So weist Chyträus in dem Begleitschreiben, womit er dem Herzog seine Geschichte der Augsburgischen Konfession übersendet, empfehlend hin auf ihn, »der, wie Ew. Fürstl. Gnaden etwa vor der Zeit mag berichtet sein, vielleicht etwas geselliger und freudiger, als sonst einem eingezogenen stillen Studioso theologiae gebühret, sich verhalten hat, dem aber dieses jetzt herzlich leid ist und wartet seiner Studien treulich und fleißig und lebet zühnig und mäßig, daß ich gänzlich verhoffe, wo er also fortfährt, seine schöne und herrliche Gottesgabe zu gebrauchen, er solle Gott und seiner Kirche noch mit Lehre u. Leben nützlich dienen u. seinem lieben Vaterlande u. E. F. Gn. zuforderst mit seiner schönen u. herrlichen vena poetica auch bei den Nachkommen ehrlich u. nützlich sein«. Im Jahre 1575

Nulla inter pastorem cum aliis collegis et parochianos discordia.

Register vnd Rekenschof van aller Innahme vnd Uthgaue der Kercken tho Oldenwurden vnd fanget an 14 Dage nha Pingsten deß 81ten Jhareß vnd waret beth 14 Dage nha Pingsten deß 82. Jhares.

Folget erstlich de Innahme:

De Houetstol, so by der Kercken vorhanden, gift Jharlicks tho Renthe . . . 438 ℔.

Van den Gilden werden Jharliks genhommen vnd tho der Kercken Inkhomst gelecht . . 79 ℔.

Van deß Kerckheren Lehen werden jharlicks ingefurdert vor 120 t. Garsten . . 78 ℔.

So iß jeder t. gerekent vp 10 β; Idt syndt auerst vnder dußen 120 t. 16 t. van anderen Lehnen [1]), de werden so duer gerekent alse ander Garsten vnd syndt de 16 t. dit Jhar vorkoft Jeder tho 2 ℔ 3 β iß . . . 35 ℔.

De Jharlike Inkhompst deß Kornes van dem heiligen Lande [2]) beloft sich tho 189 t. Garsten, darvan kricht Gerhardus de Koster Jharlickes 40 t., So restet noch 149 t., darvan syndt dith Jhar vorkofft 104 t., Jder t. vor 2 ℔ 6 β, iß 247 ℔. De aurige 45 t. synd vorkoft Jder tho 2 ℔ 3 β iß 98 ℔ 7 β.

De Pastor hefft 6 Mesesath [1]) Ackers iß 5 Morgen 8 Schepel, de hefft he nha sinem Gefallen tho gebruken; noch in dem Buten-

---

sind drei Gedichte von ihm gedruckt worden, von denen zwei an Herzog Johann und eins an dessen Räte Georg Beier und Hieronymus Olgard gerichtet sind. Er ist auch Poeta laureatus Caesareus geworden. Nach dem Tode seines Vaters wurde er dessen Nachfolger (1599) und starb am 28. November 1621. Hellmann, S. 163 f.; Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrten-Historie im 2. Stück S. 106 f.; Moller, Cimbria litterata I, 114; Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte XVI, S. 250 f.

[1]) In dem Wördener Kirchenbuch: »Upkumst der Karke to Worden Anno Domini 1564« (im Meldorfer Museum) sind sechs Lehen genannt: 1. Deß Kerckherrn Lehen. 2. Suente Catharinen Lehen. 3. Suente Annen Lehen. 4. Her Johann Holtmans Leen. 5. Suente Gerdruden Leen. 6. Her Boldewins Leen.

[2]) Kirchenland.

[3]) Ein Messaat ist = 18 Scheffel.

dycke in den Groven .. 3½ Houede Grases, darneffenst in Butler Velde 1 Ordt.

Folget de Vthgaue dußeß Jhars:

Summe der Uthgaue iß 899 ℔ 8 β 11 ₰.

Vnd iß vorafschiedet, dat de Buwmeister thor nechstfolgenden Visitation alle vnd jede Kercken Böcker vnd Capital Register, dar Ihnen alle Houetstol van Kerkengelde, Gilden, Tyden vnnd Memorien, Acker vnnd anderes, wat der Kercken behorich vorteckenet steit, tho Vorschyn bringen schollen, darmit alleß vnd Jedeß in richtiger Ordnung gesettet werden möge Actum Wörden den 31. Januarij Ao 83 [1]).

Deß Karckherrn Besoldung iß	200 ℔
Deß Cappellanß	200 ℔
Gerharduß deß Kosters	30 ℔
Sigfridus deß Scholmeisters	60 ℔
Deß Organisten	62 ℔

Bokelenborch Aō 83. 8. Octobris

De Aō 1578.

Vom Roggen diszes Jahres vp Martini . .	68 ℔ 10 β
Vor 1 Ko, so vorkofft, van der Caplanie	10 ℔
S	78 ℔ 10 β

De Vthgave mit dem, so de Kerke den Bumeistern voriges Jar haluen schuldich bleff, is . . . . 42 ℔ 2 β 2 ₰

Affgetagen beholdt de Kerke by den Bumeistern: 36 ℔ 2 β 2 ₰

Vam 79. Jare.

Entfanginge dyt Jar	183 ℔ 0 β 3 ₰
Vthgaue	118 ℔ 5 β 9 ₰

Affgetagen restet der Kercken by den Bumeistern dyt Jar 64 ℔ 10 β 5 ₰; Ebenso vam 80 Jare, 81. 82. 83.

---

[1]) Den Eidgeschwornen wurde es auf dieser Visitation zur Pflicht gemacht, auch an den Wochengottesdiensten ihres Amtes zu warten: »Edtschwaren vpt nye gekaren: Witte Johan bynnen Worden vnd Heneken Reymers Karsten, schal de Karspelvaged voreden vnd bouen voriges dat beualen, dat se vp de Werckeldage, wen geprediget werdt, even so wol vp de Achtinge geuen schollen, de under dem Sermone vp dem Karckhave sthan vnd se tho register mitbringen«.

Sake:

1. . . . .

2. Twischen Her Hinrich Mollelio [1] vnd dem Karspel wegen der Rekenschop tho vorwarende, dewile darvor men 4 β jarligs em vorordenet, vnd solkes gar tho geringe, darmith he ock nicht fredich, gehandelt vnd vordragen, dat dorch Vorbede der Visitatoren dat karspel nicht van Rechtes wegen schuldich, sundern vth Gunst vnd Frundtschop Her Hinrich mith den twen Tonne Roggen vorehret, vnd desuluen em schencket, vnd schal darmit alle Twedracht vnd Unfrundtligheit vpgehauen vnd bigelecht wesen, darjegen bestendige frundtschop gebuwet vnd erholden schal werden. — De vnkost belangen vordragen sick des Valles Her Hinrich vnd Her Jürgen billich ane des karspels schaden. — Her Jürgen de Pastor [2] berichtet, de Volmechtigen des Karspels eme eine Vorehringe thogesecht, so de Visitatoren daryn bewilligen wollen, des he sick vp Karstens Sager vnd Reimers Bartelt beropen, de ydt nicht gentzlich em bekennen vnd gestendich sin wyllen. Rp: wen ein Karspel des gesinnet, kone wy solckes wol vnd gerne lyden.

Ummesettinge der Bhumeister:

In Karstens Sagers tho Bockholte Stede is gekaren: Peters Hans; Reimer Bartelt tho Kuden blifft im Ampte.

Na geslatener Rekenschop noch van den Bumeistern ein Zettel ingebrocht, darin vortekent, dat noch by etlyken Luden, dat inthomanen vnmoglich, nastendich gebleuen 1 ℔ 12 β, darnegest dat se vor 5 Jahren in Ummesettinge der Munte se schaden gehatt 3 ℔, darentbauen ock de nagegeuene 2 t. Roggen, so Her Hinrich geschenket 7 ℔ maken Summa dieszes 11 ℔ 4 β, welcke in voriger Summa des Restes affthokorten, blifft alszo de Rest der Kerken by den Bumeistern . . . 60 ℔ 6 β 11 ₰.

---

[1]) Hinrich Mollelius kam später nach Barlt, wo er am 24. Oktober 1624 ertrank. »Den 24. Oct. Dom. Henricus, Diaconus Barldensis, pius senex, concionem habuit ultimam, deinde nuptias frequentavit, rediens in foveam cecidit, ibique sub curru jacens exspiravit miserrime costa conjux costam fregit. NEOCORUS II, 510; HELLMANN S. 138.

[2]) Georgius Agricola oder Jürgen Ackermann ist nach HELLMANN (S. 134) 1569 Pastor in Burg geworden. Nach dem Visitationsprotokoll ist er im Jahr 1608 gestorben und zwar am 15. Januar, wie aus dem Kalandsbuch hervorgeht.

Tho Nordtharstede
Anno 1583 den 9. Octobris
Patrona: S. Catharina.

Pastoren[1]) Inkumpst Jarlykes is in Gelde . . 120 ℔.

In Roggen . . . . 6 ℔.

Dartho sin Bw: wen he gantz nicht buwet, kricht he vort Bw entsunderge . . . 8 Tonnen vnd 1 Sch.

Frye berninge.

Idt is gemeinlich em vam Karspel Jarlykes wol eine Vorehringe geschen.

Des Kosters[2]) inkumpst is in Gelde Jarlykes . . . 50 ℔.

Dar is so vel Houetstol, dar dat gerade van kumpt; dar sint 2 sunderige maners tho, de ene Hans Telsen Sager tho Nordtharstede vnd Peter Vos tho Bennenwolde: dat geit vmme alse mith den Bhumeistern; düsse 50 ℔ sinth nicht in der Bumeister Rekenschop. Des Pastorn sine 120 ℔ averst manen de Bhumeister, leueren se ehm vnd dhon dar Rekenschop van. Der Bw der Pastorie is so vele alsze he mit ener ploch bedriuen

---

[1]) Am Rande steht: Her Peter Apeldhorn.

[2]) Bis dahin gab es noch keinen Diakonus in Nordhastedt. Es wurde aber auf dieser Visitation beschlossen: »Custos sit, ut in aliis parochiis, simul sacellanus«. So ist denn wahrscheinlich der damalige Küster Johannes Endenius auch der erste Diakonus gewesen. Bei dem Diakonat in Nordhastedt ist anfangs auch die Schreiberei geblieben. In der von Propst Bernhardinus Ao 1647 abgehaltenen Visitation ist u. a. darüber verhandelt worden, daß dem Diakonus eine Zulage von 100 ℔ »wegen abgeschaffter Schreyberey« bewilligt werde. Um diese Zeit war Balthasar Ottomann Diakonus. Im Visitationsprotokoll steht: »Dominus Henricus Langius vocatus in Schlichting, cui successit dominus Balthasar, qui admodum jejune respondit, tamen admissus et ordinatus die Michaelis Archang. Aō 1607 cum conditione diligentiae in cognoscenda doctrina ecclesiae et absinentiae a rebus forensibus, quod et recepit«. Von Anken schreibt (Handschrift): »Es muß überhaupt dieser Ottomann nicht der beste Bruder, sondern ein unruhiger Mensch gewesen seyn, weil Aō 1635 wider ihn geklagt, daß er den Schulmeister zu Nordhastedt Wilhelm Malsfeld mit einem Messer habe stechen wollen, und da andere solches gehindert, mit einem Leuchter nach ihm geworfen, und den Ofen in des Wirths Hause niedergerissen u. mit seinem Pastoren L. Bensen Händel angefangen. Worauf er d. 17. Juni 1635 vor den Praesidibus Consist. depreciren u. Zusage thun müssen, er wolle hernach gegen seine Zuhörer unärgerlich u. mit seinem Collegen friedlich leben, welches ihm auch sub poena remotionis auferlegt worden.«

kan. Des Houwes is twischen 40 vnd 50 Vöder. De koster hefft eine kleine Wische von 4 oder 5 Vöderen, darvor moth he dem Karspel Brodt vnd Wyn thon Auentmale holden. In der Hinsthorst (?) hefft he sine berninge tho houwen: moth Torff mith brennen, den he frye tho grauende hefft.

. . .

De vorgefundene Bumeister dyt Jar sint gewesen: Frens Reymer vnd Karstens Karsten, welcker disze Rekenschop thor Noge ingebracht vnd affgedanket, in ere Stede sint gekaren: Patkens Peters Boye vnd Claus Rode: dede strax in dat Ampt ingeföret vnd beedet.

Decreta:

1. Custos sit ut in aliis parochiis simul Sacellanus.

2. In Sacellani Stipendio colligendo alia et diligentior adhibeatur ratio.

3. Patken Peters Boyen's actio cum parochianis de licentibus in sylva per juramentum juxta prius a Domino Henningo [1]) factum decretum finiatur.

4. Pastori et sacellano honorarium visitatores petendo impetraverunt. Pastor habebit 75 ℳ in frumento et praemio, Johannes 20 ℳ.

Visitation tho Meldorpe Ao 1584 den 26 Martij.

Van Ao 1580 f der Buhmeister Rekenschop. —

Der Maner Rekenschop van Ao 80. . . .

Hiemit is de Rekenschop geslaten; darin in specie befunden, dat dat kleine Huselin by der Schole gekostet . . 251 ℳ. De Barning in Kerke, Schole vnd Gastehuß vngeferlich 22 ℳ. Arme Lüde gesamlett vnd vthgedelet, darvan richtige Rekenschop gedan.

Saken:

Lütken Hans Peters Mas tho Elpersbüttel [2]) sampt sinen Broderen vnd Consorten geclaget, dat enen ere gewondtlike van oldinges her in der Kerken besetene stede ingenamen, den Stol darvon wechgedragen, begeren, dat enen de stede wedder moge

---

[1]) Landvogt Henning Boye.

[2]) Lutken Hans Peters Name findet sich auf einem Kirchenstuhl von 1584. Nach dem Wappen gehörte seine Familie zu den Pilsen. cf. Neocorus I, S. 256: »De Pilsen, en upstaende Pile im blawen Velde: tho Elpersbuttel«.

ingedan werden, dat se de moge bebuwen: willen der Kerken 100 ℔ geuen, vnd hebben sick erbaden by eren Ehren vp S. Michaelis tho erleggen. Rp Hinrikes Peters Hans Hinrik pro se et suis consortibus, dat se vnd de Eren so wol alse he dartho berechtet vnd de Clegere nicht mer Rechtes dartho hebben alse se; konnen vnd willen thon Ehren dhon, wat se vnd andere, alse beuorn ock geschehen.

Recessus:

Midtwekens in der Stille weken schal dishaluen vnd sunsten ein sunderige Karspelssamlinge geholden werden, dar schollen de Bumeister vth yderem Burschoppe Volmechtigen tho eschen. Nicolaien Greten Eruen, Boien Claus vnd Martens Karsten des Huses vnd Stalles haluen, dat vp des Karspels Grunde vnd Bodden steit, dar de Cappelan hernamals sine waninge hebben schall. Is dorch gemeine Instemminge der Visitatoren, Bhumeister, Maner vnd Volmechtigen bewilliget, dat men den Stal vor de nastendige Wurdthure vngeferlich vp hundert ℔, de se beide annemen vnd beholden wyllen; des schollen se dat Huß tho geborlyker Tydt affbreken vnd de stede blodt maken, darin se bewilliget vnd alles also geslichtet. De Hure vom Stalle volget dem Caplane; de legeden Stene vnd de Keller, de Sodt gehöret myt tho diszem Huße . .

Karspelssamlinge Frydags erst na Paschen Ao 84.

Hirin is jenwerdich Prawest, Landtvaget, Karspelvogede, Kasspelschriwer, Bhumeister, Maner, olde Claus Brun, Claus Möller, Hans Vos vnd vth yderem Verndele, de dartho geeschet; Saken, de tho diszer Tydt vorgestellet vnd affgerichtet worden: In Tellinge der hirby beschedenen affwesende befunden, van den Karspelvogeden: Delffs pawel, von den Bumeistern vnd manern vnd volmechtigen, alsze Johannes Boldt Notarius [1]), hirto gefordert, in sinem protokoll vortekent: schollen broke geuen:

[1]) Johannes Boldt war Notar in Meldorf. Neocorus II, 80: »Itt hefft korter Tidt thor Marne einer gewanet, thor Trengenwort, Kale Martens Johan geheten, is so stark gewesen, dat he hefft könen einen Man up de Hand nehmen unnd van der Erden up den Disch setten, welkes he den bewiset an Johannem Bolt, den immatriculatum Notarium Apostolica et imperiali autoritate, einen fast dicken unnd starken Man, welcken he in Clawes Witten Huse under dem Böne gehaven.«

1. Der Stolte haluen [1]), dar in der Visitation vmme geclaget, ock sunsten geclaget vnd clagwerdig befunden: In der Süder-Crützkarken, Mydden in der Karken, In der Norder Wolffkerke. 1. Rade Peters Hans geclaget, dat Hinsen Hans ehme de Stede yngenamen, de ehm vam Praweste, Landtvagede, Bhumeister vnd Maner vorlouet. 2. Lutken Hans Peters Mas, Vacken Mas mith eren Consorten vorige in der Visitation angestellete Clage weddergehalet. 3. Teden Hans Claus angeclaget, dat he vnd sine Consorten den Ganck, de vth der Süderkerken dorch ginck, etc. 4. Hinrick Clausens Frouwe mith eren Consorten, auer Dyrkes Hans Herring Claus Bumeister geclaget, dat he sick gewaltsam in ere gewontlike Sitstede ingedrungen, sines Gevallens bebuwet, de se in de 23 Jar anders lenger im rowliken Gebrucke gehatt.

Recessus in hoc puncto.

In der Süder Nordercrützekerke schollen de Stolte so vele dar gebuwet sin, bliuen; ... darnegest schollen in yder Crützekerke ein Lectorium, alse men starkest vnd formlikest kan, mith stolten gebuwet werden, de den gemenen Karspellüden apen vnd frye sin schollen, ane so jemandt vmme sunderige betaling ein stede erholdte; ... de geclagte Gank achter der Borger Stolte schal ane alle middel wedder geapnnet vnd den Fruwen vnd sunsten thom Dorchgange ingerumet werden. Hinsen Hanse is de Sententia dorch de meisten Stemme gespraken, dat he schole wedder vpbreken, dewile he jegen vorbodt ock vp ene Stede, de einen andern ingerumet, gebuwet; dewile he auerst na gemakeder Sententzie vmme Gnade gebeden, is em wowol sine dadt den andern vngelick dat idt ock beth so lange de Lectoria geferdiget, sthan moge, dat ick [2]) midt bewilliget. II ... III De drüdde Sake: Der beyden Caplanen Husinge vnd beteringe, de erster tydt schal vor de Handt genamen werden, alse in der Visitation

[1]) Wegen der Kirchenstühle war bereits früher ein heftiger Streit entbrannt. cf. MICHELSEN, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Aktenstücke betreffend die zu Meldorf gewaltsam niedergerissenen neuen Kirchenstühle, 1572, S. 301 f. Mehrere aus dieser Zeit stammende, mit Wappen versehene Kirchenstühle finden sich im Meldorfer Museum. cf. Handschrift im Archiv des Meldorfer Museums: »Über Wappen und Inschriften der alten Meldorfer Kirchenstühle« von Professor KOLSTER.

[2]) Propst Petrus Boye.

vorher beslaten: vnd dat de Bumeister mit M. Michele [1]) der Husinge haluen volmechtig tho handeln. De vöffte Sake van miner beteringe der Wedemen [2]) in Meldorpe, dat ydt besichtiget werde, vnd so ydt nicht vnnodich vnd vnbillich, hebbe ick gebeden, men ydt my gunstich wedder erleggen wylle, wath ydt my gekostet. Is den Bumeistern volmechtig tho gestellet, vnd de beleggiuge ingerumet vnd beualen worden, de sick ock dat tho donde vorspraken. VI .. VII De sövende Sake was dat van wegen des Caplan Huses by dem Kloster Haue, den Bumeistern de Volmacht gegeven wordt mit des Prawestes vnd Landtvagedes Weten vnd Wyllen, datsulue Harmen Elers tho vorkopen [3]).

Tho Alberstorp Ao 84 den Mandach vor Marien Bodeschop.
Patronus Remigius, gemeinlich S. Remmer.
Sake:

. . . .

De Kerken besichtiget, manget de Bone. De Kerkendener Husze besichtiget, desgelyken de Kamp benorden den Kerkdorpe...

Pastorn [4]) gefraget: offt he ock gesinnet, mith der Kön. Mayest. yn einigheitt der lere vnd Kerken gebruke sick tho verholdende, darup he »Ja« gesecht, ock dat ken Uneinicheit twischen ehm vnd sinem Collegae [5]) desfallns vorhanden.

---

[1]) Landvogt Michael Boye.

[2]) Wedeme = Pastorat.

[3]) Des Capellanen Haus auf dem sog. »Klosterhof« ist 1584 für 300 ℔ verkauft und ein Haus nebst Stall in der Westerstraße für den Capellanen gekauft und zur Predigerwohnung umgebaut worden. (Nach einer Handschrift im Meldorfer Museum von P. MAU.)

[4]) Johannes Nicolai (Johannes Clausen) war 1584 Pastor in Albersdorf (von Ankens Handschrift). Pastor Albersd. obiit 1607 et humatus est die S. Margar., successit Johannes Woltenberg, ordinatus est 1608 (Visitationsprotokoll). In dem Visitationsprotokoll vom Jahr 1600 heißt es, daß die damaligen Prediger in Albersdorf alte und wohlverdiente Leute gewesen, und daß selbige, wie in anderen Kirchspielen, zum Kaland ab- und zugefahren werden sollen, quia ibi publica tractantur negotia.

[5]) Cyriacus Schulten war Kapellan. Er ist bekannt aus der letzten Fehde, wo er mit dem Pastor Wilh. Duncker aus Wörden mit weißen Stäben und einem Schreiben der Landesregierung in das Lager der Fürsten bei der Aubrücke sich begeben, um um Waffenstillstand zu bitten und in Friedensverhandlungen einzutreten. Für Bücher, die ihm wohl in der Fehde verbrannt sind, erhielt er von der Landesregierung 20 Gulden geschenkt.

Rekenschop Anno 1581.

Houetstol der Kerken 848 ℔ 4 β, geuen Jarlykes Rente 56 ℔ 8 β 8 ₰. Jarlikes 15 tonne Roggen, darvan de Caplan 1 tonne kricht, bliuen 14 T tho vorkopen, yder Tonne dit Jar 3 ℔ 6 β is 47 ℔ 4 β etc. Restantzie voriges . . 42 ℔ 1 β 4 ₰, facit Upkumpst vnd Restantzie . . . . 154 ℔ 1 ₰.

Uthgave dyt Jar inholdt des Registers 156 ℔ 6 β 6 ₰. Affgetagen blifft de Karke den Bumeistern schuldich 32 ℔ 14 β 5 ₰. Dyth is geloschet mit Carspelsschatte.

Rekenschop Ao 82.

Inneminge: in Alles rente roggen vp . . . 95 ℔ 9 ₰

Vthgave . . . . 88 ℔ 13 β affgetagen bliuen de Bhumeister der Kerken schuldich dit Jar 6 ℔ 3 β 9 ₰.

Rekenschop Ao 83.

Houetstol vorbetert mith viij ℔ (kumpt van einer Huswurt by der Caplanie) is de Houetstol mit der Rente 856 ℔ 12 β etc. De Vthgave 15 ℔ 3 β affgetagen bliuen de Bumeister der Kerken schuldich: 86 ℔ 9 β 6 ₰.

Pastor is tho billiger wise mith den Karspelluden fredich, also de karspel vnde karspelvoget mith eren Predigern wol fredich.. Des Pastors Hußavende schollen vorbetert werden.

Sines Kolhaues vnd Hußwurdt haluen is wydlofftich besspraken vnd beradtslaget vnd endtliken em thor Andtwort gegeuen, men hebbe em nicht vth Plicht sundern vth Gunst tho thunen vorlöuet, dewyle men auerst befunden, dat ydt meist pardt vorwostet vnd schade am thowaszenden jungen Holte gesche, weten se ehm nicht mer in dem inthorumen, alse se sinen Vorfaren schuldig gewesen vnd gedhan.

Darup ick van dem ane myn wetent vnd bewilligent, vorkofften Holte tho Tensebuttel, dat im Karkenboke der Pastorie invorliuet, myne Protestation gedan, dat ick darin nicht bewilliget hebbe, vnd im Falle ydt vor Kön. Matt: angegeuen werde, darin unschuldich wylle befunden, alse de ick wedder vam koper edder vorkoper, de de Kop vorgenamen edder beslaten, dar nicht vmme gefraget, vele weiniger darby genamen vnd vmme bewilligung angelanget.

De Burschop den pastoren beschuldigt, dat he de vordrach, welcke by Tiden Doctoris Christiani vnd Hern Johan Creißbach

in der Visitation gemaket, nicht nakame, mit den jungen Swinen oder Vercken, de he nicht von den Herden driuen late, darvor nicht louen vnd vöden laten. Rp Idt sy wol he des gesinnet gewest, wen he mith dem Bollen steren frye bliuen mochte, dat he dar nicht tho leggen dorfft, alse em domals thogesecht. Dewile ouerst ydt nicht gentzlich beslaten, oder vollentagen, achte he sick vnschuldich.

Sententz: Dewile de Kerkendener in den Burschoppen alstedes in Holdinge des Krupes den Naberen sick gelick verholden, vnd ock billich, dat des Korns mith Hodinge verschonet . . . also schollen de Karkendener in diszem Burschoppe Aluerstorpe er Junge Krup gelikes den olden etc.

Tho Hemmingstede.
Visitation den 21 May Ao 84.
Van Ao 1581.

De Vthgaue disses Jares . . . . . 374 ℳ 1 β 6 ₰
De Innahme. . . . . 444 ℳ 4 β 9 ₰

Affgetagen restet der Kerken dyt Jar by den Bhumeistern: 74 ℳ 3 β 3 ₰. In disses Jares Rekenschop, also de beslaten gewest, befunden, dat vorgeten gewest, dat tho S. Martens vorteret gewest . . . 3 ℳ. Folgen die Rechnungen pro 1582 und 1583.

Sake:

I . . . .

II Tho Brodemen Husen Wyben Clauses Eruen mogen weltlich gericht erer wise haluen besoken, de kerke blifft by erem pande.

. . . .

V Pastor vnd Caplan [1]) vp vorgestellte Frage geandtwordet: se dem Karspel frundtlich danken, ahne dat de Pastor befindet, dat de Karspelschepel roggen der Pastorie entfrembdet, de darvp bescheit begeret, mit wath Rechte. Thom andern, dat nhna ere Besoldinge nicht tho bestempter vnd gewisser Tydt gereket werdt: begert darin gewisze Tydt tho weten; 3 begeret de Pastor, dat ehm möge ein bequeme Barch edder Schune thor Voderinge möge geferdiget werden vnd dat ock sunsten sin Huß recht befredet. 4 Der Delinge haluen Irrunge vorgefallen, darvp de Pastor

[1]) Um 1584 wird wohl Henricus Drapius, der 1587 nach Eddelak kam, Pastor und Henricus Becker Capellan gewesen sein (HELLMANN, S. 149 f.).

de Vthpalinge begeret, de wol angefangen, auerst nicht gantz vollentagen . . Rp de erste Punkt sy voroldet. De ander Punkt: is bewilliget, vp de 3. weke na Paschen vnd Michaelis schal ane Vorlengeringe de Betalinge geschen, den drudden Punkt hebben se bewilliget ein Arkener erstlich in de Wedeme tho buwen vnd volgendes de Vorsehinge tho donde, dat Voder vnd berninge int droge kame.

De 4. Punkt is bewilliget, wo men de klenen placken Wische Landes vmme buten edder vorköpen vnd darvor etwas vp einer frede vnd bequemen orde vmme leggen oder köpen, schole vlitigen vorsocht werden. . .

Thom latesten dem pastoren vp sine Frage geandtwordet, he by der Gerechtigheit in gemeiner Weyde vnd Upslach gelikest sinem Naber sin schole; wat de Herrn Schat belangen, so men de nicht affbidden kan, schal dat Karspel des Pastoren haluen, so he suluest ydt nicht erleggen wyl, ydt jarligs erleggen.

VI De Bumeister schollen den Armen alle Sondage in der Karken de Almosen samlen; Rode Marten wil den Büdel [1]) betalen.

Nye Bhumeister: Reymers Clas Karsten tho Braken, Johan Grote tho Rickelshaue.

Anno 1587 thor Borch Donnersdags in Vastelauende.

Negocia: . . . .

4. De Stro Hempte [2]) is brock sam: schal eine van Holte mit iseren Banden vnd einem Stege gemaket vnd van dißen gekempet [3]) vnd vor dat Karspel gebrocht werden. De olde schal 14 Kannen geholden hebben.

7. Ratke Borchers Frowe eine Ko vor 3 Jaren gegeuen, scholde de Pastorie [4]) hebben, hefft de Pastor an sick genamen, geslachtet: mith der Bumeister Weten und Besichtinge.

11. De Pastor Her Jürgen Ao 1583 [5]) umme Johannis Baptistae mit den Buwmeistern und Karspelluden gehandelt vnd

---

[1]) Klingbeutel.

[2]) Hempte (Himpten) ist ein Kornmaß, das nach dem Obigen ca. 14 Kannen faßte. cf. G. LOY, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck, S. 48 f.

[3]) Kempen = aichen.

[4]) Pastorie = Pastorat.

[5]) Jürgen Ackermann oder Georg Agricola war Pastor in Burg von 1569—1608.

ane Weten vnd Bewilligent der Hern Visitatoren de achte isern Köye vom Pastorat affgebrocht vnd Jarlickes in dersuluen Ste Eluen Mark l. darvor tho des Pastoren Heuinge genamen, darvan der Prawest, alse ydt ehme tho weten gekamen, sines Amptes haluen protestiret, vnd de Protestation in des Caplans Prothokol thor Borch incorporeren laten[1]); dißes der Pastorie nhadeligen vnd hochschedtliken Handels haluen hebben de Visitatores dat mal Eindrechtich beslaten vnd affgesecht, dat solcke 8 Köye nicht schollen van der Pastorie affbliuen, sunderen unweigerlich dorch die Buwmeister von der Restantzie, so in dißer Visitation befunden, wedder gekofft vnd in voriger gebruckliker Gerechtigheit der Pastoren vom Karspel geholden werden, doch ock also, dat de Wedderkopinge nicht in einem iligen Haste, mith vndrechliken Schaden kope, sundern radtsam na billiger Wardt der Köye vorgenamen vnd int Werck gesettet werde.

P. Boye, Pr., Joh. Heldt, Landvaget[2]), Joh. Wasmer, L. S.[3]).

12. Der Caplan hefft de Böme in dem Kolhaue ane der Visitatoren Weten und Willen dalgehauwen vnd vornichtiget: Dem is vperlecht, den Hoff wedder anthorichten, an Stede der affgehauwenen Bome nye Stemme setten vnd mit guder Ordt berisen vnd vphegen, de Befredinge des Haues vor de Handt nemen. Dar schollen em de Buwmeister de 2 Daler, welckere vorhen vam Karspel dartho by H. Hinricks[4]) Denste bewilliget, tho vthleggen.

---

[1]) Der Protest der Visitatoren gegen die Ablösung der dem Pastorat gehörigen sogenannten acht eisernen Kühe war sehr berechtigt, da das Einkommen der Stelle bei den damaligen niedrigen Viehpreisen durch solche Ablösung ohne Zweifel geschädigt worden wäre. cf. die Bemerkung in dem vorher genannten Kirchenbuch der Gemeinde Neuenkirchen: »Noch gehören weiter zur Pastorie vermöge des alten confirmirten Kirchenbuch vier feste Kühe. Schlachtet oder verkauft der Pastor eine oder mehr davon, so liefert er eine so gut wieder an deren Stelle; sterben sie aber, so kauft das Kirchspiel sie wieder.«

[2]) Johannes Heldt war Landvogt von 1584—1608.

[3]) Johann Wasmer war Landschreiber von 1585—1604.

[4]) Bei der vorigen Visitation (1583) war Hinrich Mollelius noch Diakonus in Burg; darauf kam er nach Barlt, wo »er 1624 im Wasser elendiglich um sein Leben gekommen«. HELLMANN, S. 138. Sein Nachfolger in Burg war Nicolaus Budaeus.

Tho Süder Harstede Ao 1587 den 3. Martij.

Negotia vnd gegeuene Beschede:

I De Diaconen schollen voriger Wise doch alle vnd ydern Sondach vnd den vp Paschen, Pinxsten vnd Winachten, men einen Dach, vmmeghan vnd samlen[1]).

II Eine Steuinge[2]) gegeven, dat kein Karspelman sick schal vordristen, wen de Karspelsboring vp S. Martini na Paschen vnd na Michaelis ingenamen vnd sick manck de Bumeister setten vnd drincken, vnd also dem Karspel darmith Vnkost, den Bumeistern vnd Pastor Vorwor maken scholle, besonderen schal ein yder, wat he scholdich inbringen, den Bumeistern auerandtworden vnd strax siner Wege wedder vth dem Gelage vnd Huse ghan by Broke 30 ℳ.

III In des Pastorn Register, in des Caplans Register, ock in des Kercken Buwtes Register is Vnrichtigheit so vele belangen de Summe des Houetstols. — Dißes haluen is erstlich S. Laurentij Register[3]) by Perselen dorchgelecht. Darin befunden an Houetstole: 1128 ℳ 13 β 4 ₰. Des Pastorn Bock van Burschoppen tho Burschoppen gifft an Houetstole 1382 ℳ, des Caplans Bock van Perselen tho Perselen gelecht 546 ℳ 5 β 4 ₰, dartho tho Win vnd Brode in de Kercke 67 ℳ 8 β, darvan kumpt Rente 4 ℳ 14 β, dar liggen de Bumeister 4 β tho.

VII Der Caplan hefft vor diszer Tydt 4 iserne Köye, auerst neine Wische thor Vodering gehatt. So is ehm vam Karspel eine Wische gekofft, darjegen ehme van den Koyen 2 affgenamen, beholdt also men 2 iseren Koye, tho welckerer Voderinge he dat How van der gekofftten Wische in Achtinge nemen vnd gebruken mag.

VIII Vor Wost (Wurst) vnd Brodt hefft he van yderen, de sin egen Köken holdt, 3 β.

---

[1]) Das Einsammeln der Klingbeutelgelder, das bereits 1574 von Propst Boye vorgeschrieben worden, ist auf den Visitationen wiederholt eingeschärft worden. Die Diakonen sind die Armenpfleger (Maner, monitores).

[2]) Zu Steuinge (dänisch: Stævning) cf. Neocorus II, 307 und 440.

[3]) Die Kirche in Süderhastedt war eine St. Laurentius-Kirche.

Tho Barlte Ao 87 den 17 Martij.
Saken:

1. . . .

2. Twolff Mans mith Jochen Beyer, dem Snitker, vorhandelt, in der Kerke tho buwende, dath nicht dergestalt und alse ydt vordinget, nicht gemaket; derwegen geciteret, nicht gekamen: Vordrecht sick mit dem Karspel oder ydt werde de Arbeit dorch andern Snithker worderet, geve wedder tho rugge, wath he tho vele gekregen.

Acta visitationis Ao 1587 Mandags na Vocem jucunditatis tho Oldenwurden.

Visitatores: P. Boye, Praepositus, Johannes Heldt, Landtvaget, Johannes Wasmer, Landtschriuer. D. Joh. Creißbach, Pastor, filius ejus Petrus Sacellanus.

Dat Spelent mit Löperen vnd Balslande vp denn Kerckhaue schal Jdermennichliken vorbaden sin; de ydt deit, schal tho Boke angetekent werden.

Des Gaste Huses haluen don in gelikem Valle billich de Geslechtes Lüde vpsicht, dat nene unerlike Lüde, sunder nottorftige Arme darin gehuset werden. Ane Eigennut sokinge der Eruen [1]).

De Broderschop der Gilden holden thosamen jarlickes ere Teringe vnd geven darvan ock den Armen in eren Burschoppen [2]).

Edtswaren vorsumen er Ampt, in Besichtinge der Kornmate, ock in Anschrivinge,der, welkere vnder der Predige krogen vnd buten der Kercken modtwillig bliuen vnnd vp dem Kerckhauw edder straten sick tho lichtverdigem Snacke vnd argerlicker Lichtferdigheit vorsamlen. Jerren Mas vp der Ouwen Wische is ingerumet, den Hilgen Acker, den Markus Boye tho Hemme

---

[1]) Hieraus geht nicht nur hervor, daß in der Gemeinde Wörden ein Gasthaus war, sondern zugleich, daß es eine Stiftung eines der in Wörden wohnenden Geschlechter war, wie das Gasthaus in Lunden eine Stiftung des Rußbulling-Geschlechts.

[2]) cf. NEOCORUS I, 227: »It hefft dennoch in allen Carspeln herliche Gilden, welcke rike Inkumbsten hebben, van densulven wert under de Armott der Carspele tho deren Underholdinge ein Ehrliches uthgespendet unde vordelet«.

van siner Wurstede nemen wyllen, vormoge Hertzoch Johannes Schriuende tho beholden.

Bernhardus Haussman vordrede tho sinem Denste den Acker, de dartho gehorich van oldinges her gewest, seint vofftein oder söstein Schepelsadt, welcker M. Peter, dem Caplan, ingedan, hirvor, so vel des Landes, is em thogesecht 14 ℔ sine Densttydt, dem Navolger unvorbunden. Darby ock bedinget vam Praweste: so volgendes ein Schriver nicht ein Kerkendener mith sin wolde, dat de alß dann van S. Catrinen-Lene nichtes schall tho genetende hebben [1]).

Auerfrage geschen, offte Jemant auer den Pastorn, Caplan, Scholmeister, Organisten vnd Koster tho klagen. Rp. Aver den Pastorn hefft Nemandt tho clagende, alse ock nicht aver den Caplan p.

In Nordharstede Aō 1587 Octobr. 12. Pastor H. Peter Apeldorn, Sacellanus H. Nicolaus Struck, Karspelvaget Karstens Marten; Buwmeister Ratken Peters Boye vnd Rode Johans Claus.

Vp den Avent na der Maltydt stellede de Caplan vnvormodtlich eine Klage jegen den Pastoren vnd sin Volck vor, darauer erhoff sick ein ungeborlich Kiwendt [2]), diesuluen vnderstandt ick [3]) my des Morgens in Bywesende beyder Buwmeister tho vordragende, moste darauer in der Karcken van beyder Sith horen, dat de eine dem anderen vndenstlicke Worde tho sprak, doch gaff ein dem andern endtlich de Handt, vorgeuen vnd vordragen ydt, ouerst de Caplan sede strax sinen Denst vp, warp dem Pastorn de Sloteln tho vnd drauwede darvan tho thende vnd nicht lenger dar tho denen [4]).

Des Kelckes haluen wordt beradtslaget, dat de nicht in der Kercke in der Gefar stan, sundern dem Pastoren schole wedder

---

[1]) Die Kirchspielschreiber wurden in alter Zeit zu den Kirchenbeamten gerechnet, wie es auch aus dem Obigen hervorgeht. cf. MICHELSEN, Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834, S. 382 f. Bernhardus Haußmann, offenbar der Kirchspielschreiber in Wörden, bezog eine Einnahme aus dem St. Catharinen-Lehn.

[2]) Kiwendt = Streit.

[3]) Propst Peter Boye.

[4]) Nicolaus Struck, der infolge des Streites mit dem Pastor seinen Dienst aufsagte, fehlt im Verzeichnis der Capellane bei HELLMANN (S. 148).

in de Bewaringe gedan werden, beth ein Carspel tho Rade kumpt, dat he wol vorwaret bliwe.

Visitatio anno 1590 tho Süderharstede Midtwekens in den Pingsten 10 Juni. Visitatores: P. Boye, Praepositus, Johannes Heldt, Landtvagt, Johannes Wasmer, Landtschriver.

Selige Her Elhardus Zegerus[1]), vorher gewesener Pastor in deßer Kercke, hefft tho Armen Scholer Underholdinge vnd Scholgelde an Houetstole gegeuen Anno 87: 20 ℳ. Darup sint gekamen in dreien Jaren in Rente yder Jar 21 ß 4 ₰, maket 4 ℳ, sint vthgedelet armen Scholers 3 ℳ 4 ß, bliuen 12 ß awrig, sint by M. David, dem Pastorn in Vorwaringe vnd schal mith sinem Radt vnd Bewillinge namals solcke Rente na Inholdt des Testaments vthgedelet werden.

Dewile allerleye vngeborlich Snack gesprenget, hefft de Prawest gefraget offte Jemand vp de beyden affgetredene alse Her Johan Dresmer Pastorn[2]) vnd Her Andreas Juer Caplan[3]) in gelickem vp de, so wedder int Ampt getreden, alsze M. David Eggerdes Pastorn[4]) vnd H. Nicolaus Stakeleuen Caplan[5]) etwas strafbares tho clagen vormenet, solckes hir tho intrecken vnd tho vorvolgen edder ock hernamals swigen.

Darup geandtwordt: Se hebben Nemandt van eren gewesenen vnd itzigen Deners tho beschuldigende, danken ehne alles Guden p.

---

[1]) Elhardus Zegerus, der 1556 das Bekenntnis vom heiligen Abendmahl als Pastor in Süderhastedt unterschrieben, ist bis zum Jahre 1575 Pastor daselbst gewesen. Darauf hat er von 1575—1586 das Pastorat in Eddelack verwaltet. Er starb 1586. (Handschriftliche Nachträge zu Hellmann von Propst von Anken.)

[2]) Johann Dresemer war von 1571—1589 Pastor in Süderhastedt, wurde darauf Pastor in Marne, wo er 1614 starb (Hellmann, S. 139 und 104).

[3]) Andreas Ivari, der zuerst Rektor in Marne war, wurde 1585 Capellan in Süderhastedt (Hellmann, S. 141), von 1587 an Pastor in Hemmingstedt (Hellmann, S. 150). Sein Sohn Andreas Ivari zuerst Rektor in Heide, dann Pastor in Tellingstedt von 1627—1640 (Fehse, S. 699).

[4]) David Eggerdes wurde 1590 Pastor in Süderhastedt und starb 1599.

[5]) Nicolaus Stackelev wurde 1589 Kapellan in Süderhastedt, 1597 Kapellan in Wesselburen, 1601 Prediger an der Jakobikirche in Hamburg, wo ihm 1609 die Kanzel verboten wurde. Er starb 1610 (Fehse, S. 75 f. und Anhang, S. 30).

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Eine noch unveröffentlichte Verordnung Herzog Johanns des Älteren von 1571.

(Betreffend das Kirchen-, Armen- und Schulwesen in Rendsburg.)

Mitgeteilt von

Pastor W. Jensen in Sankt Margarethen.

Für unsere Kenntnis des Reformationsjahrhunderts ist diese bisher unveröffentlichte Verordnung außerordentlich wertvoll. Sie läßt uns einen Blick in die mühsame Kleinarbeit tun, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einsetzte, um der Verwirrung der Übergangszeit ein Ende zu machen. Von Herzog Hans dem Älteren von Hadersleben, dem Bruder König Christians III. von Dänemark und Herzog Adolphs von Gottorp, kennen wir eine ganze Reihe solcher Verordnungen. Sie zeugen alle von seiner liebevollen Fürsorge für Kirche und Schule, die ihn zum sympathischsten Fürsten des 16. Jahrhunderts in unserem Lande gemacht hat. Die wichtigsten sind die Kirchenordnungen für Nordstrand vom 22. Juli 1556, für das Amt Tondern vom 27. Juli 1556 und die von dem Propsten M. Jürgen Boye ausgearbeiteten Ordnungen für Stadt und Amt Hadersleben von 1564[1]. Am 20. September 1571 erschien dann diese Verordnung für Rendsburg.

---

[1]) Eine chronologische Übersicht dieser Verordnungen gibt Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern . . ., Altona 1867, S. 496 ff. Die erwähnten Verordnungen finden sich in Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie . . ., Kiel 1740. S. 479 ff. (Nordstrand) und S. 487 ff. (Tondern), und Jahrbücher für Landeskunde, Bd. 4, Kiel 1861, S. 94 ff. Vergl. auch Petreus, Schriften über Nordstrand (in »Quellensammlung der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte«, Bd. 5, Kiel 1901) S. 137 ff. und seinen Nachruf für Herzog Johann den Älteren, S. 100, 187. Zu Herzog Johann vergl. die Literaturangabe bei Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (in »Publikationen des Vereins für schl.-holst. Kg.«), Kiel 1899, S. 148.

Zu ihrer Vorgeschichte sei folgendes bemerkt. Im Jahre 1567 enthielt Herzog Adolph auf Gottorp dem Rendsburger Pastor an Unser leuen fruwen (Sankt Marien), Franz von der Lohe (1562—69), seinen Kropper Lansten [1]) vor, und dieser wandte sich um Beistand an seinen auf dem damals gerade neugebauten Rendsburger Schloß weilenden Landesherrn. Bei dieser Gelegenheit wurde Herzog Hans auf die zerrütteten kirchlichen Verhältnisse Rendsburgs aufmerksam und gab seinem bewährten Generalpropsten Jürgen Boye den Auftrag zu einer genauen Untersuchung. Dieser ließ von den Kirchgeschworenen und Armenvorstehern für das Jahr 1567 besondere Rechnungen aufstellen und sich im Mai 1568 vorlegen. Eine Neuordnung erwies sich dringend nötig [2]).

Mitten in den Vorbereitungen starb aber Jürgen Boye, und sein Nachfolger für die Propstei Rendsburg, Volquard Jonas, setzte die Untersuchung fort. Auch in den folgenden Jahren fand eine sorgfältige Prüfung des Rechnungswesens statt. Die Kirchenrechnungen wurden in mehreren Abschriften angefertigt. Sie scheinen dem Herzog selber vorgelegen zu haben. Am 12. Sep-

---

[1]) Kirchenrechnung von 1567 (im Rendsburger Rathausarchiv): »Georgen Beiern (Sekretär des Herzogs) geschenket / dat he einen Bref forderede / van unsem gnedigen Landesfursten / to S. F. G. her broder / wegen des karkhern lansten tho kroppe wanende — 1 Daler«. Den Rendsburger Pastor Johann Meyer (1532—61) hatte König Christian III. 1543 wegen seiner treuen Dienste (1541 visitierte er mit Rudolph von Nimwegen aus Kiel in königlichem Auftrage die Klöster im Lande, vergl. Kirkehistoriske Samlinger, 4. Bd., Kopenhagen 1860 ff., S. 740 ff.) mit den schon in katholischer Zeit zur Pfarre gehörenden beiden Lansten zu Bennebek und Kropp belehnt. Die Urkunde ist gedruckt bei Krag, Kong Christian III. Historie ... Supplement, Kjøbenhavn 1779, S. 53. Der von Herzog Hans auf Gottorp erhobene Einspruch hatte Erfolg.

[2]) Die Kirchenrechnungen von St. Marien sind, z. T. mit den Ziegelhofrechnungen, von 1547 an erhalten. Von 1568 an wurden sie mit besonderer Sorgfalt geführt, so 1568 in drei Formularen mit folgender Anordnung: 1. Ludegelt und kolhaues hur, 2. rente und hur, 3. allerhand upboringhe. 4. uthgifft. 1569 noch sorgfältiger: a. Renthe, Kolhaueshur, Wischhur, hußhur, roggenhur, ludegelt, kronenhur (für die auf Hochzeiten verhäuerte Brautkrone, siehe später), allerhand upboringe, b. Uthgifft. Auch die Abrechnungen der verschiedenen Almissen und Stiftungen sind noch im Rathausarchiv vorhanden, dazu in einem besonderen Register von 1571 eine Übersicht über die drei letzten Jahre. Dazu ein umfangreiches Register: »Jarliche borunghe der geistlichen unnd armen tho Rendesborch / Anno LXXI berekent«.

tember 1571 trat dann eine vom Herzog ernannte Kommission auf dem Rendsburger Rathause zusammen. Das Register berichtet darüber folgendes:

»Extrakt der Kirchen Rechenschafft zu Rendesburg / »Ingleichen des heiligen Geistes / der Armen und Almissen »Rechenschafften etc Gehort in Jegenwart des Erbarn und Ern- »uesten / hoch und wolgelerden und achtbaren F. G. Rathen »und Ambtmann Hans ranzowen / Ern hieronymum Maardten »Kanzlern und der Rechten Doctorn / George Beyern Sekre- »tär [1]) / Ern Volquarth Probst und Christoffer Khuen Ambt- »schreibern / In beysein beider Burgermeister Johan Toming »und Johan Goltschmidt sambt den vorstendern / von drey »Jharen also anno 68, 69 und 70 unberechnet und nachstendig »geblieben / wie volget:

Angefangen zu Rendespurg den 12. September Anno LXXI.«

Nach diesen Vorarbeiten erließ Herzog Hans am 20. September 1571 auf dem Rendsburger Schloß die Verordnung.

Verordnung Hertzog Johans des Eltern wegen der Kirch- und Armenrechnung. Anno 1571 [2]).

Der Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr / H. Johannes der Elter / Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesewig Hollstein etc. Ist von derselben Verordneter / gelegenheit der jetzigen gedanen Rechenschaft von der Kirchen- und armen-Vorstendern von den fürfloszen 1568 bis auf jetziges 1571 Jahr / unterthanigen berichtet worden. Und als nun Seiner Fürstlichen Gnaden darbey allerhandt Mangel und Unrichtigkeit befunden / so haben Seine F. G. für nütz und nothwendig angesehen / solchen gebrechen für zukommen, und sich hierüber ihres Gemütes jegen den Probsten / Bürgermeistern und Rath / Kirchschworen und Fürstendern der armen also in Gnaden zu erklären:

---

[1]) »Maardten« auch geschrieben »Volquardten«. Petreus, a. a. O., S. 176, 189 schreibt, wohl richtiger, »D. Hieronymus Oligart Kantzler und Jürgen Beier Sekretarius«.

[2]) Die Verordnung findet sich im Rathausarchiv in zwei Abschriften, die nur in der Schreibweise hier und dort voneinander abweichen. Die vorliegende folgt zumeist dem sogenannten Kleinen Urkundenbuch.

1). Erstlich und in gemeine / So wollen S. F. G. / dasz hinfürder die Fürstendere / sowohl der Kirchen als der armen alle Jahr up Nikolai in Jegenwertigkeit des Ambtmanns und Probsten ordentliche klare Rechenschafften von allen Auffkünften und Ausgaben thuen und hierüber zweyfachige Register machen und allerwege ein achte Dage lang zuvor / dem Probsten eins davon / sich daraus der gelegenheit zu bekundigen / zustellen sollen.

2). Zum andern Sollen die Kirchschworen auf der Kirchen Heuser fleiszig aufsehen haben / und dieselbigen in Beuehr und Besserung halten / damit sie nicht verfallen und die Kirche ihre Hüre und Rente daraus bekommen möge.

3). Zum dritten / Dieweylen sich allerley Vorenderung mit den Heusern / darinne die Kirche ihre Rente hat / zugetragen / so sollen mit Zurat des Probsten neue Heueregister gemacht und die Rente von dem Besitzer der Heuser gefürdert und gemanet werden.

4). Als auch befunden daß der Ziegelhoff [1]) der Kirchen wenig Vorteil einbringet / so sehen Seine F. G. vor geraten an / wo man gelegen dazu kommen kunnte / dasz man den Ziegelhof einem guten Ziegler für ein gewisses ausgetan und verhüret hätte. Wo aber solches nicht zu geschehen / dasz alse dann auf die Gelegenheit getrachtet würde / dasz man zum wenigsten ein drey oder vier Ofen steen gebrennt hätte / damit die Kirche dessen in etwas gebessert sein möchte. Dessen der Rat und die Vorstender sich mit dem Ambtmann und Probste zu Gelegenheit ferner zu bereden und auf einen dreglichen Weg miteinander zu vergleichen. Und dieweil auch befunden / dasz der Kirche etzlich

---

[1]) »Unser leuen fruwen tegelhof« lag an der Obereider (Bowersee), zwischen der Gasanstalt und dem Strafanstaltsgarten (nicht wie HÖFT, Versuch einer Chronik der St. Marienkirche, Rendsburg 1888, S. 29). Seine Ziegel wurden weithin verschickt. So begegnen uns Rendsburger »tegelsten« häufig in den Kieler und sogar in Lütjenburger Kirchenrechnungen. (Vergl. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 294.) Die Ziegelhofrechnungen sind vorhanden von 1550—1642. Vordem scheinen keine besonderen Rechnungen geführt worden zu sein. Im 17. Jahrhundert gingen die Einnahmen immer weiter zurück, so daß er schließlich verkauft werden mußte. Bei den großen Befestigungen gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde er noch einmal ausgiebig benutzt und dann niedergelegt.

Geld für Ziegelsteine nachstendig / so sollen die Kirchschwaren / so dieselben verkauft und verborget / solch Geld zu erleggen schuldig sein / darjegen haben sie die anderen wiederum zu belangen.

5). Zum fünften / Achten S. F. G. sehr unbillich sein / dasz die Kirchschwaren wie auch die Vorstender der armen die tunne roggen in diesen dren Jahren umb 27 / 28 und dies vergangene 70. Jahr umb 24 ß berechnet / da doch das Korn in groszer Berisung gewesen und dem Ziegler ungleich teuer wieder angeschlagen worden. Dieweilen nun die Kirche / auch die armen in dem verkürzet werden / so wollen S. F. G., dasz hinfürder das Korn im theuersten / als men kann / verkauft und zu register gebracht werden soll. Und alse dabei fürgewendet / dasz den meigern, wenn se das Korn bringen / eszen und trinken müsse gegeben werden / so sollen sie / was zur nottrufft uffgehet / doch dasz man überflüssige unkost vermeide / zu register vorzeichnen lassen / oder aber / wo die Kirchschwaren und Vorstender der armen die unkosten selber tragen wollten / mügen se darjegen im Kauffe jder tunne 2 ß neger haben als ein ander[1]).

6). Es ist der Kirche auch darin übel vorgestanden / dasz die drittehalb Hufen zu Jermerstorp[2]) um ein geringes ver-

[1]) Es handelt sich hier um die Lieferungen der Kirchen- und Armenlansten (»meiger«) und besonders um den Roggenzehnten. Darüber sagt das Kirchenbuch von 1573: »Noch heft de Pastor an tegenden uth nabeschreuen dorpern vann jderm houener einen hempten roggen: Elerstorp / Stenwehr / Rade 9 / Ostenuelde 9 / Houetbeke / Haszmoor 4 / Schuldorp 11 / Schacht 2 / Auwdorp 4 / Ohe 2 / Oster-Ronneuelde 15 / maket dortein tunne weiniger einen schepel«. Vergl. HÖFT, a. a. O., S. 47 ff.

[2]) In dem ältesten Kirchenbuch von 1487 werden Äcker »im dorpe Jerstorpe« (wahrscheinlich Jarmerstorf, siehe HÖFT, a. a. O., S. 23) erwähnt, die »her karsten« gegeben hatte. Dazu berichtet das Kirchenbuch von 1573: »In dem gude Jarmstorp hefft de karke jm dorpe und veltmark darsuluen gehatt eine houe landes mit allem rechte / de gegeuen heft Schwante ralef tho Ostenfelde / darsuluest wische und holtinge / daruan alle Jar gegeuen worden 2 mc / houedenst und rockhon.

Noch heft de karkher darsuluest gehat 1 houe landes mit allem rechte de de karke gekofft hef (am Rand: van Doue eler) vor 30 mc ho: .

Ditt lant sampt den holting is verkofft keie Sehstede und sinen eruen / jedoch mit bedingung dat de Kaspelkarke / tegelhoff unde hillige Geist / wenneer de buwstellig / uth dem holte fry buweholt daruth hebben scholde /

kauft sein / wie auch S. F. G. ob solcher alienation keinen gefallen tragen / auch beide / den Rat und die Kirchschwaren hierumb zu belangen wol ursach hatten, so sehen dennoch S. F. G. nach der Zeit keine Wege / wodurch man solch Verkaufsgut an die Kirche füglich wiederumb zu bringen.

7). Zum siebenden / Dieweilen auch unnötig / daß ein Frau zu der Todtenbeinaufsamlung besonders gehalten wird / so soll deselbe Kosten gesparet und den Todtengrebern solches zu thuende befalen werden [1]).

8). Zum achten / Nachdeme die Kirche eine Brautkrone mit Unkosten hat wiedermachen lassen / so soll dieselbige auff wirtschafften allein gebraucht / und die andere Kronen gemacht / verboten werden [2]).

---

so vaken dat van noden / na vormoge eines upgerichten handels und kopbreues.«

Nach der Kirchenrechnung 1516 bezog die Kirche »2 mc hure van Jürgen ymmeken to yarmerstorpe«. Der Kaufbrief Kei Sestedes ist nicht mehr vorhanden. Die Gerechtsame des Holzhauens wurde 1641 an Hinrich von Buchwald auf Groß-Nordsee verkauft (HÖFT, a. a. O., S. 26).

Außerdem hatte Kei Sestede auch den Landbesitz der Heiligen Geistkapelle in Jarmersdorf an sich gebracht. Das Buch der Heiligen Geistkapelle von 1465 enthält darüber folgende Eintragung: »1531. Item hebbe des hillighen gestes Cappelle unde der armen Vorstendere jn hansz Schroders huse by deme markede twischen Detleff luszen unde Clawes Sadelmakers erue beleghen 115 mc lub. houetstoll und söuen mark jarlicher renthe bedagett up Sunte Georgens dach unde ist dath erste gelt / und dith is dath gelt dat Keye Sestede gaff vor de 2 houen tho Jarmerstorpe / Hans schomaker und Klaues neue weren don karkswaren unde vorstender der armen / don dith gellt entfangen unde myth wetende des Rades to Renndeszborch wedder angelecht worth.

Jochim ode
manu ppa scr.«

[1]) Es handelt sich hier um den um die Kirche herum gelegenen Kirchhof, dessen Raum sehr beschränkt war. Als die Pest in den achtziger Jahren über die Stadt hereinbrach, wurde 1584 ein neuer Kirchhof, der »St. Michaelis-Karkhoff« (weil »am auende Michaelis vorfertiget«) an der Obereider hinter dem Ziegelhof angelegt.

[2]) Es war eine alte Sitte, daß die Bräute eine von der Kirche geliehene Krone trugen. Sie wird häufig erwähnt als »dronekrone« oder »bruthkranz«. Die »Kronchur« betrug 8 ß, bei ärmeren Bräuten 4 ß. In der Kirchenrechnung 1555 heißt es: »Entfangen van Unser leuen fruwen krone hur — 28 ß«. Da die alte Krone ihren Glanz verloren hatte, wurde 1567 mit großen Kosten eine neue angefertigt: »Dauith des organisten siner fruwenn / vor

9). Zum neundten / Befinden S. F. G. / daß die 11 mc zur Beleutung der Königin / derselben geliebten Frau Mutter / hochlöblichster Gedechtnis auffgewandt / der Kirchen zur ungebuer zugerechnet worden / dann solches die Stadt ertragen sollen / derhalben wird Bürgermeister und Rat daran sein / daß die 11 mc der Kirchen wiederumb erstattet und zu der restantien wiederumb gebracht werden [1]).

10). Zum zehenden / Wollen S. F. G. dasz die jährlichen restantien / do man derselben zu der Kirchen Bau und Besserung nicht bedarff / der Kirchen zum besten von Jahren zu Jahren mit Vorwissen des Raths und Probstes auf Zins gesetzt und ausgethan werden sollen.

11). Zum eilfften / Als in diesem Rechenschaffte der Kirchenlansten Dienst halber kein bericht gescheen, sehen S. F. G. nicht vor unrathsam an / wo man derselbigen Dienste zu der Kirchen behoff zu entrathen / dasz dieselbigen jarlichen auff ein genannt gelt gesetzet / und dasselbe zu der Kirchen besten auch angewendet und belecht werden müchte.

12). Zum zwölfften / Do auch die Kirche bei leuten geld stehen hatte / so ungewisze weren / so soll solches mit Vorwissen des Probstes gemanet und an gewisse Örter auf gute Vor-

---

eine krone / so men der bruth plecht tho vorhuren / gegeuen unde sunsten was se jn alles gehalt und gekostet — 92 mc 2 ß (Kr. 1567). Die Frau des Küsters hatte die Instandhaltung: »Anneke her Jürgens vor de kronen tho schuren — 18 ß (Kr. 1569)«. Das Register von 1571 sagt: »Dat gelt wegen der kronen szo de brude van den kerkswaren hüren / is ungewisse / gift des einen Jars mer als dat ander«. Als dann 1584 die Pest kam, weigerten sich die bräute, die Kronen, von denen die neue jetzt 12 ß, die alte 4 ß und weniger brachte, zu tragen, und es mußte auf Drängen des Rats wieder eine neue für über 100 Mark angefertigt werden (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 99).

[1]) Die Kr. 1568 enthält folgende Eintragung: »Do de durchleuchtigeste hochgeborne Fürstinne / Frauwe Sophia zu Dennemarken / Norwegen / Wenden und Gotten Koniginne / unsere gnedigste fruwe / tho Ihrer Gnaden begreffnis beloth wort / Erer 9 menner vor 10 dage tho lüdende / Jderem des dages geuen 2 ß«. Und in der Kr. 1571 heißt es unter den Einnahmen: »Noch wegen de begreffnis der durchleuchtigesten Groszmechtigesten hochgebornen Fürstinnen / Frauwen Sophie Königinn tho Dennemarken zelig hochloflich christlicher gedechtnisz uth F. G unsers gnedigen beuele van deme Rade entfangen — 11 mc«. Auch PETREUS erwähnt dieses Geläut (a. a. O., S. 170).

warung wiederum ausgetan werden. Künnte man auch die rente / so auff fünfe gesetzet sein / auff sechse bringen / das lieszen sich S. F. G. dieweilen es der Kirchen zugute kömbt / nicht wider sein.

13). Zum dreyzehenden / Erfahren S. F. G. / dasz der Rath alhir eine wische / Unser leuen frauen wische [1]) genannt / welche der Kirchen zugehören solle / unter handen habe / dasz auch etliche Vikarienheuser verkaufft sein sollen / So begehren S. F. G. zu wiszen, wie es hierum eine gelegenheit habe / wozu dieselbige wische gebrauchet werde / auch worhin das geld von den verkaufften Heusern gewendet sei.

14). Zum vierzehnden Befinden S. F. G. / dasz etliche Vikarien [2]) / alse Vicaria S. Spiritus / Commenda S. Annae /

---

[1]) »Unser leuen fruwen wyske«, auch »marien wyske« genannt, begegnet uns schon in den ältesten vorhandenen Ratsrechnungen (von 1502 an). Sie gehört seit alters der Stadt und heißt jetzt »Papenwiese«.

[2]) Vicaria S. Spiritus, zuerst erwähnt im Corpus Constitutionum Holsatorum (Altona 1753, 3. Bd., S. 976) mit der irreführenden Überschrift: »Des Rendsburgischen Magistrat Deklaration wegen der zum Heiligen Geisthause zu Rendsburg gehörigen jährlichen Einkünfte vom Tage Theodori Martyris 1355«. Es handelt sich hier um die Einkünfte der Vikarie, die bei der Aufzeichnung im Register von 1543 fast noch dieselben sind. Ihr letzter Inhaber war der Vikar her hinrich schomaker, nach seinem Tode (zwischen 1543 und 47) der Vikar her Johann Herder (Harder) de older, der dafür den »seiger« (die Turmuhr) zu wahren hatte. Nach seinem Tode (1555) gingen die Einkünfte an den Organisten über, ein geringer Teil an den Lokaten. Commenda St. Annae, deren Einkünfte geringer waren, gehörte ebenfalls zur Heiligen Geistkapelle, die an der hukstraten (Hohestraße) nahe der Schiffbrücke lag. Ihr letzter Inhaber war her Johann Herder de older. Nach seinem Tode fielen ihre Einkünfte an den Pastor, ein kleinerer Teil an den Organisten (vergl. Kirchenbuch 1573). Vicaria Corporis Christi, verbunden mit dem Altar der Fronleichnamsbrüderschaft (fraternitas Corporis Christi) in Unser leuen fruwen, stand unter dem Patronat des Rates. Die Stiftungsurkunde von 1451 liegt im Staatsarchiv in Schleswig (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 152). Der betreffende Vikar war zugleich Stadtschreiber; so daß das Register von 1543 sagen konnte: »Dar mede heft eyn Rath to Rendesborch / allewege unde van olther denn stadtschriuer besoldet unde vor synen Denst mede affgelecht / szo de jahrliches noch doen«. Ihr Inhaber war her Detlef Cordes († 1554), Vikar vom St. Katharinenaltar, seit 1541 als secretarius Rendesburgensis bezeichnet. Diese drei Stiftungen hatte der Rat also eingezogen und umgewandelt. Die folgenden sind adlige Stiftungen. Capella in foro (»Capelle upp deme markede«), in der Nähe des Rat-

Vicaria Corporis Christi eingezogen worden / daß auch die Rantzouen zu Bulke / die güter ad Capellam in foro gehörig / und Siuerdes van der wischen erben die Vicaria S. Catharinae / S. Andreae an sich gezogen / wie auch die Vicaria S. Trinitatis auch eingezogen werden solle / So begehren S. F. G. / dasz der Raht S. F. G. hiervon Bericht thuen wolle / wie es darum geschaffen sei / woher solches kumme und wie lange dieselbigen Vicarien eingezogen seien und was für güter dazu gehören / damit man auff Mittel und Wege zu gedenken / wie die wieder bey der Kirchen gebracht und den Dienern der Kirchen und Schulen daraus Ihre besoldung verbessert werden müchte.

15). Zum fünfzehenden / Als auch zu unterhaltung der Kirchen und derselben Diener höfe auszerhalb der Stadt belegen / gehören / welche gar geringe hür geben / So lieszen

---

hauses gelegen, 1376 von dem Bischof Johannes Sconelef aus Schleswig geweiht, eine Stiftung der Breides (siehe Urkunden im Staatsarchiv, auch Noodt, Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrtenhistorie der Herzogtümer . . ., Bd. I, Hamburg 1744 ff., S. 451 ff.). Sie war reich dotiert im Dorfe Nübbel im Kirchspiel Kampen. Mit dem Aussterben der Breides war das Patronat auf die Rantzaus übergegangen, und das Register von 1543 sagt: »to der Vikarie / de jn der Capellen uppe deme markede belegen was / dar syn Patronen unde leenheren to de Ranszsouwen to Bulke (Bülk)«. Diese hatten die Kapelle schon 1536 niedergebrochen und die Güter eingezogen. Später kamen sie wieder durch Kauf an die Kirche (siehe Höft, a. a. O., S. 136). Vicaria St. Catharinae und Vicaria St. Andreae, beides (in Unser leuen fruwen) Stiftungen derer von der Wisch, waren schon vor 1543 eingezogen worden. Die Einkünfte der Vikaria St. Andreae hatte zuletzt der Propst im Kloster Preetz, Detlef Seestede, bezogen (vergl. Jensen-Michelsen, a. a. O., Bd. 2, S. 54 ff.), ihre Summe war schon 1543 unbekannt; »de heuinge« von St. Catharinenaltar waren »im dorppe Rordensteen (Register 1571: »Rornsteine«) im karspel Gettorpe belegen / is 19 mc 6 ß« (der jetzige Meierhof Rothenstein). Diese Summe war dem Ratsschreiber Detlef Cordes, der das Register von 1543 im Auftrage des Rates aufstellte, als sein früheres Einkommen wohl vertraut. Vicaria St. Trinitatis, auch in »Unser leuen fruwen« Kirche, eine Stiftung der Rönnows auf Fünen. Davon sagt das Register von 1543: »Vicarium S. Trinitatis post obitum dui Nicolai Schomakers (um 1530) jam quidam Joachim Stubbe (vielleicht Joachim Rönnow zu Stubbe auf Fünen, der letzte Roeskilder Bischof, vergl. Historiske Tidsskrift v. Molbech, Bd. 3, Kbh. 1851, S. 28) possidet et register reddituum penes eundum. Patroni de Ronnouwen in Fhune. Redditus in Rendesburgh — 3 mc (in Rendsburger Häusern, fielen schon 1543 an den Lokaten).

S. F. G. sich nicht miszfallen / dasz dieselbige hoffhür wie auch gleichfalls der armen / in etwas den benachbarten gemesz gesteigert werde / und wird der Rath mit dem Probste und Kirchschwaren sich in deme eines füglichen weges zu vorgleichen wissen.

Und solches soviel die Kirchen und Kirchschwaren belangen thut.

II.

Angehende aber die Rechenschafft der armen im Heiligen Geiste / auch Calendarum et Commenda Theobaldi / dann auch die dreyen almissen und Montages almissen [1]) darauff erklären sich S. F. G. ferner also und zum Ersten

---

[1]) In Rendsburg befanden sich mehrere Armenstiftungen. Die älteste war das Heilige Geisthaus neben der Heiligen Geistkapelle, schon 1334 erwähnt. 1375 wurde es mit einem Siechenhof »to Sunte Jürgen« und reichen Gütern in der Umgegend von dem Adligen Wan (Iwan) Porsevelt beschenkt. Um 1460 ließ dann der Schleswiger Bischof Nicolaus Wulf, ein Rendsburger Bürgersohn, auf dem Heiligen Geistkirchhofe hinter Unser leuen fruwen ein Gasthaus bauen. (Über Bauzeit und Lage des Gasthauses war bisher große Unklarheit, vergl. HÖFT, a. a. O., S. 232 ff. und doch ist in dem Buch der Heiligen Geistkapelle von 1465 die Rede von »des hilligen geystes gasthus dat dar denne ny gebuwet ys« [1467] und »dem gasthuse negst by her reyners des karkhern vonynge« [1487]. Vergl. auch CYPRAEUS, Annales Episcoporum Slesvicensium. Köln 1634, unter NIC. WULFF.) Dazu kommen noch einige kleinere Häuser, »boden« genannt. Der Steinkeller, Unser leuen fruwen gegenüber, in dem alte Frauen untergebracht wurden, blieb bei der Kirche. Fraternitas calendarum, der Kaland, hatte sich schon um 1530 aufgelöst. Die zu ihr gehörige Vicaria St. Gertrudis ist bereits 1375 gegründet worden und die bestdotierte an Unser leuen fruwen. Den Landbesitz hatten die überlebenden Kalandsherren 1551 an den damaligen Rendsburger Amtmann verkauft: »De Kalandeszheren hebben deme gestrengen heren Juen Reuentlouen / amtmann / de lansten thom rade und borchstede sampt deme trentsee / schalkesborch und der wische tho duuenstede vorkofft vor 600 mc / den houetstol hefft Jochim ode (der ehemalige Vikar an St. Gertrudisaltar) entfangen / gescheen up paschen ao 51« (Register 1543). Die Tafelgelder aber wurden in die Kalandsalmisse umgewandelt: »De jarliche renthe so ermals thor tafelen der Kalandes Brodere gehoret hebben / nu auerst tho ewigen dagen den armen / den qamen tho almyssen / alle Sondage morgens 28 armen luden / jder eynen — 1 pennynge / dar to eynen wegge unde eyne mathe bottern darupp to geuende vortekent. De jarliche Renthe is — 24 mc 10 ß 6 ₰ / na vormoge des registers, den vorstendere behandet (nach dem Kirchenbuch 1573: 26 mc 2 ß). Hyr to / de deme Rade dar jarliches van rekenschop

1). Dasz die Fürstender derselben / wie oben von den Kirchschwaren angetöget / alle Jahr um Nikolai gleicher gestalt mit Jahre-Rechenschafft und geduppelten Registern gefaszt sein und sich gleichmeszig verhalten sollen.

2). Zum andern / dieweilen die Vorstendere den Sehemöhlen mit groszen Unkosten halten und der Möller über die hove landes / so er für sich gebrauchet / noch die Vierte matte abnimmt / So bedünket S. F. G. / dasz den armen in deme zu kurtze geschieht / und dasz solche Vierdte matte zu notthurft der armen zu nehmen. Wollte aber der Möller damit nicht zufrieden sein / so müchte die mühle dergestald einem andern eingethan werden [1]). So wollen auch S. F. G. / den armen zu gnaden und gutem / Ihren lansten zu duuenstede befehlen lassen / dasz sie zu derselbigen mühlen fahren sollen [2]).

Der Vischerey der von Vockebecke auff dem Sehe / müssen die Vorstendere sich bekündigen / ob sie von alters dazu berechtiget oder nicht. Wo denn sie dazu nicht berechtiget waren /

---

doen / twe erffgesete Borgere geordineret und gesettet«. Commenda St. Theobaldi, deren Altar in Unser leuen fruwen zuletzt »junge her Johan Herder« versehen hatte, war mit der 1537 aufgelösten Elendengilde vereinigt gewesen. Ihre Einkünfte, 1543 noch 27 mc 14 ß, waren auf etwa 20 mc zurückgegangen. Sie wurden zusammen mit »Unser leuen fruwen tide«, den Stiftungen für die Horen in Unser leuen fruwen verwaltet. Die Almissen waren »de almysse des middewekens und fridages (später: »grote almysse«) de mandagesalmisse«, »de dingesdages almysse« und »de almisse der gragen laken unde scho«, die älteste und reichste unter ihnen (vergl. Urkunde von 1334 bei HASSE, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden, Hamburg und Leipzig 1896, Bd. III, S. 478).

[1]) Nach dem Kbch. von 1573 nahm der Müller in Zukunft nur jede sechste Matte für sich. Dazu gab er für die Hufe $1/2$ Drompt Roggen. Nach dem Register 1571 gab er bisher dafür 1 Drompt; dies stimmt auch mit den Angaben des Buches der Heiligen Geistkapelle von 1465 überein: »Item de Zeemolen gyfft alle jar 1 drompt roggen«, und das Kbch. 1573 bemerkt: »he plach thovoren ein ganz drompt tho geuende«. Er entschädigte sich jetzt also für die sechste Matte.

[2]) Die herzoglichen Lansten zu Duvenstedt gehörten früher zur Vicaria Contubernii Beate Marie virginis (Stiftungsurkunde bei HASSE, a. a. O., III, S. 376, vom 11. November 1328, vergl. S. 640). Es waren vier Hufen, die mit dem Tode des letzten Vikars, her Johannes grapengeter (um 1530), noch von König Friedrich eingezogen worden waren.

sollen sie darob gehalten und dieselbige Vischerei zu notthurft der armen gebrauchet oder ausgethan werden [1]).

3) Zum dritten / den Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Lansten belangend / sollen dieselben anher beschieden und ihnen der eingesaget werden.

Der Schwein halben müssen die Vorstendere sich bekündigen / ob sie ermahls dieselbigen geben und ob sie nachweisung darauff haben oder nicht / oder ob sie die nach Gottorf geben oder nicht / oder ob sie die nach Gottorf geben müssen / auff dasz sie nicht mit dubbelten Bürden belestiget [2]).

4) Zum Vierdten / Achten S. F. G. nicht für unbillig / dasz Klaus Pael nach anzahl seiner beiden Hufen und Wischen gleich anderen Lansten gebe / und sollen der Probst und die Fürstender Ihme herein bescheiden und Ihme solches fürhalten. Schickt er sich dann selbst darein, so hats seine maasze / wo nicht / solls S. F. G. wedder bericht werden / de hierinne wieder verordnung zu thuende [3]).

5) Zum fünfften Soll dem Lansten zu Hamendorff die einbehaltene eine tunne Roggen nicht nachgegeben / besonder von aller Zeit her mit dem reste abgemahnet werden. Und hat er Moritz Rantzau dafür was getan / das mag er bei ihm wieder suchen. Des Schweins halben musz bei Herzog Adolffen anfürderung geschehen. Und alse S. F. G. die andere Woche allhier ankommen wird / were nicht unrätlich / dasz die vorstendere diese gelegenheit S. F. G. fürbrächten und darauf umb bescheid

---

[1]) Nach dem Register von 1543 »horet de See thor Seemolen (später »Armensee«) thom hilligen geste«. Sooft er gefischt wurde, wurden die Fische unter die Armen im Heiligen Geisthause, im Gasthause und im Siechenhause verteilt. Auch später kam es wiederholt zu Streitigkeiten mit den Fockbekern wegen des Sees (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 229).

[2]) Wegen der sechs Schweine, die bisher (seit 1496) immer dem Heiligen Geist geliefert worden waren, hatten die Vorsteher fortwährend mit Herzog Adolf von Gottorp zu verhandeln, wie manche Urkunde im Archiv zeigt.

[3]) Es handelt sich hier um den St. Jürgenshof. Nach dem Buch der Heiligen Geistkapelle von 1465 »gyfft he alle jar 4 mc und 1 hympten roggen«. Die Mahnung des Herzogs hatte Erfolg; denn im Kb. 1573 heißt es: »Is nu entlik mit ehme verhandelt / dat he jarlichs ein drompt roggen / ein rokhon und wenn de Mast is / ein schwin / als he plech / geuen schall / deit ok den armen den denst«.

angehalten hetten. Wo denn hierinnen der vorhoffentlicher Bescheid / damit man zufrieden sein künte / nicht erfolget / hetten die Vorstendere solches an Herzog Johansen F. G. wiederum unterthäniglich zu gelangen / welche alsdann nach entfangen bericht diesem wieder nachzudenken [1]).

6) Zum sechsten [2]) Die eine Mark so Hans Vosz zugerekent is / die soll aus dem Hause / darauff sie geschrieben stehet / und von dem besitzer des Hauses gefürdert und eingemahnet werden. Und mag der besitzer des hauses sein recht bei seinem authore wedder suchen / denn die Kirche in diesem Falle des ihren unvorkürtzet bleiben musz. Gleicher gestalt solle auch die ausstehende 5 mc bey der Sollefelderschen / dieweil sie auff ihren man gezeugen / gefodert und mit ernste eingemahnet werden. Und wo se sich weigerlich machete / derentwegen mit rechte vorgenohmen werden.

7) Zum Siebenden Als auf das Brodbacken für die armen gemeiniglich des Jahres 14 mc gerechnet werden / sehen S. F. G. gern / daß auff andere gelegenheit gedacht und dasz entweder ein eigener Backofen den armen verordnung geschehe / oder da de fürung zu hoch lauffen und die armen das Backkorn unter sich selber nicht regieren kunnten / dasz es alsdann bei einem becker etwas genauer / nach backzahl verdinget / auf dasz den armen in diesem auch etwas zu erspaaren. Es soll auch alles korn / was verbacket / ordentlich zu register gezeichnet werden. Dieweilen auch die feurung für die armen ziemlich hoch in das geld lauffen / hielten S. F. G. dafür / dasz die Vorstendere den armen mit torffen / auch sunsten beizeiten mit holtze die notturft wohl etwas ringer zu bestellen. Darum begehren S. F. G. / dasz man in diesem der armen notturft und gelegenheit auch zu bedenken.

8) Zum achten Wann die Kleidung unter die armen jarlich vorteilet wird / soll solches hinfürter mit Rath und wiszen des Probsten geschehen / und hierüber ein besonder vorzeichnuß / wieviel tücher erkaufft / wieviel ellen sie halten und was

[1]) Moritz Rantzau war damals Amtmann auf Gottorp. Der Roggen kam, wie das Kb. 1573 zeigt, wieder an die Armen zurück; die übrigen Leistungen aber waren verloren.

[2]) Es handelt sich hier um Renten in Häusern der Stadt.

sie kosten / auch was es vor notthorftige armen seien / und wieviel einem jderen geben wird / gemachet werden [1]).

9) Zum neundten Alse auch befunden / dasz der armen auffkunft mit der verstorbenen armen gütern in jchtes was verbeszert werde / so sollen die Vorstendere darauff acht geben / wenn armen eingenommen / dasz alsedenn alle ihre güter / was sie mit sich bringen / straks verzeichnet werden / und wenn sie dann verscheiden / so sollen dieselbigen ihre güter bei den armen unvorrükket bleiben und zu ihrem besten angekehret und niemand jchteswas aus dem armenhause wedder zubringen gestattet. Do darüber etwas vereussert wird, sollen diejenigen / die es thun / darum gestraffet werden.

10). Zum zehenden Als auch die auffkunft Calendarum und Theobaldi Commendae zu nothturfft der armen schüler ohne unterscheid angewendet und berechnet worden. So sehen S. F. G. vor raedsahmer an / dasz durch den Probst mit dem Scholemeister auff ein genanntes vor alle arme Jungen in der Stadt zu lehrende muge gehandelt [2]) / und das übrige zu behueff armen mit wiszen des Probstes gekehret oder jahrlich ersparet und beleget werde.

Und damit de anderen leddig gehende buben von den Döhren und zur schulen gewöhnet / hetten sich Bürgermeister und Rath

---

[1]) Mit diesen Bestimmungen über Brotbacken und Kleidung wurde die Versorgung der Armen völlig neu geordnet. Es handelt sich hier besonders um die »Almisse der gragen laken unde scho«, die ihre eigenen Vorsteher hatte.

[2]) Die Einkünfte der beiden Stiftungen verteilen sich 1569 (Vorsteher: tiis moller und karsten eggerdes) in folgender Weise:

»Gegeuen hinrich deme scolemester
up michaelis — 9 mc
deme organisten up mich. — 9 mc
comadus deme scoelmester
up paschen — 9 mc.
1 te bers to spende vor 23 ß
enen armen studenten 8 ß
tween luden van presse (Preetz) de
vorbranth weren / ider eyne 6 ß
Su 30 mc 3 ß«.

Die Einkünfte verteilten sich später in ähnlicher Weise. Nach dem Kb. 1573 erhielt der »scholemester uth dem Calendarum / vor alle arme kinder vergeuens (umsonst) tho lerenn / sönen mark«.

mit dem Probste einer Verordnung / dasz keine buben / alse denen so in de schole gingen / de almiszen vor den Dören oder sunst mitzuteilen / zu vergleichen. Es kunten auch zu der Behueff solchen armen schölern ihre Zeichen / dabei man sie zu kennen / gegeben / mit ihren nahmen alle in eyn register vom schulemeister gezeichnet werden [1]).

11) Zum eilfften Alse auch sunst die anderen almiszen durcheinander ausgetheilet werden / und gleichwohl sich befindet / dasz den armen damit nicht viel geholffen und jetzo etwas / jetzo nichts haben / so hielten S. F. G. dafür / dasz es viel nützer und rathsamer sein solte / dasz man an einem bequemen ort / in oder bey nahe der stadt / ein Hospital erbauet und darjegen de andern Armen-Boden und -Heuser abgetan und am besten / als man kunte / zu gelde gemacht und solches zu derselben gebeude wieder angewendet / Zinse und Rente von dem Kalande und Kommende Theobaldi / auch von den dreen andern almissen / auch die montagesalmissen zu der armen unterhalt geleget / damit solte den armen viel besser als mit dieser weitleufftigen dispensation gedienet und geholffen sein / und kunte von Jahren zu Jahren durch einkauffen alter Bürger und anderen / vor die man bequeme kamern und waning darin anzurichten / gebessert werden. Und also dis ein nothwendig christlich werk / So begehren S. F. G. / dasz der Rath mit den Vorstenderen darauff bedacht sein wollen / wie und an welchem ort der stadt solches am gelegensten anzurichten / und die gelegenheit und ihr bedenken S. F. G. in unterthenigkeit vormelden / darauf hetten S. F. G. sich alsedann ferner in Gnaden vernehmen zu lassen [2]).

[1]) Wie weit diese Ratschläge des Herzogs befolgt worden sind, läßt sich leider nicht nachprüfen, da alle Belege fehlen. Als frühes Urteil über Notwendigkeit und Heilsamkeit des Schulzwanges aber sind sie besonders beachtenswert. Es handelt sich hier um die Vorgängerin der alten Rendsburger Lateinschule, des jetzigen Gymnasiums, um die bereits in einer interessanten Urkunde von 1393 erwähnte Kirchschule (jetzt im Staatsarchiv in Schleswig, vergl. JENSEN-MICHELSEN, a. a. O., Bd. 2, S. 197 ff.).

[2]) Der Vorschlag, die sämtlichen Armenstiftungen zu vereinigen, ist erst im 18. Jahrhundert befolgt worden (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 248). Im einzelnen aber hat die Verordnung manche Verbesserung gebracht. So ergaben allein die vier vereinigten Almissen im Jahre 1579 an »upboringe« 163 mc 14 ß. Die Register wurden sorgfältig geführt und manches Verlorene wieder herzugebracht.

12) Zum zwölfften / Wollen S. F. G. / dasz auch aus der gemeinen Armenkisten jahrlich ordentlich rechenschafft geschehen soll / und alsdann jährlichen arme frömbde schöler / Studenten und Prädikanten bisweilen ankummen und umb subsidia ansuchen / so sollen dieselbigen an unsen pastoren gewieset und auff sein gutachten die almissen mitgetheilet werden.

Und soll auch sunst der Rath in gemeine neben dem Probste und verordneten Kirchschworen und Vorstendern auff Kirchen / Scholen und Armen gute aufsehung haben / damit dieselbigen Gott dem Allmechtigen zu ehre und lobe vortgefürdert werden / wie S. F. G. sich dessen gentzlich versehen.

Und haben sich dieses von wegen der gehabten rechenschaft und darbei vorgefallenen Unrichtigkeiten jegen Ihren Probst / Borgermeister und Rath / Kirchschworen und Vorstenderen der armen alse in Gnaden erkleren wollen / die sich hienach werden zu richten wissen [1]).

Zu Rendsburg den 20. Sept. 1571.

---

[1]) Diese Verordnung ist für die Sammlung und weitere Entwicklung des Rendsburger Kirchenwesens von der größten Bedeutung gewesen. Auf Grund derselben kam es nach vielen mühsamen Vorarbeiten im Jahre 1573 zur Aufstellung des mehrfach erwähnten Großen Kirchenbuches, welches das ganze Kirchen-, Schul- und Armenwesen der damaligen Zeit umfaßt und bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein für die Kirchenverwaltung maßgebend gewesen ist.

Die Einführung der Reformation in Dithmarschen.

Vortrag am 18. Oktober 1910 in Heide

von

Pastor C. Rolfs in Hoyer.

Es war im Jahre 1531 am Oswaldustage, als hier in Heide auf einer Versammlung des Landes einstimmig beschlossen wurde, daß alljährlich in der Pfingstwoche für sämtliche wehrpflichtigen Männer und Jünglinge eine Heerschau abgehalten werden solle, und zwar für die Wester- und Mitteldöft am Pfingstmontag auf Ratsmede, für die Meldorfer- und Osterdöft am Pfingstdienstag hier in Heide und für die Strandmannsdöft am Mittwoch auf dem Ochsenkamp [1]).

Die Jünglinge, die zum ersten Mal an dieser Heerschau teilnahmen, sollten an diesem Tage vereidigt und verpflichtet werden, »unses Landes Fryheit tho vordedingen, wo de Ouersten denne vortellen schollen to holdende«. Wir dürfen wohl annehmen, daß das Herz der Jünglinge höher schlug, wenn jene kampferprobten Obersten sie hinwiesen auf die Geschichte ihres Landes, auf die leuchtenden Vorbilder der Tapferkeit und auf das teure Gut der Freiheit, für die ihre Vorfahren gekämpft und geblutet hatten, und für deren Erhaltung nun auch sie eintreten sollten, wie sie es ja auch getan haben in jenen entscheidungsvollen Kämpfen, die hier in und um Heide in den unvergessenen Junitagen des Jahres 1559 gekämpft worden sind. —

Und wenn ich nun heute an dieser geschichtlich bedeutsamen Stätte zu Ihnen sprechen darf über die Einführung der Reformation in Dithmarschen, so werden wir damit ebenfalls an

---

[1]) A. L. J. Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842, S. 170 f.

entscheidungsvolle Kämpfe erinnert, die in demselben Jahrhundert hier stattgefunden haben. Die Reformationszeit ist auch eine Zeit des Kampfes. Edle, tapfere, glaubensstarke Männer sehen wir da, die als Führer zum Kampf aufgerufen, und die ihre Landsleute, jung und alt, für die heilige Sache zu begeistern gewußt, Männer, auf die wir, wie schon ihre Zeitgenossen, heute noch als auf leuchtende Vorbilder hinblicken können.

Und wenn Neocorus seiner trefflichen Chronik das Wort: »Höde di nu unnd bewhare dine Sele wol, dat du nicht vorgetest de Geschichten, de dine Ogen gesehen hebben, und dat se nicht uth dinem Herthen kamen alle din Leventlang!« (Deut. 4)[1] als Motto vorgesetzt hat, so gilt dies Wort auch mit Beziehung auf die Reformationsgeschichte unseres Landes, in der uns von jenen Männern berichtet wird. Ein Land, das seine großen Männer ehrt, ehrt sich selbst. Zu den großen Männern, die unser Land gehabt, gehören aber ohne Zweifel auch die Männer, die in der Reformationszeit trotz der drohenden Gefahren mutig den Kampf aufgenommen haben mit dem mächtigen Feind, und die unserem Land das teure Gut des reinen und lauteren Evangeliums erworben haben.

Es ist noch nicht lange her, daß in der päpstlichen Enzyklika die Reformation und die Reformatoren geschmäht und herabgesetzt wurden. Die evangelische Christenheit hat damals in der Presse und in Volksversammlungen gegen diese Schmähungen energischen Protest eingelegt. Und auch wir, wenn wir uns heute an die Reformationsgeschichte unseres kleinen Heimatlandes erinnern, wenn wir denken an Männer wie Heinrich von Zütphen, Nicolaus Boie in Meldorf, Nicolaus Boie in Wesselburen, Boetius Boie und Henricus Dimerbrok in Brunsbüttel und andere, dann schließen wir uns jenem Protest an und sagen: Wir wollen uns das Andenken an jene große Zeit und an jene edlen Männer nicht trüben lassen, sondern wollen ihnen auch ferner ein dankbares Andenken bewahren.

Es sind nur noch ein paar Jahre hin, dann wird in allen Kirchen unseres Landes das 400jährige Reformationsjubiläum gefeiert werden. In den Kirchen Norderdithmarschens ist schon

---

[1]) NEOCORUS, Geschichte des Landes Dithmarschen, Bd. I, S. 1.

das erste Reformationsjubiläum am 31. Oktober 1617 auf Anregung des damaligen Superintendenten M. Jacobus Fabricius, des späteren Generalsuperintendenten, als ein Dankfest gefeiert worden, indem er in einem Schreiben vom 20. Oktober die Pastoren dieser Propstei ersuchte, ihre Gemeinden zu erinnern an die hohen Güter, die ihnen durch die Reformation zuteil geworden, und als Festlieder für die kirchliche und häusliche Feier ihnen vorschlug: »O, Her Gott, din gottlich Wort, Iß lang vordunkert bleven«, »Her Gott, Di laven wie«, »Erhalt unß Her bi Dinem Wort«, »Nun lave min Sele den« [1]. Und als das letzte Mal das Reformationsjubiläum gefeiert wurde am 31. Oktober 1817, da ist es nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen über dies Fest auch in den Kirchen dieses Landes in schöner, würdiger Weise gefeiert worden. Das sehen wir aus den Worten des Propsten Schetelig, der damals Hauptpastor und Propst hier in Heide war, und der in folgender Weise darüber berichtet: »Das erfreuliche Fest ist in allen Kirchen dieser Landschaft gefeiert. Es legte sich ein allgemeiner Eifer und eine herzliche Teilnahme für den Gegenstand auf eine erfreuliche Weise an den Tag. In einigen Kirchspielen gaben jene Tage Veranlassung, Beiträge für den Zweck der Bibelgesellschaften zu sammeln, in anderen, das Gotteshaus nicht bloß für dieses Fest, sondern auch für die Zukunft mit einer würdigen Gestalt zu versehen. So gelang es z. B. hier in Heide, durch eine Ansprache an den religiösen Sinn der Einwohner dieses Orts, zur besseren Einrichtung und Verschönerung unserer Kirche eine so bedeutende Summe durch freiwillige Beiträge zusammenzubringen. Einige Frauen weiheten dem Altar eine neue, geschmackvolle Decke, worauf einige Jungfrauen die Embleme gestickt hatten. Die Wirkung des vierstimmigen Chores in der Antiphonie ließ mich lebhaft wünschen, daß in unseren Schulen mehr für die Bildung eines kunstmäßigen Gesanges geschehen möchte. Der würdigste Schmuck des Gotteshauses war jedoch am ersten und dritten Tage des Festes die zahlreiche Versammlung, über welcher in feierlicher Stille der Geist der Andacht ausgegossen schien. Auch wenn wir unvorbereitet gewesen wären, zu reden, es hätte uns bei diesem Anblicke das Wort ge-

[1] NEOCORUS II, 423 f.

geben werden und das Wort einen tiefen Eindruck machen müssen, und gewiß nicht vergebens ist an jeglichem Orte die versammelte Menge, die des Lichts der Religion Jesu sich freut, zum Wandel im Lichte aufgefordert und darin gestärkt worden« [1]).

Und unser Landsmann Claus Harms hat durch seine glaubensmutigen Thesen und seine geistgesalbten Reformationspredigten grade dieses Jubiläum zu einem so bedeutsamen und entscheidungsvollen für unsere Landeskirche gemacht und hat zu diesem Fest in der ihm so lieben plattdeutschen Sprache eine kleine Festschrift, die sich mit der Reformationsgeschichte Dithmarschens und besonders mit Heinrich von Zütphens Leiden und Tod beschäftigt, herausgegeben [2]). In der Einleitung wirft er die Frage auf, wie man die rechte Freudigkeit zum bevorstehenden Jubiläum gewinnen könne: »Syt man anfungn hett, van dat hundertjäärige Freudefest äwer de Reformation to sprehk'n, hef ick mi mennichmaal fraagt, — un je neeger de Tyd kömt, dat wi et fyrn schült, je eernshafter un duurlicher fraag ick mi: wo nehm wi de Freud darto hehr? Den de Unwehtenheit van de Saak is so groot ünnner vornehme Lüüd un ünner den gemenen Man (sons pleg de letste alleen de Las to drehgn) dat van hundert keine tein den Verschehl twischn Luthersch und Kathoolsch angehben könt, geschwige vertelln, wat de luthersche Gloof för en Grund un Herkomst hett. Süh, een is dat van de vehlen Nadeeln, de darut entspreeten mut, wen man syt twintig, dörtig Jaar allerley Kraamstücke, wovan man fröher nicks wus, by de leewe Jugend inschmuggelt un inföört, besonders in vörnehme Familien oder de et wehsn wilt, dadörch dat Christendom meer un minder verdrängt ward, wat nich wol to mööten is. Darto komt un tom Deel folgt darut de grote Ungloof, oder as man et nööm will, de Mangel an Fraamigkeit, Religiosität im Lande, an waare Leef tom Globn, dat man dat geistlike Arfdeel, wat unsen Vöröllern Sweet un Bloot kostet hett, nich fast holn mag.« Wenn man

---

[1]) G. P. PETERSEN, Chronik der Reformationsjubelfeier am 31. Oktober, 1. und 2. November 1817, S. 178 f. Die vorgeschriebenen Texte waren am ersten Tage: Joh. 8, 12 (Ich bin das Licht der Welt usw.) und Ephes. 2, 8—10, am dritten: 1. Cor. 3, 11 und Hebr. 3, 8.

[2]) CLAUS HARMS, Den Bloodtüügn för unsen Gloobn, Henrick van Zütphen syn Saak, Arbeid, Lydn un Dood in Dithmarschen, Kiel 1817, S. 3 f.

aber durch solche Betrachtungen keine rechte Freudigkeit zum Fest gewinnen könne, dann müsse man es auf einem andern Wege versuchen. Das sei aber nicht so zu verstehen, daß ein neuer Glaube gepredigt werden solle, der besser sei als der alte, und woran die Leute mehr Gefallen hätten als an dem alten, sondern daß gezeigt werde:

föرt erste, wat de ole Gloof is,
fört tweete, wo gud he is,
fört drüdde, wodennig wi dabi kaam sünt.

Und er fährt dann fort: »Dieser dritte ist ein ganz wichtiger Punkt. Wir wissen aus dem täglichen Leben, daß eine Sache, die sonst ohne Wert ist, einen Wert bekommen kann, und eine Sache, die an sich schon von Wert ist, einen viel höheren Wert bekommen kann allein durch die Art und Weise, wie man sie erhalten hat. Mir scheint, auf diesem Wege ließe sich wohl Freude gewinnen zum Fest!« Und er bittet dann seine Leser, diesen Weg mit ihm zu gehen. Und wenn ich heute zu Ihnen sprechen darf über die Reformationsgeschichte unseres Landes, dann möchte auch ich Sie bitten, diesen selben Weg mit mir zu gehen, denn auch ich bin überzeugt, daß die Güter, die wir als evangelische Christen haben, unserm Volk dadurch wieder teurer und wertvoller werden können, wenn wir es uns klarmachen, auf welche Weise wir dazu gekommen, und was es gekostet, daß wir sie haben. Denn ein Blick in die Reformationsgeschichte wird es uns sofort deutlich machen, daß die Einführung der Reformation auch hier viel Müh und Arbeit gekostet hat, daß heiße Kämpfe haben gekämpft, daß mancherlei Gefahren und Verfolgungen haben überstanden, ja daß erst Märtyrerblut hat fließen müssen, ehe die Sache des Evangeliums hier zum endgültigen Siege hat gelangen können.

Wenn wir die Frage aufwerfen, wann die Kämpfe um die Einführung der Reformation hier ihren Anfang genommen, dann müssen wir bis zum Anfang des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts zurückgehen. Denn schon in den genannten Jahren lassen sich die ersten Spuren der durch die Reformation hervorgerufenen Bewegung nachweisen. Die mächtige Bewegung, die von dem 31. Oktober 1517 ausgegangen, hat bald auch unser Land erreicht. Die Schriften Luthers und seiner Mitkämpfer sind hier

gekauft und gelesen worden. In den Bücherverzeichnissen wohlhabender Dithmarscher aus dem 16. Jahrhundert finden sich Schriften der Reformatoren. In St. Annen fand sich noch vor einigen Jahren in dem Hause eines Landmanns ein Sammelband mit den ersten Drucken einiger der wichtigsten Reformationsschriften Luthers, und in den von mir in unserem 1. Heft veröffentlichten dithmarsischen Reformationsschriften vom Jahre 1528 weisen die Verfasser ihre Landsleute hin auf Schriften und Predigten Luthers, die also damals schon hier im Lande haben bekannt sein müssen [1]).

Dazu kommt, daß dithmarsische Jünglinge in Wittenberg studiert und zu den Füßen Luthers und Melanchthons gesessen haben, wie Nicolaus Boie aus Meldorf, Johannes Junge und Boetius Boge aus Brunsbüttel [2]).

Das alles ist nicht ohne Einfluß geblieben, und wenn auch die Anhänger Luthers zuerst nur mehr in der Stille wirken und vorsichtig zu Werk gehen mußten, so zeigt doch neben anderm grade der Bericht über das traurige Ereignis des Jahres 1524, daß die evangelische Sache trotz der schweren Kämpfe, die man zu bestehen hatte, doch im stillen schon manche Freunde ge-

---

[1]) Geheimrat Michelsen sagt (Altdithmarscher Rechtsquellen, S. 311, Anm.): Einige Bücher fanden sich, wie die Güterinventarien ausweisen, damals (16. Jahrhundert) in den Häusern der Marschleute Dithmarschens immer. In dem Güterinventar des Hinrichs Carsten in Wesselburen werden »XVI olde Böker« genannt. In dem Inventar des Hinrichs aus Wesselburen findet sich »I Bibel, item de Diskrede Lutheri«. In der Markus Schwienschen Bibliothek finden sich Schriften Luthers, Melanchthons, Bucers und anderer Reformatoren. cf. Bericht des Museums dithm. Altertümer in Meldorf, Meldorf 1896, S. 86. J. Kinder, Alte dithmarsische Geschichten I, Heide 1885, S. 109 f. Auch der Umstand, daß schon bald die heilige Schrift ins Plattdeutsche übersetzt wurde, hat nicht wenig das Reformationswerk befördert. 1523 erschien in Wittenberg das neue Testament in plattdeutscher Sprache, das sich so schnell verbreitete, daß in jedem der drei folgenden Jahre eine neue Auflage nötig wurde. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, Hamburg 1867, S. 100 f.

[2]) Nach Förstemann, Album der Universität Wittenberg, hat Nicolaus Boie aus Meldorf im Jahre 1518, Johannes Junge (vielleicht ein Sohn der aus Heinrich von Zütphens Geschichte bekannten Wiebke Junge in Meldorf) im Jahre 1521 und Boetius Boie aus Brunsbüttel 1523 in Wittenberg studiert.

wonnen haben mußte. Aber freilich ging es nur langsam vorwärts, den eifrigen Freunden der Sache zu langsam. Man hätte ja auch denken sollen, daß die Predigt des lauteren Evangeliums bei den freiheitsliebenden Dithmarschern schnellere und größere Erfolge gezeitigt hätte. Gewiß, die alten Dithmarscher liebten die Freiheit; seit Jahrhunderten hatten sie darum gekämpft und, gleich den freien Schweizern, glänzende Siege über mächtige Feinde davongetragen. Noch kürzlich war ein glorreicher Sieg gegen eine große Übermacht hier bei Hemmingstedt errungen; dadurch war die Freiheit von neuem gesichert worden. Aber nun galt es, auf jegliche Gefährdung derselben achtzugeben. Und da mochte ihnen denn die durch die Reformation hervorgerufene Bewegung als eine solche Gefährdung erscheinen. Aus den Verhandlungen jener Zeit geht deutlich hervor, daß es ihnen vor allem darum zu tun war, die Ruhe im Lande aufrecht zu halten. In dem Antwortschreiben des M. Nicolaus Boie in Meldorf vom 4. Dezember 1524 an die 48 Landesregenten suchte er diese darüber zu beruhigen, daß »weder er noch Bruder Henricus der Meynung wären, einigen Aufruhr zu machen, sondern das reine, lautere Wort Gottes zu lehren« [1].

Dazu kam, daß die Dithmarscher aus politischen Erwägungen es für nötig hielten, sich die Freundschaft des Bremer Erzbischofs so lange als möglich zu erhalten, um in ihm einen Rückhalt wider die feindlichen Absichten der benachbarten Fürsten zu haben. In dem Prozeß gegen Heinrich von Zütphen waren es neben religiösen Motiven besonders politische Rücksichten, durch welche die Verurteilung und der Tod dieses Mannes veranlaßt wurden. Man war überzeugt davon, daß man sich dadurch den Dank des Erzbischofs und der Statthalterin der Niederlande, die beide den Tod Heinrichs wünschten, erwerben würde.

Bei dem konservativen Sinn der Landesregenten, die sämtlich Landleute waren, verhielt man sich allen Neuerungen gegenüber am liebsten ablehnend und hielt die Verbindung mit Bremen aufrecht, die Jahrhunderte gedauert, und deren Vorteil noch in den letzten Jahrzehnten wieder mehrfach hervorgetreten war. Es lag hier auch in der Tat ein alter Zusammenhang vor. War doch

---

[1] Bolten, Ditmarsische Geschichte III, S. 255 f.

von Bremen aus durch die ersten Missionare das Evangelium hier verkündet worden, und Meldorf war die erste Missionsstation gewesen, von wo aus man das Land für das Christentum zu gewinnen gesucht, dasselbe Meldorf, wo jetzt wieder durch einen Bremer Evangelisten das reine Evangelium verkündigt werden sollte. Diese Verbindung hat bis in das 16. Jahrhundert bestanden. Noch bei dem Regierungsantritt des Erzbischofs Christoph im Jahre 1512 hatten die Dithmarscher ihm ihre Huldigung dargebracht und ihm den feststehenden Willkomm von 500 alten Mark übersandt und sich dafür von ihm ihre alten Freiheiten bestätigen lassen. Und da sie gar wohl wußten, daß ihre Feinde nur auf eine passende Gelegenheit warteten, um über sie herzufallen und die bei Hemmingstedt erlittene Schlappe wieder auszuwetzen, so haben sie es für eine ihrer Hauptaufgaben angesehen, die Verbindung mit Bremen aufrechtzuhalten, damit sie bei erneuten Angriffen auf ihre Freiheit hier einen wirksamen Rückhalt haben möchten.

Aber es sind doch nicht allein politische Erwägungen gewesen, die einen rascheren Fortgang der evangelischen Bewegung hier gehindert, es haben auch religiöse Faktoren mitgewirkt. Denn es ist nicht so, wie man es zuweilen dargestellt findet, daß das religiöse Leben in der katholischen Kirche damals so gut wie ganz erstorben war. Was Professor Sillem von Hamburg sagt: »Das kirchliche Leben stand in Blüte. Man tat viel für Ausschmückung der Kirchen: das Jahrhundert vor der Reformation ist in unserer Gegend das eigentlich fruchtbare gewesen für die ausschmückenden kirchlichen Künste« [1]), das gilt auch für Dithmarschen. Es zeigt sich eine große Opferwilligkeit, wo es sich um Erbauung und Ausschmückung von Kirchen, Kapellen und Klöstern handelt. Im 15. Jahrhundert sind nicht weniger als fünf Kirchen und Kapellen in unserem kleinen Lande erbaut worden, nämlich in Barlt, Heide, Schlichting, St. Annen und Windbergen [2]).

Wer die Kirchen unseres Landes besucht, oder wer den auf Dithmarschen bezüglichen Teil in den Bau- und Kunstdenkmälern

---

[1]) SILLEM, Die Einführung der Reformation in Hamburg, Halle 1886, S. 17 f.

[2]) LAPPENBERG, Hamburger Urkundenbuch I, Hamburg 1842, S. 809. HAUPT, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein I, S. 64, 77, 97 u. a.

von Professor Haupt aufmerksam liest, der wird sich bald überzeugen, daß grade jene Zeit besonders fruchtbar für die Ausschmückung der Gotteshäuser gewesen ist [1]). Noch kurz vor der Reformation wurden in Dithmarschen zwei Klöster erbaut. Im Jahre 1500 wurde in Hemmingstedt infolge eines getanen Gelübdes ein Nonnenkloster, das südlich von der Kirche lag [2]), und 17 Jahre später, im selben Jahr, als Luther die Thesen an die Schloßkirche in Wittenberg schlug, in Lunden ein Franziskanerkloster erbaut [3]). Wallfahrten wurden gemacht, selbst nach weit entlegenen Gegenden, wie von Peter Schwien nach St. Jago in Spanien, von Martin Scherer und Hans Nanne nach dem heiligen Lande; besonders wurde Wilsnack im Brandenburgischen von hier besucht. Aber auch im Lande selbst gab es wundertätige und gern besuchte Wallfahrtsorte, wie in Windbergen und Burg [4]). Memorien wurden in großer Zahl gestiftet. Für eine Memorie gab man gewöhnlich 5 ℳ, auch wohl 8, 10, 20 ℳ und mehr, vereinzelt auch ein Kalb oder eine Kuh. Hier in Heide waren nach dem alten Kirchenbuch von 1538 allein 54 Memorien zu 5 ℳ. Noch ganz kurz vor dem endgültigen Sieg der Reformation sind hier in Heide Memorien gestiftet worden [5]).

Ablaßkrämer, wie Marinus de Fregeno und Arcimbold, der im Frühjahr 1516 in Dithmarschen war, haben hier gute Geschäfte gemacht. Eine Reihe von Ablaßbullen aus dem Anfang

---

[1]) cf. Heft I der Beiträge und Mitteilungen unseres Vereins: Zur dithmarsischen Reformationsgeschichte, S. 3 f.

[2]) Neocorus II, 81: »welches nha der Veide erst besuden der Kerken tho Hemmingstede gebuwet gewesen«, und Neocorus 5, 533: »ein herlich Kloster, wo noch an den hindergeblevenen Ruderibus unnd Maelteken tho ersehen«.

[3]) Neocorus hebt diese Opferwilligkeit besonders hervor und fragt: »Wer sollte jetzt solche Gebäude errichten? Wer sollte solche reiche Einkünfte dazu schenken und stiften? So sehr ist die Undankbarkeit und Gleichgültigkeit eingerißen!« Neocorus I, 547 f. und 533.

[4]) Übrigens konnte man auch andere für sich die Wallfahrt machen lassen (Rolfs, Die beiden Boie, S. 4 und 69), wie man auch andere für sich fasten lassen konnte, was ja ohne Zweifel bequemer war. So hatte Friedrich I, als er noch Herzog war, fünf Fasten-Vikare für sich angestellt; Lau, Geschichte der Einführung der Reformation in den Herzogtümern Schleswig-Holstein, Hamburg 1867, S. 66.

[5]) C. Rolfs, Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538. Beiträge und Mitteilungen II. Bd., 3. Heft, S. 289 f.

des 16. Jahrhunderts liegen gedruckt vor[1]), und eine Ablaßbulle vom Jahr 1500 wird nebst einer Pergamentbulle vom Jahr 1507 noch bis auf den heutigen Tag im St. Anner Pastoratsarchiv aufbewahrt und ist hier heute zur Ansicht ausgelegt.

Geweihtes Wasser, geweihtes Salz, geweihte Palmen usw. spielten in den religiösen Vorstellungen jener Zeit eine große Rolle, wie es aus den Reformationsschriften der Pastoren M. Nicolaus Boie in Meldorf und H. Dimerbrock in Brunsbüttel vom Jahr 1528 hervorgeht. Feierliche Prozessionen mit Fahnen und vielem Gepränge bewegten sich durch die Gemeinden. Die Heiligenverehrung stand in Blüte; besonders wurden hier verehrt St. Nicolaus als Beschirmer der Seefahrer, St. Jürgen, dem die hiesige Kirche geweiht war, St. Gertrud, die Beschützerin der Wanderer, der man auch hier, wo viele Fremde wegen des Marktes und der Landesversammlungen zusammenkamen, einen Altar und eine Vikarie gestiftet hatte, St. Oswaldus, der seit dem Siege bei der nahen Hamme hier große Verehrung genoß, vor allem aber Marie, die Mutter Gottes, der hier im Lande viele Altäre und auch Glocken geweiht waren. Wegen der großen Zahl der Heiligen, die hier verehrt wurden, war die Zahl der Altäre eine recht große und dementsprechend auch die Zahl der Geistlichen. In den Kirchen in Lunden und Wesselburen waren je neun Altäre, in Wöhrden und Heide je sechs, in Hemme drei. In den vier genannten Gemeinden betrug die Zahl der Geistlichen nicht weniger als 30; im ganzen Lande mag sich die Zahl auf ca. 150 belaufen haben; jetzt beträgt die Zahl der Pastoren in den beiden Propsteien Dithmarschens 38.

In allen Gemeinden gab es Gilden, die ihre besonderen Schutzpatrone hatten, und die für das religiöse Leben der damaligen Zeit von großer Bedeutung waren. Hier in Heide gab es eine St. Jürgens-, St. Gertruds-, Unser lieben Frauen- und eine

[1]) Heinrich Sedorf, Diplomatorium Ditmarsicum in Westphalen, Monumenta inedita III, S. 17, 55 f. und Fehse, Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in Norderdithmarschen, S. 354 und 543. cf. Neocorus, I, 544 f.: Wo dan Ao 1505 einer in dussem Lande gewesen, so dorch sinen Afflatts-Kram vell Geldes gekofft, welches sinem Vorgewende nha jegen de Rußen und Tataren scholde gebrucket werden, ock vele Lude tho densulven Kriege vormocht und upgewiegelt. Der ick etlike gesehen und eine Copia wisen kan.

Frohnleichnamsgilde. Wenn wir uns damals etwa vom Osten her auf dem Landwege Heide genähert hätten, dann würden wir gar bald an die hier herrschende Religion erinnert worden sein; dort draußen beim Ziegelhof lag damals die heilige Kreuzkapelle, wo Martin Scherer nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande eine Station gestiftet, und weiterhin das große Kreuz, das dort ebenfalls zur Förderung der Andacht errichtet war. Kein einsamer Wanderer und keine Prozession würde vorbeigegangen sein, ohne hier ihre Andacht zu verrichten. Und wenn man sich dem Gotteshause näherte, dann lud auch hier eine Station, die von demselben Martin Scherer gestiftet war, von neuem zur Andacht ein. Und wenn man ins Gotteshaus eintrat, dann konnte das, was unserem Auge sich zeigte, wohl erinnern an die Eigenart der damals noch hier herrschenden katholischen Frömmigkeit; der Hauptaltar mit dem Bilde St. Jürgens, die fünf Seitenaltäre mit ihren Heiligen, die Fahnen, die reichen Chorgewänder, der Weihwasserbehälter am Eingang, das Umhertragen des Weihrauchfasses, dort am Hauptaltar der Kirchherr M. Johann Snicke, der der stellvertretende Offizial des Hamburger Dompropsten war, und den Luther daher in seinem bekannten Bericht über H. v. Zütphens Tod »des Teufels Stockmeister« nennt, dort an einem Seitenaltar der ebenfalls aus der Geschichte H. v. Zütphens bekannte Vikar Reimer Hossick [1]), der eben eine Seelenmesse hält für einen Verstorbenen, zu dessen Andenken seine Hinterbliebenen eine Memorie gestiftet. Und wenn wir uns weiter umsehen von einem Altar zum andern und dabei so manche Zeichen von noch lebendiger, opferwilliger katholischer Frömmigkeit wahrnehmen und zugleich den konservativen Sinn der Bevölkerung, der am liebsten am Alten festhielt, bedenkt, dann werden wir es leichter erklärlich finden, warum die Predigt des

---

[1]) Reimer Hossick, Johann Snicke und Martin Scherer haben in Rostock studiert, cf. HOFMEISTER, Matrikel der Universität Rostock: »Martinus Scherer de Heida. Theomartius 20. Jan. 1510.« »Reimarus Hoszynck. Theomarticus 22. April 1510.« »Johannes Smycke (wohl verschrieben für Snycke) de Meldorp ddt. II, mr. 13. Mai 1500, Plebanus in Heida.« Das Letzte ist später hinzugefügt. Der Vikar Johannes Scherer in Heide hat in Frankfurt an der Oder studiert. »Johannes Scherer de Dittmersa; pauper. 1518.« Dr. FRIEDLÄNDER, Universität Frankfurt a. O., 1887.

Evangeliums hier nicht so rasch, wie man nach der Freiheitsliebe des Volkes sonst hätte denken sollen, Eingang gefunden hat.

Aber ohne Einfluß ist der starke Freiheitssinn der Dithmarscher doch keineswegs auf den Anfang und Fortgang der reformatorischen Bewegung geblieben; das zeigt sich deutlich in der wachsenden Unzufriedenheit mit der Art und Weise, wie die kirchliche Gerichtsbarkeit von dem Hamburger Dompropsten und seinem Offizialen hier im Lande ausgeübt wurde. Diese oft genug mit übergroßer Strenge geübte Gerichtsbarkeit war den Dithmarschern mit ihrem freien, stolzen Sinn je länger je mehr unerträglich geworden. In einer noch erhaltenen Verteidigungsschrift aus den 20er Jahren beklagen sie sich bitter[1]), daß der Propst die geistliche Jurisdiktion in so ungerechter und unbilliger Weise geübt habe, daß es für sie unleidlich geworden. Sie seien manchmal in rein weltlichen Sachen zwölf Meilen weit, selbst durch Feindesland hindurch, vor das geistliche Gericht geladen, wobei es vorgekommen, daß die Zitierten von den Holsten überfallen und erschlagen worden. Wenn sie aber, um sich solcher Gefahr nicht auszusetzen, zu Hause geblieben, dann habe der Propst sie in den Bann getan, und ihr Land sei mit dem Jnterdikt belegt worden. Und weil dann alle geistlichen Amtshandlungen verboten waren, so hätten sie mit ihren kleinen Kindern, die sie doch gern getauft haben wollten, über die Eider ins Bistum Schleswig oder ins Holstenland reisen müssen, um sie dort taufen zu lassen. Für Trauungen hätten sie in solchen Zeiten große Summen zahlen müssen, ebenso für Beerdigungen, wenn sie ihre verstorbenen Angehörigen in geweihter Erde bestattet haben wollten. Eine solche Beerdigung hätte nicht weniger als 100 Gulden (150 ℔) gekostet.

Der Offizial des Dompropsten schien es als seine Hauptaufgabe anzusehen, so viel Geld als möglich aus dem Lande zu ziehen[2]). Er kam jedes Jahr zweimal nach Dithmarschen, um in den einzelnen Gemeinden Visitation zu halten: »Ist der Official alle Jar zweimal in das Land Dithmarschen kommen, dasselbige visitiert, und nichts anders gehandelt dan die armen Unterdanen

[1]) Staatsbürgerliches Magazin VIII, S. 317 f.

[1]) Um wie hohe Summen es sich dabei handelte, geht aus der Klage des Dompropsten vom Jahre 1540 hervor, wo er 95,300 ℔ vom Lande fordert und die rückständigen Zehnten auf 2016 Tonnen Roggen schätzt. Neocorus II, 132 f.

hertzlichen beschetzt, böse Exempel vorgetragen, sich vollgesaufft, vnordentlich, schentlich und lesterlich gelebt, also daß solch Visitiern alweg ein jeder Pfarr insunderheit zehn Gulden gekost« [1]).

Auch hätten sie für die Erlaubnis, Kirchen, Kapellen oder Hospitäler erbauen zu dürfen, 100 Gulden oder wenigstens 100 ℔ bezahlen müssen, ebenso habe der Official für verbotene Ehen im dritten oder noch näheren Grade Geld genommen, an verbotenen Tagen und selbst während des Interdikts Hochzeit halten lassen, alles für bedeutende Geldsummen.

Auch von Kirchen, Kapellen, Kommenden usw. hatte der Propst sich im Laufe der Zeit ganz bedeutende Einnahmen zu sichern gewußt; darüber heißt es in der erwähnten Schrift: »Als aber berürte Probst, Dechan, Capittel sambt ihrem Anhang fürter angeben, wie das sie durch die Dithmarschen ihrer Beneficien, derselbigen Zinsen, Renten und Nutzungen spoliiert und entsetzt worden sein, dajegen sagt Anwald, jedoch citra litis contestationem, und allein zu gründlicher Underricht, das die Dithmarschen vor vil Jahren von ihrem eigen Gut und Geld im Landt Dithmarschen etlich vil Pfarren, Kirchen, Capellen, Commenden, Vicarien unser lieben Frauwen Zeit Stationes, Memorien und vil ander Gottesdienst gestifft, und dieselben dermaßen vorsehen, daß diejenigen, so dieselbigen possediert oder besessen, ihr zeitliche und Leibes Narunge wol davon haben mögen, aber der Probst oftgemelt sambt andern seines gleichen mit Betrug des Babstbans, Interdicten, Vermaledeiung Seel und Leibs solche ihre gestiffte Beneficia, in denen sie jus patronatus gehabt, von ihnen getrungen, auf denselbigen Pfarren und Beneficien, nit persönlich gesessen, sunder einen ungeschickten, ungelehrten und gantz unerfaren (welcher dem armen Volk mit Predigen und anderen nit fürstehen mögen und allein die Armen heftig geschetzt, dem Probst und seinen Gesellen große Pension davon geben müssen) daraufgesetzt [2]), dieselbigen also ufgenommene vormeinte Priester

[1]) Staatsbürgerliches Magazin VIII, S. 328.

[2]) Auf dem Landtag, der 1525 in Rendsburg abgehalten wurde, wurden ähnliche Klagen vorgebracht. Man beschwerte sich über den Mißbrauch des Bannes von seiten des Prälaten, sowie darüber, daß an den Kirchspielskirchen meistens ungelehrte Kirchherren angestellt wären, die Fabeln predigten und das Evangelium nicht auszulegen wüßten.

nit perpetuiret, sunder wan einer kommen und mehr Pension, dan der hievor darauf gesetzt, geben wollen, denselbigen darmit vorsehen und den ersten darauf Gesetzten amovirt. Daraus dan gevolgt, das die armen Undertanen über ihr Fürmögent geschetzt, und so sie es nit geben mögen, Zins darauff geschlagen, also das wen ein Armer hundert oder mer Gulden schuldig worden, denselben vormeinten Geistlichen ihnen vom Hundert zehen Gulden Geschus geben müssen, das dan mehr dan unchristlich. Es seind auch viel Kirchen im Land Dithmarschen durch solche große Schatzung und jerliche Pension, so die darauf Gesetzten dem Probst und seinen Anhengern geben müssen, ohne geistliche Priester ledig gestanden. Dergleichen so hat auch der Probst zu Hamburg von zehen und mer Kirchen im Lande Dithmarschen als nomblichen Lunden, Hemme, Albersdorf, Weddichsteten, Nordherstede, Süderherstede, Brunsbüttel und vil mehr solche große Pension eingenommen, die Kirchen mit ungeschickten, ungelerten Pfaffen, die allein vil Pension gegeben, das Evangelium und Wort Gottes nit gepredigt oder die Armen darinnen underwisen, vorsehen, und so die Underthanen berürter Kirchen je zu Zeiten dem Probst solchs geklagt mit Bitt, sie mit gelehrten Priestern zu versehen, hat er ihnen bey dem Ban und sonst anderem namhaften Geltpenen gepoten, dieselbigen ungeschickten Priester also zu behalten. Als nun solche unchristliche unerhörte des Probstes, Officials, Commissarien, Notarien und anderer ihrer Anhenger geübte Mißbrauch mit Bannen, Interdictlegen, Vertauschung der Beneficien, dieselbigen auff das Höchste auch mit ungeschickten Priestern versehen, und etliche zum Theil nit mehr zu ihnen kommen, die Pfarren, Pfründen, Beneficien nit mer selbs, wie sie zu thun schuldig, besitzen wollen, haben die Dithmarschen erstlichen durch freundlichen Sendebrieff und Schriften, volgends durch ein offen Edict under ihrem Insiegel alle Pfarrer und Priester, so Pfarren und Pfründen im Land Dithmarschen hatten, und dieselbigen nit besessen, zu ihnen erfordert, also das sie selbs persönlichen ihre Pfarren, Beneficien und Pfründen solten besitzen, den armen Undertanen das Wort Gots vorkünden, im heiligen christlichen Glauben unterweisen, die heil. Sakrament der Kirchen reichen, damit die große Unordnung, so durch Abwesen gelehrter und geschickter Priester unter den Unterdanen erwachsen,

widerumb abgestellt und sie wiederumb zu einer guten u. christlichen Ordnung gebracht, in Einigkeit bey der Römischen Kirchen unter dem heiligen Reich bleiben, das auch die hievor geübten der Geistlichen Mißbrauch abgestellt und nit mer böse Exempel und Vorbild daraus erwachsen mochten.« [1])

Als diese Vorstellung aber ohne Erfolg blieb, da haben die Dithmarscher, bewogen durch die eben erwähnten Mißbräuche und Übelstände, beschlossen, sich von dem Propsten und der von ihm geübten Gerichtsbarkeit loszusagen, sowie die Pfarrstellen, die bisher vom Propsten besetzt waren, von jetzt an selbst zu besetzen. Dieser wichtige Beschluß ist im Jahr 1523 gefaßt worden. Der Offizial des Propsten, der schon vorher wegen der wachsenden Erregung sich nicht mehr ins Land gewagt, suchte wohl noch aus der Ferne durch Bann und Interdikt seinen Einfluß geltend zu machen. Es nützte aber nichts mehr; Dithmarschen hatte sich endgültig vom Dompropsten losgesagt; sie betonen es aber in ihrer Verteidigungsschrift ausdrücklich, daß sie sich damit nicht von der katholischen Kirche überhaupt losgesagt, sondern daß sie gehorsame Diener dieser Kirche seien.

Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß dieser heftige, jahrelang dauernde Kampf mit dem Dompropsten mit dazu beigetragen hat, das Volk williger zu machen für die Annahme der Reformation und das Band zu lockern, das sie mit der römischen Kirche verband.

Die Gemeinden wählten sich nun selbst ihre eigenen Prediger, und zwar mit Vorliebe solche, die als geborne Dithmarscher mit Land und Leuten vertraut waren; und daß darunter tüchtige Männer waren, davon zeugt die Geschichte der folgenden Jahre; wir brauchen nur zu denken an Nicolaus Boie in Wesselburen, M. Nicolaus Boie in Meldorf, Boetius Boie in Brunsbüttel, Johann Witte in Marne, Nicolaus Witte in Lunden, Johann Fischbeck in Büsum [2]), Boetius Johannis in St. Annen [3])

---

[1]) Staatsbürgerliches Magazin VIII, S. 329 f.

[2]) Über Johann Fischbeck, der in Wittenberg studiert hat, finden sich interessante Mitteilungen bei FEHSE, S. 179 f. »Von 1515—1524 war er Pastor in Crempe«. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte IV, S. 74.

[3]) Er studierte 1522 in Rostock: »Boetius Johannis de Theomartia in Julio 1522«.

und andere. Alle die Genannten, die sämtlich in Dithmarschen geboren, sind eifrige Anhänger und Förderer der evangelischen Bewegung gewesen. Und wenn sie auch im Anfang nur mehr in der Stille wirken konnten, so ist ihre treue Arbeit doch nicht ohne Erfolg geblieben. Davon zeugt deutlich, daß die Freunde der evangelischen Sache in Meldorf es Ende des Jahres 1524 schon wagen durften, einen so ausgesprochenen und von der katholischen Kirche angefeindeten Förderer der Reformation wie Heinrich von Zütphen als ihren Prediger zu berufen, nachdem im Jahre vorher der katholisch gesinnte Kirchherr Johannes Reimarus gestorben und Boie zu seinem Nachfolger ernannt, und damit dessen Amt vakant geworden war. Heinrich von Zütphen wurde mit großer Freude in Meldorf aufgenommen; seine geistgesalbten Predigten hatten durchschlagenden Erfolg; er hat in der kurzen Zeit, die er in Meldorf war, mindestens sechsmal gepredigt. Seine Predigten machten solchen Eindruck, »daß jedermann des sich verwunderte, und Gott fleißig dankten, daß er ihnen solchen Prediger zugeschickt hatte« [1]. Aber ihre Freude sollte nur von kurzer Dauer sein. Denn ehe noch der zweite Adventstag, an dem er zum zweiten Mal an einem Sonntag in Meldorf hätte predigen sollen, anbrach, war schon jenes traurige Ereignis, an das uns das Denkmal draußen auf dem Friedhof erinnert, eingetreten. Die Zeit ist aber zu knapp und die Sache zu bekannt, als daß ich es ausführlicher zu schildern brauche. Aber die Stätte, wo wir heute unsere erste Wanderversammlung abhalten, kann doch so manche Erinnerungen an jene Zeit in uns wachrufen, daß ich sie nicht ganz übergehen darf. Hier in Heide war es, wo am Sonnabend, den 3. Dezember, auf Antrieb des Meldorfer Dominikanerpriors Aug. Torneborg von den 48 Landesregenten ein strenger Befehl an den Pfarrherrn in Meldorf und an die dortige Gemeinde unter Androhung der höchsten Landesstrafe erlassen wurde, den Mönch unter keinen Umständen predigen zu lassen. Hier war es, wo am folgenden Montag durch das Schreiben des M. N. Boie, durch die Schilderung der Meldorfer Abgesandten über die wirkliche Sachlage und vor allem durch den Einfluß des alten, angesehenen Achtundvierzigers Peter Dethlefs aus

---

[1]) Bolten III, S. 258.

Delve zwar ein milderer Beschluß gefaßt wurde, wo dann aber bereits ein paar Tage später im Hause des Landschreibers M. Günter Werner die Gegner Heinrichs, unter denen als einflußreiche »Hauptleute« genannt werden Peter Nanne und Henning Schwien aus Lunden, Johann Holm aus Neuenkirchen, Lorenz und Ludwig Hennemann in Wennemannswisch, Boien Claus aus Wesselburen, Grote Johann aus Wakenhusen[1]), Marquart Kremer aus Hennstedt, Lüdeke Johann aus Wessling, Peter Grot, Vogt in Hemmingstedt, Bostel Johann aus Tiebensee »mit den Mönchen und Commissario Rath hielten, wie sie es vornehmen wollten, daß sie ihn fingen und nicht zu Wort kommen ließen, er möchte ihnen sonst entgehen, — denn das Urtheil schon geschlossen war, daß sie den guten Henricum brennen wollten —, und wo der Beschluß gefaßt wurde, »auf den andern Tag nach Concepcionis gen Hemmingstedt zu kommen«. Hierher war es, wohin die genannten Hauptleute mit den 500 bewaffneten Bauern in der folgenden Sonnabendnacht den armen Heinrich als Gefangenen führten und ihn in dem Keller des Hauses des Vikars Reimer Hoetzken bewachen ließen. Hier draußen auf dem Marktplatz war es dann, wo das verblendete, von fanatischen Priestern aufgereizte Volk seinen Tod forderte: »tom Fur to! so werden wi hüde bi Land und Lüden Ehre gewinnen!«, indem man hier nochmals, wie bereits in früheren Verhandlungen, darauf hinwies, daß man sich dadurch den Dank des Erzbischofs und der Statthalterin Margrethe von Holland, in deren Landen ebenfalls von ihm Unruhen hervorgerufen seien, verdienen würde[2]).

Dann wurde der Befehl gegeben, daß die 500 Bewaffneten, die ihn gefangen genommen, ihn nun auch unter der Führung ihrer Hauptleute hinausbringen sollten nach dem Richtplatz, dem im Osten des Orts liegenden Galgenberg, wo bereits ein Scheiterhaufen errichtet war.

Der Weg ging vorüber an Kleinheide; dort stand eine Frau weinend in der Tür, als sie den mißhandelten und nun zum Tode verurteilten Mann vorüberziehen sah. Er aber, wohl gedenkend

---

[1]) Auch Grote Johanns Sohn Maas war bei der Gefangennahme Heinrich von Zütphens beteiligt (NEOCORUS II, 22).

[2]) Dieser Hinweis erwies sich als besonders wirksam. »En politschen Nagel plegt tho trecken«, bemerkt hierzu Claus Harms.

an das Wort seines Heilandes auf seinem letzten Weg, sagte zu ihr: »Weinet nicht, denn es ist Gottes Wille«. Und als sie am Richtplatz angekommen, da wurde sein Todesurteil von dem, wie man sagt, durch Geld dazu gewonnenen Vogt Schoeters Maas [1]) mit diesen Worten verkündet: »Deße Bosewicht hefft geprediget wedder de Moder Gadeß unnd wedder den Christen Geloven, uth welkeren Orsake ick ehn vorordele, van wegen mines gnedigen Heren Bischops van Bremen thom Vüre!« [2]).

Damit war das Schicksal Heinrichs besiegelt; daran konnte auch die mutige Tat der Wiebeke Junge, der Witwe des angesehenen Achtundvierzigers C. Junge, die von Meldorf herbeigeeilt war und flehentlich bat, die Vollstreckung des Urteils nur bis Montag aufzuschieben, und 1000 Gulden zu zahlen sich bereit erklärte, nichts mehr ändern. Man stieß sie zurück, mißhandelte sie, trat sie in blinder Wut mit Füßen und schlug sie mit den Hellebarden [3]).

Durch ihr Eintreten war die verblendete Menge nur noch mehr gereizt. »Wen bi böse Minschen en Förbeed nich hölpt, so deiht se Schaaden« [4]). Man band Heinrich an eine Leiter so fest, daß ihm das Blut aus Mund und Nase drang, und zündete den Scheiterhaufen an. Das Feuer aber wollte an dem kalten, nassen

---

[1]) Schoeters Maas war 1508 Anführer der Westerdöft, die im Bunde mit den Kirchspielen Hemmingstedt und Heide gegen die Lundener ins Feld zog: »Hadden tho einem Hovetman unnd Veltvörer Schotterß Manß.« Neocorus I, 537 und Neocorus II, 462. Heide gehörte zur Mitteldöft. Da der eigentliche Vogt — vielleicht der vorher genannte Vogt Peter Grot in Hemmingstedt — sich geweigert haben soll (cf. Iken, Heinrich von Zütphen, S. 123), wird Schoeters Maas wohl der stellvertretende Vogt in dieser Döft gewesen sein.

[2]) Neocorus II, S. 24 f.

[3]) Das letztere geschah von den beiden Hennemanns aus Wennemannswisch: »Lorentz et Ludwig Hennemann van Wennewisch, qui feminam Wibe Jungen pro Henrico intercedentem lanceis aggressi sunt«. Westphalen, monumenta inedita III, S. 1470. Wiebke Junge war die Tochter des Hans Peters Nanne in Hemmerwurth, wie es aus der Leichenpredigt über den Landvogt Nicol. Bruhn in Meldorf 1649 hervorgeht. cf. Kramer, Wiederbringung der evangelischen Wahrheit in Dithmarschen, Glückstadt, S. 99; Kinder, Alte dithmarsische Geschichten, Heide 1885, S. 121.

[4]) Harms, Den Bloodtüügn för unsen Glooben Henrik van Zütphen, S. 26.

Dezembermorgen nicht brennen, wie viel Mühe man sich auch damit gab. Als Heinrich sah, wie viel Mühe sich das irregeleitete Volk gab, um ihn, den vermeintlichen Ketzer, ums Leben zu bringen, da betete er, wie einst sein Heiland gebetet: »Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun! Dein Name, o himmlischer Vater, ist allein heilig!«

Nachdem er dann noch stundenlang den mannigfachen und groben Mißhandlungen seiner Feinde ausgesetzt gewesen, schlug Johann Holm aus Neuenkirchen, da das Feuer noch immer nicht recht brennen wollte, so lange und so stark mit seinem Fausthammer auf ihn ein, bis er seinen Geist aufgab. Auf so traurige Weise endete hier in unserm Lande, hier draußen vor der Stadt, der Mann, auf den die Freunde des Evangeliums so große Hoffnung gesetzt hatten.

In Westphalens monumenta inedita (IV, S. 1463) findet sich eine bildliche Darstellung dieser traurigen Szene. Da sieht man die 500 Bauern mit ihren Hellebarden in einem weiten Kreis um den Scheiterhaufen herum aufgestellt. Innerhalb des Kreises stehen die Häuptlinge, an der wallenden Feder am Hute kenntlich: Peter Nanne, Henning Schwien, Johann Holm usw. In der Nähe des Scheiterhaufens stehen der Landessekretär M. Günther Werner, der Prior des Meldorfer Klosters, Augustinus Torneborg, der stellvertretende Offizial des Dompropsten, M. Johann Schnicke aus Heide. Im Vordergrunde sieht man Heinrich von Zütphen festgeschnallt auf der Leiter liegend und Wiebke Junge knieend und flehend die Hände erhoben, während die Hennemanns aus Wennemannswisch mit ihren Lanzen gegen sie vorgehen [1].

---

[1]) Die Chronisten weisen auf die Strafe Gottes hin, wodurch diejenigen, welche mit im »Kaiphas-Rat« über Heinrich von Zütphen gewesen, so augenscheinlich getroffen worden, wie der geldgierige und bestechliche Boie Claus in Wesselburen, dessen trauriges Ende uns von Neocorus erzählt wird, Peter Schwien in Lunden, der anno 1537 ermordet wurde, Lüdeke Johann in Wesseln, der hier bei Heide fiel und dessen Erben in Armut gerieten; »eo ipso anno 1524 (do Broder Hinrick van Sutphen in Dithmarschen vorbrennet) iß den 2 Achtund Vertich Tiden Peters Carsten ein Sone mit einem Klunk-Vote und Hargenß Hanß Hargen eine unvornunftige Dochter gebaren«. (Neocorus II, 70). — Endlich wird darauf hingewiesen, daß die Dithmarscher 35 Jahre später an derselben Stelle, wo Heinrich von Zütphen den qualvollen Tod erlitten, ihre Freiheit verloren haben.

Luther hat, als er von dem traurigen Schicksal Heinrichs erfahren, in seinem Zorn die Dithmarscher »Bestien« genannt, aber doch zugleich seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß, wie er gehört, viele in Dithmarschen wären, denen das Geschehene leid wäre, und das sei ein Funke, aus dem noch einmal ein Feuer werden würde. Und dies Wort Luthers ist später auch in herrlicher Weise in Erfüllung gegangen. Wohl waren die evangelisch Gesinnten durch den Tod Heinrichs zuerst aufs schmerzlichste betroffen, und wohl glaubten die Feinde des Evangeliums, jetzt triumphieren zu können; aber der Funke glomm weiter unter der Asche, und es hat sich erfüllt, was auf Heinrich von Zütphens Denkmal bildlich dargestellt ist, die aufgehende Sonne hat die dunklen Wolken siegreich mit ihren Strahlen durchbrochen.

Freilich so rasch und schnell, wie man das wohl zuweilen dargestellt findet, ist das nicht geschehen; es hat noch manchen harten Kampf gekostet, ehe die Sonne des Evangeliums den Sieg davongetragen und hell und klar über unserem Lande geleuchtet.

Die Landesregierung hat noch jahrelang nachher gegen die Reformation eine ablehnende Stellung eingenommen, ja sie hat, wie sie es noch in einer Schrift von 1526 selbst hervorgehoben [1], mit Waffengewalt die Widerspenstigen ihre Macht fühlen lassen und sie zu hohen Brüchen verurteilt. Damit stimmen auch die Worte des Neocorus: »Wo men den sodann Ketterische hen und wedder mit vlegenden Vänelin eineß gantzen gemeinen Carspelß avertoech, denseluen all ehre Have und varende Guder affpandede, beth se sick tho einen unbilligen und unlidlichen Broke bekenneden und willigeden, wo noch an etliken Orden de Kerkenboker uthwisen« [2].

Ja noch vier Jahre nach Heinrich von Zütphens Tod klagte der Meldorfer Pastor M. Nic. Boie in der Vorrede zu den von ihm und dem Pastor H. Dimerbrok in Brunsbüttel herausgegebenen Reformationsschriften darüber, daß man ihnen das Kreuz noch immer nicht erleichtere, sondern nur noch schwerer mache.

Daher ist es auch ein Irrtum, wenn Hellmann berichtet, »daß fast der gantze Süder-Strand mit der Heerde in Meldorff zusammen kam und einmüthiglich beschlossen, die Mönche mit

[1]) Staatsbürgerliches Magazin VIII, S. 328.

[2]) NEOCORUS II, 33.

Sack und Pack wegzujagen, welches auch sogleich geschahe, und musten sich die Mönche über Hals und Kopf nach Lunden retiriren, die sich aber verspäteten oder umkehreten, noch eines und das andere aus dem Kloster zu hohlen, wurden übel gewartet« [1]). Neocorus hebt es ausdrücklich von dem Meldorfer Pastor M. Nic. Boie hervor, daß »de heillosen Jacobiter und Prediger Monnike« nach dem traurigen Ereignis von 1524 »ehme vele Mögte, Beschwerninge, Vorvolginge thogerichtet« [2]), wenn wir auch keine zuverlässige Nachricht darüber haben, worin diese Verfolgungen und Bedrängnisse im einzelnen bestanden haben [3]).

Aber im verborgenen glomm der Funke, der durch die Predigt Boies und Heinrich von Zütphens entzündet war, weiter, und schon zwei Jahre nach Heinrichs Tod hat die Meldorfer Ge-

---

[1]) HELLMANN, Süderdithmarsische Kirchen-Historie, Hamburg 1735, S. 57. Diese und andere Mitteilungen bei Hellmann stammen aus der Handschrift von Carstens über dithmarsische Kirchengeschichte, auf deren Unzuverlässigkeit schon Dahlmann hingewiesen.

[2]) NEOCORUS II, S. 43.

[3]) Carstens weiß freilich auch hier näheres, »daß die Jakobiter Mönche ihm innerhalb 9 Wochen 4mal wollten lassen Gift beibringen, daß 2 verruchte Buben von ihnen erkauft seien, ihn, wenn er des Abends nach Hause ginge, auf der Straße niederzustoßen« (ROLFS, Die beiden Boie, S. 22). Eine andere Geschichte, die sich bei dieser Gelegenheit nach ihm zugetragen haben soll, erzählt er so: »Gleiche Fata soll auch der Prior selbst erlebt haben, als er mit Zuziehung seines Lectoris Conradi wenige Tage nach Henrici Zutphaniensis Verbrennung in der Nacht die Superintendentur anzunden und den Superintendenten also mit verbrennen wollen. Da haben sich ihnen, wie sie zu dem Hause gehen wollen, zween weiße Geister entgegen gesetzet, und sie dermaßen mit Blindheit geschlagen, daß sie biß an den hellen lichten Tage um dem Hause herum geloffen und es doch nicht finden können, wodurch denn allen Menschen ein augenscheinliches Zeugniß ihrer Bosheit gegeben wurde, weil man sie so mit der brennenden Materie in Händen fund, welches ihnen aber, wie wir bald hören werden, theuer genug geworden.« Die dithmarsische Kirchengeschichte, worin von der ersten Verkündigung des Evangeliums etc. also verfaßet von Diedr. Carstens 1732. Handschrift im Meldorfer Museum, S. 634. Von Carstens stammt auch die bei FEHSE, S. 104 f., und HELLMANN über den späteren Superintendenten Johann Creisbach sich findende Notiz, daß er sich von den Papisten in Dithmarschen in jener aufgeregten Zeit habe dazu überreden lassen, nach Wittenberg zu reisen und Luther ums Leben zu bringen, dort angekommen aber durch eine Predigt Luthers für die Sache des Evangeliums gewonnen und dessen Famulus geworden.

meinde an den als entschiedenen Förderer der Reformation bekannten Adolf Klarenbach, der sich damals in Osnabrück aufhielt, die Bitte gerichtet, »daß er mit ihrem Pastor, Herrn M. Nicolao Boyen sie in dem reinen Worte Gottes unterweisen möchte« [1]). Klarenbach hat eingewilligt, ist aber nicht nach Dithmarschen gekommen, da er vorher gefangen genommen und zu Köln am Rhein am 28. September 1529 den Tod erlitten hat.

Wir sehen aber daraus, daß die evangelische Partei in Meldorf wieder die Oberhand gewonnen hatte.

Ein weiterer Sieg des Evangeliums war es, daß die große Marner Gemeinde schon bald dafür gewonnen wurde. Hier wirkte als eifriger Förderer der Sache Pastor Johann Witte, der in Marne geboren und zu dem Geschlechte der Witte-Willersmann gehörte. Er hat in Rostock studiert [2]). Hellmann sagt, daß er durch Heinrich von Zütphen für das Evangelium gewonnen worden sei [3]). Seine Wirksamkeit blieb nicht ohne Erfolg; die Zahl der Evangelischen wuchs; aber es ging auch hier nicht ohne Kampf ab, weder für ihn, noch für seine Anhänger. Ja es kam so weit, daß die Evangelischen bewaffnet zur Kirche gehen mußten, da sie in Gefahr waren, von ihren Gegnern überfallen zu werden. Auf dem Kirchhof kam es dabei wohl zu wirklichen Kämpfen zwischen den beiden Parteien. Aber die Sache des Evangeliums siegte doch auch hier zuletzt.

Vorher aber hatte das Evangelium schon einen herrlichen Sieg in einer der nördlichsten Gemeinden errungen und zwar in Wesselburen, dem reichsten und angesehensten Kirchspiel Norderdithmarschens. Hier wirkte Nicolaus Boie, zum Unterschied von dem gleichnamigen Meldorfer Reformator der Ältere genannt; er gehörte zu dem einflußreichen Geschlecht der Vogdemannen. Neben vielen anderen dithmarsischen Jünglingen hat er die Universität in Rostock besucht. Er ist dort am 22. April 1499 immatrikuliert worden [4]). Um 1517 hat er sich noch für die Erbauung des

---

[1]) Neocorus II, 40.

[2]) Hofmeister, Matrikel der Rostocker Universität: 1514 Johannes Witte de Merna XXVIII mensis Novembris.

[3]) Hellmann, S. 103.

[4]) Hofmeister, Matrikel der Universität Rostock: »Nicolaus Boeth de Wysselenburen ddt II mr. XXII die Aprilis 1499«.

Lundener Klosters verwendet[1]). Als er dann aber für die evangelische Sache gewonnen war, da ist er mit ganzem Eifer für dieselbe mit Wort und Schrift eingetreten. Auch als Liederdichter hat er sich um die Sache verdient gemacht. Sein bekanntes Danklied: »O Godt, wy dancken Dyner Güde«, ist von Luther unter seine Lieder aufgenommen und findet sich in vielen Gesangbüchern des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Schon früh ist es in fremde Sprachen übersetzt worden[2]). Seine treue Wirksamkeit trug reiche Frucht; die Zahl seiner Anhänger wurde immer größer. Da die Kirche ihm für seine evangelischen Predigten verschlossen ward, versammelte er sie in seinem eigenen Hause, wie sein treuer Mitkämpfer, der Meldorfer Boie, es auch getan. Bald wurde aber auch er ein Gegenstand heftiger Anfeindung und Verfolgung. Sie verboten ihm das Predigen, und als das nicht half, suchten sie ihn auf andere Weise zum Schweigen zu bringen. Sie trachteten ihm nach dem Leben, daß er nirgends mehr sicher war. Ein paarmal entging er nur dadurch der drohenden Gefahr, daß er sich im Brunnen oder in den Kornfeldern vor seinen Verfolgern verborgen hielt.

Nun versuchten sie auf eine andere Weise ihr Ziel zu erreichen. Sie wiegelten seine eigenen Verwandten und Geschlechtsvettern wider ihn auf, was ihnen um so leichter ward, da die in Süderdeich wohnenden Vogdemannen Boien Claus Boie, Boien Claus Maas und Boien Claus Thomas und Andere fanatische Katholiken waren. Sie redeten ihnen ein, daß sie sich eine sonderliche Ehre bei Gott und Menschen erwerben würden, wenn sie einen solchen gefährlichen und bösen Ketzer aus ihrem Geschlechte ausrotteten[3]). Dadurch aufgereizt haben seine eigenen Geschlechts-

---

[1]) BOLTEN III, S. 213, Anm.

[2]) ROLFS, Die beiden Boie, S. 60 f. Ins Schwedische ist es schon 1536 übersetzt, freilich nur in einer Handschrift, gedruckt 1567 in »Then Svenska Psalmboken forbätrat etc., Stockholm Anno 1567«. cf. BECKMANN, den nya Svenska Psalmboken, Stockholm 1845, S. 991. In dänischer Übersetzung kommt es in den vierziger Jahren vor. Kirkehistoriske Samlinger. Femte Række. Andet Bind. S. 287. Dies Lied wird allgemein dem Wesselburner Boie zugeschrieben. P. Boie schreibt es irrtümlich dem Meldorfer zu (Die Familie Boie, S. 28 f.). Das »Gratias«, von dem NEOCORUS II, 40 die die Rede ist, ist als Abendmahlslied zu unterscheiden von dem oben erwähnten Danklied.

[3]) cf. NEOCORUS II, 17, 33 und 82; NEOCORUS I, 421 und 424.

vettern die Waffen wider ihn ergriffen und sind nach seinem Hause, das zu Südosten des Kirchhofs lag, in großer Zahl gekommen mit der Absicht, ihn ums Leben zu bringen. Als Boie sie bewaffnet daherkommen sah, war es ihm keinen Augenblick zweifelhaft, zu welchem Zweck sie kamen. Aber gestärkt durch das Bewußtsein, daß sein Leben in Gottes Hand stehe, ist er ihnen entgegengegangen und hat sie, die bereits auf der Vordiele standen, freundlich begrüßt und willkommen geheißen nach Landesweise: »Wilkamen, wilkamen, mien stolten leven Vedderen, ey wilkamen!« Diese seine freundlichen Worte machten einen tiefen Eindruck auf die in feindlicher Absicht Gekommenen und besänftigten die erregten Gemüter, so daß »Niemand ihn mehr im Zorn ansehen oder gar Hand an ihn legen mochte«. Es hatte sich auch hier, wie Neocorus bemerkt, in wunderbarer Weise gezeigt, »wie Gott der Herr die Herzen der Menschen lencket«.

So hatte der Herr auch diesmal seine Hand über ihn gehalten, und er verkündigte von nun an nur um so eifriger das Evangelium. Seine herzliche, glaubensgewisse Verkündigung hatte eine wunderbare Anziehungskraft. Während die Zahl der katholisch Gesinnten bei den Meßgottesdiensten immer kleiner wurde, nahm die Zahl der Evangelischen immer mehr zu, was um so mehr zu bewundern ist, da die letzteren doch so vielen Verfolgungen und Anfeindungen ausgesetzt waren, indem man ihre Namen aufzeichnete und sie mit harten Brüchen bestrafte [1]).

Darüber haben wir eine interessante Mitteilung aus jener Zeit. Eines Tages begaben sich die beiden einflußreichen, katholisch gesinnten Achtundvierziger Claus Marquard Harring und Boien Claus Thomas auf den Kirchturm, da sie von hier aus jeden sehen konnten, der in die Versammlung des in der Nähe der Kirche wohnenden Ketzers ging. Sie wollten deren Namen notieren, damit sie nachher bestraft werden konnten. Als sie es eine Zeitlang getan, aber noch immer mehr dorthin strömten, »dat vast kein Tall und Rege darinn tho bringen«, sagte Harring zu seinem Genossen: »Lever, latet uns doch ock hengaen, dewile

[1]) In den gemeinnützigen Blättern für Dithmarschen 1815/16 heißt es S. 435 f.: »Die ersten evangelischen Christen in Wesselburen achteten wie ihr großer Lehrer nicht Leben, nicht Haab und Güter, sie achteten nur die Sache Gottes, sie waren echte Christen«.

alle Man darhen loppet, und doch einmal hören, wat de Ketter prediget«. Thomas aber riet entschieden ab und sagte: »Neen, nu und nummermehr, ick wil nicht, so gae du dar ock nicht hen; den geistu darhen, du werst mit den Anderen vorleidet und vorvöret werden«.

Aber Harring ist nach langen Hin- und Herreden doch bei seinem Entschluß geblieben in der Meinung: »Idt scholde gar keine Nodt und Gefahr dregen; Iß hengegaen, hefft thogehöret, nicht, dat he sick lehren und wisen laten wolde, sondern dat he etwaß vaten mochte, solche Lehre tho beschimpen, bi den Lüden tho vorachten und vordechtig tho maken«[1]).

Aber als er dann wirklich hinkommt und nun diesen geringgeachteten, verfolgten Mann, den vermeintlichen Ketzer, reden hört aus vollem, treuem Herzen, als er ihn warm und begeistert reden hört von der wunderbaren Gottesgnade, die uns in Christo Jesu geschenkt worden, als er in seiner Muttersprache das teure Evangelium auslegen und verkündigen hörte, da wird er tief ergriffen, und er, der in feindlicher Absicht gekommen war, lauscht nun mit gespannter Aufmerksamkeit auf die Verkündigung des göttlichen Wortes aus dem Munde dieses Mannes, und es bewahrheitete sich auch hier wieder, daß das Wort Gottes ein Hammer ist, der auch Felsen zerschmeißt. Aus einem Saulus war ein Paulus geworden, aus einem Feind ein Freund, und er hat von da an selbst an jenen Versammlungen, deren Besuch er früher als ein strafwürdiges Vergehen angesehen, fleißig teilgenommen. Aus dem ehemaligen Gegner war er nun ein warmer und eifriger Anhänger der Sache des Evangeliums geworden, die er jetzt eben so energisch zu schützen und zu fördern suchte, wie er sie vorher angefeindet hatte.

Um aber die hohe Bedeutung dieses für den Fortgang der Reformation so wichtigen Ereignisses besser schätzen zu können, müssen wir daran denken, daß dieser Mann ein sehr angesehener und einflußreicher Mann war. Er gehörte zu den 48 Landesregenten und war einer der reichsten im Lande; er besaß in Süderdeich ein von ihm erbautes stattliches Haus, das mit Kupfer gedeckt war, und hatte ein jährliches Einkommen von 700 Tonnen

---

[1]) NEOCORUS II, 33 f.

Gerste [1]); bei seinem Hause ist auch, wie Neocorus sagt, »ein herlich Geschutte gewesen, sunderlich ardich und schön gegaten« [2]).

In dem Volksliede über die Fehde des Jahres 1531 wird er als einer der Haupthelden und Anführer genannt:

»Dar is ein nie Raht geraden,
Tho Rostorpe up der Heide,
Dat hebben de Acht und Vertig gedaen,
De besten in unsen Lande,
Dat dar scholden viffhundert Man
Tho Brunßbuttel up der Wachte.
Claes Marcus Hargen stund im Dore,
He sprak: Gott sie gelavet!
Ick sech so mannigen finen Man
Van Norden heer gedravet.« [3])

Dem Einfluß dieses Mannes war es zu verdanken, daß die Verfolgungen der Evangelischen aufhörten. Die Zahl der Anhänger des Evangeliums wurde immer größer, und endlich wurde von der ganzen Gemeinde der Beschluß gefaßt, der Predigt des Evangeliums ihre Kirche zu öffnen. Nicolaus Boie aber, der einst bitter Gehaßte und Verfolgte, wurde nun »mit des Carspels einhelligem Consens« zum Hauptpastor berufen mit dem Auftrag: »Gades Wortt lutter und rein, ane jennigen Valsch minschlicher Lehre und Superstition tho predigen.«

Das aber war für die Papisten ein empfindlicher Schlag, daß die große und reiche Gemeinde Wesselburen ihnen verloren ging. Bald folgte auch die Gemeinde Brunsbüttel, die südlichste des Landes. Bereits 1524, als Heinrich von Zütphen von Bremen herüberkam und bei Brunsbüttel landete, soll er hier freundlich aufgenommen worden sein. Hier wirkten zwei Prediger, die beide eifrige Anhänger des Evangeliums waren, in treuer gemeinsamer Arbeit. Es waren Henricus Dimerbrok und Boetius Boie; der

---

[1]) Als sein Sohn Hargen einst zur Feier der Kindtaufe (thom Kindelbeere) in Heide einen Viertel-Ochsen kaufte, da sagte der Vater, der trotz seines Reichtums auf Sparsamkeit hielt: »Min Son, min Son, wenn grodt Gudt erst gaende wert, so iß kein Upholdent, dar hode di vor«; NEOCORUS I, 238.

[2]) NEOCORUS I, 238.

[3]) NEOCORUS II, 13 f.

letztere war ein geborner Brunsbüttler; sein Vater hieß Marquard oder Marcus Boie. Er hat, wie sein Vetter Nicolaus Boie in Meldorf [1]), in Wittenberg studiert und ist dort im Jahr 1523 immatrikuliert worden. Dann ist er als Vikar in seinem Heimatsort Brunsbüttel angestellt worden und ist hier bis an seinen Tod (2. Februar 1565) geblieben. Auf dem Epitaph, das zu seinem Andenken in der Brunsbüttler Kirche angebracht ist, steht das schöne Zeugnis, daß er

»als ein getruer Knecht
Sin Herren hefft gedenet recht,
Gods Wort hefft he gelehret fien,
Dem leven Vaderlande sien,
Bet dat he sien graue Haar,
Alhier gebracht tho Rouwe gar« [2]).

Als treuer Förderer der Reformation hat mit ihm der andere Brunsbüttler Pastor, Henricus Dimerbrok, gewirkt. Ehe er nach Brunsbüttel kam, war er katholischer Priester in Neuenkirchen an der Stör [3]). Um 1524, als Heinrich von Zütphen nach Dithmarschen kam, war er schon hier. Daß er eifrig für die Sache des Evangeliums tätig gewesen, geht deutlich aus den drei kleinen Reformationsschriften hervor, die er im Verein mit dem Meldorfer M. Nic. Boie im Jahre 1528 herausgegeben. Diese Schriften, in denen die damals hier noch herrschenden katholischen Mißbräuche

---

[1]) HELLMANN und andere, neuerdings noch Pastor Boie (Die Familie Boie in der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte) halten Boetius Boie in Brunsbüttel und M. Nicolaus Boie in Meldorf für Brüder. Ich vermag dem nicht beizustimmen, da der Vater des Boetius Boie ohne Zweifel Marquard oder Marcus hieß — er ist als Boetius Marquardi in die Wittenberger Matrikel eingetragen und hat das Bekenntnis vom Abendmahl als Boetius Marquardi unterschrieben — während der Vater des Meldorfer Boie Matheus hieß (Wittenberger Matrikel) und als sein Geburtsort Meldorf angegeben ist. Das kann unmöglich die Schule in Meldorf, die überhaupt erst 1540 gegründet, bedeuten. Dagegen dürften die Väter Matthäus und Marquard Boie Brüder gewesen sein.

[2]) HELLMANN, S. 116 f.

[3]) DETHLEFSEN, Geschichte des Kirchspiels Neuenkirchen an der Stör in Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 1898, S. 364, wo »de kark her Hemrik Dymerbroek« als katholischer Priester erwähnt wird.

energisch bekämpft werden, schließen mit einem eindringlichen Appell an die Landesregenten, diese Mißbräuche doch endlich abzuschaffen, indem sie sie hinweisen auf das nachahmenswerte Beispiel eines Ezechias, Gideon, Jesaias, die so eifrig alles abgöttische Wesen bekämpft, und auf das Beispiel des holsteinischen Prinzen Christian, der erst vor kurzem sich durch die Wegnahme des »blutigen Jesus« in Husum, eines abgöttischen Geldblocks, um die Sache des Herrn verdient gemacht [1]).

Wie dringend aber dieser Appell war, er blieb doch zunächst ohne sichtbaren Erfolg. Die Landesregierung beharrte noch vier Jahre in ihrer ablehnenden Haltung.

Als dann aber die Zahl der Gemeinden, die der Predigt des Evangeliums ihre Kirchen öffneten, immer größer wurde, als die Zahl der Evangelischen hier im Lande immer mehr zunahm, als die Sache der Reformation selbst unter den Landesregenten immer mehr Freunde gewann, als die Reformation auch in den benachbarten und befreundeten Städten Hamburg, Bremen, Lüneburg, Lübeck eingeführt worden, als die evangelischen Fürsten und Städte sich zum Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossen, und die Hansestadt Lübeck, Dithmarschens treueste Verbündete, im Jahre 1531 diesem Bunde beigetreten, da hat die treue Wirksamkeit der evangelischen Pastoren auch hier endlich die langersehnte Frucht getragen. Schon aus dem Anfang des Jahres 1532 liegen Nachrichten vor, die uns das deutlich erkennen lassen. In den ersten Tagen des Januar hat der bekannte und angesehene Pastor M. Johann Schnecke hier in Heide, der früher einer der Hauptgegner H. v. Zütphens war, der aber nachher ein eifriger Anhänger des Evangeliums geworden, sich als der erste Prediger Dithmarschens verheiratet und zwar mit Jürgen Möllers Claus Tochter in Meldorf [2]).

Am Sonntag Quasimodogeniti im selbigen Jahr wurde den Franziskanern in Lunden von den Achtundvierzigern das weitere Abhalten der Messe verboten, während ihnen die Predigt zunächst noch gestattet blieb; am 1. November aber wurde ihnen auch

---

[1]) ROLFS, Zur Dithmarsischen Reformationsgeschichte, Heft I, S. 53 f.

[2]) Neocorus erzählt, daß Johann Schneck und Peter Schneck Trauzeugen gewesen und fügt hinzu: »Ick hebbe den Brutbreef gesehen«. NEOCORUS, II, 75.

diese untersagt [1]). Am Pfingstsonnabend des folgenden Jahres wurde dann hier in Heide der letzte entscheidende Schritt getan, indem durch einen Beschluß der ganzen Landesgemeinde der katholische Meßgottesdienst abgeschafft und die Reformation im ganzen Lande endgültig eingeführt wurde [2]). Die Gemeinden wurden jetzt überall »mit getruwen Lehrern und Predigern vorsorget«, und es wurde sämtlichen Predigern strenge zur Pflicht gemacht, das Wort Gottes lauter und rein ohne irgend welche Superstition zu verkünden, widrigenfalls sie mit hoher Brüche oder Landesverweisung bestraft würden. Über die Austeilung und den Empfang des heiligen Abendmahls wurde eine ausführliche und von hohem, christlichem Ernst zeugende Anweisung auf Grund der heiligen Schrift erlassen. Zur Beaufsichtigung des Kirchenwesens wurden vier Superintendenten ernannt, nämlich Nicolaus Boie sen. in Wesselburen, M. Nicolaus Boie in Meldorf, M. Johann Schnecke in Heide und Nicolaus Witte in Lunden [3]). Von ihnen wurde eine »Ordinantie«, eine Kirchenordnung für Dithmarschen, die leider nicht mehr erhalten ist, abgefaßt. Das Eherecht wurde in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift neu geregelt. Zur Aufrechterhaltung kirch-

---

[1]) In der Hamburger Handschrift Russes heißt es S. 160: »Anno 1532. Dominica Quasimodogeniti fratribus minoribus in conventa Lundensi fuit a Gubernatoribus terrae prohibitum, ne praesumerent amplius celebrare Missam, attamen sermo fuit eisdem permissum. Item eodem anno in die omnium sanctorum prohibita fuit cis praedicatis. (Der Sonntag Quasimodogeniti fiel im Jahr 1532 auf den 15. April.) Von Interesse ist auch die Nachricht aus dem vorhergehenden Jahr: »Anno 1531 am Dage Bartholomei wort up deme Klosterhoff eyn Monnick unde was eyn leye Broder vormordet des auendes twyschen achten unde 9. Dat deden 3 Teghelknechte, dar wort ene aff ghegrepen, denne wort dat Hovet affgehowen«. Zeitschrift, Bd. 29, S. 54.

[2]) Propst Petrus Boye hebt es ausdrücklich hervor, »dat Anno Christi 1533 up Pingstauent eyn Affscheit der algemeinen Inwaner des Landes Dythmarschen, geißlykes und werltlykes Standes, upgerichtet, darynne de Lere des hilligen Evangelii auer dat gantze Landt angenamen«. C. Rolfs, Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands, S. 431.

[3]) Von Nicolaus Witte wissen wir wenig; cf. Fehse, S. 441. Nach der Matrikel der Universität Rostock hat er dort 1508 studiert: »Nicolaus Witte en Dithmarsia 16. Octob. 1508«. Sein Name findet sich auch in dem Mitgliederverzeichnis der Pantheleonsgilde. Russe schreibt 1580 von ihm: »Der Stadt Bock kostet 4 ℔ 2 ß unde is dorch Nicolaus Witten unsen Karkheren beschreven«. Zeitschrift, Bd. 29, S. 54.

licher Zucht und Sitte wurden besondere Edikte erlassen. Für die Heilighaltung und Feier der Sonn- und Festtage sorgte eine eigene Sabbatordnung. Eine andere Verordnung schrieb die genaue Aufzeichnung der Kirchengüter vor. Für die Predigerwitwen wurde durch Festsetzung des Gnadenjahres gesorgt. Das alte Dominikanerkloster in Meldorf wurde in eine Gelehrtenschule verwandelt, und als erster Rektor der als eifriger Anhänger Luthers und als tüchtiger Pädagoge und Dichter bekannt gewordene Henricus Sibäus Olphenius berufen.

Hier in Heide, wo einst Heinrich von Zütphen den Märtyrertod erduldet, ist also auch der wichtige und segensreiche Beschluß gefaßt worden, wodurch der Sieg des Evangeliums in unserm Lande endgültig entschieden worden. Daher soll auch jener Pfingstsonnabend, an dem dieser Entschluß gefaßt wurde, nicht vergessen werden; der Pfingstsonnabend fiel im Jahre 1533 auf den 3. Juni. Wir haben alle Ursache, diesen Tag in dankbarem Gedächtnis zu halten. Wir können es uns auch denken, wie an jenem Pfingstfest in den Kirchen unseres Landes in Predigt und Lied die Freude über den Sieg des Evangeliums zum Ausdruck gekommen ist. Nun war das Wort Luthers in Erfüllung gegangen; nun war aus dem Funken ein Feuer geworden; nun hatte die Sonne des Evangeliums, wie es auf dem Denkmal Heinrich von Zütphens angedeutet, die Wolken durchbrochen und leuchtete hell und klar über diesem Lande.

Am Schluß des Reformationsjahrhunderts hat ein dithmarsischer Dichter in einem uns noch erhaltenen Lobgedicht auf sein kleines Heimatland dies als etwas so Großes und Herrliches gerühmt [1]). Nachdem er die mancherlei und großen Schätze des Landes in Marsch und Geest rühmend hervorgehoben, nennt er zuletzt als das höchste Gut das, was demselben durch die Reformation zuteil geworden:

»Dat gröttste Gut, gelöve mi,
Henforder ick schal beschriven di,
Welckß dissem Land Gott hefft beschertt,
Unnd in sinem leven Sohne vorehrt:
Gottes Wort iß, dat de Seelen spiest
Und unß den Weg thom Hemmel wiest.

[1]) Neocorus I, 196 f.

Twintich Kerken hir stahen und veer,
Darin de gottliche reine Lehr
Gedreven wertt mitt truwen Vliett,
Dem Namen Gottß tho Ehr und Prieß,
Ock velen Minschen tho Seligkeit,
Dat se erlangen de ewige Frowd,
De Sacrament im hillgen Gebruck,
Andechtich werden geholden ock,
Alß ditt Martinus Lutther recht,
De dure Man unnd Gadeß Knecht,
In den letzten Tiden hefft gelehrt,
Und vast mit Gadeß Wort bewehrt.«

Und wenn wir uns heute von neuem daran haben erinnern lassen, wie viel es gekostet, daß das Werk der Reformation zum siegreichen Abschluß gekommen und diese hohen Güter uns wieder zugänglich gemacht worden, da haben wir gewiß Ursache, dankbar der treuen Männer zu gedenken [1]), die in jener großen Zeit als mutige Streiter Christi dagestanden und Hab und Gut, Leib und Leben um des Evangeliums willen aufs Spiel gesetzt, und miteinander einzustimmen in den herzlichen Dank und in die herzliche Bitte, womit jener Dichter sein Lied auf sein geliebtes Heimatland Dithmarschen geschlossen hat:

Dank, leve Herr, si di gesagt,
Vör dine ertögede Woldath,
Dat du uns uth der finstren Nacht
Erlöset hefft und anß Licht gebracht.
Giff Gnade, Herr, und dinen Segen,
Dat wi fraam und gottfruchtich leven;
Dat wi henbringen de geringe Tidt,
Und bi die leven in Ewigkeit!

---

[1]) Zur Erinnerung an die beiden Boie, die in einem und demselben Jahr gestorben (1542), ist nach einem Vortrag von mir auf der Norderdithmarscher Propsteisynode (1892) beschlossen worden, ein »Boie-Stipendium« zu gründen. Die Zinsen des Kapitals, das jetzt auf 10000 ℳ angewachsen ist, werden jährlich an würdige und bedürftige Seminaristen und Studenten, die in Dithmarschen geboren sind, verteilt. cf. ROLFS, Die beiden Boie, Vorwort V.

Neocorus.

Vortrag in der Wanderversammlung des schleswig-holsteinischen kirchengeschichtlichen Vereins in Heide am 18. Oktober 1910,

gehalten von

Propst HEESCH in Büsum.

Hochansehnliche Versammlung, nach der schweren, sättigenden Kost genehmigen Sie nun etwas leichtere Speise, nach der eigentlichen Mahlzeit den Nachtisch. Nach meinem hochverehrten Herrn Vorredner, der in überaus gediegener Weise uns in den reichen Ertrag seiner Studien zur dithmarscher Reformationsgeschichte hat hineinschauen lassen, ist mir die Aufgabe zuteil geworden, des Mannes zu gedenken, dessen berühmte Chronik unsere Hauptquelle ist zur Erforschung der großen Zeit unserer Landesgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zu dem annus ater unseres Landes, dem Jahre 1559, dem Verluste der Landesfreiheit. Der hochverehrte Vorstand unseres Vereins hat es für gegeben gehalten, grade von mir diese Darstellung dem Hauptvortrage des heutigen Tages anfügen zu lassen, da ich gegenwärtig die Gemeinde zu verwalten habe, in welcher unser Chronist Neocorus als Kaplan gewirkt und unser ungemein schätzenswertes Geschichtswerk geschrieben hat. Ich bin herzlich dankbar für diesen mir gegebenen Auftrag. Nur muß ich um die geneigte Nachsicht dieser hochgeschätzten Versammlung bitten, wenn Kenner bei meinem Vortrage bald merken werden, daß ich durchaus nicht in der Lage bin, was auch wohl kaum möglich wäre, Ihnen wesentlich Neues über Neocorus zu bringen, was nicht schon besonders von Fehse [1]), Dahlmann [2]) und nach ihm Kolster [3]) ausführlich dargestellt wäre.

---

[1]) FEHSE, Versuch einer Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Norderteil Dithmarschens, Flensburg 1769.

[2]) DAHLMANN, Johann Adolfi's, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, Kiel 1827.

[3]) KOLSTER, Geschichte Dithmarschens, Leipzig 1873.

In Büsum noch irgend etwas zu finden, was die übrigens doch recht dürftigen Nachrichten der Chronik von unseres Geschichtsschreibers Leben und Wirken in seiner eigenen Gemeinde ergänzen und weiter aufklären könnte, erscheint als ausgeschlossen. Selbst das Wenige, was das vorige Jahrhundert noch gesehen hat, ein von Neocorus' eigener Hand geführtes Armengildebuch, ist zu unserem schmerzlichen Bedauern seit Jahrzehnten spurlos verschwunden. Ein früheres Diakonatshaus, das wohl für des Neocorus Wohnung ausgegeben worden ist und erst während meiner Amtszeit abgebrochen wurde, kann meines Erachtens doch kaum die Amtswohnung unseres Chronisten gewesen sein. Ich schließe das daraus, daß jenes frühere zweite Pfarrhaus an einem Gesimsbalken die Jahreszahl 1631 trug, während anzunehmen ist, daß Neocorus schon um das Jahr 1630 gestorben ist. Dazu steht fest, daß er schon lange vorher aus dem Diakonatshause ausgezogen ist.

Nehmen Sie denn, meine hochverehrten Herren, vorlieb mit dem, was meinerseits nur dazu dienen kann, Ihnen in die Erinnerung zurückzurufen, was Ihnen von dem Leben und Werk unseres Chronisten schon nicht mehr neu sein mag.

Unser Schriftsteller stammte aus Oldenwöhrden im damaligen Mittelteil Dithmarschens. Jedenfalls hat er dort seine Kindheit verlebt. Ob er dort auch geboren ist, darf als fraglich hingestellt werden. Sein Vater wurde im Jahre 1560 als Prediger in Oldenwöhrden angestellt. Sein freilich nicht bekanntes Geburtsjahr muß früher liegen. Es wird eines der letzten Jahre vor dem Untergange der dithmarscher Freiheit (1559) gewesen sein. Denn die Jahre seiner heranreifenden Jugend fielen in die schwere Zeit der ersten Bedrückung seines in drei verschiedene Teile zerrissenen Vaterlandes. Sein Vater hieß Adolf Philipp Köster und war Schulmeister und zweiter Prediger in Wöhrden. Seine Mutter hieß Katharina. Wo beider Sohn Johannes seine Jugendbildung genossen hat, wissen wir nicht. Vermutlich ist er von seinem Vater selbst in die Elemente der Gelehrsamkeit eingeführt worden. Ausgeschlossen ist ja nicht, daß seine Schulbildung auf der jungen, 1542 gegründeten Gelehrtenschule in Meldorf eine Art Abschluß gefunden hat. Er besuchte, um Geistlicher zu werden, die erst im Oktober 1576 gegründete welfische Univer-

sität in Helmstedt. Viel weiter scheint er nicht herumgekommen zu sein. Aber Braunschweig lernte er doch von dort aus kennen. Letzteres hat ihm begreiflicherweise viel Merkwürdiges geboten. Mehrmals hebt er es mit besonders lebhafter Erinnerung hervor, so einmal, wo er von Kunstdenkmälern spricht: »Dar steiht tho Brunschwig in des Domes Crutzgange ein Bilt (vidi), dar de Her up einen Block gehouwen sitt, sehr gegeiselt unde verwundet, unnd in der einen Hant eine Hantschrift hefft, darup steit: Maledictus erit, qui non permanet in omnibus, quae scripta in libro legis, dar iß mit blodigen viff Vingern avergetagen, denn Christus hefft die andere Hand in sinen Hertwunden vul Blodes, darmit de Handtschrift gedödet«. Bei Helmstedt hat er auch seine erste Predigt, nämlich »Vom Weinberge« gehalten. Er kann aber nicht lange die Universität besucht haben. Denn schon 1578 wurde er Schullehrer und Küster der damaligen Insel Büsum. Zwei Jahre darauf, 1580, starben acht Tage nacheinander beide Eltern an der Pest (Influenza?), die damals im ganzen Lande wütete, der Vater, nachdem er 20 Jahre der Kirche und Schule gedient hatte. Weitere zehn Jahre später, am 18. März 1590, wurde er mit großer Majorität zum zweiten Prediger und Kaplan der Büsumer Kirche gewählt, nachdem er bereits im Januar 1587 seine erste Predigt auf Büsum »Von Pauli Bekehrung« gehalten hatte. Äußerst charakteristisch sind die Begebenheiten, die seine Wahl zum Prediger begleiteten. Er selbst erzählt davon in seiner Chronik, Band II, S. 310 f. (Ich darf, um zugleich eine längere Probe seiner Schreibart zu geben, die Stelle verlesen:)

»Buesen vorfolget avermalß ehre Prediger. Dieses 89. Jares starff H. Nicolaus Simons, Prediger up Busen, den — Marty, den thovorne vor sinem Ende de van Buesen hefftich vorfolgeden, umme diesen Orsaken, den he eines males voriger Jare, umme dat 87, up dem Predigstole midden in der Predige geroret wart, also dat he darvan gedragen, eine lange Tidt tho Bedde lag, alß de nicht gaen edder spreken konde, lestlich gaff Gott ehme beideß temlicher Maten wedder, dat Gedechtniß averst waß dermaten geschwecket, dat he nicht demsulven mehr in Predigen getruwen dorfte, sondern genodigt wart, uth der Carthen tho lesen, welches ehme alß einem olden schwacken Man lichtlich vam H. Superintendenten erlovet wart, dewile men des andere

Exempel hadde unde wuste, dar dergeliken geschen. Averst den van Busen juckeden de Ohren nha wat Nies, weren ehres olden wolvordenten Predigers möde, de doch in Scholen unde Kerken vor unnd nha der Veide sine Jogent bi ehnen geschleten, ock sonderliche Truwe bi ehnen in der jungesten bewiset, unnd se negest Gott dorch sine Manheit, Raad und Anschlege bi Huse unde Have und allen den ehren geschuttet unde handthavet, wo vorgemeldet; dat wart alß vorgeten; hadden ehn scholen billich ummesuß erholden; nu he ock noch sine Kost vordehnen unde sine Stede bekleiden kan, willen se itt ehme nicht gunnen, seggen ehme trotzlich den Denst up, wowol de Gemene in gemein daran kein Gevallen hadde. Daraver he avermalß geferlicher geroret wert, unnd Gott ehne tho sick, als den de Welt nicht lenger liden will, affordert; do mosten se ehn gantz mißen, unnd doch ein gantz Gnaden-Jar ock wedder ehren Dank gunnen; unde konden sich under sick nicht voreinigen wegen eines nien Dehners, riten in vele Hupen, de Superintendent stellede wol 3 vor, averst in der Warheit hedde gerne einen insonderheit, den he anderß nergen underbringen konde, de ock hernha ein Borger unnd Bruwer tho Tonningen werden moste, Nicolaum Halkenium, gefordert, darumme dat he anderß sines Scholemeisters, de in der Schole vorsurede, nicht konde loß werden, ock dat he in solcher Hapeninge geraden, dat ehme M. Jacobi Budäi einige Dochter gefriet worden. Makede sick ock einen groten Anhang van der Personen Vedderen unde Frunden op Busen. Dar solches nicht geschen konde, gedachte he Nicolaum Albinum, de siner Steffdochter Dochter gefriet, darin tho bringen, de nu dorchuth nicht lenger tho Hemme bliven konde, dewile he sick mit dem Carspelßvagde und Carspel vorunwilligt unnd dem Pastorn H. Johan Pauli, sinem Schwager, de alles nicht billigede, upsetzig was. Averst Gott wolde dem allen nicht Gelucke geven, sunder vorderde wedder alle Vormodinge entlich, ock mit groter Einthall, den drudden, Johanem Adolphum, den doch der Superintendens anfiende und, wor he konde, bi Frombden unnd Frunden vorschmeede. Dar sueth men, wo Got de Undankbarkeit sines Wordeß kan straffen, den ock up de leste Stunde, alß dat Examen geholden werden scholde, kumbt ein Schriven van Have, umme einen anderen intosetten, so an anderen

Orde vordreven, unnd ein guder vuller Broder was, wo sick ock solches in der Ordination lichtlich vormerken leth, hedden also ock billich schir dat jus patronatus nicht vorbeden. Mine erste Predige up Busen was de conversione Pauli; erste Liekpredige aver Mattieß Bruwer Ps. 90: unse Levendt wahret 70 Jahr etc.«

Im dritten Jahre schon, nachdem er zum Prediger gewählt war, fiel ihm durch den (übrigens mit köstlicher Liebe und Verehrung pag. 321 beschriebenen) Tod der Großmutter seiner Frau, die aus der Hammenkluft des vormals mächtigen alten Isemansgeschlechtes stammte, ein ansehnliches Grundstück zu. Dem jetzt wohlhabenden Prediger wurde es nunmehr in seiner Amtswohnung, die ohnehin unter seinem Vorgänger ein Stück der Hofstätte für eine Dienstwohnung des Organisten sich hatte abnehmen lassen müssen, zu eng. Er trug deshalb bei der Gemeinde darauf an, daß ihm eine größere Dienstwohnung gebaut würde, oder daß ihm gestattet werde, ein eigenes Haus zu bauen und zu beziehen. Beides wurde ihm abgeschlagen, besonders auch auf Betreiben des ersten Predigers P. Mag. Nic. Dirksen, der erklärte, »man solle den Pastor in der Pastorei, den Kapellan in der Kapellanei, den Schulmeister in der Schule suchen«. Darauf wandte er sich an den Superintendenten, der aber, wie wir schon gehört haben, ihm durchaus nicht gewogen war. Auch di ser schlug ihm seinen heißen Wunsch ab. Dazu trat eine kleine Gruppe von Männern aus dem Kirchspiel auf, die das Gerücht verbreiteten, er habe seinen Dienst aufgekündigt, und ihn so zu verdrängen suchten. Daß letzteres nichts Außergewöhnliches war, haben manche Prediger damals schmerzlich erfahren müssen. Wie die Landesherrschaft den Gemeinden in der Wahl der Prediger ihre Freiheit belassen hatte, die ja heute noch besteht, so sahen sie auch bei deren Aufkündigung und Entlassung ohne große Schwierigkeit nach. Doch diesmal sollte es seinen Gegnern noch nicht gelingen. Letztere sahen sich schon nach einem anderen Prediger um. Doch da machte sich der andere Teil der Gemeinde auf. Zwanzig Männer begaben sich zum Superintendenten in Neuenkirchen. Aber dieser fertigte sie ungestüm ab. Darauf wandern neun Bevollmächtigte nach Heide in die Landvogtei; aber Landvogt und Landschreiber weisen sie mit harter Drohung ab. Doch die starrfesten Büsumer lassen nicht locker. Sie gehen zur Landesherr-

schaft. Aber auch seine Gegner waren nicht müssig gewesen. Sie verklagten ihren Prediger bei der Obrigkeit als einen Aufsetzigen, Verräter und Meuterer. Allein er selbst rief Zeugen zu seiner Verteidigung auf. 400 Unterschriften wurden zur Bezeugung seiner Unschuld gesammelt, so daß schließlich durch die fürstlichen Kommissarien dahin entschieden wurde, daß dem Kapellan Genugtuung und Abbitte geschehen solle. Man solle den Diakonus in seinem Amte nicht beunruhigen, ihn in seinem eigenen Hause wohnen und die halbe Heuer von dem Predigerhause genießen lassen.

Nachdem er so gerechtfertigt worden war und einigermaßen festen Fuß in der Gemeinde gefaßt hatte (1595), begann für ihn die Zeit einer reichen Arbeit, die ihm von Jugend an schon auf der Seele gebrannt hatte. Er machte sich daran, die Geschichte seines dithmarscher Landes zu schreiben. Und es war die allerhöchste Zeit, wenn die Geschichte des Landes aus der Zeit der Freiheit von einem Manne geschrieben werden sollte, der noch irgend eine persönliche Fühlung mit den Zuständen und Ereignissen aus der Zeit vor 1559 hatte. In der Nähe seines Heimatsortes Wöhrden war, als er noch ein kleiner Knabe war, der furchtbar schwere Entschluß von den Vertretern des Landes gefaßt worden, Männer mit weißen Stäben zum Zeichen der Unterwerfung dem feindlichen Heere bei Lehe entgegenzusenden. Die schmerzlich brennende Erinnerung daran und zurück an die Zeit der hehren Freiheit lebte um den heranwachsenden Mann. Das alles ließ ihm keine Ruhe. Er fing an, mit einem wahren Bienenfleiße Nachrichten und Urkunden zur Geschichte des Landes zu sammeln und zusammenzustellen, und es ist geradezu erstaunlich, wie viel er noch gefunden hat, da doch während und nach der letzten Fehde unendlich viel vernichtet war und hatte abgeliefert werden müssen. Schon 1598 war seine Arbeit soweit gediehen, daß er anfing, einen ausgearbeiteten Teil ins Reine zu schreiben. Es war der Anfang der unendlich wertvollen Chronik des Landes Dithmarschen, die unter dem Namen der »Chronik des Neocorus« ins Land gegangen ist und noch heute das Entzücken jedes Erforschers unserer Landesgeschichte ist.

Daß »Neocorus« nicht der eigentliche Name unseres Geschichtsschreibers ist, wird allgemein bekannt sein. Es ist der

latinisierte Name seines Vaters »Köster«. Unser Verfasser hat sich aber nie Köster genannt, sondern er nannte sich nach der damals allerdings schon erlöschenden Sitte so, daß er den Vornamen seines Vaters Adolph als Zunamen verwandte. Daher nannte er sich Johannes Adolphi. Dasselbe wie Adolphi bedeutet auch der Name Ettahulpides, nämlich »Sohn des Ettahulp = Adolph«, nicht, wie in der Vorrede zu Viethens Beschreibung des Landes Dithmarschen gemeldet wird, »aus Ettahulp gebürtig«.

Etwa bis zum Jahre 1619 hat Johann Adolphi an seinem Lieblingswerk geschrieben. Aber er hat darüber durchaus nicht das Wohl seiner Gemeinde vergessen. Überall, wo es galt, das Gemeinwohl zu pflegen, war er als echter Dithmarscher an der Spitze. Schon im Jahre 1598 war er der Führer, als es galt, einen unwürdigen Kirchspielvogt zu entlarven und zu entfernen. Es war der Kirchspielvogt Peter Kruse, dessen Name übrigens noch heute an einer schön geschnitzten Stuhlwange in der Büsumer Kirche prangt, ein Barbier seines Handwerks, der in der letzten Fehde feigerweise nach der Insel Büsum geflohen war und dort es wunderbarerweise bis zum Kirchspielvogt gebracht hatte. Aber er trieb es doch so stark mit Raub und Unterdrückung von Amtswegen, mit allerlei schweren Lasten, mit Verhöhnung der Prediger — des Neocorus Predigten fand er zu lang —, mit Hintergehung des Landvogts, den er gleichwohl zum Freunde zu halten wußte, daß trotz seines großen Anhanges eine Gruppe von aufrechten Männern, an der Spitze unser Johannes Adolphi, den Kampf gegen ihn aufnahm und es schließlich bei der herzoglichen Landesherrschaft dahin brachte, daß er mit Schimpf und Schande aus dem Amte entlassen werden mußte. Trotz dieses Erfolges erwies Neocorus sich als ein unparteiischer, gerechter Mann, dem mehr das allgemeine Wohl als der Vorteil einzelner am Herzen lag. Als einer der Männer, welche ihm beigestanden hatten, den Kirchspielvogt Kruse zu stürzen, namens Klaus Bulm, darnach die Kirchspielvogtei für sich zu erlangen suchte, war Neocorus der einzige, welcher seine Bewerbung nicht unterstützte, sondern ihm, weil er den Mann für unfähig hielt, entgegenarbeitete. Auch wollte er den bösen Schein vermeiden, als ob man den früheren Kirchspielvogt aus Eigennutz beseitigt hätte. Als Klaus Bulm zehn Jahre später doch sein Ziel, Kirchspielvogt zu werden, er-

reichte, hat Neocorus in ihm einen seiner ärgsten Feinde kennen gelernt, der nicht nachließ, ihm immer neue Gegner zu erwecken. Neocorus nennt ihn in seiner Chronik später einmal einen »Buben«.

Seine ausgezeichnete Landeskunde kam dem Neocorus weiter vorzüglich zugute, als es galt, die vermeintlichen Rechte der Insel Büsum auf die draußen im Watt neu entstehende Insel Diksand zu vertreten. Am 26. Mai 1598 nämlich fand auf dieser neuen Insel eine Lokalbesichtigung von Kommissaren der Königlichen und der Fürstlichen Regierung statt, bei welcher geprüft werden sollte, ob die Insel zum königlichen oder zum fürstlichen Teile, d. i. zu Süder- oder zu Norderdithmarschen gehöre. Die Marner behaupteten, daß die Insel zu ihrem Kirchspiel zu rechnen sei, da man von dort über das Watt nach der Insel hinübergehen und -fahren könne; der Mielstrom, welcher die neue Insel von Büsum trenne, sei die Scheide zwischen beiden Teilen. Von den Büsumern und den fürstlichen Räten aber wurde unter Führung unseres Chronisten mit großer Geschichts- und Landeskunde, unter Vorlegung eines alten Schriftstücks, die Ansicht verfochten, daß die Insel Diksand den Büsumern zuständig sei. Diksand sei nicht Anwachsland am südlichen Landesteil, sondern seit alters ein hoher Sand gewesen, der zu den Inseln Helmsand und Tötel gehörte, worauf die Büsumer ein anerkanntes Anrecht hätten, obgleich man von Barlt auch nach Helmsand zu Fuß hinausgehen könne und der Mielstrom auch diese Insel von Büsum scheinbar trenne. Die Büsumer hätten von jeher zu osten von Diksand die Baken (Seezeichen) unterhalten, und es sei von alters her zu osten um diesen Hochsand herumgesegelt worden. So sorgte Neocorus dafür, daß bei der Verhandlung die rechten Punkte zur Sprache kamen und der fürstliche Kanzler gehörige Aufklärung darüber erhielt, wie er seinen Anteil gegen die königlichen Ansprüche zu vertreten habe. Freilich ist der Streit im Jahre 1667 zu Glückstadt doch zugunsten der Marner entschieden. Das jetzt landfeste Diksand, die Insel Helmsand, wie auch die neuerdings aufsteigende Insel Buschsand, das Frenßensche Flakelholm in den »Drei Getreuen«, gehören heute zum Kreise Süderdithmarschen.

Mit besonderem Eifer war Joh. Adolphi auch bei einem gewaltigen Gemeindewerk, das während seiner Amtstätigkeit mit

großer Tatkraft gefördert und zu einem gewissen Abschluß gebracht wurde, der Eindeichung der zwischen der Insel und dem Festlande gelegenen Vorlande und der Landfestmachung der Insel[1]). Die Eindeichung selbst bereitete Neocorus viel Arbeit und Ärger, da große Meinungsverschiedenheiten darüber herrschten, wo man die Deiche aufführen und welche Landstücke man fahren lassen müsse, weil sie der Strömung wegen nicht zu halten seien. Als Landbesitzer mußte er selbst mit »meenwarken«, d. i. Hand- und Spanndienste tun. Bei dieser Arbeit traf ihn im Jahre 1608 ein großes Mißgeschick. Er selbst erzählt davon in seiner Chronik (vol. II pag. 395): »H. Johann Adolph den 13. July frohlich mit sinen Gesinde tho Diken getagen, tho Westen in den Wart, averst dewile he einen krenklichen Schnider Jungen hatte, de den Wagen dreff, unnd nicht vort konde in der groten Hitte, mochte he den Jungen anreitzen unnd mit dem Spaden drowen, dewile he up de ander Siden des Wagens, ock wedder brun efft blaw an ehm bevunden, de nuelwiß neddervel unnd im heten Sande erstickede, Claweß Bulm bahnede ehn up H. Johan unnd moste schendlich legen, dewile it dorch velen erlichen Tugen anders bewiset. Sic Busani suos concionatores beant.« Nur mit großer Mühe und Not entging er der Anklage des Todschlages, welche sein ehemaliger Freund, der eben zum Kirchspielsregiment erhobene Klaus Bulm gegen ihn erhob.

Aber die Zahl seiner Widersacher wuchs doch im Laufe der Jahre so stark, daß er ihr schließlich nicht mehr gewachsen war. Es scheinen auch einige Fälle vorgekommen zu sein, über welche er sich vielleicht nicht ganz rechtfertigen konnte. Was das allerdings für Angelegenheiten gewesen sind, ist nicht aufgeklärt. Genug es kam das böse Jahr, wo es seinen Feinden gelang, ihn seines Amtes zu entsetzen, wie es einer ganzen Reihe seiner Amtsvorfahren in Büsum ergangen ist. Das Jahr seiner Amtsentsetzung, »meines Falls«, wie er sagt, ist unbekannt. Der Herausgeber der Neocorusschen Chronik, Professor Dahlmann in

[1]) Neocorus hat an verschiedenen Stellen die Deicharbeiten ausführlich und plastisch beschrieben. Professor Adolf Bartels hat gelegentlich die Ansicht geäußert, daß Goethe wohl die treffende Darstellung des Deichbaues im zweiten Teile des »Faust« aus unserer Chronik geschöpft haben könne. Ein Exemplar der Chronik des Neocorus befindet sich in der Weimarer Bibliothek.

Kiel, gibt das Jahr 1624 an. Nach Fehse aber ist er schon 1616 aus dem Amte geschieden. Kinder[1]) schließlich hat die glaubhafte Vermutung ausgesprochen, daß er bereits 1614 sein Amt aufgegeben habe. Er begründet seine Ansicht so: Im Jahre 1614 starb der Pastor Mag. Nicolaus Dirksen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Joh. Adolphi als langjähriger Kaplan Anspruch darauf erhoben hat, in das Pastorat aufzurücken, und als man ihn nicht zum ersten Pastor haben wollte, vor der Unmöglichkeit gestanden hat, der Gemeinde weiter als Diakonus zu dienen. Die Gemeinde wählte einen Itzehoer, namens Martinus Vorstius, zum Pastor und wahrscheinlich neben ihm zum Diakonus einen Sohn des Vorgängers mit gleichem Namen, Nic. Dirksen, der zeitweilig schon seinen Vater vertreten hatte. Als dieser nach dem Weggange des Martinus Vorstius nach Wesselburen 1617 selbst zum Pastor gewählt worden war, wurde ein durchaus unfähiger Schulkollege aus Lunden zum Diakonus berufen. Er mußte aber wegen Untüchtigkeit bald wieder entlassen werden. Dem Anscheine nach hat Neocorus damals das Diakonat zeitweilig wieder verwaltet, bis die Büsumer einen Dr. Thomas Strasburg zum Diakonus wählten, welcher acht Jahre lang bis 1624 diese Stelle verwaltet hat. Hierauf wurde ein Büsumer Mag. Marcus Johannis gewählt, der bis 1648 seines Amtes als Kaplan gewaltet hat. Für Neocorus ist also von 1614 an kaum Platz im Amt.

Er ist aber in Büsum wohnen geblieben und hat seine Landstelle bewirtschaftet. Es scheint auch, daß er seine Frau Margaretha verloren und eine zweite Frau namens Christine geheiratet hat, die 1651 gestorben ist[2]). Von Zeit zu Zeit hat er noch die beiden Geistlichen vertreten. Daraus erklärt es sich, daß bis zum Jahre 1630 noch mehrmals sein Name als der eines Predigers im Rechnungsbuch der Nikolai-Armengilde verzeichnet ist. Man wird ihm vermutlich aus Pietätsrücksichten umsomehr bei der Rechnungsablage dieser Gilde Gelegenheit zur Betätigung gelassen haben, als er der Gründer dieser Armengilde war. Schon im

---

[1]) KINDER und STÜBEN, Das Nordseebad Büsum. Büsum, Clausen, 1906. Cfr. pag. 62 f.

[2]) Hierfür spricht eine von BOYSEN, Büsum, eine Kirchspielschronik, Mölln 1888, auf pag. 128 angeführte Eintragung aus dem sogleich zu erwähnenden Armengildebuch.

Jahre 1594 hat er die Errichtung dieser Gilde, wir würden heute sagen »Stiftung«, veranstaltet. Der Großvater seiner Ehefrau Margaretha, geb. Hesch, der alte Claus Suelsen in Büsum, hat das Grundkapital dazu hergegeben. Das alte Gildebuch sagt darüber: »Olde Clawes Suwelsen tho Nordtdorpe hefft ut billichem Mitlidende in sinem lesten Lager anno 94 vermoge eines upgerichteden Testamentes der Armodt up Buesen jährlich up Nicolai Episcopi die Hevinge darvan uthtodelende dorch dartho verordnete Vormünder mit Rade unnd in biwesende der Prädikanten vorehret Einhundert Mark L und vöfftig.« Dieser Schenkung fügte unser Neocorus sogleich eine zweite bei mit den Worten: »Herr Johann Adolffs als Olde Clawes Suwelß Erffnehmer hefft nahfolgende Poste also Einhundert und viff Mark L darbigebracht«. Hierzu kamen eine ganze Reihe andere Spenden, die in dafür verpfändeten Häusern und Höfen des Kirchspiels angelegt wurden und nach dem damaligen Zinsfuß mit einem Schilling für eine Mark = $6^1/_4$ % zu verzinsen waren und noch heute zu verzinsen sind. Diese Kapitalien stehen noch heutigentags auf verschiedenen Grundstücken des Kirchspiels, und die Zinsen sind jährlich zu Nicolai, den 6. Dezember, an die Kirchspielskasse zu zahlen. Nur werden diese Zinsen nicht mehr besonders zur Linderung von Armut im Kirchspiel, sondern allgemein mit den übrigen zur Armenunterstützung bestimmten Geldern verwendet.

So ist diese Armengilde als solche eigentlich entschlafen. Auch das Gildebuch, das noch in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts vorhanden gewesen sein muß, ist, wie bereits erwähnt, spurlos verschwunden. Von unserem Neocorus selbst auch weiß niemand zu melden, wann er gestorben ist; vermutlich war es 1638. Aber eins von ihm ist glücklich durch alle wunderlichen Zeiten hindurchgerettet, das ist seine Chronik, die schier unerschöpfliche Schatzgrube unserer reichen dithmarscher Geschichte.

Mit geradezu wunderbarem Geschick ist es unserem Neocorus gelungen, alles was aus dem großen Zusammenbruch der alten, ohnehin schon für die Hinterlassung schriftlicher Urkunden nicht sehr geeigneten Zeit voll Kriegs-, Feuers- und Wassersnot an alten Schriften, Urkunden und Nachrichten zu erfassen war, zu sammeln und in gefälliger Form zusammenzustellen. Was aber sein Werk besonders anziehend macht, das ist seine eigene liebens-

und achtenswerte Person, die selbst uns durch die ganze Schrift hindurchbegleitet und dem Ganzen ein farbenreiches, stark persönliches Gepräge gibt. Überall weiß der treuherzige, freimütige und wahrheitsliebende Mann, dem dazu eine lodernde Vaterlandsliebe und ernste, stark antirömische, evangelische Frömmigkeit das Herz regiert und die Feder führt, uns ein Bild von den Geschehnissen und Zuständen der Vergangenheit zu geben, das bei jedermann, zumal bei jedem Dithmarscher, die tiefsten, lebensvollsten Eindrücke schaffen muß. Besonders aber die Reformationszeit, in die uns der Hauptvortrag des heutigen Tages eben besonders auf Grund des Neocorus so lebendig hineingeführt hat, und dann weiter die Zeit bis zum Verluste der Freiheit im Jahre 1559 ist mit einer Gründlichkeit und Lebendigkeit und mit einer Kunst des intuitiven, zum Teil noch unmittelbaren Schauens, oft auch geradezu mit dramatischer Kraft dargestellt, so daß kein Leser ohne reichsten Gewinn in den Neocorus sich vertieft. Dazu ist es bei der überall hervortretenden Naivität der Anschauung, bei der knappen, ausdrucksvollen, lebhaft anfassenden Sprache gradezu ein Genuß, in dem Buche zu lesen. Wer das Werk sein eigen nennen darf, kann nicht davon loskommen, er greift es immer wieder aus seiner Büchersammlung heraus, wenn er es nicht gar zum jederzeitigen freudigen Einblick zur Hand liegen hat.

Und dieser überaus reiche Schatz ist einmal in Gefahr gewesen, verloren zu gehen. An eine Drucklegung war zu des Neocorus Zeit mit Rücksicht auf die Landesherrschaft kaum zu denken. Nach Johann Adolfs Tode kam sein Werk zunächst in die Hände eines schlichten, aber des Lateinischen kundigen Landmannes, Hans Dethlefs in Windbergen, welcher mit Hilfe dieser Chronik im Jahre 1634 ein neues Buch schrieb und bis zum Jahre 1650 fortführte. Dann ist die Handschrift noch durch mannigfaltige Hände gegangen und von verschiedenen Bearbeitern der Geschichte Dithmarschens ausgezogen und benutzt worden, bis schließlich im Jahre 1827 Professor Dahlmann in Kiel die Chronik in der ihm von dem Landvogt Griebel in Heide zur freien Verfügung gestellten Urschrift mit einer reichen Zahl von Anhängen zum Druck beförderte. Diese Druckausgabe ist inzwischen wieder außerordentlich rar geworden, so daß sie, wenn überhaupt, nicht unter 40 ℳ antiquarisch zu haben ist. Da hat

vor einigen Jahren der »Heider Anzeiger« die geradezu gewaltige, opferreiche Aufgabe übernommen, einen Neudruck der Chronik zu veranstalten und bogenweise nach und nach der Zeitung beizulegen. Wenn auch der »Heider Anzeiger« nicht grade bei allen Gliedern seines gar sehr verschiedenartigen Leserkreises volles Verständnis für sein ungemein schätzenswertes Unternehmen gefunden haben mag, so werden doch viele Abonnenten der Zeitung aus dem ganzen Lande Dithmarschen der Redaktion des Blattes den aufrichtigsten Dank wissen für die kostbare Gabe, die hoffentlich in nicht zu ferner Zeit abgeschlossen in den Händen recht vieler Volksgenossen liegen wird, damit so das Werk des Neocorus eine vielfältige Auferstehung erleben möge vor den forschenden Augen und im Geist und in den Herzen zahlreicher Volksglieder, daß es noch einmal ein rechtes Volksbuch werde, nicht allein um seines schier unerschöpflichen und überaus wertvollen Inhalts willen, sondern auch um unserer alten sassischen Volkssprache willen, in der das Werk abgefaßt ist.

Wir ringen seit Jahrzehnten darum, unsere schöne, ursprünglich so reiche niedersächsische Volkssprache, die so entsetzlich verarmt und entfiedert ihr schwaches Dasein fristen muß, wieder zum vollen, blühenden Leben zu rufen. Erst kürzlich hat sich ein Verein von schleswig-holsteinischen Pastoren zusammengetan, um für eine neue kirchliche Verkündigung in unserer eigentlichen Volkssprache, der sassischen, einzutreten und zu wirken. Neben dem Studium und Gebrauch der von Pastor Hansen in Pellworm versprochenen neuen Bibelübersetzung in sassischer Sprache würde zumal uns Dithmarscher ein eifriges Studium des Neocorus nicht wenig auf dem Wege zu dem neu gesteckten Ziele vorwärts bringen können.

So möge des Neocorus Chronik in allen Volkskreisen unseres Landes in Segen fortwirken zur Pflege eines unausgesetzten freudigen Forschens und lebensvollen Zehrens aus unseres Landes Geschichte, Art und Sprache. Ich schließe diesen herzlichen Wunsch zusammen in die Mahnung, die Neocorus selbst aus Deut. 4 seiner Chronik vorangestellt hat:

> »Höde di nu unnd bewhare dine Sele wol, dat du nicht vorgetest de Geschichten, de dine Ogen gesehen hebben, und dat se nicht uth dinem Herthen kamen alle din Leventlang.«

Miszellen.

Urkunden zur Geschichte der Armenschule in Meldorf.

Mitgeteilt aus dem Archiv der Ostern 1909 aufgehobenen Meldorfer Armenschule von Pastor REUTER-Altona.

1. Bittschrift der Kompastoren Voß und von Ancken an den König um Errichtung einer Armenschule in Meldorf aus dem Jahre 1735.

Copey unsres allerunterthänigsten Memorials wegen der Armenschule.

Allerdurchlauchtigster, Allergroßmächtigster
Erbkönig und Landesherr,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Mayst. geruhen allergnädigst, sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, daß wir jederzeit eine sehr große Schwierigkeit in unserm Amt mit Schmertzen gefunden, die Kinder derer vielen Armen in Meldorf durch heilsame Erkenntnis zu Gott zu führen, weil es an zulänglichen Anstalten bishero hieselbst gemangelt hat. Denn obgleich jedem Kind der Armen 1 Lübsch-schilling wöchentlich zum Schulgeld vom hiesigen Armen-Gelde gereicht wird (welches jedoch dem Armen-Kasten, bei jetzigen schlechten Umständen und Anwachs der Armut, eine fast unerträgliche Last werden will,) so finden sich doch dabei folgende schädliche Inconvenientien:

(a) daß die Kinder derer Armen in unterschiedlichen Klippschulen verteilt sind, dadurch uns die besondere Aufsicht über Seelen, die deren vor vielen andern bedürffen, ungemein schwer gemacht wird. Daß

(b) die Armen-Kinder von ihren Eltern, die größesten Theils selbst wenig Erkenntnis oder Liebe zu denselben haben, nicht einmahl behörigermaßen in solchen Klippschulen gehalten werden; indem sie dieselbigen bald einige Tage hineinschicken, bald aber zu Hauß oder auf den Gaßen bleiben lassen, auch dieselben nach ihrer eignen oft unbesonnenen schädlichen Wahl, bald zu diesem, bald zu jenem Schulmeister senden. Daher

(c) bey solcher schlechten Anstalt diese Armen-Kinder so wenig erlernen, daß sie bei öffentlichen Konfirmationen entweder müssen abgewiesen, oder doch nur kaum können angenommen werden. Daß

(d) die stets alle 3 Jahre abwechselnden Armen-Vorsteher hierüber drivative die Aufsicht haben, und daher jeder derselben damit verfährt, nach-

dem er gesinnt ist, oder der Sache vorsteht, und also oft gar zu schlecht. Anderer Unordnungen allergehorsamst zu geschweigen.

Da nun, Allergnädigster König und Herr, diese und dergleichen mit der Seelen-gefahr vieler theuer erkaufter Kinder verknüpfte Unordnungen uns tief zu Hertzen gegangen, und wir daher, unsrer Pflicht gemäß, unter hertzlicher Anrufung Gottes sorgfältig auf ein Mittel gedacht, dadurch unter des Höchsten Segen sowohl alle solche schädlichen Unordnungen gehoben, als auch solche vor andern von der heilsamen Erkenntnis entfernten Kinder näher zur seligen Gemeinschaft Christi gebracht werden könnten: so können wir nicht anders finden, als daß die Aufrichtung einer besonderen Armen-Schule im Flecken Meldorf, die mit einem, oder bey nachmaligem Anwachs des Fonds zweien, from̄en, christlichen und lehrbegierigen Schulmeistern besetzt, und dahinein die Armen-Kinder, jedoch ohne der hiesigen Trivial-Schule dadurch den geringsten Abbruch zu thun, mit aller Freundlichkeit gesam̄elt, fleißig auch von uns selbst unterrichtet, und in genaue Aufsicht genom̄en wurden, ein auch an andern Orten bewährt gefundenes Mittel sein würde, diesen heilsamen Zweck zu erreichen.

Wann dann nun, allergnädigster König und Herr,

(1) die nach der Wahrheit allerdemütigst vorgetragenen betrübten Umstände die Notwendigkeit und Nutzbarkeit solcher Anstalt zu Tage bringen;

(2) Letzteres unter andern auch daher erhellt, daß alsdann diejenigen Kinder, welche anjetzo nur lesen, und aufs Höchste den Katechismum zum Theil ohne Verstand auswendig lernen, nebst Schreiben und Rechnen den Verstand des Catechismi und den Grund christlicher Lehre aus heiliger göttlicher Schrift, verhoffentlich zu vieler ihrer Heiligung, würden erlernen können.

(3) Sich allbereits jetzo die gesegneten Fußtapfen göttlicher Vorsorge vor dieses christliche Vorhaben darin zeigen, daß gute Hertzen ohne unsre Bitte, und auf eine bloße Erzählung unsres Vorhabens, schon etwas aus christlicher Liebe beigetragen. Daher wir allbereits über 700 ℛ zum Anfang eines beständigen Fonds rechnen können, zu geschweigen, daß andre gottliebende Hertzen sich schon merken laßen, sie seyen willens, wenn nur erst das Werk im Stande, gleichfalls demselben mit milder Hand beyzustehen; Da auch

(4) Wir, Ew. Königl. Mayst. allerunterthänigste Knechte hierunter nichts andres suchen, als zur Ehre des erhabenen Gottes, unter seinem zu erbittenden Segen, aus denen Kindern, die wegen ihrer thränenwürdigen Unwissenheit am weitesten von Christo entfernt sind, wahre Christen, gute Unterthanen und getreue Dienstbothen zu erziehen, auch wohl bey dem von Gottes Güte zu hoffenden Anwachs des Fonds die besten und hurtigsten solcher Armen-Knaben, die Lust dazu haben möchten, insonderheit nach allem Vermögen zu guten Schulmeistern und Catecheten, (als deren es leyder fast aller Orten fehlen will) zu präpariren. Auch

(5) Wir selbst, vor unsre Person, damit alles redlich zugehe, nicht nur vor Gott und im Gewissen, sondern auch vor Menschen, uns dahin allerunterthänigst erbieten, solange, biß dieses werde in völlige Ordnung gebracht, und denen wohlinstruirten Armen-Vorstehern die wohlbelegten Kapitalien zu

fernerer Berechnung heimgewiesen werden können, bey jährlicher Aufnahme hiesiger Armen-Rechnung diese Einnahmen und Ausgaben zugleich öffentlich zu berechnen.

Also ergeht an Ew. Königl. Mayst. dahin unsre allerdemütigste allerflehentlichste Bitte, E. K. M. geruhen uns allergnädigst zu erlauben, obbesagte Armen-Schule hieselbst aufzurichten und in guten Gang zu bringen; anbey allergnädigst zu concediren, daß zu diesem Ende bloß in dem Flecken Meldorf ein vor allemahl eine Haussam̄lung geschehe, die Becken aber für hiesigen Kirchthüren jährlich einmahl in Meldorf ausgesetzt werden dürffen; desgleichen allergnädigst zu verordnen, daß das in der alle Woche hieselbst herumgehenden Armen-Büchse zu sam̄elnde wenige Geld, welches ordinaire über einige wenige Mark Lübsch nicht beträget, wie es bisher schon zum Schulgeld der Armen-Kinder meistentheils verwendet, also auch künftig größesten Theils, oder doch wenigstens die Hälfte davon in diese Armen-Schulkasse einfließen müsse; anbey allergnädigst zu befehlen, daß diejenigen Armen, die mit keiner Freundlichkeit zu gewinnen, daß sie ihre Kinder entweder in die 4te Classe hiesiger Trivialschule, oder in die Armen-Schule senden, von allen beneficiis des Armen-Kastens und allem Armen-geld ausgeschlossen seyn, biß sie ihren steifen Sinn geändert, auch ihren Kindern auf keine andre Weise Schulgeld unter einigem praetext dargereicht, dieselben aber dennoch bei vermerkter grober Unwissenheit bei Confirmationen abgewiesen werden sollen.

Wenn denn überdem Ew. Königl. Mayst., nach dero weltgepriesenen gottergebenen Neigung zur Beförderung der Wahrheit und Gottseligkeit allergnädigst geruhen wollten, uns zu diesem heilsamen Endzweck jezuweilen etwas von denen ad pias causas fallenden Strafgeldern höchstmildreichst zuzuwenden, so würden wir durch solche allergnädigste Beyhilfe desto eher im Stande seyn zu einem beständigen und zulänglichen Fond gelangen zu können. Derohalben wir auch im völligen Vertrauen, der allerhöchste Gott, der E. K. M. königliches Hertz in seinen Vater-Händen hat, werde dasselbe auch zu dieser hohen Gnade lenken, und solches nachmahls nach dem Reichthum seiner Barmherzigkeit mit sehr vielem zeitlichen, geistlichen und ewigen Segen belohnen, darum fußfällig allerunterthänigst und allerflehentlichst bitten, E. K. M. wollen sich auch biß zu dieser Höhe königlicher Gnade über die mitleidenswürdige Seelen-Noth sovieler armer und bißhero unglückseliger Kinder allergnädigst erbarmen, und zur Erbauung solches lebendigen Tempels Gottes jezuweilen etwas von diesen Strafgeldern allergnädigst schenken.

Die wir in allerdemütigster Devotion unter unermüdeter Vorbitte vor Ew. Königl. Mayst. und Dero allerhöchsten Königl. Hauses wahres und beständiges Hochergehn, in allertiefster Treue bis in die Grube verharren.

Ew. Königlichen Majestät,
Unsres allergnädigsten Erb-Königs und Landes-Herrn
Meldorf 1735. allerunterthänigste Knechte
Christ. Voss. Joh. von Ancken.

---

2. Königliche Bewilligung zur Errichtung der Armenschule in Meldorf vom 15. April 1735.

CHRISTIAN der Sechste, von GOTTES Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gohten, Herzog Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst.

Wohlwürdiger und wohlgeborner Raht, wie auch Wohl-Ehrwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und getreuer. Wir haben uns aus Eurem unterm 15ten des abgewichenen Monaths Martii allergehorsamst abgestatteten Bericht und Erklährung über derer beyden Prediger zu Meldorf Ehrn Christian Voss und Johann von Ancken eingesandte allerunterthänigste Memorial und Gesuch, um Unsere allergnädigste Bewilligung, eine Armen-Schule zu Meldorf errichten zu mögen, mit mehrem geziemend vortragen lassen, was gestalten die von denen ersagten beyden Predigern angeführte Umstände und Ursachen, welche sie zu Errichtung einer solchen Armen-Schule bewogen, wohl mehr als zu viel gegründet wären, dahero Ihr gegen solches Vorhaben nichtes zu erinnern hättet, vielmehr wünschen müßtet, daß solches bewerkstelligt werden könnte. Wenn wir nun dieses zur Ehre Gottes und beßrer Erziehung der Jugend heilsahm abzielende Vorhaben, ersagten beyden Prediger, bewandten Umbständten nach, allergnädigst gern befördert sehen wollen; als ertheilen Wir hiermit und Kraft dieses Unsre allergnädigste Bewilligung, zu Errichtung sothaner Armen-Schule zu Meldorf, allergnädigst wollend und befehlend, daß zu Behuf derselben in dem Flecken Meldorf ein vor allemahl eine Haussam̄lung geschehen, ferner die Becken alle Jahr einmahl vor dasigen Kirch-Thüren ausgesetzt werden und dasjenige wenige Geld, so in der daselbst wöchentlich herumgehenden Armen-Büchse gesam̄elt wird, zur Helfte in die Armen-Schul-Kasse einfließen, auch diejenigen Armen, welche durch dienliche Vorstellungen sich nicht wollen bewegen laßen, ihre Kinder etwann in die 4te Klasse der dortigen Trivial-Schule, oder in die Armen-Schule zu senden, biß zu Änderung ihrer Hartnäckigkeit, von allen beneficiis des Armen-Kastens ausgeschlossen seyn, ihre Kinder auch von keinen Armen-Geldern anderweit zur Schule gehalten, und nachmahls, bey bemerkter grober Unwißenheit, bei denen Confirmationen abgewiesen werden sollen. Dabei wir ferner, zu Erlangung eines beständigen und erklecklichen Fonds für solche Meldorfische Armen-Schule, derselben von denen ad pias causas fallenden Strafgeldern, von Zeit zu Zeit, etwas allergnädigst zufließen laßen wollen. Wornach ihr euch zu achten und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden gewogen. Geben auf unserm Schloße

Friderichsberg den 15ten Aprilis Anno 1735.

Christian R.
von Hagen.

An den Geheimen Raht, H. Hinrich Blome,
als Gouverneurn in Süder-Dithmarschen und
den Kirchen-Probsten Ehrn Peter Müller, betreffend
die Errichtung einer Armen-Schule im Flecken Meldorf,
und woher die zu deren Unterhaltung erforderliche Kosten
künftig genom̄en werden mögen.

inscriptio.

Dem Wohlwürdigen und Wohlgebohrnen Unserm Geheimen- und Land-Raht in den Fürstentümern Schleswig, Holstein, Verbittern des adel. Jungfern Closters zu Itzehoe, Gouverneurn in Süderdithmarschen, Ambtmann zur Steinburg, und lieben getreuen H. Hinrich Blome auf Farve und Neverstorf Rittern wie auch

Dem Wohl-Ehrwürdigen und hochgelahrten, Unserm KirchenPropsten in Süderdithmarschen, Haupt-Pastor zu Meldorf, lieben andächtigen und getreuen Ehrn Meter Müller.

Kiel.

Daß vorhergehende Copeyliche Königliche allergnädigste Concession mit dem mir producirten original verbotenus gleichlautend, auch dieses unterm heutigen dato dem Meldorfischen protocollo inseriret sey, solches wird mittelst meines Nahmens Unterschrift attestirt.

Actum Meldorf d. 2ten May Anno 1735.

Ostemann.

provera copia subscribo
J. v. Ancken.

---

3. Instruktion für den Armenschullehrer Claus Lindemann vom 25. Juli 1735.

Im Namen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit! Amen.

Instruction an den Schulmeister der Meldorffischen Liebes- und Armenschule, Hans Lindemann.

1. Überhaupt hat er Fleiß anzuwenden, die von mir Christoph Voss denen Schulmeistern gegebene Vorschläge in Übung zu bringen und soviel sich thun läßt, (1) die Kinder danach zu der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit zu bringen, (2) sie bey Zeiten in die heilige Schrift zu führen, (3) sie zum behalten aus denen Predigten anzuleiten, (4) sie zu lehren aus ihrem Herzen mit eigenen einfältigen Wort zu Gott zu beten; zu welcher letztern Übung man dann und wann eine Stunde nehmen kann.
2. Weil derer Armen ihre Kinder vor andern wenig zur Kirchen komen unter der Entschuldigung, sie haben zu schlechte Kleider, hat er sie, und bey Gelegenheit ihre Eltern mit Fleiß zum Gegentheil zu reitzen und ihnen die böse Entschuldigung zu benehmen. Desgleichen hat er
3. die Kinder nebst deren Eltern fleißig anzureitzen, daß sie Lust zu denen öffentlichen Catechismus-examinibus bekomen mögen.
4. Alle Montag Morgen hat er nachzufragen, welche Kinder von denen etwas heranwachsenden zur Kirche gewesen, oder nicht? Die saumseeligen zu erwecken, die fleißigen zu stärken, und von denen, die in der Kirche gewesen, zu forschen, was sie aus der Predigt behalten haben? Da er dann vorerst mit einem Sprüchelchen kann zufrieden seyn, bis sie können weiter zugeführt werden.
5. Damit muß lange genug angehalten, und nicht zu früh zum Lesen geeilet werden, auch, wenn sie gleich schon etwas lesen können, muß er

die Kinder demnach nach dem Lesen ihrer aufgegebenen Lection noch eine Zeitlang ein paar Zeilen buchstabiren lassen.

6. Da muß er sie dazu anhalten, (wenn sie zumahl erst etwas fertig darin geworden) daß sie etwas einhalten lernen, sooft ein co̅ma, (,) Semicolon, (;) colon (:) Fragezeichen (?) Ausrufungszeichen (!) oder Punctum (.) vorko̅mt; und zwar bei den letzten am längsten.
7. Nach dem Lesen in der Biebel (sic) und Catechismo hat er die Kinder in das Gesangbuch, den Psalter Davids gröbern Drucks und ferner in das neue Testament nebst dem psalter zu führen, und soviel an ihm zu erinnern, daß die Kinder von Zeit zu Zeit zumahl mit dem letzten Buch vom Mahner mögen versorget werden.
8. Sooft die Kinder ein Wort falsch lesen, muß solches erinnert, und dieselben angehalten werden, daß sie das unrichtig gelesene Wort etwas sacht buchstabiren, und etwas laut herlesen müssen.
9. Er hat, soviel möglich, zu verhüten, daß sich die Kinder im Lesen, welches auch von dem Aufsagen zu verstehen ist, keinen verdrießlichen Thon mit singen, stöhnen und hersagen in einem Thon angewehnen.

Wegen des Aufsagens.

10. Da müssen die Kinder angewehnet werden, ihre lectiones laut, deutlich und gantz langsam herzusagen, denn alles geschwinde plaudern ist ihnen schädlich und hindert sie sehr an der Fassung des rechten Verstandes;
11. Man muß ja nicht damit zufrieden seyn, wenn sie es ohne Verstand herbethen, sondern allen Fleiß anwenden, daß sie, soviel möglich, einigen Begriff und Verstand des auswendig gelernten beko̅men mögen, welches am besten durch gute Zergliederung glücken kann.

Insonderheit vom Catechismo.

12. Derselbe muß täglich getrieben werden, soviel die Zeit leyden kann, denn wenn eigne Catechismus Tage gehalten werden, werden die unfleißigen an denselben gern aus der Schule bleiben.
13. Des Catechismi Zergliederung muß auch täglich getrieben werden, doch so, daß sie darüber die Fragen und Antworten nicht auswendig lernen. Zu dem Ende muß der Schulmeister sie fleißig außer der Reihe fragen, und, soviel geschehen kann, die Frage-Worte etwas verändern.
14. Soviel möglich, muß man sie nicht alle bloß bey dem kleinen Catechismo bleiben lassen, sondern soviel i̅mer geschehen kann, die fähigsten Köpfe auch zu Erlernung des großen Catechismi anreitzen.
15. Die bey dem kleinen Catechismo bleiben, müßen doch wenigstens etliche Fragen aus dem großen Catechismo mitlernen, die wir nachhero geliebt's Gott anzeigen werden.
16. Die Lehre von göttlichen Eigenschaften, von der Ordnung des Heils, von der Notwendigkeit und Beschaffenheit wahrer Buße, muß ihnen, soviel möglich, beygebracht, sie auch, wenn sie sündigen und fehlen, daraus oft erinnert und ermahnt werden. Ihre künftige Pflicht, daß sie, wenn sie andern dienen, redlich, treu und fleißig müssen seyn, und ja nicht veruntreuen, ist ihnen rechtschaffen einzuschärfen, wie auch, daß alles

Betteln ohne Noth sehr sündlich sey, und wir nach Gottes Willen anstatt das arbeiten und unser eigen Brot essen sollen.

17. Die etwas erwachsenen müssen, soviel im̄er thunlich, auch zu Erlernung derer wöchentlich vorgegebenen biblischen Sprüche angehalten werden, die deswegen alle Montage abzuholen seyn. Doch kann man zum ersten Anfang zufrieden seyn, wenn die der Sache noch nicht gewohnt, ein paar derer perfect auswendig lernen, bis sie mit der Zeit weiter kom̄en, die aber tüchtig sind, sie alle zu lernen, muß man ja dabei lassen.

18. Der Schulmeister muß sich mit der Zeit auch darin üben, daß er wenigstens die vornehmsten Sprüche zergliedern, jedoch, daß wir sie vorher corrigiren, ehe sie in der Schule getrieben werden.

Von denen zu lernenden Gebethern.

19. Weil es nicht gleich viel ist, was die Kinder für Gebethe lernen, hat uns der Schulmeister seine Sam̄lung derer Reim- und andrer Gebether vorzuweisen, damit wir das nöthige dabey erinnern können.

20. Er muß nicht damit vergnüget seyn, wenn die Kinder solche Gebeths-Formeln nur ohne Verstand herplappern können, sondern ihnen mit der Zeit durch Zergliederung den Verstand derselben beyzubringen gefließen seyn, und sie insonderheit fleißig ermahnen, daß sie im Gebeth ihr Herz zu dem hohen Gott erheben, als mit dem sie darin zu reden gewürdigt werden.

21. Vornehmlich wird nochmals erinnert, daß die Kinder dabey aus ihren Herzen einfältig beten zu lernen nicht versäumen.

Von der Züchtigung.

22. Er hat vornehmlich beim Gebrauch derselben einen genauen Unterschied unter kindliche Schwachheit und muthwillige Bosheit zu machen; wegen der erstern zwar allemahl freundlich zu erinnern, nur wegen der letztern aber mäßig und thätig zu züchtigen.

23. Er muß kein Kind so züchtigen, daß es an seiner Gesundheit daher den geringsten Schaden nehmen könne; also deugen(?) harte Ohrfeigen, Kopfstoßen und Schläge, Haarreißen und Prügelungen garnicht. Am besten, daß er nur die Ruthe gebrauche, weil sie der heilige Geist selbst anpreiset, wehe thut und doch keinen Schaden bringet.

24. Insonderheit sind folgende böse Dinge einer würklichen Züchtigung würdig: lügen, fluchen, Schlägereyen, Diebereyen, muthwilliger, frecher Eigensinn und Ungehorsam, Schulen-laufen, und eine solche beharrende Faulheit, die sich sonst nicht will bessern lassen.

25. Die Züchtigungen müssen nur im ersten Zorn geschehn, nicht mit harten Scheltworten, noch weniger mit Fluchen begleitet seyn, wohl aber mit stillem seufzen zu Gott, daß er sie den Kindern lasse erbaulich seyn und zur Besserung dienen und nach derselben, nachdem sie Besserung zugesagt, muß man ihnen also bald wieder freundlich begegnen.

26. Vornehmlich muß bei der Zucht allemahl die Ermahnung zum Herrn verknüpfet seyn. Man suche auch die Kinder aus Gottes Wort auf eine Catechetische Art zu überzeugen, wie sündlich und böse sie gehandelt,

und wie sie den frommen Gott beleidigt, also die Zucht wohl verdienet haben, damit man sie sonst gerne verschonen wollte.

27. Nach der Züchtigung, oder wenn sie ihnen nach Befinden dann und wann geschenket worden, lasse man (jezuweilen wenigstens) die Kinder nach geschehener Überzeugung und Vorstellung ihrer Sünde entweder im Verborgenen oder in der Schule auf die Knie fallen und aus ihrem Hertzen Gott um Vergebung und Besserung anrufen, damit sie zur täglichen Buße desto besser erwecket werden; etwa auf diese oder dergleichen weise: ach, du lieber Gott, vergib mir doch die Sünde um Christi willen und gieb, daß ich sie nimmer möge mehr thun! Amen. Nur plattdeutsch und mit eignen Worten.

Wegen der besonderen Aufsicht.

28. Der Schulmeister hat auf jedes Kind insonderheit acht zu geben, wohl aufzumerken und aufzuschreiben, was vor Laster sich insonderheit in ihnen wollen hervorthun, um sie nicht allein aus Gottes Wort dagegen fleißig zu ermahmen, sondern auch uns beizeiten davon schriftliche Nachricht zu geben.
29. Insonderheit hat er die anzuzeichnen, die zu unterschiedlichen oder allerley Laster sich neigen, damit man sie nebst ihren Eltern deswegen ermahnen könne.
30. Er hat die unfleißigen Schüler eher fleißig anzuzeichnen mit ihren Eltern deswegen zu reden und ihnen freundliche bewegliche Vorstellung deswegen zu thun, und so das nicht helfen will, uns Nachricht davon zu geben, damit wir sie auch vermahnen, und so solches auch nicht fruchtet, die Obrigkeit zu Hülfe nehmen können.
31. Zu solchem Ende muß er allemahl ein genaues accurates Register halten von allen Kindern, dabey er Raum lassen muß, bei jedem Namen zu notiren, was nöthig ist. Und solches Register hat er uns alle Woche beim Empfang seines Lohns vorzuweisen, auch sonst Bericht zu thun, wenn sich etwas Merkliches die Woche über in der Schule zugetragen.
32. Wenn sich gute Bewegungen von Andacht, reine Lust zum Worte Gottes und zum Gebeth bei einem und andern Kinde hervorthun, muß er solches gleichfalls wohl anmerken. Insonderheit muß er die vor andern fleißigen Kinder anzeichnen, damit man sie durch kleine Geschenke mit der Zeit noch mehr aufmuntern könne, davon die unfleißigen nichts zu genießen haben.
33. Vornehmlich muß er diejenigen Knaben, die vor andern einen fähigen Kopf und guten Fleiß haben, und merklich zunehmen, wohl anmerken, ihnen vor andern so viel geschehen kann, forthelfen, und uns solches anzeigen, damit sie ihm zu Mitgehülfen, auch ein oder anderer, der dazu Lust bezeugete, mit der Zeit zu guten Schulmeistern können praepariret werden.
34. Er hat die Kinder fleißig anzuhalten, daß sie nach geendigten Schulstunden keinen Lerm auf der Gaßen anfangen, sondern fein still und sittsam zu hause gehen, auch nachzuforschen, und anzuzeichnen, wenn sie sich außer denen Schulstunden übel verhalten sollten.

Wegen der Ordnung im Informieren.

35. Die Schule wird täglich 7 Stunden lang gehalten, ohne des Mittwochens und Sonnabends, da am Nachmittage nur 2 Stunden lang informiret wird, es wäre denn, daß er nach diesem etliche derer tüchtigsten, und die ihm zu Gehülfen nachmahls dienen können, vor eine billige Vergeltung in die Nachstunde nehmen könnte.
36. Er muß, soviel an ihm ist, verhüten helfen, daß, wenn Festtage einfallen, des Urlaubs, den die Kinder haben, nicht zuviel werde. Denn durch nichts thun lernen sie Böses thun.
37. Mit dem Gebeth um Gottes Gnade und künftigen Beystand muß allemahl der Anfang zur Information gemacht, und dieselbige mit beten und singen eines christlichen Liedes geendigt werden.
38. Nach dem Gebeth vor der Information muß anfangs ein Kind ein Kapitel, oder wenigstens ein halbes, aus der Bibel laut lesen, daß alle andächtige Zuhörer auch wohl gefraget werden, ob und was sie daraus behalten, vormittags aus dem alten, nachmittags aus dem neuen Testament, darin dann in der Ordnung fortzufahren.

Wegen des Schulmeisters eigenem Verhalten.

39. Derselbe hat täglich Gott um seinen heiligen Geist, um gehörige Weisheit, Sanftmuth, Gedult, um göttliches Gedeihen und um den Wachsthum der Kinder in der Erkenntnis und Heiligung herzlich anzuflehen.
40. Er muß selbst bemühet seyn, stets zu wachsen in der Erkenntnis Gottes und in der Tüchtigkeit zu seinem wichtigen Amte.
41. Zu dem Ende muß er nicht versäumen zu uns zur Information seiner Person zu komen, zu denen Zeiten, die wir ihm künftig anzeigen werden, auch vor sich selber fleißig gute Bücher lesen, sich im guten accuraten Schreiben, rechnen und dergleichen üben.
42. Allezeit muß er sich bestreben durch Gottes erbethene Kraft und Gnade denen Kindern ein gutes Exempel zu geben, und ja durch Sünde oder Laster nicht ärgern, sondern stets Gott fürchten, damit er in keine Sünde willige.

Wegen des Schreibens und Rechnens.

43. Nachdem die Kinder heranwachsen, hat er sie fleißig nebst ihren Eltern aufzumuntern, damit jene auch zum schreiben angeführet werden können, die Entschuldigungen dagegen hat er wohl anzumerken und uns anzuzeigen.
44. Die schreibenden Kinder sind anzugewehnen, daß sie nicht kleine krizlichte Buchstaben machen, sondern grobe deutliche Buchstaben machen und gerade Linien, daß sie im schreiben die Unterscheidungszeichen, als , ; : ? ! . wohl beobachten, darin sich auch der Schulmeister selbst zu üben hat, daß er imer besser lerne, dieselben am rechten Ort zu setzen, deswegen ein ihm zu gebendes Büchelchen sich bekannt zu machen, und in Lesung der Bibel und andrer teutschen Bücher wohl acht zu geben, wo ein jedes derselben hingehöre und stehen müsse.
45. Diejenigen, welche Lust und Geschicklichkeit zum rechnen haben, hat er gleichfalls dazu zu ermuntern und anzuführen.

In Ansehung unserer.

46. Kann er, wenn er mit etwas nicht zurecht komen kan, uns nur allemahl dreist darum fragen, und willigen Raths und Unterrichtts gewärtig sein.
47. Er muß die Kinder nicht sowohl mit uns zu schrecken, als sie vielmehr zur Liebe gegen uns reitzen, als die wir sie alle von Hertzen liebhaben und ihre Gegenliebe wünschen, damit sie uns willig in allem Guten folgen.
48. Endlich hat er kein Kind, dessen Eltern sich melden, daß es in die Schule gethan werden soll, eigenmächtig anzunehmen, sondern die Eltern und die an Eltern statt sind, an uns zu verweisen.
49. Diese Instruction hat er fleißig durchzulesen, damit er sich nach derselben in allen Stücken desto genauer richten möge.

Meldorff d. 25 Julii 1735.

Voss. J. v. Ancken.

Notwendig zuzufügende Erinnerung.

Weil es Ihro Königl. Mayst. allergnädigste und ernstliche Willensmeinung ist, daß bei allen und jeden General- und Special-Kirchen-Visitationen die Schulmeister mit ihren Schülern sich zum Gehör des Worts und Catechismusexamine darstellen sollen, als hat insonderheit der Armenschulmeister diesem allerunterthänigst und beständigst nachzuleben und die Kinder mit allem Ernst dazu anzuhalten.

Meldorff, d. 9ten May 1740.

Christoph Voss. J. v. Ancken.

---

4. Königliche Bestellung der jedesmaligen beiden Kompastoren in Meldorf zu Vorstehern der Armenschule vom 24. Januar 1749.

FRIDERICH der Fünfte von GOTTES Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holstein Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst p. p.

Wohledler und Edler Rähte, Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, Liebe, Andächtige und Getreue. Wann Wir den in copia angelegten Befehl an die dortigen Compastores Boye und Ploen ergehen zu lassen, für gut befunden; Alß haben Wir Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch kund machen wollen. Und verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen. Geben in Glückstadt d. 24ten Januarii 1749.

Königl. Dännemarckische Verordnete
Statthalter, Cantzler und Rähte.

An Unsre in der Landschaft Süder-Dithmarschen Verordnete Kirchen-Visitatores
Meldorf.

FRIEDERICH der Fünfte pp.

Würdige und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Demnach Wir allergnädigst resolviret, daß die jederzeitigen Compastores zu Mell-

dorff zugleich Vorsteher der dortigen Armen-Schule seyn, und in Gefolge dessen für diese Schule, und besonders für deren Capitalien, pflichtmäßige Sorge tragen, darüber Rechnung führen, und solche vor dem p. t. Kirchen-Probsten als Pastore primario, und dem Kirchspiel-Schreiber als Officiali, der bereits vorhandenen Verfügung gemäß, ablegen, auch übrigens das Beste dieser Schule auf alle Weise zu befördern, angewandt seyn sollen; alß haben Wir Euch und Eure künftigen Successores hierdurch dazu expresse committiren, und zugleich allergnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr und dieselbe solchem Geschäfte Euch obgedachtermaßen unterziehet, und hierunter Unsre Allerhöchste Willens-Meinung vollbringet. Wornach p. p. Geben in Glückstadt d. 24ten Januarii Anno 1749.

Königl. Dännemarckische Verordnete
Statthalter, Cantzler und Rähte.

An die beyden Compastores, Ehrn Boye und Ehrn Ploen zu Melldorff.

Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

II. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). V. Band, 4. Heft.

Inhalt:

Kiel 1913.

In Kommission bei ROBERT CORDES.

Druck von J. M. HANSEN in Preetz.

Kirchenrechtliche Bemerkungen über die Entstehung des Begriffes der Landeskirche.

Vortrag, gehalten auf der 15. Generalversammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte zu Kiel am 5. Juli 1911.

Von
Dr. iur. Erich Kaufmann
Privatdozent an der Universität Kiel.

Die Veranlassung zu den heutigen Betrachtungen, für die ich Sie um Gehör bitten möchte, ist durch die beiden in den letzten Jahren gehaltenen Vorträge von den Herren Professoren Rendtorff und Rodenberg gegeben.

Professor Rendtorff knüpfte an den bekannten Vortrag von Professor von Schubert über die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche an, und führte aus, daß Schubert wohl gezeigt habe, wie bereits vor der Reformation im 14. und 15. Jahrhundert, im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, die erstarkenden Landesfürsten aus der Schirmvogtei und der Advokatie eine landesherrliche Kirchenhoheit entwickelt und territorial geschlossene Kirchenwesen geschaffen hätten, so daß auch in Schleswig-Holstein bereits im Ausgange des Mittelalters die eine schleswig-holsteinische Landeskirche fertig war, die, durch die Reformation nur befestigt, über alle den Herzogtümern im Laufe der Geschichte drohenden Gefahren hinweg, im wesentlichen ihre Einheit zu wahren und die dem Territorium hinzugewachsenen Gebietsteile wie von selbst in sich einzugliedern verstanden hat. Mit alledem, meinte Rendtorff, sei aber nur die Entstehung unserer Landeskirche, d. h. die Durchführung der territorialen Einheit auch auf kirchlichem Gebiet verständlich gemacht, nicht aber ihre Entstehung als Landeskirche, d. h. die

Herausbildung einer eigenen das Territorium umfassenden kirchlichen Rechtsgröße, eines religionsgesellschaftlichen Rechtsorganismus eigenständigen Lebens.

In dem Reformationszeitalter hätten Staat und Kirche nicht nebeneinander gestanden wie zwei voneinander selbständige Organisationen, sondern civitas und ecclesia seien eine durchaus ungeschiedene Einheit gewesen, die ineinander, nicht nebeneinander lagen. Dementsprechend habe sich 1665 Friedrich III. im Königsgesetz als das oberste und höchste Haupt in geistlichen und weltlichen Sachen bezeichnet. Und auch im 18. Jahrhundert habe es keine eigentliche Kirche gegeben, sondern nur einen auf die religiösen Angelegenheiten des Volkes bezüglichen Teil der Staatsverwaltung, die Behörden für diese seien keine kirchlichen, sondern reine Staatsbehörden gewesen. Und bei diesem Zustande der Kirchenlosigkeit sei es geblieben, solange die Herzogtümer in Personalunion mit Dänemark gestanden hätten. Eine Wendung habe erst die Annexion durch Preußen gebracht: erst 1869 sei die schleswig-holsteinische Landeskirche unbeschadet ihrer konfessionellen Eigenart zu einer eigenen rechtlichen Organisation nicht nur in, sondern neben dem Staate und damit zur wirklichen Landes*kirche* geworden.

Gegen diese Positionen von Rendtorff hat dann Professor RODENBERG im vorigen Jahre Bedenken erhoben und einen an feinen historischen Bemerkungen reichen Überblick über die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Mittelalter gegeben, nicht ohne auf die sachliche und überhistorische Bedeutung dieser Entwicklung hinzuweisen. Freilich um seine Ausführungen mit einer neuen Fragestellung zu schließen. — »Waren die langen Kämpfe des Mittelalters, welche die Verschiedenheit von staatlicher und kirchlicher Gewalt zu einem festen Bestandteil des abendländischen Vorstellungskreises gemacht hatten, ganz vergeblich gewesen? Ist damals die Kirche wirklich eine Institution des Staates gewesen? Wie die protestantischen Kirchen *staatsrechtlich* und *kirchenrechtlich* zu beurteilen sind, wird uns hoffentlich später ein anderer sagen.«

Dem ehrenvollen Auftrage, zu diesen staats-kirchenrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen, bin ich gern gefolgt. Darf sich wohl nach den auf diesem Gebiete allseitig als hervorragend

anerkannten Arbeiten von Otto Gierke, Rudolf Sohm und Karl Rieker auch ein jüngerer Jurist, der sich bemüht hat, von ihnen zu lernen, bei der Diskussion über diese Probleme zum Worte melden.

Vor allem freue ich mich, mit den Ausführungen von Professor Rodenberg in allen wesentlichen Punkten übereinzustimmen.

Während im Altertum das ius sacrum ein Teil des ius publicum war, steht am Anfang der christlichen Entwicklung das Herrenwort: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist; — also die Forderung an den Einzelnen, das religiöse Leben in eine persönliche Tiefe zu verlegen, an die der Rechtsapparat des Staates nicht herankann, aber doch auch zugleich die Mahnung an das römische Reich, mit seinem Kaiserkult in keine Sphäre einzugreifen, die dem staatlichen Zwange ihrer Natur nach entzogen ist. Trotzdem mußte das Christentum, wollte es seiner Aufgabe, Weltreligion zu werden und nicht in dem Zustande einer bloßen Sekte zu verharren, entsprechen, sich in der römisch-hellenistischen Welt einrichten: nur so konnte es in die damalige Kulturwelt hineinwachsen. Dieser Hellenisierungsprozeß, der mit seinen Kämpfen gegen die Gnosis, Montanus und Novatian die ersten Jahrhunderte ausfüllt, gipfelt in der Entstehung der römischen Universalkirche als einer überirdischen, aber in der Sichtbarkeit der Welt organisierten sakramentalen hierarchischen Priesterkirche, die schließlich mit dem römischen Universalreich wieder zu einer Einheit zusammenwuchs. Denn sie allein war imstande, dem auseinanderfallenden Weltreich die zusammenhaltende Sanktion einer universalen Einheit zu geben, wie nicht minder die sich nach allen Seiten ausdehnende Kirche einer Rechtsmacht als Anlehnung und Stütze bedurfte, um ihrer Aufgabe einer Christianisierung der Welt genügen zu können.

Dieser, wenn man will, Rückfall in die Antike wurde von dem römischen auf das fränkische und auf das alte deutsche Universalreich vererbt. Die zum römischen Kirchenglauben übertretenden Merowinger wußten so ihre Eroberungen mit der Sanktion einer Bekehrung der Heiden zu umkleiden. Der Kampf der Pipiniden gegen die Araber und Hunnen wurde so zugleich ein Kampf gegen die Ungläubigen und für die Einheit ihres Reiches. Die Usurpation der Merowingerkrone bedurfte der Heilung durch die

religiöse Sanktion des Papstes, der seinerseits wieder im Wettkampfe mit dem oströmischen Nebenbuhler und zum Schutze gegen die Langobarden des Rückhaltes an einem Staate mit universalistischen Prätentionen bedurfte. Und dem deutschen König endlich war die universalistische und religiöse Sanktion, die er in der Verbindung mit Rom fand, sowie die Bundesgenossenschaft der geistlichen Oberen im Kampfe gegen die herzoglichen Lokalgewalten ebenso wertvoll und notwendig, wie dem Papsttum die kaiserliche Hilfe im Kampfe gegen die römischen Adelsparteien und zur Überwindung der mehrfach drohenden religiösen und sittlichen Verwahrlosung willkommen sein mußte.

Diesen weltgeschichtlichen Notwendigkeiten gegenüber, auf denen in letzter Linie unsere kulturelle und politische Weltlage beruht, geziemt es sich nicht, mit kritischen und schulmeisterlichen Bemängelungen hervorzutreten: denn nur in dieser merkwürdigen, von den urchristlichen Vorstellungen weit abliegenden Organisation eines Staatskirchentums, bei dem die weltliche Gewalt, wie Rodenberg mit Recht betonte, selbst geistlich gefärbt war, konnte das Christentum der Welt erhalten bleiben.

Die Umwälzung in dieser nur halb christlichen, halb germanischen und antiken Situation, die wir politisch als einen Höhepunkt deutscher kaiserlicher Macht zu betrachten pflegen, brachte der Investiturstreit, den wir zwar politisch als den Anfang vom Ende der kaiserlichen Machtstellung anzusehen haben, der sich aber als eine in die Tiefe des religiösen Lebens zurückgreifende Auflehnung gegen die in bedenklicher Weise fortwuchernde Vermengung weltlicher und geistlicher Dinge darstellt, wie sie namentlich in dem kirchlichen Benefizial- und Eigenkirchenwesen, dem von Stutz sogenannten germanischen Kirchenrecht, zutage trat.

Die theoretisch nächstliegende Lösung, daß der Kaiser auf die Investitur verzichtet, die Bischöfe dafür aber alle Hoheitsrechte und Reichsgüter dem Kaiser zurückerstatten, scheiterte an den an ihrer politischen Macht festhalten wollenden geistlichen Fürsten: und es kam zu dem Kompromiß des Wormser Konkordates.

So sehr die zur Macht aufstrebende Kirche auch an tiefreligiöse Gefühle in der damaligen Gesellschaft Europas zu appellieren und durch asketische und weltflüchtige Ideale eine

Begeisterung zu erwecken verstand, die der magere mittelalterliche Staat jener Tage nicht wachrufen konnte, brauchte sie doch weltliche Macht, um Herr des widerstrebenden Staates zu werden, und um ihn zu den Zielen, die sie in den Kreuzzügen erstrebte, zu zwingen. Aber je mehr auf der anderen Seite die päpstliche Gewalt sich dadurch materialisierte, in das diplomatische und politische Ränkespiel selbst eingriff und durch Servitien, Annaten, Zenten, Sporteln und Bestechungen finanzielle und politische Macht zu gewinnen suchte, umsomehr mußte sie neben der Opposition der weltlichen Gewalt die der nicht minder begehrlichen und materialisierten Geistlichkeit hervorrufen. Umsomehr mußte auch die asketische und religiöse Stimmung der europäischen Gesellschaft schwinden, und damit zugleich auch die Weltanschauungsgrundlage, auf der die päpstliche Herrschaft letztlich beruhte, untergraben und so wieder der weltlichen Obrigkeit der Weg zum Aufstiege geebnet werden.

Seit dem 13. Jahrhundert beginnt darum diese ihre Kräfte wieder zu sammeln und sich von dem mittelalterlichen Lehnsstaat zum immer moderner werdenden Beamtenstaat schrittweise zu wandeln. Bei uns freilich nicht die Gewalt von Kaiser und Reich, sondern die der domini terrae: in einem Prozeß der Emanzipation von oben und der Konzentration nach unten, in welchem die Abhängigkeiten vom Reiche schrittweise durchlöchert und gelockert, und durch zielbewußte Erweiterungen des staatlichen Tätigkeitskreises über den schmalen Umfang der frühmittelalterlichen Staatstätigkeit hinaus, Aufgaben in Angriff genommen wurden, deren sich bis dahin teils das Reich teils die Kirche unterzogen hatte.

In diesem die Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts füllenden Ringen, bei dem sich das Papsttum, die aufstrebenden Landesfürsten und die Geistlichkeit als Parteien gegenüberstanden, gelingt es der weltlichen Gewalt, sich die Hauptbeute zu sichern. Während des Schismas und auf den Reformkonzilien vermag der Papst seinen Hauptgegner, die Geistlichkeit, nur dadurch niederzuzwingen, daß er sie sozusagen der weltlichen Gewalt ausliefert und sich dafür mit deren Hilfe in dem Rest seiner Machtbefugnisse behauptet.

Diese von Rodenberg geschilderte politische Konstellation

ist es, aus der die Anfänge des sogenannten Landeskirchentums erwachsen. Die domini terrae versuchen immer mehr, allen kaiserlichen und päpstlichen Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu verhindern, die Bischöfe und Äbte immer mehr aus dem Nexus der kirchlichen Organisation herauszulösen, sie in die eigene Einflußsphäre hineinzuziehen und so zu Landesbischöfen und -äbten zu machen.

Einer juristischen Konstruktion in unserem modernen Sinne entziehen sich alle diese Vorgänge. Es ist das Charakteristikum der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, daß sich die uns geläufige und selbstverständlich gewordene Loslösung der objektiven Institutionen von den sie tragenden Subjekten noch nicht vollzogen hat, während sich bei uns immer mehr eine relative Verselbständigung der Organisationen von deren individuellen Trägern anbahnt, die jenen eine von den zufälligen Schwächen und Mängeln der einzelnen Persönlichkeiten unberührte eigene Existenz zu schaffen sucht. Man denke nur an unsere Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vor allem aber an den konstitutionellen Staat selbst, in dessen Organisation neben dem Staatshaupt ein weiterer Faktor eingeschaltet ist, der normalerweise mit diesem zusammenzuarbeiten, bei seinem Versagen aber ihn zu kompensieren berufen ist, um die Fortexistenz des staatlichen Institutes als solchen zu garantieren. Von alledem war im Mittelalter und schließlich bis weit in die Neuzeit hinein noch nicht die Rede: alles hing in viel höherem Grade nur an den einzelnen Persönlichkeiten und deren geschäftlichem Geschick. Denn bei dem Fehlen einer Scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht war die Politik mehr oder weniger ein Geschäft nach der Art und den Methoden unseres privatwirtschaftlichen Geschäftslebens: geschickte Käufe, Schenkungen, Verpfändungen, Testamente, nicht zu vergessen vorteilhafte Heiraten, Zähigkeit und Beharrlichkeit in der Ausnutzung günstiger Konjunkturen und der Not der Konkurrenten, Parteiergreifen für den einen von zwei sich bekämpfenden Faktoren, Besetzung wichtiger Posten mit Verwandten, ergebenen Freunden oder Kreaturen, die Machtanmaßungen keinen Widerspruch entgegensetzen, waren die Mittel, mit denen bald hier, bald da ein Vorteil erreicht oder eine erlittene Schlappe wieder gutgemacht wurde.

Zu solchem schrittweisen und im einzelnen nicht fixierbaren Vordringen eigneten sich die mittelalterlichen Rechtsbegriffe, denen die scharfe juristische Präzision und Umgrenzung unserer Begriffe mangelte, in besonderem Maße. Zum territorialen Abschluß des Kirchenwesens wußten die geschickten Landesfürsten insbesondere den Begriff der Vogtei, der, wenn die nötige Macht und Geschicklichkeit dahinter stand, jede Art von Herrschaft zu decken vermochte, zu verwenden. Ähnlich vermochten sie mit dem Begriff der Gerichtsbarkeit, der jurisdictio, in deren Rechtsformen sich das mittelalterliche Staatsleben vor allem vollzog und noch heute in England zum großen Teile vollzieht, konkurrierenden Herrschaftsbefugnissen den Rang abzulaufen, durch geschickte Domänen- und Finanzpolitik ihre Machtsphäre zu erweitern und durch vorteilhafte Stellenbesetzungen Einfluß zu gewinnen, auch auf dem Gebiete der bisher von kirchlichen Instituten geführten Verwaltung. Dabei kam ihnen auch die aus den Wirren des Schismas und der Reformkonzilien geborene Theorie von dem Notrecht der Obrigkeit zu Hilfe, nach der es dieser zustand, beim Versagen der päpstlichen Gewalt sich des ihr an sich verschlossenen Gebietes der spiritualia anzunehmen, wie auch der Papst im Notfalle in das Gebiet der temporalia einzugreifen befugt ist. Johannes von Paris (gestorben 1306) sagte bereits: »duo gladii mutuo se juvare tenentur ex communi caritati quae membra ecclesiae unit«. Auch hier ist wieder ein Begriff gegeben, der in der Hand mächtiger Persönlichkeiten zu weitgehenden Herrschaftsrechten auf kirchlichem Gebiet Veranlassung geben konnte.

So glaube ich in der Tat, der einen Grundthese Rendtorffs auch als Jurist zustimmen zu können: so sehr man auch von einer Landeskirche im Ausgange des Mittelalters bereits sprechen kann, von einer Landeskirche als einer eigenen Rechtsgröße, einer neben dem Staate stehenden Rechtsorganisation ist keine Rede. Und konnte keine Rede sein, da der Begriff der Korporation, der juristischen Persönlichkeit sowohl des Staates wie der Kirche, fehlte. Die Grundvorstellung war im wesentlichen die, daß die »Christenheit« sich als einen einheitlichen Körper fühlte, zu dessen Beherrschung nicht etwa zwei Korporationen bestanden, die beide dieselben Individuen zu Mitgliedern hatten;

sondern zu diesem Zwecke waren von Gott zwei Gewalten, zwei Schwerter gestiftet: »zwo swerter liz got in ertriche zu beschirmene die christenheit«. Das geistliche Schwert ist berufen, der einen Christenheit durch ihre Priester und Sakramente zu den übernatürlichen und ewigen Gütern der Gnade zu verhelfen, während das weltliche Schwert mit den weltlichen Mitteln der Friedenswahrung und der Gewalt für irdische Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt zu sorgen hatte, um so seinerseits in letzter Linie auch dem überirdischen Ziele des Menschen zu dienen durch Hinwegräumung der Hindernisse, die dem leiblichen und psychischen Wohlergehen drohen.

Wie der Gedanke der Gesamtpersönlichkeit des Staates fehlte, so fehlt überhaupt der der einheitlichen Staatsgewalt, den theoretisch erst das Naturrecht, praktisch der Absolutismus des 18. Jahrhunderts bescherte. Nicht die Staatsgewalt, sondern einzelne Hoheitsrechte standen dem Landesherrn zu. Bei der Übung ihrer Gewalt konnten sie sich nicht auf einen einheitlichen Titel berufen, sondern jede einzelne Gerechtsame hatte ihren besonderen Rechtsgrund, der — für jeden Landesherrn verschieden — in ganz bestimmten Erwerbstiteln (Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Pfand-, Testaments-, Mitgiftsurkunden oder im einzelnen nachzuweisenden Gewohnheiten) bestand. Es ist daher in der Tat unmöglich, zwischen den einzelnen Befugnissen, die dem Landesherrn gegenüber den kirchlichen Organisationen ihres Landes und gegenüber anderen zustanden, zu scheiden: sie, die Landesherren eines bestimmten Territoriums, hatten, wie sie Grafschafts-, Immunitäts-, Zollrechte, einzelne Regalien usw. erworben hatten, auch über die in ihren Territorien gelegenen kirchlichen Einrichtungen Vogteirechte, Gerichtsbarkeit, Besteuerungsbefugnisse, Ernennungsrechte, Patronatsrechte und dergl. zu gewinnen und zu behaupten verstanden.

Trotz alledem wird man nicht sagen können, daß damit der Landesherr auch nur an einem einzigen Punkte wirkliche Spiritualrechte erworben hätte. Man darf nicht vergessen, daß das eigentlich kirchliche und religiöse Leben sich nach einer durch Offenbarung und Dogma festgebundenen, jeder menschlichen Einwirkung entzogenen Ordnung vollzog, und daß es nie einem Landesherrn einfallen konnte, in diesen eigentlichen und inneren Bestand der

Gottesdienstordnung und des kirchlichen Lebens einzugreifen. Mit Recht macht daher m. E. Rodenberg darauf aufmerksam, daß man das berühmte Wort dux Cliviae papa est in terris suis nicht mißverstehen dürfe; es sei ein Zeugnis dafür, wie weit die Verweltlichung des Papsttums und der Kirche damals gegangen war, daß man in den Kirchenfürsten in erster Linie Träger bestimmter — lukrativer — öffentlicher Gerechtsame sah, und daß hierin die Landesherren an ihre Stelle treten wollten.

Wie sind diese Beziehungen durch die Reformation beeinflußt worden?

Nach den Forschungen von Sohm und Rieker und namentlich nach den Arbeiten von Karl Müller und Holl aus dem letzten Jahr scheint sich mir folgendes Bild zu ergeben.

Zunächst ist sicher, daß unsere modernen Begriffe von Staat und Kirche auch Luther völlig fern lagen. Auch er steht im wesentlichen auf dem Standpunkt des Mittelalters, daß die »Christenheit« ein einheitlicher Körper ist, zu dessen Beherrschung die weltliche Gewalt und die geistliche Gewalt von Gott gestiftet sind: der Gedanke der Korporationsqualität der Kirche lag ihm ebenso fern wie der des Staates. Ebenso faßte er die Obrigkeit ganz wie das Mittelalter als bloße Schutz- und Strafgewalt zur Besserung des ihr anvertrauten Teiles der Christenheit auf; von positiven staatlichen Kulturaufgaben weiß auch er noch nichts: auch ihm ist der Staat, wie noch dem ganzen 17. und 18. Jahrhundert, kein sittlicher Organismus, kein sittliches Institut.

Das Neue an seinem Standpunkte zeigte sich zunächst vor allem darin, daß die geistliche Gewalt nicht ein hierarchisch organisierter, auf jus divinum beruhender sakramentaler Gnadenapparat ist, sondern sich auf die Verkündigung des Wortes und die schriftgemäße Verwaltung der Sakramente zu beschränken hat, daß sich darum die Organisation der katholischen Kirche als Dieberei und Räuberei qualifiziert, und daß die Messe den Grundgedanken des Evangeliums, nach dem Christi Opfer allein die Versöhnung gebracht habe, völlig verkehre und darum eine offenbare Gotteslästerung sei.

Sodann ist zweifellos richtig, daß der Begriff der »Christenheit« im mittelalterlichen Sinne insofern von Luther aufgelöst

worden ist, als er den Eintritt in die geistliche Gemeinschaft der Christen an die persönliche Bedingung des Glaubens knüpft. Aber damit ist die Christenheit doch auch bei ihm nicht zu einer Genossenschaft der Gläubigen, die Kirche nicht zu einer Freiwilligkeitskirche geworden. Denn Luther hatte eine enthusiastische Auffassung von der Wirkungskraft des schriftgemäß verkündeten Wortes. Es gab für ihn kein klarer geschrieben Buch denn die heilige Schrift; ihrem Einfluß kann sich niemand ganz entziehen, mag er auch im einzelnen oft schwach sein und straucheln. Die Brücke von der nur äußeren Christenheit zur inneren war für ihn durch diesen felsenfesten Glauben an die Unentrinnbarkeit der Heilswirkung der Schriftverkündigung geschlagen. Darum hat er auch stets an dem Gedanken der Volkskirche festgehalten, den gelegentlichen Plan einer Sammlung und Absonderung der innerlichen Christen abgelehnt und das Vorhandensein der Kirche überall da angenommen, wo das Evangelium richtig verkündet und die Sakramente richtig verwaltet werden. Die Fragestellung Luthers war — darauf hat Karl Müller sehr zutreffend hingewiesen — stets wesentlich die: was macht wahre Christen?

Und sodann hat auch Luther, ganz wie das Mittelalter, an einer von der lex naturae geforderten Gesellschaftsordnung festgehalten, in der jeder Stand, der Handwerker so gut wie die Obrigkeit, seinen festen Platz einnimmt und eine bestimmte ihm eigentümliche Funktion zu erfüllen hat. Gewiß wird dieser patriarchalische Aufriß der Gesellschaft zu einem christlichen nur durch die Person und deren Stellung zum Worte; aber die lex naturae ist auch für Luther identisch mit der lex Christi, auch ihm ist diese natürliche Ordnung zugleich von Gott gesetzte Ordnung, gegen die zu verstoßen unchristlich ist. Gewiß wird die Obrigkeit christlich nur dadurch, daß sie sich zu Christus bekennt; aber die Obrigkeit ist auch nach Luther dazu bestimmt, dafür zu sorgen, daß die Christen von den Unchristen nicht aufgefressen werden, sie ist von Gott eingesetzt als ein hart weltlich Regiment, damit sie die Bösen im Zaume hält und alle Dieberei, Räuberei und Gotteslästerung mit dem ihr verliehenen Schwert abstellt. Und daß es an einer solchen Obrigkeit nicht fehlen wird, verbürgt ihm wieder der enthusiastische Glaube an die Heilswirkung des Wortes.

Auch an dem Merkmal der Einheit und Allgemeinheit der Kirche hat Luther streng festgehalten. Nichts lag ihm ferner als Toleranz. Die Worte »unam sanctam esse ecclesiam« und »extra quam nulla salus« hätte er ganz ebenso aussprechen können wie Bonifaz VIII. Nur natürlich nicht das »porro subesse pontifico Romano omnem creaturam«; die Hierarchie war ja als gemeines Verbrechen erkannt; aber das »subesse verbo« ist bei ihm nicht minder exklusiv gedacht, als jene Subordination.

In gewisser Weise ist die Idee der Einheit der Christenheit bei Luther gegenüber dem Mittelalter sogar noch stärker betont und zwar durch seinen Gedanken des allgemeinen Priestertums. Jeder Mensch ist berufen und fähig, Lehre zu urteilen; die Möglichkeit von Lehrstreitigkeiten hat Luther nicht denken können. Und diese Fähigkeit kommt nicht etwa dem Landesherrn in höherem Grade zu als jedem Bauern und Handwerker. »Ein Schuster, ein Schmied, ein Bauer, ein Jeglicher seines Handwerks Amt hat, und doch alle gleich geweihte Priester und Bischöfe.« Von diesem Gedanken der Einheit der Christenheit aus kommt er auch zu der Forderung, daß die weltliche Gewalt mit ihrem Recht und ihrer Zwangsgewalt nicht etwa vor der geistlichen Gewalt und ihrem Recht Halt machen dürfe, wenn diese der Schutz- und Strafgewalt verfallen. »Dieweil weltliche Gewalt von Gott geordnet ist, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, so soll man ihr Amt lassen gehen unverhindert durch den ganzen Körper der Christenheit, niemand angesehen, sie treffe Papst, Bischöfe, Pfaffen, Mönche, Nonnen und was es ist.« Mit denselben Gründen, meint er, könne man Schneider, Schuster, Steinmetz, Zimmerleute, Köche, Kellner, Bauern hindern, den Pfaffen Schuhe, Kleider, Häuser, Essen, Trinken zu geben. Es sei ein innerer Widerspruch, wenn sie diese Dienste annehmen und sich jenem Dienste entziehen durch die Papiermauer des geistlichen Rechtes. »Weltlich Herrschaft ist ein Mitglied geworden des christlichen Körpers und wie wohl sie ein leiblich Werk hat, doch geistlichen Standes ist.« Damit hat nun aber Luther die Landesherren nicht etwa zu Herren in der Kirche machen wollen: nichts lag ihm ferner, nichts hätte dem allgemeinen Priestertume, nichts den Grundgedanken der Herrschaft des Wortes und nur des Wortes mehr widersprochen. Das wäre hier ebensowenig denk-

bar gewesen, wie bei den mittelalterlichen Landesherren, die der göttlichen und dogmatisch fixierten Ordnung des kirchlichen und religiösen Lebens als einem unbedingten noli me tangere gegenüber standen.

Wie aber dachte sich Luther, und wie konstruierte er die landesherrliche Tätigkeit gegenüber dem kirchlichen Leben?

Die Antwort liegt bereits in dem bisher Entwickelten; wir haben aus ihm nur noch die nötigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die Landesherren haben mit der ihr übertragenen vis humana, mit der Rute, dem Schwert, das sie führen, zunächst und vor allem ihre Strafgewalt an allen Frevlern zu üben: darum sind sie verpflichtet, die Dieberei, Räuberei und Gewaltanmaßungen der kirchlichen Hierarchie als gemeine Delikte zu bestrafen und sie mit Gewalt zu hindern; nicht minder haben sie die Messe als eine öffentliche Gotteslästerung zu verbieten. Luther hoffte zunächst, daß, wenn das erreicht sei, das Wort seine Heilskraft auf diesem vom Frevel gereinigten Boden von selbst betätigen werde. Neben dieser einzigen unmittelbaren Aufgabe erkannte er aber der weltlichen Gewalt bereits im Jahre 1520 eine weitere mittelbare und sozusagen außerordentliche Aufgabe zu: die Berufung eines allgemeinen Konziles, wenn die geistliche Gewalt dies versäume. Denn eigentlich sei die Berufung und Leitung eines Konzils Aufgabe der geistlichen Gewalt. Und wenn Luther im Notfalle beim Versagen dieser die Obrigkeit hierzu auffordert, so ist er sich klar darüber, daß an sich jeder Gläubige als gleich geweihter Priester und Bischof dazu ebenso befugt wäre wie die Obrigkeit, da ja in der Not auch jeder Gläubige die Taufe vollziehen kann. Daß Luther zur Konzilsberufung gerade die weltliche Gewalt aufruft, liegt nur daran, daß es sich um die Aufhebung eines öffentlichen Ärgernisses handelt, und daß ihr als dem vornehmsten Glied der Christenheit auch bei andern öffentlichen Notfällen, wie Brand und Überschwemmung und Hungersnot, die erste Nothilfepflicht obliegt: sie ist das praecipuum membrum ecclesiae (nicht etwa der Kirche als Rechtsorganisation, sondern ecclesia gleich Christenheit). Die weltliche Gewalt wird hierbei jedenfalls nicht in ihrer ordentlichen Gewaltübung tätig, sondern nur aus christlicher Liebe, die sich dem notleidenden Bruder nicht entzieht. Sie hat daher auch nur die Berufung vor-

zunehmen und so der geistlichen Gewalt in den Sattel zu helfen, nicht aber auf dem Konzil als Obrigkeit mitzusprechen: hier hat die vis humana, die ihr allein übertragen ist, keinen Raum; hier waltet nur die Macht des verbum.

Da diese erste enthusiastische Hoffnung Luthers auf die Heilswirkung des Wortes, sobald alle Hindernisse durch weltliche Strafen und die Ersatzvornahme der Konzilsberufung beseitigt wären, sich nicht erfüllte, setzte er seine zweite Hoffnung auf die Gemeinden; und zwar nicht etwa auf besondere religiöse Genossenschaften, sondern auf die politischen Gemeinden, die in der Ortsobrigkeit, dem Rate, verkörpert sind. Der Rat sollte einen Prediger annehmen, der das geistliche Lehramt versieht und so den Boden schafft, auf dem wahre Christen erstehen; und die Gemeinde hat das Recht, seine Lehre zu urteilen, und die Pflicht, ihn zu unterhalten. Die bewußt päpstlich Gesonnenen darf die Lokalobrigkeit ignorieren, sie wird hoffen, daß auch sie sich noch zur Wahrheit bekennen werden. Der Landesherr hat dabei nur die Pflicht, den Rat bei seiner heilbringenden Tätigkeit zu unterstützen und ihm seinen Schutz zu gewähren.

Aber auch hierbei blieb Luther nicht stehen. Seit 1525 beginnt er, die Landesherren noch stärker heranzuziehen. Teils war es der große Fortschritt und die große Ausdehnung der neuen Lehre, teils die Erfahrungen mit der Schwarmgeisterei, teils endlich die Not, die durch die Auflösung der kirchlichen Institute und Fonds herbeigeführt war, die ihn veranlaßten, seinen Blick von den Lokalobrigkeiten auf den weiteren Kreis des Territoriums und auf den Landesherrn zu lenken.

Die Versorgung der Pfarrer machte ihm Sorge, sodann hielt er es für nötig, die von ihm als Mißstand empfundene Zersplitterung in den Formen des Gottesdienstes abzustellen und die noch immer währende Fortdauer der Messe zu unterbinden. Auch schien es ihm unmöglich, daß innerhalb desselben Landes zwiespältiger Gottesdienst gehalten würde; eine solche Zwiespältigkeit fiel für ihn und seine Zeit unter den staatlichen Gesichtspunkt des Aufruhrs, der Rotterei und Sektiererei. Ein religiös zwiespältiges Land erschien nicht regierungsfähig. Die Freiwilligkeit der Unterwerfung unter die Herrschaft des Evangeliums sah er mit seiner Zeit gewahrt, wenn den Papisten das beneficium emi-

grandi gewährt würde: wer im Lande bleibt, erkennt stillschweigend die Herrschaft des wahren Wortes an.

Von diesen Vorstellungen aus fordert er seinen Landesherrn zur Visitation auf.

An sich wäre die Visitation, die Luther für eine urchristliche, ja alttestamentarische Einrichtung hielt, Aufgabe der Lehrgewalt gewesen: denn ihr Inhalt sollte geistliche Aufsicht, Seelsorge, Belehrung, Ermahnung sein. Ursprünglich hatte er sich die Sache auch so gedacht, daß die evangelischen Prediger zusammenkämen und sich einen oder mehrere Obere wählten, die diesen Dienst verrichteten. Aber die Verhältnisse waren bereits zu groß geworden, als daß dieser Weg noch gangbar war, und so wandte sich Luther an den Kurfürsten. Ganz ähnlich wie bei der Berufung des Konziles im Jahre 1519/20 soll jetzt der Landesherr dem notleidenden Bruder, der Lehrgewalt, diesen Dienst erweisen und aus christlicher Liebe Visitatoren bestellen. Aber auch wieder nur bestellen und so dem geistlichen Amt wieder nur in den Sattel helfen; denn die Visitation ist nicht Aufgabe des Landesherrn, sondern des Predigtamtes: dem Landesherrn ist zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen.

Mit Rieker und Karl Müller möchte ich annehmen, daß der Kurfürst mit seiner Instruktion an die Visitatoren nicht prinzipiell und grundlegend von Luthers Absichten abgewichen ist, sondern wirklich bei der Bestellung und Beauftragung der Visitatoren zweierlei geschieden hat: die Visitation des geistlichen und die des weltlichen Regiments. Die eine bezieht sich auf die Personen und die Lehre, die andere auf die Kirche und ihre Güter; die eine wird daher vom Landesherrn bloß bestellt, die andere handelt auch in seinem Namen und Auftrage. Geistliches Amt und weltliche Obrigkeit wirken bei der Visitation zusammen, wie ja auch in dem kirchenrechtlichen Institut der Superintendenz zwei Seiten, eine seelsorgerische und eine kirchenregimentliche, vereint sind. So mag sich auch die Zusammensetzung des Kirchenvisitatoriums der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung erklären, das aus dem Amtmann und dem Propsten besteht.

Das Fazit dieser kurzen Darstellung scheint mir dies zu sein. Geistliche und weltliche Gewalt sind bei Luther durch eine Welt von dem geschieden, was wir heute unter Staat und Kirche

verstehen. Die Kirche ist bei ihm keine Rechtsorganisation, keine irdische Genossenschaft von Gläubigen, sondern der rein innerlich religiöse Begriff der um das Wort und das Sakrament versammelten Personen, die sich deren Heilswirkung nie ganz entziehen können: hier herrscht nichts als die Macht des verbum. Das Korrelat zu diesem Kirchenbegriff ist der Begriff der weltlichen Obrigkeit, die zwar einerseits einen viel engeren Wirkungskreis hat als unser moderner Kultur- und Nationalstaat, indem sie auch bei ihm noch wesentlich Schutz- und Strafgewalt ist, die aber anderseits mit dem ihr übertragenen spezifischen Mittel der vis humana viel weiter und tiefer eingreift als unser toleranter und interkonfessioneller Staat. Die vis humana ist verpflichtet, gegen die katholische Kirche unter dem Gesichtspunkt der Räuberei, gegen die Messe unter dem der Gotteslästerung, gegen Andersgläubige unter dem des schädlichen Aufruhrs vorzugehen. Dazu kommen dann noch die außerordentlichen und bloß mittelbaren Tätigkeiten der Obrigkeit, die christlichen Nothilfepflichten des praecipuum membrum, zunächst der Konzilsberufung und später der Ernennung geistlicher Visitatoren. Aber alle diese Tätigkeiten der weltlichen Gewalt beruhen nicht, wie Rendtorff meint, auf einer enthusiastischen Auffassung von der Obrigkeit, sondern das ganze Gebäude ruht auf der enthusiastischen Auffassung von der Klarheit und Heilswirkung des Wortes und auf der Idee des allgemeinen Priestertums.

Zum Staatsinstitut ist die Kirche damit nicht geworden, schon allein darum, weil diese für Luther gar keine Rechtsgröße war und nur in der unsichtbaren Gemeinschaft der um das geistliche Amt gescharten Personen besteht, während der Staat darauf beschränkt ist, das geistliche Amt bei seiner Funktion zu schützen und ihm im Notfall helfend zur Seite zu stehen.

Die grundlegende Änderung in allen diesen Beziehungen bringt erst die große geistige Bewegung der modernen Philosophie im Rationalismus, in der Aufklärung, im Naturrecht. Freilich bringt auch sie noch lange nicht unsere heutige Auffassung von der Kirche und der Landeskirche zur Geltung: dazu bedurfte es noch weiterer wichtiger Gedankenumwälzungen.

Zunächst erfolgt durch die moderne Philosophie mit der all-

gemeinen Säkularisierung des Weltbildes auch eine Säkularisierung des Staatsbegriffes. Die Vorstellung von der einheitlichen Christenheit tritt zurück, und damit kann auch das Wesen der weltlichen Obrigkeit an anderen Merkmalen erkannt werden als an ihrer Funktion für das corpus christianum. Dienten bisher weltliche und geistliche Gewalt gleichmäßig dem letzten Ziele ut deus glorificetur, so versucht sich nunmehr der seiner Suveränität gegenüber dem Universalismus des Mittelalters bewußt gewordene Staat, nicht zuletzt auch durch Anknüpfung an antike politische Ideen, insbesondere an die der Selbstgenügsamkeit des Staates, durch sich selber, durch Besinnung auf seine eigenen Zwecke zu rechtfertigen und sich theoretisch und praktisch auf eigene Füße zu stellen. Die salus publica wird als spezifischer Staatszweck erkannt und so die Möglichkeit geschaffen, den Staat als eine besondere Rechtsorganisation mit eigenen Zwecken und als eigenartige Korporation zu begreifen, neben der auch andere mit anderen Zwecken bestehen können. Und damit wird zugleich die Möglichkeit gegeben, die Tätigkeit des Staates erheblich umfassender zu gestalten, als dies bis dahin denkbar war: zu allem, was der salus publica zu dienen vermag, zu allem, was diese erfordert, ist der Staat als Staat berechtigt, ja verpflichtet.

Sodann wird in der naturrechtlichen Theorie die Kirche zu einem Rechtsbegriff. Neben die Begriffe der unsichtbaren Kirche und der sichtbaren Kirche, die die Reformatoren allein kannten, tritt jetzt der Begriff der Kirche im Rechtssinne: die Kirche wird so zugleich zu einer empirischen Rechtsgröße, zu der Genossenschaft von Gläubigen, zur rechtlichen Religionsgesellschaft. Damit bleibt freilich dieser neue naturrechtliche Rechtskirchenbegriff noch weit ab nicht nur von der hierarchischen durch ius divinum geregelten katholischen Rechtskirche, sondern auch von dem reformierten Kirchenbegriff, der infolge der Betonung des Gedankens der Kirchenzuchtgewalt stets zugleich ein starkes Rechtselement in sich hatte. Denn die naturrechtliche Rechtskirche ist im Gegensatz zu diesen, sowohl wie zu allen andern weltlichen Genossenschaften, societas aequalis. Das heißt, in ihr findet der in allen societates inaequales gegebene Gegensatz von Herrscher und Beherrschten nicht statt, in ihr gibt es nur gleichberechtigte Gläubige, in ihr ist auch der Fürst nur ein gläubiges

Individuum neben den andern. So ist jetzt die Kirche zwar zugleich zu einem Rechtsbegriffe geworden; aber es ist noch immer ein höchst enger und sublimer Rechtsbegriff, mit dem wir es hier zu tun haben: das genossenschaftliche Leben dieser Religionsgesellschaften ist rein auf innere geistige Handlungen, auf actiones internae beschränkt.

Daher muß das Korrelat zu diesem Kirchenbegriff ein sehr weitgehendes Recht des Staates gegenüber diesen societates aequales bilden. Denn alles, was nur durch Über- und Unterordnungsverhältnisse normiert werden kann, kann sich nicht innerhalb der Religionsgesellschaften abspielen, sondern muß diesen von dem Staate beschert werden. Und zu dieser Leistung ist der naturrechtliche Staat, der ja alles der salus publica dienende zu besorgen berufen ist, natürlich fähig. So ist zwar eine gewisse Sonderung der staatlichen Sphäre von der kirchlichen Sphäre, eine gewisse Gemeinheitsteilung der bis dahin im Gemenge liegenden Tätigkeiten, im Prinzip wenigstens, erreicht; aber zugleich mußte die tatsächliche Durchführung im wesentlichen bei der bisherigen Organisation und Ausgestaltung verbleiben. Die Rechte des Staates gegenüber den Kirchengesellschaften, die iura circa sacra, werden zwar im allgemeinen als bloße Aufsichtsrechte bezeichnet, aber dieser Begriff hat noch nicht die enge und juristisch fest umrissene Gestalt, die er im modernen Verwaltungsrecht, namentlich bei der Kommunalaufsicht, allmählich erhalten hat; er ist noch identisch mit oberster einheitlicher Leitung, die eine weitgehende Beeinflussung, ja eine wirkliche Befehlsgewalt in sich schließt: so wie auch wir heute noch von der Schulaufsicht sprechen, die in Wirklichkeit Schulverwaltung ist, oder von der Aufsichtsbehörde im Sinne von vorgesetzter Behörde. So kommt es, daß trotz der prinzipiellen Sonderung der Sphären, die das Naturrecht zwischen Staat und Kirche als zwei verschiedenen Rechtsgrößen vorgenommen hat, das naturrechtliche System des Territorialismus uns im Resultat fast den Eindruck eines Staatskirchentums macht. Zwar heißt es: »non absolute necessarium ad tranquillitatem civitatis ut omnes consentiant«; aber der Staat kann und will damit keine infinita licentia zulassen. Zu seinen iura circa sacra gehört es daher, für eine Agende zu sorgen, ferner das ius refor-

mandi sacra, sogar reformandi dogmata, disponendi circa ritus, decidendi controversias usw. usw.

Alle diese Rechte stehen dem Landesherrn als solchem, als Staatshaupt, nicht als Glied oder Haupt der Rechtskirche zu: sie sind ein Teil der superioritas territorialis. Von einer duplex persona im Landesherren, einer Rolle, die er in der Kirche, und einer zweiten, die er im Staate zu spielen hat, ist nicht die Rede. Darum wird auch die katholische Kirche von ihm nicht minder territorialistisch behandelt wie die evangelische.

Ermöglicht wird dem weltlichen Fürsten diese für unser Gefühl weitgehende Herrschaft auf kirchlichem Gebiete dadurch, daß das Naturrecht und noch das ganze 18. Jahrhundert trotz aller Verweltlichung des Staatsbegriffes doch noch an einer gewissen religiösen Grundlage des Staates festgehalten hat. Nur ist es, der ganzen Zeitlage entsprechend, keine konfessionelle Religiosität mehr, sondern die »natürliche Religion«, welche diese Grundlage bildet. Die Freiheit des Willens, die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der Seele sind dem Rationalismus noch theoretisch beweisbare Grundwahrheiten, an die jeder Mensch, der sich selbst richtig versteht, glauben muß: der Staat muß diesen natürlichen Glauben bei seinen Bürgern voraussetzen, er braucht ihn zu seinem Bestande. Selbst Rousseau hat hierin keinen abweichenden Standpunkt.

Nur aus dem Zusammenhange dieser territorialistisch-rationalistischen Grundanschauungen kann die Konsistorialverfassung, die auch in Schleswig-Holstein wie sonst überall bestand, richtig verstanden und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Die Konsistorien waren reine Staatsbehörden zur Ausübung aller jener iura circa sacra, die wegen des eigentümlichen Kirchenbegriffs jener Tage nicht zu iura in sacra werden konnten. Zur richtigen Beurteilung der Eigenart dieser Behörden als Staatsbehörden muß man jedoch zwei Momente im Auge behalten, die wir bei unseren völlig veränderten Anschauungen nur zu leicht übersehen.

Zunächst waren die Konsistorien zwar Staatsbehörden, aber doch nicht eigentliche Verwaltungsbehörden, die nach bloßen staatlichen Zweckmäßigkeitserwägungen regierten, sondern sie hatten mehr die Stellung unserer Gerichte und zwar selbst in den Funktionen, wo sie keine richterliche, sondern eine verwaltende Tätig-

keit übten. Denn alle Entscheidungen, die sie zu fällen hatten, fanden ihre feste Grenze und Schranke an dem unverrückbaren Normenkomplex der Bibel und der Bekenntnisschriften. Sie waren für das Zeitbewußtsein in der Tat Gerichts- und Aufsichtsbehörden, die diese Normen den Religionsgesellschaften gegenüber zur Geltung zu bringen hatten. Und sodann war für die naturrechtliche Anschauung die Staatstätigkeit überhaupt, so bedeutsam sie ihren Umfang auch gegenüber früheren Zeiten ausgedehnt hatte, keineswegs eine schrankenlose. Sie konnte sich nur soweit erstrecken, war nur soweit berechtigt, als es die salus publica erforderte. Und dieser Begriff erschien dem Naturrechtszeitalter ein so fester und einleuchtender Beurteilungs- und Rechtfertigungsmaßstab zu sein, daß auch die absolute Monarchie, die sich an diesen Maßstab gebunden fühlt, als wahrer Rechtsstaat erschien. Wir werden dem Rationalismus nur gerecht, wenn wir nicht übersehen, daß ihm ein eigentümlich enthusiastisch-optimistischer Zug charakteristisch ist, der ihn an die von selbst einleuchtende Klarheit der von ihm entwickelten »natürlichen« Rechts-, Moral-, Religionsbegriffe glauben und so auch in dem Begriffsmerkmal der salus publica eine klar faßbare Rechtsschranke für die Staatsgewalt sehen ließ. — Aus diesen beiden Gründen müssen wir Rendtorff auch in der These widersprechen, daß der territorialistische Landesherr »in der Kirche unumschränkt« geherrscht habe.

Jedenfalls lag es bei dieser Auffassung der Konsistorien nur in der territorialistischen Konsequenz, daß im 19. Jahrhundert sowohl in Altpreußen als auch in Schleswig-Holstein die Konsistorien als besondere Behörden aufgehoben und ihre Funktionen unzweideutigen Staatsbehörden übertragen wurden. In unserer Provinz war auch die Konsistorialverfassung durch die vielen Teilungen eine fast unübersehbar komplizierte geworden, die einer Konzentration und Vereinfachung dringend bedurfte: nach einer Vereinfachung im Jahre 1778 bestanden für Schleswig noch elf und für Holstein neun Konsistorien. 1834 wurden daher diese Konsistorien beseitigt und ihre Verwaltungsbefugnisse der neu errichteten Provinzialregierung übertragen; nur die geistlichen Justizsachen verblieben für Holstein dem Oberkonsistorium in Kiel, das damit zu einem bloßen staatlichen Sondergericht wurde;

in Schleswig wurden diese Angelegenheiten später sogar den ordentlichen Zivilgerichten überwiesen.

Eine Änderung dieser merkwürdigen territorialistischen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche brachte für Schleswig-Holstein erst die Annexion durch Preußen, welches den Herzogtümern mit seiner Verfassung auch sein Staatskirchenrecht brachte. Über dies Staatskirchenrecht müssen wir uns daher noch kurz orientieren.

Die Reaktion gegen den Territorialismus und seine Konsequenzen: das Überwuchern der staatlichen Gesichtspunkte bei der Wahrnehmung der in diesem System als iura circa sacra erscheinenden Befugnisse und die völlige Verfassungslosigkeit der Rechtskirche ging von kirchlichen und von staatlichen Gesichtspunkten aus.

Die Neubelebung des spezifisch religiösen Gefühles und besonders des konfessionellen Geistes, die wir überall zu Beginn des 19. Jahrhunderts finden, mußte zu Auflehnungen gegen dies aufklärerisch-rationalistische System führen. Insbesondere Friedrich Wilhelm IV. empfand lebhaft die Unzuträglichkeiten des bestehenden Zustandes der Einverleibung der Kirche in den Staat und der Gestaltlosigkeit ihrer Verfassung, die ihm ein Hindernis für ihre Entwicklung zu sein schien; und seine Gedanken beschäftigten sich lebhaft mit der Frage, wie man das Kirchenregiment wieder in die rechten Hände legen könnte.

Mit diesen Tendenzen trafen sich die der liberalen, konstitutionellen Bewegung. Man meinte, daß das bisherige System vielleicht zur Not im absoluten Staate möglich gewesen sei, daß es sich aber mit den Einrichtungen eines konstitutionellen Staates nicht mehr vertrage. Hier sei die bisherige Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments nicht mehr vereinbar mit einem notwendig interkonfessionellen Kultusminister, der einem interkonfessionellen Parlamente verantwortlich ist. Dies war die allgemeine Auffassung, zu der sich auch die preußische Staatsregierung bekannte, nachdem sie sich auf den Boden der konstitutionellen Bewegung gestellt hatte. So wurde auch die Einrichtung des bereits beschlossenen Oberkonsistoriums 1848 wieder suspendiert. Nicht nur in den Nationalversammlungen in Frankfurt und Berlin,

sondern auch im Schoße der Staatsregierung war man sich darüber einig, daß mit dem neuen Zustande der Dinge das landesherrliche Kirchenregiment und was damit zusammenhängt nicht mehr vereinbar ist. Was dabei an seine Stelle treten solle, oder auch nur wie man die notwendig gewordene Lösung der Kirche vom Staate vorzunehmen habe, darüber hatte man freilich auch auf beiden Seiten keine irgendwie positiv faßbaren Ansichten: man erhoffte die Lösung dieser Frage von einer konstituierenden Generalsynode, die einzuberufen der letzte Akt des landesherrlichen Kirchenregiments sein sollte.

Nur ganz wenige sind anderer Meinung. Zunächst eine kleine Gruppe, die unter prinzipieller Übereinstimmung mit dieser Ansicht meint, daß es nicht notwendig mit dem landesherrlichen Kirchenregiment zu Ende sei: sie macht — in Anlehnung an kollegialistische Gedanken — darauf aufmerksam, daß die konstituierende Generalsynode das Kirchenregiment übertragen könne, an wen sie wolle, und daß es eigentlich nicht ausgeschlossen sei, daß sie auf Grund revokabler Verträge wiederum den König mit diesem Amte betrauen könnte. Nur eine kleine Minorität der kirchlichen Rechten ist prinzipiell anderer Meinung. Es bedürfe gar keiner konstituierenden Generalsynode, denn die Kirche sei gar nicht verfassungslos: das landesherrliche Kirchenregiment sei die bestehende und zu Recht bestehende Verfassung der Kirche. Es sei nicht einzusehen, wodurch dies bestehende Recht aufgehoben sei; ebensowenig, warum das landesherrliche Kirchenregiment unmöglich geworden sein solle. Denn dies sei gar kein Zweig der Staatsregierung, sondern ein Teil der Kirchenverfassung. Das Kirchenregiment sei nicht Teil, sondern Annex der Staatsgewalt, der König übe es nicht als Landesherr, sondern nur weil er Landesherr sei. In der Verfassung der Kirche sei er von jeher das praecipuum membrum ecclesiae gewesen. Alle Veränderungen der Staatsverfassung könnten doch an dieser Stellung nichts ändern. Es bedürfe jetzt nur einer rein kirchlichen, vom staatlichen Kultusminister unabhängigen Behörde, durch die der König sein Kirchenregiment auszuüben habe.

Diese Darlegungen einer kleinen Minorität der kirchlichen Rechten sind darum so wichtig, weil sie im Laufe des folgenden Jahres zur herrschenden Ansicht innerhalb der Staatsregierung

und damit zur theoretischen Grundlage des neuen Rechtszustandes wurden. Wir werden sie daher eingehender zu prüfen haben.

Sie sind ein höchst merkwürdiges Gemisch von groben historischen und theoretischen Fehlern und von realpolitischer Klugheit sowohl in der Auffassung der momentanen kirchenpolitischen Lage, als auch in der — nicht getäuschten — Erwartung, daß, wenn nur der interkonfessionelle verantwortliche Kultusminister ausgeschaltet ist, in der vorgeschlagenen besonderen kirchlichen Behörde ein Organ für ihre Machtbetätigung gefunden sein würde, das das landesherrliche Kirchenregiment zu einem höchst annehmbaren Institut machen muß. Das Auffallendste ist an den Darlegungen, daß der bisherige Kirchenbegriff völlig vergessen und durch einen gänzlich neuen ersetzt ist. Die Kirche war — abgesehen von der unsichtbaren Kirche, die hier ganz ausscheidet — ein collegium aequale gewesen; und das landesherrliche Kirchenregiment hatte seine theoretische Rechtfertigung sowohl nach lutherischer als auch nach der territorialistischen und kollegialistischen Auffassung nicht als ein Annex der Staatsgewalt gefunden; der König hatte nicht eine doppelte Rechtsstellung als Glied zweier paralleler Rechtsorganismen gehabt; innerhalb der Kirche hatte es eine Herrschaft, ein Regiment überhaupt nicht geben können; die Formel praecipuum membrum ecclesiae hatte sich nicht auf eine organisierte Rechtskirche, sondern auf die Christenheit, auf das Corpus Christianum der mittelalterlichen und reformatorischen Auffassung bezogen.

Der Kirchenbegriff, der jetzt zum Worte kommt, ist tatsächlich jedenfalls eine bedeutungsvolle Neubildung. Es wird der Kirchenbegriff, den man durch die Einberufung einer konstituierenden Synode erst neu schaffen wollte, als längst bestehender hingestellt und dazu verwendet, das gefährdete landesherrliche Kirchenregiment zu retten, ja es nicht einmal dem Risiko einer kollegialistischen Neubegründung durch die Synode auszusetzen. Die Kirche wird behandelt, als wäre sie bereits seit Luther eine organisierte Rechtskirche, ein dem Staate wesensverwandtes collegium inaequale gewesen, das man im Gegensatz zu dem Revolutionstaumel mit seiner abergläubischen Verehrung konstituierender, alles von unten neu aufbauender Versammlungen erhalten müsse. Dieser in die Vergangenheit hineinprojizierte neue Kirchenbegriff

wird so gleichzeitig dazu verwendet, das bestehende Recht als ein von der Revolution unberührtes und unberührbares festes Bollwerk zu retten und es trotz des zunächst entgegenstehenden Scheines als mit dem Werke der Revolution, der konstitutionellen Verfassung, durchaus vereinbar theoretisch zu rechtfertigen.

Wie dem aber auch sein mag, dieser Kirchenbegriff drang im Laufe des Jahres 1849 durch. Die Kabinettsorder vom 26. Januar 1849 knüpft mit der Schaffung der vom Kultusminister unabhängigen selbständigen Abteilung für die inneren evangelischen Kirchensachen an die Ideen der kirchlichen Rechten an: diese Neuschaffung wird begründet »als Folge der eingetretenen Änderung der Staatsverfassung«, anderseits aber nur als provisorische Maßnahme betrachtet, bis die Kirche selbst ihre Verfassung erhalten habe und so der Artikel 12 der Verfassungsurkunde verwirklicht sei. Auf die Denkschrift dieser selbständigen Abteilung hin, in der sich tatsächlich der Geist und die Anschauungen der bisherigen Minorität durchsetzen, verläßt dann aber auch der König und die Staatsregierung ihren bisherigen Standpunkt über die Notwendigkeit einer konstituierenden Synode und das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments, um ganz den neuen Kirchenbegriff der Rechten zu adoptieren. Das Resultat ist die Kabinettsorder vom 29. Juni 1850, die jene als provisorische Einrichtung geschaffene selbständige Abteilung zu einer dauernden und organischen macht, unter dem Namen Evangelischer Oberkirchenrat. Diese veränderte Bezeichnung sollte »die nach dem Territorialismus hin schillernde unklare Natur des damaligen Organes für die oberste Leitung des inneren kirchlichen Lebens« beseitigen und das »Mißverständnis«, als sei es eine »Staatsbehörde«, das für einen »Fernerstehenden« naheliegt, ausschließen.

So unzweifelhaft es ist, daß der Kirchenbegriff, der allen diesen Ausführungen der Hengstenbergischen Richtung zugrunde liegt, historisch falsch ist, so kann es doch für die Konstruktion des so entstandenen Rechtszustandes darauf nicht ankommen. Aus irrtümlichen Auffassungen kann Gewohnheitsrecht entstehen, und erst recht muß es für die Schaffung eines neuen Rechtszustandes gleichgiltig sein, wenn der staatliche Gesetzgeber von irrtümlichen Voraussetzungen über die juristische Konstruktion des vergangenen Rechtszustandes ausgegangen ist. Der Kirchenbegriff, der der

Kabinettsorder vom 29. Juni 1850 zugrunde liegt, ist die einzig denkbare theoretische Rechtfertigung unserer geltenden Kirchenverfassung. Daß er neu ist, und daß seine Schöpfer ihn irrtümlich für alt hielten, ist kein Argument gegen ihn. Er ist jedenfalls eine organische und zeitgemäße Weiterbildung des naturrechtlichen Begriffes der Kirche im Rechtssinne, und er leistet das, was nach der Verfassung von dem Kirchenbegriff zu fordern war; denn die evangelische Kirche kann ihre Angelegenheiten nur selbst ordnen und verwalten, wenn die Kirche ein collegium inaequale, wenn sie ein Rechtsorganismus geworden ist, in dem es Ordner und Verwalter, also Befehlende und Gehorchende gibt. Daß diese kirchliche Regierungsorganisation inhaltlich anders ausgefallen ist, als es sich die Väter der Verfassungsurkunde ursprünglich gedacht hatten, kann die Tatsache nicht beeinträchtigen, daß allein dieser Kirchenbegriff der Verfassung entspricht. Daß man schließlich an dem landesherrlichen Kirchenregiment festgehalten hat, ist allein schon darum notwendig geworden, weil es an anderen durchführbaren positiven Vorschägen fehlte, und weil man sich überzeugte, daß nur durch dies der Kirchenverfassung die Segnungen einer monarchischen Regierung zuteil werden konnten. Und vor allem hatte die anfängliche Minorität ja durchaus recht, wenn sie hervorhob, daß nur die territorialistische Konstruktion des königlichen Kirchenregiments als Teil der Staatsgewalt und die daraus folgende Praxis dies Regiment durch reine Staatsbehörden auszuüben, mit den Grundsätzen der Verfassung unvereinbar seien.

Erst mit dieser Schaffung des Evangelischen Oberkirchenrates ist also die Landeskirche in unserem heutigen Sinne fertig als eine eigene rechtliche nebenstaatliche Parallelorganisation.

Die Einführung der preußischen Verfassung in Schleswig-Holstein und die zur Ausführung ihrer staatskirchenrechtlichen Sätze ergangene Kabinettsorder vom 24. November 1867, die das Konsistorium in Kiel schuf, haben die altpreußische Errungenschaft auch auf unsere Provinz übertragen. Und ich kann in diesem wichtigen Resultat wiederum Rendtorff völlig beitreten: erst 1867 ist die Schleswig-Holsteinische Landeskirche auch zur Landeskirche geworden.

So reizvoll es nun auch wäre, über diese heutige Landes-

kirche, ihre Organisation und ihre Funktionen zu sprechen, so muß ich mir das versagen, da ich ohnedies schon die mir zur Verfügung stehende Zeit überschritten habe. Ich darf mir zum Schlusse nur noch die eine Bemerkung gestatten, daß ich hier heute nur von dem Begriff der Landeskirche gesprochen habe, daß wir uns dabei aber immer gegenwärtig zu halten haben, wenn wir Geist und Wesen des evangelischen Kirchenrechts nicht völlig verkennen wollen, daß die Landeskirche nur eins der drei Elemente ist, auf denen dies beruht: auf dem geistlichen Amt, als dem, was allein Christen machen kann, — auf der Einzelgemeinde, die nicht wie die politische Gemeinde bloß ein Zweites neben dem Staate ist, sondern in der sich das eigentliche religiös-genossenschaftliche Leben an sich zu vollenden vermag, und die selbst bereits eine Darstellung des Ganzen ist, – und endlich auf der Landeskirche als der regimentlichen Einheit, deren die beiden anderen Elemente als Rahmen und Folie bedürfen, die diesen die über das Einzelne und Kleine hinausgehenden Momente einer gewissen historischen Größe und Individualität und der Tradition vermittelt, die so berufen ist, Ordnung zu schaffen, ohne den Geist zu dämpfen.

Aus alten dithmarsischen Visitationsprotokollen.

Von

Pastor C. ROLFS in Hoyer.

(Schluß aus Heft 3.)

Thor Borch Aō 1590 den 6. July.

Sake:

1. De nye holtene vnd mith Iseren beslahene Hempte vermoge des Affscheides voriger Visitation ingebrocht, des sick de Karken Dener beklaget, enen darmit in der Mate so vele affgunge, dat se nu tho twen Tonnen moten 10 Hempte und 1 Quarter hebben, dar se vorhen mit 9 Hempten 2 Tonnen völlen konden: Bleff darby in Gudem Bestande.

4. Vth düßem is Orsake genamen, dem Pastore Her Jürgen Ackermann tho bevelen, dat he alles, wath tho sinem Denste an Buw, Acker, Wischlandt, Karspels-Hempten, Tegeden, Rente oder Gelde och oller Gerechtigkeit gehorich, in ein bestendich Bock dorch des Karspelvagdes vnd der Buwmeister und Oldesten Vollmechtige conciperen vnd derna ydt den Visitatoren tho indiceren, vpt reine schriven scholle, welckes hernamals bestendich vnd loffwerdich sin schall[1]).

5. De Pastor berichtet, dat in siner Wische Papenhemme Detleff Frese em affmeye. Darup bevalen, dat de Schedinge vpt nye strax schollen gemaket vnd gesettet werden.

6. Des Wingeldes vnd Kranken ock Communicanten haluen, vom Pastorn gestellete Vorteknißе gelesen, vnd de Tal der Per-

[1]) Vorher ist von einem Missale die Rede, in welchem auf den letzten Blättern die dem Pastor zustehenden Hempten aufgezeichnet waren, und von einem Buch, »so Herr Marten Becker Aō 1569 geschreven«. Martin Becker muß also um 1569 hier Diakonus gewesen sein.

sonen befunden vngeferlich 145, de Bekostinge 35 ß 3 ₰. Wordt affgesecht, dat he jarlikes 1 Daler tho der Behoff der Vthdelinge des hilligen Aventmals vth der Kercken Heuinge von den Buwmeister entfangen.

Thor Marne Anno 1590 den 9. July.

Vota: H. Henning Bumann Caplan plech in Gelde Jarlikes tho hebben 150 ℔., is vorbetert, dat he Jarlikes nu hefft 200 ℔.

Tho Brunßbüttel Aō 1594 den 16. July.

Pastor H. Zacharias Catermann[1]): war uth-heimisch. H. Marcus Boie[2]) jegenwardich. Karspelvaget Jürgen Hardersen war Jegenwardich.

De Buwmeister alse Jacobs Johan vp dem Ostermore, Harders Tyes tho Belmenhusen, Claus Drewes in den Groden vnd Harder Boie thom Walle.

Specialia negotia:

Praepositus intercessit pro Nicolao Christiani[3]), ut aliquod ad studia continuenda contribueretur ex publico: accipit 2 Daleres vnd Jurgen Harders, de Karspelvaget 1 Daler.

Saken:

Herr Markesen, dem Caplan is dorch de Visitatoren, Karspelvaget vnd Buwmeister vorlovet, sines Denstes affgelegenen Acker tho vorkopende vnd dat Gelt in Houetstol vp Rente tho leggen. Den Kop schollen de Karspelvaget und Buwmeister mith H. Marco anrichten vnd mit den Lüden tho slutende mechtig sin.

Dewile de Win etwas dür vnd demnah temlich vele Volckes thom Dische des Heren gahn: begerde Jost Dimerbrock de Koster[4]), dat vth der Karcken Heuinge ehm thor Betalinge dessulven Wins etwas Jarliges moste thogelecht werden, ock dat

---

[1]) Zacharias Catensius war Pastor in Brunsbüttel seit 1575—1602. Bei seiner Beerdigung am 16. Juli 1602 hielt Probst St. Ram die Leichenpredigt. (A. HELLMANN S. 118 und Visitationsprotokoll).

[2]) Marcus Boie war von 1568—1602 Diakonus und von 1602—1605 Pastor in Brunsbüttel.

[3]) Nicolaus Christiani studierte in Rostock, wo er im September 1589 immatrikuliert worden. F. HOFMEISTER, Matrikel der Universität Rostock. M. Nicolaus Christiani ist von 1601—1632 Diakonus in Tellingstedt gewesen. Er starb am 10. Juli 1632. cf. NEOC. II, 525 und FEHSE S. 736.

[4]) Der Küster Jost Dimerbrok ist vielleicht ein Sohn des Pastors und Superintendenten Henrich Dimerbrok in Brunsbüttel.

siner Frouwen vor er Waschent der Chor Kledung etwas gegeuen. — Darup is ehnen beyden ingerumet 3 Daler[1]).

De Scholmeister vp de Burschoppen schollen mith eren Schöleren in de Kercken de Sondage vnd Virdage kamen vnd sovele mogelich mith singen helpen, vnd in dem gebruckliken Umsingende jegen de Vastelauendes Tydt by den Scholeren yder Burschop de Scholmeister suluest mith ghan vnd tho sehen, dat nichtes Vngebörlickes vorgenamen vnd vthgerichtet werde vnd schal gentzlich vorbaden sin dat Widersingent in mer Burschoppen alse dar in den Burschoppen de Kinder gehorig vnd des Scholmeisters sin Scholholdent sick erstrecket. Wol sick, he si Scholmeister edder Scholer, hiriegen vordristen vnd in andern Burschoppe bynnen edder buten Karspel lopen vnd singen wardt, schal thom hogesten gestraffet werden, ock schollen de Scholer in eren vorloueden Umsingende[2]) gantz nene Were, ydt si Poke, Dolcke, Swerde, Spete, Speißen, Gleuinge[2]) edder anders mith sick dragen, ock unter sick sulnest edder jegen andere sich nicht slagen vnd vyentlich beschedigen[3]).

---

[1]) In Heide erhielt der Küster »Wegen des Mißgewandts zu reinigen« nach der Besoldungsordnung vom Jahre 1635: 2 ℔ (Heider Kirchenbuch).

[2]) Poke = Messer, Spete = Spieß, Gleving = Lanze, Speiße ist offenbar auch eine Waffe, kein Senkblei. cf. NEOC. I, 254 u. GLOSSER.

[3]) Die bei dem sog. Umsingen erhaltenen Gaben (Eßwaren, Geld etc.) wurden zunächst zur Veranstaltung einer Festmahlzeit für die Schulkinder in der Schule mit nachfolgendem Tanz verwendet. Dieses Fest hieß der Kinderkaland, zum Unterschied davon wurde der Predigerkaland der schwarze Kaland genannt. Für Süderdithmarschen wurde das Umsingen durch die Königl. Holst. Schulordnung von 1747 verboten; § 4: »Nur muß das auf dem Lande, nach dem 20 § der Armenordnung bisher noch geduldete, allein an Verabsäumung der Schulstunden und Verwilderung der Jugend gereichende Umsingen und Umsammeln vor den Thüren oder sog. Fastnacht- und Gregorien-Gehen keineswegs mehr gestattet, sondern wie für die Armen-Kinder unten zu verordnender Maßen sonst gesorget, also den Schulmeistern dasjenige, was sie davon an Gelde oder Victualien gehabt, nach Gutbefinden der Visitatorum allenfalls durch ein Äquivalent ersetzet werden. (RENDTORFF, die Schleswig-Holst. Schulordnungen S. 99).« Daraufhin bekamen die Lehrer Befehl, anzugeben, wie viel freies Geld ihnen nach beendigter Lustbarkeit übrig blieb. Danach wurde ihnen von der Schulkommune 2, 6 und auch wohl 8 Reichsthaler und darüber ausbezahlet. »cf. WOLF, Über den Kaland, ein Kinderfest in Norderdithmarschen und die Folgen desselben für den Fleiß und die Sittlichkeit.« Schleswig-Holst. Provinzialber. 1789, I. Heft,

Meldorf 1597.

Saken:

I. — — — — — — — — — — — — — — — — —

II. Hermen Gastenkorn de Bildesnyker, dem sin Arbeit tho 45 Daler thovordinget vnd em van den Bumeisteren

S. 10 f.: »Unter dem Kaland versteht man eine Versammlung aller oder der mehrsten Kinder eines Orts, die jährlich an einem bestimmten Tage insgemein um Fastnacht in der Schule zu einer Mittagsmahlzeit zusammenkommen, darauf zu tanzen anfangen und unter vielen Ausschweifungen die ganze Nacht bis an den Morgen fortfahren« und weiter: »Wenn man alle die mit dem Kaland versäumte Zeit zusammenrechnet, so kommen oft mehr als 7 Wochen heraus. Dieser Verlust ist um so unersetzlicher, weil er gerade in die einzige Zeit fällt, in welcher die größeren Kinder zur Schule kommen«. Das Umsingen bestand in Norderdithmarschen an einigen Stellen noch bis 1813. In diesem Jahr berichtet der Lehrer Lewens in St. Annen-Oesterfeld an den Generalsuperintendenten Adler: Die Geldeinnahme beläuft sich ohngefähr auf 60 Thr. Schlesw.-Holst. Courant, wovon ich aber einen Theil durch das sog. Umsingen zu Neujahr gleichsam halbbettelnd selbst einsammeln muß, welches für mich bei den groben Ausdrücken, die ich dann manchmal zu hören habe, sehr kränkend ist und da es von eines jeden Willkühr abhängt, wie viel er geben will, sich auf ungefähr 40 ℔ beläuft. cf. Meine Geschichte St. Annens S. 41. Interessant ist auch, was der Conrector Graube über das Umsingen (Currende) der Schüler des Gymnasiums in Meldorf sagt (um 1670): die Primani pflegen 8 Tage vor Fastnachten, die Teutschen aber 14 Tage vor Fastnacht umzusingen; so bald nun daß Umbsingen der Primaner geschehen, wird den folgenden Tag darauf denen Teutschen der so genandte Caland gegeben von denen dreyen Praeceptoribus, welches alle Jahr umbgehet. An welchen Collegen nun die Reihe ist, im selbigen Hause speißen die Teutschen Knaben wie auch andere mehr, die sich mit eingekauft haben. Wenn nun andere Knaben, es sind gleich Secundaner oder Teutsche, so nicht mit umbgesungen, den Caland auch mit halten und speißen wollen, muß ein Jeder zum wenigsten 3 ß oder 4 ß demjenigen Collegen, welcher den Caland giebet, vorher geben. Sie haben auch nach vollendeter Mahlzeit allemahl in der Schule ihre Lustbarkeit und muß ihnen das Bier und Lichter nach der Schule hingeschickt werden. Glocke 6 oder zum längsten biß Glocke 7 müssen sie Abschied nehmen und denen Primanern die Musikanten überlassen, die dann ihre Lust in des H. Rectoris Biesel (Pesel) haben, so lange es ihnen gefällt. Den Tag vor dem Calande, an welchem die Primani umsingen, werden die Tische und Bänke in der Schule von dem Schnitzer abgebrochen und den Tag nach dem Calande werden solche wieder festgemachet, an welchen keine Schule gehalten wird, sowohl des Nachmittags vor, als den gantzen Tag nach solchen Caland. Wenn nun das Geld, so die Primani in des Herrn Rectoris Hauße denen dreien Collegen eingehändigt worden,

dewile he sick beclaget, 3 Daler tho gelecht, begeret auerst noch 2 Daler, stundt darup: Hans Scherer hadde em 50 Daler thogesecht.

III. Pawel Koster wegen der Belgentredinge der Nyen Orgelen: Erstmals vor der Arbeit, so vorhen geschen, darvor he bereit 15 ℳ entfangen: gifft man ehm vor den so vele, dat he 20 ℳ kricht. Dat Jarlon is beth hertho 10 ℳ, lecht men ehm Jarlikes 5 ℳ tho, dat he tho Jarlone hefft 15 ℳ; Wath de Dacklosigkeit siner Waninge belanget, schal ane Vorlenginge Dack dichte gemacket werden.

IV. De olden gewesenen Bhumeister und Maner begerden Afftrydt vom Ampte; sin derwegen vp er Beger affthotredende vorlovet: Karsten Brun, welcker 9 Jar trulich und redlich gedenet, Henrikes Peters Hans Hinrich, Grote Peters Harring, und Reymers Claus Jerre, in Karsten Bruns Stede is gekaren: Michel Boye, des Herrn Licentiaten Sone, Grote Peters Harringk is dorch vele Bede dorhen vermocht, dat he by sinem Ampte gebleven, In Hinrikes Peters Hans Hinrikes Stede is Jacobs Matz tho Ammerswurth gekaren, In Reymers Claus Jerren Stede is tho Winthbergen erwelet: Rode Mas Detleff, Lange Claus blifft im Ampte.

Maner Vmbsettinge:

In Johans Jeben Stede Johan Wolderick, In Martens Peters Martens Stede is tho Epenwurden gekaren Mas Hans Mas; de anderen alse Claus Snyder und Abelen Mas bliven by erem Ampte.

Kanzelabkündigung bei der Visitation (?).

Tho Middeweke iß sunte Jacobs Dach.

Thom Ersten: Dreues Erp tho Baresledt vnde Hovken Dulues Hans Dochter Katterin tho Wintbergen.

Karsten Jeppe vth den Stapelholm vnde Clas Grothschilde sin Dochter Grete tho Krumstede.

Düsse willen sick in den hilligen Ehstand begeuen.

---

hat der H. Rektor in Nahmen dieser Collegen ihnen vor ihre Mühe und Arbeit zu ihrer Ergetzlichkeit einen Dukaten präsentiret, welchen sie aber niemahlen, aus Höflichkeit niemahls angenommen, sondern haben sich vor ihr eigen Geld allemahl lustig gemachet.« Lorenz S. 68.

Tho Thalingburen sin twe swartbunte Junge Houede ingedreven vndė dat forder Or sin em affgesneden. De se tho horen, de kan se dar krigen.

Kramers Reimer sin Kinder de laten Brodt tho Hans Gladebecken Huse backen; dat willen se um Gadeswillen geuen; de des Begeren is, de kame tho Middeweken vnde holen dat.

Dar is ein Bund Slotel vorlaren twisken der Barstwer vnde Lütteke Berndes Huse. De se gefunden hefft, de togeth den Koster an; de schal Bergeldt hebben.

Anno 1599 auf Bartholomaei ist Magister David Eggers Pastor tho Süderhastette sehl entschlafen[1]) und heft sine nagelatene Wittibe auf Michael. de bedagede Renten un up Martini den Deimas Tegenden als ehren sehl. Herrn vordenden Lohn entfangen, hefft ock de Wintersaat uthgeseyet, und gantz ingearnet; Anno 1600 hefft se up Paschen, wo ock up folgenden Michaelis de bedagende Renten, und up Martini avermals de gantzen Tegenden als thom Gnaden-Jahr gehörig entfangen, un heft also H. Habacuc Kamphöfener up Paschen Anno 1601 erstlich angefangen, de Sommersaat na ehren Gefallen luth den Herrn Visitatoren Anno 1589 einmahl gegebenen Bescheit, so in der Kirchen Rekning beschreven, uthgeseyt und ingearnt, ahne 3 Stücke, de dat Karspel geplöget

[1]) M. David Eggerdes, der danach am 24. August 1599 gestorben ist, war ein Sohn des Pastors Servatius Eggerdes in Hamburg († 1564), er wurde 1555 im Mai in Wittenberg immatriculiert (Förstemann 307 a), 1568 im August in Rostock (Hofmeister II 166 a), hier wurde er Magister am 18. April 1570. Um 1580 war er Pastor in Meldorf, in diesem Jahre brachte ihn der Superintendent David Penshorn auf den Aufsatz für das Hauptpastorat an St. Nicolai in Hamburg. Von Meldorf kam er nach Oldenbrok und 1590 wurde er Hauptpastor in Süderhastedt, wo er bis zu seinem Tod (1599) geblieben ist. In ZILLEM, Briefsammlung des Superintendenten Westphal, findet sich ein Brief von ihm an Westphal: Rostock, 28. August 1569, ebendort Alb. Lemeiers günstiges Urteil über ihn S. 116. In dem Visitationsprotokoll des Jahres 1580 klagt Propst Boye über Undankbarkeit wegen M. David (David Eggerdes) und my ertoget: indeme dat men my mine Unkost up Itzehoer Landtdach wegen des Kloster Kampes nicht weddergebach und darungest, dat wy beiden M. David und Ick ein gantz Jahr den einen Caplans Denst vorwachtet, unser nicht einen ein gudt Wordt gegewen.

und ingearnet und thor Wintersaat beredet und dit is also in dohmahls geholdener Visitation von den Herrn Visitatoren vor Recht erkannt und von dem Königl. Herrn Ambtmann in Bywesen vorgemeldeter Herrn Visitatoren confirmiret.

In der Eddelake de Visitation angefangen im Namen der Hochgelaueden hilligen Dreyfaldicheit Aō 1600 den 1. September.

Visitatores { Der Herr Landfaget Johannes Helt. Praepos. Stephanus Ram[1]). Schriuer Johannes Wasmer.

Concordia docentium, puritas doctrinae, honesta testimonia parochianorum ministris data. Notoria crimina parochianorum nulla, sed de censoribus morum querela a. D. Pastore.[2])

Buwmeister gewesen: Drewes Clauß, Martens Vith, Hannen Paull vnd Paulß Hans Casten hebben Rekenschop gedhan de anno 94, 95, 96, 97, 98, 99.

De Diaconi vnd Vorstander der Armen hedden scholen ehre richtige Rekenschop dhon, sint auerst nicht alle thosamende gekamen, hebben ok ehre rekenschop nicht klar gehadt, is ehnen derwegen von den H. Visitatoren ernstlich vperlecht, dat se innerhalff 4 Weken ere richtige rekenschop scholen by den Pastoren, Capellanen vnd Caspelvaget bringen. Edder scholen ock by ehrem Amte bliuen beth vp kumpstige Visitation.[3])

Scholen-Vorstandere im Westerbuttel: Boyen Vacke vnd Jobß Clauß Johan.

Disse Vorstandere, alse se ehrlich vnd trewlich by der Scholen gedenet, synt dorch Bede darhen vormocht, dat se im Ampte gebleuen. Der Buwmeister Rekenschop is richtig ingebrocht vnd tho voller Noge ingenahmen. So hebben Dreweß Clauß vnd Pawelß Carsten Erlating ehres Amtes gebeden vnd ock erholden.

---

[1]) Stephan Ram war Propst in Meldorf von 1598—1621.

[2]) Hinricus Drapius, der 1587 von Hemmingstedt hierher kam und bis an seinen Tod (1609) hier Pastor geblieben ist. Sein Sohn Johann hat zum Gedächtnis seines Vaters in der Kirche ein Epitaph anbringen lassen mit der Inschrift: Anno 1609 den 3. Augusti is de Ehrwerdige und Wohlgelerde H. Hinricus Drape, als 22 Jahr allhier Pastor gewesen, sines Olders 57 Jahr gestorven.

[3]) In dem Protokoll der nächsten, am 6. August 1604 stattfindenden Visitation heißt es: Den Diakonen is befalen, dat se hernamalß alle Sondach den Armen de Almosen sammlen scholen.

Martens Vith vnd Hannen Paulß sint gebleuen vnd ehnen by vorordenet Boyen Johans Boye thor Lehe vnd Sulß Johans Peter thon Dinge, welckere alßbald volgendes Dages vorehdet vnd in ehr Ampt gewyset.

Sedulo et instanter petierunt, scholam prope aedem sacram construi; haec res in deliberationem tracta, ut aedificium erigatur loco commodo, et aliquod contribuatur ludimagistro, beslaten, dat man an der Cappellaney vordan ein Crützhuß schall vnd wil uthsetten, dat hernamalß de Schole alleine sy vnd gude Schollmeister dar inne der Jugend thom besten geholden. Später hinzugefügt: Is darna de Scholn vp dem Süder Ende by des Cappellans Hoff gesettet.

Noch bespraken, dat Een lofflick Caspell alsze ock andere scholden ere Prediger mit frye Vohre thom Calande vnd wedder aff bringen, dewile se vmme gemeine Saken willen sick aldar versammeln moten; is nicht hart weddersprakeu, sonder er mehr bewilligett.

Tho Brunsbuttel.

Anno 1600 den 2. Septembris.

Pastor Zacharias Catensius,[1]) Sacellanus Marcus Boye.[2])

Pastor propter infirmitatem corporis adesse non potuit.

De rebus ecclesiasticis parum inquiri potuit.

Buwmeister Jacobß Johan vp dem Ostermohr, Harders Tyes ante visitationem obiit, Clawß Drewes in dem Groden[3]) vnd Harder Boye thom Walle.

De vorgenomede Buwmeister hebben richtige Rekening gedhan, welcker ock tho voller noge angenahmen, vnd na deme se ehrlich vnd trewlich 10 Jhar lanck gedhenett, hebben se Erlating eres Amtes gebeden vnd billich erholden. In welckerer Stede wedder gekharen Hans Volsche tho Groden, Clawes Harder tho Belmenhusen, Frentzen Tyes vp dem Oester Mohr vnd Johan Boye tho Brunßbüttel.

[1]) Zacharias Catensius war seit 1575 Pastor in Brunsbüttel, starb 1602, ward beerdigt am 16. Juli, Propst Ramus hielt die Leichenpredigt.

[2]) Marcus Boye war ein Sohn des aus der Reformationsgeschichte bekannten Boetius Boye aus Brunsbüttel, wurde 1568 Diakonus und nach Catensius' Tod (1602) Pastor. Nach dem Visitations-Protokoll ist er am 25. März 1605 gestorben.

[3]) Das Dorf Groden ist erwähnt NEOC. I, 660.

Diacken Rekenschop tho Brunsbüttel de anno 94, 95, 96, 97, 98, 99. Nye Diackoni erwelett, thor Groden Volschen Boye, Belmenhusen Hans Carsten, Oestermohr Carstens Jacob, tho Brunßbüttel Stuues Peter; Sint ehrer dre verehedett, Volschen Boye ouerst affwesende schall von Jürgen Harder[1]) in Bywesen Her Marcus Boye beehedet werden.

Tho Barlde Visitation angefangen Anno 1600 den 5. Septembr.

Praeposito sciscitanti de doctrina, sacramentis, catechismo, scholis et vita et moribus responsum est, de puritate doctrinae Propheticae et Apostolicae, Smalcaldicis articulis, Augustana Confessione, Concordia: Delicta enormia nulla, sed infirmitates humanae. Testimonia parochianorum ministris data honorifica. Deus det in posterum oculum videntem et aurem audientem.

Saken:

Idt hebben de Heren Visitatoren vor dem itzigen Scholmeister Nicolaum Gram intercederet vnd eine Vorbede gedhan, dewil he syn Ampt flitich vnd trewlich bedhenet hefft, vnd ehm de Carspellüde gude Tüchniße gegeuen. Weinich ouerst darjegen inthonehmende alse van jeden Kynde des Jhares 1 ß. Darvp de Carspellüde sick bespraken, de Jegenwerdich gewesen vnd bewilliget, dat se dißem itzigen Scholmeister fry vnd wilkhorlich willen Jharlikes in twen Terminen geuen twintich Mark. Mit dißem Bescheide: So ferne he sick vordan vnverwithlich ehrlich trewlich, alß bett anhero, werde by ehren Kyndern verholden. Und schal solches gantz nene plicht syn, sonder eyne gaue. Wullen vnd scholen ock vnverbunden syn, synem Successore edder Nagengere dat suluige schuldich tho synde, vele weinig tho geuende.

Tho Worden de Visitation angefangen Anno 1600 den 21. September.

Praeposito inquirenti de doctrina, catechismo, disciplina et moribus docentium et discentium responsum per praefectum, doctrinam quidem pure proponi, sed in moribus docentium desiderari emendationem. Item in scholae constitutione opus esse

---

[1]) In dem Visitationsprotokoll vom Jahr 1604 heißt es: Jürgen Harders dem Carspelvagede is befhalen, dat he jharlikes wen dat Armengeldt schal vthgedelet werden, darby sy, darmit datsuluige den rechten nottorftigen Armen moge vthgedelet werden vnd wat owerich mochte syn, tho dem Gottesdenste mochte vorordnet werden.

majori inspectione; De ludimagistro, quod nimium exigat in funerum deductione. De visitationibus infirmorum conclusum est, ut qui vocatur, aegrotos accedat et repetitum est decretum Calendarum Aō 92[1])

Den Schollmeistern is allerley klage vun ghan, ouerst nichtes bewyset worden, scholen derwegen in ehren trewen Denste billich beschuttet werden. Noch is beslaten, darmit de Jogent thor Godtsalicheit vnd aller guden tucht angeholden, dat Jder Jhar twemall Examina alse vp Winachten vnd S. Johannis scholen angestellet werden dorch de Prediger, Carspelvagede, 2 Buwmeister, Carspellschriuer, de solches nicht scholen vorsumen by wilkorliker Broke vnd Straff . . . ock is dominus Nicolaus Henrici alß ein gelerder Man darby tho syende gebeden worden.[2])

Ock schal den Schollmeistern alßbald 1 Priveth gebuwet werden. De Like tho besingende, is ock klage vorgefallen, darup decreteret, dat de Armen nicht scholen beschwert werden; de sick ouerst willen laten 1 mall, 2 mall vmme den Kerkhoff singen, scholen den Schollmeister billich lohnen, alse hier edder tho Meldorp gebrucklich. Iß ock wolmeintlich darhen geslaten, datt nicht mehr alle Jhar de Buwmeister scholen vmmegesettet werden, mit groter Unkosten und beswerunge des Carspelß wegen den Rekenschopen, Sondern scholen 2 Jhar bliuen, 2 olde by dem Ampte tho beholden vnd 2 Junge tho sick nehmen.

Thor Borch Visitation angefangen d. 1. Oct. 1600.

— — — — Der Scholen haluen vor nodtwendich erachtet und beslaten, datt eyne Schola billich scholde alse von Oldinges her in der Cappelanye geholden werden, alse ouerst dar Inne

---

[1]) Petrus Creisbach war damals als Nachfolger seines Vaters Pastor. In dem Consist. Prot. 1601 heißt es von ihm: conquestus est de haereticis Mennonistis, Anabaptistis etc. Hellmanns handschriftliche Nachträge.

[2]) Nicolaus Hinrici gehörte zum Geschlecht der Woldersmannen. Von seiner glücklichen Ehe mit Margareta geb. Roden erzählt Neoc. (I, 123): »deß ehr- und achtbaren, vornehmen unnd wohlgelerden Nicolai Hinrichs Woldersens selige Margareta Roden berömede sick in ehren lesten, dat se ehren Man nemals unmodich edder tornich von der Hofstede gaen laten, unnd wen he schone dorch de Hußholdinge etwen vortörnet gewesen, hebbe se vor der Döre geholden unnd ehn upgeholden, beth se ehn thom Lachende und Frundlicheit bewagen.« cf. Neoc. I, 244, wo er der wohlgelerde D Nicolaus Hinrici genannt wird.

neen rhum vnd gelegenheit noch thor tydt scholen de Carspellude by der karken ein Huß dartho huren, und eynen guden Scholmeister dorch der Kynder Lehrgeldt holden. Wen ouerst de Cappelanye gebuwet, horen de Denste tho samende.

Dewile ock auer der karken neen Bohne is, so is den Buwmeistern befhalen, dat se nagerade scholen thokopen vnd den Bohnen . . ferdigen.

Lunden 1606.

Anno 1606 den 31. July Hefft der Herr Superintendens Herr Johannes Schneck[1]) mit dem Herrn Landvage Hans Roden[2]) Visitation geholden, vnd hefft der Herr Superintendens gefraget, offt ock by der Kercken, deren Denere vnd Caspellüden Jenige beschwerung wehre, darup der Herr Pastor erstlich vorgebracht,

1. Datt erstlich an der Kerkengebeute Insonderheit an des Herrn Pastorn Hause, dan auch in dem Hofe wegen eines Priuets so sein Naber Tede Rode darsuluest hebbe, mangell wehre, so dem Herrn Pastorn sehr beschwerlich.

2. Darnegest berichtet ock der Herr Pastor, dat vnderschetlike Giffte der Karken geschen, alß Marcus Dencker 1000 Daler, Jtem Vacke Moller etlike 200 ℔, welckes nicht gefordert, vnd darouer der Kerckengebeute nicht in Acht genahmen werden, vnd sy ock Henning Rode der Kercken vngefehrlich houetstoll vnd Rente 150 ℔ schuldig gebleuen.

3. Beclaget sick der Herr Pastor, dat etlike lüde sin, de nicht thor Kerken kamen vnd sick der hilligen Sacramente nicht gebruken, ock kene vormaninge achten, begehret derowegen von dem Herrn Superintendenten Rhat, ob desüluen mit dem Banne tho beleggen oder wo he sonsten tho vorfohren.

4. Is wegen der Scholen geredet, offt nicht rhatsamb, dat men 2 düchtige scholgesellen holden vnd densüluen vnderholt vorschaffede, darmit de Joget gebohrlich vnderwiset vnd souele beter institueret werden mochte.

---

[1]) Johannes Schnecke, ein Enkel des aus der Reformationsgeschichte bekannten Superintendenten Johann Schneck in Heide, war seit 1595 Diakonus und seit 1601 Pastor in Neuenkirchen und von 1606—1615 Propst in Norderdithmarschen. Fehse 118 f.

[2]) Hans Rode war Landvogt bis 1623.

5. Beschweren sick de Bowmeister, datt se den Karkenschatt nicht mechtig werden konnen, vnd vele Restanten daruan sin, vnd efft woll de Lüde gepandet, so laten se doch de Pande stan vnd volgede kein Geldt.

1. Anlangent den ersten Punct hefft der Herr Superintendens thom beschede gegeuen, datt de Vorstander vnd Bowmeistern der Kerkengebeute in gebörende Acht nehmen, des Herrn Pastorn Huß gebohrlich beteren laten vnd de sake wegen des Priuets geböhrlich achterfolgen vnd driuen scholen.

2. Der giffte bedrepent, Is den Vorstandern der Kerken gelikesfalles vperlegt, wegen Marci Denkers vnd Vacke Mollers giffte de sacke ordentlich mit rechte vorthonemen vnd ferner nicht dormit tho hinderholden, sowoll ock wegen Hennig Roden schuldt.

3. De Vorechter der Predig vnd hilligen Sacramente belangend, heff der Herr Superintendes dem Herrn Pastorn thom beschede gegeuen, datt he desüluen nochmalß erinnere, do solches nicht helpet, sinen Collegen tho sick nehmen, in deßen Bywesen nochmalß ermanen, do solches ock noch keine Frucht schaffen wolde, schole he den Carspelvaget vnd Kerckschworen tho sick thehen, de gottlosen lüde nochmals mit dem Ban vnd Vorwisung des Landes bedrowen vnd darup jegen de Vorechter de ernst vorgenahmen werden schöle.

4. Wile ock hochnodig befunden wertt, datt in der scholen 2 Gesellen geholden werden, alß vorhen geschehen, datt derwegen de Bowmeister einen guden Gesellen mit Rhat des Herrn Superintendenten und Pastorn Jegen Michaelis annehmen vnd de Besoldung darher nehmen scholen alß idt by Menschweuerj Tiden geholden.

5. Iß voraffschedet, datt henforder de lüde vorwarnet werden scholen, öffentlich von der Cantzell, wen solches geschehen, schollen allen den Jenen, so Kerkenschatt vnd wath den Kerken vnd scholdenern gebohret, nicht erllegen, de Dörn thogemaket vnd datt Für vthgegaten werden schole.

Visitation in Weddingstedt am 13. Aug. 1606.

Anno 1606 den 13. Augustj Ist der Herr Superintendens Herr Johan Schneck, nebenst dem Herrn Landvagede Hanns Roden tho Weddingstede erschenen vnnd gebohrliche Visitation geholden.

Vnnd hefft der Herr Superintendens vorgebracht, dat vth den Orsaken Visitation geholden wurde, datt erstlich, efft jeniger mangell by den Caspellüden vnd Kerckendehnern wehre, datt solches itzo gehöret, vnd do mangell by den Kerckengebeuten vorhanden, doruan geredet, vnnd souele möglich alles geschlichtet vnd darhen gedacht werden scholde, dormit dorch gütliche Vnderhandlung oder sonsten alle Mangell geschlichtet, vnnd tho gudem Wolstande gebracht werden mochten. Darnegst scholde de Rekeninng der Kercken innahme vnnd Vthgaue vorgenamen vnnd van der Tidt an alß letzt Visitation geholden, tho volge des Herrn Superintendenten Instruction vnd befehligs belüchtiget werden, welches der Herr Superintendens sowoll den Kerckendenern alß bowmeistern vthfohrlich vnnd vmbstendlich vorgeholden.

Darup de bowmeistern sick Jegen de Herrn Visitatores, datt se tho ehnen gekamen vnd by ehnen Visitation holden wollen vnd Christlicke Vorsorge na oldem löffliken gewontliken gebrucke vor ehre gemene hebben sick frundtlich bedanket, vnd sick erklehret, datt se vor ehre Persohnen mit ehrem Herrn Pastorn, Capelan und Kerkendenern gantz woll tho freden, vnd datt se in ehrem Ambte getruw vnd flitig, derwegen se nicht allene desüluen tho beschuldigen, besondern sick jegen se fründtlich bedanken deden; Souele de Rekenung belanget, weren se darmit bereit, vnd vorsegen sick gentzlich de Herrn Visitatores daranne ein genögen hebben worden.

Hirnegest hefft der Herr Pastor Herr Meinhart Schwarte[1]) berichtet, welcher gestalt he in Erfahrung gelanget, datt Hanns Wibers Caspelvaget ehme den Herrn Pastorn offtmals in sinem affwesen vor dem Carspell vnd sonsten vorungelimpfen vnd beschuldigen schöle, deßen der Herr Pastor sick thom hosten beschweret, vnd hedde woll vorhapet, gemelter Carspelvaget süluest

[1]) Meinhart Schwarte war seit 1571 Pastor in Weddingstedt. Er war Senior Ministerii (1592) und ist am 24. Sept. 1617 im 75. Lebensjahr gestorben. Er ist ein Sohn des Meinhart Schwarte, der von 1542—1545 Diakonus in Wesselburen und von 1546—1549 Pastor in Neuenkirchen war und hat in Rostock studiert: Juni 1565 Menardus Swart Ditmariensis. (HOFMEISTER). Sein Wahlspruch war: sile et spera! Sein Wappen findet sich in der Kirche, darunter steht: D. Meinhardus Swarte, Pastor und Senior des Ministerii und dieser Gemeine christlik vorgestanden 44 Jar. (1616) cf. Die Heimat 1896, S. 196 und FEHSE S. 359.

worde erschenen vnd sinen mangell alhier vorgebrocht hebben, mitt Bitte dem Carspelvagede vpthoerlegen, datt he sick solcker beschwerliken Narede entholden vnd do he Jenigen Mangell vp ehne hedde, dat he solches an enden vnd orden dar solches ehme gehörede, vorbringen mochte; Wile ouerst der Carspelvaget nicht erschenen, besondern vngeachtet solches gewonlich vnd gebrucklich, ehme ock solches offentlich vorwitlichet vnd angemeldet, vthgebleuen sick ock gantz nicht entschuldigen laten, welches den Herrn Visitatoren gantz befrombt vorgekamen, vnd solches ad notam tho nehmen begehret, So ist den anwesenden Bowmeistern vperlecht worden, ehme dem Carspelvagede anthomelden, sick solches nahredens jegen den Herrn Pastorn gentzlich tho entholden, vnd da he jenigen mangel hadde, solches vp ersten Visitation vorthobringen, Ingeliken dat se sick nicht versehen hedden, dat he sick von düßer Visitation also worde absenteret hebben, dar he doch alß der Caspelvaget nodig hir by wehre vnnd ehme geböhret hedde, vnd dat he ins Künftige solches vorandtworden möge.

Ferner hefft der Herr Pastor sick beclaget, dat etlike gottlose roklose Lüde in dem Caspel wehren, deren eines deles Gottes Worth gantz verachteden und in Vngelucke vnd Noden by Hexen vnd Töuerschen Rhat vnd Hulpe sochten, Ingeliken dat hillige Auentmahl nicht gebrückeden, woröuer der Herr Pastor des Herrn Superintendenten Rhat begehret.

Darup hefft der Herr Superintendens vor rhatsamb erachtet, datt der Herr Pastor vnd sin Collega solche gottlose lude vor erst in geheim ermanen; da solches keine Frucht schaffen worde, ferner mit Thothehung anderer vornemer lüde, desüluen warnen vnd bedrowen vnd alle motiven vorbringen scholde, darmit desüluen Irrende roklose lüde thorecht gebracht werden möchten; Infalle ouerst de erste, andere vnd drüdde Ermaninge wo gemeltt, nicht helpen wolde, datt alßden der Herr Pastor vp erster des Calandes Thosamenkunft solches vorbringen mochte, darmit alßden ferner daröuer tho rhatschlagen, wo jegen solcke gotlose Lüde ernstlich thovorfahren.

Alßden ock der Herr Pastor sick beclaget, datt des sondages vor vnd vnder der Predige vele Krogens vnd tappens geschege, dat nicht allene vele drunken in de Kerken kamen, besondern ock etlike gahr in den Krogen besitten bliuen vnd de Predige

vorsümen, Thodeme ock des Sondages vele Arbeides geschege, woröuer der Herr Pastor ernstlicke vorordnung nodig tho sinde vormenet, Worup de Herrn Visitatores berichtet, dat opgemelter Poste halven ein generell Mandat vnlengst vorferdiget, welckes in allen Caspeln publiceret worden, derwegen de Bowmeister solches by den Landtschriuer afforderen, vnd publiceren laten schölen, darmit sick jedermenniglich darnach tho richten.

Nahdeme ock der Herr Pastor berichtet, dat Unenicheit twischen Olderen vnd Kindern vnd Ehelüden in sinem Caspell sy, welcke sick nicht woll vordragen, besondern gantz ergerlich leuen,

So ist dem Herrn Pastorn vperlegt, de Jenen, de also vngebohrlich sick jegen ehre Olden, oder Ehelüde jegen einander sick vorholden, ernstlich tho ermanen vnd tho warnen, Imfalle auerst solches keine Frucht schaffen worde, vp nechster Visitation desüluen vorthobescheden, darmit deßfalles ein geböhrlich Insehent geschehen möge.

Dewile ock de Herrn Predigere sick beclagen, dat hiebeuohr gebrucklich gewesen, datt vth jederm Huse einer in de Fro-Predige kamen möten, vnd wen de Predige geschehen, mantall geholden worden, de Jenen ock, so nemandt thor Fropredige geschicket, in Broke genahmen, welches itzo gantz vorbygangen worde, derwegen itzo in der Fropredige nemandt queme, vnd der Herr Cappelan in der leddigen Kerken Stölen vnd Benken predigen moste, So ist hiemit den Edtschwaren vperlegt, datt se wo vormalß gebrücklich gewesen, na der Fropredige mantall holden, de Jenen, so nemandt schicken, na oldem gebruke in broke nehmen, vnd solches den Armen gegewen werden schöle. Ferner ist vorgebracht worden, welchergestallt van etliken tho behoff eines Vhrwerckes vnderschetlicke giffte geschehen, dormit ein Seyer vnd Vhrwergk by de Kerken gemaket werden mochte, daranne noch etwes mangelde, dat dat geschenkede Gelt solch wergk nicht vollenkamen betalen konde, wile de Carspellüde vorher dat öuerige tho nehmen nicht einig syn, demnach ist van den Herrn Visitatoren befahlen worden, dat de Bowmeister vngesumet, nademale dat Caspel Weddingstede solche geringe Tholage woll vormag, vnd de Kerken an der Herstrate belegen, nicht allene mit Vorferdigung des Vhrwergkes, besondern ock, wath sonsten an dem Klocktorne nothwendig tho beteren, schlünig verfahren sowoll

ock den Karkenbohn dichte tho maken, de Dore vor de Garuekamer tho vorferdigen, thoderobehoff dat olde Stücke van dem torne, welches gantz schimplich by der Kerken steiht, vorkofft vnd tho düsser Nottorft ock angewendet und de Caspellüde na den frien Güdern tho folge der fürstl. Anordnung den Mangel beschatten und solches nicht up de Hovede geschlagen werden schöle.

Noch hefft de Herr Pastor sick beclaget, dat he mit sinen Capelan tho etliken Krogen Landes berechtiget und darinnen Gerechtigkeit tho hebben vermenen, welcke de Caspellüde affgegraven und ehne entwendet, worjegen de Caspellüde ingewendet, dat de Kroge vor hundert Jahren affgekleyet, Erbeden sick derwegen tho ordentlikem Rechte, und sin ehren Predigern hiervan nichtes gestendig, darhen den düße Klage ock vorwiesen.

Wile ock Herr Jacob[1]) klaget, dat vnser leuen Fruwen Mohr tho sinem Denste gehöre, welker ehme entwendet, So is Her Jacob thom beschede gegeuen, dat he deßwegen bi den Besittern des mohres tho rechte beclagen vnd Erkendtnuß erwachten moge.

Imgeliken schall Jedermenniglich gebeden sin, van dem Kerchaue Perde, Beste vnd Vehe afthoholden. Vnd woferne etwas darup beschlagen werden konde, So schall solches, idt höre gestliken effte weltliken, ingeschuttet, und dat Schuttelgelt tho der Kerken Besten angewendet werden.

Ingeliken klaget der Herr Capelan, datt ehme sin Drier besuden der Molen dat voffte Stücke benorden dem Busche affgeploget sy, derwegen befohlen worden, dat de Burschoppes Lüde de Mate tholeggen und dat eine Stück so groth alse dat ander maken scholen. Endlich hefft der Herr Landvaget vor gut angesehen, datt henforder wen Visitation geholden wert, nicht alleine de Karken Innahme und Uthgave berekenet, besondern ock tho

---

[1]) Jacob Grothe war seit 1567 Kapellan in Weddingstedt. cf. Fehse S. 418 und Anhang S. 77. Sein Name und Wappen finden sich in der Kirche: D. Jacobus Grote, Caplan und Prediger dißer Kerken 49 Jahr (1616). Die Heimat 1896 S. 196. Er war vermutlich ein Sohn des Pastors Johannes Grothe, der von 1544—1555 Pastor in Weddingstedt und dann in Eddelack war und Ende 1573 gestorben ist. cf. Hellmann und von Anken S. 125 und Fehse 358 und Nachtrag S. 74.

gelik von allen Caspelß Schatting, Türkenstur und wo solches nahmen hebben mag, darmit de Caspellüde jehrlich belegt, in Jegenwart der Herrn Visitatoren ock des Caspelvagedes und Oldesten von den Sammelers vnd Innehmers richtige Rekenung Ingenamen vnd von den vorigen Jahren vp erster Visitation richtige Registern ouergeuen werden scholen, darmit solches alles mit einer Unkostung thogelik vorrichtet, vnd wat also by dem Caspel an Vorrath vorhanden, oder mangelt, darvan beredet vnd des Caspelß Beste deßfalß Jedertidt voraffschedet werden möge, worna sick de vorigen vnd künftigen Innehmers vnd Samblers tho richten.

Actum ut supra.

C. Rumhert.[1])

Visitation in Hemme am 26. Juli 1607.

Anno 1607 den 26. July hebben Clawes Johan und Hans Simens alß gewesene Bowmeister von den 1604, 1605 und 1606 von der Kerken Hemme Innahme und Uthgave richtige Rekening vor dem Herrn Probsten und Landvagede gedan wo folget:

Deit de Summe der Innahme Aō 1604: 724 ℔ 11 β.
Summe der Uthgave . . . . 763 ℔ 6 β.
Overdript de Uthgave de Innahme 38 ℔ 11 β, welche de Bowmeistern von der Kercken resteren . . .

Nademe de Bowmeistern und Oldesten des Caspels Hemme den Herren Visitatoren vorgebracht, dat der Herr Pastor ein Stück Landes von 20 Schepelsaden by Voßwege hebbe, darvan S. Erw. bouen eine halve Tonne Garsten thor Hure jahrlichs nicht geneten konnen, welch Landt itzo vor 1000 ℔ verkofft, dardorch des Herrn Pastoren Besoldung vorbetert, de Kercke ein ehrliches derbauen bekamen und dat Landt ock under Dick und Damme und Herren Schatt gebrocht werden konne, und derwegen uth solchen Orsaken gebeden, thogestaden, datt solch Landt vorkofft werden mochte, So hebben de Herren Visitatores idt darvor geachtet, dat solcher

[1]) Caspar Rumhert war Landschreiber und wohnte in Lunden. Er starb am 22. April 1621. Von seiner Hand ist das Visitationsprotokoll, das sich im Archiv des Landratsamts in Heide befindet, bis 1620 geschrieben. Auf seinem Grabstein findet sich die Inschrift: Illustrissimo, prudentissimo viro Caspari Rumhert scribae ac Judici Londensi die 22. Aprilis anno 1621 actatis suae 45 demortuo hoc monumentum heredes luctu desiderioque pleni posuerunt. KINDER, altdithm. Geschichten. Heide 1885 S. 49 f.

Vordel nicht uththoschlande, und is darup mit dem Herrn Pastoren Her Hartigen[1]) gehandelt, dat S. Erw. wegen düßes Landes jahrliches 20 Daler tho geneten hebben schole, worup de Vorkopung des bemelten Landes bewilliget,[2]) und schall de Vorbeterung der Kercken thom besten angewendet und dat Landt under Dick und Damme und Herren Schatt gebrocht werden. Actum Hemme den 26. July Aō 1607.

Visitation in Weddingstedt am 30. Aug. 1607.

Den 30. Augustj Anno 1607 Is abermahll tho Weddingstede Kercken Visitation geholden worden.

Na gewontlikem Vorbringen des Herrn Superintendenten und der Caspellüde vorandtwordung, alß nemblich datt se över ehre Prediger und Kerckendenern sick gantz nicht tho beclagen, besonders sick ehres Flites jegen se bedanken deden, hefft der Herr Pastor vorgebracht, wo den ock vorm Jahre beschehen, datt de Lüde nicht flitig thor Kercken gingen, und se de Prediger oftmals, insonderheit der Cappellan in der Fröpredigten Stölen und Benken predigen mosten, derwegen der Pastor auermalß begehret, wile de Vorgangen Jahrs Erinnerung keine Frucht geschaffet, dat dasfalls de Ernst vorgenommen werden mochte. — Darup den verner van den Herren Visitatoren ernstlich befahlen, datt henforder jedertidt na allen Predigen Mantall geholden und jedertidt de Uthblivenden, also dat uth jedem Huse nicht eine Persone thor Kercken kumbt, mit einem Dubbelden Schillig Broke belegt werden scholen.

Visitation in Lunden am 16. Aug. 1607.

Anno 1607 den 16. Augustj sind der Herr Superintendens und der Herr Landtvaget tho Lunden bisamen gewesen und Visitation geholden.

---

[1]) Hartwig Lange war Pastor in Hemme von 1591—1610. cf. Fehse, 592 f. Sein Sohn Nicolaus, der im Mai 1606 in Rostock immatriculiert wurde (cf. Hofmeister), wurde am 4. Februar 1620 I. U. D. und Professor in Gröningen. cf. Moller, Cimbria Litterata p. 325 und Fehse S. 593. Ein zweiter Sohn Hartwich hat 1616 in Rostock die Magisterwürde erhalten und ist von 1616—1624 Rektor des Gymnasiums in Meldorf gewesen.

[2]) Wenn Fehse darauf hinweist, daß diese 20 Scheffelsaat zu seiner Zeit sich nicht mehr beim Pastoratdienst befunden, und daraus folgert, daß man auch hier nicht zu redlich mit den Predigergehältern umgegangen, so hat er übersehen, daß dies Land verkauft worden.

Herr Hinrich Detarding berichtet, dat he nun so lange Jahre dem Caspell Lunden gedenet und nun sine leven Kinder hebbe, de he thom Studeren holden,[1]) welke ehme vele kosten und wile he jahrlichs man 200 ℔ hebbe, derwegen he vmme eine Hülf und Stür dat Caspell ersocht. Der Caspelßlüde Oldesten hebben sick erklehret, dat se by erster Schattung S. Erw. im besten gedenken und eme eine Hülpe thokamen laten wollen.

Imgeliken beclaget sick Herr Hinrich, datt he alß der Pastor tho S. Annen vorstorven, darsülvest geprediget und in der Pest Tidt de Kranken besogt,[2]) darvör ehme man 4 Daler gegeuen, bittet, dat solches möge vorbetert werden.

Clawes Lübkens und sine Consorten hebben sick erklehret, dat se der Gemente dieses vorbringen wollen, dormit Herr Hinrich befrediget werden möge.

Arnoldus Molting[3]) berichtet, dat he dre Jahre der Scholen allene vorgestan, vor dat eine Jahr sy he etliker Maten befrediget, de anderen beiden Jahre hebbe he nichtes bekamen, bitte, dat he vor solche Arbeit, de he 2 Jahr allene vorrichtet und he sonsten nicht schüldig gewesen, der beschehenen Vortröstung na Ergetzung bekamen möge. De Olden hebben sick erklehret, dat se mit den Caspellüden sick bereden, Arnoldi Bestes weten und de Vorsehung don wollen, dat Arnoldus befriediget werden möge.

Anno 1606 den 7. Augustj hefft der Herr Superintendens Herr Johan Schneck und der Herr Landvaget Hans Rode alhier tho Lunden den Bowmeister Peters Johan Rußen und der 16 Manner tho S. Annen ver Volmächtigen als Carsten Ohm, Rode Johan, Clawes Lübkens vnd Johan Ohm vor sick bescheden und gewontlike Visitation geholden.

---

[1]) Nach Hofmeister, die Matrikel der Universität Rostock wurden dort im Mai 1597 Jodocus Dethardingus Ditmarsus und im Mai 1607 Anthonius Dethardingius Dithmarsus immatriculiert. Auch Hinrich Deterding selbst hat in Rostock studiert: September 1562 Henricus Deterdingus Hervordiensis.

[2]) In dieser Pest ist auch der St. Anner Pastor Nicolaus Sievers 1605 gestorben.

[3]) Arnoldus Molting hatte Theologie studiert, war Rektor in Lunden und hatte bei der Predigerwahl in St. Annen nur eine Stimme weniger als der gewählte Pastor Nicolaus Cruse. Geschichte St. Annens S. 21 f.

Und ist up des Herrn Superintendenten Vorbringen und Ermanen, ob jenige Uneinigkeit oder Mangel twischen den Kerkendenern und Gemenen wehre, solches tho apenbahren, geandtwordet worden, dat erstlich wegen ehres Predigers[1]) so nielich gerichtlich entscheden und deßwegen kein Mangell wehre, besondern se mit ehme woll thofreden, anlangent ehres Scholmeisters Nicolai Guden wüsten se ock densülven nicht tho beschuldigen, sovele de Underwisung der Kinder und Vorwaltung der Kosterej und Gesenge in der Kercken belanget, besondern don sick sines Flites, so se geromet, jegen ehme bedanken; Sonsten vormenen se, dat Nicolaus Gude[2]) mit Supplication stellen und procureren sick gebruken laten, welches se ehme nicht konnen gestaden, wile he de Lüde tho Witloftigkeit dardorch bringet, darup hefft Nicolaus Gude sick erkleret, sick ins Künftige desfallß also tho verholden, dat nemandt mit Fögen aver ehne tho clagen, wat bethanhero geschehen, sy tho behoff der Kercken geschehen, jedoch vormenet he sick, da he sonsten ahne Jemandts Schaden etwas vordenen konde, dat ehme solches billig tho gönnen, welches ock der Herr Superintendens vor billig erachtet, dor Nicolaus Gude ahne Vorsümung sines Ambtes in billigen Saken etwas vordenen kan, dat ehme solches nicht tho hindern sy.[3])

Hirnegest hefft Johan Rüße berichtet, dat he de Herrn benaberten Prediger, so diße Tidt hero tho St: Annen gepredigt, 36 Dage na vorrichteden Gottesdenste by sick beholden vnd ehnen nottorftige Vthrichtung an Eten und Drinken vorschaffet, bechert daruor van der Gemente de Betalinge, alß vor jeden Dag einen Gulden, wile von etliken Caspellüden ehme angemodet worden, den Herrn Predigern de Uthrichtung tho vorschaffen.

Darup de ver Menner mit den andern 16 Mennem sick beredet und wedder ingebrocht, dat se ahne der gantzen Gemene

---

[1]) Nicolaus Crusius, der von 1606—1610 Pastor in St. Annen war. Wegen des Prozesses, der im Visitationsprotokoll erwähnt ist, vergleiche meine Geschichte der Gemeinde St. Annen S. 21.

[2]) Nicolaus Gude war Lehrer und Küster in St. Annen bis 1619, wo er »abgedanket« wurde.

[3]) cf. Verfügung des Landvogts Hans Rhode vom Jahre 1602, betr. das dem St. Anner Lehrer zustehende Notariat. Meine Geschichte St. Annens S. 93 f.

vorweten hirinne nichtes vorrichten oder vorafscheden konnen, derwegen dißer Post tho güdtliker Handelungh uthgesettet.

Harring Rüße bekennet, dat he der Kerken schuldig 131 ℔ 10 β 9 ₰, darvon he tho des Pastoren Kledung vthgeven 61 ℔ 8 β, blifft demna der Kercken schuldig 70 ℔ 2 β 9 ₰ mit der Rente von Anno 1603.

Demnah sindt Peter Krusing vpr Lehede und Hans Spret im Nienfelde wedderumme vor Bowmeister erkahren, welke ock ehren Edt geleistet, solch Ambt bestes Flites tho verwalten, wo se vor Gott, den Herrn Visitatoren und Jedermenniglich gedenken tho vorandtworden.

Wile ock Herr Hinrich Deterding[1]) eine Tidtlang tho St: Annen geprediget und der Gemente mit sinem Ambte vorgestanden, So hebben de Volmechtigen sick darhen erklehret, dat se mit den Caspellüden darhen reden wollen, dat sowoll Herr Hinrich Deterding alß Peters Johan Rüße gebohrlich befrediget werden schöle, darmit de Wedewe dat Gnaden-Jahr tho geneten hebben möge.

Alßden ock de Vulmechtigen de Herrn Visitatores befraget, wile M. Herr Nicolaus Kruse itzo wegen der Wedewen Gnaden Jahres in seinem itzigen Anfange keine Inkunft hedde, oft nicht demsüluen, woferne von dem Kerckengelde etwas öurig, eine Hulpe thogekeret werden mochte, So hebben de Herrn Visitatores sick erklehret, datt der Gemente deßfalß freistunde uth den Kerckenheuing oder sonsten ehrem Prediger in itzigem sinem Anfange eine Hulpe thokamen tho laten, welches ehnen billig in der künftigen Rekening passeret werden scholde und ehnen solcke Vorsorge vor ehre Prediger rhomlich wehre.[2])

---

[1]) Hinrich Deterding war Diakonus in Lunden. Die Gemeindeversammlung fand am 7. Dezember 1606 auf dem St. Anner Kirchhof statt. Es wurde beschlossen, der Witwe des Pastor Nicolaus Sievers »dat Gnadenjahr folgen tholaten, jedoch mit Vorbeholdt, dat wy wegen H. Hinrich Deterding sine Funderung nichts willen tho schaffende hebben«.

[2]) In der Kirchenrechnung pro 1606/7 heißt es: dem H. Magister tho siner Uncost, alse he tho uns gekamen in dem Pingsten thopredigende, gedan: ij Daler. In des Magisters Hus vorehret worden, alse de Introducirung geschoch 10 ℔ 14 β. Vor ehner fetten Kho, de dem Magister vorehret wort . . 13½ Daler. Noch de Buwmeister dem Pastoren M. Nicolaum Crusium gedaen 16 Daler: Noch vor 1 Tonne Saatbonen, so der H. Magister be-

Nordertheill Dittmarschen.[1]

Kirchen des Gerichts Lunden.

B.

Die alten Kirchenregister oder Rollen, wie sie es nennen, seint mehrentheils in der Dittmarscher Veide vmbgekommen, die newe aber sint sehr weitlauffigh; dahero dieselbe zu extrahiren, ziembliche Mühe gekostet. Doch habe ich etliche, deren Abschrift mirr zugestellet, mit übergeben wollen, darauß von den andern leichtlich kan geurtheilet werden, dieweil auch die Kirchendiener in diesem Lande fast alle ihre Besoldung aus den Kirchen Einkünften haben, seint in folgenden Ertracten der Kirchen und der Kirchendiener Einkünfte mehrenteils durcheinander gesetzet Doch also, das sie leichtlich sein voneinander zu unterscheiden.

Lunden.

Kirchen Rolle ist sine dato, habe eine Abschrift deroselben Lit A hirbeyfueget.

Der Kirchen und Kirchendiener Einkünfte zu Lunden:

Dieser Kirchen Einkünfte werden zu zweyen underschiedlichen Zeiten jehrlich erlegt als auf Feliciani und den 1. May und werden die Gelder von den Baumeistern wie folget ausgetheilet.

Summe der Haubtstuel so auf Feliciani bedaget 6000 ℳ 8 β 4 ₰, ist jehrlichs die Rente 375 ℳ 6 β. Hiervon jehrl. auf Feliciani die Ausgabe:

Dem Hern Pastoren 135 ℳ, dem H. Caplan 100 ℳ, dem Organisten mit der Hausheure 78 ℳ 2 β, dem Coster 24 ℳ, dem übersten Schuelmeister 15 ℳ, dem understen Schuelmeister 41 ℳ 4 β, dem Calcanten 5 ℳ 1 β. Noch kompt alle halbe Jhar dem H. Pastorn von die 80 ℳ, so ihm verehret sein, die er alle drey Jhar haben soll 17 ℳ 5 β 6 ₰. Ist jahrlich auf Feliciani die Ausgabe 411 ℳ 12 β 4 ₰. Wenn nun eins gegen das andere abgezogen wirt, kommen wir zu kurtz 36 ℳ 11 β 6 ₰.

---

kamen und ehme vorehret 3 ℳ 4 β. Noch Hargen Rußen wegen des Herrn Magisters vor Saatbohnen und sunsten betalet, welches dem H. Magister verehret 10 ℳ 13 β. Noch im St: Annen Krog kleien laten 21 ℳ 4 β.

[1]) Neoc. II, 395: Visitation: »Broder Bojesen visiterede bi allen Kerken mense Augusto (1608), soverne sick dat Norderdehl erstrecket.«

Noch gehet jehrlich ab von der Feliciani Hebunge, so lange diese Predigers leben, wegen S. Doctor Henninges vertestamentirten 100 ℔ etc.

Summe der Haubtstuel auf May bedaget 5217 ℔ 11 ß, ist die jehrl. Rente 326 ℔ 1 ß $8^1/_4$ ₰. Hirvon jehrl. auf May die Ausgaben: Dem Pastoren 135 ℔, dem Cappellan 100 ℔, dem Organisten mit der Hausheure 78 ℔ 2 ß, dem Koster 24 ℔, dem obersten Schuelmeister 16 ℔, dem untersten Schuelmeister 41 ℔ 4 ß, dem Calcanten 5 ℔ 1 ß, Noch kompt alle halbjahr dem H. Pastorn von die 80 ℔, so ihm vorehret und alle drey Jhar haben soll 13 ℔ 5 ß 4 ß, ist jehrlich die Ausgabe auf May 411 ℔ 12 ß 4 ₰.

Hirzu die Heuer vor dem Rußenhause 16 ℔, die Lendereyen, so bey der Kirchen seint, hat der Pastor wegen seines Dienstes allein zu gebrauchen. Summa Summarum der gantze Hauptstuell, so jetzo bey der Kirchen ist 11454 ℔ 7 ß 4 ₰.

Noch gehören zur Kirchen etliche Kirchenhäuser vnd Ländereyen.

Erstlich der Kirchenhäuser: Des Herren Pastoren Hauß mit dem Stall vnd zugehörigen Höven. Imgleichen des Caplans Haus vnd Hoffe. Noch die Schule mit dem zugehörigen Hoffe. Noch das Buchsenhaus mit dem Hoffe zu der Kirchen gehörig. Folgen die Landtgüter: Einen Krog bewesten Lunden, gros vngefähr $1^1/_2$ morgen etc.

S. Anna:

Kirchenregister incipit Aō 1560. Der Kirchen S. Annen vnd Kirchendieners Hebungh: Des Pastoren Besoldungh. Erstlich hatt der Pastor in seiner Besoldung an Landt welches er gebrauchet vnd sich die Fruchte zu nutze machet 78 Scheffelsaadt 26 Rode 4 Voett $15^5/_6$ Fingerbreet ohne den Kirchhoff. Das Land ist alles in Boßbüttel belegen, ohne 8 Roden. Noch an Gelde von den Renten in seiner Besoldung jehrlichs auf Feliciani 50 ℔.

Kircheneinkünfte: Peters Johan Ruße wegen olde Claus Ruße 113 ℔ 8 ß. Noch wegen Hans Schröder 12 ℔ 8 ß; Noch von Johan Ewekens Erben wegen Hans Denker 10 ℔ 8 ß. Noch wegen S. Boye Johans Boyens Anneken zu Hemme, so sie der Kirchen zu S. Anneken vorehret 50 ℔ thut Haubtstuel 186 ℔ 8 ß, . . .

Summa Summarum 1985 ℳ 4 β, thut Rente 124 ℳ 1 β 3 ₰. Davon bekompt der Pastor jehrlichs in seiner Besoldung auf Feliciani 50 ℳ. Der Schuelmeister, das er deß Jhars die Betteklocke schlagt 6 ℳ, seint 56 ℳ; Bleiben übrig 68 ℳ 1 β 3 ₰, davon wirt bezahlet Brott vnd Wein zu der Kirchen. Das Übrige wirt genommen zu den Gebewten, so weit es strecken kan.

Des Cösters oder Schuelmeisters Besoldunghe.

Erstlich Hans Könning darzu verehret 5 Scheffelsadt 5 Rode drey Voet $13^{1}/_{2}$ Fingerbreidt zu Boßbüttel belegen. Noch einen Kroch gar geringe Landt, am Mohre belegen, vnd von den Rußbullinger Geslecht darzu verehret groß 34 Schl. 28 Rode 17 Voett 1 Fing., jedoch wo in dem Geslechte Kinder sein, die des Vermögens nicht sein, das Schuelgeldt zu geben, dieselben dafür zu lernende.

Noch seynt bey Rode Johan 100 ℳ, die Rode Johans Grete darzu gegeben, für die Rente arme Kinder zu lernen, der Schulmeister auch die Rente jehrlichs davon zu genießen auf Maydach also 6 ℳ 4 β . . . .

Ferner hat der Schuelmeister von den Kindern zu genießen den Winter für jedes 14 β, vnd den Sommer 12 β. Imgleichen was für Schreiben vnd Briefe Lesen by der Kirchen fallen magh.

Weddingstette:

Kirchen Register incipit Aō 1564.

Weddingstette Kirchen vnd Kirchendiener Einkünfte:

Zu der Kirchendiener Underhalt vnd Besoldung gehören nachfolgende Lendereyen vnd Haubtstuels Renten:

Das Buwlandt auf Weddingsteter Velde zu der Pastorye gehörich. Den Kamp besueden der Pastorie 5 Scheffelsadt etc.

Daß nach folgende gehoret zu vnser lieben Frawen Lehn, dem Caplan ankommend.: Zu Westen auf Süderesche $^{1}/_{2}$ morgen Halcken Claus Erben beosten etc.

Diß nach folgende gehört zu S. Andreas vnd hat dasselbige Landt der jetzige Pastor aus Verleyhung des Carspels im gebrauche ein $^{1}/_{2}$ Morgen etc. . . . Hier gehoret zu melden, wor des Pastoren Wische geblieben, ob es nicht das Pfaffenwehr, das etliche Weddingsteter Bawern umme sich gehen ließen.

Diß nachfolgende ist des Cappellans Wischlandt zu unser lieben Frawen Lehne gehorigh. Auf dem Schmedeshemme $1^1/_2$ Rode etc.

Haubtstuel zu der Kirchendiener Besoldung gehorigh vnd auf Michaelis bedaget bei nachfolgende Persohnen. . . . .

Haubtstuel zu des Pastoren Besoldung: 1690 ℳ 10 β.

Diese nachgeschriebene Haubtstuel gehört zu des Caplans Besoldung und ist bedaget auf S. Michaelis: Summa 1306 ℳ.

Diese nachfolg. Hauptstuel gehöret zu der Kösterye. Summe 437 ℳ.

Von den Gilden:

Von des Heiligen Kreutzes Bruederschafft die Haubtstuell 5 Gulden 68 ℳ 4 β 8 ₰.

Des H. Leichnams Gilde: Halcke Johans Carsten 17 ℳ 8 β etc.

Von S. Jacobs Bruderschafft die Haubtstuel: Heinen Clauß Wibe 14 ℳ 2 β etc.

Dieß Nachfolgende gehört zu S. Andreas Haubtstuel. Summe: 1810 ℳ 4 β,

Summa alles Haubtstuels zu der Kirchendinern Besoldungh vnd dem Gebewte 5478 ℳ 6 β 2 Witte ohne das Landt, so auf Steller Veldt vnd der Dackgrundt.

Hemme.

Kirchen Register incipit Aō 1547.

Der Kirchen Hemme Einkünfte:

Acker vnd Grundt, dar jehrlichs der Kirchen Heuer von genossen wird.

Summa vorgeschriebenes Landt $269^1/_2$ Scheffelsadt, bringen jehrlich Heur 105 T. 2 Schl. Garsten etc.

Folget etlich ewig Korn, so die Kirche zu Hemme alle ihar einzukommen hat, mit gewissen Pfanden verpfändet. Erstlich Peter Reimers Erben 2 t. Garsten, Hulcke Reimers Erben 1 t. Garsten, Junge Clauß Voß 1 schl. Garsten, Reimer Wollerich vnd Peter Brun zu Meldorf 1 t. Garsten, Johan Rußen Erben 1 t. Garsten etc.

Summa des ewigen Korns 9 t. Garsten.

Diese 9 Tonnen zu den vorigen 105 Tonnen 2 Schl. thuen 114 Tonnen 2 Schl. Von vorgeschriebenen Summen werden jehrlich dem Calcanten gegeben 4 Tonnen, die übrigen 110 Tonnen 2 Schl. werden jehrlich nebenst etlichen Geldern, so hernacher ordentlich verzeichnet folgen werden, zum Gebewte der Kirchen vnd derselben Häuser, alse des Pastorn, des Caplans, der Schulen vnd des Organisten vnd Carspelschreibers Behausungen vnd Hofstetten, auch zu Unterhaltung der Kirchenteiche vnd anderer vorfallender Nottorft der Kirchen zum Besten angewandt.

Des Pastorn Landt vnd Besoldungh:

Erstlich hatt der Pastor zu gebrauchen die Hofstette, da er auf wohnet. Noch 1 Stücke beosten seinem Hause etc. . . Noch ein Stücke bewesten Wybers Hans Haus von dem Mohrdeiche an dem Goewege ist groß 20 Schl. Diese vorgenante 20 Schl. Landes seint Aō 1607 auß erheblichen Ursachen vnd der Kirchen scheinbahren Nutzen vnd frommen willen vor 1000 ℔ lübsch verkauft worden und steht das Geld bey gewißen Leuten, als an seinem Orte sol gemeldet werden, alles nach Inhalt der H. Visitatorn Erlaubnuße. . . . Noch 6 Fenne Graße auf der Made, nahdeme aberst Aō die Made eingedeichet[1]), ist mit dem Herren Pastoren vmb das jenne, so er von der Fenne Graßen zu genießen haben könnte, gütlichen gehandelt vnd ihnen abdrach geschen, also das die Kirche hernacher seine Teiche, welche er selbst zu halten schuldich, alle ihar dafür halten vnd machen sollen. Noch 5 Stücke auf Deiches Lande groß 14 Schl.

Summa des Ackers, so bishero zu des Pastoren Dienste gehörig gewesen . . . 256$^3/_4$ Scheffelsaedt.

Noch hat der Pastor an Gelde 95 ℔ 4 β.

Acker vnd Landt, so der Cappelan im Brauche hat. Erstlich die Wurdt, da er auf wohnet etc. Summa aller Lendereyen, so der Cappelan im Gebrauche hat: 147$^3/_4$ Scheffelsaedt, noch hat der Cappelan an stehendem Gelde 50 ℔.

Acker vnd Grundt, so der Köster im Gebrauche hat. Erstlich die Hofstette, da er auf wohnet mit den beiden Blocken negst

[1]) Das Jahr der Eindeichung fehlt in der Handschrift. Mit der Eindeichung der Rathsmede ist 1599 angefangen, es wurde bis 1603 gedeicht, und alljährlich ein Noth- oder Siddeldeich geschlagen, sodaß gleichsam 4 Köge entstanden.

bewesten bey zu. Noch 4 Stück Landes von dem Goewege biß in der Owe, seint zusammen groß vngefehrlich 54 Schl., noch 2 Fenne Graße auf der Mede, welche nebenst den vorbenenten der Kirchen Vnkostung eingedeichet vnd der wegen der Kirchen, was dadurch gewunnen, zugeeignet; noch wegen der Schulen 80 ꝁ.

Summa Summarum aller Lendereyen, so der Kirchen zu Hemme gehörig gewesen . . . 746 Scheffel.

Ferner glaubwürdige Verzeichnis der Gelder:

Summa des alten vnd dem Kirchenbuche einverleibeten Hauptstuels 5600 ꝁ. Von vorgeschriebenen Hauptgelde gibt jeder hundert ꝁ 6, thut in einer Summe an Rente 326 ꝁ, vndt seint nachgeschriebene Persohnen solche Gelder schuldich:

Erstlich in dem Groven Ecken Boyen Reimer 25 ꝁ. Hans Clauß in der Groven 150 ꝁ etc.

Der Osterhofe zu Hemme: Marcus Junge 56 ꝁ 4 β Hans Kruse 100 ꝁ etc.

Jerreman Hove: Widdrichs Carstens Johans Erben 19 ꝁ 4 β, Claus Reimer 46 ꝁ 8 β etc.

Unser lieben Frauwen Hofe: Clauß Voß für sich vnd Hans Clauß Reimer 75 ꝁ, Junge Claus Halckens für sich vnd Ties Halckens 125 ꝁ etc.

Wester Egge zu Hemme: Hans Simen wegen Reimer Roden 40 ꝁ 10 β. etc.

Die Wester Egge zu Zehnhusen: Reimer Petersen 109½ ꝁ etc.

Oster Egge zu Zehnhusen: Reimer Dreweß Erben 53 ꝁ 2 β etc.

Hemmerwurdtt: Clauß Johan 71 ꝁ 14 β, Claus Kruese 65 ꝁ 10 β etc.

Summa Summarum: 5600 ꝁ.

Noch hat die Kirche Aō durch Gottes Gnade auf der eingedeichten Rathsmede zu theile bekommen vngefehr 96 Scheffel, welche hernacher auf Rhatt vnd Gutachten der Herrn Visitatorn der Kirchen Schulden damitt zu bezahlen vnd die Kirche von den Schulden, darin sie lang gestochen, zu freien, verkauft worden jeder Scheffelsadt für 21 ꝁ. Thutt in einer Summe vngefähr, weile die gewißen Maßen noch nicht ergangen, 2016 ꝁ; Hiemitt eines theils bereidest bezhalett Johanni Creisbachio 300 ꝁ, Elen Witte Johan 300 ꝁ, Hans Köster aus dem Carspell Hade-

marschen 150 ℳ, Melchior Lucas Glockengießer zu Husum 98 ℳ.

Folgende mußten noch von der Copperen bezahlett werden:

Henningh Halckens Kinder 300 ℳ, Hans Peters Annecken 200 ℳ, H. Hartich Langen vnserm Pastor 400 ℳ. Summa aber der Kirchen Schulden: 1748 ℳ.

Summa Summarum aller der Kirchen Hemme einkommende Rente . . . 450 ℳ 11 β. Von demselbigen besolden sie erstlich die Kirchendiener wie folgett:

Dem H. Pastoren: 95 ℳ 4 β.

Dem Cappelan: 50 ℳ.

Den Schulgesellen: 80 ℳ.

Dem Organisten vnd Carspelschreiber: 90 ℳ.

Summa; 315 ℳ 4 β. Resten 135 ℳ 7 β.

Von vorgeschrieben 135 ℳ 7 β vnd den vorerwenten 110 Tonnen Garstenheur Korne wirtt vnterhalten daß Gebewte der Kirchen vnd Kirchenhäuser als des H. Pastoren Haus vnd Stall sampt den Fredungen, die Schule, die Kosterey zusampt der Teichen vnd Dammen, so auf das Kirchenlandt gehen.

b. Kirchen des Gerichtes Heyde:

Heide.

Kirchen Register incipit Aō 1570.

Der Kirchen und Kirchendiener Einkünfte zur Heide: Von Lendereyen, so der Pastor ohn sein Besoldung gebrauchet, 65 ℳ, von Lendereyen, so der Caplan on seine Besoldung gebrauchet, 10 ℳ. Folget was die Vorsteher der Kirchen jehrl. heben. Von Lendereyen 38 ℳ, Kirchen Haubtstuel ist 8561 ℳ. Summa aller der Vorsteher Hehungh 602 ℳ.

Gewiße Ausgaben:

Dem Pastoren über das vorgemelte Landt, so er gebrauchett, 230 ℳ. Und ist also seine gantze Besoldung mit dem Lande 295 ℳ. Dem Caplan über das Landt, so er gebrauchett 156 ℳ 10 β 8 ₰ Und ist also seine gantze Besoldung mit dem Lande 166 ℳ 10 β 8 ₰. Den Schulmeistern 70 ℳ, dem Calcanten und Coster so ietzo ein Man ist, 9 ℳ 2 β. Dem Organisten Besoldung und Hausheur 50 ℳ.

Summe der gewißen Ausgaben: 515 ℳ 12 β 3 ₰.

Dieselbe vorgemelte gewiße Ausgabe von der Vorsteher Hebungen als 602 ℳ abgezogen, bleiben übrich 86 ℳ 3 β 4 ₰.

Dieselben werden ferner zu der Kirchen und Kirchenheuser Gebeuwte, Brot und Wein zum Altar und andere der Kirchen Notorft ausgegeben, und auf der Special-Visitation berechnett,

Und ist hiebey zu wißen, das S. Nicolaus Boye[1]) für ungefehr 7 Jharen in seinen Testamente vermachett der Kirchen 1000 Thaler und der Schulen 400 Thaler mit dem Bescheide, daß die Prediger und Schueldiener davon die jehrl. Hebung zu ihrer Besoldung zu genießen haben sollen, Welche Donation aber von den Erben angefochten und derowegen zu Rechte erwachsen, aber von Kōn. Maj. Statthalter und Rheten verschienen 1607 Jhares auf gehaltener Rechtstage zu Itzehoe vertragen worden, eins für alle auf 950 Thaler; worvon die Unkosten, so auf den Rechtlichen Proceß gegangen, abzuziehen, vnd was den frey übrig bleibt, davon haben die Kirchen hinfürder die Hebung zu genießen, welches künftigen Jhares, wan die Rente erfolgen, auch zu Register gesetzet und berechnet werden soll.

Wesselingburen, S. Bartolomei Kirche genannt.

Kirchen Register incipit Aō 1579 im Februario.

Der Kirchen Weselingburen Einkünfte:

Der Kirchen Haubtstuell ist in alles 8793 ℳ. Die jehrliche Rente auf Ostern bedagett thutt 502 ℳ 3 β 9 ₰. Darzu die Pfenning Heuwr von 11 Morgen 5 Scheffelsadt ist 16 ℳ 7 ₰. Ist zu Summa die Geldthebung 518 ℳ 4 β 4 ₰.

Von Lendereyen:

Der Pastor gebrauchett 26 Scheffelsadt, jeder Scheffelsadt gesetzet 24 β jehrlicher Abnutzung thutt 39 ℳ.

Noch der Pastor 2 Kuhegrase gerechnett 10 ℳ ist 20 ℳ.

Die beiden Cappellanen vnd Organisten 8 Kühe Grase, jeder gesetzet zu 10 ℳ ist 80 ℳ.

Von Ländereien, darfür die Vorsteher die jehrliche Heur einnemen, beläuft sich die jehrliche Heur 748 t. 1 Schl. Garsten.

---

[1]) Landvogt Christian Boye in Heide hatte einen Sohn Nicolaus, der 1601 in Paris gestorben ist, ohne, wie es scheint, Kinder hinterlassen zu haben. Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte 1909 S. 35. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dies der oben genannte Testator ist.

Davon wirdt den Kirchendienern geliefert an ihre Besoldung als hernach gesetzett 99 t. 1 Schl. Garsten. Wenn solches abgezogen, bleiben übrich 649 t. Garsten.

Daßelbige wirdt jehrlich so teuer verkauft, als mueglich vnd mit zu der Kirchendiener Besoldung zu Unterhaltung der Kirchen vnd Kirchenheuser gebeuwte vnd andere der Kirchen Notorft aus geben vnd jehrlich in der Special-Visitation berechnett.

Folgen die gewißen Ausgaben von gemeinen Einnamen:

Dem Pastoren an Gelde 300 ℳ wegen des Landes, so er gebrauchet die Abnutzung 59 ℳ, darzu an Korne 30 t. Garsten.

Den beiden Capellanen 400 ℳ, Noch vom Lande, so sie gebrauchen, die Abnutzung gerechnett zu 70 ℳ; Noch an Korne 40 t. Garsten; dem Rector 130 ℳ 14 β für die Feuwrung 16 ℳ Noch an Korn 9 t. 1 Schl. Garsten. Dem Conrector 80 ℳ, dem Organisten vnd Koster 132 ℳ 5 β. Noch 1 Kuhegraß in der Prediger Kroge ist 10 ℳ. An Korne 6 t. Garsten. Dem Calcanten 12 ℳ; Noch für den Knepell ein und auszuspannen 2 ℳ; An Korne 8 t. Garsten. Des Schreibers Besoldung 33 ℳ 5 β. Noch für das Kirchenkorn zu entfangen, zu verwahren vnd wieder zu liefern 26 ℳ, Noch an Korn 6 t. Garsten.

Nienkirchen.

Kirchenregister incipit Aō 1578.

Der Kirchen vnd Kirchendiener Einkünfte zur Nienkirchen:

Der Kirchen Hauptstuel ist 9800 ℳ, thutt jehrliche Rente 490 ℳ 4 β, darzu die Wurdtheure ist 85 ℳ 4 β 4 ₰, ist zusammen 575 ℳ 4 β 4 ₰.

Von Lendereien:

Der Pastor gebrauchett ohne seine Besoldung 5 Morgen 10 Schl. Jeder Morgen zu jehrlicher Abnutzung vngefehr 30 ℳ, ist 166 ℳ 8 β.

Der Caplan gebrauchett gleichfalls 4 Morgen 10 Schl., jeder Morgen zur Abnutzunge 30 ℳ ist 135 ℳ.

Der Koster gebraucht 4 Morgen, jeder Morgen zur Abnutzung 30 ℳ ist 120 ℳ

Summa der Abnutzung, veß die Kirchendiener gebrauchen: 421 ℳ 8 β.

Folgen die Hebungen, so die Vorsteher der Kirchen einnehmen: Von 9805 ℳ 1 β Haubtgeldt jehrlich die Rente ist 490 ℳ 4 β. Wurdtheur 85 ℳ 4 β 4 ₰. Ist zus. 575 ℳ 8 β 4 ₰. Noch von 75 Morgen 11 Schl. Kirchenlaudt ist jehrlich die Heuwer 424 Tonnen Garsten, davon wird den Kirchendienern an ihre Besoldung vnd den Armen vmb Gottes willen als hernachgesetzet 78 Tonnen. Bleiben vbrich 346 t.[1]) Solches wirdt jehrlich zum teuwrsten verkauft vnd zur Kirchen vnd Kirchenhäuser Gebeuwte vnd andere der Kirchen Noturft angewendet vnd ausgegeben vnd jehrlich auff Special Visitation berechnett.

Folgen die gewißen Ausgaben:

Dem Pastor an Gelde 160 ℳ, Noch die Abnutzung des Landes, so er gebrauchet 166 ℳ 8 β; Noch an Korn 25 t. Garsten;

Dem Cappelan 150 ℳ Noch die Abnutzung des Landes, so er gebrauchett 135 ℳ; Noch an Korn 12 t. Garsten.

Dem Koster an Gelde 50 ℳ, Noch am Lande, so er gebrauchet 120 ℳ, an Korn 10 Tonnen Garsten.

Dem Schulmeister an Gelde 100 ℳ.

Dem Organisten 100 ℳ; Calcanten 6 Tonnen Gersten.

Den Armen vm Gottes willen 25 Tonnen Garsten.

Busen

Zwei vnderschiedtliche Register incipiunt Aō 1582 vnd 1583.

Der Kirchen Busen Einkünfte.

Haubtstuell vnd jehrige Rente.

Statien vnd Memorien thut Haubtstuell 1223 ℳ 12 β.

Rente 76 ℳ 7 β 9 ₰; Heur-Gerste 10 t. . . von alters her gelecht für 12 ℳ; Helmsandt ist Hauptstuell 384 ℳ Rente 24 ℳ. Silberwahr[2]) erstrecket sich zu 1545 ℳ, machet jehrliches 96 ℳ 9 β. Ewige Gedechtniß vermachte Haubtstuell 716 ℳ 9 β, Rente 44 ℳ 12 β 7 ₰. Grower Wolde sein an Hauptstuell 1033 ℳ 8 β, gibt ihar bei ihar 64 ℳ 9 β 6 ₰. Clemendts Hauwen[3]) beläuft sich in alles die Hauptstuell 1060 ℳ 1 β, kan jehrliches dragen 66 ℳ 5 β.

---

[1]) Neoc. I, 241: Ist de rikeste Kerke, alß de 300 Tonnen Garsten aver hefft, wen ehre Prediger unnd alles affgesoldet«.

[2]) Neoc. II, 79 . . . Sulverwahre up Busen der Kerken thom Besten vorkofft.

[3]) Die Kirche in Büsum war eine St. Clemens-Kirche.

Kirchen Freylandt, so gekauft worden, wolte nach seiner iehrlichen Hebung anwachsen zu 608 ℛ, schaffet iehrlich 37 ℛ 15 β.

Orgellregister Haubtstuell 1312 ℛ 1 β. Rente 82 ℛ. Das Register . . . ist gerechnet vnd gesummiret 1831 ℛ 14 β 9 ₰. Will sein an Rente 114 ℛ 4 β 9 ₰.

Summa Summarum aller Hauptstuell vnd an Heur gasten 10362 ℛ 9 β 9 ₰.

Die Sehevundt[1]) hath dis ihar nichtes getragen.

Dagegen die Ausgabe wie folgett:

Des H. Pastoren Besoldung 200 ℛ, welche er aufnimpt wie folget:

Zum Eingange des ihares auf Pfingsten von der Silberwahre 80 ℳ, Von Helmsande auf Michaelis 24 ℳ, zum Ausgange des ihares auf Ostern 56 ℳ, Summa 160 ℳ.

Darzu auf S. Martini Episcopi Heurkorne 10 tonnen Garsten $^1/_2$ t. Habern von alters hero verschlagen auf 12 ℳ. Noch sein samptlich pfluglandt wie hernach folgett ihme eingethan für 24 ℳ und die Grasung 4 ℳ, wirdt Summa sich finden alß obsteht: 200 ℳ

Was die Haubtstuell anlangett, thutt davon das große Kirchenbuch gnughaften Bericht.

Die Lendereien . . . 4 Morgen 7 Schl. Es hatte auch der Pastor auf der Wurdt ungefehrlich $3^1/_2$ Schl., welche auf der jüngst gehaltenen Visitation Joachim Hoppen vnd Claus Bulm verkauft worden, das Scheffelsadt zu 40 ℳ.

Die Grasungen sein: auf der Kuheweide vier Hovede Graß, auf dem Butenteich in der Groden, welches zu halben einzuteichen ausgethan, 16 Hovede Graß.

Des Cappelans Besoldung:

In jehrlicher Hebunge 150 ℳ, die ihme gefolgett werden zum Eingange des ihares auf Pfingsten 34 ℳ, auf Martini heilige Creutz Altar Hebunge 40 ℳ, zum Ausgange des ihares Statien vnd Memorien 76 ℳ. Landt vngefehrlich $27^1/_2$ Schl. Darzu auf der Kuheweide ein Kuhe Graß vnd in der Groven ein Beste Grasung.

---

[1]) Über den »Seefund« wurde auf der am 24. Aug. 1586 in Büsum abgehaltenen Kirchenvisitation eine Entscheidung getroffen, die von Neocorus mitgeteilt ist. Neoc. II, S. 300 f.

Die Schreiberei bei der Kirchen gibt iehrlich 5 ℔

Des Schulmeisters Besoldung.

Auf Ostern iehrlichs stehende Geldt von der Kirchen 30 ℔; Noch den Seier zu waren 2 ℔ 8 β. Darentbawen hath er auf Ostern von jederm Hause einen koster schilling, vor jedern Todten 4 β, Schuelgeldt von den Knaben 12 β, ohne das Holtzsgeldt. Seint aberst Jungen vorhanden, die rechnen lernen, dieselben geben des ihars 2 ℔ 1 β oder des Winters 1 ℔ 6 ₰.

Des Organisten Besoldung.

Auf Ostern iehrlichsts auch stehende Geldt von der Kirchen 40 ℔, das er täglichs 2 stunde, nemlich eine des Vormiddages vnd eine des Nachmittages in der Schulen die Knaben fleisich vnterrichte, Nachdeme die Schreiberei von der Schulen genommen worden, vnd ihme zugelecht lautt der darvber aufgerichteten Rotull, so in der Kirchen ligt.

Hatt demnach zu seiner Unterhaltung zu geniesen die Carspellschreiberey vnd das Briefelesen; Noch hatt er des Winters bei der Orgeln 4 Tonnen Köhlen.

Dem Belgentreter ist bishero gegeben worden 3 ℔.

Darzu die besondere Vnkosting, so an Kirchen vnd Kirchenhäusern, auch sonsten dieß Jhar aufgelaufen inhaldt eines besonderen darauf vermachten Registers, beläuft sich zu 341 ℔ 8 β 6 ₰.

Thuth zusammen die Summe 732 ℔ 6 ₰.

Welche von vorigen Summen der Einnahme vnd redtschafft als nemblich 1175 ℔ 5 β 6 ₰, abgezogen vnd gekürtzett, bleibt übrich bei der Kirchen . . . 443 ℔ 5 β.

Henstete.

Kirchen Register ist sine dato, doch für 20 Jharen ungefehr erstlich angefangen.

Der Kirchen zu Henstete vnd Kirchendiener Einkünfte: Erstlich an Hauptgeldt vnd was die Kirche jehrlich davon zu heben hatt:

Das Bauwrschaft Henstete:

Die gantze Hauptsumme, was zum Bauwrschaft Henstete gehorich, ist 2093 ℔, geben jehrliche Rente 103 ℔ 13 β.

Das Bauwrschaft Linde: Hauptsum ist 512 ℔, gibt jehrl. Rente 32 ℔.

Das Bauwrschaft Barkenholm: 229 ℳ, Rente 14 ℳ.
Nordtheystette: 300 ℳ, geben jehrlich 18 ℳ 12 β.
Das Bauwrschaft Högen: 42 ℳ, geben jehrl. 2 ℳ 10 β.
Das Bauwrschaft Wimerstette: 729 ℳ 8 β, Rente 45 ℳ 4 β 6 ₰.
Das Bauwrschaft Veddering:[1] 819 ℳ 8 β Rente: 50 ℳ 14 β 6 ₰.
Das Bauwrschaft Schlichten: 1246 ℳ, Rente 77 ℳ 14 β.
Das Bauwrschaft Kleve, Mor vnd Hem: 1134 ℳ 12 β, Rente 70 ℳ 14 β 9 ₰.

Ist die gantze Hauptsumme der Kirchen Henstete 7177 ℳ 12 β, geben jehrliche Rente 448 ℳ 9 β 9 ₰.

Noch hatt die Kirche 2 Stücken Landes auf der Tilenhem, die eine gibt der Kirchen jehrlichs Heure 200 ℳ, die ander 187 ℳ 8 β[2]. So ist die gantze jehrl. Hebung der Kirchen Henstete 836 ℳ. Noch hat die Kirche auf Linderfeldt 64 Morgen Gestlandt vnd $1\frac{1}{2}$ Schl., die geben der Kirchen jehrl. Heure 14 t. Roggen.

Hirvon folgen die jehrl. Ausgaben: Erstlichen des Pastorn Besoldung 250 ℳ, Noch jahrliches zu einem vetten Ochsen 25 Thaler; Noch nimpt er in seiner Besoldung 5 t. Roggen für 10 ℳ, hierzu muß das Carspell alle Jhar 5 t. zukaufen.

Des Cappelans seine jehrl. Besoldung ist 120 ℳ. Noch einen fetten Ochsen 25 Thaler; noch 10 t. Roggen. Des Schulmeisters Besoldung ist 54 ℳ. Des Organisten Besoldung ist 100 ℳ. Noch zur Hausheure 4 Thaler. Dem Calcanten 5 ℳ 8 β.

So ist der Kirchendiener jehrl. Besoldung mit der einen Tonne Roggen, die das Carspell dem Pastern jehrlichs kaufen mus: 645 ℳ; Wenn die jehrl. Besoldung der Kirchendiner von der Hebung abgezogen wirt, so bleibt übrich 191 ℳ 1 β 9 ₰.

Hiervon hath das Carspell in gutem Stande zu halten die Kirche, der Kirchhofmauwren vnd den Klocktorn, des

---

[1]) Unter Feddring ist auch Jacobs Carsten mit 28 ℳ 8 β genannt. Er war der Schwiegervater des Rechtsgelehrten Hinrich Giesebertus. Jacob Carstens hat das Armenbuch in Henstedt gestiftet und 1000 ℳ dazu vermacht. cf. Fehse, S. 790 f.

[2]) Die beiden Höfe, welche die Kirche in Tielenhemme hatte, heißen Hulpshemme und Thielenborg. cf. Fehse, S. 786 f.

Pastorn Hause vnd Hofe mit dem Stalle. Noch des Caplans Behausung vnd Hoffe mit dem Stalle. Noch des Kosters Behausung vnd Hoffe, welches alle Jhar zu erhalten viel kostet, vnd müsten mit dem Carspell alle Jhar darzu schatzen, das sie mit der Einkünfte auf ein großes nach in etlichen Jharen nicht zukommen konnen. Noch haben sie für etlichen Jharen mit dem Carspell zu der Orgel vnd der Kirchengebeuwte aufnehmen müßen: Von Claus Harringh 212 ℳ, von Junge Hans Bump 116 ℳ; hiervon haben wir auch die jehrl. Rente zu erleggen. Noch sindt sie der alten Pastorschen schuldich von ihrem Gnadenjhar 65 ℳ 3 β[1]).

Schlichten

Kirchen Register incipit Anno 1565.

Der Kirchen vnd Kirchendiener Einkünfte zur Schlichten. Der Kirchen jehrl. Hebung vnd Einkommen ist die Rente von 1725 ℳ Hauptstuell, so bei der Kirchen belegt. Noch vngefehr $1^1/_2$ Morgen Middellandt, dar die Kirche auf gebauwett, hatt der Pastor zu geniesen. Noch seindt dazu gegeben 6 Schl. zinsbar Landt, ist Marschacker, hath auch der Pastor zu geniesen. Noch ist ein Stücke Acker, das Damstück genennet. Des Pastoren stehende Besoldung ist jehrlichs an Gelde 100 ℳ; noch 8 ℳ zu Wein und Brot der Communicanten. Noch heuren sie jahrlichs 6 Schl. Wische und das Nachgraß dabei zu die 6 Schl., so der Kirchen eigen sein, welches sie besitzen mögen; Noch geben die Vermögensten im Dorfe 5 t. Roggen, die andern 7 t. Gersten zu einer Verehrung, worauf nur dieser Pastor angenommen[2]).

Noch schaffen sie im Moor seiner Nottorft Torf darauf zu graben, darzu freie Fuhr zu Heuwe und Torf und was ferner zu der Kirchenfuhr gehörett.

Tellingstette.

Kirchenregister incipit Anno 1557 am Pfingsttage.

Der Kirchen vnd Kirchendiener Einkünfte zu Tellingstette:

---

[1]) Es wird wohl die Witwe des Pastors Joachim Bockhold sein, der von 1593—1604 Pastor in Hennstedt war.

[2]) Pastor Hinrich Lange von 1607—1645. Er ist am 14. Oktober 1645 in Henstedt begraben worden. Fehse sagt von ihm: Er hat im Predigtamte 39 Jahre gelebet und »einen guten Namen hinter sich gelassen«. S. 839 f.

Das Pfluchlandt auf Schalckholter Velde mitt der Wische bringen jehrl. 3 1/2 t. Roggen. Auf Paler Velde, dabei kein Wisch, dricht jehrl. 8 t. Auf Damling Velde darbei kein Wisch bringet jehrl. 2 t. 1 Schl. Pfluch und Wischlandt auf Delsteter Velde bringet jehrl. 8 1/2 t. Osterbostel, Tellingstete und Westerbostell pfluch und Wischlandt bringet jehrl. 2 t. Roggen 3 Schl. Auf Wellmbütteler Velde Pfluch vnd Wischlandt dricht jehrl. 7 t. 2 Schl. Gausborn Pfluchlandt und Wischlandt 4 t. 1 Schl. Zum Rüse das Pfluchlandt 1/2 t. Summa des Heurkorns ist 54 t. und 2 Schl. Hiervon der Pastor 16 t. Der Cappellan 8 t., der Koster 6 t., der Schulmeister 1 t.. Noch hath die Kirche im Nordtwolde an unterschiedtlichen Ortern Holtzing und Busch zu den Gebeuwten der Kirchenheuser vnd Feuwrung der Diener. Hauptstuell der Kirchen auf heut dato ist 4723 ℳ 1 β 2 ₰, jeder Mark 1 β Rente, bringet 293 ℳ 3 β. Hievon der Pastor 50 Taler, der Capellan 140 ℳ der Koster 40 ℳ 5 β; Hauptstuell bei der Schulen Tellingstete ist 346 ℳ 1 β Rente 21 ℳ 10 β.

Delve, unser lieben Frauwen Kirche genant
Kirchen Register incipit Aō 1598.

Der Kirchen vnd Kirchendiener zu Delve unser lieben Frauwen Kirche genant Einkünfte: Soviele der Kirchen Delve jehrlicher Hebung betreffen thut, besteht dieselbe in Barschaft, so sich zu 6580 ℳ 15 β Haultstull erstrecken thutt. Davon heth die Kirche jehrl. Rente einzunehmen 411 ℳ 5 β.

Von solcher Rente hath der Pastor zur jehrl. Besoldung 200 ℳ. Noch 4 ℳ für Brott und Wein für die Communicanten. Dem Caplan wirdt jehrl. zur Besoldung gegeben 110 ℳ, dem Schulmeister 15 ℳ 5 β. Das Übrige von der Hebunge wirdt zur Verbeßerung der Kirche und Kirchenhäuser nützlich angewandt und muß dennoch ein Carspell jehrlich wol etwas zuschießen. Es liegt auch noch etlich Wischlandt bei der Kirchen alse nemblich 3 Acker in der langen Horne genandt, welches ist groß 3 Morgen 12 Schl. 22 Rode 2 Voet, davon der Pastor 2 Acker zu 4 Küen, der Caplan 1 Acker zu 2 Küen jehrlichs in Gebrauch der Kirchen haben. Es hath auch für etlichen Jharen der Kirchgrave[1])

[1]) Neoc. I 229 f.: It hefft ein herlicher hoger Torn tho Südwesten an dem Kerkharn gestaen, welches eine starke Vestung gegen de Viende gewesen,

Delve gehort, welchs für ein geringe Geldt ist verkauft worden, worinen die Kirche weit über die Helfte verforteilet, nachdem alse sie jetzt wol gelten konnte nach Ausweisung des Kirchenbuchs.

Den 2. Juli 1610 ist von dem Herrn Superintendenten Herrn Johan Schnecken und dem Herrn Landtvoigte in meiner Jegenwarth Visitation geholden tho Hemme.

1. Und ist vorerst von dem Herrn Cappellan Herr Jacob Schütten nach vorgebrachter Nottorft und gewohnlicher Underredung erinnert, datt S. L. etliker Maten in Bedruck und mit siner Besoldung wile datt der Almechtiger S. L. mit Kindern gesegenet, nicht woll vthkamen konde, und derwegen umb eine Hülpe und Thostür na des Caspels guden Willen angeholden[1]).

2. Darnegest ist ock vorgelopen, datt an der Kercken Rullen etliker Maten Mangell und desulue nicht aller Dinges richtig.

3. Ist ock erwenet, dat de Organiste wegen des Wines, so tho Behoff der Communicanten und Kranken den Herrn Predigern ouerleuert werth, 16 ß entfangen, und doch bißwilen kömiger und undüchtiger Win överleuerth werde.

4. Hirnegest hefft Marcus Boye Bowmeister erinnert, datt he mit Vorklahrung der Register alß der fürstlicher General-Visitator Broderus Boyessen alhier gewesen und von jedem Caspell de Rekenning und Rollen der Karcken ingenamen, vele Moye gehadt, daruor eme demnach ein Erliches geborde, doch wolde he der Kercken thom Bestes dißes gudtwillig geschenket, vorehret, nagegeuen hebben.

---

wo den de gantze Kerke wol vorwahret (ock mit einem gewaldigen depen Graven buten ummahet) unnd alllenthalven mit Schetlöckern vorsehen. Dieser iß dorch ernstlich Anholden H. Adolphen herunter gereten, de Stene vorkofft unde de Schole darvan gebuwet, ungefer ummet Jar 65, de Grave is nagerade tho geschlagen und van den Lüden ingenamen.

[1]) Jacob Schütte war Diakonus in Hemme von 1604 bis 1625. Er hatte 15 Kinder. Er starb am 20. Oktober 1625. Das geht aus der Inschrift auf seinem Grabstein hervor: Jacobus Schütte, hujus aedis sacri diaconus, obiit 1625 d. 20 Oct. et Elisabetha Tripoti uxor praegnans et quindecim liberorum mater placide obdormivit 1610 d. 8. Sept. Fehse, Nachricht von den ev.-luth. Predigern in dem Nordertheil Dithmarschens, S. 655.

Anno 1611 den 22. Octobr. Ist Visitation tho Meldorp geholden, worbi der Her Prawest H. Stephanus Ram unde Landtvaget Nicolaus Bruhn gegenwardich gewesen.

. . .

Aldewile ein Orth vp dem Klosterhofe an Nicolaum Christiani vor 300 ℳ vorkofft, darup he gebouwet, vnd de sülfigen vp kunfftigste Ostern Renten then, de Cappellane auerst lange Jahr her darmit vorthrostet, wen Se Anforderung ihrer Besoldung halfen gedahen, alß iß in düßer Visitation gewilligt, solliche 300 ℳ in der Maner Registern scholen gethekent und den Cappellanen jarlick darfor de Renthe gegefen werden, So is ock von den Doden ihnen eine freiwillige Gafe vor de Likpredige tho gefende ihne vorgunstiget.

Der Herr Landtfaget Nicolaus Bruhn hefft wegen siner Mitherffen der Begrefnuß halfer, so sinem Vader vp dem Kerckhafe is und mith twen blawen Stenen belecht, vnd Ihre Erf-Begreffnuß ahne dat gewesen, tho einer milden Gafe friewilligen vorehret twehundert ℳ, so vp Ostern an renthen, vndt den Cappellanen de Renthe jarlick hirfan gerekent werden scholen.

Den 20 Juny 1619 is tho Lunden Visitation geholden worden van 6 Jahren alß 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. und sin de Bowmeister quiteret worden und sin nie Bowmeistern Hans Kramer und Johannes Helt.

Und wile ock in der Visitation vorgebrocht, datt de Schole und dat Armen Huß sehr bowfellig und de hoge Nottorft erfordert, dat de Schole van nien gebowet und dat Gasthuß vorbetert werde, So iß van den Herren Visitatoren sambt den Bowmeisteren und anwesenden Oldesten vnd Volmechtigen des Caspelß verafschedet, datt de Bowmeistern künftig Vor-Jahr de olde Bowfellige Schole gantz nedderleggen und van nien alß se solches mit thothehung des Herrn Landt- und Caspelvagedes vorafscheden werden, upbuwen, und tho dero behoff nottorftige Materialien an Kalck, Sten, Holtt und sunsten künftig Vor-Jahr to guder Tidt in Bereitschop hebben und solche nie Schole schlünig wedderumb buwen und ferdig schaffen mögen; wo den ock gelickes Falles gemelte Bowmeistere dat Armen- oder Gasthuß mit Thotehung der Vorstender des Armenhuses künftig Vor-Jahr na Nottorft vor-

beteren und de Unkosten na dem frien Gude und Ordennung des Karkenschattes beschatten und betalen schölen.

Der Herrn Visitatoren Gutachten wegen des Gnaden Jahres vor Margrethe Rammen des sehl. Herrn Propsten Wittiben.

Anno 1623 d. 14. Aprilis Nachmittages ist vor den Visitatoren alse Doctore Christiano Matthiae, Probsten und Nicolao Bruhn, Landvoigten erschienen des sehl. Herrn Probst Stephani Rammen Wittibe und ihnen den Herren Visitatoren in Beysein des H. Landschreibers Johannis Scheelen, demütig angesuchet, und zu erkennen geben, wie sie die Herren Baumeister der Meldorfischen Kirchen umb einen Nachstand eines von Ihrem sehl. Herrn Verdienten Lohns ersuchet, dieselben Baumeister aber sie damit an sie, die Herrn Visitatores hinwieder verwiesen, derwegen dieselbe sie damit zu beschweren keinen Umbgang haben konten und verhielte es sich darmit nun also, weile es in diesem Südertheile also löblich hergebracht und gehalten worden, wenn ein Prediger verstorben, daß alsdann seiner hinterlaßenen Wittiben und Kindern vor erst eines gantzen Jahres Hebung nebst eines gantzen Jahres Wohnung als ein Gratuitum oder Gnadenwerk und dannoch darüber von der jährlichen Hebung soviel, als lang der Verstorbene Prediger nach der letzt gefallenen Hebung auf die künftigen Jahres Besoldung gedienet als ein Debitum oder ohne das verdienter Lohn gefolget worden, so hette sie, die Wittwe dennoch (dafür sie vor sich und ihre Kinder dem Kirchspiel fleißig danckete) nach ihres sehl. Herrn tödtl. Abgang auch vorerst eines gantzen Jahres Pastorat Hebung, als auf Ostern, Maitag und Michaelis Jährl. fällig zur 800 ℔ ohngefehr empfangen, worauf sie gegen das Kirchspiel weiter nicht zu sprechen, als aber Ihr sehl. Herr von Michaelis des 1598 Jahrs an, wie er zum Pastorat alhie eingetreten, bis Michaelis 1621 nur gelohnet und abgezahlet worden und er von demselben Michaelis annoch biß auf den folgenden Weynachten gelebet, und der Kirchen solch Viertel Jahr über gedienet, Ihme und seine Erben dannenhero auch das Vierteil der gantzen Besoldung, so einem Pastoren alhie von einem Ostern oder Michaelis bis zum andern gebühret noch als ein verdienter Lohn heimbgefallen, So wollen dennoch sie die Wittwe vor sich und ihre Kinder demütiges Fleißes gebeten haben,

ihr solch Vierten Theil der gantzen Jährl. Pastorat Besoldung, so sie zu 200 ₰ lüb. schetzte, nochmahlen ihr günstig folgen zu laßen, in günstiger Erwegung, daß ihr sehl. Herr dem Kirchspiel nach äußerstem Vermögen gedienet und sie die Wittwe sich vor ihre Persohn verhoffentlich also verhalten, daß ein Kirchspiel mit ihr friedlich sein würde, und andere Prediger Frauen in diesem Südertheil auf vergedachte Maße, auch noch wohl höher in solchen betrübten Fällen genoßen.

Ob nun woll etwa ein (oder) anders gegen solch Suchen möchte eingewend werden können, So haben dennoch Ehrw. wollgedachte H. Visitatoren in Betrachtung der Billigkeit, auch der getreuen Diensten, so der Herr Probst dem Kirchspiel und dem Lande biß an sein letztes Ende geleistet, auch in Ansehung vorigen Gebrauches [1]) und was andere der Prediger Wittiben und Kinder zu ihrer letzten Kirchspiels Hebung dabevohr genoßen, vor billig angesehen, daß gemeldeter Wittibe und der Kinder wegen obberürten verdienten und geforderten Lohns von den Baumeistern in diesem Falle 200 ₰ mögen geschaffet und gefolget werden. Meldorf Anno et die ut supra.

Visitation in Hennstedt am 17. Juli 1625.

Visitatio zu Henstette gehalten den 17. July 1625 durch die Ehrw. Herrn Visitatoren Martinum Vorstium Superintendent [2]) und Hans Rode Landtvogt.

Der Herr Superintendent bringet seine hirvorher gesetzte Proposition an u. vor in seiner gewontlichen Maße:

1. Darauf antwortet der H. Magister Johannes Coronæus [3]), das er das göttliche Wordt sincere rein und unverfälschet annoch, wie er in die nunmehr erreichete 23. Jahren mit seinem Herrn

[1]) Copia wegen der Prediger Frauen Gnaden Jahr im gantzen Lande Dithmarschen: »Desgeliecken schal idt ock mit den Wedewen des Gnaden Jahrs halven geholden werden, also wat de Wedewen in ehrem Gnaden Jahr beseyen werden, da se desülven alles ock tho vollen geneten und tho empfangen hebben schöle, damit er thokamende Pastoren schöelen fredig sin und darup angenamen werden.«

[2]) Martin Vorstius war Propst von 1618 bis 1628.

[3]) Magister Johannes Coronæus war Pastor in Hennstedt bis 1641. cf. FEHSE, S. 807.

Mitcollegen gethan, gebrauche, alß er daßelbe vor das gestrenge Gericht Gottes verandtworten könne.

2. Er lebe mit gedachten seinem Collegen, nichts weniger mit der sembtlichen Carspels Gemeine friedtlich, also das er über keinmandt sich zu beclagen, hoffe nicht, das Jemandt über ihne füglich wirtt zu beclagen haben; Hirbei erwenet er, das bey der Herde Christi dieser Gemeine rüdige Schafe woll mit underlaufen, will aber, nochmals Fleiß dermaßen mit seinem H. Collegen anwenden, das dieselben, deren sich Deels gebeßert, noch zurechte gebracht werden.

3. Belangend Kirchen Gebauwtes, so berichtet er, daß mit nottorftiger Unterhaltung derselben Carspels Verordnete Bawmeistere mit Fleiße Obacht getragen, was noch überich, haben die Herrn Visitatores in guten Augenschein genommen, wirtt auch woll restauriret werden.

Und weil nun die betrükten Jahre sein, so daß fast ein Jedes zur dobbelten Steigerung gekommen, und ihrestheils Kirchdienern in großen Betruck und Beschwer sein, vor diesem ihnen auch die Vertröstung ihrer Besoldungs-Beßerung beschehen, welches die Herrn Visitatores von den reditus der Kirchen, so stattlich und reichlich begabet, ihne Ambt beschwerlichen Zustands halber zu verbeßern [1]).

So begeren sie, die sembtlichen Kirchendienern, alß Pastor, Cappelan, Organist und Schulmeister, man wolle des Carspels gethane Hoffnug mit einer gütlichen Zugabe zulegen.

Von dem H. Superintendent wirtt dem H. Pastorn und Cappellan anbefohlen, das sie die rauchlosen Impenitenten öffentlich zufolge F. G. Befehlig unlengß gegeben, von der Cantzel vermahnen und underrichten schölen, dar averst kene Beterung tho vormoden, se solche gottlose Lüde in Sachsischer Frist dem H. Superintendenten schriftlich thoschicken, worin ehr de Gebür anzuordnen, wie es mit ihnen soll zur Beßerung im Ernst vorgenommen werden.

Der H. Capellan, Item Organiste und Schulmeister berichten ad 1. 2. et 3. propositionem ebenermaßen, wie von dem H. Ma-

[1]) Die teuren Preise werden wohl durch den dreißigjährigen Krieg verursacht sein. cf. Hansen und Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen, Hamburg 1833, S. 437.

gister ingebracht, laßens darbei bewenden, nur was der Schulmeister Jacobus umb einen Collaboratoren anzuordnen bittet, weile die Vielheit der Kinder, deren 74 und mehr sein, nur uff ihm allein liegt, darmit über ihm seine Institution nicht geklaget werden möge. Ad 1. prop: Der H. Carspelvogt Clas Vering berichtet, der Göttlichen Sacraments Vorwaltung wirdt rite von ihren H. Predigern getrieben. Ad 2. prop: Die H. Prediger under sich, wiederumb auch mit der Gemeine leben friedtlich. . . .

Obwoll der H. Carspelvagett benebenst Bawmeistere und Eltesten mündtlich eingebracht, das ihre Kirche annoch mit großen Capitallschulden vorhaftet, so ihres besten Nachtreibens uff folgenden Michaelis übers Jahr Aō 1626 sollen uffs meiste abgetragen werden, wie denn auch dies Kirch Bewde an dem Turmb, Gewolffen, Kirchendiener Häuser große und vielfeltige Beschwerde sein sollen, deren Reparirung in kurtz vorgenommen werden müßen, Das dennoch sie wegen des Carspels sich beredt, dießmahl ihre Besoldung zu verbeßern, erstlich wollen sie guthertzig In Ansehung ihrer Kirchendiener Noth und Betrengk gedachten ihren Herrn eine milte Zugabe thun, dem Herrn Pastorn 109 ℳ 7 β, dem H. Cappellan 128 ℳ 7 β, dem Organisten 35 ℳ und dem Schulmeister 39 ℳ 8 β, welches sie vff künftigen Michaelis übers Jahr vff die Helfte und folg. Ostern 1627 die andere Helfte von den Bawmeistern wegen der Kirchen Hebung empfangen sollen, und wollen sie die Bawmeister des Schulmeisters 39 ℳ 8 β zu dem Schulmeister und seinem Collaboratoren vertheilen.

Alß nun der Bawmeister Peter Rode bei gehaltener Visitation sich beclaget, das ehr bei Verwaltung seines Ambts große Ungelegenheit gehabt, indeme der Zeit eben die Beteichung des Tilenhembs[1]) beigewonet, darumb gereiset, Unruhing außgestanden und wegen Verwaltung solcher Sachen etzliche Tage seiner Haußhaltung entperen müßen, welches außerhalb der ge-

[1]) Die Tielenhemme wurde 1623 eingedeicht und heißt seitdem Tielenhemer Koog. Im Jahr 1595 hatten die Hennstedter schon einmal ihren Kirchenhof in Tielenhemme für ca. 7500 ℳ verkauft; glücklicherweise wurde durch Vermittlung des Cantzlers Nic. Junge, der in Schlichting geboren ist, dieser Kauf rückgängig gemacht. Der Kirchenhof, den die Hennstedter Kirche besitzt, ist gut 160 Demat groß und bringt eine jährliche Einnahme von 8 bis 10000 ℳ.

wöntlicher Bawmeister Pflicht und beiläufig gewesen, das demnah die Herrn Visitatoren Ihme vff des H. Carspelvogts, Eltesten und Anwesende Bewilligung, dafür zugeordnet dreißig in specie Reichsthaler, welche ihne von den itzverordneten Bawmeistern bezahlet vndt alß ein honorarium vorehret werden soll.

Visitation in Delve am 18. Juli 1625.

Visitatio zum Delffe durch die Ehrw. und Ehrv. Herrn Visitatores Martinum Vorstium Superintendenten und Hans Rode F. G. Landtvogt gehalten den 18. July Aō 1625.

Des Herrn Superintendenten Anbringend ist dreyerley vermittelst vorgelesener Instructio und ist das erste gewesen, ob auch von den H. Predigern die Sacramente im rechten Gebrauch gehalten, demnach ob auch zwischen den Predigern, dan auch den Predigern und der Gemeine Zwist sich verhalte, und zum dritten, daß man nothwendig die Register der Kirche belangend vornemen mus.

Ad 1 propos. Andtworten Prediger H. Johannes Pauli, Pastor[1]) und H. Johan Wibers[2]) Cappellan, das sie nach Gottes Ordnung die Hochwürdigen Sacramente getrieben.

Ad 2. Andtworten einhellig, daß sie kein Ergernus mit Jemandem haben, sondern das woll gotlose Leute unterlaufen, hoffen dieselben noch woll zu bekeren und danken dem frommen Gott vor seine Gnade, das er davon etzliche derselben zu rechte gebracht. Insonderheit danket H. Johan Wibers, das in dieser geschwinden Zeit ein Carspell ihme mit einer Zugabe von 40 ℔ begabet, mitt Bitte, der fromme große Gott wolle ihnen reichliche Vergeltung thun.

Der H. Carspelvogett dancket erstlich den Herrn Visitatores vor ihre Gudtwilligkeit und embsiche Besuchung; haben mit ihren H. Predigern keinen Streit, die Bawmeister werden richtige Rechnug satsamb einbringen, das die Herrn Visitatores deß eine Genüge haben sollen.

---

[1]) Johann Pauli war von 1601 bis 1641 Pastor in Delve, seit 1638 Senior ministerii, cf. Fehse 754.

[2]) Johan Wibers oder Johannes Wipberti war seit 1613 Kapellan in Delve.

Visitatio zu Weddingstette gehalten den 19. Junii Aō 1631.

Hr. Petrus Ludenius, Pastor zu Weddingstette, auch verordneter Superintendens Nordern Dithmarschen proponiret, daß man in hiesigem Kirchspiel keine frembde Ceremonien außerhalb daß in der stillen Wochen 3 Predigten gehalten würden, auch daß sonsten, wan die Copulation gehalten, daß sie den Seegen kniehendt empfingen. Rp der Herr Landt Voigt, daß sonsten zu erwehnen nicht nötigh, nach demahle solches eine Sache, welche gnugksahmb zu verantworten, auch an vielen Orten in frembden Ländern und Stätten also gehalten. Den 2. Punct, wegen der 3 Predigten in der stillen Woche, ist ebenmäßig solches verantwortlich, nachdemahle solches vielmehr zu Gottes Ehr angesehen.

Superintendent proponieret wegen der Schulen, nachdemahle die Eingeseßenen dieses Kirchspiels mit Erben gesegnet, vnd dennoch die Eltern ihre Kinder sich fleißig angelegen sein lassen, daß sie in allen Guten auferzogen werden mögen und weilen der itziger Schulmeister auch die Kirchspielschreiberey verwaltet, und Bier zappet, dahero auch nötigh sein will, daß Ihme bemelten Kirchspielschreibern auferleget werden möge, auch wen mueglich ein ander Schuellmeister, von welchem die Jugendt in lateinischer Sprache instituiret werden möge, bittet deßfalß vom Hr. Landvogte seine Vota. — R. der H. Landvoigt, nachdemahle ein solches Proponiertes, welches dan ein löbliches von diesem Kirchspiel währe angebracht, alß bittet der Herr Landtvoigt, Selbige Leute, welche hieran Lust hatten, nahmkundig zu machen, damit man erfahren möge, woher die Sumptus konnten genommen werden.

R. Praep: Daß obwoll Leute vorhanden, die Willens, einen Praeceptorem Ihre Kinder in latinis privatim zu istituiren bedacht, wenn ihnen nur in etwas Beystandt von anderen geschehen möchte, dagegen andere Eingesessene, dazu nicht Lust, besonderen in Teutscher Sprache unterrichten zu lassen incliniret.

1. Von den Herren Visitatoribus verabschiedet, daß der Kirchspielschreiber sich des Bierzappens enthalten soll.

2. Daß dem Kirchspielschreiber oder Schulmeister sein gebührendes Antheil oder Salarium soll gelassen, Im Falle aber, wie vorerwehnet, vorhanden, die einen gelarten Persohnen zu

Ihren Kindern bestellen wollen, ist solches frej gelaßen, ihn aber selber besolden sollen.

Der Herr Superintendent rühmet, daß in diesem Kirchspiel sonderlich keine, die wegen ihres Lebendes zu straffen, außerhalb einer zu Weddinghaußen: Hans Heinrichs; nachdemahle Er einen Todt- oder Niederschlag führ etzlichen Jahren begangen, hatt er sich ins Südertheil Dithmarschen begeben, nunmehr aber wiederumb neben einem Weibe anhiro vorfüget, aber keinen Ehebrief, daß er sich mit solche Weibspersohn ehelich trauen laßen, vorzeigen, oder deßwegen Schein bringen können.

R. Der H. Landvoigt, wegen dieses Punktes wird F. G. schuldige Gebührnuß und Brüche billig in Acht genommen, wegen der geistl. Strafe wird solches dem H. Praeposito zu strafen und die Gebührnuß darein zu verhengen committiret.

NB. Wegen des Bierschenkens ist erinnert, daß solches wie bey gehaltener Visitation zu Henstette verabscheidet, publiciret werden möge.

Den 8. Augusti Aō 1631

Ist vom H. Superintendenten Petro Ludenio und Johanne Viethen, Landtvoigten zu Hemme Visitation gehalten und ist nach gehaltener Mahlzeitt gleich zu den Registern geschritten, welche nach Verlesung richtig befunden, weilen aber nach Verfließung der Zeit ein mehres nicht hatt vorrichtet oder vorgenommen werden konnen, alß ist ein ander Termin alß der 9 laufenden Monats Augusti angesetzet.

Den 10 Augustj Aō 1631

Seind hochgemelte H. Visitatoren hinwiederumb versamblet und proponiret der H. Pastor M. Vorstius, 1. daß in gehaltenen Wochen-Predigten weinigh Zuhörer sich finden ließen, bittet, daß dieserwegen Mittel mochten gesuchet und vorgeschlagen, daß derettwegen so viell möglich gute Ordnug gemacht werden möchte.

2. Wegen des Bier schenkens unter der Predigt.

3. Wegen Nicht Feyrung des Sabbats und Feyrtages, indeme menniglich sich nicht scheuwet, in solche Zeit Ihre Handtirung und Feldtarbeit fortzusetzen.

4. Bittet umb Abschaffung vieler unnützer Krüge, nachdemahle dadurch vieler Leute Kinder vorführet, auch sonsten ärgerlich Leben angerichtet werde.

5. Weilen sich gottloß Gesinde finden laßen, die fuhr diesem wegen ihrer Hurerey vnd Ehebruch offentlich Buße gethan, dennoch anitzo davon nicht ablaßen, nahmens die eine Persohn Jochim Vischböcken Tochter, alß bittet dieses gleichfals zu strafen.

6. Zu gleichen läßet sich auch eine Hexe oder lose Weybes Persohn, die sich allerhandt leichte Dinge zu treiben, finden, bittet umb Verordnung und Abschaffung derselben.

R. der H. Landvoigt ad 1. daß von den H. Predigern dieses uff der Cantzel zum fleißigsten soll ermahnet.

ad 2. Deßwegen soll, wie in and. Kirchspielen verordent, scharfe Mandata und Briefe außgegeben werden.

ad 3. Soll dieserwegen Verordnung geschehen, auch den Eidtgeschwornen[1]) fleißigst darauf zu sehen, injungiret werden.

ad 4. Weilen im Kirchspiel Weßlingburen und sonsten befunden, daß die Vielheit der Krüge wenig Gutes angestiftet, alß ist vorabscheidet, daß solches soll weiter nicht geduldet, besondern nur alleine Thollß Bier auß zapfen und keine sitzende Gäste haben sollen, das Spielen gar nicht leiden oder gedulden sollen.

Ferner ist von den H. Predigern fürgebracht, daß Sehl. Johannes Boye etzlich Landt, welches vor vielen Jahren der Kirchen zugestanden, hernach aber von ihm oder seinem Sehl. Vater gekauft, ao̅ 1629 vormöge seines aufgerichteten Testamenti der Kirchen und deren Dienern die Hebungen dauan geschencket, weilen aber itzo durch vorgewesene Sturmwinde Ao̅ 1630 die darauf gehörige Teiche merklich beschädigt, alß wird gebeten, daß dieses durch die Kirche repariret, auch vermöge Testamenti folgends alle onera abgeleget werden.

Weilen dieses eine disputirliche Sache, alß iß es auf eine gütliche Handlung und Vergleichung vorwiesen: in entstehung derselben dieses kurtz auf eine unparteyliche Universität eine Rechtslerung darüber einzuholen, verschicket werden.

Wegen der Schulen ist vorabscheidet, daß itziger Schullmeister Valentinus nach alse vor sein Dienste mit treuwen und

---

[1]) Über das Amt der Eidgeschwornen, die hier und an anderen Stellen in den Visitationsprotokollen erwähnt werden, sind die am Schluß mitgeteilten Vorschriften für dieselben zu vergleichen.

Fleiße vorwalte, hingegen aber seine bürgerliche Handtierung mit Brauwen und sonsten sich gantz enthalten und solches einstellen soll.

Anlangendt der Bestallung eines neuwen Praeceptoris im Lateinischen zu instituiren, ist einem Kirchspiel damit zu vorfahren frey gelaßen [1]).

Wilhelm van Oßnabrugh itziger Zeit Küster der Kirchen wohnet in einer Behausung, von welcher er jährlich 6 ℔ heure gegeben, itzo aber wegen Leistung treuer Dienste frey und umbsonst wohnen soll.

Ampt der Edtschwaren:

Dit Nafolgende schoelen de Edtschwaren dem Vagede antöegen:

1. De ane hoge unvormidtliche Notsake des Sondages, Festdage, Stille Friedage edder ock Bedeldage, vor und under der Predige und Ampte arbeiden.

2. De vor und under der Predige und Ampte kröegen, edder sitten tho Behr, Brandewin, Mede edder Wien supen und ock sonst dabelen und spelen, Idt sy wenner edder wor idt geschehe.

3. De under dem Sermone koepen und vorkoepen und üm den Karckhoff schlenteren, schnacken, edder bey dem Tore edder up den Butendike sich finden laten und in den Kinder-Huese [2]) eren Schalckheit drieven.

4. De dem Pastoren up dem Predigstole wedderbellen, verstören, wen de Kinder gedofft u. die Lüede berichtet und copuleret werden, edder jewelcke Vorsamlinge holden.

---

[1]) Es wurde daraufhin ein Rektor angestellt, aber zehn Jahre später bringen sie auf der Visitation am 9. Juni 1641 ein Gesuch ein, »daß sintemahlen die Mittel, wodurch der Rector scholae zu unterhalten, also abgangen und verschmelert, daß sie hinfüro keinen Rectorem mehr unterhalten konnen, daß ihnen der itzige möge abgenommen werden«. Studierte Rektoren, die außer in anderen Fächern auch im Lateinischen zu unterrichten hatten, gab es in den meisten Gemeinden Dithmarschens, selbst in kleineren Gemeinden, wie in St. Annen und Schlichting; in einzelnen Gemeinden war außer dem Rektor noch ein zweiter studierter Lehrer, der den Titel Konrektor oder Kantor führte, z. B. in Wesselburen, Heide, Lunden, Wörden, Hennstedt.

[2]) Kinder-Haus = Vorhaus oder Frauenhaus, cf. Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler III, Wörterbuch S. 198.

5. De in Horerie, Blodtschande, Untucht, Ehbrock liggen, und ock solche Gesinde husen, hegen und op holden.

6. De Secterie und Rotterie bey den Hollenderen, Holsten spören und vormerken.

7. De Gades Wordt und Sacramentj apentlich mit Worden efft mit der Dath, druncken edder nuechtern, lesteren und schenden.

8. De Frouwen und Megde, de ere Kinder doth drucken, offt se ock heimlich ummebringen und affhelpen.

9. De Töeweren, Segen, Raden, Wicken effte Boeten und sick sülvest, ere Kinder, Gesinde edder Vhee raden und boeten laten.

10. De tho na in de Blodt edder Frundtschop frien, effte ere Blodtverwandten efft er egen Blodt schenden und beschlapen p.

Mangel, so bey der General-Visitation (1642) vorgefallen.

Ehrwürdige, Vorachtbahre und wohlgelahrte, Großgunstige liebe Herren und wehrte Freunde! Es hat D. Clotzius ohnlengst anhero geschrieben, daß Er in der abgelaufenen General-Visitation nachfolgende Mangeln, so durch mich sollen remediret werden, in Dithmarschen gefunden:

1. Ist an unterschiedlichen Örtern im Hauße getauft und copuliert, welches zu ändern.

2. Sindt todtgebohrne Kinder ohne Ceremonien bestätiget etc. Jedoch wird hirinnen Ihr. Königl. Mayest. Declaration erfolgen.

3. Am grünen Donnerstage ist an etzlichen Orten nicht geprediget, quod fieri debebat.

4. Hochzeiten sindt am Sonnabendt gehalten, welches unordentlich.

5. Über den Leichen werden keine Collecten gesungen, worüber Ihr. Mayest. verordnen wirdt.

6. Man hat woll in Häußern Beicht gesessen.

7. Am Mittwochen wirdt sub finem ceremoniarum der Segen nicht gesprochen.

8. Man communiciret etzlicher Örter nicht, biß eine Braut im Kirchspiel ist, deren die Leute dan zu Gefallen mitgehen.

9. Prediger zanken sich vor dem weltlichen Gericht unter einander.

10. Zu Barlt ist ein böser Mißbrauch, daß an den heiligen Weihnachtsfeyertagen die Gesellen mit den Jungfrauen in Häusern auf den Nachmittag zusammenkommen, und die gantze Nacht also zusammenbleiben, freßen, saufen, spielen, tantzen, finden sich auch wohl junge Frauen und Männer dabey etc, davon mit dem H. Landtvoigt zu reden, daß es anders werde.

11. Auch wirdt der Herr Probst dahin sehen, daß das Urtheil, welches wegen der Kirchstüele zu Marne gefaßet, exequiret werde.

12. Die Kirchen-Rechnunge und Schuelgelder zur Marne müßen in Richtigkeit gebracht werden.

Meine lieben Herren Consistoriales und Fratres in Christo, die Herren Pastores u. Diaconi wollen ihre Hände untersetzen, daß sie diese Puncte gesehen haben, da sie an etzlichen Orten geschehen, alßobald ändern oder auch davon an seinem Orte Grundt und schriftlich Bericht einbringen und einschicken, damit ich [1]) davon an seinem Orte könne Relation thuen. Melldorf, den 25. Aprill ao 1642 [2]).

Ausfall der Visitationen während der Kriegsjahre 1657—1660.

Dero zu Dennemark, Norwegen Königl. Mayest. im Südertheil Dithmarschen respective verordneter Probst und Landvoigt wir M. Naamannus Bernhardinus und Jacobus Bruhn, geben dehnen Hl. Predigern, Kirchspielvoigdt und Baumeistern der respective Kirchen und Kirchspielen Edelacke, Donnen, Windtbergen, Süderharstete, Burg, Nordhastedt, Alwersdorf und Hemmingstede hiemit zu vernehmen, demnach wir in glaubwürdige Erfahrung gebracht, ob wehren an einem und andern Orte die Schuelen nicht wohl bestellet, Als haben wir euch allerseits amptshalber daran erinnern und hiemit vernehmen wollen, ob auch an einem jeden Orte qualificirte Schuelmeister bestellet seyn, ob dieselben jedes Ortes ihr Ampt treulich verrichten und in Acht nehmen, und ob die Leute ihre Kinder fleißig zur Schuele schicken und dazu halten oder nicht. Maßen wir hiemit Ampts-

---

[1]) Propst M. Naamannus Bernhardinus.

[2]) Staatsarchiv in Schleswig, Acta B I b 7 No. 10.

halber und bey Strafe 60 ℔ denen nachleßigen unchristlichen Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schuele schicken, sondern wie das dumme Viehe aufwachsen laßen, ernstlich gebiethen und anbefohlen, daß sie ihre Kinder des Sommers von 6 biß 12 Jahren, des Winters von 6 biß 15 Jahren zur Schuele schicken sollen, Im Widrigen werden die, so hiegegen handeln, . . mit obiger Brüche zu Register gesetzet werden, und über das dem Schuelmeister sein Schuelgeldt zu geben schuldig sein. Wie dan auch dem H. Pastori und H. Kirchspiel-Voigdten jeden Orts hiemit angezeiget wirdt, darauf zu sehen und darüber zu halten, oder da es nötig, an uns gelangen zu laßen. Und weilen in verschiedenen Jahren bey uns keine Kirchen Visitationes (außgenommen in der Edelack) gehalten worden[1]), als haben wir zugleich vernehmen wollen, ob Ihr etwa bey diesen beschwerlichen Zeiten die Unkosten besparen, zu unß nach Meldorf herein kommen und die Kirchenrechnungen allhier für uns und dem Königl. Landtschreiber H. Georg Reiche[2]) als Visitatoren ablegen wollet, oder ob ihr lieber sehet, das wir zu euch hinauß kommen mügen. Erwarten hierauf fodersahme Antwort negst gottlicher Empfelung[3]). Meldorf den 9. Junij ao 1660.

M. Naamannus Bernhardinus.
Jacobus Bruhn.

Visitation
in Schlichting am 17. Mai 1669.
Visitations-Schluß.

Demnach die Eingeseßene der Dorfschaft Schlichting bey Ihr. Hochfürstl. Durchl., Unserem gnädigsten Fürsten und Herren,

[1]) Nach dem Index Visitationum australis Dithm. ab anno 1600 hat z. B. in Windbergen von 1655 bis 1662, in St. Michaelisdonn von 1656 bis 1662, in Süderhastedt von 1656 bis 1661, in Nordhastedt von 1655 bis 1661, in Hemmingstedt von 1655 bis 1661, in Albersdorf von 1655 bis 1660 keine Visitation stattgefunden. Das war begründet in dem Krieg zwischen Schweden und Dänemark, der 1657 begann und durch den Friedenschluß zu Kopenhagen am 27. Mai 1660 seinen Abschluß fand. Besonders Dithmarschen litt sehr. Die Marsch wurde zeitweilig unter Wasser gesetzt und ganze Dörfer in Asche gelegt.

[2]) Von dem Landschreiber Georg Reische sagt Hans Dethlefs, daß er »ein geschwinder, gelahrter und vorschedener Spraken erfahrner Mann« war. Neocorus II. 498.

[3]) Staatsarchiv Schleswig, Acta B I b 7 No. 31.

neulicher Zeit supplicando eingekommen undt unterthänigst gebeten, daß, weile Ihre *Kapelle* sehr *baufällig*, und sie nicht vermochten, dieselbe aus Ihren Mitteln wiederumb zum Stande zu bringen, dahero die Kirche zu *Henstedte* ihnen mit einem erklecklichen Subsidio beitreten möchte, und zwar solches aus denen in Supplicatione angeführten Motiven, Ihr. Hochfürstl. Durchl. auch darauf am 30. Aprilis 1669 gnädigst befohlen, daß, dahero die Kirche zu *Henstedte* des Vermögens sey, dieselbe zu den Reparations-Kosten das Ihrige mit herbeitragen solte, So ist darauf am 17. May jüngsthin das Gebeu von den H. *Visitatoren* in Gegenwarth Kirchspielsvoigten, Kirchspielsschreibern, Gevollmechtigen und Baumeistern zu Henstedte in Augenschein genommen, und also beschaffen befunden, daß es je ehender je lieber und zwar ohn einiger Zeitverlust angegriffen und zum andern sichern Stande gebracht werden muß, wozu aber dem ungefehrlichen Überschlage nach irgend 800—1000 ℛ erfordert werden, undt weile das Revenu der *Kapelle* daselbst nur schlecht und in allem nur 169 ℛ 10 β 6 ₰ ertragen kann, davon der H. Pastor 126 ℛ 14 β hat, und an jährliche Zinsen 18 ℛ 8 β bezahlet werden müßen, also das nur 24 ℛ 4 β übrig, wovon die übrige Kirchen Ausgabe an *Exulanten* und sonsten gehalten werden muß, die Gemeine daselbst auch nur in wenigen Personen, so etwas vermögen, bestehet, und solche hoch nötige Reparation aus ihren eigenen Mitteln nicht woll halten könne, gleichwoll ihre Vorfahren vor *Fundirung* ihrer Kapellen ansehentliche *Legata* zu der Kirche zu *Henstedte* geleget, wovon sie annoch jährlich die Hebung genießen, So selbsten hat man sich äußerst bemühet, den Herrn Kirchspielvoigten, die Gevollmächtige und Baumeistern der Kirche zu Hennstedte in der Güte dahin zu disponiren, daß sie die Gemeine zu Schlichting als Eingepfarrte ihres Kirchspiels mit einer erklecklichen Beihülfe unter die Arme greifen möchten, allein in der Güte nicht mehr als dan 200 ℛ dero Zeit von Ihnen haben können, zumahlen sie vermeinen, so wenig dazu schuldig zu sein, alß die Kapelle zu Schlichting pro filial zu agnosciren, wie solches Ihre mit dem Product bezeichnete Schrift besaget, den Schlichtigern aber, wie sie vorgeben, mit solchen 200 ℛ nicht sonderlich geholfen, Undt weile dann gleichwoll eine hohe Notdurft, das mit dem Bauwesen ohne Verweilung

ein Anfangk gemachet und die Kapelle in sicherem Stande gebracht werde, So ist zufolge eingekommen u. vorhin erwehneten Hochfürstl. Rescripti von den Herrn Visitatoren verabscheidet, das die Baumeistern zu Schlichting sofurt beschaffen sollen, daß mit der Reparation angefangen, die dazu erfordernde Materialien herbei gebracht und folgends die Kirche zu gutem Stande gebracht werde, undt wenn solches geschehen, die jetzigen und künftigen Baumeister jederzeit auf das Gebeu gute Aufsicht haben müssen, die jetzige Reparations Kosten aber betreffend, die Kirche Henstedte darzu 100 Thr. hergeben und das Übrige von den Eingesessenen zu Schlichting, dazu sie sich dan auch erpieten, auf gewisse Maße zusammen gebracht werden soll.

Publicatum Lunden am 23. Junij anno 1669.

Visitation in Meldorf am 21. Juli 1673.

Anno 1673, dem 21.ten July haben die Herren Visitatores Herr Alexander Christiani, Propst [1]), Herr Matthias Johanssen [2]), Landtvoigt und Stephanus Clotzius, Landtschreiber [3]), von den Bawmeistern der Melldorfischen Kirchen alß H. Hinrich Brehmer, Hannß Claußen et Consorten die Kirchenrechnung de annis 70. 71. 72 biß Maytag 73 inclusive aufgenommen, wie folget [4]):

. . . .

. . . .

Gravamina: Weile die vom Lande prätendiren, daß ihre Todten zuerst begraben werden mögen, so sollen sie auch bey Zeiten und zwar umb 11 Uhr hie zu Stelle sein, alßdenn präcise zuerst und umb $^1/_2$ 12 zum 3ten Mahl geklinget werden soll, welches den Leichen von der kleinen Cantzell sowoll hierinnen alß vom Lande angehet. . . .

Weile auch wider die Kirchen Ordnung darüber Mißbrauch eingerißen, daß viele Communicanten daß Abendmahl im Hause empfangen, so soll hinführo nicht mehr, es sey denn in necessitatis, solches privatim administriret werden.

---

[1]) Alexander Christiani war Propst von 1670 bis 1679.

[2]) Mathias Johannssen war Landvogt von 1670 bis 1680.

[3]) St. Clotzius, Sohn des Generalsuperintendenten, war Landschreiber bis 1698.

[4]) Visitationsprotokoll Königliches Staatsarchiv Acta B I b 7 No. 5.

Weillen auch von dem Rectore[1]) klagend angeführet, daß bei Einfuhr und Aufbringung der Fewrung in der Schulen Ihm an der Information Hinderung geschehen, alß ist verabschieden, daß die Thüre solle zugemachet, und die Fewrung an dem Ohrt, wie seit undenklichen Jahren gebräuchlich außer der Institution geleget werde, damit dieselbe keine Hinderniß habe.

Demnach auch Klage fürgekommen, das vor diesem ein ungewöhnlicher Unterschied von halber und gantzer Music bey denn Leichen gemachet, und von jener 4, von dieser aber 6 Rthr. und auch woll ein Mehres will gefordert werden, welche Newerung aber dem Kirchspiel beschwerlich und ohne deßen Consens eingeführet, alß wird hienegst für die gantze Music 4 Rthr. und für die halbe 3 Rthr. determiniret und Niemand ein Mehres wider Willen abzufordern gestattet[2]).

Des Herrn Rectoris Querelen wider die Schuell-Collegen[3]):

1. Daß nicht allein wegen des Leichen-Gehens die Studie versäumet, sondern auch gar nachläßig die Information von einem oder andern verrichtet worden, über das auch die Schule und der Schulgang zum Schweine- und Hünerstall gemacht, sogar, daß unter der Information die Schweine so lange eingetrieben alß dieselbige gedauert.

2. Wenn eine Leiche hat sollen beerdigt werden, so sey alsobald die Singstund und Information eingestellet; sind 2 hingesungen, sey die Information gantz nachgeblieben[4]).

---

[1]) Rector Jacob Meyer von 1671 bis 1698.

[2]) Bei den Beerdigungen werden »kleine Kanzelleichen«, »halbe Musikleichen« und »ganze Musikleichen« unterschieden. Bei den »kleinen Kanzelleichen« mußten Konrektor und Kantor mit ihren Schülern singend vor der Leiche hergehen, bei den »halben« und »ganzen Musikleichen« mußten alle drei, Rektor, Konrektor und Kantor die Leiche in derselben Weise begleiten. Um die hohen Gebühren nicht zahlen zu brauchen, haben manche Leute, wie die Lehrer klagen, ihre Gestorbenen heimlich des Abends begraben lassen; dies ist aber durch Verordnung des Statthalters verboten worden. Noch bis 1813 haben die drei ersten Lehrer am Gymnasium Gebühren von Leichenbegängnissen erhalten.

[3]) Die Schulkollegen sind der Konrektor und der Kantor. Von 1668 bis 1673 war Johannes Graube, von 1674 bis 1678 Joh. Debelius Konrektor, und Kantor war Benjamin Stricker von 1670 bis 1685.

[4]) Die Schulordnung zeigt sub 5 darauf hin, daß Fälle vorgekommen, wo der Küster bei Beerdigungen die Uhr verstellt hat, damit, wie Lorenz meint, eine Unterrichtsstunde mehr ausfalle. Lorenz, S. 62, Anm.

3. Unterfange sich Hannß Riephoff[1]), dem Rectori das competirende Accidens von den Leichen zu entziehen, weillen vorhin gebräuchlich gewesen, daß, wenn 3 Collegen gefodert worden, Er der Herr Rector mitgegangen.

Des Herrn Cantoris Antwort:

Ad 1: Gestehet derselbe mit Nichten, daß die Schule zum Schweine oder Hühner Stall gebrauchet.

Ad 2: Könne Er beweisen, daß Er nach beerdigter Leiche in seiner Classe, umb Singen zu halten, kommen, da aber der Herr Rector schon darein gewesen, und habe also Er nicht die Singstunde verrichten können.

Ad 3: Gestehet Hannß Riephoff nicht, dem Herrn Rectori sein Accidens entzogen zu haben, sondern wann Er zur Leiche gewesen, sey Er gefordert worden.

Wegen der Leichen-Accidentien kam es auch bei der folgenden am 5. Juni 1676 abgehaltenen Visitation zu einer erregten Verhandlung: »Wegen des Cantoris Gesuch ratione der Leich-Accidentien bleibet es bey dem vorigen Visitationsdekret de ao 1673 undt wann dem Conrectori und Cantori solches nicht beliebet, können Sie in 6 Wochen sich erklären, ob sie der Uhrsachen halben reconcyren oder bleiben wollen, alßdann daß Kirchspiell auff andere Subjecta zu Besetzung Ihrer Function bedacht seyn würden.« Es scheint auf diesen Visitationen überhaupt zu sehr heftigem Wortwechsel zwischen den Kirchspielsvorstehern einerseits und dem Konrektor und Kantor andererseits gekommen zu sein. Kantor Stricker weist in einer Eingabe an die Visitatoren darauf hin, daß bei den Visitationen 1670, 1673 und 76 die Schulkollegen von den Kirchspielsgevollmächtigten »dermaßen geputzt worden, daß die Hunde kein Stück Brod von ihnen nehmen mögen«[2]).

Donner
Visitation und Kirchenrechnung von Ao 1673 auf Ostern biß 1678 auf Ostern aufgenommen Ao 1679 den 26. Martii.

In nomine Iesu!

Visitatores Cajus Arendt, Probst[3]).

---

[1]) Hans Riephof war Küster von 1668 bis 1706.

[2]) LORENZ, Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Meldorf, S. 57.

[3]) Cajus Arendt war Propst von 1679 bis 1691.

H. Matthias Johanssen, Landvoigt.
H. Stephanus Clotzius, Landschreiber.
Pastor H. Georg Isenhuth [1]).
Kirchspielvoigt. Dieser ist zur Marne und ist niemals dabey gewesen.
Vollmacht Clauß Strueß.
Bawmeister: Johan Peters.
Peter Peters.
Schullmeister Joachimus Marquardt, so bereits 6 Jahr allda gewesen.

Visitationsfragen:

1. Ob auch das Worth Gottes lauter und rein zur rechten gebührlicher Zeit und bloß zur Erbauung gelehret werde?
   R. Omnes affirmant.
2. Ob auch Beicht von einem Jeden insonderheit in der Kirchen gehöret und die Einfältigen darin fleißig verhöret werden?
   R. Sic.
3. Ob auch die Sacramenten extra casum necessitatis nur in der Kirchen u. zwar nach der Einsetzung außgespendet werden?
   R. Sic.
4. Ob auch und wann die Catechismus Verhör getrieben werden?
   R. Jn schola et templo omnibus Dominicalibus.
5. Wer sein Beicht-Vatter sey und ihm das Abend-Mahl außtheilet?
   R. H. M. Sommer, Pastor zu Süderharstedt.
6. Ob auch der Prediger in seinem Ampt getrew und fleißig sey u. ob auch die Eingepfarrten drauff nichts zu sagen haben?
   R. Nichts.
7. Ob auch die ordentliche Psalm oder Gesänge gesungen werden und ob die Gemeine auch mitsinge?
   R. Ja, sie singen alle fein mit.
8. Wie es mit der Kirchspiel Schuel bewandt, wer Schuel-

[1]) Pastor Isenhuth gehört zu den Jubelpredigern; er war über 50 Jahre, nämlich von 1663 bis 1714, Pastor in S. Michaelisdonn. cf. Hellmann, S. 132 f.

halter, und ob er auch fleißig und trewlich sein Ampt verrichte?

R. Der Schulhalter sey fleißig, daß nichts darauf zu sagen.

9. Wie sich die Zuhörer gegen Gottes Wort, die Hochwürdigen Sacramente u. ihren Prediger verhalten, insonderheit ob auch vorhanden, die wegen des Strafamts und Gesetz-Predigte ihren Prediger haßen, drauwen, fluchen, schmälen?

Pastor R: Er wiße dergleichen ietzo niemand.

10. Ob auch öffentliche Verächter u. Lästerer des Worts u. Sacraments in der Gemeine vorhanden? Item Flucher, Zauberer, Wicker, Böther, Hurer und Ehebrecher?

R. Es sey ihm hievon nichts bewußt.

11. Ob auch der Sontag entheiliget werde mit Pflügen, Säen, Fahren u. anderen Wochenarbeiten?

R. Es sey ihm hievon nichts bewußt.

12. Ob falsche Lehre sich in der Gemeine vermerken laßen, sonderlich Quäcker, Davidt Joriten?

R. Nein.

13. Ob auch eheliche Persohnen von ander gelaufen u. in Uneinigkeit leben?

R. Ihm sey davon keine bekand.

14. Ob auch die Verlöbnißen christlicher und ordentlicher Weiße mit Vorbewußt der Eltern und Vormünder angestellet u. gehalten werden?

R. Daß dagegen gehandelt werde, sey ihm nicht bewußt.

15. Ob auch ungehorsahme muthwillige Kinder sich finden, die ihren Eltern Hertzeleid anthuen?

R. sey ihm solche Kinder nicht bekand.

16. Ob auch ledige Persohnen, Müßiggänger und die Anderen nicht dienen noch arbeiten wollen, alda leben?

R. Ihm sey auch dergleichen nicht bekandt.

17. Ob auch der Kirchhof woll verwahret und die Todtenbein woll beygeleget werden?

R. Alles woll verwahret.

18. Ob auch alle Kirchbediente, Pastor u. Schulhalter, zu rechter Zeit ihr Salarium bekommen u. ob auch die Kirchengelder recht gebrauchet u. zur Kirchen Besten angewendet werden?

R. Hievon wollt er hernacher Bericht geben.

6

19. Ob auch die Kirche u. Kirchenhäußer zur rechten Zeit gebuwet u. gebeßert werden. Item ob auch die Kirche woll zugeschloßen gehalten werde, sonderlich noctu?

R. Ja!

In nomine Iesu.

Visitatio ecclesiae Burgensis coepta 1. Sept. Anno 1681 [1]).

Visitatores:	Dn. Caius Arend. Praepositus [2]).
	Dn. Christianus Gude, Praeses provincialis [3]).
	Dn. Steph. Clozius, Schriba provincialis.
Pastores:	Dn. Henricus Capsius. Pastor [4]).
	Dn. Iohannes Ernestus Erhard. Collega [5]).
Praetor paroecialis:	H. Matthias Clausen.
Aediles:	Henning Rohweder.
	Clauß Peters zu Kuden.

Resp. ad quaesita:

1. Ob auch daß Wort Gottes lauter und rein zu rechter gebürlicher Zeit und bloß zur Erbawung gelehret werde?

   Ad 1: Alles woll und nichts zu sagen weder von Predig noch Zuhörern.

2. Ob auch Beicht in der Kirchen von einem Jeden insonderheit gehöret und die Einfältigen darin fleißig verhöret werden?

   Ad 2: Geschieht also, Kinder werden allemahl privatim verhöhret.

3. Ob auch alle Eingepfarrte sich zu ihrer Kirchen halten, ob auch Frembde auß andern Kirchen hin zum Abendmahl gehn?

   Ad 3: ad 1: Ja, ad 2: nein.

4. Ob auch die Sacramenten extra casum necessitatis nur in der Kirchen und zwar nach Christi Einsetzung außgespendet werden?

   Ad 4: Affirm.

---

[1]) Visitationsprotokoll vom Kirchspiel Burg 1678/1701. Staatsarchiv Acta B I b 7 No. 12.

[2]) Cajus Arend war Propst in Süderdithmarschen von 1678 bis 1691. Hellmann, S. 77 f.

[3]) Christian Gude war Landvogt von 1681 bis 1702.

[4]) Hinricus Capsius war Pastor in Burg von 1670 bis 1706. Hellmann, S. 135.

[5]) Johannes Ernestus Erhard war Diakonus in Burg von 1681 bis 1690. Hellmann, S. 139.

5. Ob auch die Nahmen der Copulierten, Getauften, cum patrinis und Gestorbenen fleißig annotiret werden?
   Ad 5: Es soll ein Buch gemachet werden, da man alles hineinschreibe.
6. Ob auch der Bann am Palmsontag und 4. Advents Sontag in gewöhnlichen Formalien jährlich abgelesen wird? Ad 6: Affirm.
7. Ob auch die Catechismus Verhör (Examen catecheticum) fleißig getrieben werde?
   Ad 7: Des Winters wird geübet, nicht aber des Sommers.
8. Ob auch ein Collega dem Andern Beicht höret und Abendmahl außtheilet? Ad 8: Affirm.
9. Ob auch die Prediger sonst in ihrem Ampt getrew und fleißig sein? Ad 9: Affirm.
10. Ob auch gute Einigkeit zwischen Prediger und andern Kirchenbedienten? Ad 10: sic.
11. Ob auch Prediger mit christl. unsträfl. Leben ihren Gemeinden vorgehen und gute Exempel ohne Argernuß geben? alsodaß Niemand, der etwas mit Warheit zu sagen haben? Ad 11: sic.
12. Wan ordinarie von einem jeden gepredigt werde?
   Ad 12: Zwo Sontag Pastor, die 3.te Woche Diaconus; die andern alle, alß Bußpredigen, Catechismus- und Passion-Predig alterniren.
13. Ob auch die ordentl. Psalm od. Gesänge gesungen werden und ob die Gemein auch mit singet? Ad 13. Psalm alte werden gesungen, nicht aber newe.
14. Wie es mit der Kirchspiel Schuel bewand, wer Schuelhalter, und ob er auch fleißig und trewlich sein Ampt verrichte, item sein Salaria bekomme? Ad 14: Nur des Winters wird Schul gehalten, der Diaconus muß die Schule halten.
15. Wie sich die Zuhörer gegen Gottes Wort, die hochwürdigen Sacramente und ihre Prediger sich verhalten; Insonderheit ob auch seyn, die wegen des Strafampts und Gesetz Predigten ihre Prediger haßen, drewen, fluchen, schmähen? Ad 15: Hir wieder Nichts.
16. Ob auch öffentl. Verächter und Lästerer des Worts und Sacramente in der Gemein vorhanden: Item Zauberer, Wicker,

Böther, Flucher, Hurer und Ehebrecher, Zornige und Unversöhnliche, Betrüger, Afftereder? Ad 16: Wissen Keine.

17: Ob auch der Sontag entheiliget wird mit pflügen, säen, fahren und andern Wochen-Arbeiten? Wissen es nicht.

18. Ob auch falsche Lehre sich in der Gemein vermerken laßen, sonderlich Quäcker, David Joriten? Ad 18: Wissen auch hievon nicht.

19. Ob auch eheliche Persohnen von ander gelauffen, in Uneinigkeit leben? Nein.

20. Ob auch die Verlobnißen christlicher und ordentlicher Weise mit Vorwißen der Eltern und Vormünder angestellt u. gehalten werden? Ad 20: Wissen auch nichts davon.

21. Ob auch ungehorsahme mutwillige Kinder sich finden, die ihren Eltern Hertzeleid anthuen? Ad 21: Wißen auch kein Exempel.

22. Ob auch ledige Persohnen, Müßiggänger und die andern nicht dienen, noch arbeiten wollen, alda leben? Ad 22 Haben solche Leute nicht.

23. Ob auch der Kirchhof woll verwahret und die Todtenbein woll beygeleget werden? Ad 23: Affirm.

24. Ob auch alle Kirchbediente zu rechter Zeit ihr Salarium bekommen? Ad 24: Salaria bekommen.

25. Ob auch die Kirche und Kirchenhäußer zu rechter Zeit gebawet und gebessert werden? Item ob auch die Kirche woll zugeschlossen gehalten werde, sonderlich noctu?[1]) Ad 25: Capellaney muß repariret werden.

26. Ob auch arme Wittwen u. Waisen alda, und wie ihnen geholfen werde? Ad 26: Arme bekommen Ihr Armengeld.

27. Wie es mit denn 50 Rthre bewandt, welches S. Johan Boye zu Trennenwurdt an dies Kirchspiel verehret, daß der Pastor für die Zinsen soll Schulbücher kaufen? Ad 27. Baumeister hat es außgethan.

---

[1]) In dem Visitationsprotokoll vom 28. Mai 1678 heißt es: »Wegen des Kirchenschließen muß es bleiben, als es von den H. Visitatoribus Ao 1672 den 14. Aug. geordnet worden, daß der H. Diaconus nemblich die Kirche soll schließen u. aufschließen lassen, und sollen die H. Bawmeister daß Schloß wieder laßen repariren«.

Übersicht über die Gemeinden, Pastoren und Küster der Propstei Tondern aus dem Jahre 1721.

Mitgeteilt von F. WITT.

Magnifice!

HochEhrwürdiger hochgelahrter H. Doctor

Hochgeehrter H. Superintendent [1]).

Auff dero Verlangen berichte, daß die richtigste Reise durchs Ampt Tondern und Lügumkloster, so unter hiesiger Praepositur stehen, und die Beschaffenheit der Prediger, Küster und Gemeinden folgende sey. Man gehet aus Flensburg auf 2 kleine Meilen in

Lundtoffftharde.

Kirchen syndt:

1. Hohlbüll. Pastor Samuel Nißen, ein ehrlicher und fleißiger Man. Der Küster ist alt und ein Stümper, doch kan Ers in dem geringen Kirchdorff bestellen; die übrigen Dörfer haben ihre Schulen a part, die aber des Winters nur gehalten werden. Der Gottesdienst ist denisch, doch wirdt auch teutsch gesungen [2]).

---

[1]) Das Schriftstück ist entnommen einem Sammelband des holsteinischen Generalsuperintendentur-Archivs (A III 3 g B bb 1) Bl. 595—600; es ist ohne Zweifel von dem Propsten Samuel Reimarus in Tondern zur Orientierung für den Generalsuperintendenten D. Thomas Clausen verfaßt, der 1721 sein Amt antrat. In den Anmerkungen ist einiges aus einem Bericht Conradis über die 1738 in den Propsteien Tondern und Lügumkloster usw. gehaltene Visitation mitgeteilt. Über Reimarus vergl. MICHELSEN in der Zeitschr. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 25, S. 238 ff. und besonders FEHSE, Versuch einer Nachricht von den evan.-luth. Predigern in dem Norderteil Dithmarschens, Flensburg 1769, S. 288—299.

[2]) CONRADI äußert sich über diesen Gegenstand folgendermaßen (a. a. O. I § 1): »a. Die Predigten geschehen in den mehresten Geestharden des Ambts Tundern und in zwo, mitten in Lundtofft-Harde des Ambts Tundern liegenden Adelichen Kirchen, Clipleff und Quars, desgleichen in den dreyen Lügum Closterschen Kirchen, in dänischer, hingegen in den übrigen Kirchen in Teutscher Sprache, außer daß in den beeden Kirchen zu Rinckenis und Lügum Closter jeden dritten Sonntag Teutsche Predigten verrichtet, und zu

2. **Rinckenis.** Pastor Johannes Lund[1]). Dieser Man kan woll guhtes thun wan Er will. Der Küster ist nicht dum, in-

---

gedachtem Lügum Closter sowohl als zu Hojer (obgleich am letztern Ort gar keine teutsche Predigten gebräuchlich sind) allemahl Teutsche Lieder gesungen werden.

b. Was die Teutsche Predigten zu Rinckenis und Lügum Closter betrifft, melden die Prediger, daß die Eingesessene daselbst, unerachtet ihrer der mehreste Theil kein Teutsch, hingegen fast alle, nur einige wenige ausgenommen, dänisch verstünden, dennoch auf die Teutsche Sprache, unwissend aus welcher irriger Einbildung, sehr verpicht und begierig seyn sollen; welcherhalb ich Bedencken trage, eine gäntzliche Abschaffung der Teutschen Sprache in Vorschlag zu bringen, sondern es könnte, meiner unvorgreifflichen Meinung nach, solchergestalt am füglichsten eingerichtet werden, daß die Prediger bey diesen beeden Gemeinen an dem ersten Sonntage die Predigt gantz in Dänischer und am andern Sonntage ebenfalls in dänischer Sprache verrichten, jedoch an diesem 2ten Sonntage eine kurtze Wiederhohlung der vorgetragenen Sachen in Teutscher Sprache anstellen; ferner am 3ten Sonntage wiederum die Predigt gantz in Dänischer, am 4ten Sonntage aber in Teutscher Sprache verrichten, und am Ende eine kurtze Wiederhohlung in Dänischer Sprache hinzufügen; hingegen die Catechisationes allemahl in der Sprache, dazu die Jugend in den Schulen angeführt wurde und die denenselben am bekantesten wäre, halten und nach obiger Maße der Predigten auch am 2ten Sonntage nach der Predigt nun ein bekanntes Teutsches Lied (damit nemlich die Leute nicht zweyerley Gesang-Bücher mit einmahl bey sich führen dürfften) und am 4ten Sonntage vor der Predigt lauter Teutsche Lieder, nach der Predigt aber ein bekanntes Dänisches Lied singen lassen möchten. Zu Hojer aber möchte es, weil von niemanden der Gemeine deswegen Beschwerde geführt worden, bey der bisherigen Verfassung, bis auf weiteres sein Verbleiben haben.

c. In Karr-Harde Amtes Tondern sind ebenfals mehrentheils Teutsche Predigten eingeführt, da doch verschiedene Gemeinen wenig davon verstehen sollen; welchem nach dem Praeposito zu Tundern allergnädigster Befehl beygeleget werden könte, daß Er bey erster Visitation nach Unterschied der Gemeinen, wie Sie an dänische oder teutsche Gemeinen gräntzeten, mithin mehr oder wenig Teutsch verstünden, die Anordnung zu machen hätte, daß die Predigten daselbst entweder nach obigem unvorgreifflichem Vorschlage oder Wechselsweise an einem Sonntage in Teutscher Sprache, mit einer kurtzen Wiederhohlung in Dänischer Sprache, am andern Sonntage hinwiederumb in Dänischer Sprache mit einer kurtzen Wiederhohlung in Teutscher Sprache, oder gar nach Befinden gantz Teutsch oder gantz Dänisch künfftighin verrichtet würden.« Vergl. Allen, Geschichte der dänischen Sprache im Herzogtum Schleswig oder Südjütland I, 165 ff., der diesen Bericht und Vorschlag Conradis nicht gekannt hat.

[1]) Bei Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogtums Schleswig, S. 446, ist der Vorname Christian.

formiret woll, ist aber nun alt — es werden einige Kinder alhie in der Schulen seyn, welche zu meiner Zeit mitten im Kirspel gebauet. Der Gottesdienst ist denisch, doch singet man teutsch, in der Schulen wirdt auch teutsch informiret.

3. Fellstedt. Pastor: Andreas Petraeus, der vor einen klugen Man passiret, der Küster ist in der information nicht von den Geschicktesten. Schulen findet man des Sommers nicht. Der Gottesdienst ist denisch in allen.

4. Enstedt. Pastor Johannes Lautrup ein ehrlicher frommer Man, der sein Ampt woll thut. Küster syndt 2, Vater und Sohn, haben die Dörffer und Schulen unter sich getheilet, des Sommers aber findet man keine Kinder darin. Der Gottesdienst ist denisch.

5. Uck. Pastor Valentin Hüpschmann. Dieser Man hat nimmer recht gelebt, sondern ist alß im Traum gegangen. Der Effect davon ist auch zu sehen; ob es nun besser in der Gemeinde werden wirdt, da Mag. Poßelt Ihm im hohen Alter adjungiret, mag man sehen. Es ist sonst der Alte nicht dum, sondern gescheidt genug. Den Küster habe vor einig Jahren hingesetzet, Er singt schlecht, ist aber ein guter Schulman, so hoch nötig, indem vor ihm der Krüger Küster wahr. Der Gottesdienst ist denisch. Von hier komt man in

Schluchßharde.

Kirchen syndt:

6. Tingleff. Pastor Johannes Lohman [1]), ein in seinem Amte sonderlich in der Catechisation gesegneter Man. Der Küster

---

[1]) Bei JENSEN, a. a. O., S. 429: Eschel Andreas L., so auch in dem Bericht Conradis (s. o.), wo es II, § 18 a heißt: »Zwar ist von Kirch-Geschwornen und Zwölf Männern zu Tingeleff wieder den dortigen Pastorem Ehrn Eschel Andream Lohmann, ob sie ihm gleich sonst das Zeugniß eines in der Amts-Führung fleissigen und im Leben unsträfflichen Predigers beylegen, Anzeige geschehen, ob solle er zuweilen in den Predigten etwas von der zwischen Ihm und seiner Gemeine entstandenen Streit-Sache in puncto der Pfarr-Einkünffte und accidentien mit einmischen; allein da Er auf sein Gewissen und als vor dem Angesichte Gottes versichert, daß Er niemahlen anders als Gottes Wort geprediget, keineswegs aber die Streit-Sache berühret habe; und dann freilich an dem ist, daß Leute, die schon erbittert sind, sich öffters etwas zuziehen oder auf eine Sache hindeuten, woran der Prediger niemahlen gedacht; So bedaure hertzlich, daß diese Sache über zehen Jahre her schon gedauret und immer mehrere Feindseeligkeiten unter Lehrer und Zuhörer

ist von den witzichsten nicht, kan es doch bestellen, da die andern Dörffer Ihre Schulen haben und des Pastoris Fleiß alles ersetzet. Der Gottesdienst ist denisch. Des Sommers wird nicht Schule gehalten.

7. Raapstedt. Pastor Johannes Aegidij. Der Küster ist ein Literatus wie sein Antecessor auch wahr. Die Schulen syndt zimlich, des Sommers aber werden keine gehalten ohne im Kirchdorff, da doch nur bei dieser Zeit Jahres kleine Kinder syndt. Das Kirspel ist groß, der Gottesdienst denisch.

8. Hoyst. Pastor Nicolaus Ewald. Der Pastor ist nicht dum. Ein Küster ist hier nicht, der Pastor genießet auch die Küster-Revenuen und ist in allem alhie ein sonderbahrer Zustant, das ich nicht in der Kürtze außführen kan. Indessen syndt die Schulen einige Jahre sehr wol versehen gewest. Der Gottesdienst ist denisch.

9. Bylderup. Pastor Ewald Aegidij, des Pastor Raapstedt Bruder, doch ein ander Man, hat Verstant, ist fleißig, treu und helt über das Schulwesen ernstlich. Der Küster ist nicht lange da, wirdt aber bey dem Pastoren guht werden vor allen, da Er selbst guhte Fundamenta hat. Der Gottesdienst ist denisch.

10. Buhrkarll. Pastor Andreas Ambders[1]) wirdt alt und stumpff. Das Kirspel ist das größeste im Lande. Der Küster ist ein Stümper, hat auch Nichtes zu thun alß in der Kirchen zu singen. Des Winters haben alle Dörffer Schulen, des Sommers ist nicht viel darin zu thun. Der Gottesdienst ist denisch, doch singet man auch dan und wan teutsch.

11. Hostrup ist vacant[2]). Drey guhte Schulen sind im Kirspel, des Sommers ist aber wenig darin zu thun. Der Gottesdienst ist denisch.

Tonder-Harde.

12. Uberg. Pastor Johan Wegener[3]) ein ehrlicher frommer Man. Der Küster ist alt, doch alle Zeit ein tüchtiger Informator

angerichtet hat, auch, obwohl sie durch bereits ergangenen richterlichen Ausspruch (darin meiner unvorgreifflichen Meinung nach dem Prediger zu nahe geschehen) abgethan zu seyn scheinet, dennoch einen Sauerteig des Grolls nachlassen wird.«

[1]) Nach JENSEN, a. a. O., S. 426: Christian A., geb. 1660.

[2]) Am 13. August 1721 war der Pastor Johann Christian Fabricius gestorben.

[3]) Nach JENSEN, a. a. O., S. 379, Christian W.

gewesen. Es ist noch eine Schule in diesem kleinen Kirspel im Dorffe Seeth und mit einem guhten Meister versehen.

Hier solten die Stadt Tundern und Abel dem Harde nach folgen, allein die Ordnung leidet's nicht.

Karharde.

13. Lügum. Pastor Petraeus[1]) ein modester Man, den der König auß den 3 zur Wahl bestimten Canditaten gewehlet, da die Bauern vor einem Jahre nicht wehlen, sondern Ihres Sel. Pastoris Sohn Claudium haben wolten. Ich kan aber weiter von Ihm nichtes sagen, da Er erst im Herbste zu Unß kommen. Der Küster muß auch von diesen unruhigen Bauern viel erleiden. Ich bin aber mit seiner Information zufrieden, habe auch solches der gantzen Gemeine bey letzter Visitation gezeiget. Es syndt 2 Schulheuser mehr im Cirspel, aber im Sommer finden sich selten Kinder darin. Denisch wirdt geprediget, teutsch gesungen.

14. Humptrup. Johan Tychsen[2]) ein feiner fleißiger Man, der noch jung, aber viel Guhtes unter Gottes Seegen außrichten wirdt. Mir ist aber zuwieder gewest, daß Er einen eigenen Catechismum drucken laßen. Der Küster ist nicht viel über ein Jahr da, wirdt guht werden, so helt auch ein andrer feiner Mensch in einem Dorffe Schul.

15. Braderup. Pastor Marquardus Hegelund. Der Küster, so Laqvei bei Ihrer Excell. Dem Hrn. Amptman gewest, und mir in dem sequestro hehrgesetzt, tauget nirgends zu, es syndt sonst 3 Schulen im Kirspel.

16. Klixbüll. Pastor Nicolaus Hoyer ein ehrlicher brafer Man, aufrichtig, in seinem Ampte fleißig und hat heimliche Erudition. Der Küster ist von großer Einbildung, advociret etc. hat nun declariret, daß Er die Weldt verlaßen und Gott sein Alter in der Schulen widmen will. Es syndt 3 Schulen im Kirspel.

17. Carlum. Pastor Johannes Hoyer[3]). (Bede diese Hoyern Brüdern des sel. Probsten von Flenssburg) und ist dieser Johannes ein kluger Man, ob aber seine Gemeine und das Schulwesen es zeigen, stehet dahin. Zwo Schulen syndt im Kirspel.

---

[1]) Petrus Petraeus (JENSEN, S. 473), eingeführt 1721, 6. Trin.

[2]) Wurde 1736 Propst in Hadersleben (JENSEN, S. 476).

[3]) Die Gemeinde Karlum hat von 1617 bis 1747 in vier Generationen ununterbrochen Pastoren aus der Familie Hoyer gehabt.

18. Ladelund. Pastor Christian Hoyer, ein Vätter der Vorigen. Er ist seinem Vater wieder meinen Willen vom Hofe adjungiret. Der Tag des Herrn wirdt es zeigen, waß er gewuchert. Der Küster singet guht genug. Drey Schulen syndt im Kirspel.

19. Medelbuy. Laur. Fabricius Pastor ist ein guhter Man, der mit seiner alten Mutter und Schwester Haußhelt. Der Küster singet etwaß poßierlich und ziegenhaft, informiret aber recht guht, und syndt des Winters 3 à 4 Schulen im Kirspel, des Sommers ist alles ledig.

20. Leck. Pastor heißet Dörcks[1]), ein feiner Man, der in Portugal gewesen; Diaconus Joh. Broderus, der zu der Stelle auch guht genug. Der Küster ist alt und matt, hat woll informiret, es syndt ordin. 3 Schulen im Kirspel.

21. Enge. Pastor Lauret. Carstens ein guhter Haußvater, verseumet aber dabey, soviel ich weiß, sein Amt nicht. Der Küster ist ein Esel gewest, nun Er alt wirdt, beginnet Er ein Mensch zu werden. Der Pastor aber, der selbst ein guhter Rechenmeister, helt die Schulen des Winters (deren 3 à 4 syndt) im guhten Stande.

22. Stedesant. Pastor heißet Hinrichsen. Were er der teutschen Sprache so mechtig alß der Denschen, so würde Er im teutschen so nicht schlegeln[2]), welches verdrießlich; ist sonst ein frommer Man. Der Küster ist recht guht, leidet aber bey diesen harten Fresen Armuht. Gott hat das Kirchdorff vor einigen Tagen mit einer sehr empfindlichen Feuersbrunst heimgesucht. Es hat mir dies kleine Kirspel öffters Verdruß gemacht. Gott bekehre es!

Bökingharde oder Risum Mohr.

23. Lindholm. Pastor Nicol. Nieman ein Husumer ist selbst hausum[3]). Der Küster ist in der Tonderschen Stadt Schulen angeführt und ist recht guht, wen Er getrieben wirdt, es synd noch 2 Schulen mehr im Kirspel.

24. Niebüll. Pastor Petrus Axen. Diaconus Jacob Fries, syndt mittelmeßige Leute, der Paster doch ein ehrlicher Man, griffe sich der Diakonus bey seinen jungen Jahren etwaß besser

[1]) Nach Jensen Johann Fridrich Dörk.

[2]) Schlägeln = grobe Verstöße machen.

[3]) Offenbar ein Wortspiel, was bedeutet es?

an, so were es guht [1]). Die Schule ist groß, der Küster noch ein Novitius, und syndt 3 Schulen in diesem grossen Kirspel.

25. Deetzbüll. Pastor Petrus Petrejus [2]) ist jung, aber fleißig und wirdt unter Gottes Seegen ein nützlicher Man werden. Der Küster ist auch guht genug, wan er getrieben wirdt.

26. Risum. Pastor Joh: Joch: Arends [3]) ein gelehrt Männchen, dabey from, conversabel und besitzet eine schöne Bibliothec, so Er in Hollandt und Engellandt gesamlet, hat den Cammer Junker Massow dahin geführet. Ist in Genealogicis sehr erfahren, in seinem Ampte nach seinen Kräfften recht fleißig, hat auch einen guhten Küster.

27. Fahretofft. Pastor — Thomsen [4]) ein junger aber feiner Man, der mit der Zeit ein nützlich Werkzeug werden wirdt. Der Küster ist auch zu loben.

28. Dagebüll, wohin man einen kurtzen Weg zu Wasser gehet. Pastor Laurentius Müller [5]), ein Bruder des Hrn. Müllern auß Flenssburg, ein brafer Theologus, erbaulicher Catechet, ein redlicher frommer Man. Der Küster siehet höltzern auß alß ein Insulanus, ist aber ein ehrlicher Man und der Beste mit im Ampte.

29. Galmssbüll, dahin gehet man zu Wasser und auch zu Lande. Pastor Hinr. von Sallern [6]) homo physice et moraliter niger, der fast stets mit der Gemeine in Streit gelegen und mir viel Verdruß gemacht; doch haben einige Membra der Gemeine Ihm nichts geschenket, auch wol irritiret. Nun ists stille. Der arme Küster thut sein Ampt fleißig und ist bey schlechtem Tractament vergnügt.

---

[1]) Er ertränkte sich 1736.

[2]) Nach JENSEN, S. 511, Petraeus, später Propst in Garding; über seine schriftstellerische Tätigkeit vergl. M. LENSCH in Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte II, 513, Anm. 1. Seine Selbstbiographie herausgegeben von R. HANSEN in Beitr. u. Mitt. III, 65—95.

[3]) Wurde 1738 Hauptpastor und Propst in Tondern. Vergl. MOLLER, Cimbr. lit. I, 218.

[4]) Johann Th. nach JENSEN, S. 519.

[5]) JENSEN, S. 521: Moller.

[6]) JENSEN fälschlich: Johann. Vergl. DE BOOR, Beiträge zur Geschichte der holsteinischen Familie von Saldern (Zeitschr. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 30, S. 211 ff., besonders S. 219 f.). M. LENSCH, Heinr. v. Sallern, Pastor zu Galmsbüll. Ein Bild aus dem kirchlichen Leben einer Halliggemeinde vor 200 Jahren. Beiträge und Mitteilungen II, S. 487—512.

Von hier gehet man zu Wasser nach der Insull Föhr, komt an Landt bey der Wieck, trit ein bey H. Johannes Fedderßen, des ersten Pastoris Vater, bis die Prediger komen und den Visitatorem abholen. Die erste Kirche ist

30. St. Nicolai. Pastor Henning Fedderßen, ein hurtiger Kopff, der auch Studia hat. Drey guhte Schulen findet man im Kirspiel bey Wintertagen.

31. St. Johannis. Pastor Jacob: Lyra, der seinem Vater vor einigen Jahren adjungiret, da sein Vater aber kurtz nach der Huldigung erstlich gestorben (der ein gelehrter und kluger Man war), kan ich von diesem jungen Manne noch wenig sagen, kan aber alles Guhtes von Ihm hoffen. Der Diaconus ist Petr. Rohtberg, ein Septuagenarius und ehrlicher, fleißiger exemplarischer Man. Es synd 6 Schulheuser im Kirspel, so des Winters oder wan ich nach Michaelis komme, voll besetzet syndt. Das Schreiben ist etwaß schlecht alhie, ist aber noch zur Zeit nicht zu endern.

Von obigen unruhigen Föhringern gehet man

nach der Insull Syldt,

da die Leute stiller und ehrlicher. Das Schulwesen ist hie nicht nach meinem Sin, den man hat keine Küster, die buchstabieren oder schreiben können, ich habe aber Hoffnung, wan die alten Küster nun todt weren, alles in bessern Standt zu setzen. Kirchen syndt:

32. Morsum. Pastor Urbanus Flohr ein ehrlicher Man, aber furchtsahm. Der Küster ist alt, hat sich in 2 Jahren nicht mehr sehen lassen, sondern hat seinen Sohn in die Kirche geschickt, der eben so gelehrt ist alß Er selbst. Wan der Alte singet, so erschrickt man vor Ihm. Auff der Mühlen ist Er vieleicht besser, den Er ist der Müller im Kirspel. Ich habe vor 16 Jahren ein guhtes Schulhauß an der Kirchen bauen lassen, aber das Beste fehlet darin. Hier muß man nicht Nacht bleiben, sondern sich nach Keythum machen.

33. Keythum. Pastor Paul Hansen [1]), hat ein groß Kirspel kan aber Alles bestellen. Er hat ein fein Hauß und muß man

[1]) Von ihm schreibt Conradi II, § 18 d: »Dem Pastori Paul Hanßen zu Keitum auf Sylt will auch seines Lebens halber nicht der beste Ruhm beygeleget werden; ich habe aber groß Bedenken gefunden, mich solcherhalb mit ihm in Unterredung einzulassen, nachdemmahlen bekannt ist, wie hefftig

hier nur Hütten bauen. Der Man hat das große Unglück gehabt, daß Ihm seine Frau diesen Winter abgestorben und Ihm 5 Kinder nachgelassen. Die Dörffer haben des Winters alle Schulen, der Mensch aber, so in der Kirchen singet, verwaltet den Küsterdienst bis auff weitere Anstalt.

34. 35. Westerland und Ranthum [1]). Bede Kirchen haben einen Prediger Bernhard: Ambders, einen ehrlichen frommen Man, einfeltig doch auch guht für die schlechte Gemeinde.

Von Syldt gehet man nach dem festen Lande
auff Hoyer-Harde.

36. Schatz. Pastor Otto Dieder. Lütkens ein frommer Man, thut sein Ampt in seiner Einfalt an diesem sehr schlechten Orte recht wohl. Er ist auch Küster zugleich, helt aber einen guhten Menschen, der in der Schulen wohnt und wol informiret. Der Gottesdienst ist denisch.

37. Jerpstedt. Pastor Hans Transius, ein Man, der mit der Gemeine nicht alzuwol gelebet, doch ist's nun stille. Erkentnis Gottes findet man hie wenig, vor diesem war nichts und habe viel zu thun gehabt, noch etwaß zu gewinnen. Der Küster ist ein halbes Brutum. Der Gottesdienst ist denisch zu Jerpstedt.

38. Hoyer. Pastor Casparus Petraeus ein Man von hüpschen Studiis und Gaben. Die Schule ist bishero die Beste im Ampte mit gewesen. Da aber der Küster im vorigen Herbste gestorben, so ist ein artiger junger Man dazu von mir vociret und wirdt

---

er dem seel. Consistorial-Raht Schradern begegnet, daß derselbe auch aller Menschen Vermuhtung nach durch die dadurch veruhrsachte alteration den Todt davon genommen. Es wäre also mein unvorgreifflicher Raht, daß, da er nach eingezogenen Bericht geneigt seyn soll, seinen Pfarr-Dienst zu resignieren, falls Ihm aus den Pfarr-revenuen ein Zuschuß geschähe, weil seine eigene Mittel allein nicht zureicheten, nohtdürfftig leben könte, Er durch den Praepositum solcher Entschließung wegen befraget, und Ihme aus den Pfarr-revenuen mit dem Bedinge, daß er sich weiter mit der Gemeine nicht befassen und sich sonsten ruhig und still halten solle, 150 ℳ baar Geld eins für alles auf Lebzeit jährlich gereichet würde. Er hat den Dienst zwar selbst nach einem gemachten Abzuge zu etwa 700 ℳ angeschlagen; der Abzug zeiget aber, daß er wenigstens über 800 ℳ zu rechnen sey, und daß der Successor doch gegen 700 ℳ übrig haben könne.« Nach JENSEN war H. 1747 noch im Amte.

[1]) Die Kirche von Rantum, Annex zu Westerland, ist 1801 abgebrochen.

Er nun woll schon angetreten seyn. Es wirdt denisch geprediget, teutsch gesungen.

Wiedingharde eine seltsahme Nation!

39. Rodenese. Pastor Petrus Claßen[1]), der bey dem Mißions-Collegis in Kopenhagen mit gewesen, sonsten auß unserer Stadt bürtig. Der vorige fromme doch einfeltige Antecessor hat Ihm eine schlecht gegründete Gemeine überlaßen, dieser aber redressirets unter Gottes Seegen sehr glücklich. Der Küster ist geschickt genug, Er hat aber dan und wan einen Durst, der Ihm nicht anstendig, mir nicht lieb ist.

40. Clanxbüll. Pastor Johannes Carstenßen Flenburgensis, ein ehrlicher frommer Man und Melancholicus, der vor 4 Jahren blindt wardt, ist Gottlob aber wieder curiret; man muß daher mit Ihm behutsam umbgehen, daß Er sich nicht grähmet. Der Küster ist ein guhter Man in seinem Ampte. Des Sommers aber synd die Schulen allenthalben schlecht.

41. Horsbüll. Pastor Hieronymus Grauer, Diaconus Josias Corvinus[2]), dessen vita wehrt were, von einer geschickten Feder

[1]) Nach Jensen, S. 538: Clausen, sein Vorgänger war Detl. Krebs, gestorben 1717. Zwei Briefe von ihm, E. Michelsen, in der Zeitschr. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 25, S. 237 ff., mitgeteilt und erläutert.

[2]) Sein späteres Leben war nicht so lustig, da Conradi II, § 18 b über ihn berichtet: »Von dem Diacono Josia Corvino zu Horsbüll gehet die Rede, daß er sich zuweilen im Trunk übernehmen solle: Man erwehnet aber zugleich, daß er bey seiner andern Verehelichung in nicht gar gute Hände gerahten, und bey der Ehe-Verbindung sich zugleich anheißig gemacht habe, die Schwieger-Mutter und ihren Sohn, der ehemahlen ein Soldat gewesen, zugleich bey sich ins Hauß zu nehmen, von denen er dann anitzt sehr bedränget würde, und was das erbärmlichste, das Brod von den Haußleuten seiner Gemeine fast erbetteln muste, da es dann leicht geschehen könte, wann ein oder anderer mittleidiger Eingeseßener nach dasiger Landes Ahrt Ihn mit einem Trunk Brandtwein zu erquicken vermeineten, Sein Cörper und Gemühte hingegen durch Gram, Sorge und Alter schwach geworden und abgezähret wäre, daß er sich zu Zeiten im Trunke übereilen möchte. Weil ich nun noch über das von einem glaubwürdigen Manne, dem Koegs-Inspectore und Teich-Grafen Feddersen berichtet werde, daß man gar sagen wolte, als ob dieser Mann ein und andermahl die Todten und in die Graben geworfenen Schafe wieder herausgezogen und selbige zur Erwehrung des Hungers in seiner Haußhaltung verzehrt hätte, muß ich dieses armseligen Mannes erbarmungswürdige Umbstände Ew. Königl. Maytt. allerhuldreichesten Einsicht überlassen und glauben, daß, wann Ihme in ein oder andern Stücke

beschrieben zu werden, man würde nichts lustigeres lesen können. Die Jungens in Tondern nennen Ihn den tollen Calvinum. Der Küster ist in seinem Ampte endlich guht genug und singet hüpsch.

42. Emmelsbull. Pastor Matthias Henck [1]) frey im Reden, doch ehrlich von Gemüht. In der Catechisation syndt die Leute zimlich angeführt. Der Küster ist ein Tischler, kan Holtz höbeln, sich aber selbst nicht behöbeln. In der Schulen ist er zimlich, doch synd überall 3 Schulen im Kirspel.

43. Neukirchen. Leonard Fischer ein frommer Man, wolte wünschen, daß Er das studium catecheticum mehr exerciren möchte. Der Küster sitzt continuirlich in der Höllen, schreyet über Durst, und ist doch Niemandt, der denselben vollenkommen löschen kann. Das singen oder Stimme zeuget von der inwendigen Hitze sehr merklich.

44. Aventofft. Pastor Johan: Outzen. Dieser Man hat eine schlechte Stelle, ist daher ein grosser Haußvater, verseumet aber dabey sein Ampt nicht. Der Küster hats schlecht, ist doch vergnügt und treu.

45. Die Stadt Tondern

und folget

46. Abel. Pastor Christianus Frisius ein alter venerabaler und belebter Man [2]), sein Sohn vom gleichem Namen ist Ihm adjungiret. Der Küster thut auch sein Ampt. Der Gottesdienst ist denisch.

---

geholffen werden könte, vielleicht noch Hoffnung übrig seyn möchte, daß er auch seine Lebens-Ahrt ändern möchte; deme ich anfügen muß, daß da die Gemeine unmüglich zween Prediger unterhalten, aber gar wohl von einem eintzigen Pastore versehen werden kan, und dann dieser Corvinus samt seinem Collega, dem Pastore (an dem auch nicht viel besonders) schon ziemlich bejahret ist, die Gemeine nichts verlieren würde, wann es Ew. Königl. Maytt. allergnädigst gefiele, bey vorfallender Vacance das Diakonat einzuziehen und dessen Revenuen auf den Halbscheid dem Pastori futuro beyzulegen und die andere Helffte zur Verbesserung des Schulwesens zu widmen.« Nach Corvinus Tode 1749 wurde das Diakonat aufgehoben. Vergl. Jensen, a. a. O., S. 533.

[1]) Über ihn vergl. Petersen, Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll. Ein Predigerbild aus Nordfriesland. Beiträge und Mitteilungen III, 228—265, 319.

[2]) Er starb 1723, nachdem er 51 Jahre in Abel gewirkt.

Das Ampt Lügum Closter

47. Brede. Pastor Jacobaeus gewesener Pest-Prediger in Kopenhagen. Er lebet mit der Frauen schlecht und glaube ich, die Frau sey alzuklug oder nicht recht richtig im Kopffe. Er ist zugleich Küster mit und werden Schulmeister dabey an 3 Orten gehalten.

48. Lügum Closter. Pastor Johann Roost. Dieser Man helt das Schulwesen im recht guten Stande, sonderlich des Winters. Hat zwo Kirchen, die

49. Schloß-Kirche und dan die Nordt-Lügumer-Kirche, in der letzten wirdt continuirlich denisch, in der Schloß-Kirchen teutsch und denisch geprediget. Der Küster ist auch Organist, waß er praestire, weiß nicht, Er ist noch kein Jahr bey Unß. Es syndt aber bey der Schloßkirchen 2 und bey der Nordtlügumer Kirchen 3 à 4 Schulen.

Von hier gehet man nun ins Ampt Apenrade.

Zur Frage der Anfänge des Erzbistums Hamburg.

Von

PAUL MESTWERDT in Heidelberg.

Es war bis vor kurzem das allgemeine Urteil, daß die vita Ansgarii auctore Rimberto [1]) nicht nur eine »hübsche« [2]), sondern auch historisch wertvolle Darstellung sei, aus der sich für die von der übrigen gleichzeitigen Geschichtsschreibung kaum gestreiften Anfänge der Hamburger Kirche ein einigermaßen richtiger Aufriß gewinnen lasse. Besonders günstig wurde dies Urteil bestimmt, seitdem die Vergleichung der Handschriften in der Stuttgarter und den ihr verwandten Handschriften die Fassung der Vita hatte erkennen lassen, die sich durch Kenntnis der Legation Ebos von Reims und die für das 9. Jahrhundert allein glaubhafte Umschreibung des Legationsgebietes als die ursprüngliche, auch von Adam von Bremen benutzte Fassung erwies. Begründet aber war die Ansicht durch die Feststellung, daß Rimbert, wo er über die erbauliche Schilderung seines Heiligen in den allgemeinen Gang der Ereignisse hinübergreift und die Rolle aufzeigt, die Ansgar in ihnen durch seine Beziehungen zur fränkischen Kirche, zu Kaiser, König und Papst spielte, offenbar auf Grund von Urkunden arbeitete (Kap. 12 (?), 13, 23, 41). Die frühe Sammlung solcher Hamburgs Geschichte betreffenden Urkunden — noch zu Lebzeiten Ansgars — erwähnt er Kap. 41 selbst. Sie liegen zwar nicht in den Originalen, jedoch in einer Form vor,

[1]) Schulausgaben der Mon. Germ., rec. G. WAITZ, 1884.

[2]) CHR. REUTER, Ebbo von Reims und Ansgar. Historische Zeitschrift Bd. 105 (1910), S. 238.

die vor jene in der Überlieferung der Vita bemerkten Fälschungen zurückgeht [1]).

Die Frage der Echtheit dieser Urkunden ist somit entscheidend auch für die Beurteilung der Vita und ihrer Verwertbarkeit für die historische Darstellung. Sind sie ganz oder teilweise unecht, so liegt uns auch in der ursprünglicheren Fassung der Vita eine verfälschte Form vor. CURSCHMANN hat 1909 die in Frage kommenden Papsturkunden neu herausgegeben [2]); dem Text folgt eine eingehende Untersuchung der Echtheit, die Feststellung der Abhängigkeitsverhältnisse und der verschiedenen Fälschungsperioden. Dabei ergibt sich für die ältesten grundlegenden Urkunden (auf sie beschränke ich mich hier ganz) und damit auch für Rimberts Werk im wesentlichen eine Bestätigung der bisher von den grundlegenden Quellenuntersuchungen [3]) und Darstellungen [4]) trotz vereinzelter, zum Teil radikaler Kritik [5]) festgehaltenen Behauptung ihrer Echtheit resp. Zuverlässigkeit. Jedoch ist dies Ergebnis nicht ohne Widerspruch geblieben. In ihren Besprechungen haben TANGL [6]) und BRACKMANN [7]) gegen einzelne Aufstellungen kritische Bedenken geltend gemacht. Am

---

[1]) Vgl. v. SCHUBERT, Ansgar und die Anfänge der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. II, Heft 2) I: Die Quellen. Daß Caesars Abschrift die relativ ursprünglichste Form der Urkunden gibt, ist unbestritten.

[2]) Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Hamburg und Leipzig 1909.

[3]) Die wertvollste der älteren Untersuchungen lieferte KOPPMANN (Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte V (1886), S. 483 ff.).

[4]) Die wichtigsten: DEHIO, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, 2 Bde., Berlin 1877; HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands II [3. 4], 1912; v. SCHUBERT (s. oben, Anm. 1) II: Geschichtliche Skizze; derselbe, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907.

[5]) HASSE, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden I, 1886. TAMM, Die Anfänge des Erzbistums Hamburg, Jenaer Dissertation, 1889. v. HACKE, Die Palliumverleihungen bis 1143, Göttinger Dissertation, 1898. Gegenüber Koppmann sind die Gründe, wenn überhaupt angegeben, nicht durchschlagend.

[6]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte XXXV, S. 627 ff.

[7]) Gött. Gel. Anz. 1911, No. 8, S. 501 ff. Dazu vgl. BONWETSCH, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte XVI, 2. Heft, S. 235—39.

umfassendsten hat REUTER in mehreren Artikeln[1]) die Frage behandelt mit dem Schluß, daß er in wesentlichen Punkten die Notwendigkeit einer veränderten Beurteilung des Quellenmaterials und damit die teilweise Unrichtigkeit der bisherigen Darstellung erwiesen habe.

Reuter ist der Ansicht, daß in der Überlieferung nicht nur ein-, sondern zweimal eine künstliche Steigerung der Bedeutung Ansgars erfolgt sei. Soweit er hierbei jene späteren, im Anfang berührten Verfälschungen (Tilgung der Legation Ebos!) behandelt, bietet er nichts Neues. Aber auch jene Überlieferung, die Ansgar neben Ebo als gleichberechtigten Mitarbeiter und Nachfolger hinstellt, erscheint ihm als das Ergebnis einer Reihe von Interpolationen, die ihrerseits die Auslegung der echten Partien der Urkunden und Darstellungen verhängnisvoll beeinflußt haben. Seine Behauptungen gipfeln in der — wie ich sehe, schon gelegentlich rezipierten[2]) — These, daß Ansgar bis 858 (bezw. 864) nicht Hamburger Erzbischof, d. h. Leiter einer selbständigen Missionsmetropole, sondern bis 847 einfacher Bischof von Hamburg und Suffragan der Mainzer Diözese, danach bis 858 designierter Bischof von Bremen-Hamburg ohne festen Sitz und erst seit 858 tatsächlicher Inhaber der von Nicolaus I. 864 offiziell bestätigten erzbischöflichen Würde gewesen sei. Das würde in der Tat eine Korrektur der bisherigen Anschauung bedeuten. Der Missionsgedanke Ludwigs des Frommen erschiene weit weniger prinzipiell gemeint und real fundiert, als man bisher annahm; neben diesem unselbständigen Bischof Ansgar müßte man allerdings in Ebo auch noch in der Zeit ihres gleichzeitigen Wirkens den entscheidenden Mann sehen.

Zum Beweis seiner These greift Reuter auf die frühesten Anfänge der Hamburger Kirche zurück. Hat schon Karl der Große Pläne in Bezug auf Hamburg gehabt und wenn ja, wie weit gingen diese? Die Frage ist für die Hauptthese nicht aus-

---

[1]) Außer dem oben zitierten Aufsatz vgl.: Die nordelbische Politik der Karolinger, Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 39, S. 233 ff., und: Zur Geschichte Ansgars, Bd. 40 derselben Zeitschrift, S. 484 ff.

[2]) Dr. R. HANSEN, Geschichte der Stadt Itzehoe, 1911. Nachtrag zu S. 12.

schlaggebend, als Voraussetzung jedoch nicht unwichtig. Insofern es sich letztlich um die Beurteilung einer auf Rimbert als letzten Gewährsmann zurückgehenden Notiz handelt, ist die Entscheidung über die Möglich- oder Unmöglichkeit des dort Mitgeteilten von Bedeutung für die Gesamtbeurteilung der Vita überhaupt. Das 12. Kapitel der Vita berichtet nun über die Maßregeln Karls, er habe die Absicht gehabt, in Hamburg ein Erzbistum zu Missionszwecken zu errichten. Deshalb habe er zunächst durch Amalhar, einen gallischen Bischof, eine primitiva ecclesia dort weihen lassen und die Leitung der Parochie einem Priester namens Heridag übergeben, dessen Bischofsweihe sein (d. h. Karls) Tod verhindert habe. Die Grundlage dieser Nachrichten bildet die Urkunde Gregors IV. für Hamburg (Curschmann No. 1 a), deren Echtheit ich hier zunächst voraussetze, wie sie auch Reuter in diesem Teile nicht anficht [1]). Die wörtlichen Anklänge in dem genannten Kapitel zeigen, daß dem Verfasser die Urkunde vorlag — vgl. die Ausdrücke: subdidit, jugum Christi, perdomare, ultima pars trans Albiam; die Mitteilung, daß der Tod Karls die Ausführung seiner Absicht verhindert habe, findet sich gerade so bei Gregor. Die Urkunde des letzteren weiß aber nur zu berichten, daß Karl beschlossen habe, Nordalbingien proprio episcopali vigore fundare; von der geplanten Gründung eines Erzbistums Hamburg sagt sie nichts [2]). Es ist also Reuter durchaus zuzustimmen, wenn er den Plan einer nordischen Metropole von Karl ferngehalten wissen will und Dehios Folgerung dieser Absicht aus der Idee des Imperiums Karls ablehnt. Auch v. Schubert und Hauck stehen dieser Angabe durchaus skeptisch gegenüber. Karl, »der erst am Ende seiner gewaltigen Erfolge nach fast 30jähriger Regierung Köln und Salzburg zu Erzbistümern erhob, der noch später Triers alte

---

[1]) Vgl. die Konstruktion in »Zur Geschichte Ansgars«, S. 490/1.

[2]) Der Missionszweck ist angedeutet, aber so wenig scharf umrissen, daß er mit dem Plan eines eigens um der nordischen Mission willen gegründeten Erzbistums nicht identifiziert werden darf. Übrigens verrät Rimbert in diesem Punkte eine deutliche Unsicherheit. Er schreibt Karl den Plan eines Erzbistums zu, sagt dann aber von Heridag nur: »quem etiam presbiterum consecrari disposuerat (sc. Karl) episcopum . . .« Typisch für die spätere gesteigerte Auffassung ist erst die Vita Rimberti (Kap. 2), die die Verbindung mit Trier nicht mehr erwähnt, für Heridag mehrere Priester einführt und Karl an die Weihe eines Erzbischofs denken läßt.

Rechte wieder anerkannte, war sicher nicht der Mann, die Lösung dieser Fragen auf kaum dem Reich und dem Christentum gewonnenen Boden zu überhasten« [1]. Aber Reuter ist geneigt, nun ebenso die Nachricht von der Weihe und Besetzung der Hamburger Kirche, wie überhaupt den Plan eines nordischen Bischofssitzes, jedenfalls den Zusammenhang beider Maßregeln anzuzweifeln [2]. Die Nachricht bei Rimbert hält er für belanglos, da die Vita »sicher schon interpoliert« sei. Einen Beweis für diese Behauptung tritt er an keiner Stelle an, geschweige daß er für die vorliegende Stelle den Nachweis führt. So lange dieser fehlt, ist kein Grund vorhanden, diese Nachricht auszuschalten, zumal da sie Namen nennt und Amalhar seit 804 tatsächlich Bischof von Trier war [3]. Trier hatte bei der Verteilung nach 777 kein Missionsgebiet erhalten, es ist also a priori die ursprüngliche Zuteilung Hamburgs an Trier nicht unwahrscheinlich. Daß der Zusammenhang mit Trier noch zu Lebzeiten Heridags aufgehört habe, wie Hauck (II, S. 697) anzunehmen scheint, geht aus Rimberts Darstellung nicht sicher hervor. Er teilt über die Stellung Heridags nur mit, Karl habe nicht gewollt, daß die vicini episcopi (also wohl die von Bremen und Verden) Rechte über die Hamburger Kirche hätten. Ebenso, wie aber 787 Willehad Bischof von Bremen wurde, »ohne daß damals an eine definitive Konstituierung eines Bistums gedacht werden konnte« (Hauck) — ebenso, wie auch später Gauzbert sogleich als Bischof in die noch ganz in den Anfängen stehende schwedische Arbeit geschickt wird (Vita Ansg. 14), kann Karl — geringe Erfolge Heridags vorausgesetzt — die Absicht gehabt haben, den Presbyter zum Missionsbischof zu machen mit der zunächst ganz unbestimmten Absicht, für Nordalbingien von Hamburg aus den Anfang einer selbständigen kirchlichen Organisation zu schaffen.

Der Haupteinwand, den Reuter gegen die Nachricht Rimberts, resp. die in der Urkunde Gregors geäußerte Anschauung

[1]) Tangl, Die Urkunden Karls des Großen für Bremen und Verden. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XVIII, 67.

[2]) H. Z. 105, S. 250/1.

[3]) Die Art, wie Amalhar eingeführt wird, läßt erkennen, daß Rimbert keine genaue Kenntnis von den Vorgängen mehr besaß. Aber es ist anzunehmen, daß man gerade den Namen dessen, der die Hamburger Kirche zuerst geweiht hatte, getreu überlieferte.

erhebt, beruht auf einer allgemeineren Erwägung. Ihm scheint im Zusammenhang der nordalbingischen Politik Karls der Plan eines jenseits der Elbe gelegenen Bistums durchaus unwahrscheinlich[1]). Unzweifelhaft ist, daß Karl, der die Elbe nur ein einziges Mal überschritten hat, an der Nordgrenze seines Reiches äußerst vorsichtig zu Werke ging, und daß seine Politik hier durchweg den Charakter der Defensive trägt. Aber meines Erachtens geht Reuter in den Folgerungen, die er aus der von den Reichsannalen (ad a. 804) und Einhard (Vita Caroli, Kap. 7) mitgeteilten Deportation aller Sachsen und dem Vordringen der Wenden gegen die Elbe zieht, viel zu weit. Daß Karl an der Elbe nicht bleiben wollte und den Wigmodigau in ein Ödland zwischen dem Reich und seinen nördlichen Nachbarn verwandeln wollte[2]), ist doch nichts weniger als erwiesen. Sein wiederholtes Eingreifen in die dänisch-obotritischen Kämpfe macht es vielmehr ganz offensichtlich, »daß die fränkische Politik in erster Linie darauf hinzielte, die Elbe als die Nordgrenze des Reiches zu schützen« [3]). Warum läßt er im Jahre 808 zwei Kastelle super Albim fluvium bauen, wenn er die Elblinie nicht halten wollte? Man legt die militärische Verteidigungslinie nicht vor, sondern hinter ein Ödland. Aber den Gedanken der Ödgrenze einmal zugegeben, so ist doch ausgeschlossen, den so geschaffenen Zustand als ein von Karl gewolltes Definitivum aufzufassen und die Gründung einer Hamburger Kirche, die nur in den letzten Jahren Karls denkbar ist, von da aus zu bestreiten. Es erscheint durchaus fraglich, ob die Preisgabe des nordalbingischen Gebietes an die Obotriten als eine endgültige gedacht war. »Der Bau von Itzehoe führte von fränkischer Seite bald zur Neubesiedelung Nordalbingiens und zur Zurückdrängung der bis dahin angesiedelten Wenden« (Thomae, l. c., S. 38). Auf jeden Fall sorgte Karl dafür, daß die Obotriten — wenn auch nicht dem Reichs-

---

[1]) Vgl. auch Hauck II, 669, Anm. 3: »Neben der Darstellung der Reichsannalen von Karls nordischer Politik scheint mir Rimberts Angabe über Karls Pläne bezüglich Hamburg durchaus unwahrscheinlich.« Die Existenz einer Kirche unter Heridags Leitung bezweifelt Hauck aber nicht.

[2]) H. Z., S. 246.

[3]) Thomae, Die Stellung der ersten deutschen Herrscher zur Nord- und Ostsee, Hall. Dissertation, 1910, S. 28.

verbande einverleibt — doch in einem engen Abhängigkeitsverhältnisse zur fränkischen Herrschaft blieben. Sie zahlten Tribut, leisteten Heeresfolge und gehorchten den schiedsrichterlichen Entscheidungen des Frankenfürsten. Karl gab ihnen 810 in Slavomir einen neuen Herrscher[1]). Es erscheint sehr wohl möglich, daß er, wenn er überhaupt an Mission dachte, gerade hier den Punkt fand, an dem die kirchliche Organisation mit seiner den Dänen gegenüber an der möglichst engen Verbindung mit den Obotriten[2]) höchlichst interessierten Politik Hand in Hand gehen konnte. Deshalb zieht gerade der Verweis auf Liudger, dem Karl die Bitte, bei den Dänen missionieren zu dürfen, abschlug, an dieser Stelle nicht. Der Däne war der Gegner, dessen Berührung mit den Sachsen Karl auf keine Weise wünschen konnte, sei es auch nur durch das gemeinsame Band der Mission — dieser Gesichtspunkt fiel den Wenden gegenüber fort. Die »nordische Politik« Karls ist kein eindeutiger Begriff, und sie darf nicht einseitig von Karls Verhältnis zu den Dänen aus beurteilt werden[3]). Faßt man dies ins Auge, so erscheint auch die Wahl gerade Hamburgs als Ausgangspunkt der nordalbingischen Mission nicht so unwahrscheinlich, wie Reuter annimmt. Einen Zusammenhang zwischen der Mission des Grafen Egbert, der im Jahre 810 zur Besetzung und Befestigung von Esesfeld an der Stör (heute Itzehoe) von Karl über die Elbe gesandt wurde[4]), und dem Bistumsplane Karls stellt erst die auf Grund der vita gefälschte Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg her — nach Koppmanns ansprechender Vermutung infolge einer Verwechslung von Ham-

---

[1]) ABEL-SIMSON, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Bd. II, S. 429.

[2]) Die Wilzen, Limonen und Smeldinger standen als Verbündete der Dänen im Gegensatz zu der fränkisch-obotritischen Koalition — sie scheiden damit aus dem Bereich möglicher Missionspläne Karls aus. Aber auch ihnen gegenüber behauptete Karl die Elbgrenze!

[3]) Vgl. KAMPERS, Karl der Große (Weltgeschichte in Charakterbildern, Mainz 1910): »Jene unruhige Völkerwelt des Ostens und nicht das Meer im Norden zog den König an« (S. 68). Und selbst den Dänen gegenüber hielt Karl an der Behauptung rechtselbischer christlicher Gebiete, des Dithmarscher Landes, fest — doch wohl, weil er seine Hand auf Nordalbingien behalten wollte, auch wenn er es noch nicht endgültig in Besitz nahm.

[4]) ABEL-SIMSON, l. c., S. 412.

burg und Hohbuoki. Ein weiterer Beleg dafür, daß Karl im Dithmarscher Gebiet (Meldorf) an Bistumsgründung gedacht habe, existiert nicht. Warum die von Gregor IV. gegebene Charakteristik Nordalbingiens nicht auf Hamburg passen soll, vermag ich nicht einzusehen. Allzuviel verschlägt sie überhaupt nicht, da man in Rom kaum eine sehr klare Vorstellung von Nordalbingien besaß; man wußte das trans Albiam inter mortifera paganorum pericula; daraus ergab sich der doppelte Zweck — Erhaltung des alten Bestandes und Gewinnung neuer Gemeinden — von selbst. Wir wissen zu wenig, um das Vorhandensein von Christen nördlich der Elbe in den letzten Jahren Karls beweisen oder bestreiten zu können. Die Kirche von Meldorf bestand jedenfalls fort; der Bremer Bischof Willerich besuchte sie ab und zu. Soweit ferner Reste der Sachsen in Nordalbingien wohnen blieben, blieb auch ein Anspruch auf Christentum bestehen. Ein allmähliches Vordringen der Franken seit 810 wurde schon bemerkt, und daß von den festen Plätzen an der Elbe her das Christentum vereinzelt seine Fühler in die wendischen Gebiete vorstreckte, ist nur wahrscheinlich. Wenn uns von Missionsarbeit und -erfolgen nichts überliefert ist, so findet das seine Erklärung darin, daß die Sache hier in den allerersten Anfängen stecken blieb. Nur in der späteren Umschreibung des Legationsgebietes erhielt sich das Bewußtsein, daß auch die Slaven ursprünglich in den Wirkungskreis christlicher Mission gehörten. Tatsächlich verlegte sich infolge der politischen Anknüpfung mit den Haralden, der Beziehungen Ebos zu den Dänen (Bedeutung des Handelsverkehrs auf dem Seewege!), wohl auch infolge der falschen Politik, die Ludwig der Fromme den Obotriten gegenüber einschlug, der Schwerpunkt der nordischen Politik ganz in die Beziehung zu Dänen und Schweden. Aber diese tatsächliche Wendung erlaubt keine prinzipiellen Rückschlüsse auf die vor ihr bestehenden Verhältnisse.

Im Grunde schiebt Reuters Ausführung das Problem nur an eine andere Stelle. Denn es bliebe nun das Rätsel zu lösen, weshalb Ludwig der Fromme gerade Hamburg zum Sitze seiner neuen Gründung machte. Der Grund, den Reuter hypothetisch nennt, daß jener Ort ein Mittelpunkt politisch-sakraler Natur für Nordalbingien und der Sitz eines Heiligtums der Nerthus gewesen

sei, läßt sich mit der gleichen Wahrscheinlichkeit auch für die Zeit Karls geltend machen [1]). Gerade für Ludwig, dessen Missionspläne durchaus nach dem Norden gerichtet sind und nicht nach dem Osten, erscheint die Anknüpfung an das von der Dänengrenze abliegende Hamburg unwahrscheinlicher als für Karl — für ihn wie für Ebo wäre ein dithmarsisches Bistum näherliegend gewesen. Daß er dennoch Hamburg wählte, scheint mir aus der Anknüpfung an eine dort schon bestehende christliche Gemeinde am ehesten erklärt zu sein. Und auch der Umfang seiner Pläne verliert ein weniges von seiner phantastischen Weite, wenn er sie an die Tradition eines schon von Karl dem Großen geplanten Sonderberufes dieser Kirche anschloß [2]).

Daß Ludwig die nordische Mission in ganz neuer, umfassender Weise in Angriff nahm, ist zweifellos; ebenso, daß wir in Ebo von Reims den ersten tätigen Anfänger einer auf positive Ziele gerichteten, teilweise von Erfolg begleiteten Arbeit auf diesem Gebiet erblicken müssen und nicht ohne Grund in ihm den Schöpfer des Gedankens vermuten können. Die Urkunde Paschalis I., das Schreiben Ansgars an die deutschen Bischöfe, das Rimbert Kap. 41 vorlag — wie die wörtlichen Anklänge ergeben (vgl. LAPPENBERG, Hamburger Urkundenbuch No. XVII) —, endlich die Erwähnung Ebos in der Vita und den auf die Legation Ansgars bezüglichen Urkunden beweisen hier genug. Und auch das ist als gesichert anzusehen, daß diese Legation Ebos

[1]) Daß die erste Kirche in Hamburg eine Marienkirche war, wäre dann durch den Charakter der vorher dort verehrten Gottheit bedingt; ein Beweismoment für Ludwig gegen Karl ist es somit nicht.

[2]) Sicher lag für Karl der Gedanke der nordischen Mission als einer selbständigen Größe ganz an der Peripherie und wurde, ebenso wie die Frage der nordischen Politik, seinen Nachfolgern als ein ungelöstes Problem hinterlassen. Daß die offizielle Geschichtsschreibung von diesen Anfängen nichts zu berichten weiß, nimmt demnach nicht Wunder. Das blieb unter Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen ebenso und findet seine Parallele an der Gleichgültigkeit, mit der die fränkische Kirche als solche der Missionsfrage gegenüberstand. Das Synodalschreiben der Mainzer Synode von 847, die nach der Zerstörung Hamburgs die Verhältnisse Ansgars und seiner Legation neu ordnete, erwähnt diese Tätigkeit mit keinem Worte. Auch, als es zu Ansätzen größeren Stiles gekommen war, blieb so die Anteilnahme von Kirche und Reich auf das Interesse und die tätigen Anregungen einzelner weltlicher und geistlicher Großen beschränkt.

in voller Selbständigkeit weiter bestand, als neben ihm Ansgar zu wirken begann — auch dann noch, als nach der Absetzung Ebos Gauzbert allein die tätige Repräsentation dieses Zweiges der nordischen Mission übernommen hatte. Die Art, wie nach der Vita (Kap. 25) Ansgar vor Beginn seiner Mission bei den Schweden sich mit Gauzbert darüber auseinandersetzt, ist ein klarer Beweis dafür. Die Stellung Hamburgs und Ansgars neben Ebo erscheint daher nicht von vornherein selbstverständlich bestimmt, und es ist immerhin berechtigt, sich von diesem Gegensatz aus die Frage vorzulegen, ob und wie weit nicht in der Überlieferung die späteren Verhältnisse, als die Hamburger (d. h. bremisch-hamburgische) Kirche die alleinige Trägerin der Legation geworden war (also nach Gauzberts Tode um 860), eine einseitige Beleuchtung der Anfänge Ansgars veranlaßt haben. Wie oben gesagt, nimmt Reuter an, daß die erste Wirkungsperiode Ansgars von Hamburg aus in einem sehr viel bescheideneren Rahmen erfolgte, als die Quellen auf den ersten Blick vermuten lassen. Er glaubt aber, gerade in den Quellen selbst Anhaltspunkte für seine Behauptungen zu finden.

In der Prüfung seiner Gründe ist auszugehen von einer Beurteilung der Urkunde Gregors IV., die Curschmann, der herrschenden Ansicht folgend, in das Jahr 831/832 verlegt[1]). Die Urkunde ist mit Reuters Grundanschauung nur vereinbar, wenn man das deinceps in dem Satze »ipsamque sedem . . . Hammaburg dictam . . . archiepiscopalem deinceps esse« im Sinne von »in Zukunft«, »später einmal« auffaßt. Aber diese Auffassung ist, wie ich sehe, allgemein abgelehnt, und Reuter selbst gibt sie in einer nachträglichen Anmerkung (H. Z., S. 268, Anm. 1) preis. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß Nicolaus I. in seiner Urkunde vom 31. Mai 864 (Curschmann, No. 4a), die die gleiche Anordnung be-

---

[1]) Reuter datiert 834. Er hält die Legation Ansgars und ihre urkundliche Festlegung erst nach Ebos Sturz für möglich (H. Z. S. 259). Aber dann würde die Nennung Ebos, des »Erzbischofs von Reims«, sehr auffällig sein. Auch nennt gerade die Urkunde im Gegensatz zur Vita Drogo nicht als Erzkapellan, so daß die auf dies Amt Drogos gegründete Kombination Reuters hinfällig wird. Wahrscheinlich wurde Drogo auch erst 835 Erzkapellan (vgl. LÜDERS, Capella, Archiv für Urkundenforschung II, S. 39).

treffs Hamburg trifft, das Wort anstandslos übernimmt [1]). Damit ist auch die von Reuter gegebene Übersetzung des »firmatum« im 22. Kap. der Vita (= fest bestimmt) hinfällig. In der Sprache der Urkunden ist firmare der technische Ausdruck für die Bestätigung einer vollzogenen Tatsache und »locus ad archiepiscopalem dignitatem auctoritate apostolica firmatus« bedeutet einen Ort, dessen erzbischöfliche Würde durch päpstliche Bestätigung sicher gestellt ist [2]). Aber es bleibt die Möglichkeit, die Bulle Gregors IV. als ganz oder teilweise gefälscht anzusehen. Ersteren Ausweg deutet Reuter (H. Z., 268, Anm. 1) selbst an. Aber abgesehen davon, daß dann ebenso die Urkunde Nicolaus' I. und die entsprechenden Partien bei Rimbert als nachträglich eingeschoben nachgewiesen werden müßten — die Zahl der von Ansgar gesammelten privilegia apostolicae sedis (Vita 41) schrumpfte auch sehr zusammen —, es bleibt das unzweideutige und nicht anzuzweifelnde Zeugnis des von Nicolaus I. an Ludwig den Deutschen gerichteten Schreibens, worin er die Übertragung der erzbischöflichen Gewalt über Dänen und Schweden an Ansgar ausdrücklich als einen Akt der Bereitschaft erklärt, den Spuren seines Vorgängers Gregor zu folgen [3]). Eine Urkunde Gregors IV., die Ansgars Legation bestätigte, muß also vorgelegen haben; die Bestätigung der Legation ist aber der wesentliche Rechtsinhalt auch der uns vorliegenden Urkunde Gregors [4]).

---

1) Vgl. auch weiterhin in der Urkunde Nicolaus I.: »praedictas dioeceses, Hamburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse . . decernimus«.

2) Hätte es sich vorerst nur um eine Bistumsgründung gehandelt, so wäre — wie HAUCK (II, 699 Anm. 1) hervorhebt — die Einholung der päpstlichen Bestätigung »ein völliges Novum« gewesen. Immerhin würde hier die mit der Ernennung Ansgars verbundene Legation eine Ausnahme rechtfertigen.

3) JAFFÉ, Regesta Pontificum Romanorum ² I, No. 2758.

4) Wenn eine echte Urkunde Gregors vorlag, so erscheint es unwahrscheinlich, daß ein Fälscher die ursprünglichen Einleitungsworte durch eine den kaiserlichen Urkunden nachgebildete Promulgationsformel ersetzte. Freilich klingt letztere bei Gregor IV. sehr stark an die Kaiserurkunden an — worauf Brackmann aufmerksam macht. Vgl. aber auch die Promulgationsformel bei Nicolaus I., die doch daneben die charakteristische Segensspendung enthält. Brackmann ist der Ansicht, daß die Urkunde Gregors IV. nicht die Vorlage für die gefälschte Urkunde Ludwigs des Frommen für Hamburg von 834 war, sondern von dem Verfertiger der letzteren verfälscht wurde (daher die Über-

Es kann sich nur darum handeln, ob die Bulle an einzelnen Stellen Zusätze erhalten hat. Hier scheint es der Auffassung Reuters günstig zu sein, daß Rimbert in der teilweise wörtlichen Wiedergabe der Urkunde gerade den Satz, der Hamburgs erzbischöfliche Würde feststellt, nicht hat. Das erklärt sich daraus, daß Rimbert die Erhebung Hamburgs zum Erzbistum als durch Ludwig vollzogen schon im 12. Kap. vorweg genommen hat, ebenso wie die von Gregor gegebene Vorgeschichte und die Bischofsweihe, die er in der Wiedergabe daher gleichfalls ausläßt. Auf den Grund dieser Abweichung wird noch zurückzukommen sein.

Ein zweites Bedenken erhebt sich aus der Vergleichung der Urkunden Gregors und Nicolaus' gegen die Stelle, die von der Weihe der Nachfolger Ansgars handelt. Sie fehlt bei Nicolaus I. Ist die dort getroffene Bestimmung, wonach die Weihe der Nachfolger Ansgars der königlichen Hofkapelle übertragen wird, echt, so bildet sie ein weiteres Beweismoment gegen Reuters These, daß Hamburg anfänglich Suffraganbistum der Mainzer Erzdiözese war. Denn sie hatte nur Sinn, war nur nötig, »wenn Hamburg keiner der bisherigen Kirchenprovinzen angehörte« (Hauck II, S. 699, Anm. 1). Die Vita Rimberti Kap. 11 setzt diese Bestimmung voraus, wie ich glaube aber schon Rimbert selbst. Die in dem 12. Kap. der Vita gegebene, für die fragliche Zeit nicht zutreffende Bezeichnung Drogos als des summae sanctaeque palatinae dignitatis tunc archicapellani beruht meines Erachtens auf einer falschen Kombination der Weihe Ansgars durch Drogo mit eben dieser Stelle der Urkunde. Dieses frühe Zeugnis, ebenso wie der Umstand, daß die nächsten Nachfolger Ansgars mit einer Ausnahme tatsächlich von den Erzkapellanen der deutschen Könige geweiht wurden [1]), erweckt ein günstiges Vorurteil für die Ur-

einstimmungen!). Hält man die Promulgationsformel in dieser Form in einer echten Papsturkunde für möglich, so läßt sich die Priorität der Urkunde Gregors durchaus aufrecht erhalten. Und sollte nicht das sinnlose magnorum progenitorum (es kommt doch nur Karl der Große in Frage!) sacra studia in der Urkunde Ludwigs auf das unverdächtige sanctum studium magnorum imperatorum (nämlich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen) bei Gregor als die Vorlage zurückgehen?

[1]) Vgl. Curschmann, S. 81, Anm. 3.

sprünglichkeit der Anordnung. Inhaltlich bedeutete diese Anordnung zunächst eine Konzession an die Hofgeistlichkeit. Wir wissen, wie gerade Ludwig der Fromme sich der Opposition, die sich aus den Reihen der übrigen Geistlichkeit gegen die bevorzugte Stellung jener erhob, mit Erfolg zu erwehren wußte [1]). Daß man wegen der bedeutenden Rolle, die die Erzkapellane während Ludwigs Regierung spielten, in Rom irrtümlicherweise annahm, der Vorsteher der Hofgeistlichkeit müsse immer mindestens ein zum Weihen berechtigter Bischof sein, ist sehr wohl glaublich [2]). Die Größe der der Hamburger Kirche zugedachten Aufgabe erforderte ferner eine Unabhängigkeit, die sie vor einer unerwünschten Hineinziehung in die übrigen Aufgaben und Nöte der deutschen Kirche möglichst schützte. Der geplante Weihemodus sollte Hamburg diese Unabhängigkeit sichern, obgleich es keine Suffragane hatte. Schließlich wollte man durch jene Anordnung wohl auch die besonders enge Verbindung der Hamburger Mission mit dem fränkischen Herrscherhause betonen. Die in so exponierter Stellung befindliche Hamburger Kirche sollte wenigstens für die unsichere Zeit der ersten Anfänge durch die unmittelbare Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe Rückhalt finden [3]); andrerseits kam so der Wille des Herrschers, sich einen gewissen Einfluß auf die Leitung der Erzbistums zu sichern, zu verstärktem Ausdruck. Daß man an letzterem ein starkes Interesse hatte, ist in Anbetracht dessen, daß in der ganzen Sache die eigentliche Initiative beim Kaiser, bezw. seinen Ratgebern (Ebo und Wala — letzterer hatte die Aufmerksamkeit auf Ansgar gelenkt) lag, nicht unwahrscheinlich; zugleich entspricht es dem stark politischen Charakter der Mission Ansgars, die sowohl in Dänemark wie in Schweden in Anlehnung an die Herrscher gleichsam von oben her wirkte und ihren letzten Halt an dem Schutz des fränkischen Herrschers und den von jenem teils hergestellten, teils gewünschten politischen Beziehungen zu den nordischen Herrschern hatte. In der Linie einer solchen Auf-

---

[1]) Vgl. LÜDERS, l. c., S. 60—64.

[2]) CURSCHMANN, S. 129, Nachtrag 2.

[3]) So faßt auch die Vita Rimberti die Bestimmung auf (vgl. Kap. 11: palatinae interim providentiae succedentium per tempora pontificum consecratio sit commissa).

fassung liegt es endlich auch, daß bei jener ersten Besetzung des Hamburger Stuhles Ludwig der Fromme Ansgar nicht durch den Mainzer, Kölner oder Trierer Erzbischof, sondern durch seinen ihm ergebenen Verwandten Drogo von Metz weihen ließ [1]). Ebensowohl aber, wie es möglich ist, daß Gregor IV. die pia vota des Kaisers auch in diesem Punkte zu befriedigen geneigt war [2]), ist es nun aber andrerseits verständlich, wenn Nicolaus I. diese Bestimmung nicht ausdrücklich wiederholte. Einmal trat die Bedeutung der Hofkapelle seit der Mitte des 9. Jahrhunderts zurück, sei es, weil die Opposition nachträglich doch wirkte, sei es, weil es seit der Reichsteilung mehrere Hofkapellen nebeneinander gab. In der Auffassung, die Nicolaus von dem Verhältnis geistlicher und weltlicher Gewalt hatte, ist es ferner genugsam begründet, wenn er irgend welche Sonderrechte weltlicher Herrscher, die aus der Tendenz der kirchlichen Bestimmungen herausfielen, nicht feierlich sanktionieren wollte. Das verrät deutlich die zögernde Form der Anerkennung, mit der er nachträglich die vom König und der fränkischen Kirche selbständig getroffenen Anordnungen in der Verbindung Hamburgs mit Bremen bestätigte (vgl. den oben genannten Brief an Ludwig den Deutschen [3]) und die Urkunde für Hamburg-Bremen [4])). Daß man hier selbständig vorgegangen war und mit der Einholung der päpstlichen Bestätigung so lange gewartet hatte, war ihm sichtlich nicht angenehm. Möglich ist endlich auch, daß man der Gründung eigener Suffraganbistümer der Hamburger Kirche näher gekommen zu sein glaubte, und also in der Sache selbst ein Grund vorlag, auf die ältere Anordnung zu verzichten.

---

[1]) Hauck hält den Satz auch insofern für bedenklich, als er nach seiner Meinung an falscher Stelle steht — die Wahl gehe der Konsekration voran. Aber die Konsekrations-Vorschrift ist hier die entscheidende Bestimmung, der Satz über die successio wird nur ad vocem »succedentium« nachgeholt. Curschmann weist darauf hin (S. 80), daß der Anschluß des Satzes »Strenui etc.« bei dem Wegfall des Vorhergehenden hart erscheint.

[2]) Freilich eher vor 833, als nach jener zweifelhaften Stellungnahme des Papstes beim Aufstand der Söhne. Auch das würde für eine Datierung der Urkunde vor 834 sprechen.

[3]) »licet a Gunthario haec non potuerit dari licentia, nec ab eo tale quid peti debuerit.«

[4]) »propter instantem necessitatem.«

Ein zwingender Grund, die Echtheit der Urkunde Gregors in ihrem ersten Teile preiszugeben, hat sich also nicht ergeben. Dagegen erwachsen gegen die Ursprünglichkeit der Verbindung dieses Teiles mit der folgenden Palliumverleihung, die Curschmann noch aufrecht erhält, die stärksten Bedenken (vgl. TANGL, l. c., S. 627, BRACKMANN, REUTER). Die einzige Stelle, die für einen ursprünglichen Zusammenhang sprechen kann, ist die Rückbeziehung in der Urkunde Nicolaus' I.: »cuius delegationis et auctoritatis et pallii acceptationis pagina«. Die Reihenfolge entspricht dem Gange der Urkunde Gregors, und der Ausdruck läßt zunächst vermuten, daß es sich nur um eine Urkunde dabei handelte. Jedoch abgesehen davon, daß sich für eine solche Verbindung der Palliumformel mit einer Bestätigungsurkunde kein weiteres Beispiel findet, so ist auch schon im ersten Teil der Urkunde von der Palliumverleihung die Rede, so daß sich der Ausdruck ebenso gut auf die Urkunde ohne die angehängte Formel beziehen kann. Reuter hat, den Bedenken folgend, den Versuch gemacht, die Palliumformel abzulösen und sie als ursprünglich selbständige Urkunde aufzufassen (Zur Geschichte Ansgars, S. 491/92). Daß er sie dann Nicolaus I. zuschreibt, hängt mit seiner Voraussetzung zusammen, daß für Ansgar zur Zeit Gregors eine Palliumverleihung nicht in Frage kommen konnte. Einen Anhaltspunkt findet er dabei in der Bemerkung, daß die italienisch-lateinische Form sole für solem sich tatsächlich häufiger nur in der Zeit von 852 bis 865, vorher nur in der Urkunde Gregors findet — jedoch auch hier nur so sporadisch, daß die Möglichkeit ihres Vorkommens in einer echten Gregorurkunde nicht ohne weiteres deshalb verneint werden kann.

Es ist nun aber die Palliumformel, auch für sich allein genommen so ungewöhnlich, daß ich sie als ursprünglich selbständige Palliumsurkunde nicht ansehen kann, vielmehr die freie Komposition eines späteren Fälschers in ihr vermute. Als Auszug oder einfache Verkürzung der Formel 45 des Liber diurnus [1]) läßt sie sich kaum betrachten. Die eigentliche Verleihung sowie den Satz »cuius indumenti honor — servandus est« nimmt sie aus der Formel heraus und stellt sie an die Spitze; erst dann folgt sie —

[1]) Liber diurnus Romanorum pontificum ed. TH. SICKEL, Wien 1889.

mit starken Auslassungen — dem üblichen Schema. Diese merkwürdige Umstellung läßt darauf schließen, daß man von vornherein die Formel an eine andere Urkunde anschließen wollte — eine geschickte Verbindung forderte die Umstellung. Im übrigen setzt sich die Formel zusammen aus der Form, in der die Formel 45 in der Palliumverleihung Nicolaus I. an Rimbert vorliegt (Curschmann No. 6), und einem anderen Typus derselben Formel, wie ihn die gefälschte Urkunde Stephans V. (Curschmann No. 8), bezw. deren von Curschmann angenommene echte Grundlage enthält. Mit ersterer stimmt sie etwa bis »ut tuum post deum videatur bonum (Stephan V. u. Lib. diurn. haben »bene«), quod viderint« und auch noch im folgenden Satz überein; von da ab schließt sie sich kürzend an die Formel Stephans an, mit der sie vor allem den Satz »viduis ac pupillis injuste oppressis defensio tua subveniat« und die Benediktionsformel wörtlich gemein hat.

Außer der auffallenden Umformung des mit ne susceptum officium beginnenden Satzes[1]) — man möchte fast an eine sich hinter ihr verbergende konkrete Kritik des Papsttums gegen 900 denken — besitzt die Formel sachliche Selbständigkeit nur in den Worten: quod tibi in diebus tuis uti et ecclesiae tuae, perpetuo statu manentibus privilegiis, uti largimur. Auch diese Stelle ist verdächtig. Die Palliumverleihung war stets eine persönliche (vgl. Hacke, l. c., S. 58/59); wo sie als eine permanente beabsichtigt war, wird sie den Personen der successores, nicht der Kirche als solcher verliehen. Die Wiederholung des uti zeigt, daß an einen Fehler des Diktats oder der Abschrift, ein unbeabsichtigtes Mißverstehen des üblichen »ecclesiae tuae privilegiis in suo statu manentibus« nicht gedacht werden kann, viel eher an eine bewußte sachliche Änderung unter möglichster Angleichung an die Normalform. Einem Fälscher wird man auch das perpetuo auf die Rechnung setzen dürfen, das den Sinn der Stelle insofern verändert, als eine Einschränkung — das ist der ursprüngliche Sinn des Satzes: die Palliumverleihung ändert am Rechtsstande der

---

[1]) Vgl. Nicolaus I. für Rimbert: »et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus«.

Nicolaus I. für Ansgar: »ne susceptum officium in terrenis negociis aliquatenus inplicare debeamus (so Caesars Abschrift)«.

Kirche nichts — in ein ewiges Versprechen umgewandelt wird. Das gleiche verdächtige perpetuo findet sich in der Palliumverleihung Agapets II (Curschmann No. 17) und ist dort von Curschmann (l. c., S. 69) als Interpolation ausgeschieden.

In diesem Zusammenhange erscheint endlich auch die allein in der Urkunde Nicolaus' I. mit der Palliumverleihung verbundene Bestimmung, die die Verpflichtung der Nachfolger zur Verbindung mit Rom betont, problematisch. Daß eine derartige Bestimmung ursprünglich in jener Urkunde gestanden hat, möchte ich nicht für unmöglich halten [1]). Sie paßt ganz in die Tendenzen Nicolaus', und ähnliche Wendungen finden sich auch in anderen gleichzeitigen Urkunden. HINSCHIUS (Kirchenrecht III, S. 201, Anm. 4) hat auf das iuramentum Bonifatii hingewiesen. Da sich auch in der Legationsurkunde für Ebo — zwar ohne Erwähnung eines förmlichen Eides — ganz ähnliche Bestimmungen wie bei Bonifatius finden, ist es sehr wohl möglich, daß man — und zumal Nicolaus — in betreff der nordischen Legation an diese bonifazische Tradition anknüpfte. Hinzuweisen ist schließlich auch auf das zeitlich noch näherliegende ähnliche, dem Papste Johann VIII. geleistete Versprechen des Erzbischofs Methodius von Sirmium, dessen Geschichte überhaupt in einer gewissen Analogie zur Geschichte Ansgars steht [2]). Dagegen halte ich den Zusammenhang, den die vorliegende Form der Urkunde zwischen dem Versprechen (bezw. Eid — »scripto se et iuramento profiteantur«) und der Palliumverleihung herstellt, für nicht ursprünglich. Das Verlangen eines Treueides vor Empfang des Palliums ist für jene Zeit sonst an keiner Stelle belegt (HACKE, l. c., S. 134 f. — erst seit Ende des 11. Jahrhunderts verbindet sich mit dem Palliumempfang ein Eid). Die spätere Überarbeitung verrät sich meines Erachtens deutlich in dem sinnlosen Satze »Porro te(!) pallio uti, non nisi more sedis concedimus apostolicae, scilicet ut successores tui(!) . . . fidem nobiscum tenere . . . scripto se et iuramento profiteantur«. Anstatt daß eine dem te entsprechende Ver-

[1]) Auffällig ist freilich, daß Rimbert nichts davon mitteilt.

[2]) Auch Methodius wurde — wie Ansgar —, ohne vorher Bischof gewesen zu sein, zum selbständigen Erzbischof eines bis dahin anderen Erzbistümern zugeteilt gewesenen Gebietes ernannt (vgl. JAFFÉ, Regesta pontificum [2] I, No. 3267. HAUCK, Realencyklopädie [3], Bd. IV, S. 388).

pflichtung des Angeredeten — etwa die sonst übliche Aufzählung der Tage, an denen er das Pallium tragen darf — folgt, ist plötzlich von einer für seine Nachfolger geltenden Anordnung die Rede[1]).

Das Ergebnis der Prüfung wäre somit die wesentliche Echtheit der beiden fraglichen Urkunden unter Verzicht auf die angehängten Pallienformeln. Die Kritik ihres Inhalts, ihres Verhältnisses zu einander und zur Vita Ansgarii ergibt bisher an keinem Punkte mit zwingender Notwendigkeit die Annahme der Fälschung oder Verfälschung. Der innere Grund des trotzdem nicht leicht zu bezwingenden Zweifels liegt in dem Abstand zwischen den hier bezeugten Plänen und der Geringfügigkeit der tatsächlichen Erfolge, die einen solchen Rahmen nicht erforderten. Aber nur eine Untersuchung von breitester Basis, die nicht an einzelnen Stellen mehr oder weniger zuversichtliche Fragezeichen setzt, sondern für den gesamten Zusammenhang in einheitlicher Weise Gang, Umfang und Tendenz der Fälschung, ihren Zusammenhang mit anderen Fälschungen, wie auch das eventuelle Material, mit dem der Fälscher arbeitete, aufwiese, vermöchte in fördernder Kritik jenen Zweifel zu rechtfertigen. Tangl deutet einen solchen Weg an, indem er auf das Vorkommen des Satzes »et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum« sowohl bei Nicolaus I., wie auch in der gefälschten Stiftungsurkunde Karls des Großen für Bremen hinweist und damit die Untersuchung von dem Zusammenhang der halberstädtisch-bremen-verdenschen Fälschungen aus anregt. Die beiden Urkunden stimmen außer dem genannten Satz noch in folgenden sämtlich auch in der Wiedergabe der Urkunde Nicolaus I. bei RIMBERT (Kap. 23) vorkommenden Wendungen überein:

Nicolaus I. (Curschmann No. 4 a.)	Bremer Urkunde. (Lappenberg No. II.)
1) mortuus est dioceseos Bremensis episcopus, quae huic contigua esse dicitur.	partem . . Fresiae, quae huic contigua parrochiae (scil: Bremen) esse dinoscitur.

[1]) Die Zeit der Fälschung läßt sich nicht mit Sicherheit ansetzen. Die benutzten Vorlagen machen aber Brackmanns Datierung (nach 890) wahrscheinlich. Aus dem Streit mit Köln läßt sich das Bedürfnis, für die wohl verloren gegangenen ursprünglichen Pallienurkunden für Ansgar Ersatz zu schaffen, am leichtesten verstehen.

2) in tam novellae christianitatis plantatione, in qua varii solent eventus contingere. Quamobrem auctoritate omnipotentis dei . . . . decernimus.	propter barbarorum infestantium pericula seu varios eventus, qui in ea solent contingere . . . . . quamobrem, quia deus omnipotens . . . . . aperuit, delegavimus.
3) Nullus vero archiepiscopus Coloniensis ullam sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem.... Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum. . . .	Et quia casus praeteritorum nos cautos faciunt in futurum, ne quis, quod non optamus, aliquam sibi in eadem diocesi usurpet potestatem. . . .

Eine gänzliche Unabhängigkeit ist bei diesen starken Anklängen nicht anzunehmen. Solange jedoch nicht der Nachweis geführt wird, daß gerade diese Sätze aus der Halberstädter Vorlage in die Bremer Fälschung übergegangen sind — was schwierig sein wird, da die Halberstädter Stiftungsurkunde nicht mehr im Texte vorliegt —, so bleibt die Annahme, daß der Bremer Fälscher sich bei der Herstellung seiner Urkunde neben der Halberstädter Vorlage auch des im Bremer Archiv vorliegenden Materials bediente, die nächstliegende Erklärung der Übereinstimmung.

Sind nun auch die Pallienformeln beider Urkunden preiszugeben, so doch nicht die Tatsache der Pallienverleihungen. Sie ist sowohl bei Gregor IV. wie bei Nicolaus I. durch den übrigen Text der Urkunden, ebenso durch Rimbert bezeugt.[1]) Reuter behauptet zwar, der »uns überlieferte« Text des 23. Kapitels der Vita enthalte keine Palliumverleihung durch Nicolaus, wogegen die Überschrift des Kapitels durch die Erwähnung der Palliumverleihung die ursprünglichere Kenntnis verrate; aber da der von Rimbert aufgenommene Teil der Urkunde die datio pallii erwähnt,

[1]) Dem Fälscher der Palliumformel konnte es später nur darauf ankommen, daß überhaupt eine Palliumurkunde für Ansgar vorhanden war. Daß er sein Machwerk dennoch beiden Urkunden anfügte, erklärt sich am leichtesten daraus, daß in beiden Urkunden eine Palliumverleihung erwähnt war. Indirekt ist also die doppelte Hinzufügung ein Beweis für die Ursprünglichkeit der in den Texten erwähnten Pallienverleihungen.

so vermag ich diesen Gegensatz und damit den Beweis einer fälschenden Verkürzung des ursprünglichen Textes nicht zu finden. Wahrscheinlich nimmt Reuter an, daß die Einschiebung der Urkunde schon spätere Interpolation ist; aber er beweist diese Voraussetzung nicht. Reuter stößt sich ferner an der durch die Urkunden geforderten Annahme einer doppelten Palliumverleihung an Ansgar. Aber der Fall steht nicht einzig da (Curschmann, S. 77, Anm. 10), und gerade die in der Geschichte Ansgars gegebene Situation — das völlige Aufhören des Erzbistums Hamburg, dem eine bewußte Neugründung entspricht — rechtfertigt die Ausnahme von der herrschenden Gewohnheit.

Immerhin ist mit der Palliumverleihung durch Gregor die erzbischöfliche Würde Ansgars noch nicht unbedingt gesichert. Es kam — wenn auch selten — vor, daß das Pallium an einfache Bischöfe auf Grund besonderer Stellung oder besonderer Leistungen verliehen wurde [1]). Prüfen wir die weiteren von Reuter für seine These beigebrachten Gründe. An zwei von Reuter hervorgehobenen Stellen wird Ansgar nicht als archiepiscopus, sondern nur als episcopus bezeichnet: 1) in der ursprünglichen Form der Urkunde Gregors IV., 2) in dem Synodalschreiben, das Hrabanus, eben Erzbischof von Mainz geworden, nach der Mainzer Synode von 847 an Ludwig den Deutschen richtete, und in dem er Ansgar unter den Bischöfen seiner Diözese aufführt. Hierzu ist zunächst allgemein zu bemerken, daß in der ganzen Literatur der Zeit, in Urkunden wie Darstellungen, eine konsequente Unterscheidung der beiden Titel nicht durchgeführt wird. Episcopus ist eben nicht nur Bezeichnung einer einzelnen hierarchischen Rangstufe, sondern zugleich Gesamtbegriff für die höhere Geistlichkeit, unter den ebenso der Papst und die Metropoliten, wie auch die einfachen Bischöfe fallen. Dehio gibt in der 10. kritischen Anmerkung seines ersten Bandes eine Reihe von Beispielen aus der hamburg-bremischen Kirche, aus denen unter anderem hervorgeht, daß Ansgar auch nach 864 gelegentlich nur episcopus genannt wird. Hierzu vergleiche noch: Hildebald von Köln ist durch Urkunden der Jahre 795 und 799 als archiepiscopus gesichert, was nicht hindert, daß

[1]) Beispiele in der genannten Schrift Hackes.

er in Urkunden der Jahre 801 und 804 den Titel sanctae Agrippinensis urbis episcopus führt. Dazu bemerkt LÜDERS (l. c., S. 32, Anm. 7): »Daß Hildebald auch nach 795 gelegentlich noch episcopus genannt wird . . . ., kommt auch sonst bei Erzbischöfen vor (so z. B. auch gerade bei dem Titularerzbischof Drogo von Metz) und ist ohne Belang«. Analog dem Synodalschreiben des Hrabanus bezeichnet der Bericht der Aachener Synode vom Februar 860 die Versammlung, an der unter anderen die Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud teilnahmen, als ein consilium episcoporum (HINCMAR: De divortio etc. ed. CORDESIUS S. 312)[1]. Im einzelnen ist zu beachten:

ad 1. Gerade in der Urkunde Gregors IV. möchte ich den Ausdruck episcopus Nordalbingorum auf Ansgar bezogen nicht für zufällig halten. HACKE macht (l. c., S. 111 f., 115 f.) darauf aufmerksam, daß sich im Laufe des 9. Jahrhunderts gerade auf geistlicher Seite die Auffassung durchsetzt, daß die Metropolitenwürde erst mit dem Empfang des Palliums erworben wird[2]. Die Weihe durch Drogo machte Ansgar in den Augen Gregors nur zum Bischof, freilich mit der Bestimmung, dem Erzbistum Hamburg vorzustehen. Aber erst die Bestätigung und Palliumverleihung machte den archiepiscopus designatus zum wirklichen Inhaber der erzbischöflichen Würde, der nach dem Pallienrecht jetzt erst die Macht besaß, seinerseits Bischöfe einzusetzen[3]. Deutlich erhellt diese Auffassung aus der Urkunde Nicolaus' I., der im Hinblick auf Ansgars Einsetzung durch Gregor schreibt: in eadem quoque sede, accepto a sede apostolica pallio, archiepiscopus primus ordinatus est Ansgarius[4]. Der Umstand, daß es sich hierbei um eine

[1] Vgl. Nicolaus I. an Lothar (Mon. Germ. Ep. VI, 281): . . . probat hoc Theutgaudi et Guntharii, dudum episcoporum legitimus casus . . .

[2] CURSCHMANN S. 76 Anm. 9, »Ansgar wurde Erzbischof erst durch die im päpstlichen Privilege ausgesprochene Bestätigung Gregors«.

[3] Ansgar war also Erzbischof im Sinne der späteren archiepiscopi gentium (vgl. HINSCHIUS, l. c. II, 9, Anm. 3), die, sobald der Erfolg der Mission die Einrichtung von Suffraganbistümern erlaubte, in die Vollgewalt erzbischöflicher Rechte eintraten.

[4] Vgl. auch Nicolaus I. (CURSCHMANN, S. 22) »ut strenui praedicatoris episcopi post discessum crebro dicti Ansgarii archiepiscopi persona . . . apta eligatur.« Die Erteilung der erzbischöflichen Würde behielt der Papst sich vor.

erst in der Entwicklung begriffene Anschauung handelte, die von fränkischer Seite kaum sogleich geteilt wurde, dürfte das Schwanken in der Ausdrucksweise der Vita (Kap. 12) erklären[1]. Das Bewußtsein, daß die Initiative bei der Gründung Hamburgs auf Seiten des Kaisers lag, während formell erst die päpstliche Bestätigung Ansgar zum Erzbischof erhob, verursacht die Unsicherheit des Ausdrucks, wonach Rimbert Ludwig den Frommen den Plan nur einer Bistumsgründung fassen läßt, dann aber doch auch ihm und nicht dem Papst die Erhebung Hamburgs zum Erzbistum zuschreibt.

ad 2: Als Hrabanus das Synodalschreiben verfaßte, war Ansgar durch den Beschluss der Synode als Bischof von Bremen anerkannt[2]. Damit hatte sein altes Erzbistum faktisch zu existieren aufgehört — er war wieder einfacher Bischof, Suffragan von Köln. Bis zu seiner Bestätigung ist er in den Augen Nicolaus der episcopus Bremonensis (Mansi XV, 456) — das läßt übrigens erkennen, daß er vorher nicht Titularerzbischof war, sondern daß seine Würde an die Geltung Hamburgs als Erzbistum gebunden

[1]) Vgl. oben S. 476.

[2]) Die Entwicklung der Ereignisse von der Zerstörung Hamburgs bis zu jenem Synodalbeschluß bedarf noch einer näheren Untersuchung. Das 22. Kapitel der Vita Ansgarii unterscheidet deutlich von dem concilium episcoporum (Mainz 847) einen vorhergehenden publicus conventus episcoporum ceterorumque fidelium, auf dem der König persönlich mit seinen Bischöfen und Großen über die Verbindung Bremens mit Hamburg verhandelte. Sollte diese Versammlung nicht mit dem Paderborner Reichstag vom Herbste 845 identisch sein? Daß dort die Hamburger Frage im Gesichtskreis der Verhandlungen lag, ist durch das Erscheinen einer Gesandtschaft von seiten des Dänenkönigs Horich höchst wahrscheinlich gemacht, zumal es sich bei dieser Gesandtschaft vermutlich um eine Genugtuung für die Plünderung Hamburgs handelte. Außerdem war Ebo — der treibende Geist, wo die kirchliche Organisation des Nordens in Frage kam — persönlich anwesend (vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. [2] I, S. 581). Jedenfalls fällt bei dieser Annahme die sonst nicht zu beantwortende Frage hinweg, warum man nach der Zerstörung Hamburgs zwei volle Jahre wartete, ehe man an eine Neuordnung der Hamburger Verhältnisse herantrat. Eine definitive Entscheidung wurde auf jener ersten Verhandlung nicht getroffen (Rimbert: »tractare coepit«). Die Bedenken Ansgars und der Widerspruch Verdens zögerten damals und in der Folgezeit die Lösung hinaus. Letzterer war es wohl vor allem, der dann, als der König auf einen Abschluß drängte (jubente rege), die kurzsichtige Entscheidung der Mainzer Synode herbeiführte.

war, da er sonst auch nach Aufgabe des Hamburger Erzbistums den Titel archiepiscopus behalten haben würde. Die Behauptung, daß Ansgar in seiner Eigenschaft als Bremer Bischof in jenem Synodalschreiben nicht in Betracht kommen könne, da er als solcher nicht der Mainzer Diözese angehörte (Reuter), erledigt sich durch den Hinweis auf den gleichfalls unter den Diözesanbischöfen aufgeführten Gauzbert[1]), dessen Bistum Osnabrück gleich-

[1]) Mit den Herausgebern der Monumenta-Ausgabe (Leg. Sect. II. Capit. II, S. 173), DÜMMLER (Geschichte des ostfränkischen Reiches [2] I, S. 319) u. a., möchte ich gegenüber Hauck daran festhalten, daß mit Gozprahto Gauzbert (auf der Mainzer Synode von 852 heißt er Gozperto!) und nicht Gerbracht von Chur gemeint ist. Der Gedanke, daß man zu der Verhandlung über die Zukunft der nordischen Legation außer Ansgar und Ebo auch Gauzbert, der ein ganz ähnliches Schicksal erfahren hatte, hinzuzog, liegt sehr nahe. Tatsächlich verhandelte man hier, wie schon vorher (vgl. S. 486, Anm. 2), nicht nur über die Person Ansgars, sondern auch über die Missionsfrage. Nach Rimbert hat Ludwig der Deutsche die Absicht, Ansgar ein solacium subsistendi zu verschaffen, quo legationis suae mandatum perficeret (Vita Ansgarii 22). Auch die Synode von 847 wird diesem Zweck Rechnung haben tragen wollen. Freilich bleibt es dann erstaunlich, daß man in Rücksicht auf den Verdener Bischof über das Dekret Gregors IV. einfach hinwegging und eine praktische Lösung schuf, die mit der Aufhebung des einheitlichen Erzbistums Hamburg jede einheitliche und wirksame Missionstätigkeit unmöglich machte. Meines Erachtens besteht daher v. Schuberts Ansicht in ihrem Kerne durchaus zu Recht, wenn er Ansgars Widerstreben gegen die Neuordnung des Jahres 847 von vornherein weniger durch die kirchenrechtlichen Bedenken (HAUCK II, S. 703, Anm. 1), als durch den Widerspruch gegen diese praktische Preisgebung der Missionspläne motiviert sein läßt; letztere war im Hinblick auf die Bulle Gregors IV. kirchenrechtlich mindestens ebenso bedenklich, wie eine Bistumskumulierung. Zwar erbte Ansgar mit dem Stück der alten Hamburger Diözese auch einen Teil der alten Legation (die Angabe bei BÖHMER-MÜHLBACHER, Reg. Imp. I [2], S. 583: »Das Land jenseits der Elbe mit Hamburg fällt wieder an Verden zurück« ist nicht korrekt). Aber zwischen Ansgars Sprengel und den Osten schob sich jetzt fast in der ganzen Ausdehnung das Verdener Gebiet. Zudem rückte die Einordnung in den Kölner Suffraganverband ganz neue Aufgaben in den Vordergrund. Die ursprüngliche Hauptaufgabe — die Mission — sank zu einer Nebenaufgabe herab, die durch die Teilung des Gebiets und der Kräfte von vornherein zur Erfolglosigkeit verdammt war. Ansgars Streben mußte darauf gehen, durch Anknüpfung an die Hamburger Tradition die Mission wieder zum beherrschenden Mittelpunkte seiner Arbeit zu machen. Die neue Ordnung der Mainzer Synode von 848 trug dem Rechnung — und Ansgar hatte jetzt keine »kirchenrechtlichen« Bedenken mehr.

falls nicht in die Mainzer Diözese gehörte. Hauck bemerkt endlich sehr richtig: »Sollte man Ansgar, wenn er da war, überhaupt nicht nennen?« (l. c., S. 702/3, Anm. 4.)

Es bleibt als letzter der von Reuter angezogenen Beweise der Schlußsatz des 23. Kapitels der Vita Ansgarii, von Reuter durch die hinzugefügten Daten angeblich in einen Gegensatz zu der vorher aufgenommenen Urkunde gebracht: »his ita decretis atque institutionibus papae sanctissimi Nicolai Bremensis ecclesia adiuncta et unita sedi Hammaburgensi, quae prius (834!) metropolis constituta fuerat, facta est archiepiscopalis (jetzt 864!)« [1]. Die Datierung kann bestehen bleiben, ohne daß damit der Satz den gewünschten Beweis liefert. Er besagt nichts weiter, als daß durch das päpstliche Dekret das Bistum Bremen infolge seiner Vereinigung mit Hamburg, das schon früher Erzbistum gewesen war, nun auch seinerseits erzbischöflichen Rang erhielt. Der Satz deckt sich also vollkommen mit der vorangehenden Urkunde, deren Text er voraussetzt und in der Konstruktion nachahmt [2]. Reuters Auffassung beruht auf einer unzulässigen Gegenüberstellung von metropolis und archiepiscopalis [3], abgesehen davon, daß die Konstruktion des Satzes eine Beziehung beider Ausdrücke auf sedes Hammaburgensis nicht erlaubt [4].

Reuters These, in ihren Motiven verständlich, kann somit am Quellenmaterial gemessen nicht als bewiesen angesehen werden. Die Quellen sind an diesem Punkte durchaus eindeutig und weisen den von der bisherigen Forschung beschrittenen Weg. Gewisse

---

1) »Zur Geschichte Ansgars«, S. 488.

2) Vgl. in der Urkunde: »qualiter praedicta Bremensis ecclesia praedictae novellae archiepiscopali uniretur ac subderetur sedi ... nostro hoc votum roborante decreto« und »... ipsas praedictas dioeceses, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublata.

3) Metropolis sagt eher noch mehr, als archiepiscopalis. Vgl. HINSCHIUS II, 8: »Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß die Worte metropolitanus und archiepiscopus nicht absolut identisch sind, d. h., daß jeder Metropolitan wohl im Sinne des damaligen Sprachgebrauches [Zeit Karls des Großen] archiepiscopus ist, aber umgekehrt nicht jeder, welcher als archiepiscopus bezeichnet wird, auch die Stellung eines Metropoliten ... hat.«

4) Die falsche Übersetzung findet sich schon in der zuletzt von WATTENBACH bearbeiteten deutschen Übersetzung der Vita (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, IX. Jahrhundert, 7. Bd.).

Schwierigkeiten (z. B. Ansgars Stellung neben Ebo, die doppelte Palliumverleihung und anderes mehr) entsprechen den durch die jeweilige historische Situation gegebenen Unklarheiten und sind nicht unbedingt Beweise für bewußte Verfälschung der Überlieferung. Demnach ist Ansgar bis 845 Erzbischof von Hamburg gewesen; 847 wird er nach Aufhebung des Hamburger Erzbistums Bischof von Bremen, welches Amt er nach Adam von Bremen (Gesta I, 26) im 9. Jahre Ludwigs II. (also zwischen 20. Juni 848 und 20. Juni 849) antrat, wobei nicht sicher ist, ob vor oder erst nach dem Mainzer Konsil vom Oktober 848 [1]). Reuters Ansicht, daß die Einführung erst 858 erfolgt sei, halte ich nach Haucks Ausführungen nicht mehr für richtig [2]). Die Bemerkung der Vita Ansgarii, Kap. 24: »multum enim temporis fuit, ex quo sedem illam gubernandam suscepit, priusquam auctoritate apostolica firmaretur . . .«, die Adam fast wörtlich übernimmt, läßt nicht zwischen Ernennung und tatsächlichem Amtsantritt, sondern zwischen Amtsantritt und päpstlicher Bestätigung eine längere Frist verstreichen. Die im folgenden erzählte Missionstätigkeit in Dänemark und Schweden, die auch Reuter in die Zeit etwa zwischen 848 und 854 verlegt, nimmt Ansgar nach Rimberts Zeugnis suscepta Bremensi parroechia, d. h. doch wohl nach der tatsächlichen Übernahme seines Sprengels, in Angriff. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb Ludwig in den Jahren zwischen 848 und 850 mit der Einführung gezögert haben sollte. Andererseits wird sich der Widerspruch Kölns nach 850 viel eher gegen einen seine weitgehenden Rechte bereits ausübenden Bischof, als gegen eine noch schwebende synodale Bestimmung gerichtet haben. Daß Nicolaus I. erst 864 die längst vollzogene neue Inangriffnahme der Hamburger Mission bestätigte, beurteilt Koppmann treffend: »Man hat sich mit der Zustimmung Gunthars begnügt, bis diese in Folge seiner Exkommunikation eine zu unsichere Grundlage für die Vereinigung Bremens mit Hamburg erschien«

---

[1]) Vielleicht empfand Ansgar den Widerspruch zu seiner früheren Missionsarbeit erst, nachdem er kurze Zeit sein Bremer Amt geführt hatte.

[2]) Vgl. Kirchengeschichte Deutschlands II, 703, Anm. 3: »Regierungshandlungen des italischen Herrschers in Deutschland sind doch ganz unmöglich. . . . Ludwig der Deutsche heißt auch sonst bei Adam (I, 26; 29) Caesar inclytus.«

(l. c., S. 516)[1]. Bremen trat gleichsam als Ersatz an die Stelle des Karl dem Kahlen zugefallenen Klosters Turholt. Diese Überlassung schien durch die Zustimmung Gunthars von Köln als des ehemaligen Oberhirten von Bremen gewährleistet zu sein. Für die Hauptsache, die Neugründung eines einheitlichen nordelbischen Missionsgebietes, mochte man glauben, in der Verleihung Gregors IV. die noch gültige Rechtsgrundlage zu besitzen. Der einsetzende Widerspruch Kölns brachte dann das Unsichere des Rechtszustandes wachsend zum Bewußtsein.

Zum Schluß eine Bemerkung zur historischen Beurteilung Ansgars. Daß die Kirchengeschichtsschreibung seine äußeren Erfolge übertriebe, wird man nach Haucks Gesamturteil[2]) kaum noch im Ernst behaupten wollen, aber sie bleibt freilich bei der rein quantitativen Wertung nicht stehen. Gewiß ist, daß Ansgar, der Mönch und der Heilige, in der Beurteilung seiner geistlichen Schüler und Bewunderer den Vorgänger Ebo, von dessen Verflochtenheit in die irdischen Händel die Geschichte nur allzuviel zu erzählen wußte, weit über Gebühr in den Hintergrund drängte, sodaß er bei Adam von Bremen nur mehr als der dienende Gehilfe neben Ansgar erscheint[3]). Aber schon die Art, wie dieser Heilige neben anderen seiner Art aufgefaßt wird, wie er z. B. in der vita Rimberti das Schema und den Masstab bildet, nach dem jener dargestellt und beurteilt wird, verrät ein Plus persönlicher Bedeutung, das nicht auf Rechnung des Heiligentypus geht. Wir müssen nach unserer Kenntnis in Ebo durchaus den Erreger und Förderer des Gedankens einer großen nordischen Mission erblicken, und diese Bedeutung wird in hohem Maße durch die führenden Darsteller anerkannt[4]). Aber Gedanken allein sind nicht schaffende Kräfte; erst die Intensität, mit der sie gelebt werden können, erweist ihre Berechtigung und ihre Fähigkeit, selbst in einer scheinbar wider ihre Tendenz ver-

---

[1]) Falsch ist unzweifelhaft die Angabe Rimberts, daß Gunthar selbst die Entscheidung des Zwistes dem Papst überlassen habe.

[2]) II, S. 706/7: »Ein geringes Resultat, das fast einem Mißlingen gleich zu achten ist.«

[3]) Gesta I, 19: in adjutorium praedicationis datus est ei Ebo Remensis...

[4]) v. SCHUBERT, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, S. 42: »Man muß Ebos Bedeutung für unser Land viel höher einschätzen, als man getan.«

laufenden Geschichte lebendig zu bleiben. Und hier steht neben Ebo, der nur einen Teil seiner Kräfte der von ihm inspirierten Aufgabe widmete und widmen konnte, Ansgar, der sein ganzes Leben diesem einen Gedanken unterordnete, als der für Sein oder Nichtsein dieses Gedankens entscheidende Mann da. Insofern sich hier die Person mit der Sache vollkommen identifiziert, führt Ansgar – trotz Ebo — den Titel des »ersten wirklichen Missionars[1]) von Gottes Gnaden, der in diese Lande kam«[2]), mit Recht.

[1]) Von mir gesperrt.
[2]) v. SCHUBERT, l. c., S. 37.

Nachtrag.

Der vorliegende Aufsatz ist im Januar dieses Jahres geschrieben worden. Inzwischen hat JOACHIM über denselben Gegenstand eine umfangreiche Arbeit veröffentlicht (»Zur Gründungsgeschichte des Erzbistums Hamburg.« Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXXIII, 2. Heft, S. 202—271), die leider erst jetzt — nach Abschluß der Korrektur — zu meiner Kenntnis gelangt ist. Die von mir (S. 482) ausgesprochene Forderung einer gründlichen Untersuchung über Echtheit und Zusammenhang der in Frage kommenden Urkunden ist hierdurch zu einem guten Teile erfüllt. Ich möchte daher nicht unterlassen, nachträglich auf diese Arbeit, die mich in einzelnen Punkten zu Berichtigungen veranlaßt haben würde, in allem Wesentlichen aber die hier gegebenen Vermutungen und Resultate bestätigt, ausdrücklich hinzuweisen.

Berichtigung.

S. 469, Zeile 12 von oben, lies 809 statt 804.

Luthers Nachkommen als Postmeister in Dänemark.

Von
Pastor C. Rolfs in Hoyer.

Es ist bekannt, daß Nachkommen Luthers in Schleswig-Holstein gelebt; es dürfte aber weniger bekannt sein, daß auch in Dänemark Nachkommen von ihm gewohnt haben. Aus dem nachstehenden Gesuch, das von Direktor Hauch-Fausböll in Personalhistoriske Samlinger I, S. 447 f., veröffentlicht ist, geht hervor, daß ein Abkomme des Reformators, gleichen Namens, in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts Postmeister in Horsens gewesen ist. Da in dem Gesuch, das von Kiersten Saxe, einer Stieftochter des Genannten, am 28. Februar 1749 geschrieben ist, gesagt wird, daß Martin Luther der erste Postmeister in Horsens und das Postmeisteramt über 95 Jahre in der Familie gewesen, so wird er um 1650 dort Postmeister geworden sein. Er hat dies Amt beinahe 40 Jahre, bis zu seinem 1688 erfolgten Tode verwaltet[1]).

Seine Witwe, Bodil Eschestochter, heiratete seinen Nachfolger Rasmus Jacobsen, der von 1689 bis 1692 Postmeister war, und nach dessen Tod Jörgen Hansen Aldum, der von 1692 bis 1710 dies Amt inne hatte. Eine Tochter aus der Ehe mit dem zuletzt Genannten, Kiersten Aldum, die auch das Gesuch geschrieben,

[1]) Jydske Samlinger II, 2, S. 372, und Personalhistoriske Samlinger, S. 562. Aus den Mitteilungen über ihn geht hervor, daß er zugleich Kaufmann war.

wurde am 23. März 1711 mit dem Postmeister Jens Jensen Schou in Horsens verheiratet. Als dieser dann 1719 starb, heiratete die Witwe wieder dessen Nachfolger, den Postmeister Peter Petersen Saxe. Aber schon nach zwei Jahren (Neujahr 1722) wurde sie zum zweiten Mal Witwe, und das Postmeisteramt in Horsens von neuem vakant. Unter den neun Bewerbern, die die Stelle suchten, waren drei, die sich bereit erklärten, die Witwe mit ihren drei kleinen Kindern zu heiraten. Und nachdem sie sich unter diesen Dreien zugunsten Jens Jacobsen Norups erklärt hatte, wurde dieser am 13. Februar 1722 zum Postmeister in Horsens ernannt. Aber jetzt, wo sie zum dritten Mal vor den Traualtar treten sollte, kamen ihr Bedenken; sie erklärte, daß sie Norup wegen seines einfältigen Wesens (for hans Enfoldigheds Skyld) nicht heiraten könne. Nachdem sie sich dann mit ihm abgefunden hatte — er bekam eine Abfindungssumme im Betrage von 150 Reichsthalern — wurde sie selbst am 3. Juli 1723 zum Postmeister ernannt.

Nachdem sie das Amt gut 25 Jahre verwaltet, bat sie am 28. Februar 1749 den König, daß ihr Schwiegersohn Hans Christian Möller, welcher Bürgermeister in Horsens und seit dem 5. Februar 1738 mit ihrer Tochter Bodil verheiratet war, ihr adjungiert und nach ihrem Tode ihr Nachfolger werde, da es ihr in ihrem Alter schwer werde, das Amt, besonders wegen des damit verbundenen beschwerlichen Nachtdienstes, alleine zu verwalten. Der König erfüllte ihren Wunsch. Ihr Schwiegersohn wurde ihr adjungiert, ohne freilich ihr Nachfolger zu werden, da er noch vor seiner Schwiegermutter starb (1751). Sie überlebte ihn noch neun Jahre und starb erst im Oktober 1760 in einem Alter von 72 Jahren.

Demnach ist das Postmeisteramt in Horsens über 100 Jahre in den Händen von Luthers Nachkommen gewesen [1]). Aus dem Obigen, wie auch aus dem nachstehenden Gesuch ersehen wir übrigens nicht nur, welche Bedeutung die Abstammung von Luther noch im 17. und 18. Jahrhundert in Dänemark bei Be-

[1]) Personalhistoriske Samlinger I, S. 448, Anm., und FR. OLSEN, Postwesenet i Danmark 1711—1808, S. 389 f.

werbungen hatte, sondern auch, daß bei Bewerbungen um ledige Postmeisterstellen ebenso wie bei Pastoratvakanzen diejenigen Bewerber bevorzugt wurden, die sich bereit erklärten, die Witwe oder eine ihrer Töchter zu heiraten [1]).

Stormægtigste Allernaadigste Arve Konge og Herre!

Den første Postmester, som allernaadigst blev beskikket her i Byen, ved Navn Morten Luther, var den Syette i nedstigende Linie, paa Mandssiide fra afgangne Salig Doctor Morten Luther at regne, og havde min Moder Sl. Bodil Eschesdaater til Ægte.

J hans tiid, og efter Hans Død, nu over 95 Aar, haver dette Stads Post Contoir ved Eders Mayestæts Hoy Kongelige Forfædres sær Kongl. Naade imod Doctor Luthers Afkom her i Riiget allernaadigst været anfortroet her til Huuszet; Og effter tvende Ægteskaber: først med Postmester Jens Schou, og siden med Postmester Peder Saxe, haver jeg underskreven som en Enke i meere end 27 Aar, med allernaadigste Bevilgning forestaaet samme Embede, og derfor hvert Aar, effter allerunderdanigste Pligt aflagt vedbørligt Regnskab og Rigtighed. Men nu jeg ældes og Svaghed tiltager, maae jeg finde det tungt for mig i Alderdommen ved Natte tiider at expedere de Ting, som til Tjenesten henhører.

Thi beeder jeg aller underdanigst at deres Kongl. Majst. Deres Hoy Kongl. Forfædres Exempel Allernaadigst ville vocere Borgmester Hans Christian Møller her i Byen, som haver min Daater til ægte at være mig i Tjennisten adjungeret og effter

---

[1]) cf. Zur Geschichte der Fürsorge für die Predigerwitwen und Waisen im nördlichen Schleswig. Schriften unseres Vereins, II. Reihe, III. Bd., S. 480f. Nach einer Bemerkung in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten 1818, Heft 4, S. 461, haben auch in Helsingör auf Seeland Nachkommen von Luther gelebt: »Es verdient als eine Merkwürdigkeit bemerkt zu werden, daß sich auch in Dänemark Einer aus dem Geschlechte Luthers aufgehalten hat. Er führte den Namen Martin Luther, war ein Schmied von Profession und ist lange in Helsingör ansässig gewesen, wo er vor einigen und zwanzig Jahren gestorben ist. Er war stark und kraftvoll gebaut, und Leute, die ihn gekannt haben, versichern, daß seine Gesichtszüge denen des Doctors Luther, nach dessen Original Portrait zu urtheilen, sehr ähnlich gewesen.«

min Død derudj tillige at succedere, da han baade er habil og allerunderdanigst kand stille sufisant Caution. J allerdybeste Underdanighed implorerer jeg om Allernaadigst Bønhørelse og effter allerunderdanigste Pligt til Døden forbliver

Deres Kongl. Majestæts
allerunderdanigste
Arve Undersaatt
Kiersten
Sl. Peder Saxes.

Horsens, d. 28. Febr.
Aō 1749.

Nachrichten aus dem Vereinsleben.

1. Bericht über die 15. und 16. Generalversammlung des Vereins.

Die **15. Generalversammlung** fand unter ungewöhnlich zahlreicher Beteiligung am Mittwoch, dem 5. Juli 1911, im Saale des Studentenhauses Seeburg statt. Den Vortrag hielt Herr Professor Dr. iur. E. Kaufmann; das Thema war: »Kirchenrechtliche Bemerkungen über die Entstehung des Begriffs der Landeskirche«. Seine Ausführungen sind in dem vorliegenden Hefte abgedruckt.

Aus dem Jahresbericht des Herrn Kassierers ist folgendes mitzuteilen: Herausgegeben wurde das 2. Heft des V. Bandes der Beiträge und Mitteilungen. Der Druck der Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein von Pastor HANSEN-Altona wurde soweit gefördert, daß ihr Erscheinen für August den Mitgliedern zugesagt werden kann.

Es haben betragen

die Einnahmen (einschließlich Kassenbestand)	3294,51	ℳ
die Ausgaben	775,43	„
Kassenbestand .	2519,08	ℳ

Durch den Kassierer sind im Jahre 1910/11 für 36,25 ℳ (vier RENDTORFF, Schulordnungen, zwei v. SCHUBERT, Kirchengeschichte, ein ZILLEN, Cl. Harms, ein MICHELSEN, Einleitung), durch den Buchhändler für 40,99 ℳ Schriften verkauft worden gegen 51,75 ℳ bzw. 80,02 ℳ im vorhergehenden Jahre.

Der Mitgliederbestand ist von 480 auf 498 gewachsen.

Die **16. Generalversammlung** fand unter zahlreicher Beteiligung am Mittwoch, dem 3. Juli 1912, in der Aula der Universität statt. Den Vortrag hielt Herr Professor Dr. SACH-Lübeck über »Ansgars erste und zweite Missionsreise«. Wir hoffen, ihn in der nächsten Zeit im Druck bringen zu können. Sachs Ausführungen fanden lebhaftes Interesse, was sich an der angeregten Debatte zeigte, an der sich Direktor Dr. Knorr-Kiel, Pastor Harmsen-Neumünster, Pastor Petersen-Starup, Pastor Michelsen-Klanxbüll beteiligten.

Die Generalversammlung stimmte dem Vorschlage des Vorstandes zu, vom nächsten Bande der 2. Reihe unserer Publikationen ab für den Druck die »deutsche« Schrift zu verwenden.

Aus dem Jahresbericht des Herrn Kassierers sei hervorgehoben: Herausgegeben wurden Pastor HANSENS Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein (6. Heft der ersten Reihe) und das 3. Heft vom V. Bande der Beiträge und Mitteilungen.

Es haben betragen

die Einnahmen (einschließlich Kassenbestand)	5376,61 ℳ
die Ausgaben	3637,51 „
Kassenbestand .	1739,10 ℳ

Durch den Kassierer sind im Jahre 1911/12 für 60,75 ℳ (zwei RENDTORFF, zwei v. SCHUBERT, ein ZILLEN, drei MICHELSEN) und durch den Buchhändler für 65,30 ℳ Schriften verkauft worden.

Der Mitgliederbestand ist von 498 auf 467 gesunken.

---

2. Nekrologe.

Generalsuperintendent D. Wallroth.

Am 14. März d. J. ist Generalsuperintendent D. Wallroth nach langem Leiden abgerufen. Auch unser Verein hat Anlaß, des Verstorbenen dankbar zu gedenken, der als Vertrauensmann für die Propstei Altona von Anfang an unsere Bestrebungen kräftig gefördert, aber auch durch eigene Arbeiten sein Interesse für die Geschichte unserer Heimat bekundet hat. Es war ihm Bedürfnis, sich geschichtlich zu orientieren, dann erst fühlte er sich wirklich zu Hause. So hat er mit emsigem Fleiß die Vergangenheit seiner früheren Gemeinde Ahrensbök, wo er lange reich gesegnete Jahre verbrachte, erforscht und eingehend dargestellt. Es ist nur zu bedauern, daß diese Frucht seines Fleißes in den Spalten eines Lokalblattes verborgen steckt und daher vielen unbekannt bleibt. Sie hätte wohl verdient, in Buchform herausgegeben zu werden. Sein Propstenamt wurde ihm Veranlassung, der Geschichte des Synodalwesens in unserer Heimat nachzugehen. Der Ertrag dieser Arbeit liegt vor in dem auf der 20. Propsteisynode zu Altona 1899 gehaltenen Vortrag: Die zwanzigste Propsteisynode. Ein Überblick über die Entwickelung des Synodalwesens der Provinz Schleswig-Holstein, mit besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Pinneberg vornehmlich der Propstei Altona (Altona 1899). Die Berufung in das arbeitsreiche Amt des Generalsuperintendenten nahm D. Wallroth die Möglichkeit, auf geschichtlichem Gebiet sich ferner zu betätigen, sein Interesse für unsere Arbeit aber ist unvermindert rege geblieben, wie ich persönlich bei der Ordnung seines Archivs erfahren habe.

F. WITT.

Geheimer Archivrat Dr. G. Hille, gestorben den 8. Juni 1911 [1]).

Die Pflicht der Pietät und Dankbarkeit erfordert, daß wir hier der beiden Männer gedenken, die als Vorsteher zweier unserer wissenschaftlichen Institute deren Organisatoren geworden sind und vielen unserer Mitarbeiter, auch dem Unterzeichneten, manche wertvolle Hilfe geleistet haben.

Der Historiker Dr. GEORG HILLE, geboren den 17. November 1841 zu Liepe im Kreise Westhavelland, wurde seinerzeit durch Max Duncker im Archivdienste angestellt und kam 1870 direkt vom Kriegsschauplatz nach Schleswig. Hille hat in langjähriger mühevoller, ja zeitweise aufreibender Arbeit aus unsern alten Landesarchiven, soweit diese von Kopenhagen ausgeliefert sind, sowie aus den hier im Lande von den Amthäusern, den Kommünen und Behörden eingesammelten Akten und aus in Schleswig bereits vorhandenen Beständen das neue Staatsarchiv für die Provinz Schleswig-Holstein geschaffen, das für alle, die sich mit unserer Landesgeschichte wissenschaftlich beschäftigen wollen, eine unentbehrliche Fundgrube bildet. Das Archiv ist nach den von Hille für richtig erkannten Grundsätzen eingerichtet. Mehrere Abteilungen sind eingehend geordnet. Auch hat er die für die Benutzung der Archivalien unentbehrliche Handbibliothek zusammengebracht. Eine Spezialität war für ihn die möglichst vollständige Sammlung aller Schriften, Broschüren usw., die sich auf die schleswig-holsteinische Frage beziehen. Unterstützt wurde er in seiner Tätigkeit von treuen und sachkundigen Mitarbeitern, namentlich seit vielen Jahren von dem Geheimen Archivrat Dr. Albert de Boor, seinem nunmehrigen Amtsnachfolger, und dem Kanzleisekretär Gustav Graap. Hille hatte sich durch seine langjährige Arbeit die eingehende Bekanntschaft mit unseren Verhältnissen und unserer Geschichte erworben, wie sie nur der Archivar gewinnen kann, und, wenn er sich auch wohl mehr als Staatsbeamter fühlte denn als Wissenschaftsmann, und der Brandenburger in mancher Beziehung anders dachte und empfand, als wir Schleswig-Holsteiner, so war er doch im Laufe der Jahre bei uns heimisch geworden. Auch hatte er sich die für die archivalische und geschichtliche Arbeit unentbehrliche Kenntnis der dänischen Sprache angeeignet und zugleich eine unbefangene Würdigung und Beurteilung der dänischen Verhältnisse gewonnen. Er erfuhr es auf seinem eigenen Gebiete, daß eine Ausweisungspolitik auch die wissenschaftlichen Beziehungen stört. — Der Arbeit unseres Vereins hat er von vornherein freundliche Förderung zugesagt und diese uns allen zuteil werden lassen, die wir das Staatsarchiv besucht haben, besonders auch denen, welche für ihre Kirchspielschroniken dort Stoff sammeln wollten. Von seinen zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen nennen wir hier nur das »Registrum Christians I.«, das er im Auftrage der Gesellschaft für

[1]) Siehe über Hille die kurze Biographie von G. MÜSEBECK in der »Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte«, B. 41, Leipzig 1911, S. 188 ff., und über v. Fischer-Benzon den Gedenkartikel von seinem Freunde P. v. HEDEMANN-HEESPEN, ebendaselbst, S. I ff. und in der »Heimat«, Jahrgang 1912, S. 59 ff. (Märzheft).

schleswig-holsteinische Geschichte (Urkundensammlung, B. 4, Kiel 1875) herausgegeben hat, und das zu unseren grundlegenden Urkundenwerken gehört, und seine »Übersicht über die Bestände des Königlichen Staatsarchivs zu Schleswig« (Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung, H. 4, Leipzig 1900), die für alle Benutzer des Archivs unentbehrlich ist. Wegen eines Herzleidens hatte er am 1. April aus seinem Amte und seinem friedlichen Heim im Schatten des Domes scheiden müssen. Nur wenige Monate durfte er sich noch des Ruhestandes erfreuen.

Landesbibliothekar Professor Dr. R. v. Fischer-Benzon, gestorben den 18. Juli 1911.

Dr. Rudolph v. Fischer-Benzon, geboren den 2. Februar 1839 zu Westermühlen bei Hohn, war in den 1870er und 1880er Jahren ein trefflicher Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften an den Gymnasien zu Meldorf, Hadersleben, Husum und zuletzt zu Kiel. Unser damaliger Provinzialschulrat, Dr. Lahmeyer gab ihm bald größere Wirkungskreise. In Hadersleben stellte er zusammen mit J. Steinvorth (und wohl auch dem verstorbenen Dr. med. Prahl) die Flora der Umgegend zusammen und veröffentlichte die Verzeichnisse in den Schulprogrammen von 1873 und 1874. Übrigens unterrichtete er in Hadersleben auch ein paar Stunden im Dänischen. Nachdem er wegen seiner schwankenden Gesundheit schon 1889 bzw. 1893 sich in den Ruhestand hatte begeben müssen, konnte er doch 1895 die Stelle eines Bibliothekars an der von der Provinzialverwaltung begründeten Bibliothek übernehmen und noch eine Reihe von Jahren verwalten, unterstützt von einer treuen und gewandten Kanzleikraft. Seiner Tätigkeit ist es zu verdanken, daß diese Bibliothek, die »Landesbibliothek«, die in ihren ersten Anfängen, speziell in ihrem allgemein-historischen und schleswig-holsteinischen Teile, aus einer Schenkung des Juristen und Historikers Dr. iur. et phil. A. L. J. Michelsen erwachsen ist, stark vermehrt, geordnet und durch einen gedruckten Katalog der Benutzung weiterer Kreise zugänglich gemacht werden konnte. Beraten wurde er dabei von dem damals an der Universitätsbibliothek angestellten Dr. C. Nörrenberg. Seit 1898 führte er daneben das Amt des Sekretärs der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Er vermochte die von ihm herausgegebenen 12 Bände der Zeitschrift inhaltreicher als bisher auszugestalten. Viel Mühe verwandte er auf die jährlichen Literaturberichte, eine dornenvolle, aber zur Orientierung des Leserkreises notwendige Arbeit. Inzwischen hatte er zu seinem Lebensstudium, der Naturwissenschaft, in neuer Form zurückkehren können. Besonders pflegte er die Botanik, für die er das Interesse wohl schon aus seiner Kinderzeit im Forsthause zu Drawith bei Lügumkloster mitgebracht hatte. Ihn beschäftigte die altdeutsche Gartenflora, die Flora der schleswig-holsteinischen Bauerngärten und schließlich die Erforschung der Moore und der in diesen lagernden Pflanzenreste, aus denen sich wertvolle Resultate für die Geschichte unsers Landschaftsbildes erschließen lassen. Folgte er hierin dem Vorgange dänischer Forscher, so war er auch sonst vielfach bestrebt, dänisches Geistesleben nach Deutschland zu vermitteln. Er wußte, von welcher Bedeutung die

Kenntnis der dänischen Sprache und Geschichtsforschung für das wissenschaftliche Verständnis schleswigscher Verhältnisse und für eine erfolgreiche Mitarbeit an unserer Landesgeschichte ist. Mancher von uns hat ihm für Bereitwilligkeit und freundliche Hilfe zu danken. Unserm Vereine als solchem stand er, wohl weil er dessen Grundgedanken und treibende Kräfte nicht erkannte oder nicht recht würdigte, und weil ihn die Trennung schmerzte, früher mehr reserviert und erst später freundlicher gegenüber, nachdem er nähere Aufklärung erhalten und eingesehen hatte, daß die »Zeitschrift« die Fülle des Stoffes nicht hätte bewältigen können. In den letzten Jahren nahm seine Brustkrankheit sehr zu. Es hatte etwas Wehmütiges, den einsamen schwachen Mann zu besuchen. Doch war es eine schmerzliche Überraschung, als er im Juli 1911 während eines Erholungsaufenthaltes auf Föhr von seinen Leiden erlöst wurde. Es ist wahr, was ihm ein nahestehender Freund bezeugt:

> »Sein Gedächtnis wird von allen, die den vornehmen Menschen kannten, in Ehren gehalten werden.«

Am 29. März 1912 starb Pastor PETER PETERSEN in Emmelsbüll viel zu früh für seine Familie, seine Gemeinde und seine Freunde. Mitten in der Konfirmationsarbeit für zwei Gemeinden erlag er unvermutet rasch einem alten Leiden. Er gehörte zu unseren treuesten Lesern. Auch hat er in unseren »Beiträgen« seinerzeit Aufzeichnungen eines alten Amtsvorgängers aus einem Emmelsbüller Kirchenbuche mitgeteilt.

Zu Anfang November starb unser Vertrauensmann für die Propstei Sonderburg, Professor Dr. PAUL BRONISCH an der Oberrealschule daselbst, sehr vermißt von seinen Schülern. Als Sohn eines Lausitzer Pastors war er des Slavischen, speziell der wendischen Sprache, mächtig und deshalb dazu imstande, eine Erklärung der slavischen Ortsnamen in Holstein und im Fürstentum Lübeck zu unternehmen, die er in den drei Schulprogrammen 1901 bis 1903 veröffentlichte.

ERNST MICHELSEN.

